<36624653500018

Vollständige Sammlung

der in den

Provinzial= und Anzeige=Blättern

erschienenen

Verordnungen

von der

Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835

in vier Abtheilungen.

Nebst

vollständigen alphabetischen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer,

Großherzoglich Badischem Revisor.

Zweiter Band.

Carlsruhe und Baden.

Verlag der D. R. Marx'schen Buch= und Kunsthandlung.

1835.

I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badischen Markgrafschaft, der badischen Pfalzgrafschaft und des badischen obern Fürstenthums.

II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheinischen, mittelrheinischen und niederrheinischen Provinzen.

III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreises, des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreises, des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreises. (Die Donau-, Wiesen-, Kinzig-, Murg- und Odenwälder-Kreise wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreisen einverleibt.)

IV. Abtheilung

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreise.

Gedruckt bei W. Hasper.

II. Abtheilung.

Sammlung aller Verordnungen

welche in den

Provinzial-Blättern

der

Ober-, Mittel- und Niederrheinischen Provinzen

erschienen sind und zwar

von 1808 bis 1. Juli 1810.

Diese Blätter sind in Folge der hohen Verordnung des Großherzogl. Geheimenraths, Departements der Polizei vom 27. October 1807 erschienen.

Nr. 1.

Die Einbringung verfertigter Waaren aus einem fremden Zunftdistricte betreffend.

Von diesseitiger Regierung ist bei dem Großherzoglichen Ministerio des Polizei-Departements die Anfrage gemacht worden, ob, wenn jemand seine Effecten in einem andern in- oder ausländischen Zunftdistrict, als in dem, in welchem er wohne, bestelle, und derselbe die verfertigten Waaren nicht selbst abhole, sondern der fremde Zunftmeister sie ihm zubringe, ob in solchem Falle die — gegen die Verordnung vom 20. Februar 1807, Nr. 23 des Intelligenzblattes zugebrachte Waare der Confiskation unterliege, oder der das Gesuch übertretende Zunftmeister nur auf eine andere Art zu bestrafen sei.

Hierüber ist aus hochgedachtem Ministerio unterm 5. und Empfang den 19. d. M. die Entscheidung erfolgt: In dem Gesetz vom 20. Februar 1807 sei dem übertrettenden Zunftmeister weder die Confiskation seiner zugebrachten Waaren, noch überhaupt eine bestimmte Strafe angedroht, sondern vielmehr, da eine gesetzwidrige Handlung jederzeit Ahndung verdiene, der betreffenden Behörde stillschweigend überlassen, den Uebertretter des Gesetzes mit einer willkührlichen, d. i. mit der Größe des polizeilichen Vergehens im Verhältniß stehenden Geldstrafe zu belegen.

Welch' höchste Verfügung sämmtlichen Behörden, Ober- und Aemtern, auch Magistraten der Großherzoglichen ober-

rheinischen Provinz anmit zur Wissenschaft und Nachachtung verkündet wird.

Freiburg den 28. November 1807.

Großherzogliche bad. Regierung der Landgrafschaft.

Stirckler.

Waizenegger. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2 S. 5.

Nr. 2.

Ehehinderniss betreffend.

Von dem großherzogl. evangel. Oberkirchenrath ist unter dem 2. Dezember v. J. der Art. 5 der Eheordnung dahin erläutert; daß nach erfolgter Dispensation in den dort angezeigten verbothenen Verwandtschaftsgraden, von der geeigneten weltlichen Behörde, es einer besondern Nachsichtsertheilung der kirchlichen Stellen nicht mehr bedürfe, sondern diese Fälle auch als kirchlich erlaubt anzusehen seyen.

R. B. 1808. St. 1.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

Nr. 3.

Reformirter Schulverlag in der Pfalzgrafschaft.

Das dem reformirten Hospital in Heidelberg von Kurpfalz verliehene mit 6 Mark löthigen Goldes verpönnte Privilegium exklusivum auf den Druck und Absatz des reformirten Gesangbuchs und der üblichen Schulbücher, ist von Sr. königl. Hoheit unter dem 8. Dezember v. Jahrs auf acht Jahre bestätigt worden.

Regbl. 1808. St. 1.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

Nr. 4.

Prüfung der Rechtskandidaten betr.

(2186. R.) Durch großherzogl. geheimen Rathsbeschluß (Justizdepart.) vom 2ten curr. wird verordnet, daß die Prüfung sämmtlich neu angestellt werdender grundherrlicher Beamten, nicht allein von der einschlagenden großherzogl. Regierung, sondern auch von dem betreffenden Hofgericht vorgenommen, überhaupt dieselbe gleich den übrigen, zur Prüfung sich meldenden Rechtskandidaten der landesherrlichen Lande behandelt werden sollen, welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und sämmtlichen Grundherrn der niederrheinischen Provinz zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 17. December 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

Nr. 5.

Schiffer-Manifeste betr.

(R. R. 631.) Von der Oktroi-Gen.-Direktion und den aufgestellten Büreaux ist die Anzeige gemacht worden, daß gegen die Vorschriften der Oktroi-Konvention Art. 91 und 113 und die über die Einrichtung der Manifeste erlassene spätere Verordnungen, noch immer fortgefahren werde, statt Brutto, Netto-Ansätze nach unbestimmtem Zentner-Gewicht in den Frachtbriefen zu machen, sogar die bei der Reduktion der Pfunde auf Zentner sich ergebende Brüche bis zum 1/8tels Zentner nicht auszudrücken; da hieraus Unrichtigkeiten in den Manifesten der Schiffer entstehen müssen, welche weitläufige Untersuchungen und Bestrafungen auf den Büreaux zur Folge haben, durch diese Unrichtigkeiten aber, noch überdem der Transport der Güter auf die nachtheiligste Art aufgehalten wird; so wird andurch nach vorgängigem Benehmen mit den Oktroi-Behörden verordnet, daß für die Zukunft jedes Stück

oder Colly nach seiner Schwere, Brutto nach Zentnern und Kylogrämmen, und, wo das Dezimalgewicht noch nicht eingeführt seyn sollte, nach dem alten Gewicht in Pfunden genau ausgedrückt werde, widrigenfalls die Versender zu gewärtigen haben, daß die Güter zurückgehalten, die Frachtbriefe zur Berichtigung remittirt, oder, wenn die Unrichtigkeiten sich erst in den Zwischenhäfen entdecken, daß die beanstandete Güter, bis zu Austrag der Sachen, ohne weiters ausgeschlagen werden. Dem Schifferstand der diesseitigen Rheinufer für die oberrheinische Station aber wird andurch aufgegeben, da, wo von ihnen mehr als ein Fahrzeug zugleich verladen wird, nicht mehr, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, die Ladung ihrer verschiedenen Fahrzeuge in ein Manifest zu bringen, sondern für jedes, nach Vorschrift des Art. 91 der Octroi-Konvention ein besonderes Manifest zu fertigen; im Unterbleibungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie angehalten, ihre Ladung sortirt und die Manifeste hiernach auf ihre Kosten berichtigt werden.

Mannheim den 22. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederrheinischen Provinz.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

Nr. 6.

(2173. R.) Sämmtliche Unterstellen werden hiermit aufmerksam gemacht, daß sie die Tabellen über die ihnen obliegenden Pflegschaftsverrichtungen sowohl der Amts- als ihnen besonders übertragenen Kanzleisäßigen Personen für das sich nun zu Ende neigende Jahr 1807 vor dem 22. Jänner des Jahrs 1808 mit gutachtlichem Bericht unfehlbar einzusenden haben. Mannheim den 22. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederrheinischen Provinz.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 2.

Nr. 7.

Die Austheilung der Oberrheinischen Provinzial-Blätter betreffend.

Zur Erläuterung und Berichtigung über die dermalige und — so lange keine Abänderung verfügt wird — fortdauernde Distribuirung der Oberrheinischen Provinzialblätter, wird andurch zur Notiz aller derjenigen Behörden, die es betrifft, bekannt gemacht:

1) Die Landesherrlichen Ober- und Aemter erhalten in dem an sie ergehenden Umschlage ein Blatt für sich, und eins für die herrschaftliche Verrechnung — wo eine solche im Orte des Amtssitzes sich befindet, und die übrigen zur weitern Distribuirung an die zum Amt gehörigen unmittelbar landesherrlichen Gemeinden, mit alleiniger Ausnahme jener vogteipflichtigen Städte, in welchen sich kein Landesherrl. Amtsitz befindet, da an diese Städte das Blatt direkt von hieraus versendet wird.

2) Die — zum Empfang des Provinzialblatts generalverordnungsmäßig geeigneten standesherrlichen, dann die grundherrlichen Aemter erhalten in dem an sie ergehenden Umschlag ein Exemplar für sich, und die übrigen zur Distribuirung an ihre untergebenen Gemeinden.

3) Da man bei mehreren Amtsberichten über den Bedarf an Provinzialblättern wahrnahm, daß manchen Orts auch die Schulvisitaturen und Physikate in den Etat der von Staatswegen zu liefernden solchen Blätter aufgenommen worden; so werden die betreffenden, in ihren Bestellungen irregegangenen Amtsbehörden andurch auf den Inhalt der publizirten Generalverordnung über die Landesblätter verwiesen, wornach nur das Regierungsblatt, nicht auch das Provinzialblatt den Schulvisitaturen und Physikaten von Staatswegen zu distribuiren ist.

4) Da endlich mehrere Beamtungen mit den wiederholt eingeforderten Anzeigen des Blätterbedarfes für sich und ihre Gemeinden ausgeblieben sind, auch bei der Post selbst keine

richtigen Bestellungen einliefen; so wird zwar einstweilen diesen Beamtungen in oben bezeichneter Masse für Amt und Gemeinden — für letztere nach Maaßgabe der bei Handen befindlichen Ortslisten — die erforderlich erachtete Blätterzahl zugeschickt werden: sämmtliche Behörden aber, die der Vorwurf der noch nicht befolgten Aufforderung trifft, werden andurch, unter ernstlicher Verweisung ihrer Nachlässigkeit, und weiterer Strafbedrohung befehliget, die verlangten Anzeigen um so unfehlbarer und bälder nachzutragen, als man, bei Versendung der Blätter, an die Ortslisten, die oft nur einzelne Höfe und Weiler aufführen, sich nicht mit Verlässigkeit halten kann. Freiburg den 24. December 1807.

Großherzogl. Bad. Oberrheinische Regierung.

Stirkler.

Fahnenberg. vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

Nr. 8.

Die Verkündigungen der Ehen von den Pfarrkanzeln betreffend.

Nach dem Sinne des §. 18 der Großherzoglichen Ehe-Ordnung sollen die Aufgebote der neuen Ehen von den betreffenden Pfarrkanzeln 3mal, und zwar von 8 zu 8 Tagen geschehen, welche Verordnung durch einen besondern Erlaß des Großherzoglichen Justizdepartements vom 16. Sept. d. J. Nro. 1103 auf's neue bestätigt worden ist.

Daraus folgt, und wird anmit zur allgemeinen Nachachtung unter Androhung der Straffälligkeit bekannt gemacht, daß an einem Feiertage keine Eheverkündungen von den Pfarrkanzeln geschehen dürfen, wenn zwischen dem Feiertage und dem Tage des letzten Aufgebotes nicht ein Zeitraum von 8 Tagen ist. Freiburg am 24. December 1807.

Großherzogliche Regierung.

Stirkler.

Fahnenberg. vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

Nr. 9.

Generaldekret an sämmtliche Domanial-Verrechnungen der diesseitigen Provinz des Mittelrheins.

(Die Veräußerung herrschaftlicher Domanialgüter betr.)

Da dahier zu bemerken vorgekommen, daß bei Veräusserung herrschaftlicher Domanialgüter die Termine zu Zahlung des Kaufschillings bald auf diese, bald auf jene Zeit, je nachdem es in einem oder dem andern District des Landes jeweils üblich war, festgesetzt worden, dieses aber die Uebersicht des Ganzen erschwert; so wird hiemit zu Erzielung einer mehreren Gleichheit allgemein verordnet, daß in Zukunft diese Zahlungstermine bei jedem Verkauf von Domanialien, so weit nicht eine Baarzahlung des Kaufschillings anbedungen, oder sonst desfalls eine besondere Vorschrift ertheilt wird, durchaus auf Martini jeden Jahrs festgesetzt, und bei den Kauf-Verhandlungen anbedungen werden sollen. Auch soll künftig in den Kaufaufsätzen jedesmal der Wohnort der Käufer neben ihrer Unterschrift beigesetzt, und solche angewiesen werden, binnen 30 Tagen nach erhaltenem Kaufbrief bei Vermeidung der sie sonst treffenden Nachtheile die gerichtliche Gewährung zu bewirken. Wonach sich also sämmtliche Domanial-Verrechnungen in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Decretum in Camera. Karlsruhe den 29. December 1807.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2 S. 5.

Nr. 10.

Die Einsendung der Tauf-, Trau- und Sterbtabellen wird betrieben.

Nachdem noch viele sowohl landesherrliche als auch grundherrliche Behörden mit Einstellung der Tauf-, Trau- und Sterbtabellen pro 1807 im Rückstande haften; so werden

dieselben zu deren unfehlbaren Einsendung binnen 8 Tagen anmit erinnert. Freiburg am 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung der Landgrafschaft.

Stirkler.

Müller. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 21.

Nr. 11.

Provinzialblatts-Inserate betr.

(N. R. 2493.) Da man verschiedentlich wahrgenommen hat, daß die in das Provinzialblatt einzurückende Publikanda irrig an Großherzogliche Regierung eingeschickt werden, so werden sämmtliche Behörden andurch angewiesen, derlei Publikanda unter der Addresse des Großherzoglich Geheimen Hofraths Gaum mit dem Beisatze Provinzialblatts-Sache einzusenden.

Mannheim den 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung des Unterrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1807 Nr. 1 S. 1.

Nr. 12.

Grossherzogliche Diener-Besoldung (Dinkelabgabe) betreffend.

Da mit höherer Genehmigung die Vorsorge getroffen worden ist, daß statt altem Dinkel vom Jahr 1806, wegen dessen geringerer Qualität, neuer Dinkel auch auf das Besoldungs-Guthaben für das verflossene halbe Jahr vom 23. April bis 23. October d. J. an die Großherzogliche Dienerschaft dahier abgegeben werde; so wird solches der letztern zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Karlsruhe den 29. December 1807.

Großherzogliche Rentkammer.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 2.

Nr. 13.
Tax- und Sporteln betreffend.

(R. N. 2462.) Sämmtlichen Landvogteien, Stadt-, Ober- und Aemtern wird hiermit aufgegeben: bei Aushändigung der taxbaren Fertigungen die Tax- und Sportelgebühren sogleich zu erheben, und quartaliter mit einem Verzeichnisse an die einschlagende Großherzogliche Gefällverwaltungen abzuliefern.

Mannheim den 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung der unterrheinischen Provinz.
vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 13.

Nr. 14.
Bürgerrechte betreffend.

(R. N. 2442.) Durch den Großherzogl. geheimen Rathsbeschluß (Polizeidepartement) vom 15ten curr. wird verordnet: daß demjenigen, der entweder schon irgend im Lande ein Bürgerrecht habe, oder in die Klasse der kanzleisäßigen Staatsbürger gehöre, wenn er in einem andern Orte ein nicht zunftmäßiges Gewerbe anlegen wolle, zwar gesetzlich nicht zugemuthet werden könne, daß er auch dort wieder das Ortsbürgerrecht erwerbe: wenn aber Jemand, der noch nirgends im Lande Bürger sei, und ohne sich den Staatslasten irgendwo zu unterziehen, dennoch die Vortheile der Staatsnahrung sich anmaßen wolle; so sei ein solcher Mann, wenn er nicht als kanzleisäßiger Schutzbürger von der Landesherrschaft aufgenommen worden, allerdings anzuhalten, die Erlangung des Bürgerrechts, oder doch die Annahme als Hintersaße zu bewerkstelligen; wornach sich sämmtliche Ober- und Aemter zu achten haben.

Mannheim den 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung der unterrheinischen Provinz.
vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

Nr. 15.

Die allgemeine Einführung der Brandversicherung.

In Gefolge höchster Entschließung vom 29. December v. J., Regbl. Stück 1. vom Jahr 1808 ist vom 1. Jänner d. J. die allgemeine Brandversicherung errichtet; alle Hausbesitzer sind einzutreten verbunden; die bisher bestandenen Partikularanstalten endigen sich mit dem 31. December 1807, bis zu welchem Zeitpunkt hin sie ihre Brandschäden und Schulden aus den Ausschlägen zu bezahlen haben; die Direktion, nach der von Sr. königl. Hoheit bereits sanktionirten Geschäftsordnung, ist der Staats-Anstalten-Direktion übertragen.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 19.

Nr. 16.

Weinimpost betreffend.

(10408. K.) Da nach eingefolgter höchsten Entschließung künftighin von Jedem sowohl ein- als blos durchgeführt werdenden Fuder würtembergischen Weines an den diesseitigen Gränzollstätten ein Impost von 50 fl. in vim retorsionis erhoben, und gegen die Uebertreter mit den auf solche Defraudationen gesetzten Strafen vorgefahren werden solle; so werden hiemit sämmtliche Ober- und Aemter, dann Gefällverwaltungen angewiesen, auf die höchste Verordnung streng zu wachen, und die untergebene Behörden gemessenst anzuweisen, den Umgeldereien aber zu eröffnen, bei Einkellerung solcher schon verimpostirten Weine die Vorschrift vom 20. Oktober v. J. Ziffer 8733, Provinzialblatt Nr. 45, zu beobachten.

Mannheim den 29. December 1807.

Großh. bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

Nr. 17.

Hofgerichtliche Kundmachung, die Belehrung der Parthieen durch die Untergerichte betreffend.

Nach der in sämmtlichen Landen des Großherzogthums Baden bereits eingeführten, und in der Provinz der badischen Markgrafschaft schon längstens bestandenen Gerichtsordnung, wornach in der Regel bei Untergerichten keine Advokaten zugelassen, und blos das mündliche Verfahren unter den Parthieen statt haben soll, sind besonders in den neu aquirirten Landen bisweilen Fälle vorgekommen; daß bei unterrichterlichen Zwischen-Urtheilen und Beweis-Auflagen die Beweismittel den unerfahrnen Landmann nicht gehörig oder gar nicht erklärt worden, wodurch eine solche Parthie aus Unkunde öfters Gefahr lauft, — ihr Recht zu verlieren. — Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Untergerichte nachdrucksamst zu erinnern, und denselben respective aufzugeben, in Fällen, wo auf Beweis erkannt wird; jedesmal den Parthieen die verschiedenen nach den Rechten Platz greifenden Beweismittel auseinander zu setzen und begreiflich zu machen; — um dadurch Schaden von ihren Amtsuntergebenen abzuwenden und die nöthig werdenden Restitutionen abzuschneiden. Uebrigens wird noch besonders bemerklich gemacht, daß jedesmal in dem Protokoll eingeführt werden soll, daß die Beweismittel umständlich erklärt worden seyen.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Landgrafschaft zu Freiburg den 31. December 1807.

Konrad Freiherr von Andlaw.

F. A. Hartmann.

J. Neumann. vdt. Moutanus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2 S. 5.

Nr. 18.

General- und Specialtabelle betreffend.

(2556. R.) Da nach einem mit der dahiesigen Bürger-

Hospitals-Buchdruckerei geschlossenen Akkorde nunmehr sämmtliche statistische General- und Special-Tabellen in dortigen Verlag übernommen worden, und daselbst die General- oder große Median-Tabellen per Bogen zu 6 kr., die Special- oder kleinere Tabellen aber per Bogen zu 2 kr. für die Zukunft zu erhalten sind, so wird solches den sämmtlichen Oberämtern und Aemtern, auch Stadt- und Landvogteien mit dem Beifügen bekannt gemacht, sich wegen Erhaltung dieser Tabellen um die bemerkten Preise für die Zukunft an den Faktor des genannten Hospitals unmittelbar zu wenden.

Mannheim den 31. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederrheinischen Provinz.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

Nr. 19.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des Großherz. bad. evangelisch-lutherischen Schul-Wittwen-Fiscus pro 1807.

Einnahme.	fl.	kr.
Rezeß	1328	10¾
Beiträge der Mitglieder	674	4
Promotions-Taxen	209	28¾
Fisci-Quartalien	588	39¼
Vocations-Taxen	52	15
Kapital-Zinse	838	51¾
Abgelöste Kapitalien	739	27
Zins-Rata	9	55¾
Zinse von Gantgeldern	19	3
Zinse von Ausständen	11	56¾
Von andern Diöcesen	160	—
Vom Ausstand	925	54¼
Transport	5557	46¼

	fl.	kr.
Transport	5557	46¼
Ersaz	96	37½
Insgemein	—	—
Summa	5654	23¾
Ausgabe	4459	40½
Remanet	1194	43¼

Ausgabe.

Rezeß	—	—
An Wittwen und Waisen	1426	44
Beitrag von Fisci-Quartalien	3	50⅛
Angelegte Kapitalien	1530	36
Einzugs-Gebühr	75	6
Für Schreibmaterialien	5	—
An andere Diözesen	160	—
Im Ausstand	1236	10⅞
Ersaz und abgegangen	19	22½
Insgemein	2	51
Summa	4459	40½

Status fundi.

Remanet	1194	fl.	43¼	kr.
Alte und neue Kapitalien	17374	„	56	„
Gantgelder	380	„	48¼	„
Ausstände	1236	„	10⅞	„
Summa	20186	fl.	38⅜	kr.
Fernd bestand der Status in	19218	„	40¼	„
Hat sich also vermehrt um	967	„	58⅛	„

Von Directions wegen. Volz, Kirchenrath und Special.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 39.

Nr. 20.

In dem königlich würtembergischen Gebiete sind unter andern daselbst ausländischen Scheidemünzen, auch die Silberkreuzer schon vor dem 10. Dezember des eben verflossenen Jahres ganz außer Kours gesetzt worden, und seitdem verspüret man deren Eindringen in die großherzoglich badischen Lande.

Da nun diese mit Pfennigen und halben Kreuzern bereits untermischte, und an sich selbst schon zu hoch ausgebrachte Münzen nicht allein einen solchen schwankenden inneren Werth haben, daß man denselben des eben angezeigten Umstandes wegen, im Einzelnen nicht genau zu bestimmen vermag, sondern auch in dem Fürst-Primatischen Gebiete, und besonders in Frankfurt am Main, rücksichtlich der daselbst fühlbar werdenden Ueberschwemmung damit, im gemeinen Handel und Wandel gegenwärtig schon 5 pr. Ct. verlieren, dieses und jenes auch eine Veranlassung abgeben könnte, die großherzoglichen Souveränitäts-Landen damit gedoppelt zu überschwemmen; so hält sich unterzogener verpflichtet, das Publikum hierauf von Amtswegen aufmerksam zu machen, und zugleich für überhäufter Annahme der im Durchschnitte muthmaslich kaum ein halben Kreuzer Werth erreichender Silberkreuzer zu verwarnen.

Mannheim am 4. Jänner 1808.

Von großherzoglich badenschen Münz-Wardein-Amts wegen.

J. G. Dietze,
großh. Münzrath und Münz-Wardein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

Nr. 21.

Briefporto betreffend.

(R. N. 83.) Nachdem in dem Regierungsblatt Nr. 45, vom 29. v. M. und J. verordnet ist, daß von allen an die Verlagshandlungen der Provinzialblätter zur Einrückung eingesendet werdenden zahlbaren Inseraten nebst den vorgeschrie-

denen Einrückungsgebühren auch die dreifache Taxe eines einfachen Briefs bezahlt werden solle, so werden sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter andurch angewiesen, bei nicht zahlbaren, somit unentgeldlich gehende Inseraten auf der Couverte den Beisatz Offizial-Sache zu machen, für die zahlbare aber das Postporto sogleich von den Parthieen oder Massen zu erheben, und auf den Postämtern zu bezahlen, oder wegen der Bezahlung sich mit den Postämtern auf Rechnung zu benehmen, da halbjährige Aufrechnung mit den diesseits bestehenden Kontrakte bei dem Verlag sich nicht vereinbaren. Mannheim den 5. Jänner 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

Nr. 22.

Supplikanten betreffend.

(R. Nr. 43.)

Zu Abkürzung der Geschäfte und Abwendung unnöthiger Kösten, werden sämmtliche Land- und Stadtvogteien, Ober- und Unterämter hiemit angewiesen, die Supplikanten, die sich über amtliche Verfügungen in den hieher geeigneten Gegenständen zu beschweren Ursache zu haben glauben, nicht sogleich ab- und zu diesseitiger großherzoglicher Regierung zu verweisen, sondern ihre angeblichen Beschwerden aufzunehmen, und mit gutächtlichem Berichte zur Entscheidung anher einzusenden. Mannheim am 5. Jänner 1808.

Großherzogliche Regierung der niederrheinischen Provinz.

Vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

Nr. 23.

Milizenzug betreffend.

(R. Nr. 116.) Sämmtliche großherzogliche standes- und grundherrliche Aemter werden andurch angewiesen, in Gefolg bestehenden General-Normals die Verzeichnisse der

jeweils in ihren Bezirksorten gezogen und entlassen werdenden Milizen von halb zu halb Jahr einzusenden. Mannheim den 5. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Provinz des Unterrheins.

Vdt. Porta.

Unterrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 13.

Nr. 24.

General-Dekret an sämmtliche Ober-Aemter und grundherrliche Aemter der Markgrafschaft den 7. Januar 1808. R. Nr. 115 und 116. Provinz Mittel-Rhein.

Die Ertheilung der Pässe an Fremde betreffend.

Außer andern bei Ertheilung der Pässe zu beobachtenden Maasregeln, bei welchen es auch dermalen verbleibt, ist in einem gedruckten Patent vom 17. Febr. 1801 sub Nr. 7 schon verordnet: daß die Ober-Aemter mit Ausnahme des Oberamts Mahlberg, keinem Fremden einen neuen Paß ertheilen, sondern die Petenten mit ihrem Gesuch an die Landesregierung verweisen sollen. Da solches geschehener Anzeige nach nicht immer genau durchgehends beobachtet worden, die öffentliche Sicherheit des Landes aber dermalen besondere Aufmerksamkeit erfordert; so wird jene Verordnung in Ansehung der Großherzoglichen Ober-Aemter, nunmehr auch mit Einschluß des Oberamts Mahlberg, zur Nachachtung andurch in Erinnerung gebracht, in Ansehung der sämmtlichen grundherrlichen Aemter aber ausdrücklich zur genauen Beobachtung auf dieselben erstreckt. Verordnet in Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft. Karlsruhe den 7. Jänner 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10. S. 45.

Nr. 25.

Die Wirthschafts-Concessionen und Mundtodts-Erklärungen betreffend.

Da es dermalen an der Zeit ist, wo gewöhnlich der Wechsel und die Verlängerungen der Schank- und Busch-

wirthsgerechtsame sowohl in Städten als auf dem Lande zu geschehen pflegen; so wird — da die Bestimmungen hierüber, so wie über alle Wirthschaftsconcessionen in die obere Polizei einschlagen, und vor die diesseitige Provinzregierung gehören, den sämmtlich unterstehenden Behörden anmit zur Pflicht gemacht, unverweilt in allen Gemeinden ihres Bezirkes bekannt zu machen, daß wegen jener Unterthanen, welche sich um derlei Begünstigungen, zu bewerben gedenken, Berichte an diese Landesstelle zu erstatten sind.

Da man ferner aus neuen Vorfällen wahrnimmt, daß Beamtungen mit selbst erkannten Mundtodts-Erklärungen fortfahren, statt daß blos die von ihnen zu erhebende Causae cognitiones zum Regierungserkenntniß einzusenden sind: so werden alle untern Behörden zur Rectifizirung und Gleichstellung in ihrem Benehmen andurch hiermit attent gemacht.

Diesem Provisorium eine bestimmtere Weisung nachfolgen zu lassen, wird vorbehalten.

Freiburg den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Regierung der Bad. Landgrafschaft.

Stirkler,

Müller. Vdt. von Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

Nr. 26.

Das Schönschreiben der Scribenten betreffend.

(K. R. 216.)

Seine königl. Hoheit haben gnädigst befohlen, daß zu künftiger Besetzung der Schreibstuben in den obersten Landes- und Provinzial-Dikasterien von nun an nur solche Subjekte gewählt werden sollen, welche sich neben den übrigen Requisiten durch eine vorzüglich schöne Handschrift auszeichnen. Sämmtliche Stadtvogteien, Oberämter und Gefällverwaltungen erhalten daher die Weisung, nicht nur bei Annahme der Scribenten, auf eine schöne Handschrift zu sehen, sondern auch alle halbe Jahr von jedem eine Probschrift einzusenden,

um auf diejenige, welche sich im Schönschreiben auszeichnen, den geeigneten Bedacht nehmen zu können.

Mannheim den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer der Pfalzgrafschaft.

Vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4. S. 13.

Nr. 27.

Wein-Impost betreffend.

(K. 202.) Da nach einer höchsten Verordnung der Weinhandel zwischen den diesseitigen und Fürstlich Primatischen, so wie den großherzoglich Darmstädtischen und Würzburgischen Landen künftighin wieder frei gegeben werden soll: so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß bei denjenigen Weinen, welche hiernach von der auf 15 fl. gesetzten Einfuhrtax ausgenommen sind, der Beweis, daß sie wirklich Primatischen, Darmstädtischen oder Würzburgischen Gewächses seyen, und unmittelbar aus diesen Landen eingeführt worden, durch ein glaubwürdiges Zeugniß von dem Vorstand des Ausfuhrorts beigebracht, und bei der Einkellerung aufgeliefert werden müsse, damit sie wie die inländische Weine, nach Inhalt der im Provinzialblatt enthaltenen Verordnung vom 27. Juni v. J., Nr. 5290 behandelt werden können. Sämmtliche Ober- und Unterämter auch Verrechnungen haben hiernach ihre Untergebene anzuweisen, und jede andere dem Impost unterworfene Weingattung die unter diesem Vorwande eingeschwärzt wird, mit der Strafe der Konfiskation zu belegen, und dem Anbringer ein Drittel des konfiszirten Weins zuzusichern.

Mannheim den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Unterrheins.

Vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4. S. 13.

Nr. 28.

Hebammen-Besoldung betr.

(163 R.) Durch die von mehreren Hebammen der Pfalzgrafschaft wegen zu geringem Gehalte geäußerten Beschwerden, und um sie für ihre mit Aufopferung der eigenen häuslichen Geschäfte oft zu leistende Berufspflichten auf einige Art zu entschädigen, findet man sich bewogen zu verordnen, daß Hebammen in jenen Gemeinden, wo sie nicht bereits die Summe von acht Gulden, sey es nun in baarem Geld, oder in Naturalien und Gemein-Nutzungen, welche für den Dienst ausgesetzt sind, beziehen, acht Gulden aus der Gemeindskasse jährlich als eine billige Belohnung zu beziehen haben sollen. Dabei macht man es ihnen aber zur Pflicht, arme Personen unentgeldlich zu bedienen, und erwartet, daß sie sich gewissenhaft der Erfüllung ihres Berufes widmen werden.

Mannheim den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Provinz des Unterrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 10.

Nr. 29.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Fremden Kalender-Verkauf und den Stempel betreffend.

Unter Bezug auf die in Nro. 100 dieser Blätter vorigen Jahrs enthaltene Landesherrliche Verordnung, wonach alle in die diesseitige unmittelbare mediatisirte Lande eingeführt werdende auswärtigen Quart- oder Landkalender mit einer Stempeltaxe von 6 kr. per Stück belegt, und den Verkäufern ungestempelter Kalender eine Strafe von 20 Reichsthalern nebst dem 6 kr. Stempel für jeden verkauften Kalender, dem Käufer aber eine Strafe des sechsfachen Betrags des Stempels, wovon die Hälfte dem Anbringer, und die an-

dere Hälfte gnädigster Herrschaft anfallen soll, angedroht worden, wird sämmtlichen Ober- und Aemtern hierdurch aufgegeben, durch die Zollbereiter und Hatschiere auf die Contravenienten genau Acht geben zu lassen, die Krämer, Buchbinder und Hausirer aber, die dergleichen Kalender führen wollen, anzuweisen, jedesmal in Zeiten wegen der Anordnung zur Stempelung, und, um nach vorheriger Communication mit Großherzoglicher General-Sanitäts-Commission das Nöthige verfügen zu können, davon die Anzeige anhero zu machen. Decretum Karlsruhe in Camera den 9. Jänner 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 13.

Nr. 30.

Guldenzoll betreffend.

(238. R.) „Die Verordnung vom 9ten v. M. und Jahrs N. 10010 enthält die Bestimmung, daß dasjenige an Guldenzoll werde rückerstattet werden, was seit der Zeit, als Baden die Leiningischen Zölle bezieht, gegen die altpfälzische, durch die Trennung der ehemaligen Rheinpfalz verrückte Guldenzollordnung erhoben worden ist. Es wird nun sowohl den herrschaftlichen Verrechnungen, als den hiebei interessirten Privatpersonen hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß der Anfangstermin der diesseitigen Zollerhebung im Leiningischen den 1. October 1807 sei, die Bestimmung wegen Rückerstattung des Guldenzolls sohin nicht über diesen Zeitpunkt zurück wirken könne.

Mannheim den 9. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

In fidem Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 10.

Nr. 31.

Bekanntmachung.

Bei der anheute geschehenen VIII. öffentlichen landesherrlich ediktmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern Hochstift-Speierischen Landes-Obligationen, sind folgende Nummern herausgekommen, als;

57. 751. 191. 679. 658. 560. 181. 684. 211. 580. 890. 161. 870. 650. 338. 24. 896. 867. 65. 637. 198. 886. 203. 45. 556. 313. 463. 532. 542. 122. 106. 417. 810. 70. 67. 94. 786. 752. 568. 801. 5. 303. 147. 8. 81. 590. 705. 143. 51. 413. 827. 910. 850. 841. 581. 907. 697. 722. 703. 206. 791. 671. 401. 371. 286. 53. 403. 414. 652. 816. 375. 345. 182. 916. 236. 201. 648. 914. 265. 681. 871. 822. 669. 821. 948. 947. 797. 91. 944. 29. 874. 444. 813. 902. 856. 457. 858. 261. 190. 892.

welche am 31. December l. J. bei dem Großherzogl. Bruchsaler Landschatzungs-Extra-Zahlamt gegen Rückgab der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind. Zugleich wird den resp. Interessenten hierbei wieder eröffnet, daß die einjährigen Zinsen-Coupons für 1808 von den noch laufenden Obligationen am Ende dieses Monats bei dem Großherzogl. Landvogten Cassinone auf Vorzeigung der korrespondirenden Schuldurkunden werden ausgegeben werden.

Mannheim den 11. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. über das Landschuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin Hochstift Speierischen Antheils, besonders angeordnete Kommission.

Auf Geheiß und zur Beurkundung.

A. Lissignolo.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 31.

Nr. 32.

Vortrags-Gebühren betreffend.

(B. G. N. 178.) Ohneracht̄et unterm 9. Februar 1804 und 3. Juni 1806 sämmtliche Aemter angewiesen worden, für den Einzug der Vortragsgebühren möglichst Bedacht zu seyn; so hat in der Folge sich dennoch ergeben, daß dieselben immer nicht ohne merkliche Kosten der Partheien in Erhebung der Gebühren in Rückstand verblieben seien; man verordnet daher zu Abschneidung alles Zeit- und Kostenverlustes anmit für die Zukunft, und zwar mit dem 1. März l. J. anfangend, daß sämmtliche Advokaten außer dem Taxordnungsmäßigen Vorschusse soviel als ungefähr in jeder einzeln Sache sich Vortragsgebühren ergeben können, von ihrer Parthie zu erheben ermächtigt seien, mit dem Bemerken jedoch: daß dieser Vorschuß in den einzureichenden Deservitoriis angeführt, und die Vortragsgebühren auf jedesmaliges Einfordern der Registratur von den Sachwaltern längstens binnen 8 Tagen unter eigner Haftung entrichtet werden müssen. Sämmtliche Advokaten haben sich daher hiernach genau zu achten. Verfügt im großherzoglich badischen Hofgericht des Niederrheins.

Mannheim den 12. Jänner 1808.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 29.

Nr. 33.

Betreibung der Berichte über neu entstandene steuerbare Objecte.

Auf die diesseitige Auffoderung vom 30. November v. J. in dem Intelligenzblatte Nro. 97 sind bisher über neu entstandene steuerbare Objekte nur wenige Berichte eingekommen.

Die Breisgauischen landesherrlichen Ober- und Aemter werden daher erinnert, diese Berichte nicht nur bei ihren unmittelbaren — sondern auch bei den Grundherrlichen Gemeinden zu beschleunigen, und die etwa bei denselben schon

vorliegenden — ohne die übrigen abzuwarten — sogleich anher einzusenden.

Freiburg am 13. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Landgrafschaft.

von Stöcklern.

Gräfle. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 21.

Nr. 34.

Aufhebung der von der oberrheinischen Präfectur wegen der in Franken ausgebrochenen Viehseuche angeordneten Sperre.

Auf Verwendung der diesseitig Großherzoglichen Regierung hat die kaiserlich französische Präfektur des Oberrheins, die — wegen einer in Franken ausgebrochenen Viehseuche angeordnete Sperre unterm 4. Januar wieder aufgehoben, und den freien Viehhandel aus diesseitigen Landen gestattet. Da nun diese Sperre im allgemeinen Intelligenzblatt Nro. 85 öffentlich bekannt gemacht wurde, so wird auch diese Aufhebung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Freiburg am 14. Jänner 1808.

Großherzoglich Bad. Regierung.

Stirkler.

Dr. Engelberger. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 21.

Nr. 35.

Erinnerung an die Verordnung, dass die auf höhere Weisungen zu erstattenden Berichte und Eingaben immer die Anzeige des Aufforderungsbefehls nach Tag und Nummer enthalten sollen.

Durch die in Absicht auf die Form des Geschäftsstyls unterm 31. Mai 1806 des Freiburger Intelligenzblatts Nr. 47

kundgemachte Verordnung ist unter anderm die Vorschrift ertheilt worden, daß in jenen Berichten und Eingaben, welche nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus höherm Erfordern erstattet werden, jeweils die Anzeige des Aufforderungs-Befehls nach Tag und Nummer beigefügt werden soll.

Da man aber wahrgenommen hat, daß diese Vorschrift seit einiger Zeit von mehrern Behörden ganz außer Acht gelassen werde, so werden sämmtliche anher unterstehende Ober- und Aemter, wie auch Magistrate auf derselben pünktliche Befolgung mit dem Anhange ernstlich erinnert, daß in der Ueberschrift der Berichte auch die Berichterstattende Behörde, so wie die Stelle, an welche solche gerichtet werden, aufzuführen seyen.

Freiburg am 16. Jänner 1808.

Großherzoglich Badische Regierung.

Stirkler.

Baumgartner. vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 5 S. 27.

Nr. 36.

Generaldekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, exclusive Offenburg, d. d. Karlsruhe den 19. Jänner 1808. R. Nro. 465.

Berichtserstattung wegen dem Status quo des Oberamtlichen Subaltern-Personale.

Hierdurch wird von sämmtlichen Ober- und Aemtern schleuniger Bericht erfordert, wieviel bei jedem Ober- oder Amt Amtsdiener, Amtsboten, Thurnhüter, Hatschiere, Zollbereiter, Fiscale und dergleichen Subalternen vorhanden? wie sie heißen? wie alt solche seyen? von welcher Religion? auch ob sie ledig oder verheyrathet sind? worin deren Gehalt und Accidenzien bestehen? wie hoch diese anzuschlagen? sodann bei welchen Beamtungen es an derartigen Subalternen

entweder mangle, oder ein Ueberfluß daran vorhanden sey?

Verfügt in Großherzoglicher Regierung des Mittelrheins. Karlsruhe den 19. Januar 1808.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 6 S. 36.
Mittelrheinisches " 1808 Nr. 5 S. 17.

Nr. 37.

Da, gleichwie den Ortspfarrern und Aerzten, also auch den herrschaftlichen Revierförstern die Einsicht der offiziellen Landesblätter jeweils amtshalber erforderlich werden kann: so erhalten andurch — aus Anlaß eingekommener oberforstamtlicher Requisition, und unter Beziehung auf den Art. 7 der landesherrlichen Generalverordnung, welche im Regierungsblatt Nro. 37 v. J. und im Intelligenzblatt Nro. 92 verkündet worden, sämmtliche Gemeindsvorstände die Weisung, daß sie den herrschaftlichen Revierförstern die Einsicht der Gemeinds-Exemplare von Regierungs- und Provinzialblättern auf jeweiliges Verlangen zu gestatten, gehalten seyen.

Freiburg am 19. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Landgrafschaft.
Stirkler.
Thaler. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 49.

Nr. 38.

Konventionsmäſsige Sechskreuzerstücke betr.

(K. N. 539.)

Da von verschiedenen Gefällverwaltungen die Anzeige geschehen, daß auch die Konventionsmäßige Sechskreuzerstücke von dem Publiko in vollem Werth nicht angenommen würden: so werden sämmtliche Exekutivstellen andurch angewiesen, ihre Untergebene zu belehren, daß eine Abwürdigung dieser Scheidemünze nicht statt gefunden habe, dieselbe also

auch in vollem Werth anzunehmen seye, jedoch bei allen Zahlungen nur in dem Maaße, wie durch die Verordnung wegen Annahme der Scheidemünze überhaupt bestimmt worden. Sämmtliche Gefällverwaltungen haben sich hiernach ebenmäßig zu achten, und die conventionsmäßige 6 kr. Stücke gleich den inländischen, jedoch diese wie jene, nur in der vorgeschriebenen Proportion mit groben Sorten einzunehmen und auszugeben.

Mannheim den 19. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer der Provinz des Unterrheins.

Vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 5. S. 17.

Nr. 39.

Die Dekanal-Visitationen der Landkapitel betr.

Eine jede Dekanal-Visitation ist, wie seither, auch ferner vom Dekane dem betreffenden Amte immer zuvor anzuzeigen; das Amt hat dabei dem Dekane die erforderliche Assistenz, jedoch ohne Beschwerde der Gemeinde, zu leisten, und in geeigneten Fällen den Bericht anher zu erstatten.

Freiburg am 21. Jänner 1808.

Großherzoglich Badische Regierung.

Stirkler.

Galura. Vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 7. S. 43.

Nr. 40.

Generaldekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft, de dato Karlsruhe den 21. Jänner 1808. R. Nr. 527.

Die Besorgung der Verlassenschafts-Angelegenheiten der Geistlichen betreffend.

Da man vernommen, daß in einigen Beamtungen die Berichtigung der Verlassenschafts-Angelegenheiten der Geist-

lichen von Seiten des Oberamts oder Amts gemeinschaftlich mit der Amtschreiberei besorgt werde, wodurch unnöthige Kosten entstehen; so wird hierdurch verordnet, daß die wirkliche Vornahme und Besorgung dieser in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Geschäfte jedesmal der betreffenden Amtsschreiberei oder Revisorat übertragen, und durch Veranstaltung dieser Stelle eine solche Verlassenschaftssache, wie bei andern Personen, ohne mehr Kosten als sonst gewöhnlich zu verursachen berichtiget werden sollen. Uebrigens wird zur Direction und eigener Mitwirkung, so weit nöthig, bei den Verlassenschaftssachen der Geistlichen, indem diese durch die kirchliche Constitution des Großherzogthums Baden kanzleisäßig sind, den Ober- und Aemtern der Markgrafschaft der General-Auftrag ertheilt. Decretum Karlsruhe w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 6. S. 21.

Nr. 41.

Berichtserstattung an die Rentkammer: die Entrichtung der Gebühren beim Wegzug der Unterthanen betreffend.

Da in Fällen, wo die Unterthanen außer Lands zu ziehen gedenken, die Erlaubniß zum Wegzug hauptsächlich deßwegen nachzusuchen ist, damit die der Landherrschaft zukommende Gebühren ordnungsmäßig angesetzt und entrichtet werden, so werden die Ober- und Aemter, unter Beistimmung der großherzoglichen Regierung, hierdurch angewiesen, ihre Berichte in Abzugssachen, zu Umgehung überflüssiger Schreibereien bei den Collegien, künftig wieder, wie es ehemals geschehen, an das diesseitige Kollegium zu erstatten.

Karlsruhe den 21. Januar 1808.

Großherzogliche Rentkammer.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 7. S. 25.

Nr. 42.

Generaldekret an alle Ober- und Aemter, auch Schulvisitaturen der Markgrafschaft de dato Karlsruhe den 21. Jänner 1808. R. Nro. 536.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Schulvisitaturen der Markgrafschaft werden hiermit aufgefordert, darüber innerhalb 4 Wochen zu berichten, ob und was sie bei der im Regierungsblatt Nro. 44 vorigen Jahrs bekannt gemachten neuen Eintheilung der Schulvisitaturen in geographischer und sonstiger Rücksicht zu erinnern haben? Decretum Karlsruhe w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 42.

Nr. 43.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.; Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim, zu Neidenau, und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Gelegenheitlich der von Uns gnädigst beliebten Ernennung Unseres Geheimen Hofraths Grafen von Benzel Sternau zum Polizei-Direktor in Unserer Residenzstadt Karlsruhe und in Gemäßheit mehrerer durch die Umstände veranlaßten die Handhabung einer guten Polizei dahier bezweckenden Vorschlage, deren Realisirung auf die gegenwärtige Reorganisation Unserer Polizei-Deputation dahier ausgesetzt geblieben war, finden wir uns gnädigst bewogen, folgendes zu verordnen, und zwar:

§. 1.

Den Wirkungskreis

Unserer hiermit neu constituirt werdenden Polizei-Deputation bestimmen Wir

a) in Hinsicht der von ihr zu besorgenden Geschäfte, wie bisher auf

1) die Vorsorge für den Nahrungsstand der Armen;

2) die Aufsicht auf die Austheilung und Verwendung des öffentlichen Allmosens und anderer öffentlichen Unterstützungen;

3) die Leitung der Anstalten zur Verhütung des Bettelns;

4) die Besorgung der Gesundheits-Polizei;

5) die Aufsicht auf die Güte und Taxen des Fleisches und Brods und auf die hinlängliche Versorgung des Publikums mit diesen Lebensmitteln;

6) die Aufsicht auf alles Gewicht und Maaß, somit die obere Leitung der stadträthlichen Incumbenzen ad 5 et 6;

7) die Aufsicht auf die Wirths-, Kaffee- und Bierhäuser;

8) Abstellung alles verbotenen Wein- und Bierschanks;

9) die Aufsicht auf alles heimliche oder unerlaubte Beherbergen fremder Personen;

10) Aufsicht auf Reinlichkeit, Sicherheit und nächtliche Beleuchtung der Straßen;

wozu von nun an noch hinzukömmt;

11) Die Besorgung der Hunds-Polizei im Allgemeinen und die Verhütung des nächtlichen Herumlaufens derselben.

12) Die Aufsicht und Leitung der Stadträthlichen Incumbenz in Bezug auf die Gewerbs- und Markt-Polizei.

13) Die Wachsamkeit auf die stadträthliche Besorgung der Feuer-Polizei.

14) Die in ordnungsmäßiger Mitwirkung des Militärs zu besorgende Leitung der Löschanstalten bei entstehenden Feuersbrünsten, gemeinschaftlich mit Unserem Oberamt und Bauamt, und endlich

15) die Aufsicht auf den Eintritt fremden Gesindes und dessen Betragen, in so weit solches in die Sicherheits- und Sitten-Polizei einschlägt, ohne daß jedoch die Polizei-Deputation mit der eigentlichen Gesinde-Aufsicht beladen werden solle.

§. 2.

b) Der Umfang

des Wirkungskreises dieser unserer neu zu constituirenden Po-

lizei-Deputation, bestätigen wir hiermit in dessen bisherigen Ausdehnung auf Unsere Residenzstadt Karlsruhe, sammt Klein-Karlsruhe, nebst zugehörigen Gemarkung und Unser Kammergut Gotteau; als in welchem Bezirke alle in dem vorigen §. benannten Gegenstände zu besorgen seyn werden; und sollen daher derselben alle für beständig, längere oder kürzere Zeit sich in diesem Bezirke aufhaltende Fremde oder einheimische Personen, welche überhaupt den landesherrlichen Verordnungen unterliegen, unterworfen seyn; jedoch mit Beobachtung der unten §. 15 wegen der Militär-Personen festgesetzten Modifikationen, und haben sich daher auch der von Ihr erlassen werdenden Aufträgen, Befehlen und verhängten Strafen unbedingt zu fügen.

§. 3.

Das Benehmen gegen dahier sich aufhaltende Gesandte auswärtiger Höfe und ihrer Diener, ist in Unseren Resolutionen vom 30. April und 25. Juni 1789 bereits das, mehrere bestimmt, und Wir bestätigen zur Nachachtung Unserer Polizei-Direktion, anmit deren Inhalt eben so, wie wenn solche wörtlich hier eingerückt wären.

§. 4.
Rekurse.

Sollte sich durch die von der Polizei-Deputation erlassene Verfügungen jemand für beschwert oder in hergebrachten Rechten für gekränkt erachten, so soll ihm der Rekurs an die im folgenden §. bestimmt werdende höhere Behörde unbenommen bleiben; doch wollen Wir es der Polizei-Deputation überlassen, in diesen Fällen, wenn sie solches für nöthig erachtet, unterdessen bis weitere Weisung erfolgt, die Execution zu verhängen, und soll dieselbe ohne besonders triftige Gründe in ihrer Wirkung nicht gehemmt, vielmehr in Handhabung strenger Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art unterstützt, und frivole Rekurse mit angemessener Strafe belegt werden.

§. 5.

Das Verhältniß zu den vorgesetzten Staats-Behörden

wollen Wir hiemit dahin bestimmen, daß die Deputaton lediglich Uns oder an Unserer Statt Unserm Geheimenraths-Polizei-Departement und zwar unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 6.

Abtheilung der Deputation.

Die Besorgung sämmtlicher oben in §. 1 benannten Geschäfte soll nunmehr in zwei Abtheilungen geschehen, wovon

a) die erste Abtheilung sämmtlicher oben angegebenen Geschäftszweige, mit Ausschluß der Armen-Polizei;

b) die zweite Abtheilung aber das Armenwesen, Almosenwesen, und die Anstalten gegen das Betteln zu besorgen haben wird.

§. 7

Die Bestimmung der Mitglieder betreffend, so soll, wie Wir bereits unterm 18. Jänner 1804 festgesetzt haben, die erste Abtheilung aus dem jeweiligen Gouverneur, sodann dem jeweiligen Stadt-Kommandanten dahier, und dem jeweiligen hiesigen Platzmajor (oder Platz-Adjutanten) welch Letzterer nunmehr für beständig die Stelle des Militär-Deputati versieht, ferner dem Polizei-Direktor Geheimenhofrath, Graf von Benzel Sternau, sodann aus einem Mitglied des dahiesigen Oberamts, und zwar dermalen namentlich dem Amtmann Eisenlohr, und dem Polizei-Secretär bestehen; auch soll bei Gegenständen, welche die Gesundheits-Polizei betreffen, der jedesmalige Stadt-Physikus Sitz und Stimme haben, und müssen bei Gegenständen, welche besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern, Sachkundige in den Sitzungen eingeladen werden.

Die zweite Abtheilung wird von dem jedesmaligen Polizei-Direktor, von dem Stadt-Physikus, sodann dem ordentlichen Pfarrherrn der drei Religionen, ferner einem Rathsherrn, dem Anwalde von Klein-Karlsruhe, und dem Polizei-Secretär gebildet.

§. 8.

Der Rang der Mitglieder der Deputation bestimmen ihre Personal-Verhältnisse; und hat es bei der Resolution vom 18. Januar 1804, wonach dem Gouverneur und dem Stadt-Kommandanten der Vorsitz bei den Sessionen zugestanden worden, auch fernerhin sein Verbleiben; auch bleibt denselben die Befugniß, gewöhnliche und außerordentliche Sitzungen ansagen zu lassen, die ersten Unterschriften und das Recht der Umfrage.

Dem Polizei-Direktor verbleibt aber die Befugniß, in außergewöhnlichen Fällen dem Gouverneur oder Stadt-Kommandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen zu lassen; auch hat derselbe zunächst mit dem Gouverneur und Stadt-Kommandanten die Unterschrift der von der Deputation gefaßten Beschlüsse zu besorgen, und bleibt ihm die Bestimmung und Direktion der Sessionen der zweiten Abtheilung allein überlassen.

§. 9.

In Ansehung der Geschäftsbehandlung verordnen Wir, daß zwischen Berathschlagungs- und Vollzugs-Gegenständen unterschieden werde, und untergeben Wir davon jene den Verhandlungen der ganzen Polizei-Deputation, diese hingegen der alleinigen Besorgung und Verantwortlichkeit Unsers Polizei-Direktors, jedoch in der Maaße, daß, wo es auf öffentliche Sicherheits und Vollzugs-Polizei ankommt, solcher mit dem Gouverneur oder Stadt-Kommandanten immer gemeinschaftlich handeln muß, und diesen deßfalls in allen Fällen untergeordnet bleibe, es wäre denn, daß es bei Bestrafung von Civil-Dienern oder Civil-Personen vom Ansatz der Strafe oder Aufrechthaltung der Gerechtsame solcher Personen die Rede wäre.

§. 10.

Für Berathschlagungs-Gegenstände erklären Wir

a) alle Anordnungen und Geschäfts-Grundsätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen.

b) Alles, was in die Gesetzgebung einschlägt.

c) Fortdauernde Anstalten zur Verbesserung irgend eines Polizeizweigs.

d) Alle erforderte oder aus eigenem Antrieb zu erstattende Berichte an Uns oder Unser Geheimenraths-Collegium Polizei-Departements.

e) Alle öffentlichen Bekanntmachungen Namens der Polizei-Deputation.

f) Alle Polizeistrafen, welche die Summe von 5 fl. oder bei Amtssäßigen eine Einthürmung von mehr als zwei Tagen übersteigen, wenn sie nicht Legalstrafen sind.

g) Alle Recurse über das Verfahren oder die Straf-ansätze des Polizei-Direktors an die Polizei-Deputation.

h) Alle auf mehr als 14 Tage fortdauernde nothdürftige Unterstützungen für Arme.

i) Alle Rechnungsstellungen und Abhörungen über die unter der Polizei-Deputation stehenden Fonds.

k) Alle nicht unverschieblich abzuschliessenden Contracte mit Handwerksleuten, besonders im Beleuchtungswesen.

l) Alle Ertheilungen von Aufenthalts-Erlaubnissen auf mehr als 14 Tage.

m) Die Brod- und Fleischtaxen.

Und sollen alle diese Gegenstände von der einschlägigen Abtheilung der Polizei-Deputation theils unmittelbar, theils mittelst Antrags an die höhere Behörde erledigt werden.

§. 11.

Vollzugs-Gegenstände

sind dagegen

I. Im Allgemeinen

a) die rasche, pünktliche Ausführung aller Beschlüsse der beiden Abtheilungen der Polizei-Deputation.

b) Die Unterhaltung sämmtlicher Polizei-Anstalten in ihrem ungehinderten Gange.

c) Der Ansatz und Vollzug aller in der Anwendung keinen Zweifel leidenden Strafen, wann deren Ansatz nicht bis zu der wöchentlich jedesmal zu haltenden Polizei-Sitzung verschoben bleiben kann, und zwar bei Legalstrafen ohne Be-

schränkung auf eine bestimmte Summe, bei andern Polizeistrafen aber bis zu höchstens 5 fl. oder statt deren bei Amtssäßigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung, wobei jedoch in Ansehung dieses sub Lit. c gesagten ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß hierzu die Zustimmung des Gouverneurs und Stadt-Commandanten erfolgt sey, indem der Polizei-Direktor keine einseitige Gewalt deßhalb ausüben soll.

II. Insbesondere gehören hieher

a) die mäßige körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler und gewarnten fechtenden Handwerks-Pursche und ihre Anhaltung zur Arbeit oder Fortweisung.

b) Die schleunige Unterbringung armer Kranken.

c) Die Ertheilung einmaliger oder höchstens auf 14 Tage fortdauernden dringenden Unterstützungen, letzterer unter Nachholung der Ratifikation der Deputation zweiter Abtheilung.

d) Die unverschieblich zu treffenden Maaßregeln bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh, unter Mitwirkung des Stadtphysici, und nach Befinden mit Berathung mehrerer Stadt-Aerzte.

e) Die Veranstaltung plötzlicher Maas- und Gewichts- auch unversehener Fleisch- und Brod-Visitationen, jedoch unter vorgängiger Rücksprache mit dem Gouverneur und Stadt-Commandanten, welche, wann sie wollen, dieser Visitation eine Militär-Person beigeben können.

f) Die Sorge für die nächtliche Visitationen der öffentlichen Stuben in Gast-, Kaffee-, Wein- und Bier-Häusern, jedoch ebenfalls unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Commandanten.

g) Die richtige und pünktliche Führung der Nachtbücher über die beherbergten Gäste, wobei ebenfalls der Gouverneur und Stadt-Commandant beizuwirken haben, und deren tägliche genaue Durchgehung.

§. 12.

h) Tanz-Zettel sollen ferner von dem Oberamte dahier ertheilt, die Dauer des Tanzes aber von der Polizei-Deputation bestimmt, und in beglaubter Form auf den Tanz-

zettel bemerkt, und dieser sodann dem Gouverneur und Stadt-Commandanten zur Mitunterzeichnung zugestellt werden, wobei demselben, jedoch nur bei offenen Tänzen, Hochzeiten und lärmenden Vergnügungen der niedern Bürgerklasse überlassen bleibt, über die Dauer des Tanzes mitzustimmen, und ihre Meinung zu äußern.

Die Dauer des Tanzes wollen wir aber, wie bereits in Unserer Verordnung vom 15. Juli 1799 gethan haben, bei gewöhnlichen Tanz-Concessions-Gesuchen auf länger nicht als bis um 12 Uhr Mitternachts, bei außerordentlichen Gelegenheiten bis 1 Uhr bestimmen, wobei jedoch für Bälle in geschlossenen Gesellschaften in öffentlichen oder Privathäusern eine billige Ausnahme, welche von dem Polizei-Direktor zu bestimmen ist, dermaßen jedoch, daß auch diese Tanzzettel dem Gouverneur und Stadt-Kommandanten zur Einsicht zugesandt werden müssen, um den Ort, wo getanzt wird, zu wissen, und darnach das zum nächtlichen Garnisonsdienst kommandirte Militär darauf anweisen zu können, eine solche Freude nicht zu stören, gestattet werden soll. Auch soll, wie dort verordnet worden, das Feier-Abendbieten den Polizeidienern ausschließlich überlassen bleiben, nur ist der Militärwache oder Patrouille gestattet, den Wirth, in dessen Haus ohne Erlaubniß oder über die ihm bestimmte Zeit getanzt wird, nicht nur zu warnen und deßhalb verantwortlich zu machen, sondern demselben auch zuzumuthen, seinen Gästen das fernere Tanzen aufzusagen, und ermächtigen Wir die Militärwache hiermit auf den Fall, daß, wenn nach Verlauf einer Stunde nach dieser Warnung das Tanzen noch nicht sistirt worden wäre, selbst in den Saal zu dringen, die Tanzenden aus einander zu treiben, und im Widersetzungs-Falle als Störer der öffentlichen Ruhe zu arretiren.

§. 13.

Ferner rechnen Wir zu den Vollzugsgegenständen:

i) die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe-, Sicherheitsstörer in den Straßen oder öffentlichen Wirthsstuben, und

nach Befinden der Umstände und Personen, deren leichte polizeiliche Bestrafung oder Ablieferung an die Behörde;

k) die Sorge für die Handhabung der Anstalten für die Reinlichkeit und nächtliche Beleuchtung der Straßen; der Gesetze gegen das Auswerfen oder Ausschütten von Flüssigkeiten oder solchen Dingen, die Jemand beschädigen könnten, als unbefestigte Blumentöpfe vor den Fenstern und dergleichen, auch die etwa unter Tags unternommene Reinigung der Abtritte und Dunggruben;

l) die Sorge für die Handhabung der Verordnungen gegen das nächtliche Umherlaufen der Hunde;

m) die Aufsicht auf die unverschieblichen Anstalten zu Handhabung einer guten Markt- und Gewerbs-Polizei unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Kommandanten, nach dem Garnisons-Reglement;

n) die Handhabung der Strafgesetze gegen die, welche Fremde ohne Anzeige bei der Polizei beherbergen, ebenfalls unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Kommandanten, und endlich

o) unter gleicher Mitwirkung, mithin nicht für sich allein die Ertheilung von nachgesuchten Aufenthaltserlaubnissen auf längstens 14 Tage.

§. 14.

Geschäftsführung

a) des Gouverneurs und des Stadt-Kommandanten, oder in deren Abwesenheit desjenigen, der ihre Stelle versieht.

Der Gouverneur und der Stadt-Kommandant haben alle Beschlüsse, in so fern es Militärpersonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo sie mit den Beschlüssen nicht einverstanden wären, können bis zu Einlangung höherer Ordre auf ihre Gefahr und Verantwortung, ihre Mitwirkung versagen, dagegen haben sie oder in ihrer Abwesenheit ihr Stellvertreter in den Fällen, wo sie um militärische Hilfe mündlich oder schriftlich von dem Polizei-Direktor requirirt werden, solche auf dessen Verantwortlichkeit hin jedesmal unverzüglich zu leisten, wobei jedoch die Art dieser Hülfs-

leistung ihrer Einsicht und militärischen Anordnung anheim gestellt bleibt, ohne daß damit das Materiale des Begehrens und der in der Requisition angegebene Zweck desselben, die auf jener Verantwortlichkeit des Polizeidirektors ruhen, verändert werden dürfe. Auch soll aller militärischen Wache innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem Polizei-Beamten, wenn er im Amte um Hilfe anruft, sogleich und ohne weitere Anfrage mit derselben in der Art, wie es die militärische Verfassung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 15.

b) des Polizei-Direktors.

Der Polizei-Direktor ist in allen Vollzugsgegenständen zunächst der Polizei-Deputation, und dann Uns zu Unserm Geheimenraths-Polizei-Departement verantwortlich.

Er hat kurze Protokolle unter Adhibirung des Polizei-Sekretärs über alles das, was nicht ganz unbedeutend ist, und recurrent werden kann, zu führen, und solche bei jeder Session der Einsicht der Deputationsglieder mit einer gedrängten Uebersicht jener Hauptgeschäfte vorzulegen, die sich in der Zwischenzeit von einer Session zur andern zugetragen haben. Bei Rekursen von den von ihm erlassenen Verfügungen und Erkenntnissen überlassen Wir ihm (jedoch unter seiner Verantwortung) die nämliche Freiheit auf den Vollzug, welche Wir oben §. 4 der Deputation selbst bewilligt haben. Doch bleibt es ihm überlassen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugsgegenständen gehören, bei der Deputation sich zu befragen, wenn er zweifelhaft ist, oder die Sache nicht allein auf seine Verantwortung hin unternehmen will.

§. 16.

Wenn aber Militärpersonen der Gegenstand polizeilicher Verfügung oder Ahndung werden sollten, so kann der jeweilige Polizei-Direktor nur Heimweisung, oder nach Befund der Dringenheit Arretirung für sich, alles weitere aber anders nicht als mittelst communicativen Ansinnens an den Gouver-

neur und den Stadt-Kommandanten oder Anzeige an die Deputation einleiten.

Auch soll, wie Wir bereits unterm 9. Juli 1801 zu verordnen Uns bewogen gefunden haben, hinkünftig die Citation der Militärpersonen vor die Polizei-Deputation nur in der Art geschehen, daß solche jedesmal durch den Gouverneur und den Stadt-Kommandanten oder dem Stellvertreter militariter vor die Polizei-Deputation geschickt werden sollen, wozu diese Militärpersonen bereits ein für allemal ermächtigt worden sind. Würde aber der Fall eintreten, daß der Gouverneur oder Stadt-Kommandant und der obgedachte gewöhnliche Militär-Deputatus oder dessen Substitut nicht unmittelbar zur Hand wäre, welcher Fall jedoch kaum einzutreten möglich ist, so soll es Unserer Polizei-Deputation alsdann frei bleiben, mittelst Beschickung desjenigen, der das Commando in der Residenz führt, sich die Stellung des benöthigten Soldaten zu verschaffen, indem die schleunige Stellung des Soldaten in allen dazu geeigneten Fällen jedesmal, wo nicht unverschiebliche Dienstgeschäfte es verhindern, unweigerlich und unaufhaltsam geschehen soll.

Dabei aber bemerken Wir hier zur Nachricht Unsers Polizei-Direktors, daß bereits unterm 15. Juli 1799 von Uns bei der Militärbehörde die Vorsehung geschehen, daß

a) das Militär-Kommando scharf auf die bestehende Verordnung, daß nach dem Zapfenstreich jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, in seinem Quartier und nicht mehr auf den Straßen seyn soll, halten, und den Unterofficiers die Weisung geben soll, das Visitiren in jedes Gemeinen Quartier nach dem Zapfenstreich genau zu befolgen, auch allenfalls eine Stunde nach dem Zapfenstreich das Visitiren von Zeit zu Zeit noch einmal vorzunehmen.

b) Daß, wenn Militärpersonen in Polizeistrafen verfallen, (wo die Polizei-Deputation die Strafe ordnungsmäßig anzusetzen, solche jedoch unpublizirt dem Gouverneur oder sonstiger Militär-Kommandantschaft mitzutheilen hat, deren Ermessen es alsdann anheim gestellt bleibt, entweder

diese Civilstrafe zu exequiren, oder sie in eine allemal verhältnißmäßige Militärstrafe zu verwandeln) diese Militärbehörde, wie solches geschehen, der Polizei-Deputation nachrichtlich zu eröffnen habe. Weiter verordnen Wir insbesondere, daß alle jene Gegenstände, wobei Militärpersonen befangen sind, von dem Polizei-Direktor nie anders, als in der polizeilichen Sitzung, unter Beiwohnung der Militär-Behörden, oder wenn sie so lang nicht aufzuschieben, wenigstens nach vorgängigem freundschaftlichen Einvernehmen mit dem Gouverneur oder dem Stadt-Kommandanten oder sonstigen Militär-Deputati erledigt werden, und hegen Wir zu der Klugheit derselben das besondere Vertrauen, daß sie durchaus keiner Protection eines oder des andern Standes Statt geben, sondern ihrer Pflicht gemäß blos darauf sehen werden, daß die Polizei auf eine der Verfassung aller Stände gemäßen Art in dem Ansehen auf festen und unpartheiischen Gang, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 17.

Die Subaltern Diener der verschiedenen Staats-Behörden

können zwar, wie solches bereits durch Unsere Entschließung vom 10. März 1788 bestimmt ist, von der Polizei-Deputation unmittelbar vorgefordert werden; es muß aber zu gleicher Zeit der Chef des Departements, unter dem der Citirte steht, zur Verhütung aller Unordnung in Herrschaftlichen Dienstgeschäften davon benachrichtigt werden, und wenn der Fall einträte, daß der Citirte wegen unverschieblicher Dienstgeschäfte und Arbeiten auf die anberaumte Zeit nicht erscheinen könnte, so soll der Chef des Departements, unter welchem der Vorgeladene steht, der Polizei-Deputation hiervon sogleich Nachricht geben, und zugleich die Zeit, wenn derselbe sich stellen könne, bekannt machen.

§. 18.

Die Pflichten und Rechten der Subaltern Polizeibeamten

sollen darin bestehen, daß solche

1) den Verfügungen der Polizei-Deputation und des Polizei-Direktors bei schwerer Verantwortung den strengsten Gehorsam zu leisten haben;

2) Wird denselben in Verwaltung ihres Amtes bei Anzeigen voller Glaube beigelegt (doch unter Voraussetzung ihrer allgemeinen handgelübdlichen Amtsverpflichtung und mit Rücksicht auf das, was wegen specieller Beschwörung ihrer Aussagen die Eidesordnung für wichtige Fälle dem etwa dadurch benachtheiligt achtenden zu bitten gestattet).

3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeistrafen, die in Geld angesetzt und eingezogen werden können, sollen sie, neben den ihnen in einigen Fällen besonders bestimmten Denuntiations-Gebühren, den dritten Theil beziehen, wenn anders der Inculpat nicht gänzlich zahlungsunfähig wäre.

4) Wenn es endlich Jemand wagen wollte, sich einem Polizeidiener im Amte mit Gewalt zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen; so hat der Polizeidiener eben die Rechte der Selbsthilfe, die eine militärische Wache hat. Außer dem Falle einer derartigen abgedrungenen Vertheidigung hingegen ist ein Polizeidiener nur angewiesen, eine verfällte Strafe zu verkünden, Frieden zu bieten, Rumorer, Bettler und schlechtes Gesindel zum Verhör zu bringen.

Auch

§. 19.

Die Ertheilung von Pässen

überweisen Wir hiermit unter den Geschäftskreis Unserer Polizei-Deputation, und sollen dagegen von den Stellen, welchen dieses bisher obgelegen, keine Pässe mehr ausgefertigt werden, indem von nun an auch die bisher üblichen Geheimenraths-Pässe lediglich auf solche Fälle, wo zugleich besondere Freiheiten gesucht werden, oder wo Diener der obersten Staatsbehörden oder solche Personen, welche diplomatischer Pässe bedürfen, deren Verlangen beschränkt sind.

Endlich wollen Wir noch über den

§. 20.

Gewaltkreis der Polizeideputation in Bezug auf Real- und Verbal-Injurien.

den Inhalt der von Uns unterm 9. Juli 1801 erlassenen Verordnung dahin hier wiederholen und bestättigen.

a) Daß in allen Fällen wo Polizei-Officianten zu Schimpf- oder Raufhändeln kommen, und ihrer Obliegenheit nach Friede gebieten, auch die nachmalige Anzeige bei der Polizeideputation machen, dieselben mit der Untersuchung und Bestrafung vorbehaltlich der, vor dem Civil-Richter allenfalls noch zu suchenden Privat-Satisfaction des Beleidigten, voranzugehen habe.

b) Wo aber dergleichen Händel vorüber gegangen sind, ohne daß die Polizei-Officianten davon Kenntniß erhalten und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen, sollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizeideputation nicht angehört, sondern an die betreffende Justizbehörde, zu Erkennung der öffentlichen und Privat-Satisfaction verwiesen werden.

c) Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß wo dergleichen vorgegangene Händel die Besorgniß einer fernern Ruhestörung, wegen ausgestossener Drohung oder sonst mit sich führten, welche obrigkeitliche Sicherheitsmaßregeln erheischten, deßfalls die Polizei, das uneingeschränkte Einschreitungsrecht behalte.

d) Auch wenn bei dergleichen Händeln ein Polizeibedienter beleidigt worden wäre, so soll sich alsdann dieser Umstand ohne Hinsicht, wann, wie und durch wen die Sache bei der Polizei zur Kenntniß komme, deßfalls zur polizei-amtlichen Untersuchung und Behandlung qualificiren.

§. 21.

Wann von den Militär-Patrouillen, Ruhestörer in den Straßen oder Wirthshäusern arretirt worden, so können sie von den etwa dazu gekommenen Polizeidienern nicht abgenommen werden, sondern es müssen solche von den Militär-Patrouillen an ihren Wacht-Kommandanten gebracht werden, welcher sie bis an den Morgen aufbewahrt, und alsdann

ihre Ablieferung an ihre Behörde befiehlt, es wäre dann, daß es sichere bekannte Staats-Bürger wären, welche nach Aufzeichnung ihrer Namen gleichbalden nach Haus entlassen werden können.

Uebrigens hat es in allen durch gegenwärtiges Rescript nicht neu bestimmten oder abgeänderten Punkten bei den zeither bestandenen desfallsigen Verordnungen sein Bewenden, und wo über deren Ausdehnung oder Anwendung Zweifel entstehen, ist die Anfrage an Uns zu Unserm Geheimen Raths-Collegio Polizei-Departement zu richten, und habe sich nicht nur der Direktor und die Glieder dieser Unserer hiermit neu organisirten Polizeideputation, sondern auch sämmtliche übrige Staatsbehörden, Diener und Unterthanen hiernach zu achten. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe, den 23ten Jenner 1808. (L. S.)

Auf Seiner Königl. Hoheit Specialbefehl.

vdt. Uhrhan.

Mittelheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8. S. 29.

Nr. 44.

Bekanntmachung, dass allgattige Stempelbögen zu haben sind.

Aus Abgang der neuen Stempel ist man bisher ausser Stande gewesen, alle Gattungen der in der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung vorgeschriebenen Stempelbögen an die zum Verschleiße derselben bestimmten Verrechnungen, und Privaten abzugeben. Nachdem aber dieses Hinderniß gehoben, und von allen Gattungen Stempelbögen eine hinreichende Anzahl vorhanden ist, so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, daß man sich wegen deren Erhaltung an die dahier bestehende Stempelverwaltung zu wenden habe.

Freiburg den 25. Jenner 1808.

Großherzl. Badische Rentkammer der Landgrafschaft.

Maler.

Henzler. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 6 S. 36.

Nr. 45.

Häuser- und Grundstücke-Protokollirung betr.

(R. N. 796.) Da die Anzeige geschehen, daß der unterm 24. März v. J. durch das Provinzialblatt erlassenen Verordnung ungeachtet verschiedene Häuser- und Grundstücke-Besitzer die Zuprotokollirung ihres Eigenthums noch nicht verlangt haben, die Richtigstellung des Lagerbuches aber dieses unumgänglich erfordert, so wird obige unterm 24ten März v. J. erlassene Verordnung andurch mit dem Anhange erneuert, daß die Eigenthümer sich den durch fernere Verzögerung dieses Erfordernisses für ihre Besitzungen entstehenden Schaden sowohl, als die Unsicherheit ihres Eigenthums selbst zuzuschreiben haben.

Mannheim den 26ten Jänner 1808.

Großherz. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 29.

Nr. 46.

Ueberzug betreffend.

(R. N. 786.) In verschiedenen wegen Ueberzugsangelegenheiten diesseitiger Unterthanen in fremdherrische Gebiete zeither erstatteten amtlichen Berichten hat man die Angabe, daß der Ueberziehende mit seiner etwaigen Familie von der jenseitigen Herrschaft recipirt worden, vermißt. Da nun durch diesen Unterlaß ein wesentliches Motiv zur Entscheidung über das Gesuch mangelt, so werden sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Aemter und Stadtvogteien hiedurch angewiesen, in ihren diesfallsigen Berichten jedesmal die bedingte Annahme der Ueberziehenden von dem Orte, wohin der Ueberzug geschieht, anzuführen. Mannheim den 26. Jänner 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 7 S. 25.

Nr. 47.

Kosten der Landessicherheit betreffend.

(R. N. 7. 5.) Da nach einer Entschließung des großherzogl. geheimen Finanzdepartements vom 21ten Oktober v. J. die bisher von den herrschaftlichen Kassen vorschußweise bestrittenen Kosten der zu Aufrechthaltung der Landessicherheit und inneren Ruhe jeweils ausgesendet werdenden Patrouillen, und kleinen Kommandos zum Wiederersatze auf die Amtsunkosten-Kassen repartirt werden sollen, auch die künftige Beibehaltung dieser Vorschuß-Bestreitung aus der herrschaftlichen Kasse und demnächstige Repartion auf die Amtsunkosten-Kasse am Schlusse jeden Jahrs am zweckmaßigsten scheint, so wird dieses sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Landämtern zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet.

Mannheim den 26. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 7 S. 25.

Nr. 48.

Die Ladstationen am Rhein betreffend.

Dahier ist beschlossen worden, daß die Zwischenhäfen Mannheim, Schröck, und Freistätt für ausschließliche Ein- und Ausladstationen des diesseitigen Ufers des Oberrheins anmit erklärt seyen, und da in denselben, für die Sicherheit der Güter, und für den schnellen Transport derselben, die nothwendige Vorrichtungen getroffen seyen, und so weit sie noch abgingen, schleunig würden nachgeholt werden, so seien alle anderweite Verladungen der Kaufmannsgüter an diesseitigem Ufer, bei fünfzig Reichsthaler Strafe für den Schiffer und für den Handelsmann, oder Spediteur andurch verboten, und nur bei Eingangsgütern so weit eine Ausnahme gestattet, als gehörig und glaubhaft nachgewiesen werden könne, daß sie für die eigene Konsumtion eines oder des andern zwischen

obgedachten Stationen am Ufer gelegenen Ortes bestimmt seien; auch soll der Landtransport bei Gütern, welche von dem Rhein kommen, oder zum weitern Wassertransport auf dem Rhein bestimmt sind, für andere als die benannte Häfen oder über Kehl, den Güter-Fuhrleuten bei zehn Reichsthaler Strafe verboten seyn. Dieses wird anmit zu Jedermanns Nachachtung verkündet. Beschlossen im Großherzogl. Geheimen Rath, Polizeidepartement.

Karlsruhe den 28. Jänner 1808.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 29.

Nr. 49.

Sämmtliche Obervogtei-, Ober- und Aemter auch Recepturen werden andurch nicht nur an die baldige Einsendung der annoch rückständigen Brandgelder Partikular-Rechnungen über die pro 1806 eingezogene Brandversicherungs-Beiträge und deren Verwendung, sondern auch an die Einlieferung der auf den 10ten Jänner 1808 zu fertigen gewesenen summarischen Brandversicherungs-Anschlags-Zuwachs- und Abgangstabelle pro 1808 andurch erinnert.

Karlsruhe am 28ten Jänner 1808.

Verfügt bei großherzogl. Staatsanstalten-Direktion.

Becker, Sekretär.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

Nr. 50.

Den Nachlaß der Bodenzinse betreffend.

Den Zinspflichtigen wird zu ihrer Maßnahme bekannt gemacht, daß von dem großherzoglichen geheimen Finanzdepartement den 9. dieses Nr. 183 beschlossen worden sey, daß künftig kein Bodenzins-Nachlaß werde bewilliget werden, wenn nicht bei einem das Zinsgut betroffenen Schaden sogleich die

Anzeige davon bei der geordneten Stelle gemacht, und der Schaden gehörig untersucht worden seyn werde.

Freiburg den 29. Jenner 1808.

Großherzoglich Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 7 S. 43.

Nr. 51.

Erinnerung der noch rückständigen Ober-Amts- und Gefällverwaltungs-Berichte über die Landeskultur betr.

Sämmtliche Oberämter, Aemter und Verrechnungen, welche mit den auf Weihnachten vorigen Jahrs zu erstatten gewesenen Jahrsberichten über die Landeskultur in ihren Amtsbezirken noch im Rückstand sind, werden andurch nachdrücklich angewiesen, dieselben unfehlbar innerhalb 6 Wochen anher einzusenden. Beschlossen im großherzoglichen geheimen Rath, Finanzdepartement. Karlsruhe am 3. Hornung 1808.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 86.
Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 37.

Nr. 52.

Auswanderungen der Handwerkspursche betr.

(911 R.) Sämmtlichen, zur hiesigen Provinzialregierung gehörigen Standes- und grundherrlichen Aemtern, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolg einer Verordnung vom 4. Februar 1807 von sämmtlichen Aemtern alle im Auslande wandernde, länger als die gesetzliche Zeit ausgebliebene inländische Handwerkspursche, nicht allein aus Milizpflichtigen, sondern auch aus Milizfreien Orten in eine dazu besonders geeignete Tabelle gebracht, und diese anher eingesendet werden solle. In einer hierauf gefolgten Verordnung vom 13ten

Mai 1807 wurde sämmtlichen Aemtern weiter aufgegeben: a) Alle milizpflichtigen Unterthannen, die ohne einen Paß ausgewirkt zu haben, oder mit Ueberschreitung der gesetzten Wanderzeit abwesend sind, zufolge der durch das Edikt vom 16. März 1804 erneuerten Verordnung vom 17. August 1792 bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist, spezialiter, im entgegengesetzten Fall aber ediktaliter vorgeladen; b) alle Jene, die nach dem eben bemerkten Edikte vom 16ten März 1804 sich entweder ohne Paß als Knechte oder Handwerksleute ins Ausland begeben, oder wenn sie zwar einen Paß ausgewirkt, die gesetzliche Wanderzeit aber ohne erhaltene Erlaubniß überschritten, und ihrer Obrigkeit von ihrem Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben, auf die nämliche Art, und unter gleichem Prajudiz vorzuladen. c) Denjenigen hingegen, welche schon vor gedachter Verordnung vom 16. März 1804 ohne Paß oder mit Ueberschreitung der Wanderjahre sich ins Ausland begeben haben, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist, Jedem insbesondere, im andern Fall aber durch öffentliche Publikation bekannt zu machen, daß sie binnen einem hinreichenden Termin sich wieder in ihrer Heimath einzufinden hätten, widrigenfalls alsdann obbemerkte Präjudizen der Landesverweisung und Vermögenskonfiskation gegen sie ebenfalls würden in Vollzug gesetzt werden. Indem man nun obbesagte Standes- und Grundherrliche Aemter hievon in Kenntniß setzt, werden dieselbe zugleich zum unverweilten Vollzug dieser Verordnungen mit dem Anhang angewiesen, daß ihnen die in der Verordnung vom 4. Februar 1807 berührte Tabellen durch die großherzogliche Landvogteien und Oberämter werden mitgetheilt werden, und daß diese Tabellen künftig am Schlusse jedes Jahrs durch gedachte Landvogteien anher einzusenden seien.

Mannheim den 3. Februar 1808.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

4.

Nr. 53.

Berichts-Abforderung, ob in dem untergebenen Amtsbezirke die Gewohnheit herrsche, dass auch andere als berechtigte Schild- und Strausswirthe Branntwein im Einzelnen ausschenken.

Sämmtlichen Großherzogl. Ober-, Obervogtei- und Aemtern der oberrheinischen Provinz wird andurch aufgetragen, binnen 4 Wochen ausführlichen Bericht anher zu erstatten: ob in dem untergebenen Amtsbezirke die Gewohnheit herrsche, daß andere Personen als berechtigte Schild- und Straußwirthe oder sonstige von Ober-Polizeiwegen dazu authorisirte Personen Branntwein im Einzelnen ausschenken, und welche Anstände gegen Aufhebung solcher Gewohnheit vorwalten?

Freiburg den 4. Februar 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung.
Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Dreyer. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 11 S. 77.

Nr. 54.

Berichts-Abforderung, das Ausschenken des selbst gezogenen Weins betreffend.

Von sämmtlichen Exekutiv-Behörden erwartet man binnen 4 Wochen darüber Bericht, ob und in wie fern bisher in ihrem District jedem Einwohner erlaubt gewesen sei, den selbst gezogenen Wein im Einzelnen verzapfen und ausschenken zu dürfen? ob der verzapfte Wein auch in den einzelnen Privathäusern getrunken, und also Zechgesellschaften gehalten werden, oder ob der Wein nur über die Straße geholt werden dürfe? und welche Abgaben davon entrichtet werden.

Dabei werden gedachte Stellen aufgefodert, ihr Gutachten berichtlich abzulegen, in wie fern Beschränkungen oder Ausdehnungen der bisherigen Observanz nach Lokalverhältnissen etwa räthlich seyen? — Es sey jedoch dabei in Betrachtung

zu ziehen, daß das Ausschenken in Privathäusern keineswegs begünstigt sey.

Verfügt bei großherzogl. Regierung der Landgrafschaft. Freiburg am 4. Hornung 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dreyer. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 66.

Nr. 55.

Die Einsendung der jährlichen Tabellen über Maaſs, Gewicht ꝛc. betreffend.

Um die Oberaufsicht über die den exekutiven Stellen obliegende Fürsorge für richtiges Maaß, Gewicht, und für gute Einrichtung der Mühlen zu führen, findet man nothwendig, zu verordnen, daß jede Unterpolizeibehörde die über die Visitation dieser Polizeigegenstände jedesmal verfaßten Protokolle oder Tabellen im Laufe jeden Jahres, und spätestens bis zum 31ten Dezember hieher zur Einsicht vorlege.

Wo die Ausführung dieses Befehles besondere Anstände hätte, erwartet man darüber Anzeige.

Die landesherrlichen Oberämter, zu deren Bezirk standesherrliche Aemter gehören, sorgen für Vollzug der betreffenden Maßregeln in jenen Distrikten, und senden die darüber verfaßten Protokolle oder Urkunden hieher ein.

Freiburg den 4. Hornung 1808.

Verfügt bei Großherzoglich Badischer Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dreyer. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 67.

Nr. 56.

Handelsverhältnisse mit dem Auslande betreffend.

(N. 1025.) Die Landvogteien Mosbach, Miltenberg und Wertheim, dann die sämmtliche Stadtvogtei-, Ober- und Aemter werden hierdurch an die unverschiebliche Erstattung der durch Beschluß vom 5ten Dezember v. J. N. 1732 die Handelsverhältnisse mit dem Ausland betreffend aufhabende Berichte erinnert.

Mannheim den 4ten Februar 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

Nr. 57.

Bericht von Güter und Gefälle betr.

(R. N. 1009.) Da noch mehrere Standes- und Grundherrliche Behörden, so wie großherzogliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter mit ihren durch Beschluß vom 24. November v. J. R. N. 1437 erforderten Berichten über die Güter und Gefälle inländischer Stifter, und Gefälle im Auslande rückständig sind, so werden dieselbe an deren unverschiebliche Erstattung hierdurch erinnert.

Mannheim den 4ten Februar 1808.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

Nr. 58.

Auftrag an die Ober- und Aemter, die noch nicht im Feuer-Societäts-Verbande einverleibten landesherrlichen Gebäude schätzen zu lassen.

Da es sich dermalen um die Einverleibung der landesherrlichen Gebäude in die Feuersocietät handelt, so wird anmit

den sämmtlichen diesseits unterstehenden Ober- und Aemtern aufgetragen, alle in ihren Amtsbezirken sich etwa befindende landesherrliche Gebäude, die dem Feuersocietäts-Verbande noch nicht einverleibt sind, durch besonders beeidigte kunstverständige Männer abschätzen zu lassen, und die diesfälligen Schatzungsprotokolle längstens binnen 4 Wochen anher einzusenden. Freiburg am 6. Februar 1808.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 57.

Nr. 59.

Den Preis und die Abgabe der Regierungs- und Provinzialblätter, dann die Einsendungs-Art der Inserate für das Provinzialblatt und die Zeitung der Provinz betreffend.

Da die auf das General-Edikt über die Verkündungs-Anstalten gefolgte Nachtrags-Verordnung, den Preis der Provinzblätter betreffend, noch in einem Regierungsblatt vom abgelaufenen Jahrgange erschienen ist, und die Blätter jenes Jahrganges in der Provinz Oberrhein noch nicht in solcher Allgemeinheit distribuirt wurden, wie es mit den Blättern des laufenden Jahres geordnet ist; so findet man passend, dasjenige aus gedachter Nachtrags-Verordnung, dessen allgemeine Kundwerdung erforderlich ist, hier abdrucken zu lassen, wobei zugleich noch einige weitere Weisungen zur jeweils erforderlichen Belehrung angefügt werden.

Auszug aus der landesherrlichen Verordnung im Regierungsblatt Nr. 45 von 1807 — den Preis der Regierungs- und Provinzialblätter betr.

„In der Verordnung über die Landesblätter, welche durch Nr. 37 der dießjährigen Regierungsblätter verkündet wurde, ist unter anderm im Artikel 5 der Preis des Regierungsblatts

auf Ein Gulden Zwanzig Kreuzer, und im Art. 8 jener der Provinzblätter auf Ein Gulden Zwölf Kreuzer mit dem Beding festgesetzt worden, daß die Belieferung nur durch die Post, und aller Orten im Land in gleichem Preis geschehen könne, und desfalls der Verleger der Post einen billigen Rabatt am Preis zu gut kommen lassen müsse.

Die inzwischen eingekommenen Vorstellungen der Post- und Verlags-Behörden, und die dadurch veranlaßten verschiedenen Aufklärungen, werden nunmehr Anlaß, folgende nähere Preisbestimmung auch Rabatts- und Speditions-Regulirung eintreten zu lassen.

Es bleibt dabei, daß nach Art. 18 die jedesmalige Belieferung der Blätter, die nicht in Sammlungen geschiehet, so bald sie an Jemanden mittelbar oder unmittelbar gelangen soll, der nicht innerhalb der Poststation des Verlagsorts gesessen ist, durch niemand anders als durch die Großherzogl. Posten geschehen dürfe.

Es bleibt dabei, daß der Preis dieser Blätter für alle jene, welche unmittelbar von der Verlags-Handlung dieselbe in obgedachter Masse beziehen können und dürfen, in dem oben angesetzten Termin bezogen werden möge.

Für alle jene, welche gesetzmäßig unentgeldliche Lieferung der Blätter vom Verleger zu fordern haben, muß die Post die Spedition auch unentgeldlich besorgen.

Für alle jene, welche mittelst der Post ihre Exemplare zahlbar zu beziehen haben, ist der Preis des Verlegers, um den er sie an die Post abgeben muß, auf Ein Gulden Fünfzehn Kreuzer bei dem Regierungsblatt, und auf Ein Gulden Zehen Kreuzer bei den Provinzblättern gemindert, dagegen der Preis, um welchen die Post solche an den Abnehmer, er sey nah oder fern, abliefern muß, für das Innland bei dem Regierungsblatt auf Ein Gulden Vierzig Fünf Kreuzer, und für das Provinzblatt auf Ein Gulden Vierzig Kreuzer, für das Ausland aber Franco Grenze bei dem Regierungs- so wie bei dem Provinzialblatt auf Zwei Gulden gesetzt, so, daß nachmals in der Differenz dieses Abgabs- gegen den Ueber-

nahms-Preis, die Post ihre Speditions- und Frachtkosten zu suchen hat.

Den Abnehmern ist die Post die Abgabe der Blätter nur an einem Stationsort (ohne Umschlag) schuldig; wer also an Nebenorten wohnt, muß seine Bestellungen machen, daß und wie sie am Stationsort erhoben werden sollen, oder sich desfalls mit der Abgabs-Post benehmen.

Da die Postordnung und die Verträge mit sich bringen, daß für alle Briefe der obrigkeitl. Stellen in Prozeß- und Partien-Sachen, von der aufgebenden Stelle das Porto auf Kosten der betroffenen Parthie bezahlt werde, mithin dieses auch die Briefe, womit die in die Provinzblätter geeigneten zahlbaren Einrückungs-Artikel eingesendet werden, treffen muß, hier aber unter dem Vorwand der Schwierigkeit der Porto-Erhebuug viel Unordnung bisher untergelaufen ist, so wird zu deren Vermeidung hiermit verfügt:

a) Jede solche an die Verlags-Handlung zur Einrückung erfolgende Einsendung eines zahlbaren Inserats ist ohne weitere Rücksicht auf ihre Größe als ein einfacher Brief anzusehen, mithin

b) Neben der vorgeschriebenen Einrückungs-Gebühr auch dieser bekannte Brieftax vom Aufgabs- bis zum Abgabsort mit von der Partie zu erheben, sofort

c) Mit jener Gebühr an den Verleger ohne besondere Verrechnung zu zahlen."

Hierzu wird a) was die Abgabe der Blätter von der Post anlangt, noch insbesondere bekannt gemacht, daß vermöge eines von dem Oberpostamt in Carlsruhe gemachten und von hohem Ministerio angenommenen Vorschlags, jedem Ober- und Amt die Zahl der sämmtlichen Exemplare des Regierungsblattes für dasselbe und seine Amts-Gemeinden von dem Abgabs-Postamt offen werden übergeben werden, worauf die Beamtung gedachte Blätter an die ihm angehörigen Behörden distribuiren, und den von diesen zu erhebenden Betrag an das Postamt bezahlen soll.

b) Die Einsendungsart der Inserate anlangend, werden

alle betreffenden Behörden nach obigem insbesondere darauf attent gemacht, daß 1) Publikate in Prozeß- und Parthie-Sachen an das Verlags-Comptoir des Provinzblattes dahier, hingegen 2) alles was sonst amtshalber publizirt wird, dem Art. 16 des General-Edikts über die Verkündungs-Anstalten gemäß, an diese Regierung (jedoch blos unter Couvert und ohne alle Begleitung) einzusenden sey. Endlich 3) da bemerkt worden, daß sehr viele solcher Publikate, welche, nach dem Sinn des Art. 3 des eben angezogenen General-Edikts, nicht nur in das Provinzialblatt, sondern danebst auch in das Zeitungsblatt der Provinz gehören, nur für das erstere eingesendet werden, wodurch es sohin der Aufmerksamkeit der Zeitungs-Redaktion überlassen ist, solche Publikate in ihr Blatt aufzunehmen, oder nicht; so werden sämmtliche Behörden, die es betrifft, andurch auf gedachten Art. 3 mit dem Beifügen verwiesen, daß alles, was nach Maßgabe desselben in beide Blätter zu kommen hat, z. B. die besonders häufigen Schuldenliquidationen ꝛc. auch ausdrücklich für beide, und zwar, damit die Akten des Provinzialblattes in ihrer Vollständigkeit bleiben mögen, für jedes in einem besonders zu fertigenden Manuscript eingesendet werden solle.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung: Freiburg den 9. Februar 1808.

Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Müller. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 65.

Nr. 60.

Berichts-Abforderung, ob bei den Färbermeistern die Gewohnheit des sogenannten Gesellen-Ausschenkens bestehe?

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Magistraten (Freiburg ausgenommen) wird andurch aufgetragen, in Zeit

vier Wochen, über Einvernehmung der, in ihren Amtsbezirken etwa befindlichen Färberzünfte, Bericht anher zu erstatten, ob bei den Färbern in dem einen oder andern Orte auch die Gewohnheit des sogenannten Gesellen-Ausschenkens bestehe? wornach jeder fremde Färbergesell, der an einem Feiertag Abends ankömmt, von den im Orte befindlichen Gesellen in die Herberge geführt, und von denselben bewirthet wird; dann im beziehenden Falle, ob zur Abstellung dieses, zu Unfugen aller Art führenden Handwerks-Gebrauches ein Anstand obwalte? Freiburg den 9. Februar 1808.

Verfügt bei der Großherzogl. Regierung.

Stirkler.

Dreyer. Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 67.

Nr. 61.

Stiftungs-Rechnungen betreffend.

(R. N. 431.) Aus verschiedenen, wegen Einsendung der Mildenstiftungs-Rechnungen eingekommenen Berichten hat man ersehen, daß von mehreren Stellen hierunter nur Allmosen-Rechnungen verstanden wurden. — Da aber hierunter auch die Heiligen-, Bruderschafts-, Kapellen- und Frühmeßstiftungs-Rechnungen begriffen sind; so siehet man sich veranlaßt, sämmtliche Land- und Stadtvogteien, Oberämter und Aemter hierauf mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, zu sorgen, daß auch diese Rechnungen ebenfalls zu gehöriger Zeit anher zur Vornahm der Superrevision eingesendet werden.

Mannheim den 10ten Februar 1808.

Großherzogl. kathol. Kirchen-Oekonomie-Kommission.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 33.

Nr. 62.

Generale an sämmtliche Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Brandgelder-Recepturen.

Die ungesäumte Fertigung der Taxationstabellen betreffend.

Nachdem nunmehr durch das Regierungsblatt vom 7ten dieses die neue Brandversicherungs-Ordnung für das ganze Großherzogthum Baden zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist; so werden sämmtliche Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Recepturen andurch aufgefordert, die Taxationstabellen, die nach der ersagten Brandversicherungsordnung, Abschnitt III, pünktlich anhero eingesendet werden müssen, nunmehr durchaus und sobald als möglich allenthalben zu fertigen, und zur disseitigen Landesstelle unverweilt zu übermachen; worunter jedoch diejenigen Stellen nicht gemeint sind, die nach der alten Ordnung dieser Aufforderung schon zuvorgekommen sind, sondern nur jene betrifft, die der disseitigen Brandversicherung erst kürzlich einverleibt worden, und jene, die der schon längst bekannten Verordnung bisher noch kein Genüge geleistet haben. Verordnet von der Großherzoglich Badischen Staats-Anstalten-Direktion.

Karlsruhe den 11. Februar 1808.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 67.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 46.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 37.

Nr. 63.

General-Dekret an sämmtliche Beamtungen und Schulvisitatoren.

Den Gebrauch der Schulkinder zum Terminiren betreffend.

Man hat sehr ungern wahrgenommen, daß bisweilen die Klostergeistlichen, welchen das Terminiren verstattet worden, sich dazu der Schulkinder bedienen. Da hierdurch der Unterricht der Kinder gehindert, die Schulordnung gestört, und sonst mancher üble Eindruck bei der Jugend veranlaßt

wird, so wird dieses hiermit auf das ernstlichste verboten, und sind die Pfarrämter, als welchen die nähere Aufsicht auf die Schulen vom Staate anvertraut worden ist, anzuweisen, darauf genau zu sehen, daß künftig in keinem Fall und unter keinerlei Vorwand die Schulkinder zum Terminiren gebraucht werden.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10. S. 45.

Nr. 64.

Die Beilagen zu den bei diesseitiger Regierung eingereichten Exhibiten betreffend.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß sowohl die untern Stellen, als Advokaten und sonstige Schriftverfasser ihren Exhibitis viele unnöthige Beilagen anlegen, wodurch nicht allein unnöthige Kosten verursacht, sondern auch die Akten nachtheilig vermehret werden.

Zu Abstellung dieses Mißbrauchs wird daher verordnet:

1) Zu solchen Eingaben, welche nach der Einreichung unmittelbare Bestandtheile der Regierungsakten werden, sind keine solche Schriften oder Urkunden als Beilagen zu legen, die vermuthlich bereits bei den Regierungs- oder den mit dem Gegenstand in Verbindung stehenden Unterbehörde-Akten in Unterschrift oder Abschrift vorhanden sind, sondern es ist sich lediglich auf dieselben mittelst Allegation des Datums, Inhalts, oder der sonstigen hinreichenden Merkmale zu beziehen.

2) Alle zur Förmlichkeit eines Vortrags nothwendige Urkunden sind in der Regel in Urschrift, oder wenigstens in beglaubter Abschrift anzulegen.

3) Die Ober- und Aemter, auch sonstige Exekutiv-Stellen sollen die bei ihnen gepflogenen Verhandlungen, eingezogenen Berichte beilegen 2c. 2c. über Gesuche und Gegenstände nicht leicht in Abschrift, den anher zu erstattenden Berichten beilegen; sondern, nachdem sie nach der Separations-Methode über jedes einzelne Objekt separate Akten constituirt haben, solche ihren Berichten anlegen. Diese werden ihnen nachmals

stets mit der Resolution zurückgesendet, von ihnen fortgesetzt, und wenn der Gegenstand wieder rekurrent wird, wieder eingesendet oder eingefordert, so daß die Regierungs- und Unterbehörde-Akten, ein Ganzes bilden.

4) Das zwecklose Abschreiben und Beilegen früher vorgekommener Eingaben und ergangener Resolutionen, so wie überhaupt jede Uebertreibung in den Beilagen wird mit Strafe belegt werden. — Verfügt Freiburg den 13. Februar bei der Großherzogl. Regierung der Provinz Oberrhein.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Fahnenberg. Vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 85.

Nr. 65.

Berichtsabforderung, die Feier der Kirchweihen betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magistrate haben berichtlich anzuzeigen, auf welche Tage an den einzelnen Orten ihres unterhabenden Bezirks (inclusive des standesherrlichen Gebiets) die Kirchweihen bisher gefallen sind, wie und binnen wie vielen Tagen die weltliche Feier bisher gehalten worden? ob damit ein Markt verbunden sey? und ob ein Anstand vorwalte, diese Feier auf einen Tag im Jahr allgemein zu verlegen. — Freiburg am 13. Februar 1808.

Verfügt bei der Großherzogl. Regierung.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

C. v. Bauer. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 85.

Nr. 66.

Volkszählungs-Tabellen-Einsendung betreffend.

(R. N. 1357.) Sämmtliche Land- und Stadtvogteien, Oberämter und Aemter werden andurch angewiesen, in Ge-

folg erlassener Generalverordnung vom 2ten Jänner v. J. Nr. 26 die Volkszählungs-Tabellen für das abgewichene Jahr unter legaler Strafe innerhalb 8 Tage unfehlbar anher einzusenden. Mannheim den 13ten Februar 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 33.

Nr. 67.

General-Dekret an sämmtliche Badische Vogteien, Ober- und Aemter der mittelrheinischen Provinz.

Das Lehrer-Personal an sämmtlichen Mittelschulen des Großherzogthums betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter der Mittelrheinischen Provinz (exclusive des Oberamts Karlsruhe) werden, einem Großherzoglichen gnädigsten Befehl zufolge, hierdurch aufgefordert, von allen an den in ihrem Bezirk befindlichen Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen angestellten Lehrern ein genaues Verzeichniß mit Vor- und Zunamen und Amts-Qualifikation derselben in möglichst kurzer Zeit und spätestens in 4 Wochen von Zeit der Publikation an hierher einzusenden.

Karlsruhe den 15. Februar 1808.

Großherzogl. General-Studien-Commission.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 53.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 45.

Nr. 68.

Amnestirte französische Emigrirte betreffend.

(R. N. 1464.) Da nach geschehener Anzeige verschiedene Aemter mit der unterm 11ten November v. J. durch die öffentlichen Blätter und besonders durch das Provinzialblatt Nr. 46 S. 458 verordneten Einsendung der Verzeichnisse sämmtlicher in ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden amne-

stirten französischen Emigrirten sich noch im Rückstande befinden; so werden dieselbe andurch wiederholt angewiesen, die befraglichen Verzeichnisse innerhalb acht Tagen unfehlbar anher einzusenden. Mannheim den 16ten Februar 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 37.

Nr. 69.

Untersuchung der Verbrechen betreffend.

(P. G. N. 101.) Vermög der unterm 4. l. M. Nr. 372 eingelangten gnädigsten geheimen Rathsbeschließung werden sämmtlich großherzoglich badische Landvogteien und Oberämter angewiesen: daß, wenn ein großherzoglich badischer Patrimonial-Unterthan in einem diesseitigen standesherrlichen Gebiet ein Verbrechen begangen habe, die desfallsige Untersuchung von dem Hoheitsamt oder derjenigen landesherrlichen Landvogtei, in dessen oder deren Bezirk das Verbrechen begangen worden sey, geführt werden müsse; wornach sich also sämmtliche Landvogteien und Oberämter in vorkommenden Fällen zu achten haben. Verfügt im großherzoglich badischen Hofgericht des Niederrheins.

Mannheim am 19. Februar 1808.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.
Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 11. S. 77.
Aehnliche Verkündung vom 16. Februar 1808.

Nr. 70.

Tax-, Sporteln- und Stempel-Beträge sind unmittelbar an die betreffende Verrechnung des Amts-Bezirks, worinn sich die leistende Parthie befindet, einzusenden.

Man hat bei mehrern Fällen wahrgenommen, daß die dießseitigen Tax- Sporteln- und Stempelansätze noch fortan

an das Regierungs-Expeditamt von den Partheien und Behörden eingesendet werden. Da nun dieses zu nicht geringen Unordnungen und Weitläufigkeiten bei der Verrechnung Anlaß giebt: so wird anmit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß alle von hieraus angesetzt werdende Tax-, Sporteln- und Stempelbeträge nicht mehr an das dießseitige Regierungs-Expeditamt eingesendet, sondern unmittelbar an die betreffenden Verrechnungen desjenigen Oberamts- oder Amtsbezirks, worinn sich die zu leistende Parthei befindet, abgeführt werden sollen.

Decretum in Regim. Landgrav. — Freiburg den 20ten Februar 1808.

Vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.

Nr. 71.

Berichtsabforderung, die Behandlung der Vagabunden betreffend.

Sämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch Standes- und grundherrliche Aemter und Magistrate der Landgrafschaft werden in Folge Ministerial-Erlasses des großherzoglichen Geheimen Polizeidepartements andurch aufgefordert, über die Art und Weise, wie die Vagabunden zweckmäßiger zu behandeln und zu bestrafen, allenfalls auch mittelst Einführung eines Schubsistems fortzuschaffen sein möchten? ihr berichtliches Gutachten binnen 4 Wochen anher einzusenden. — Verfügt bei der großherzoglichen Regierung der Landgrafschaft. Freiburg den 23ten Februar 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Fahnenberg.

Vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 89.

Nr. 72.

Die zu beobachtenden Formalitäten bei den amtlichen Berichten und Eingaben betreffend.

Da man vielfältig wahrgenommen, daß mehrere Ober- und Aemter der oberrheinischen Provinz bei ihren Berichten und Eingaben diejenigen Formalitäten und Vorschriften nicht beobachten und befolgen, welche doch theils in der Landes-organisation, theils in nachherigen speziellern Verordnungen aufgestellt worden sind; so findet man für nöthig, denselben anmit mehr Aufmerksamkeit zu empfehlen, besonders aber folgende Punkte zu wiederholen:

1) Es darf durchaus, und nicht ohne die äußerste Noth kein größeres und kleineres Format zu den Berichten, Eingaben und deren Beilagen, als jenes des gewöhnlichen Folio genommen werden.

2) Das Papier selbst (die Protokolle und Akten ausgenommen) muß beschnitten nnd weißes Papier seyn.

3) Jede Stelle muß in fronte des Berichts sich selbst benennen, als:

Gehorsamster Bericht des Ober (Vogtey) Amtes NN.

Sodann rechter Hand das Dekret oder sonstige Verfügung, die den Bericht veranlaßt hat, und linker Hand den Betreff der Sache bemerken, als

Ad Extr. prot. (Decretum) (Rescriptum)
vom ten 1808. Nr.

Das Gesuch des NN.
und — — — betreffend.

4) Im Context darf man sich nicht des Ausdruckes „Hochlöbliche Regierung" bedienen, sondern man schreibt: „Eine Großherzogliche Hochpreisliche Regierung."

5) Die Ober- und Aemter lassen in ihren Berichten, wenn sie von sich selbst reden den Beisatz: „Großherzoglich" hinweg, und die Beamten unterschreiben sich blos mit ihrem Namen. Endlich

6) Sind zur mehrern Ersparniß der großen Papierkonsumtion die Adressen jedesmal, wo nur immer möglich und thunlich, auf den Bericht selbst zu schreiben, und dagegen die besondern Couvertirungen mit einem eigenen Ueberschlag zu vermeiden.

Man empfiehlt dabei die Vorsicht, inwendig beim Schreiben auf der Seite, wohin das Siegel zu stehen kommen möchte, so viel Raum, als das Siegel erfordert, leer zu lassen, damit die Eröffnung nichts verletze.

Decretum in Regim. Landgrav.

Freiburg den 23. Februar 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

von Rotteck. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 107.

Nr. 73.

Generaldekret an sämmtliche Ober-Aemter und Verrechnungen der Markgrafschaft.

Die richtige Erhebung des Weinohmgeldes und die deßhalb zu führenden Weinsiegler-Büchlein betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die Büchlein, welche die geordneten Weinsiegler zu dem Ende halten sollen, um darin die Weine zu notiren, die von den Wirthen eingelegt werden, nicht mit gehöriger Ordnung und Aufmerksamkeit geführt werden, und daß überhaupt die Art, wie sie bisher geführt worden, leicht zu Unterschleifen durch doppelte oder nach Gefallen zu verändern mögliche Exemplare Anlaß geben könne, und da ferner in Erwägung gezogen worden ist, daß eine richtige Berechnung und Erhebung des Weinohmgeldes allein auf der Zuverlässigkeit beruhe, womit dergleichen Büchlein geführt werden; so hat man, zu mehrerer Erreichung dieses Zwecks, zu verordnen dienlich gefunden, daß dergleichen Büchlein künftig vermittelst starken Fadens geheftet, die Enden des Fadens von dem Rücken des Büchleins auf dessen

erstes Blatt übergezogen, auf diesem vermittelst der Aufdrückung des Siegels des verordneten Landkommissärs oder Zollinspectors befestigt, das Büchlein von diesem foliirt, und die Zahl der Folien auf dem ersten Blatt bemerkt werde.

Den Oberämtern und Verrechnungen wird daher aufgegeben, die Einleitung zu treffen, daß die Büchlein der Weinsiegler auf diese Art durch die Land-Commissarien und Zollinspectoren präparirt und den Weinsieglern von Zeit zu Zeit zugestellt, auch darauf gesehen werde, daß diese Verordnung vom 23. April 1808 an in Vollzug gesetzt und überall gehörig beobachtet werde.

Decretum Karlsruhe in Camera den 23. Febr. 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 57.

Nr. 74.

Die Quartalberichte über die unehelich gebornen Kinder betreffend.

Man hat gut gefunden, die Anordnung zu treffen, daß statt der bisher von den Baden-Durlachischen Specialaten an hiesige Rechnungskammer eingesandten Quartalberichte über die unehelich gebornen Kinder künftig von den Pfarrämtern jedes Quartal solche Auszüge aus den Kirchenbüchern unmittelbar zu den betreffenden Verrechnungen eingeschickt werden sollen. Die letztern werden dabei angewiesen, diese Auszüge mit den ihnen von den Oberämtern ebenfalls am Schluß jeden Quartals mitgetheilt werdenden Straf-Extracten zu vergleichen, die in den Extracten nicht enthaltene Fälle zu extrahiren, und sie bei den Oberämtern in Zeiten zu übergeben, damit diese die Strafen annoch ansetzen und solche der Verrechnung zum Einzug bekannt machen. Die Oberämter, Specialate und Verrechnungen haben sich also darnach zu benehmen.

Decretum in Camera. Karlsruhe den 23. Febr. 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 61.

Nr. 75.

Branntwein-Impost betreffend.

(1435 K.) In Folge Entschließung geheimen Raths, Finanzdepartement, vom 10. d. M., Nr. 1012, wird hiermit verordnet, daß ein Impost von fünfundzwanzig Gulden auf jedes Fuder Branntwein (Durlacher Eiche) oder zwanzig ein Gulden auf das Fuder (Heidelberger Eiche) das aus dem Auslande eingeführt, und im Großherzogthum niedergelegt werde, erhoben, und diese Auslage auf das gesammte Großherzogthum ausgedehnt werden solle. Sämmtlichen Oberämtern, Aemtern, Verrechnungen und Zollstätten, wird solches zu dem Ende eröffnet, um die Uebertreter nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen, die Anzeiger aber zu belohnen und auf pünktlichste Erhebung dieses Gefälls, wovon eine Spezifik-Vorlage mit den Weinimpost-Registern anher zu machen ist, streng zu wachen.

Mannheim den 25ten Februar 1808.

Großherz. bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 35.
Oberrheinisches „ 1808 Nr. 15 S. 108.
Aehnliche Verkündung vom 8. März 1808.

Nr. 76.

Betreibung der ausständigen Berichte über den in den betreffenden Amtsbezirken bestehenden Weggeld-Bezug.

Da mehrere Aemter und Stadtmagistrate mit ihren, durch das hiesige allgemeine Intelligenzblatt vom 14. Oktober des vorigen Jahrs Nr. 82 erforderten Berichten über den in ihren Amtsbezirken bestehenden Weggeldbezug noch im Ausstande haften: so werden dieselben zu deren unverzüglicher Einsendung hiedurch erinnert; zugleich aber die sämmtlichen in den großherzoglichen Hoheitslanden der oberrheinischen Provinz

befindlichen standesherrlichen Aemter aufgefordert, binnen 14 Tagen zuverlässig berichtlich hieher anzuzeigen, ob in ihren Jurisdiktions-Bezirken eine Chaussee- oder Weggeld-Abgabe eingeführt sey? in was dieses Weggeld bestehe? dann für welche Distanz, und für welche Kasse dasselbe bezogen werde: auch wie viel endlich nach einem Durchschnitt in den Jahren 1786 bis 1795, und von da bis jetzt ertragen habe?

Freiburg den 26. Februar 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 97.

Nr. 77.

Pfandbestellung betreffend.

(R. N. 1961.) Da aus mehreren eingekommenen Berichten zu ersehen gewesen, welche mißfällige Gebräuche in den Souveränitätslanden, hinsichtlich der prätorischen Pfandbestellungen gegen die bestehenden Verordnungen noch vorwalten, so sieht man sich veranlaßt, andurch näher zu bestimmen, daß in besagten Landen sich hierunter ganz nach der bestehenden Obergerichtsordnung vom Jahre 1807, und der im Nachtrage hiezu §. 229 enthaltenen Rechtsbelehrung für die Zukunft genau zu achten, sohin keine prätorische Pfandbestellungen fernerhin mehr zu ertheilen seyen.

Mannheim den 27. Februar 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 49.

Nr. 78.

Den Spatzenfang betreffend.

Schon seit längerer Zeit ist man von der ehemals angenommenen irrigen Meinung, als ob die Spatzen oder Sper-

linge nur schädlich, und in keinem Fall nützlich seyen zurückgekommen; man hat sich überzeugt, daß der Vortheil den sie durch Wegräumung der wahrhaft schädlichen Raupen und anderer Insekten der Land- und Forstwirthschaft verschaffen, den ihnen Schuld gegebenen Nachtheil bei weitem überwiege, und daher Verordnungen, die sonst ihre gänzliche Ausrottung bezielten, nur auf die Verhütung ihrer zu großen Anhäufung eingeschränkt. In Erwägung dessen, und durch mehrere seit einiger Zeit in diesem Betreff eingelaufene Amtsberichte sieht man sich zu verordnen bewogen, daß von den ältern Verordnungen als 15. Dezember 1759, 4. März 1774, 28. November 1775, und der jüngsten Verordnung vom 15. Febr. 1799, die im allgemeinen und jährlich eine Verminderung dieser Vögel beabsichtet, abstrahirt werde, und man sich darauf beschränke, die örtliche zu große, und dann der Landwirthschaft schädliche Anhäufung derselben zu vermindern. Als Mittel hiezu ist indessen das Schießen zu kostbar, und kann in polizeilicher Hinsicht auch nur dem Jagdpersonale überlassen werden. Das Einfangen hingegen im Winter ist leicht, ergiebig, und kann ohne Kosten geschehen. Die großherzogliche Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter haben daher an solchen Orten, worin ein Uebermaß jener Vögel wirklich vorhanden seyn sollte, den Einwohnern die Anwendung der anderwärts zu deren Verminderung mit Erfolg eingeführten Mittel, nämlich die an ihren Häusern, Scheuern zu bewirkende Befestigung von Krügen oder Töpfen, in welche sie zu nesten angelockt werden, und dann mittels einer an der Seite dieser Gefäße anzubringenden Oeffnung leicht zu fangen sind, anzurathen, das Hinwegschießen derselben aber wegen des mancherlei damit verbundenen Unglücks durchaus nicht zu gestatten.

Mannheim den 27. Februar 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 49.

Nr. 79.

Bekanntmachung.

Die kaiserlich königliche Präfektur zu Mainz, hat durch ein Umlaufschreiben vom 8. d. bekannt gemacht, daß durch eine Entscheidung von dem Minister des Innern, die alten Gemeindeschulden, welche vor dem 1. Jänner 1793 ihren Ursprung haben, entweder ganz, und auf einmal, oder nach und nach alsdann bezahlt werden könnten, wenn die Gemeinden parate Mittel dazu in Händen hätten, ohne daß sie zu Veräußerungen oder Verpachtung auf lange Jahre, oder zu Ausschlägen und außerordentlichen Auflagen ihre Zuflucht nehmen müßen. Welches hiemit den diesseitigen dabei betheiligten Unterthanen zu ihrer Masnahme bekannt gemacht wird.

Mannheim den 27. Februar 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 57.

Nr. 80.

Die Vorweisung der Quittungen über geleistete Zahlungen betreffend.

Da aus eingelaufenen Anzeigen zu vernehmen gekommen ist, daß steuerpflichtige Partheien nur deßwegen über die bei ihren betreffenden landesherrlichen Ober- und Aemtern nicht mit Quittungen ausgewiesenen Steuerzahlungen in die Execution gefallen sind, weil solche die, über ihre an die breisgauische Landeskasse geleisteten Zahlungen erhaltenen Quittungen auf den geschehenen Aufruf ihres Ober- und Amtes nicht vorgewiesen haben; so werden hiemit die gesammten Breisgauischen, und überhaupt alle Zahlungsschuldigen angewiesen, ihre für geleistete Zahlungen bei den betreffenden Kassen erhaltenen Quittungen dem vorgesetzten Ober- und Amte auf Verlangen vorzuweisen, weil sonst die aus dem Unterlaß entstehende Folge einer Execution ihnen selbst zugeschrieben, und

bei Gemeinden nie der Gemeinde, sondern dem schuldhaften Gemeindsverrechner zur Last fallen müßte.

Freiburg am 29. Februar 1808.

Verfügt bei der großh. Rentkammer der Landgrafschaft,

Maler.

Gräfle. Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.

Nr. 81.

Die Verzollung der im Zolltarif vom J. 1733 unter dem Ausdruck Divers oder verschieden vorkommenden Waaren.

Sämmtlichen Breisgauischen Ober- und Aemtern, auch Magistraten wird nachstehende, von der großherzogl. Kammer an die Zollämter und Gefällverwaltungen erlassene Verordnung vom 9. Jenner dieses Jahrs wegen Verzollung der im Zolltarif vom Jahr 1733 unter dem Ausdruck Divers oder Verschieden vorkommenden Waaren, auch zu ihrerseitigem Wissen und Benehmen andurch bekannt gemacht.

Decret. in Regim. Landgrav. Freiburg den 1. Merz 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Gall.

„Da in dem Zolltarife vom 16. Sept. 1733 die aus Gold und Silber bestehenden Galanteriewaaren von den gemeinen unterschieden, und für jene 15 kr., für diese 10 kr. als Zoll per Zentner angesetzt werden, und da die sogenannten Buckelkrämer oder Hausirer, wenn gleich der Zollschein für sie in der Regel ein Monat lang gültig ist, ihre Waaren noch einmal verzollen müssen, sobald sie eine Zollstätte im Rheinthal betreten; so wird zur Vermeidung zweckloser Untersuchungen hiermit verordnet, sich bei Ausstellung der Zollscheine genau an das Tarif, sowohl in Ansehung der Benennung der Galanteriewaaren, als auch des Zollansatzes zu halten, und

nur in dem Falle, wenn die Parthei ihre Waaren unter dem Ausdrucke „Diverse oder Verschiedene“ angibt, den höchsten Zoll mit 15 kr. per Zentner zu beziehen, zugleich auch derlei Krämer zu belehren, daß sie ihre Waaren im Rheinthale noch einmal zu verzollen haben, wenn auch ihr von einem andern breisgauischen Zollamte erhaltener Zollschein noch kein Monat alt seyn sollte.“

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 107.

Nr. 82.

Die Haltung der Landesblätter betreffend.

Die Kammeral- und Landeskassen-Verrechnungen der diesseitigen Provinz, welche nicht bereits zu Haltung des Regierungs- und Provinzialblatts, oder zu einem von beiden, auf Rechnung der unterhabenden Kassen, autorisirt sind, werden dazu vom 1. Jenner 1808 an mit dem Anhang andurch legitimirt, daß bei kombinirten Diensten solches nur einfach gehalten, und der Aufwand aus der stärkern Kasse bestritten, die Blätter selbst aber mit Nachholung der vom 1. Jänner 1808 bis jetzt erschienenen Exemplare gesammelt, je zwei Jahrgänge weiß, von jeder Sorte eingebunden, beim Dienst aufbewahrt und in das Inventarium eingetragen werden sollen. Aus dem Regierungsblatt Nr. 45 vom vorigen Jahr ist zu ersehen, daß die hiesigen Stellen unmittelbar bei den Verlegern, die auswärtigen aber bei den nächstgelegenen Postämtern die Bestellung dazu machen, und auf gleiche Art die stipulirten Preise hier, für das Regierungsblatt 1 fl. 20 kr., für das Provinzialblatt aber 1 fl. 12 kr., auswärts hingegen für ersteres durchaus 1 fl. 45 kr., für das Provinzialblatt hingegen 1 fl. 40 kr. per Jahrgang bezahlen müssen.

Decretum Karlsruhe in Camera den 1. Merz 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 61.

Nr. 83.

General-Decret an sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft, d. d. Karlsruhe den 1. Merz 1808.

Die Wahl und Bestätigung der Ortsvorgesetzten betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß künftighin die per majora neugewählte Ortvorgesetzten, wenn keine besondere Umstände eintreten, die nach der amtlichen Ansicht Grund zu Versagung der Bestätigung werden könnten, jedesmal gleich nach der Wahl, jedoch unter Vorbehalt höherer Ratification von dem Oberamt (Amt) provisorisch eingewiesen, sofort solche nach erfolgter Bestätigung von Seiten der Regierung bei dem Oberamt (Amt) vor zwei Gerichts- und zwei Gemeinds-Deputirten, welche zu diesem Ende an den Oberamtsort zu bescheiden sind, vorgestellt werden sollen. Wonach sich gehörig zu achten.

Decretum w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 86.

Nr. 84.

Die Durchführung der zur italienischen Cavallerie gelieferten tausend Stück Pferde betreffend.

Durch Erlaß des Großherzogl. Geheimenraths, Staatsdepartement vom 23. Februar l. J. Nr. 409, wird, unter der Eröffnung, daß durch Sieur André in Luxenburg eintausend Stück Pferde zur italienischen Cavallerie geliefert würden, zur weitern Verkündung angeordnet, daß in der Provinz des Oberrheins diese Pferde von Zoll- und allen andern Abgaben, in so fern diese in die herrschaftliche Kasse fließen, frei passiren zu lassen seyen, daß aber dagegen die nicht in die herrschaftliche, sondern in die Kommun- und andere Kassen fließenden Chaussee-, Weg- und Brückengelder wegen derselben von den Conducteurs erhoben, und diese zu Vermeidung aller Miß-

verständnisse an denjenigen Orten, wo dergleichen Abgaben letzterer Art gefordert werden, davon in Kenntniß gesetzt werden sollen. Nach dieser Anordnung haben sich daher sämmtliche Zollbehörden, so wie die Chaussee-, Weg- und Brückengeld-Erheber, auch die Ortsvorsteher in der diesseitigen Provinz zu achten.

Freiburg am 2. Merz 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

von Stöcklern. v. Mayrn.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 108.

Nr. 85.

Die Amts-Verhältnisse der katholischen Kirchen-Oekonomie-Kommission betreffend.

Gleichwie die durch das Konstitutionsedikt der kirchlichen Staatsverfassung bestimmten Kirchen-Oekonomie-Kommissionen durch die vorjährigen Regierungsblätter Nr. 30 und 34 wirklich aufgestellet und organisirt worden; so hat auch das 39. Regierungsblatt derselben Amtsverhältnisse sowohl in Rücksicht der Personen als der Sachen und der Geschäftsform bestimmt.

Nachdem jedoch im vorigen Jahre das großherzogliche Regierungsblatt noch nicht für alle Theile der oberrheinischen Provinz der gesetzliche Verkündigungsweg für landesfürstliche Anordnungen gewesen: so wird gegenwärtig, wo die ganze großherzogliche Landgrafschaft der hiesigen Provinzregierung zur Administration zugetheilet ist, in Gemäßheit des hohen Ministerialerlasses vom 2. Febr. d. J. Nr. 672 aus erwähnten Amts-Verhältnissen dasjenige als Gesetzbelehrung verbindlich kund gemacht, was den Ober- und Aemtern, auch Untergebenen über den Wirkungskreis der hiesigen Kirchen-

Oekonomie-Kommission zur Nachachtung zu wissen erforderlich ist.

Die Kirchen-Oekonomie-Kommission ist in Verhältniß gegen die Pfarrämter, auch Kirchen- und Stiftungsrechner, so viel es die Gegenstände ihres Geschäftskreises betrifft, befehlende Stelle, und hat den gleichen Gehorsam zu fordern, wie andere vorgesetzte Staatsstellen.

Auch im Verhältnisse zu den landesfürstlichen Ober- und Aemtern der Provinz ist sie, Kraft der ihr aufgetragenen in ihrer Benennung schon liegenden General-Kommission, befehlende Stelle, weßhalb die dahin gehörigen Executivstellen ihren Weisungen alle jene Folge schuldig sind, welche den Weisungen der Regierung selbst gebühret.

Den Gegenstand der Geschäfte der Kirchen-Oekonomie-Kommission bilden in wirthschaftlicher Hinsicht

a) alle zum allgemeinen, so wie zum örtlichen Kirchenvermögen der Provinz gehörige Verrechnungen, und deren Leitung, mit dem Unterschiede, daß die Verrechnungen für den allgemeinen Vermögenstheil unmittelbar, das örtliche Kirchenvermögen hingegen nur mittelbar durch die Aemter, Stadträthe, Pfarrer oder andere nach jeder Ortsverfassung zur nähern Aufsicht geeignete Zwischenbehörden ihrer Leitung unterliegen.

b) Die Verwaltung aller allgemeinen oder lokalen Schulfonde der Provinz.

c) Die Verwaltung aller allgemeinen oder besondern Stipendienfonds mit Ausnahme jener, die einer Universität angehören, als welche der bei dem großherzoglichen Geheimen-Rath und dessen Polizeidepartement bestehenden privilegirten Direktion unterliegen.

d) Die Verwaltung aller Spital- und Siechenkassen, die nicht eine eigene privilegirte Direktiveinrichtung haben; sondern der allgemeinen kirchlichen, oder provinzlichen Fürsorge lediglich überlassen sind.

e) Die Oberaufsicht über alle allgemeine und örtliche Almosenkassen ihres Gewaltsbezirks.

f) Die Verwaltung aller, dem katholischen Religionstheil angehörigen Waisenfonde, so wie

g) aller hie und da vorhandenen Fonde zur Versorgung der Schullehrerswittwen, endlich

h) die Aufsicht auf alle zu irgend einem Zweck bestimmte allgemeine oder örtliche Stiftungsfonde, denen nicht durch bestätigte Stiftungsgesetze eine eigene Fürsorgerstelle geordnet ist.

Zum Gegenstand der Kirchen-Oekonomie-Kommission gehört ferner in rechtlicher Hinsicht: 1) die Obsorge über die Ausschließung fremder unberechtigter Religionsgenossen von einer Eigenthumsausübung, oder einem Eigenthumsgenuß an Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, das nach der Landesverfassung nur dem katholischen Religionstheil angehöret; 2) die Abhaltung aller Eingriffe in die Rechte und das Vermögen der Kirchen-Stiftungen; 3) die Abwendung aller, den besondern Stiftungsgesetzen einzelner Kirchen-, Schul- oder Stiftungskassen zuwiderlaufenden Belastungen; 4) die Aufrechthaltung der nach dem neuen Staatsrechte des Großherzogthums noch platzgreifenden Vorrechte und Freiheiten aller Kirchen- und Schul-Stiftungen; 5) die Rechts-Assistenz für alle Kirchen- und Schuldiener, die in ihren Amtsrechten, oder in dem Genuß ihres Amtseinkommens widerrechtlich angegriffen werden.

Es ist demnach aus der Mitte der Kirchenökonomie-Kommission ein Rath als Kirchen-Anwald bestellet, welcher durchaus bei den Gerichten als rechtmäßiger Fürsprecher und bevollmächtigter Vertreter der unterstehenden Fonde anzusehen, zuzulassen, und zu achten ist, worüber demnächst das Weitere wird bekannt gemacht werden.

Alles endlich, was an sie von obern, gleichen, oder untern Behörden ergeht, empfängt sie unter der Aufschrift des Collegiums, dem sie anhängig ist, mit Bemerkung der Bestimmung zur Kommission; wornach die Aufsicht der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Erlasse so: „An die Großherzogliche Hochpreißliche Regierung der Landgrafschaft zur katholischen Kirchenökonomie-Kommission zu Freiburg“ gesetzt werden soll.

Verkündet bei der Großherzogl. Regierung der Landgrafschaft. Freiburg den 3. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 105.

Nr. 86.

Tyroler Gängler betreffend.

(2011.) Da nach neueren Anzeigen die diesseitigen Landen immer noch von Tyroler Gängler besucht, und dabei den Landleuten verschiedene der Gesundheit nachtheilige Quacksalbereien verkauft werden, so findet man für nothwendig, die hierunter bereits am 27. Februar 1801 erlassene, und durch das Provinzialblatt vom Jahr 1803, Nr. 3 wiederholt verkündete Verordnung sowohl für die altpfälzische als neu anerfallene Souveränitätslande in der Art zu erneuern: daß die Waaren der Tyroler Gängler, sobald sie solche käuflich ausbringen, nicht nur konfiszirt, und vernichtet, sondern auch die Gängler auf Betreten unnachsichtlich arretirt, und demnächst über die Gränze geführt werden sollen.

Mannheim den 3. März 1808.

Großherzogl. Badensche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 69.

Nr. 87.

Bekanntmachung.

(1995. R.) In dem mit der französischen Salinen-Administration über die Salzadmodiation in den diesseitigen Hoheitslanden abgeschlossenen, und von Sr. Königl. Hoheit inhaltlich eines Erlasses des Großh. Geh. Raths (Finanzdepartement) vom 6ten v. M. genehmigten Kontrakt ist §. 7 u. 8 bemerket:

„daß da die Saline verbunden ist, den Salzverkauf en Detail ganz auf ihre Kosten zu besorgen, und die Einrichtung zu machen, daß in jedem einzelnen Orte ein Salz-Stadel, und ein kleiner Vorrath von Salz sei, wo der einzelne Inwohner sein Bedürfniß ablangen kann, zur Erleichterung der Salinenadministration, gegen Zurücknahm der bisher hie und da den Salzstädten bewilligten Personalfrohnd-Freiheit nachgegeben werde, daß künftig jede Gemeinde das für ihren Salz-Stadel nöthige Salz bei dem nächsten Salz-Magazin, oder Legorte in der Frohnd abhole, und diese Einrichtung wird auch über die Gegenden des ersten Accordes erstreckt, doch müssen die Magazine und Legorte angelegt werden, daß sie meist in den Amtsorten oder Marktflecken seien, und also keine Gemeinde in ein anderes Amt, wo sie Zoll zu zahlen hätten, fahren, oder einen Weg über 2 Stunden machen müssen. Sämmtlichen Landvogteien, Oberämtern, Stadtvogteien, und Aemtern der Pfalzgrafschaft wird daher diese höchste Bestimmung zu ihrer Nachricht, und einschlägigen Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 3. März 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.
Aehnliche Bekanntmachung vom 26. Februar 1808.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 49.

Nr. 88.

(P. S. N. 134.) Vermög eingelangter gnädigster Weisung Justizdepartement vom 17. Februar l. J. Nr. 534 wird sämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, den von denselben Quartaliter einzuschickenden peinlichen Gerichtstabellen nebst dem Namen, und Herkunft des Inquisiten auch dessen Alter, und die Dauer der Arrestzeit nebst dem Stand der Untersuchung beizufügen, ingleichen jedesmal die Zahl der einsitzenden Gefangenen genau anzugeben, und künftig zu

beobachten. Verfügt im Großherzoglich Badischen Hofgericht des Niederrheins. Mannheim den 4. März 1808.

Courtin.

Wolff. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 85.

Nr. 89.

Erläuterung des §. 18 der Eheordnung.

Einzelne Anfragen zeigen, daß der §. 18 der neuen Eheordnung, sowohl von den Großherzogl. Oberämtern als den Unterthanen verschieden, und zwar meistens dahin ausgelegt werde, als könnten die Aufgeboths-Dispensen überhaupt nur bei der Großherzoglichen Regierung nachgesucht werden.

Man findet sich daher veranlaßt, die Belehrung zu ertheilen, daß zwar die Dispensation von allem Aufgeboth lediglich von der Großherzoglichen Regierung, jene vom 2ten und 3ten oder allein vom 3ten Aufgeboth aber, auch von den Ober- und Aemtern — gegen Ansetzung der vorschriftmäßigen Taxen — ertheilt werden könne; über die, so wie über alle von dem Oberamt ertheilte Dispensationen ein fortlaufendes Protokoll zu halten, daraus alle Vierteljahre ein Auszug zur Verrechnung zu verfertigen, und am Ende des Jahrs jenes Protokoll hieher zur Einsicht einzusenden ist.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg am 5. März 1808.

Frhr. von Wechmar.

Stirckler.

von Rotteck. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 106.

Nr. 90.

Die Erhebung zufälliger Einnahmen betr.

Damit die landesfürstlichen Gefäll-Verwaltungen die Erhebung der zufälligen Einnahmen gehörig besorgen und ausweisen können, so wird den sämmtlichen Pfarrämtern hiemit

aufgegeben, der betreffenden Gefäll-Verwaltung eine beurkundete Tauf- und Sterbliste mit dem Ende eines jeden Jahres einzuliefern, und den Land- und Amtschreibereyen wird aufgetragen, der betreffenden Gefällverwaltung alle Monate ein spezifizirtes Verzeichniß der gefallenen zufälligen Einnahmen, als Strafen, Einzugs-, Abzugsgebühren, Sterbefälle, Dritttheilsgebühren, Manumissionsgelder ꝛc. ohnfehlbar zuzustellen.

Freiburg den 7. März 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Landgrafschaft.

Maler.

Ruth. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 117.

Nr. 91.

Abforderung der ältern Amts-Signete.

Nachdem sämmtliche Neubadische landesherrliche Beamtungen des Oberrheins mit neuen Großherzoglichen größern und kleinern Amts-Signeten, oder wenigstens mit den kleinern bereits versehen worden, so werden alle diejenigen aus ersagten Beamtungen, welche die, durch jene neue Signete nun überflüssig gewordenen ältern herrschaftlichen Amtssignete nicht bereits an die dahier bestandene Großherzogliche Hofkommission eingeliefert haben, andurch erinnert, gedachte Signete alsbald anher einzusenden.

Zur Belehrung einiger Behörden findet man anzufügen nöthig, daß nicht nur die ehemaligen erzherzoglichen, sondern auch alle Signete von Kloster-Ordens- oder andern herrschaftlichen Beamtungen, die bei der neuen Organisation eingegangenen, von den Aemtern, denen die betreffenden Bezirke einverleibt worden, anher zu beliefern seyen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg am 8. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Thaler. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 117.

Nr. 92.

Bemerkung der Rücksichten, welche die Executivstellen bei Berichtserstattungen über Wirthschafts-Concessionen zu berühren haben.

Da die Beurtheilung aller Gesuche und Reklamationen über Wirthschaftsverleihungen und darauf Bezug habende Angelegenheiten blos durch die besondern Lokal-Verhältnisse in jedem Ort bedingt wird: so ist es nöthig, daß die Bericht gebenden Executivstellen bei Erstattung ihrer Berichte auf diese, wegen der Lokalität nicht leicht im Allgemeinen zu bestimmende Rücksichten ihre Aufmerksamkeit heften, und erschöpfende Berichte erstatten. Damit jedoch diejenigen Punkte, auf welche es gewöhnlich anzukommen pflegt, einigermaßen angedeutet seyen, und dadurch ein Leitfaden zu diesen Berichten gegeben sey, so wird hier eine Uebersicht solcher Rücksichten aufgestellt, welche in jedem derartigen Bericht zu berühren sind, wenn nicht eine oder die andere Betrachtung im vorliegenden Fall überflüßig seyn sollte.

1) Seelen- und Haushaltungszahl des Orts.

2) Anzahl der im Ort bestehenden Wirthschaften, ihre Beschaffenheit sowohl in Bezug auf Güte und Sufficienz, als auch auf den Umfang und die Modalität ihres Rechts.

3) Lage des Orts. Ob solcher an frequenten Straßen liege oder nicht, und daher ein Wirth auf Erlöß von einkehrenden Fremden rechnen könne, oder ob er sich von den Ortseinwohnern ernähren müsse?

4) Ob andere Verhältnisse, z. B. Märkte, Bäder, Wallfahrten 2c. 2c. öftere zahlreiche Anwesenheit fremder Gäste herbeiführten?

5) Ob nach dem herrschenden Charakter der Einwohner, und ihrem größern oder geringern Hang zur Schwelgerei kein Nachtheil aus Vermehrung der Wirthschaften zu fürchten stehe?

6) Ob überhaupt die polizeiliche Aufsicht nicht gestört, oder merklich erschwert werde?

7) Wo das etwa neu zu errichtende Wirthshaus im Ort stehe, wie weit von den andern Wirthshäusern, und ob an der Hauptstraße oder nicht?

8) Ob Wirthschaften im Ort still stehen, und ob dem etwaigen Mangel an Wirthschaften nicht auf andere Art, als durch Errichtung eines neuen Wirthshauses abgeholfen werden könne? (z. B. durch Verwandlung einer bisherigen Buschwirthsgerechtsame in ein Schildwirthshaus.)

9) In welchen Vermögensumständen der neue, oder suplicirende Wirth sey?

10) Welches seine häuslichen oder Familienumstände seyen, und ob er sich in Ansehung seiner Kenntniß und Bildung zu einem Wirth eigne?

11) In welchem Ruf und Aufführungszeugniß er stehe?

12) Ob sein Haus zu einem Wirthshaus eingerichtet, mit Keller, Zimmer, Stallung ꝛc. ꝛc. versehen sey.

13) Was das Oberamt sonst noch dabei zu erinnern habe?

14) Wenn bereits angenommene Wirthe vorhanden sind, so ist es zur Abkürzung der Sache gut, ihre etwaigen Einwendungen zu erheben; dieß ist jedoch nicht nöthig, da ihnen in der Regel kein Einsprachsrecht zustehen wird.

15) Die Belege und Beilagen zu diesen Berichten sind im Original als nachmals wieder zurückfolgende Unterbehörde-Akten, anzulegen.

16) Jedesmal ist das motivirte Gutachten der Bericht gebenden Executivstelle anzufügen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 8. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Dr. Engelberger. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 125.

Nr. 93.

Das Verzeichniſs der, das Jagd- und Forſtweſen ausſchlieſsend betreffenden Akten iſt binnen 14 Tagen an die Regierung einzuſenden.

In Gemäßheit eines Erlasses der Großherzogl. General-Forſt-Commiſſion vom 16ten v. M. wird andurch ſämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, wie auch den Stadtmagiſtraten der Landgrafſchaft aufgetragen, die in ihren Amts-Regiſtraturen befindlichen Akten, welche das Jagd- und Forſtweſen ausſchließend betreffen, und wohin beſonders die darauf Bezug habenden Beraine, Plane und Beſchriebe, die Kontracte über Jagdverpachtungen und Holzabgaben, die Urkunden über Waldberechtigungen der Grundherrſchaften und Unterthanen in landesherrlichen und Gemeindswaldungen u. dgl. gehören, ſogleich zu ſammeln, hierüber ein Verzeichniß zu verfaſſen, und dieſes binnen 14 Tagen mit der gutächtlichen Bemerkung hieher vorzulegen, ob und was allenfalls bei der Ausfolglaſſung der befragten Akten an die betreffenden Oberforſtämter, in Hinſicht auf die künftige eigene Amts-Manipulation zu erinnern komme?

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg am 8. März 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Stirckler.

v. Rotteck. Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 108.

Nr. 94.

Beitreibung der rückſtändigen Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amtsprozeſſe vom erſten Quartal d. J.

Da von den wenigſten Breisgauiſchen Ober- und Aemtern die rückſtändigen Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amts-

prozesse, von dem Monat Jänner l. J. angefangen, vorschriftsmäßig anher vorgelegt worden sind; so werden sämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtey- und Aemter mit Beziehung auf die im Allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 77 kund gemachte Generalverordnung vom 9. September 1806 an deren ungesäumte Einsendung mit der Weisung andurch erinnert, daß die grundherrlichen Aemter und Magistrate der Vogteypflichtigen Städte solche unmittelbar an ihr vorgesetztes Ober- oder Amt, und diese sodann an dieses Großherzogliche Hofgericht mittelst jeweils abgesonderten Berichten einzubegleiten haben.

Diese Verordnung dehnet sich auch hauptsächlich auf jene Oberämter aus, die mit der erfolgten neuen Landesorganisation zum Theil ganz neu constituirt worden, und zum Theil auch dem Gerichtssprengel dieses Großherzogl. Hofgerichts erst angefallen, und von denen noch keine Tabellen eingekommen sind, weswegen letztere auf die allegirte Generalverordnung vom 9. September 1806 hierdurch verwiesen werden.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgerichte der Badischen Landgraffchaft zu

Freiburg am 8. März 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.
F. A. Hartmann.
Gleichenstein.
vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 137.

Nr. 95.

Kriegssteuer-Einsendung betreffend.

(Nr. 1753. K.) Diejenigen Stadtvogteien, Ober- und Aemter der Pfalzgrafschaft, welche die monatliche Kriegssteuer für die verflossene drei Monate: November, Dezember

1807 und Jänner 1808, nicht ganz vollständig abgeliefert haben, werden andurch angewiesen, den zum größten Theil ganz geringen Rückstand mit der Lieferung für den März unfehlbar zu berichtigen, und bei der Lieferungs-Anzeige, welche pünktlich einzuhalten, nachzuweisen, wie es geschehen; daß übrigens in den Händen der Unterempfänger keine Gelder von einem verflossenen Monat ganz oder zum Theil zurück bleiben, dafür haben die Beamten bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, auch der Behauptung aufgelaufener Rückstände durch schnelle Untersuchung und Remedur zuvor zu kommen. Mannheim den 8. März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Unterrheins.

Frhr. v. Wrede.

Holzmann. vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 62.

Nr. 96.

Erinnerung an den Gebrauch des vorgeschriebenen Papier-Formats betreffend.

Da bisher mehrere Mittelbehörden der oberrheinischen Provinz bei ihren Berichts-Erstattungen und andern amtlichen Aufsätzen sich eines zu großen Papierformats bedienen, und dadurch eine Verunstaltung der Akten-Convolute veranlassen, so wird denselben hiemit aufgegeben, künftighin das vorgeschriebene Papierformat zu gebrauchen, und dafür zu sorgen, daß dieses auch bei den an sie kommenden Gesuchen, Vorstellungen, Contis beobachtet, annebst aller überflüssige Papier- und Schreibmaterialien-Verbrauch, besonders in Ansehung der oft unnöthig auf ganzen Bögen geschriebene Gerichtsbeilagen und Extrakte, des eben so unnöthig bisher oft gebrauchten weißen Schreibpapiers zu den Berichts-Umschlägen, des Siegellacks statt der Oblaten und dergleichen, mög-

lichst vermieden werde. — Verfügt bei großherzogl. Rentkammer. Freiburg den 9. März 1808.

Maler.

Ruth. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 117.

Nr. 97.

Da Seine Königliche Hoheit unterm 1. Februar dieses Jahrs gnädigst beschlossen haben, den vormals zu Biberach angestellt gewesenen Polizei- und Zoll-Inspektor Hartmann als Oberzoll- und Chaussee-Inspektor der ganzen Provinz des Mittelrheins zu ernennen und anzustellen; so werden sämmtliche Oberämter, Obervogtei-Aemter und Aemter mit dem Anhang hievon benachrichtigt, daß sie auf dessen jeweilige officielle Anzeigen die geeignete Rücksicht zu nehmen haben. Decretum Karlsruhe in Camera am 10. März 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 117.

Nr. 98.

Wandertabellen-Einsendung betreffend.

(R. R. 2319.) Nach einem dahier eingelangten Beschlusse großherzogl. geheimen Rathskollegiums, Polizeidepart. v. 3. dieses Nr. 1307, soll bei der neu veränderten Conscriptionsart, worüber nächstens das Regierungsblatt das Weitere verordnen wird, von Fortsetzung der Wandertabellen und ihrer Einsendung Umgang genommen werden. — Den Landvogteien, Oberämtern, Stadtvogteien und Aemtern wird daher solches zu ihrer Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 12. März 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 62.

Nr. 99.
Zoll- und Chausseegeld-Entrichtung betreffend.

(R. R. 1869.) Auf die geschehene Anzeige, daß seit kurzem mehrere durch diesseitige Provinz passirte Fuhren unter dem Vorgeben, mit auswärtigem Staatseigenthum befrachtet zu seyn, und unter Vorzeigung einer patentförmigen in fremder Sprache verfaßten Schrift, die Entrichtung des Zolls- und Chausseegeldes verweigerten, wird zur Vermeidung aller zu besorgenden Unterschleife hiemit verordnet, daß schlechterdings kein Transport an den Zoll- und Chausseegelds-Stationen ohne Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren passiren zu lassen sey, wenn derselbe nicht unter militärischer Begleitung geschieht, und dadurch unzweifelhaft als zur Armee gehörig erkannt wird, oder nicht ein von einer inländischen Staatsbehörde ausgefertigtes förmliches Freipatent vorgezeigt werden kann. Sämmtliche betreffende Exekutivbehörden haben sich hiernach zu achten, und ihre untergebene Zollbedienten und Chausseegelds-Erheber anzuweisen.

Mannheim am 12. März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 61.

Nr. 100.
Kriegs-Steuer betreffend.

(K. R. 1843.) In der unterm 31. Oktober 1807 erlassenen Weisung über die Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals, das zu Berichtigung der im November 1805 angesetzten Kriegssteuer aufgenommen worden ist, wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Zahlung allen jenen Individuen obliege, welche zur Zeit ihres Ansatzes contribuabel waren, und dieselbe sogleich hätten berichtigen sollen, und befohlen, den monatlichen Beitrag unverändert wie bisher einzuziehen, über den nach dem 1. November sich ergebenden Abgang an Familien und Gewerbskapital aber die Decretur dahier ein-

zuholen. Da nun von mehrern Aemtern über die Anwendung des aufgestellten Grundsätzes, resp. der weiter gegebenen Vorschriften Anfragen geschehen sind, auch die Dauer des Beitrags näher bestimmt werden muß: so wird andurch sämmtlichen Stadtvogtei-, Ober- und Aemtern, aus welchen im Jahr 1805 die Pfalzgrafschaft zusammengesetzt war, weiter eröffnet: 1) Zu Abtilgung des mehrerwähnten Kapitals mit Provision und Zinsen sind zwanzig Monatsbeiträge erforderlich, welche mit dem 1. November 1807 angefangen haben, und mit dem Juni 1809 sich endigen, beide Monate eingeschlossen. 2) Wer am 1. November 1807 Kriegssteuer bezahlte, also von dem im Jahr 1806 angesetzten Beitrag durch keine besondere Verfügung befreit worden ist (welches jedoch nur im Fall eines bei der Eincatastrirung unterlaufenen Irrthums oder documentirter Armuth geschehen) und aus dem Lande, aus der Provinz, oder auch in dieser an irgend einen Ort zieht, wo die monatliche Kriegssteuer zu dem hier in Frage liegenden Zweck nicht erhoben wird, muß die zu zwanzig fehlende Monate vorerst bezahlen: oder ein anderer solventer Bürger sich anheischig machen, seine Quote monatlich abzuführen. 3) Wer aus einem Amtsort in einen andern des nämlichen Amts zieht, muß entweder seinen ganzen Beitrag vorerst berichtigen, oder der betreffende Ortsvorstand dem Amt anzeigen, von welchem Monat und mit wie viel der abziehende Bürger die Kriegssteuer noch zu berichtigen habe, damit von demselben dem einen Ort zu dem andern abgeschrieben werden könne. 4) Wenn ein Bürger aus einem Amt in ein anderes zieht, und nicht die volle zwanzig Monate vorerst berichtet, so muß von dem Amt, aus welchem er wegziehet, angezeigt werden, wie viel er monatlich, und wie viele Monate er noch zu bezahlen, um dem Stock des einen Amts zuschreiben zu können, was dem andern abgeschrieben wird. 5) Wenn Jemand seit Aufstellung der Kriegssteuer-Kataster seine Güter veräußert hat; so muß er demungeachtet die Steuer davon für diese 20 Monate noch fortbezahlen, wie wenn er sie wirklich noch besäße. 6) Bei denjenigen, welche

in Konkurs gerathen, sind die Beiträge, so weit sie von Objekten herrühren, welche die Masse an sich gezogen, von dieser — zu erholen; die Familiensteuer hat der Vergantete fort zu entrichten, auch die des Gewerbs, wenn er solches wieder zu treiben in der Lage ist. 7) Abgang an Familien, Besoldungs- und Gewerbskapital findet nur statt, wenn mit dem Objekt der Steuer zugleich die Zahlungsmittel verschwunden sind, diejenige Rücksicht also eintreten muß, welche beim Ansatz der Steuer jedem wahrhaft Armen durch gänzliche Freilassung gegönnt worden ist. Hiernach werden sich sämmtliche Stadtvogtei-, Ober- und Aemter, die es betrifft zu achten, und das Erforderliche in vorkommenden Fällen zu verfügen wissen. Mannheim den 12. März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 61.

Nr. 101.

Betreibung der abgeforderten Rechnungen über das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften betr.

Der durch die Intelligenzblätter des v. J., Nr. 13 und 43 ertheilten Aufträge ungeachtet sind noch viele Rechnungen über das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften von den Aemtern zur Revision noch nicht eingesendet worden.

Die saumseligen Behörden werden daher erinnert, diese rückständigen Rechnungen, bei unnachsichtlicher Vermeidung der Execution, in Zeit vier Wochen bei der großherzoglichen Kirchenökonomie-Kommission einzugeben.

Verfügt bei der großherzogl. Kirchenökonomie-Kommission zu Freiburg den 14. März 1808.

Dr. Engelberger.

Galura. Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 118

Nr. 102.

Decret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magistrate des obern Fürstenthums, Allmend-Vertheilungen betreffend.

Zu besserer Aufnahme des Feldbaues wird sämmtlichen Ober- und Aemtern und Magistraten des obern Fürstenthums die thätige Mitwirkung zu den Waidvertheilungen empfohlen, und zugleich auf Veranlassung des großherzoglichen Geheimenraths-Collegii, Polizeidepartement, verordnet: daß

1) da, wo der mehrere Theil einer Gemeinde die Vertheilung wünscht, ohnangesehen der sonstigen (für einen solchen Fall nicht geeigneten) Regel, daß die Mehrheit der Stimmen nicht gelte, wo von Rechten Einzelner die Rede ist, diese Vertheilung vor sich gehen solle.

2) Daß auch, wo diese Entschließung des mehrern Theils für die Theilung nicht zu Stande kommt, einzelne Bürger aber auf Waide verzichten und Theilung verlangen, diesen ihr Antheil an einem ihnen schicklich gelegenen Ende der Allmend ausgemessen, und von dem Gemeinds-Waidrecht frei gelassen werden solle.

3) Daß jede Vertheilung der Gemeinde-Allmenden, sie mag allgemein oder für einzelne Bürger auf deren Verlangen geschehen, nicht zu Eigenthum, sondern nur zu lebenslänglicher Nuznießung geschieht.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung. Freiburg am 15. März 1808.

Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Dr. Engelberger. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 126.

Nr. 103.

Die Anschaffung der Dienst-Sigille für die herrschaftlichen Recepturen betreffend.

Um zur nähern Kenntniß zu gelangen, für welche herrschaftliche Recepturen in der diesseitigen Provinz die neuen

Amts-Sigille noch anzuschaffen sind, wird jede Gefällverwaltung der Provinz des Oberrheins, welche noch kein derartiges Sigill besitzt, aufgefordert, binnen 14 Tagen hievon unfehlbar die Anzeige hieher zu erstatten, als widrigenfalls man für richtig annehmen wird, daß dieselbe damit bereits versehen seie.

Zugleich wird allgemein verordnet, daß die durch die neuen Dienst-Sigille unbrauchbar gewordenen älteren derartigen Stücke, binnen der obgedachten Frist zur Besorgung der weitere Abgabe, hieher eingesendet werden sollen.

Großherzoglich badische Rentkammer der Landgrafschaft.

Maler.

Henzler. Schindler.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 126.

Nr. 104.

General-Decret an sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 15. Merz 1808. R. Nr. 2573.

Die Ueberrheinische Gemeindeschulden und deren Auszahlung an die Schuld-Gläubiger betreffend.

Da Hoffnung vorhanden ist, daß diesseitige Gläubiger, welche an ehemals diesseitige an Frankreich gekommene Gemeinden von dem 1. Jänner 1793 Forderungen gehabt haben, ihre Kapitalien erlangen können, wenn sie sich bei Zeiten melden; so wird dem Oberamt, Amt rc. andurch Nachricht davon gegeben, um solches seinen Untergebenen weiter bekannt zu machen. Decretum w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 86.

Nr. 105.

Die Einsendung der Viehstands-Tabellen nach besondern Formularen wird befohlen.

Nach einer anher eingelangten Ministerial-Verfügung des großherzoglichen Geheimen Finanzdepartemements vom 20.

v. M. Nr. 1169 werden hierdurch die gesammten Ober- und Aemter angewiesen, die Viehstands-Tabellen nach denjenigen Formularien, die ihnen für die unmittelbaren sowohl als standes- und grundherrlichen Aemter durch das diesseitige Expeditamt in hinlänglicher Anzahl besonders zukommen werden, inner 4 Wochen verläßlich aufnehmen zu lassen, und solche hieher einzusenden.

Verfügt bei der großherzoglichen Rentkammer der Provinz des Oberrheins zu Freiburg am 16. März 1808.

Maler.

Henzler. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 137.

Nr. 106.

Bei diesseitiger Registratur liegen gedruckte Formularien zu Fertigung der Brandversicherungs-Kataster parat, welches andurch mit dem Bemerken allgemein bekannt gemacht wird, daß man hier für den Ries 8 fl. vorschußweise aus der Generalbrandgelderkasse bezahlen müssen, als soviel diejenige Stellen, welche dergleichen Formularien zu erhalten wünschen, portofrei anher zu vergüten haben.

Verkündet bei großherzoglicher Staatsanstalten-Direktion. Karlsruhe den 17. März 1808.

vdt. Becker.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.

Nr. 107.

Tagsgebühren der Ortsvorgesetzten betreffend.

(R. N. 2447.) Da man wahrgenommen hat, daß die Taggebühren der Ortsvorgesetzten gegen das bestehende Reglement, und die in der Tax-, Sporteln- und Stempelordnung sub rubro Tagsgebühr enthaltene Bestimmung zeither unrichtig angesetzt, und bezogen worden seyen; so wird in Gemäßheit dieser letzten Bestimmung andurch verordnet: daß einem Schultheißen, der keine Besoldung hat, 40 kr. per Tag, dem — der einige jedoch nicht über 30 fl. bezieht, halb so viel—

dem — der zwischen 30 und 50 fl. an Besoldung habe, ein Quart der ganzen Tagsgebühr, dem — welcher aber 50 fl. und mehr beziehe, gar keine Tagsgebühr für Arbeiten in dem Orte, oder da, wo die Küche Mittags wieder erreicht werden könne — für Arbeiten außer dem Orte aber, die in dem Diäten-Reglement von 1804 bestimmte Diät ohne Tagsgebühr. — Einem Gerichtsmann endlich ohne Unterschied 24 kr. per Tag für Arbeiten in dem Orte, und außer demselben die in dem oben angerufenen Reglement bestimmte Diät verreicht werden solle. Wornach sich sämmtliche Ortsvorgesetzte zu achten, die großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter aber für dessen Befolgung zu wachen haben.

Mannheim den 17. März 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 69.

Nr. 108.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter des Mittelrheins dd. Karlsruhe den 22. Merz 1808. R. Nr. 2787.

Ausweisung der Kaiserlich französischen Conscribirten und französischen Deserteurs betreffend.

In Ansehung des Aufenthalts der kaiserlich französischen Conscribirten und französischen Deserteurs in den diesseitigen Landen ist bereits zur pünktlichsten Nachachtung Folgendes verordnet worden:

1) Unterm 10. September 1805, Regierungsblatt Nr. 28 nämlichen Jahrs: daß allen französischen Ausgewanderten, also allen, die ohne dortige Staats-Erlaubniß ihren Aufenthalt hier im Lande nehmen wollen, denselben untersagt, und sie binnen 3 Tagen oder bei besondern Umständen längstens innen 8 Tagen ausgewiesen, und über den Vollzug dieser Verordnung binnen 14 Tagen berichtet werden soll.

2) Unterm 14. August 1806, Regierungsblatt Nr. 19

nämlichen Jahrs: daß, um den Aufenthalt französischer Conscribirten in den diesseitigen Landen nach Möglichkeit zu verhüten, kein Eingeborner Frankreichs als Dienstbote oder als Taglöhner angenommen werden, oder überhaupt einen Schutz und Aufenthalt im Land genießen soll, welcher in einem Alter zwischen 16 und 30 Jahren steht, und keinen ordentlichen, von der französischen Obrigkeit ausgestellten, außer Reichs lautenden, französischen Paß habe.

3) Unterm 7. September 1807, Provinzialblatt Nr. 74, daß alle kaiserlich französischen Deserteurs, sofern sie nicht badische Landeskinder sind, arretirt und da, wo diesseitiges Militär in Garnison oder in der Nähe ist, an solches abgegeben, an Orten hingegen, wo kein diesseitiges Militär in Garnison oder in der Nähe vorhanden, sie unmittelbar an die nächste, jenseits rheinische französische Behörden gegen Ersatz der Unkosten und gegen Schein ausgeliefert werden sollen. Endlich ist

4) die sub. Nr. 2 hier allegirte Verordnung vom 14. August 1806, unterm 11. September 1807, Provinzialblatt Nr. 76 nicht nur alles Ernstes erneuert, sondern es ist auch noch durch eine besondere Verfügung sämmtlichen Beamtungen aufgegeben worden, sich hiernach um so mehr auf das genaueste zu achten, als sonst beim Gegentheil, und wann sich hiebei Nachläßigkeit oder Convenienz der Behörde an Tag legen sollte, geschärfte Ahndung bis zur Dienstentlassung, und nach Befinden noch härtere Strafe die unausbleiblichen Folgen seyn würden.

All diese Verordnungen, und besonders die, so eben bemerkte Strafandrohungen im Nichtbefolgungsfall werden nun auf eingelangte höchste Weisung hierdurch auf das ernstlichste nicht nur wiederholt, sondern es wird noch sämmtlichen Beamtungen weiters angefügt:

a. daß, zu Vermeidung aller Mißdeutung, nur diejenigen als gültige französische Pässe, worauf ein hiesiger Aufenthalt zugegeben werden kann, angesehen werden sollen, welche von der kaiserlich französischen Staatsregierung in Paris, oder

wenigstens von einem Oberpräfekten des Departements ausgestellt sind, und daß somit kein anderer zur Entschuldigung des gestatteten Aufenthalts dienen könne.

b. daß, wer, außer den Reisenden in Wirthshäusern, Ueberrheiner zum Beherbergen, als: Handwerksgesellen, Lehrjungen, Taglöhner und Dienstboten aufnimmt, ohne die Anzeige bei den Ortsvorgesetzten zu machen, nach dem Gesetz wegen verbotenem Beherbergen unfehlbar würde gerichtet werden; wie dann

c. die Hatschiers und andere Polizeivisitatoren zur genausten Aufsicht und Rügung der Uebertretungsfälle mit hohem Ernst anzuhalten sind. Sodann ist

d. in jedem Bezirk sogleich eine Liste der vorhandenen französischen Eingebornen nach Namen, Herkunftsort, Alter und Paß-Requisit zu fertigen, und solche binnen 14 Tagen nach Erscheinung dieser Verordnung im Provinzialblatt berichtlich anher einzusenden. Decretum w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 85.
Niederrheinisches " " " 16 " 62.
Oberrheinisches " " " 19 " 147

Aehnliche Verkündung vom 15. März 1808 (R. Nr. 2399) dd. vom 24. März 1808.

Nr. 109.

Generale an sämmtliche landesherrliche Ober- und Aemter, auch Magistrate der kanzleisäßigen Städte der diesseitigen Provinz.

(R. Nr. 2686.) Sämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, auch Magistraten der kanzleisäßigen Städte wird hiemit aufgetragen, innerhalb 3 Wochen über die in ihren Bezirken, und in den einzelnen Dorfschaften desselben befindlichen Waldungen und Allmenden genaue Verzeichnisse aufzunehmen, solche in eine tabellarische Form zu bringen, und sie so einzurichten, daß, wie die dahier nachstehenden Formularien ausweisen, die Gemarkung, der Besitzer der Waldung, die Größe des Grundstücks nach dem Maaß, oder, wo dieses nicht vorhanden, nach einer vorzunehmenden Abschätzung er-

sichtlich ist, und dabei zu bemerken, wie viel an jedem Ort der Acker von der dritten Klasse nach der gewöhnlichen Abstufung von Gut, Mittel und Schlecht an Steuer oder Schatzung jährlich giebt? — Verfügt bei großh. Regierung. — Freiburg am 22. März 1808. — Frhr. v. Wechmar. — Müller.

Nr. 1. Formular für landesherrliche Ober=, Obervogtei=, auch Aemter und Stadtmagistrate.

Oberamt N. N.

Verzeichniß der in dessen Bezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, in und außer dem Bann gelegen.

Namen der Ortschaften.	Waldungen. Größe derselben		Allmenden. Größe derselben		Bemerkung, wie viel der Morgen Ackerfeld in der 3. Klasse jährlich in Geld beträgt		Allgemeine Bemerkung des Verhältnisses des Feldmaaßes zum rheinischen Maaß.
	Nach dem vorhandenen Maaß.	Nach der Abschätzung.	Nach dem bereits vorhandenen Maaße.	Nach der Verabschätzung.	An Schatzung.	An Steuer.	
	Jach. od. Mg		Jach. od. Mg		In Kreuzern		
A. Landesherrlich.							
z. B. Wendlingen . .							
z. B. St. Georgen .							
Summa							
B. Standesherrlich nach der Anlage in Summa							
C. Grundherrlich laut der Anlage							
Summarum							

Verzeichnet N. N. den   Unterschrift des Oberamts.

Nr. 2. Formular für die Amts-Orte.

Oberamt Buchheim.

Verzeichniß der allhier sich befindlichen Waldungen und Allmenden, einschließlich der auf andern Gemarkungen gelegenen.

Namen der Besitzer.	Siehe Formular 1.						
z. B. Johannes Fritz .							
z. B. Die Gemeinde .							
Summa							

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift der Ortsvorgesetzten.

Nr. 3. Formular für standesherrliche Aemter.

Oberamt N. N.

Fürstlich Fürstenbergisches Amt N. N.

Verzeichniß der in dessen Bezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, einschließlich derer auf andern Gemarkungen gelegenen.

Namen der Ortschaften.	Siehe Formular 1.						
z. B. Hüfingen							
z. B. Sumpferen ...							
Summa							

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift des standesherrlichen Amts.

Nr. 4. Formular für grundherrliche Aemter.

Oberamt N. N.

Grundherrlich von N. N. Amt.

Verzeichniß der in dessen Amtsbezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, in und außer dem Bann gelegen.

Namen der Ortschaften.	Siehe Formular 1.					
z. B. Die Gemeinde .						
z. B. Johannes Rufert						
z. B. Der Grundherr von N. N. . .						
Summa						

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift des grundherrlichen Amts.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 126.

Nr. 110.

Waldungen und Alimentgüter betreffend.

(R. N. 2529.) Zur Befolgung einer anhero gekommenen Entschließung des Großherzogl. Geheimenraths-Kollegiums, Finanz-Departements, vom 20. v. M., werden sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter diesseitiger Provinz angewiesen, über die in ihren resp. Bezirken und einzelnen Dorfschaften befindlichen Waldungen und Alimenten genaue Verzeichnisse nach tabellarischer Form in der Art unverzüglich erstellen zu lassen, daß darin die Gemarkung, der Besitzer der Waldung, die Größe des Grundstückes nach dem Maaße, oder, wo dieses nicht vorhanden, nach einer vorzunehmenden Abschätzung, ersichtlich seye, auch dabei zu bemerken, wie viel von jedem Ort der Acker von der

dritten Klasse nach der gewöhnlichen Abstufung von Gut, Mittel und Schlecht an Steuer oder Schatzung jährlich gebe, fort demnächst solche längstens inner drei Wochen mit Bericht anhero einzusenden. Mannheim den 22. März 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 69.

Nr. 111.

Abschriftsgebühren betreffend.

(R. N. 2645.) In Betreff der für Abschriften von Concepten anzusetzenden Sporteln, und des dabei zu gebrauchenden Stempelpapiers, wird von großherzogl. geheimen Rathskollegio J. D., unterm 16. d. Nr. 861, verordnet, daß nach der allgemeinen Taxordnung voce Abschriften Seite 22 für das erste Mundum eines Concepts keine Abschriftsgebühr zu fordern sey, indem dafür die für das Geschäft selbst geordnete Taxe und Sportel angesetzt werde, wenn aber in einer Sache, welche Parthien oder Privat-Interessenten betreffe, mehr als ein Mundum ausgefertigt werden müsse, so müsse für jedes folgende Mundum die geordnete Abschriftsgebühr nebst Stempel erlegt werden, welches auch von den Notificationen der erlassenen Verfügungen gelte; wornach sich sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter in den Ansätzen dafür zu achten haben.

Mannheim den 22. März 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 85.

Nr. 112.

Falsche badische Sechser betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß falsche mit dem neuen Großherzoglich Badischen Stempel unter der Jahrzahl 1807

bezeichneten 6 Kreuzerstücke, welche übrigens an ihrer Bleifarbe leicht zu erkennen sind, im Umlauf sich befinden, so wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt, und zugleich eine angemessene Belohnung auf die Ausfindigmachung des Verfertigers hiemit gesetzt. Verordnet bei Großherzogl. Rentkammer, Karlsruhe am 22. März 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 81.
Niederrheinisches „ 1808 „ 16 „ 61.
Geh. Finanzdepartement v. 24. Febr. 1808.

Nr. 113.

Die Strassen-Ausbesserung wird anbefohlen.

Nachdem die Zeit vorhanden ist, wo die Land-, Comerzial- und Vizinal-Straßen ausgebessert werden müssen; so erhalten anmit alle landesfürstliche Ober- und Aemter, so wie auch die standes- und grundherrlichen Aemter und Magistrate der gesammten oberrheinischen Provinz den Auftrag, die in ihren Amtsdistrikten befindlichen Straßen unverzüglich ausbessern zu lassen, und die Veranstaltung zu treffen, daß vordersamst die Straßengräben gehörig geöffnet, der auf den Straßen angehäufte Koth weggeräumt, die Geleise und Vertiefungen mit klein geschlagenen Steinen ausgefüllt, die Straßen mit hinlänglichem Kies überführt, und daß überhaupt diese Ausbesserungen nach den bereits bestehenden Vorschriften zu Stande gebracht werden.

Dieser Verfügung haben die obbesagten Obrigkeiten binnen vier Wochen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit genau nachzukommen, und deren Vollzug binnen eben dieser Zeit berichtlich anher anzuzeigen, damit man sich durch anzuordnende Straßen-Visitationen näher hievon überzeugen könne.

Freiburg den 23. März 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Landgrafschaft.

Maler.

Henzler. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 137.

Nr. 114.

Generale an sämmtliche landes-, standes- und grundherrliche Ober- und Aemter und Magistrate.

Seine königliche Hoheit haben bereits unterm 10. Sept. 1805, Regierungsblatt Nr. 28, allen französischen Ausgewanderten, die ohne dortige Staatserlaubniß ihren Aufenthalt hier im Lande nehmen wollen, denselben untersagt und ihre Ausweisung verordnet. — Es wurde ferner unter dem 14. August 1806, Regierungsblatt Nr. 19, verfügt, daß die, der Kriegsdienste wegen aus den französischen Staaten Austretenden nicht nur hierunter mitbegriffen seyen, sondern daß auch kein Eingebohrner Frankreichs als Dienstbote, Taglöhner, oder Privatmann im Lande geduldet werden solle, wenn er noch zwischen 16 und 30 Jahren stehe, und keinen ordentlichen von der französischen Obrigkeit ausgestellten Paß habe. Und eben so erging unterm 4. September 1807 wegen den französischen Conscribirten die Warnung wegen der Arretirung und Auslieferung der Deserteurs und wegen Nichtduldung und Zurückweisung der Conscribirten bei Vermeidung jeder aus einer desfallsigen Nachlässigkeit zu gewarten habenden scharfen Ahndung, Dienstentlassung, und nach Befund der Umstände noch erfolgenden härtern Strafe, die größte Sorgfalt zu tragen.

Indem nun andurch auf höchsten Befehl diese Gesetze wiederholt, erneuert, und allen Ober- und Aemtern und Magistraten, deren strengste Befolgung auf das Nachdrücklichste bei ihrer persönlichen Verantwortung eingeschärft werden, findet man sich veranlaßt, zur Vermeidung aller Mißdeutung weiters zu erläutern: daß als gültige jenseitige Pässe, worauf ein hiesiger Aufenthalt nachgesehen werden könne, nur jene anzunehmen sind, die von der französischen Staatsregierung in Paris, oder wenigstens von einem Oberpräfekten des Departements ausgestellt sind, daß hingegen alle andere zur Entschuldigung des gestatteten Aufenthalts vorzubringende Pässe nicht gelten.

Besonders wird noch verordnet, daß keiner, wer es auch sey (die Reisenden in den Wirthshäusern allein ausgenommen), einen Ueberrheiner zum Beherbergen, oder als Handwerksgesellen, Lehrjungen, Taglöhner und Dienstboten aufnehmen darf, ohne die Anzeige bei dem Ortsvorgesetzten zu machen, der sodann das Amt hievon in Kenntniß zu setzen hat, und wird jeder, der dagegen handeln würde, nach dem Gesetz wegen verbotenem Beherbergen behandelt und gerichtet werden.

Die Ober- und Aemter auch Magistrate haben von allem diesem ihre Hatschiere, Polizei- und Zollbedienten, auch sonstige Untergebene genauest zu verständigen, und sie zur gemessensten Aufsicht und Rügung der Uebertretungsfälle mit allem Ernste anzuhalten.

Hiernächst wird ihnen zur unnachsichtlichen Obliegenheit gemacht, alsbald nach Empfang dieser Verfügung eine genaue Liste der, etwa in ihrem Bezirk vorhandenen französischen Eingebohrnen nach deren Namen, Herkunftsort, Alter und Paß-Requisit fertigen zu lassen, und längstens in 14 Tagen, ohne einiges Fehlen, welches mißbeliebige Ahndung nach sich ziehen würde, anher einzusenden. Verfügt bei Groherzogl. Regierung. — Freiburg den 24. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Baumgärtner. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 147.

Nr. 115.

Milizbefreiungsgesuche betreffend.

Nachdem nun das Edict über die Kriegspflichtigkeit und die Art der Auswahl im Regierungsblatt vom 17. Merz l. J. erschienen ist, somit von dem Großherzoglichen Kriegs-Kollegio keine Miliz-Dispensationen mehr ertheilt werden, sondern hierin, sobald die Kantonslisten gefertigt sind, das Weitere der Civilbehörde überlassen ist; so haben sämmtliche Ober- und Aemter dieses ihren Amtsuntergebenen mit dem Anhang

bekannt zu machen, daß hier gar keine Gesuche um Milizbefreiung mehr angenommen werden.

Karlsruhe den 24. Merz 1808.

Großherzoglich Badisches Kriegs-Kollegium.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 Nr. 81.
Niederrheinisches " " " 19 " 85.

Nr. 116.

Konventionssechser betreffend.

(R. N. 2241.) Da die Anzeige geschehen, daß unerachtet der Verordnung vom 19ten Jänner d. J. die Konventionssechser hier und da nicht für voll angenommen werden wollen; so wird anmit wiederholt verordnet, daß diese durch vorhergegangene Bekanntmachungen längst näher bezeichnete Scheidemünzsorte künftighin ohne alle Widerrede, jedoch nur in dem gesetzlichen Verhältnisse zu groben Sorten, in vollem Werthe angenommen werden müsse. Sämmtliche Aemter haben dieses ihren Untergebenen zu eröffnen; die Verrechnungen aber werden angewiesen, sich nicht weniger bei den Ausgaben als bei den Einnahmen hiernach zu achten.

Mannheim am 24ten März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19. S. 85.

Nr. 117.

(R. N. 2696.) In Gemäßheit eingelangter höchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des regierenden Herrn Großherzogs von Baden unseres gnädigsten Souveränes vom 17ten l. M. wird andurch gnädigst verordnet: Da die bisher bestandene direkte Fahrt von Frankfurt und Mainz nach Heilbronn, durch die, vermög der Oktroi-Konvention, hergebrachte neue Schiffahrtseinrichtung unterbrochen, und ein nothwendiger Abstoß der Neckargüter auf die Leichtschiffe in Mannheim begründet worden, welches für deren weitere Beförde-

rung eine Spedition in Mannheim nothwendig macht; so soll dieses Geschäft der dahiesigen Handlungsinnung privativ zugewiesen, die einschlagenden Handlungsplätze aber hievon ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden, um bei ihren Versendungen hiernach die erforderliche Einrichtung zu treffen, und ihre Spediteurs aus der dahiesigen Handlungs-Innung zeitlich zu ernennen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Güter bis auf geeignete Dispositionen ausgeschlagen, und von der Lagerhausverwaltung in Verwahrung genommen werden. Zugleich wird einsweil auf unbestimmte Zeit, und bis auf gutfindende Abänderung die Krahnen-Auslad-Gebühr per Centner auf 1 kr., die Einladgebühr auf ½ kr. und das Waggeld auf ½ kr. bestimmt. Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Anfügen, daß der 1te Mai d. J. für den Vollzug als Anfangstermin andurch bestimmt wird.

Mannheim den 24ten März 1808.

Großherzogl. badische Regierung des Niederrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.

Nr. 118.

Adresse an die katholische Kirchen-Oekonomie-Commisson betreffend.

Da verschiedenemal die zu diesseitiger Stelle gehörigen Berichte und Vorstellungen wegen dem auf der Ueberschrift unterbliebenen den Unterschied zwischen den Evangelisch-Lutherischen und den Reformirten Kirchen-Oekonomie-Commissionen, und dieser Stelle ausdrückenden Beisatz: Katholisch dahier nicht sogleich gehörig eingekommen sind; so wird, um dieses für die Zukunft zu beseitigen, andurch bekannt gemacht, daß alle Eingaben, welche zu diesseitiger Stelle gehören, in Gemäßheit der im Regierungsblatt vom 17. November vorigen Jahrs Nr. 39 pag. 241 enthaltenen Vorschrift also zu überschreiben seien:

An die Großherzogliche Regierung des Mittelrheins zur katholischen Kirchen-Oekonomie-Commission zu Karlsruhe.

Verfügt bei Großherzoglicher katholischer Kirchen-Oekonomie. Karlsruhe den 24. März 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 86.

Nr. 119.

Den Zollbezug von eingeführtem Eisen, Messing und Kupfer betreffend.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß von dem Auslande verschiedene Waaren von Eisen, Messing und Kupfer, welche entweder zum Hausgebrauch, zu Gewerben oder blos zum Luxus dienen, und als solche einem Zolle von 10 bis 15 kr. per Zentner unterliegen, unter der Benennung von Feldbau-Requisiten eingeführt, und davon der für leztere Waaren nur mit 5 kr. per Zentner angesetzte Zoll entrichtet, dadurch also die Zollstätte hintergangen, und das höchste Aerarium um die Hälfte, und zum Theil noch mehr beschädigt werde: so sieht man sich veranlaßt, nicht nur allein die sämmtlichen Grenzzollstätte auf dergleichen Betrügereien aufmerksam zu machen, sondern auch alle diejenigen, welche sich mit dem Handel solcher Waaren befassen, und dieselben in die diesseitigen Lande einführen wollen, hiermit öffentlich zu warnen, und dabei zu bedeuten, in Zukunft ihre Waaren nach ihrer Verschiedenheit zu separiren, und jede Gattung bei der Einbruchsstation genau anzugeben, als sonst die Eigenthümer im Betretungsfalle für Defraudanten angesehen und nach den bestehenden Gesetzen zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen. Verfügt Freiburg den 26. März 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Frhr. v. Falkenstein.

Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19. S. 148.

Nr. 120.

(R. N. 2826.) Sämmtliche großherzogliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Landämter werden andurch angewiesen, ihre neuesten Militär-Meßlisten unfehlbar innerhalb 14 Tagen ergänzt mit Bericht anher einzusenden.

Mannheim den 26. März 1808.

Großherz. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.

Nr. 121.

Ueber die, in Folge der durch das Regierungsblatt Nr. 5 verkündeten höchsten Verordnung — wegen Einzug der Grosherzogl. Revenüen — getroffenen Vorkehrungen wird Bericht abgefordert.

Auf Veranlassung eines Erlasses des Großherzoglichen Geheimen-Raths-Finanz-Departement vom 12. l. M. N. 1743 wird sämmtlichen Recepturen der Provinz des Oberrheins aufgetragen, binnen 14 Tagen unfehlbar Bericht an die diesseitige Stelle zu erstatten, welche Vorkehrungen in Folge der jüngsthin durch das Regierungsblatt Nr. 5 vom 17. Februar l. J. ergangenen Großherzoglichen Verordnung, wegen dem Einzug der Großherzoglichen Revenüen und besonders in Rücksicht der monatlichen Erhebung der Revenüen durch die Ortsvorgesetzten, von denselben bisher getroffen worden seyen.

Freiburg den 28sten März 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Frhr. von Falkenstein.

Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 148.

Nr. 122.

General-Dekret an sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter des Mittelrheins d. d. Karlsruhe den 18. März 1808. R. Nr. 2766.

Abstellung der Einsendung von Tabellen der über 3 Jahre abwesenden Handwerksbursche betreffend.

Da bei der nun neu veränderten Conscriptionsart die Fortsetzung der vormals angeordneten Tabelle über sämmtliche Handwerkspursche und sonstige Personen, welche sich über drei Jahre auf der Wanderschaft im Ausland befinden, nicht mehr nöthig ist, so wird deren künftige Einsendung hiermit abgestellt. Decretum w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

Nr. 123.

Berichtseinforderung: welche Standes- und Grundherren in dem Bezug des Abzugsrechts stehen? ꝛc.

Hierdurch erfordert man schleunigen Bericht:

a) welche Standes- und Grundherren, auch Städte der diesseitigen Provinz in dem Bezug des Abzugsrechts stehen?

b) Welche derselben diesen Bezug gegen Frankreich etwa nachlassen wollen, und von daher keine Retorsion oder sonstige Anstände zu gewarten? und

c) wie viel Procent die Abzugsberechtigungen hergebrachtermaaßen betragen?

Karlsruhe den 29. März 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

Nr. 124.

Nachtrag zu der Verordnung der Weinsiegler-Büchlein betreffend.

Da man gutgefunden hat, als Nachtrag zu der unterm 23. v. M. K. Nr. 2078 erlassenen Verordnung wegen besserer

Einrichtung der Weinsiegler-Büchlein weiter zu verfügen, daß diese Büchlein zwar von den Zollinspectoren auf die vorgeschriebene Art präparirt, hingegen mit dem Siegel der Verrechnungen zu mehrerer Legalisation versehen, auch die eingelegten Weine nicht später als 1 höchstens 2 Stunden nach geschehener Aufnahme darinn eingetragen werden sollen; so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Decretum in Camera. Karlsruhe den 29. März 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

Nr. 125.

Generaldekret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- und Amtschreibereien der Provinz des Mittelrheins d. d. Karlsruhe den 31. März 1808. R. Nr. 3149.

Die bei den Oberämtern und Amtsschreibereien angestellten Personen und ihre Einkünfte betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- und Amtschreibereien der Provinz des Mittelrheins werden andurch aufgefordert, die Namen, Gehalte und den Sportelbezug der angestellten Stadt- und Amtschreiber und Theilungs-Revisoren, so wie die Anzahl, Namen und Gehalte der bei jedem Oberamt, Stadt- und Amtschreiberei oder Theilungsrevisorat angestellten Actuarien und Scribenten, auch Theilungs-Commissarien unverweilt binnen 14 Tagen berichtlich hieher anzuzeigen. Dekretum Karlsruhe w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 97.

Nr. 126.

Aufforderung an die Notarien, ihre Namen, und die Zeit ihrer Anstellung anzuzeigen.

Es ist zu wissen nöthig, wieviel, und was für Notarien in der Großherzoglich Badischen Provinz des Oberrheins sich befinden: dieselben werden daher aufgefordert, bis auf den letzten April d. J. ihren Namen, und auch die Zeit ihrer

Anstellung bei der großherzoglichen Regierung um so gewisser anzuzeigen, als nach Verfluß dieser Frist auf sie keine Rücksicht mehr würde genommen werden.

Freiburg den 2. April 1808.

Verfügt bei großh. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Thaler. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 169.

Nr. 127.

Gehalte der Amtsschreiber ꝛc. betr.

(3057 R.) Sämmtliche großherzogl. Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter werden in Gemäßheit großherzoglicher geheimer Rathsentschließung (Justizdepartement) vom 24ten v. M. angewiesen, die Namen und Gehalte, oder Sportelbezuge der angestellten Amtschreiber, und Amtskommissarien, so wie die Anzahl, Namen und Gehalte der angestellten Amtschreiberei- und Amtskommissariats-Aktuarien und Scribenten, auch Theilungs-Kommissarien innerhalb 8 Tagen berichtlich anher anzuzeigen.

Mannheim den 2ten April 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 170.
Aehnliche Verkündung vom 7. April 1808.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

Nr. 128.

Zollfreiheit betreffend.

(Nr. 2678. K.) Es ist in dem landesherrlichen Konstitutionsedikt über die Grundherrlichkeitsverfassung §. 8 verordnet, daß den Grundherren für den Hausbrauch, den sie sich auf ihre Güter oder einen andern Ort in den großherzogl.

Landen, wo sie sich aufhalten, zuführen lassen, ingleichen ihren Dienern für die von ihren Speichern und Kellern an ihren Wohnort verführt werdende Besoldungsnaturalien die Zollfreiheit zu statten kommen solle, sie sich jedoch den desfalls nöthigen Sicherstellungsvorschriften unterwerfen müssen. In Gemäßheit dieser höchsten Bestimmung findet man sich nun näher festzusetzen veranlaßt, daß die Grundherren oder ihre Diener, so oft dieselben derartige unter der Zollfreiheit begriffene Artikel verführen lassen, an den berührten diesseitigen Zollstationen den tarifmäßigen Zoll zwar zu entrichten, jedoch auf demnächstige Vorlage der erhaltenen Zeichen bei der einschlägigen Gefälleverwaltung den unverzüglichen Rückersatz des Zollbetrags zu gewarten haben sollen. Die Gefällverwaltungen werden zu dem Ende hiemit ermächtigt, in vorkommenden Fällen den Rückersatz ohne weiteres zu leisten, und mit den produzirten Zollzeichen in Rechnungsausgabe nachzuweisen, bei wahrnehmenden besonderen Anständen aber hieher Bericht zu erstatten. Indem man dieses zur Nachachtung bekannt macht, werden die betreffenden landesherrlichen Exekutivstellen zugleich angewiesen, ihren unterhabenden Zollerhebern zu bedeuten, daß nunmehr auf die, von grundherrlichen Behörden ausgefertigten sogenannten Zollpässe nichts mehr frei passiren zu lassen seye.

Mannheim den 5ten April 1808.

Großherzoglich bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 101.

Nr. 129.

Die Sträflinge betreffend.

(P. G. N. 211.) Sämmtlichen Standes- und Grundherrlichen Aemtern wird anmit befohlen, in Gefolg eines bereits unterm 8. August 1806 (Provinzialblatt 1806 Nr. 35) erlassenen Generaldekretes bei jedesmaliger Einlieferung der Sträflinge in die Zucht- und Korrektionshäuser die Attestate

über derselben Vermögens- und Gesundheitsumstände jedesmal mit einzuschicken. Verfügt im großherzoglich badischen Hofgerichte des Niederrheins.

Mannheim den 5. April 1808.

Frhr. v. Hacke.

Weiler. Stein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 23 S. 116.

Nr. 130.

Weisung an die Ober- und Aemter, ohne höhere Genehmigung keine neuen Requisiten verfertigen, oder Reparationen vornehmen zu lassen.

Zur Vermeidung mancher Unrichtigkeiten, Willkührlichkeiten und überflüssiger Auslagen werden anmit sämmtliche Ober- und Aemter, bei Vermeidung eigenen Ersatzes, angewiesen, ohne diesseitiges Vorwissen und Genehmigung, und, je nachdem es einen Aufwand von einigem Belange betrifft, ohne Bewilligung der großherzoglichen Rentkammer, weder neue Requisiten verfertigen, noch andere Reparationen vornehmen zu lassen.

Freiburg den 7. April 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Thaler. Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 169.

Nr. 131.

Eingaben betreffend.

(R. N. 3263.) Der schon oft erlassenen, und wiederholter eingeschärften Verordnung ungeachtet sind die Fälle sehr häufig, daß Vorstellungen bei großherzoglicher Regierung des Niederrheins eingereicht werden, die zur vordersamsten Verfügung, oder doch zur Berichtserstattung der Unterbehörden

geeignet sind, und daher vor allem bei diesen angebracht werden sollen. Unter Bezug auf die diesseitige Verordnungen vom 24. Oktober v. J. R. N. 629 Provinzialblatt Seite 423, und jener vom 10ten Jänner d. J. R. N. 43 Provinzialblatt Seite 5 werden demnach nicht allein sämmtliche Unterbehörden hiemit nachdrücklich erinnert, sich selbst nach letzterer genau zu achten, und ihre Untergebenen über ein so andere gehörig zu belehren, sondern auch sämmtliche Advokaten, und sonstige Personen, welche dergleichen Vorstellungen fertigen, oder legalisationis loco unterschreiben, angewiesen, die sich an sie wendenden Supplikanten darnach zu verbescheiden, im gegenseitigen Fall aber die in erwähnter Verordnung vom 24ten Oktober v. J. bedrohete Strafe von 1 Reichsthaler bei jedem Entgegenhandlungsfalle zu gewärtigen. Mannheim am 7ten April 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.
" " " " 23 " 116.

Nr. 132.

Aufforderung der herrschaftlichen Recepturen zur Anzeige wegen des Regierungsblatts.

Diejenigen herrschaftlichen Gefäll-Recepturen in der diesseitigen Provinz, welchen bis jetzt die Regierungsblätter noch nicht zugekommen, werden hiermit aufgefordert, ihren diesfallsigen Anzeigs-Bericht binnen 14 Tagen hieher zu erstatten, um die Vorkehr, daß ihnen dieselbe für ihren Dienstgebrauch richtig zugesendet werden, treffen zu können.

Freiburg den 8. April 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. v. Mayr.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 170.

Nr. 133.

Publikandum.

Bei der nun veränderten Conscriptionsart ist es nöthig, damit nicht die obersten Behörden vergeblich behelliget werden, auch wegen der Abschiedsgesuche und deren Einrichtung eine Vorschrift zu erlassen, von der man hier durchaus nicht abweichen, sondern alle Gesuche, die dieser Vorschrift entgegen, hier einkommen, ganz unberücksichtigt lassen wird.

So wie es sich von selbst versteht, daß der Soldat, der seinen Abschied sucht, sich zunächst an seinen Compagnie-Chef, und dieser an den Kommandanten wenden muß, so wird hiermit auf den Fall, wenn Eltern oder Anverwandte die Entlassung eines Soldaten nachsuchen, verordnet: daß

1) diese sich allein an das Ober- oder Amt zu wenden haben;

2) das Ober- oder Amt, wenn es die gesetzliche Unentbehrlichkeit untersucht, und richtig befunden hat, muß alsdann sich an den Commandeur wenden, und

3) wenn es auf die Entlassung anträgt, sogleich ein anderes Subject, das nun statt des zu entlassenden in den Dienst treten soll, aus dem nämlichen Ort oder District benennen, und ein Nationale von demselben dem Commandeur zusenden;

4) der Commandeur schickt die Sache hieher zur Resolutions-Fassung ein;

5) bei Soldaten, die wegen Untauglichkeit entlassen werden sollen, wendet sich der Commandeur ohne weitere Rücksprache mit einer Civilbehörde mittels Beilegung eines pflichtmäßigen Attestats vom Regimentsarzt an das Kriegskollegium.

Decretum Karlsruhe bei großherzoglichem Kriegskollegio, den 9. April 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 22 S. 105.
Niederrheinisches " " " 22 " 109.
Oberrheinisches " " " 23 " 200.

Nr. 134.

Zu einer bestimmten und deutlichen Uebersicht jener Vorschriften, welche in der Ordnung und Instruction für die großherzogliche General-Studienkommission ddo. Karlsruhe den 8. December 1807 (Regierungsblatt Nr. 43) enthalten, und zu allgemeiner Kundwerdung besonders geeignet sind, hält man es für zweckmäßig, anmit — da die Regierungsblätter des abgewichenen Jahrganges noch nicht mit erforderlicher Allgemeinheit in der ganzen Landgrafschaft verbreitet worden, einen Auszug derselben bekannt zu machen.

I. Im Allgemeinen.

1) Liegt der General-Studienkommission die oberste Aufsicht und Leitung des Landschulunterrichts (der übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Absicht der katholischen den Provinzregierungen, und in Absicht der evangelischen dem Oberkirchenrath verbleibt) dann die ganze Direktion sämmtlicher Mittelschulen aller Confessionen ob.

2) Ihr sind daher von den bisherigen landesherrlichen Aufsichtsbehörden der Mittelschulen alle betreffenden Akten einzuliefern; hingegen hat sie wegen dem Landschulwesen keine allgemeine Akteneinlieferung zu gewarten, sondern diese verbleiben bei den deßfalls vorgenannten Behörden, von welchen die Kommission jedoch alle zu ihrem Gebrauche jeweils nöthigen Aktenbüschel, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauche, requiriren kann.

II. Das Trivialschulwesen betreffend.

3) Hat die General-Studienkommission nach gehörig gesammelten Vorbereitungen und gepflogenem Vernehmen mit den Kirchenregierungen der verschiedenen Konfessionen und mit den Provinzregierungen, einen allgemeinen Landschulplan zu entwerfen, und höchsten Orts vorzulegen.

4) Der Zielpunkt bei dessen Verfassung muß dahin gehen, daß a) religiöse Bildung nach dem Bedürfnisse und Einrich-

tung jeder Kirche darin vorbereitet, mithin das Materiale dazu dem Verstande und Gedächtniß zugleich eingeprägt, keineswegs aber der vollständig entwickelte Unterricht darüber gegeben werde, als welcher der pfarramtlichen Christenlehre vorbehalten werden muß; b) daß der für die politische Bildung des Staatsbürgers im Allgemeinen nöthige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Stadt- und Dorfschulen, darin gut und vollständig, und nach den leichtesten Methoden gegeben, folglich c) dasjenige dadurch genau befolgt, weiter ausgeführt, und näher bestimmt werde, was das zur Grundlage der Kommissionshandlungen dienende 13te Organisationsedikt im ersten Absatze §. 1—12 im Allgemeinen festgesetzt hat, besonders aber, d) daß von denjenigen neuen Rathschlägen und Anweisungen, wovon das Zeitalter nur fast zu reich ist, allein derjenige Gebrauch gemacht werde, der schon durch Erfahrungen in kleinern, doch analogen Kreisen praktisch brauchbar erfunden ist, daß mithin die Schulbildung nicht glänzenden, etwa auch im Kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorien aufgeopfert werde.

5) Aehnliche Pflichten hat die General-Studienkommission in Bezug auf die Systematisirung und allgemeine Einführung der in gedachtem Edikt erwähnten Industrie-, Sonntags- und Realschulen nach denen dort angegebenen Bestimmungen derselben, denen nur noch dieses nachzutragen ist, daß, da in größern und gewerbsamern Städten selten thunlich ist, die Sontagsschulen nach ihrer ediktmäßigen Bestimmung in Gang zu setzen, und die Realschulen an Werktägen, dort nur von den einheimischen jüngern Zöglingen, seltener aber von Lehrjungen, und nie von Gesellen besucht werden können, zu trachten sey, nach dem Beispiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntage nach den Kirchenzeiten eine eigene Realschuleinrichtung mit besonderer Zweckmäßigkeit für dergleichen Gewerbszöglinge zu Stande zu bringen.

6) Wenn bei den vorgedachten verschiedenen Gattungen der Trivialschulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht

ist, so gehört zwar Eingangs erwähntermassen der Vollzug zur Besorgung des Oberkirchenraths bei den Evangelischen und der drei Regierungen bei den Katholischen, jedoch ist die Leitung in die Hände der General-Studienkommission gelegt, und dahin bestimmt, daß

7) Von denen jährlich durch die evangelischen Spezialate oder katholischen Visitaturen an deren Oberkirchenrath, oder an die betreffende Regierungsbehörde eingehenden, und von dieser durch Bescheid in der Regel zu erledigenden Befunds- und Visitations-Berichten jedesmal aus zwei Specialats- oder Visitaturbezirken jeder Provinz die bearbeiteten Akten mit dem entworfenen Bescheid an die Studienkommission zu deren Einsicht und etwaigen Erinnerungen übermacht werden sollen, in welcher Uebersendung ein ordentlicher Kreislauf (Turnus) zu beobachten ist, damit nach und nach alle Bezirke auch der Studienkommission unter die Augen kommen.

8) Auch aus den übrigen Visitatur- oder Spezialatsberichten und darauf ergebenden Bescheiden sind die wesentlichen Notizen am Schlusse eines jeden Jahres der Studienkommission von dem betreffenden Collegio vorzulegen. Damit

9) Ist aber die General-Studienkommission nicht gehindert, wenn sie Nachrichten von einem besonders guten oder schlechten Zustand einzelner Schulen erhielte, und darüber ausserordentlicher Weise sich in Kenntniß zu setzen diensam erachtete, mit Vorbeigehung jener Collegien unmittelbar von den Spezialaten und Visitatoren durch Berichts-Erforderung das Nöthige zu erheben, und darauf eben so unmittelbar Bescheid zu geben, nur daß dieses immer das Aussergewöhnliche und besondere Veranlassung vorauszusetzende, mithin die Kreise der ordentlichen Aufsicht der betreffenden Collegien nicht störende Mittel bleibe, und von jedem Bescheid, der nicht bloße Aprobationen, sondern Zurechtweisungen oder Anordnungen enthält, dem betreffenden Collegio Nachricht gegeben, und ohne sich mit ihm einverstanden, oder, bei verbliebenen Dissens, hiesige Billigung erwürkt zu haben, keine Anordnung solches Collegii geändert oder aufgehoben werde.

10) Dienstbesetzungen oder Diensterledigungen der Trivialschulen, auch Prüfungen und Licenzertheilungen der Schullehrer hat die Gereral-Studienkommission nicht unmittelbar vor sich zu ziehen, sondern diese Gegenstände bleiben den behörigen Kollegien zunächst überlassen. Jedoch hat die Studienkommission bei etwa wahrgenommenen Gebrechen überhaupt sowohl, als auch insbesondere in ihrem Urtheile über die Prüfungs-Erfundsberichte, welche sämmtlich an sie erstattet werden müssen, mit gedachten Kollegien sich ins Vernehmen zu setzen. Dagegen

11) Gehört die Aufsicht und Leitung der vorhandenen, von ihr zu erkundigenden, und von den bisherigen Aufsichtsstellen durch Uebersendung der Akten ihr bekannt zu machenden Bildungsanstalten der Schullehrer, als Seminarien u. s. w. ihr zu, und muß ein vorzügliches Augenmerk für sie werden, was daran etwa zu verbessern wäre, höchsten Orts vorzuschlagen.

12) Uebrigens hat die General-Studienkommission mit der Jurisdiction, Rechts- und Dienstpolizei über die Schullehrer und die Schüler sich nicht zu bemengen.

III. Die Mittelschulen anlangend.

13) Hat die General-Studienkommission sowohl die landesherrlichen als standesherrlichen Mittelschulen unter ihre Obsorge zu nehmen.

14) Nach gepflogenen Vorbereitungen hat sie einen allgemeinen gültigen Hauptplan für alle Mittelschulen nach ihren verschiedenen Graden und Erfordernissen zu entwerfen, und höchster Genehmigung zu unterlegen, auf welchen nachmals die einzelnen Institute mit denen nach den Lokalitäten nöthigen Modifikationen mögen eingerichtet, und so konstituirt werden, daß sich im Aufsteigen alles nach bestimmten Stufen an einander anschließe, die Versetzung der Kinder von einer Anstalt zur andern ohne Lücken oder Stockungen im Erlernen möglich sey, und alles das ausgeführt werde, was das

XIII. Organisationsedikt im zweiten Hauptabschnitt §. 13 bis 18 von diesen Staatsanstalten verlangt.

15) Die General-Studienkommission hat von den Vorstehern der verschiedenen Mittelschulen Berichte über den Erfund der halbjährigen Prüfungen zu empfangen, auch durch Kommissarien diese Prüfungen von landesherrlichem Amtswegen beobachten zu lassen.

16) Neben allem andern muß auch vorzüglich dahin nach und nach gearbeitet werden, daß jede aus mehr als einem Lehrer bestehende Mittelschule ihre zweckmäßigen Gesetze habe, oder erlange, wodurch das Ineinandergreifen der zusammenwirkenden Kräfte gesichert, die Verantwortlichkeit der Lehrer und Lernenden bestimmt, auch für etwaige Uebertretungsfälle in der Ausübung geschützt, besonders bei der solchen öffentlichen Anstalten nach der natürlichen Neigung der Menschen so gerne überhand nehmenden Indolenz der Lehrer und Schüler stets gesteuert, und alles übermäßige oder eigenmächtige Ferien-Unwesen abgestellt werde, wesfalls vor allen Dingen die über Erneuerung der hiesigen Lyceums-Gesetze bei dem vorigen Kirchenrath vor einigen Jahren begonnene, noch unerledigte Deliberationen nun von der Studienkommission zu beendigen sind.

17) Die Ernennung zu allen Lehrstellen der landesherrlichen Mittelschulen steht der Kommission, jedoch mittelst abzugebenden Antrages an die höchste Behörde, und so zu, daß sie bei Dienstserledigungen jedesmal von dem Oberkirchenrath (bei Evangelischen) und von den Provinzkollegien (bei Katholiken) den Vorschlag von wenigstens drei tauglichen Subjekten verlangen, aus diesen ihre Wahl bestimmen, und die Ernennung nach erfolgter höchster Genehmigung an das Kollegium, woher der Vorschlag kam, wieder notifiziren soll, damit der Ruf und die Besoldungseinweisung von dort ausgefertigt werde, inmassen nur der Diensteinweisungs-Auftrag an den Vorsteher oder einen bei dessen Abgang zu ernennenden besondern Kommissär von der General-Studienkommission unmittelbar ergehet.

18) Die etwa nöthige Zurückziehung der Lehrer in den Seelsorgerstand, muß ebenfalls durch ordnungsmäßiges Ansinnen an den Oberkirchenrath oder an die Provinzial-Collegien bewirkt werden.

19) Die ganze Dienstpolizei über die Mittelschulanstalten, und über die dabei angestellten Lehrer und Schüler steht unter der Anordnung der General-Studienkommission; hingegen mit der Jurisdiktion Rechts- und übrigen Polizei über solche, hat sich dieselbe nicht zu befangen, sondern diese verbleibt durchaus denen betreffenden administrativen Staatsstellen, unter welche diese Personen ihrem verschiedenen Stand nach gehören. In Verwaltung der Dienstpolizei kann sie bei Lehrern in zweckmäßigen Abstufungen zu Verweisen, Geldstrafen, Besoldungs-Sperren, Versetzungen und Suspension vom Amt, (doch zu letztern beiden Strafen nur nach eingeholter höherer Genehmigung) bei Schülern zu den angenommenen Gattungen der Schulzüchtigungen, und zur Wegweisung von der Anstalt, endlich bei Eltern oder Pflegern der Schüler, die etwa an deren Unordnungen Schuld tragen, zu Admonitionen, und wo diese nicht fruchten, zum Aufruf der ihnen vorgesetzten Polizeiobrigkeit für ernstere Fürkehr fortschreiten.

20) Bei den standesherrlichen Mittelschulen kommen folgende Special-Rücksichten zu beobachten: a) die allgemeinen Anordnungen über die Plane und die Special-Anordnungen über deren etwa bei den Prüfungen bemerkenden Vollziehungs-Mängel gehen zwar von der Commission unmittelbar an die Vorsteher der Anstalt, werden aber offen an die standesherrliche Justizkanzlei eingeschlossen, damit diese Kenntniß davon erlange, sie behändige und für deren Vollzug mitwache. b) Für die Prüfungen muß ein standesherrlicher Beauftragter zugelassen, mithin der standesherrlichen Behörde in Zeiten deßfalls von der Tagfahrt geziemend Kenntniß gegeben werden, ohne jedoch, wenn er nicht kömmt, die Prüfung einzustellen, und ohne daß dieser standesherrliche Commissarius das Daseyn eines besondern oberherrlichen Gewalthabers aus-

schließe; c) der Besetzungsvorschlag steht zu standesherrlichen Mittelschulen nicht der General-Studienkommission, sondern der standesherrlichen Behörde zu, die aber die Genehmigung desselben, von dieser nach vorgängig vorgenommener Dienstprüfung, wo sich der Fall dazu eignet, erwarten muß, und alsdann erst das Annahms-Dekret und die Besoldungs-Anweisung ausfertigen, ihn aber nicht in den Dienst einweisen darf, als welches durch Verfügung der General-Studienkommission, wie bei den landesherrlichen Schulen auch, geschehen muß. d) Die Rückversetzungen in den Pfarrstand werden auch durch Ansinnen an die standesherrlichen Justiz- oder Domanial-Kanzleien eingeleitet, und überhaupt über jede Aenderung müssen diese zuvor mit ihrem Gutmeinen gehört werden, ohne daß jedoch die General-Studienkommission daran gebunden wäre, wenn solches blos aus einer geänderten Ansicht dessen, was für die Anstalt gut wäre, ausgeht; wohingegen wenn die abweichende Meinung aus einer Betheiligung der standesherrlichen Rechte oder ihres Interesse ausgeht, die Commission so weit daran gebunden ist, daß sie für sich nicht abweichen kann, sondern die Sache zur Oberherrlich höchsten Entscheidung vorlegen muß.

21) In die Verwaltung derer den verschiedenen Mittelschulen etwa eigenen Fonds hat sich die General-Studienkommission weder bei den landes- noch standesherrlichen Mittelschulen einzulassen, sondern diese verbleibt bei letztern den besondern Behörden derselben, und bei erstern den betreffenden Kirchenökonomie-Commissionen, die aber allerseits schuldig sind, jährlich nach vollendeter Abhör der Rechnung einen bestimmten Ausweis über Einnahme und Ausgabe nach deren einzelnen Rubriken, auch über Vermögens- und Kassenbestand vorzulegen, damit die General-Studienkommission darauf sehen könne, daß das Vermögen gehörig erhalten und gemehrt, auch zu keinen bestimmungswidrigen Verwendungen gezogen werde, und wo Verbesserungen mit neuem Aufwand nöthig sind, wann und wie die Mittel dazu aufzufinden seyen.

22) Das nämliche gilt von der Verwaltung der vorhan-

denen verschiedenen Stipendien-Fonds, mit der weitern Ausdehnung, daß obwohl jene, welche den Standesherrn, einer Universität, Stadt oder Familie gehören, dieser lediglich zur ordnungsmäßigen Austheilung in der hergebrachten Masse bleiben, jedoch die Generalkommission davon benachrichtigt werden müsse, um im Ganzen die hie und da nöthige und mögliche Hülfe übersehen zu können, wohingegen die der landesherrlichen Vergebung anhängigen Stipendien durchaus von der General-Studienkommission, jedoch mit Beobachtung der Religions-Qualität, deren sie angehören, und der einzelnen Fundationsgesetze zu vergeben sind, die Vergebung aber, vor der Vollziehung, höchster Einsicht unterlegt werden muß.

Freiburg am 9. April 1808.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.
Freiherr von Wechmar.
Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 22 S. 179.

Nr. 135.

Gesetz-Belehrung.

(Auszug aus der Großherzoglichen Apotheker-Ordnung.)

Den Verkauf der Giftwaaren betreffend.

Zufolge der im Regierungsblatt vom 7. dieses, Nr. X., pag. 90 erschienenen Verordnung des großherzoglichen Ministerialpolizei-Departements vom 24. v. M., den Verkauf von Giftwaaren, Fliegenstein und Krähen-Augen betreffend, werden die nach der großherzoglichen Apotheker-Ordnung Artikel 40, 42, 43, 53 und 66 deßfalls vorgeschriebene Vorsichts-Regeln zur Kenntniß und Nachachtung derjenigen, für die es zu wissen nothwendig ist, als Anhang zu erwähnter Verordnung hier abgedruckt.

Art. 40.

Arzneimittel, welche bekannt dafür sind, daß sie zu Begehung gewisser Verbrechen, z. E. zur Giftmischerei mißbraucht

werden, ingleichen welche drastischer Eigenschaft sind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche schon in geringer Gabe gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismum des menschlichen Körpers sind, dürfen im Handverkauf, d. h. auf ein bloßes, unter dem Namen der Waare geschehendes Erfordern niemals abgegeben werden, und auf Bestellung, d. h. mittelst Vorlegung einer Arznei-Vorschrift oder Receptes nur alsdann, wenn das Recept von einem einländisch-approbirten Arzt, oder auf dessen ausdrücklich darin genannte Genehmhaltung von einem Ober-Wundarzt des Landes, ingleichen, wenn es von einem Thierarzt für Viehkuren, endlich dafern es für Ausländer verlangt wird, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt ist. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.

Art. 42.

Jene giftige oder stark drastische Stoffe, welche außer dem Arzneigebrauch auch noch zu Gewerben oder häuslichen Bedürfnissen dienen, sollen, wenn sie dazu verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künstler oder Handwerker, und daneben ein angesessener, dem Apotheker wohl bekannter, unverläumdeter Mann ist, und ihm über den Empfang des Gifts, einen von ihm geschriebenen, oder doch unterschriebenen Schein aushändiget, worin der bestimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau bestimmt ist; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Physici oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu diesem, oder jenem benannten Gebrauch ein bestimmtes Quantum dieser oder jener Giftart nöthig, und über deren vorsichtigen Gebrauch er belehrt sey, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieses Empfangs unser solchen Schein mit seiner Unterschrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Gesellen, Jungen oder Dienstboten verabfolgt werden; sondern, wenn der bestimmte Empfänger ein solcher wäre, dem Standes-,

Alter, oder Krankheitswegen, die selbstige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm selbst, oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgesetzten, Wundarzt, oder sonst eine öffentliche Person wohl verschlossen und überschrieben zur Ablieferung und Quittungs-Erhebung senden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorsichten, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Ort bekannt sind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn sie einen angesessenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angesessenheit, und für ihren guten Leumuuth zeugt, und zu dem Ende deren Gift-Empfangsschein mit attestirt.

Art. 43.

So wie die Mischung und Verfertigung der Giftarzneien, also auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muß von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke selbst unmittelbar am Giftschrank geschehen, sie müssen in schwarz bekleideten Schachteln, Steingeschirren oder Gläsern abgegeben werden, und (wenn sie nicht zum Heilgebrauch verordnet sind; wo dann der verordnete Arzt seine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wissen wird) so muß die ausdrückliche Benennung: Gift, mit Beizeichnung eines Todtenkopfs, zu der specifischen Benennung, wornach dasselbe begehrt wurde, in der Aufschrift beigesetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müssen in dem Giftkästchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis sie bei der Visitation controllirt sind, und dann erst in die allgemeine Apothek-Registratur gelegt werden dürfen.

Art. 53.

Es soll ein eigenes, in dem Giftkästchen stets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einseits Anschaffung, andererseits Ausgabe nachweisen soll, und in welches, der bei

dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig seyn sollende Physikus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuschreibenden Einnahms-Empfang attestiren muß, und worin nachmals das, was zum Receptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Recepts oder des Products, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wtrd, dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers, und Nummer des Empfangs- oder Abgabs-Scheins eingezeichnet werden muß.

Art. 66.

Den Apothekern allein steht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun solcher mit vorräthigen, oder nach Vorschriften präparirten, mit in eigenem Verlag, oder in Commission führenden Arzneimitteln getrieben. Daher können a) Stoffe, oder Mittel, die blos zum Arzneimittel für Menschen oder Vieh dienen, von Niemand anders, als von Apothekern an andere Personen, als Apotheker verkauft werden, und soweit demnach Materialisten oder chemische Laboranten dergleichen führen, dürfen sie solche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialisten, oder Apotheker in angemessenen größeren Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend jemand zum eigenen Arznei-Gebrauch, noch an unberechtigte Personen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen. b) Stoffe, die zu Gewerbes- oder Lebensbedürfnisse eben sowohl, als zum Arzneigebrauch dienen, dürfen ersagte Händler an bekannte Leute, die keiner Pfuscherei verdächtig sind, und einen rechtmäßigen Gewerbs- oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand ausser an Apothekberechtigte Personen zum Arzneigebrauch, oder in so kleinen Gaben, daraus ein solches Vorhaben des Arznei-Gebrauchs eher, als eines jeden andern geschlossen werden möchte; und sie müssen dabei c) soweit diese Stoffe unter die Giftarten gehören, solche nie an andere, als bekannte, mit diesen Waaren arbeitende Gewerbsleute, und auch an solche

anders nicht verkaufen, als daß sie in der Aufbewahrung, Absonderung, Ausgabe, Bebuchung und Bescheinigung die nämliche Vorsichten bei Verlust ihres deßfallsigen Handelsrechts beobachten, welche hieroben den Apothekern vorgeschrieben sind; d) Hausiren mit Arzneien und mit Stoffen zur Arzneibereitung, am wenigsten aber jenes mit Giften oder drastischen Mitteln, ist durchaus und streng verboten, da sich Jemand an ein oder dem andern fehl finden ließe, haben e) die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arzneigebrauch dienenden, oder sonst verbotenen Material-Waaren halb zu eigenen Gewinn und halb zum Vortheil der Orts-Armenkasse zu klagen, welche Klage von der Polizei-Obrigkeit jeden Orts (die übrigens auch von Amtswegen, wo sie in Kenntniß käme, verfährt), im Wege der polizeilichen Untersuchung auf ihr Anbringen zum kürzesten untersucht und erledigt werden muß. Verfügt bei Großherzogl. Regierung des Mittelrheins.

Karlsruhe den 9. April 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 140.
Oberrheinisches " 1808 " 23 " 195.
Aehnliche Verkündung vom 12. April 1808.

Nr. 136.

Die Rechnungs-Journale ꝛc. über den Sportel- und Stempelpapier-Bezug sind mit dem 22. April zu schliessen, und längstens 14 Tage darauf zur Einsicht einzusenden.

Die sämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemter, auch Amtschreibereien der Provinz Oberrhein, mit Ausnahme der Oberämter Rötteln, Badenweiler und Hochberg, werden hiemit angewiesen, die dortseits über den Sportel- und Stempelpapier-Bezug führende Rechnungs-Journale und Manualien mit dem 22. dieses Monats zu schließen, sohin mit dem 23. April ein neues Journal und Manual anzufangen, und das geschlossene längstens binnen 14 Tagen nach dem Schlusse

in Originali zur Einsicht hieher vorzulegen. Zugleich sind über die von den standes- und grundherrlichen Aemtern angesetzte derartige Gebühren und Stempel die Verzeichnisse, welche mit dem nämlichen 22. April zu schließen sind, zu erheben und dahier vorzulegen. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 9. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Waizenegger. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 170.

Nr. 137.

Die grundherrlichen Beamten haben ihre Berichte nicht an die Provinzregierung, sondern unmittelbar an die landesherrliche Ober- und Aemter, deren integrirende Constitutiv-Theile sie sind, zu erstatten.

Es ist hierorts rücksichtlich der Berichterstattungen der grundherrlichen Beamtungen die Frage vorgekommen, in welchen Fällen dieselben durch die Oberämter, und in welchen sie unmittelbar ihre Berichte an höhere Behörde gelangen zu lassen hätten.

Da man nun aber mit der Grundherrlichkeits-Verfassung, und dem daraus zwischen den landesherrlichen und grundherrlichen Aemtern hervorgehenden Verhältnisse überhaupt nicht vereinbarlich findet, daß letztere Berichte, mit Umgehung der erstern, unmittelbar an die Provinz-Regierung erstatten: so wird solches den sämmtlichen grundherrlichen Beamten zu ihrem Wissen nnd Benehmen mit der Weisung zu erkennen gegeben, künftig in der Regel, und in so ferne nicht besonders dringende Fälle einzelne Ausnahmen nothwendig machen, niemals mehr unmittelbar an die Provinzregierung zu berichten, sondern alle ihre Berichte jederzeit an diejenigen landesherrlichen Ober- und Aemter, deren integrirende Constitutiv-Theile sie sind, zu erstatten, auch solche in Absicht

auf die Fassung und Titulatur rc. eben so nur immer an die letztgedachten landesherrlichen executiven Behörden zu dirigiren, wobei diese erinnert werden, dergleichen Eingaben sodann ungesäumt mit ihren, an die Regierung zu fertigenden Berichten hieher einzubefördern. — Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg am 9. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Waizenegger. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 22 S. 182.

Nr. 138.
Bekanntmachung.

(R. N. 3442.) Zur Bevollständigung der Scribentenliste wird sämmtlichen noch nicht geprüften, und förmlich nicht recipirten Scribenten in den landesherrlichen sowohl, als oberhoheitlichen Bezirken, welche den Theilungs- und Amtschreiberei-Geschäften künftighin sich zu widmen gedenken, andurch bekannt gemacht, daß dieselben der verordneten Prüfung sich zu unterwerfen, und deßhalb dahier binnen vier Wochen schriftlich zu melden haben, wo alsdann wegen Bestimmung der Examinatoren den Supplikanten nähere Entschließung zugehen wird. Verordnet bei Großherzoglicher Regierung des Niederrheins. Mannheim am 9. April 1808.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 23 S. 116.

Nr. 139.
Publikandum.

Da es sehr daran gelegen ist, daß jeder im Urlaub oder auf Commando befindliche Soldat die an ihn ergehende Einberufungs- oder sonstige Ordre unverweilt erhalte, so werden sämmtliche Ober- und Aemter hiemit angewiesen, die unter ihrer Addresse an beurlaubte oder commandirte Soldaten einlaufende Ordres durch die betreffenden Ortsvorgesetzten

schleunigst und durch besonders abzusendende Boten besorgen zu lassen, sollte hiebei der Fall eintreten, daß irgend eine solche Ordre an ein Ober- oder Amt abgeschickt würde, zu welchem der Soldat, an welchen sie gerichtet ist, nicht gehört, so muß dieselbe nicht, wie schon mehrmals geschehen, wieder an das Regiment oder Corps, woher sie gekommen, zurück, sondern an das betreffende Oberamt zur weitern Besorgung abgegeben werden. Verordnet bei Großherzoglichem Kriegs-Kollegio. Karlsruhe den 12. April 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 23 S. 109.
Niederrheinisches " 1808 Nr. 17 S. 70.

Nr. 140.
Eingaben betreffend.

(R. N. 3617.) Man hat schon mehrmalen wahrzunehmen gehabt, daß die von den Unterbehörden einlangenden Berichte irrig überschrieben gewesen, und dadurch Verzögerung im Geschäfte entstanden seye; sämmtliche Unterstellen diesseitiger Provinz werden daher angewiesen, ihre zu erstattende Berichte nicht nur bestimmt an die betreffende Stelle zu überschreiben, sondern auch jedesmalen im Berichte selbst auf die erste Seite entweder oben oder unten linker Hand solches zu bemerken. Mannheim den 12. April 1808.

Großherzogl. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 101.

Nr. 141.
Republikation der Generalverordnung vom 9. Sept. 1806, die Einsendung der halbjährigen Tabellen über Ganten und schriftliche Amtsprozesse betr.

Da man dahier zu vernehmen gehabt hat, daß die ältere, im vormaligen Freiburger allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 77 kund gemachte Generalverordnung vom 9. September vom

Jahr 1806, H. G. Nr. 233, wegen anbefohlner halbjähriger Vorlegung der Tabellen über Ganten und schriftliche Amtsprozesse sich noch nicht bei allen Ober- und Aemtern vorfinden lassen, und insbesondere jene Ober- und Aemter, welche durch die neuerlich erfolgte Landes-Organisation dem Gerichtssprengel dieses Großherzoglichen Hofgerichts zugewiesen worden sind, die erforderliche Wissenschaft davon nicht haben: so siehet man sich veranlaßt, diese Verordnung nochmalen abdrucken, und dadurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und pünktlichen Darnachachtung zu bringen.

Verfügt im Großherzogl. Hofgericht der Badischen Landgrafschaft. Freiburg den 19. April 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.
F. A. Hartmann.
Freiherr v. Reichlin.
vdt. Freih. v. Schleitheim.

Generaldekret an sämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch grundherrliche Aemter und Magistrate der Badischen Landgrafschaft ddo. 9. September 1806. H. G. N. 233.

Dem großherzogl. Hofgerichte liegt neben seinen unmitelbaren Arbeiten insbesondere auch ob, auf den Justiz-Gang bei den untergeordneten Stellen zu wachen, damit nach Möglichkeit allen zugewiesenen Unterthanen eine gründliche, redliche und prompte Gerechtigkeitspflege verschafft werde.

Um aber auf der andern Seite den Unterrichtern die freie Hand zu lassen, die ihrem Gewaltskreise und dem Vertrauen, das sie verdienen, angemessen ist, wird die offizielle Einforderung von ganzen Akten der untern Instanz, außer den Fällen der geordneten Berufungen, eine seltnere Vorkehr bleiben.

Dagegen sind zu einem steten Leitfaden in der erwähnten Aufsicht mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, unsers Durchlauchtigsten Großherzogs, zwei wichtigere Klassen

unterrichterlicher Prozesse dazu ausersehen, daß ihre Zahl und ihr Stand — nach anzugebenden bündigen Hauptmerkmalen — dem Oberrichter in bestimmter Zeit angezeigt werde. Diese Klassen sind:

1) Die Konkurse oder Krida-Verhandlungen, unter deren jede eine größere Menge von Individuen und Familien leidet, die auch ihrer Natur nach sich allzu leicht in die Länge ziehen, worüber dann die mit verknüpften Kuratelen und ihre Gelder, zumal bei weitläufigen und sehr beschäftigten Aemtern, dem richterlichen Auge jeweils entschwinden.

2) Diejenigen andern Prozesse, bei welchen die Unterrichter Advokaten-Schriften zulassen, was zwar zuweilen bei verwickelten Rechtshändeln über bedeutende Streitobjekte nicht zu umgehen ist, und dem Ermessen der Aemter auf ihre Verantwortung anheimgestellt bleibt: aber immer nur seltene Ausnahme von der Regel des protokollarischen Verfahrens bleiben soll. Die Kameral- und Dominikal-Ober- und Aemter, auch Magistrate erhalten daher den Befehl, zur halbjährigen Ausfüllung und Einsendung

I. Einer Gant-Tabelle mit folgenden Feldern:

Am vordersten Rande unter dem Worte Nr. werden die Ganten eines jeden Orts mit fortlaufenden Zahlen von 1 an bezeichnet; dann kommen die einzelnen Felder:

1. Namen des Gemeinschuldners.
2. Tag der erkannten Gant.
3. Ungefährer Betrag der ganzen Aktiv-Masse und zwar:
    a) Liegenschaften,
    b) Geräthschaften (beides in der General-Summe des Geldanschlags),
    c) Verzinsliche Kapitalien,
    d) Müssige Ausstände,
    e) Müssige dermalige Baarschaft,
    f) Ganzes Aktivum.
4. Ungefährer Betrag der Passiv-Schulden.
5. Wann die Liquidation vollendet worden, oder warum noch nicht? und welche Person dieß Geschäft leitet?

6. Namen des Vermögens-Verwalters und seine Vermöglichkeit, oder Kaution.
7. Tag des Kollokations-Urtheils, oder warum solches noch nicht erfolgt sey?
8. Wann das Distributions-Erkenntniß ertheilt worden, oder warum noch nicht?
9. Ob die Gelder wirklich vertheilt seyen? oder wie viel noch nicht, und warum noch nicht?
10. Ob die Kuratel-Rechnung a) gestellt, b) abgehört, c) erörtert sey?

II. Eine Tabelle über die schriftlichen Amtsprozesse: vornen am Rande unter dem Worte Nr. die Nummer des Prozesses nach fortlaufenden Zahlen, sodann folgende Felder:

1. Namen des Klägers, Beklagten, und etwa einer dritten Parthei.
2. Gegenstand und beiläufiger Werth des Streits;
3. Welcher Schwierigkeit wegen schriftlich verhandelt werde?
4. Zeit des Prozeß-Anfangs.
5. Wie weit verhandelt seye, und was das Endurtheil aufhalte.

Damit aber die Aemter und Amtschreiberei bei dieser Arbeit, die zwar von selbst ihnen zur erleichternden Ordnung in der Folge dient, noch thunlichst unterstützt werden, so hat man dahier vorerst den Druck der tabellarischen Formeln, die rücksichtlich der Ganten zwei Seiten, rücksichtlich der andern schriftlichen Prozesse nur die eine von den vier Seiten eines Bogens einnehmen, so veranstaltet, daß ein solch gedrucktes Buch Papier auf 24 kr. zu stehen kommt.

Man wird jedem Ober- und Amte, auch Magistrat demnächst, unter Bezug auf diese Generalverfügung, einen Vorrath zusenden; diejenigen Stellen, bei denen der dießfallsige Aufwand sich auf eine Herrschaftskasse qualifizirt, haben den Betrag dafür aus derselben, die auf Sporteln stehenden betreffenden Diener aber (wenn sie sich der gedruckten Tabellen gerne bedienen, und selbige nicht sogleich zurücksenden wollen)

aus ihren Mitteln zur Hofgerichts-Registratur binnen 14 Tagen nach dem Papier-Empfang portofrei einzusenden, und dabei zu melden, ob, und wie viel weitern Vorrath sie noch im Laufe dieses Jahrs etwa zu empfangen wünschen.

Dabei dient aber noch zur Erläuterung: Eines Theils, daß zwar jetzo gleich alle dermalen bei jeder Amtsstelle anhängige unerledigte Ganten und andere schriftliche Prozesse ohne Ausnahme gewissenhaft dergestalt in die Tabellen einzutragen sind, daß jede Seite nur zwei bis drei derselben enthalte, damit bei jedem so viel Zwischenraum bleibe, daß auch im künftigen halben Jahre, und in so lange, bis jeder seine gänzliche Erledigung erhalte, der Generelle Eintrag benutzt werden könne, daß aber diese Tabellen erst mit dem Ende dieses Jahrs bei den Aemtern abgeschlossen, und im Laufe des Jänners 1807 hieher gesendet werden sollen.

Andern Theils, daß die nämlichen Tabellen, nach ihren Durchgehungen und mit den allenfallsigen Bemerkungen den Aemtern wieder zugeben werden, wo sie dann am Ende des Monats Juni künftigen Jahrs mit den indessen neuerdings hinzugekommenen zu ergänzen, und im Laufe des Monats Juli 1807 zum zweitenmal, sofort jederzeit halbjährig, im Jänner und Juli jeden Jahrs, einzusenden sind.

Die Untergerichte werden nun von selbst den Bedacht nehmen, in den Ganten und schriftlichen Prozessen jetzo gleich solche Vorbereitungen zu treffen, daß die im Jänner 1807 erstmals einzusendenden Tabellen desto reiner an Vollständigkeit und Kürze sich darstellen werden.

Verfügt in dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Freiburg, den 9. Sept. 1806.

Freiherr von Drais.
F. A. Hartmann.
Kupferschmitt.
vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 207.

Nr. 142.

Es wird Bericht abgefordert, ob ein Verbot existire, dass eine Gemeinde in Corpore den Zehnden ersteigern dürfe.

Sämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern der dießseitigen Provinz wird hiermit aufgegeben, innerhalb vier Wochen unter vorläufiger Einvernehmung der Grundherrschaften, in so weit ihnen dieselbe zugetheilt sind, dahier berichtlich anzuzeigen, ob ein Verbot existire, daß eine Gemeinde in Corpore den Zehnden für sich ersteigern dürfe?

Freiburg am 19. April 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Fahnenberg. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 219

Nr. 143.

Stiftungs-Rechnungen betreffend.

(R. N. 1276.) Bei der Superrevision verschiedener Stiftungsrechnungen ist wahrzunehmen gewesen, daß bei ausstehenden zweijährigen Zinsen der Betrag hievon dem Kapitalstocke der Debenten beigeschlagen, und hievon wieder Zinse in Aufrechnung gebracht worden; so daß bei manchen Debenten das ursprüngliche Kapital mit Beischlagung der Ausstandszinsen um das drei-, vier- und fünffache erhöht worden. — Da hierdurch eines Theiles das Kapital selbst seine ursprüngliche reelle Sicherheit verliert, anderen Theiles aber eine solche Verfahrungsweis in wucherliche Behandlung, wogegen die geschärftesten Verordnungen bereits bestehen, ausartet; so werden sämmtliche Oberämter, Aemter und Vogteien auf diesen Unfug mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, um, wenn etwa gleiche gesetzwidrige Aufrechnungen bei den Kirchenrechnern ihrer Bezirke Statt finden sollten, derselben Abänderung zu veranlassen, höchstens einen zweijährigen Zinsen-

Rückstand zu dulden, bei dem dritten die Kapitalsaufkündigung zu verfügen, überhaupt aber durch fleißige Einforderung der Zinsen dem Aufschwellen der Rückstände vorzubeugen.

Mannheim den 20. April 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 129.

Nr. 144.

Bekanntmachung.

(R. N. 3869.) Auf wiederholtes Ansuchen verschiedener Unterbehörden dießseitiger Provinz, um Uebersendung der Regierungs- und Provinzialblätter siehet man sich veranlaßt, sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter in Gefolg eingelangter wiederholten geh. Rathsentschließung, Polizeidepart. vom 12. d., N. 2087 bis 89, und unter Bezug auf die im vorjährigen Regierungsblatt Nr. 37 deßfalls enthaltene allgemeine Verordnung dahin wiederholt anzuweisen, sich wegen Gehabung der Regierungs- und Provinzialblätter an die nächst gelegenen Postämter zu wenden.

Mannheim den 21. April 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 129.

Nr. 145.

Insinuations-Scheine betreffend.

Die Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen über die ihnen jeweils selbst von den höchsten Behörden zugehenden gerichtlichen Signifikationen die Insinuations-Scheine nicht mehr jedesmal, sondern solche nur dann, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben wird, einzusenden, und sie blos bei denen Amtsakten zu behalten. Verfügt bei großherzogl. Regierung.

Freiburg den 23. April 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Stirckler. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 209.

Nr. 146.

Warnung, den Milizpflichtigen nicht ohne besondere erhebliche Gründe die Heiraths-Erlaubniss zu geben.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiermit benachrichtigt und aufmerksam gemacht, daß ohnerachtet der Bestimmungen, welche die Verordnung vom 15. März d. J. Nr. 17 für diejenigen milizpflichtigen Personen vorgezeichnet hat, welche zu heirathen Willens sind, dennoch nicht leicht und nicht ohne besondere erhebliche Gründe solche Heirathen zu gestatten und zuzulassen sind, indem es dem Militär nicht angenehm, noch auch für den Dienst selbst räthlich seyn kann, viele geheirathete Personen zu Soldaten zu erhalten. Auch können niemals die Wittwen von denen als geheirathet eingetretenen Soldaten eine Ansprache auf den militärischen Wittwen-Fiskus formiren, sondern solcher bleibt nur allein für jene vorbehalten, die erst im Militärstande heirathen, und hiezu von der Militärbehörde die Erlaubniß erhalten haben.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 23. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Fahnenberg. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 219.

Nr. 147.

(R. N. 3978.) Nach einem Beschluß des großherzoglichen geheimen Rathskollegii, Polizeidepartement, vom 24. März l. J. ist der Taxansatz für Wandererlaubnißscheine, wie bei amtlichen Decisiv-Dekreten mit 45 kr. Sporteln, und 3 kr. Stempelpapier zu bestimmen, welches hierdurch den einschlagenden Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Mannheim den 23. April 1808.

Großherzogl. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 130.

Nr. 148.

Neuerliche Vorschrift in Betreff der grünen Garten-Häge.

Es ist anher die Anzeige geschehen, daß ohnerachtet der bereits bestehenden Vorschriften, die zur Einzäumung der Felder und Gärten gepflanzten grünen Häge an den meisten Orten gar nicht in gehöriger Ordnung gehalten, und denselben eine so willkührliche Ausdehnung gegeben werde, daß dadurch nicht nur sehr viel zu einer bessern Benutzung tauglicher Boden verloren geht, sondern diese in wilde Auswüchse ausartende Einzäumungen zum größten Nachtheil der Baumkultur und anderer Gewächse, einen Aufenthalt und Sammelplatz aller Arten von Raupen und Insekten abgeben.

Um nun diesem höchst schädlichen Unfuge zu steuern, wird anmit Folgendes verordnet:

1) Alle jene grünen Häge, welche nicht zum Nutzen und zur nöthigen Einzäumung der Felder und Gärten dienen, so wie das an Straßen und zahmen Gütern von eingegangenen Hägen noch stehende und verwilderte Buschwerk sollen abgeschafft und ausgerottet werden.

2) Die unentbehrlichen Häge aber sollen in der Höhe nicht über 3½ Schuhe, und in der Breite nicht über 2 Schuh aufs höchste geduldet werden.

3) Jeder Eigenthümer eines solchen Hages hat selbes unverzüglich nach obiger Vorschrift herzustellen, und durch die in jedem Früh- und Spätjahr nöthige Beschneidung in diesem Maaße zu erhalten. Zugleich wird noch ferner

4) verordnet, daß die durch bereits schon bestehende Vorschriften anbefohlene Hinwegschaffung und Vertilgung der Raupennester an den Bäumen und Hägen, insofern dieses nicht schon geschehen ist, unverzüglich vorgenommen werde.

Die sämmtlichen landesfürstlichen, so wie auch die standes- und grundherrlichen Ober- und Aemter und Magistrate haben bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit auf den Vollzug dieser

Anordnung genau zu wachen, und durch anzuordnende Visitationen sich von dem Erfolge zu überzeugen, sofort binnen 4 Wochen die berichtliche Anzeige hiervon anher zu erstatten.

Freiburg am 25. April 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Schindler. Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 220.

Nr. 149.

Die Einrichtung der Amtsregistraturen betr.

N. N. 4179. Denjenigen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, denen in Folge des im allgemeinen Intelligenzblatt v. J. N. 89 erschienenen Hofkommissions-Publikats d. d. Freiburg den 2. November 1807 zur Einrichtung der allenfalls in Unordnung und Verwirrung sich befindlichen Amts-Registraturen ein extraordinärer Aufwand von 2 bis 300 fl. verwilligt worden, wird andurch aufgetragen, anher einzuberichten, was für einen Gebrauch dieselben von diesem Aufwande bis dahin gemacht, in welchem Zustande sich die dortigen Registraturen befinden, welchen Individuen sie die Einrichtung der Registratur anvertraut haben, wie weit in diesem Geschäfte bereits vorgerückt worden, und wie viel Zeit dieselben noch zu Herstellung einer gänzlichen Ordnung in der Registratur brauchen?

Verfügt bei Großherzogl. Regierung.

Freiburg den 26. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 227.

Nr. 150.

Erinnerung an die Einsendung der Waldungen- und Allmenden-Verzeichnisse.

Sämmtliche landesherrliche Ober- und Aemter, auch Magistrate der kanzleisäßigen Städte in der oberrheinischen Provinz, werden andurch an die zu beschleunigende Befolgung der in Nr. 17 des diesjährigen Provinzialblatts erlassenen Verordnung vom 22. v. M., die Einsendung der Verzeichnisse der in ihrem Bezirke sich befindlichen Waldungen und Allmenden betreffend — um so mehr erinnert, da noch viele der Aemter ꝛc. mit diesen Verzeichnissen, deren Beschleunigung höhern Orts so sehr anbefohlen worden, im Rückstande haften. Zugleich sieht man sich aus Anlaß einiger schon anher eingekommenen derartigen Verzeichnisse bewogen, die Aemter anzuweisen, sich bei Fertigung dieser Verzeichnisse genau an das im Provinzialblatt Nr. 17 angeführte Formular zu binden, und jede dort bemerkte Kolonne auszufüllen.

Freiburg den 26. April 1808.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Fahnenberg. Vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 209.

Nr. 151.

Die Ausfuhr der Potasche aus dem Grosherzogthum betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst beschlossen, die Ausfuhr der Potasche aus dem Großherzogthum mit einem Impot von 2 Gulden von dem Centner roher, und von drei Gulden von dem Centner calcionirter Potasche zu belegen, auf die Defraudation die Confiskation der Waare und den Ersatz des Dupli zu setzen, und von dem Ganzen dem Denuncianten einen Drittel zuzusichern.

Diese höchste Resolution wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß für den Einzug dieses Impot die nemliche Gebühr den Zollstätten bewilligt werde, die sie auch von dem Wein-Impot zu erheben haben. Die Ober- und Aemter werden hiebei angewiesen, über die von der Publikation gegenwärtiger Verfügung an in Vollzug zu setzende Erhebung dieses Impot die genaueste Aufsicht zu führen, auch den Zollstätten alle mögliche Achtsamkeit zu empfehlen; die Verrechnungen aber haben über den Ertrag desselben alle Jahre auf Georgii Bericht zu erstatten. Decretum Karlsruhe in Camera den 26. April 1808.

Mittelheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 129.

Nr. 152.

Bei Dienstreisen soll die Verköstigung des Kutschers und der Pferde in den Akkord über den Fuhrlohn eingeschlossen werden.

Man hat schon häufig aus denen von den herrschaftlichen Beamten anher zur Decretur vorgelegten Kosten-Verzeichnissen wegen Dienstreisen entnommen, daß bei solchen Gelegenheiten die Zehrung des Kutschers und der Pferde auf die Rechnung des reisenden Beamten genommen, und nur der eigentliche Fuhrlohn akkordirt werde, welches nicht selten zu übermäßigen Zehrungen Anlaß giebt.

Man findet sich daher bewogen, anmit zu verordnen, daß für die Zukunft bei Dienstreisen jederzeit die Zehrung des Kutschers, wie auch das Futter für die Pferde in den Akkord über den Fuhrlohn eingeschlossen werde. Wornach sich also in solchen Fällen zu benehmen ist.

Freiburg den 27. April 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Ruth. vdt. v. Mayrn.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 258.

Nr. 153.

Bekanntmachung.

(S. C. N. 238.) Unter dem 12ten April d. J. ist von Seiten der Oktroi-Generaldirektion die Frachtbestimmung für den Oberrhein, von gegenwärtiger frankfurter Ostermesse bis zur nächsten frankfurter Herbstmesse dahin erfolgt; von Mainz zu Berg nach Straßburg, Kehl oder Freystett per Centner 2 Fr. 60 Cent. Aus diesen Häfen zu Thal nach

Mainz per Centner	1 Fr. 92 Cent.
Von Frankfurt direkt in die Häfen Straßburg, Kehl und Freistett per Centner	2 Fr. 90 Cent.
Aus diesen zu Thal nach Frankfurt	2 Fr. 42 Cent.

durchgängig den Centner ad 5 Myriagramm oder 106 Pfund 5 Unzen gerechnet. Für die Mittelhäfen, Mannheim und Schröck wurde die Frachtbestimmung annoch vorbehalten. Es wird daher dieses zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 27. April 1808.

Großherzogl bad. General-Schiffahrts-Kommission.

vdt. Mayer.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 125.

Nr. 154.

Die Anmeldung um ein erledigtes katholisches Beneficium der Provinz Oberrhein betreffend.

R. N. 4273. Den Geistlichen, welche um eine, in der Provinz Oberrhein erledigte Pfarrei oder Kaplanei sich anmelden wollen, wird zu ihrem Wissen und Benehmen bekannt gemacht:

1) Jene Beneficien, die ehedem unter österreichischer Gesetzgebung standen, durch den Konkurs vergeben, und vom Ordinariate unter Erstattung seines gutächtlichen Vorschlages ausgeschrieben werden, sind nach der hohen Weisung des Großherzoglichen Geheimen Polizeidepartements vom 29sten Dezember v. J. N. 3576 bis zu einer andern Verfügung noch

auf eben diese durch österreichische Gesetze eingeführte Weise zu verleihen. Im Falle einer solchen Vacatur haben demnach die Competenten ihre an die diesseitige Landesstelle oder sonstigen Patron gerichtete Bittschriften durch das Ordinariat einzusenden, und sich zuerst bei dem Ordinariate um Aufnahme in den sogenannten Vorschlag zu melden.

2) Rücksichtlich der Beneficien, die, weil sie nicht zum ehemals österreichischen Breisgau gehören, nicht mittelst des Konkurses, und eines bischöflichen Vorschlags besetzt werden, haben die Competenten um eine solche Pfründe ihre Bittschriften, wenn die Kollatur Seiner königlichen Hoheit zustehet, unmittelbar bei diesseitiger Landesstelle einzugeben.

3) Allzeit aber sollen die Competenten unter Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden, sich auf gestempelten Zeugnissen über die Dienstjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelsorge, auch besonders über ihre Verdienste um Beförderung des Unterrichts in der Kirche, Sonn- und Werktagsschule nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften ausweisen.

Freiburg am 28. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Galura. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 227.

Nr. 155.

Tauf- und Todtenscheine betreffend.

(R. N. 4294.) Da man zu Vermeidung eintretend könnender Unterschleifen zu verordnen bewogen worden ist, daß in sämmtlichen ausgestellt werdenden Tauf- und Todtenscheinen die den Zeitpunkt der Geburt oder des Absterbens bestimmende Jahrzahl jedesmal mit Buchstaben auszuschreiben sey, und nur jene in dieser Art ausgefertigte Scheine als

gültig anerkannt werden sollen, so werden sämmtlich einschlagenden Behörden hierauf aufmerksam gemacht.

Mannheim den 30. April 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 137.

Nr. 156.

Besoldungs-Naturalien betreffend.

(K. 3404.) In Gefolg Erlaßes des großherzogl. geheimen Finanzdepartements vom 6. d. wird die Verordnung wegen Abfassung der Besoldungsnaturalien dahin modificirt, daß es zwar bei dem Gesetz der Decimation sein Bewenden behalte, wenn Jemand seine Naturalien über den 1ten Juni des Jahrs stehen lasse, daß aber alsdann, wenn dieselben über den 1ten September stehen blieben, der Eigenthümer statt dieser Naturalien nur die Hälfte des neuern Aufrechnungspreises von der betreffenden Stelle mit baarem Geld zu empfangen habe.

Mannheim den 30. April 1808.

Großherzogl. Kammer des Unterrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 137.

Nr. 157.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden 2c. 2c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die in Unserer Stadt Bruchsal bisher bestandene Polizei-Commission in eine Polizei-Direction umzuändern, und Unsern Geheimen Hofrath Dahmen, zum Polizei-Direktor allda zu ernennen, dessen Geschäfts-Umfang sofort in nachstehender Instruktion zu bestimmen.

§. 1.

1) Die Armen-Polizei solle umfassen:

A. Die Sorge für den Nahrungsstand der einheimischen Armen sowohl, als der durchreisenden fremden Hülfsbedürftigen, somit:

B. Die Aufsicht auf die Verwendung, resp. Austheilung des öffentlichen Allmosens und anderer Unterstützungen, dann

C. Die Leitung der Anstalten zu Verhütung des Bettelns, endlich

D. Die zu betreffende Vorkehre, daß dem schädlichen Müssigang vorgebogen, und jeder zum Arbeiten noch tauglichen Armen, sowohl Erwachsene als Kinder, gehörig beschäftigt, die sich widersetzenden aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden mögen; worüber die Polizei-Direktion sich mit Unserer Staats-Anstalten-Direktion in Communication zu setzen hat, damit zu Beschäftigung der Müssiggänger und Straßen-Bettler in dem nächstens in Bruchsal errichtet werdenden Correctionshause eine schickliche Unterkunft ausgemittelt werde; wie dann auch

E. auf Einrichtung einer Armen-Anstalt nach dem Beispiel der zu Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg schon bestehenden, der Bedacht zu nehmen ist.

2) Die Gesundheits-Polizei macht den zweiten Gegenstand der polizeilichen Vorsorge aus, wozu der jeweilige Stadt-Physikus beizuziehen ist, daraus folgt

3) Die Aufsicht auf die Güte des Fleisches, Brods, Getränks und sonstiger Lebensmittel, die deßfallsige Tarbestimmung und Vorsorge, daß das Publikum mit diesen Lebensbedürfnissen hinlänglich versehen, und keinem Mangel derselben ausgesetzt werde, damit sich

4) Die Wachsamkeit auf alles Maaß und Gewicht, dann

5) Die Markt- und Gewerbs-Polizei und

6) Die Fürsorge für die Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen verbindet, wie dann auch, um diese letztern zu erzielen, die Einrichtung zur Beleuchtung der Straßen

wieder zu treffen, und desfalls näheren Vortrag an die vorgesetzten höheren Behörden zu erstatten ist.

7) Zur allgemeinen Sicherheits-Polizei sowohl für das Eigenthum als die Personen der Einwohnerschaft gehört:

A. Die Aufsicht auf alle Fremde, welche sowohl in öffentlichen Gast- als in Privathäusern abtreten, und in letztern heimlich und verordnungswidrig, öfters zum größten Nachtheil der Waldungen und mit Belästigung der Armen-Anstalt beherberget werden, wozu auch die Aufsicht auf die Vermiethung der Wohnungen gehört.

B. Das Gesindewesen, und alle desfalls nöthige Einrichtungen, minder nicht

C. das dienstlos herumsitzende Gesinde und die reisenden Handwerksgesellen.

D. Die Aufsicht über die Reisepässe, derselben Visirung und Ertheilung neuer Päße, dann

E. die Besorgung der Hundspolizei im allgemeinen sowohl als besonders in Hinsicht des nächtlichen Herumlaufens der Hunde, endlich

F. die Verhütung oder Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle.

8) Macht einen besondern wichtigen Gegenstand aus: die Feuer-Polizei und Oberaufsicht der Lösch-Anstalten, besonders die Verhütung der Feuersgefahr, wie nicht minder die Vorsorge und nöthige Einschreitung bei den durch Ergießung der Saalbach sich ergebenden Ueberschwemmungen.

9) Um die Sittenpolizei zu handhaben, erstreckt sich die Vorsorge der Polizei

A. Auf die Aufsicht über die Wirths-, Caffee- und Bierhäuser, und auf den verbotenen Wein- und Bierschank.

B. Auf die Verhütung alles nächtlichen Unfugs, Schwärmens und Lärmens.

C. Auf alle öffentliche Belustigungen und dabei zu beobachtende Polizeistunden.

D. Auf die Zulassung der Schauspieler, worüber jedoch höhere Genehmigung einzuholen, wann solche sich auf einige Zeit daselbst aufhalten wollen, oder andern Gesellschaften, welche durch ihre Vorstellungen oder sonst eine Art einigen Gewinn suchen.

E. Auf alle verbotene und besonders Hazardspiele.

F. Auf die Verbreitung unsittlicher oder Aergerniß gebender Lieder, Schriften und Bücher.

G. Auf die Verhütung aller Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 2.

Diese Unsere neu errichtet werdende Polizei-Direktion soll ihren Geschäftskreis nur auf die Stadt Bruchsal und derselben ganze Gemarkung, somit auf alle darinn befindlichen Häuser, Mühlen und Höfe erstrecken, als in welchem Bezirk dieselbe alle in vorstehendem Absatz bemerkten Gegenstände zu besorgen haben und alle für beständig oder auf längere oder nur kürzere Zeit in der Stadt oder deren Gemarkung sich aufhaltende Einheimische oder Fremde, welche sonst Unsern Landesherrlichen Ge- und Verboten untergeben sind, ohne Unterschied des Standes, und mit alleinigen weiter unten noch vorkommenden Modifikationen in Hinsicht des Militärs den Aufträgen, Befehlen oder Strafen derselben untergeben seyn sollen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, nemlich Unserer Großherzoglichen Regierung der mittelrheinischen Provinz, oder in besondern Fällen an Uns selbsten zu Unserm Geheimen-Raths-Polizei-Departement offen steht.

§. 3.

Wenn nun sich Jemand durch die von der Polizeibehörde getroffene Verfügungen respective Strafen beschwert, oder in seinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt finden, und also den Rekurs an Unsere hiesige Regierung — als die ohnmittelbar vorgesetzte Behörde, auch, nach Befund an Uns, oder an Unser Geheimen-Raths-Polizei-Departement ergreifen sollte; so bleibt es der Polizeibehörde überlassen, nach

ihrem Ermessen, ihre Erkenntnisse bis auf einfolgende weitere Weisung vollziehen zu lassen, und ohne besondere triftige Gründe solle dieselbe in ihren Verrichtungen nicht gehemmet, sondern vielmehr in Handhabung der strengen Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art kräftigst unterstützet, die ungegründeten anmaßlichen Rekurse aber mit angemessener Strafe geahndet werden.

§. 4.

Die oben in dem §. 1 benannten Polizeigeschäfte zerfallen nun in zwei Abtheilungen, nemlich:

a) in jene § 1 N. 1 bemerkte Vorsorge für die Arme, Ausspendung des Allmosens, Verhütung des Bettelns, Beschäftigung der Müssiggänger, und Einrichtung einer Armenanstalt, dann

b) in die übrige im § 1 sub N. 2 bis 9 vorkommende Gegenstände.

§. 5.

Das Personal der ersten Abtheilung, welche alle vorhin angegebene Geschäftszweige, mit Ausschluß der Armenpolizei zu besorgen hat, soll nun bestehen:

a) aus dem jeweiligen Commandanten der Stadt Bruchsal, welcher jederzeit den Vorsitz führt, und mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht, und in allem, was das Militär im allgemeinen, und die Verhältnisse desselben gegen die Bürgerschaft angeht, den Vortrag zu machen hat. Der Commandant ernennt auch einen Subaltern-Offizier, der als beständiger Militär-Deputatus den Sitzungen beiwohnt, und seinem persönlichen Rang nach, auch wann der Commandant abwesend ist, unter den übrigen Mitgliedern Platz nimmt.

b) Dem Polizei-Direktor.

c) Einem Mitglied des Oberamtes, und zwar für jetzt dem Oberamts-Rath Guhmann, welcher auch im Verhinderungs-Falle des Polizei-Direktors, dessen Stelle ersetzen, auch in vorkommenden Fällen bei dem Oberamte, zu Ersparung weitläuftiger Communikation, das Nöthige

besorgen und die Stellung der dem Oberamte Untergebenen verfügen wird, bei Gegenständen, welche die Gesundheits-Polizei betreffen, hat der jedesmalige Stadt-Physikus ebenfalls Sitz und Stimme dabei, und bei Gegenständen, welche besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern, müssen Sachkundige zu den Sitzungen eingeladen werden. Die zweite Abtheilung, welche das Armenwesen, Allmosenwesen und die Anstalten gegen das Betteln zu besorgen hat, wird von dem jedesmaligen Polizeidirektor, von dem Stadtphysikus, von einem von den einheimischen Armen am besten unterrichteten katholischen Stadtpfarrern, welche jährlich zu wechseln haben, (oder dem jeweilig evangelisch lutherischen Geistlichen, wann es Arme dieser Konfession betrifft) dann von dem Oberbürgermeister und von einem Stadtraths-Verwandten gebildet.

§. 6.

Ausser dem Commandanten, welcher wie vorhin verordnet, den Vorsitz führt, rangiren sich die Mitglieder nach ihren Personal-Verhältnissen. Dem Commandanten bleibt die Befugniß, gewöhnliche und ausserordentliche Sitzungen ansagen zu lassen, die erste Unterschrift und das Recht der Umfrage. Dem Polizei-Direktor bleibt aber die Befugniß, in außerordentlichen Fällen dem Commandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen zu lassen. Auch hat derselbe zunächst mit dem Commandanten die Unterschrift der gefaßten Schlüsse zu besorgen, und es bleibt ihm die Bestimmung und Direktion der zweiten Abtheilung allein überlassen.

§. 7.

Die Polizeigeschäfte theilen sich weiters in Berathschlagungs- und Vollzugsgegenstände, wovon die erstern der Polizeibehörde im Ganzen, letztern aber der alleinigen Besorgung unsers Polizei-Direktors, so wie dessen Verantwortlichkeit jedoch so untergeben sind, daß dieser, wo es auf öffentliche Sicherheits- und Vollzugs-Polizei ankommt, mit dem Militär-

Commando gemeinschaftlich handeln müsse, außer, wenn bei Bestrafung von Civil-Personen oder Dienern vom Ansatze der Strafe, oder Aufrechthaltung derselben Gerechtsame die Sprache seyn sollte.

§. 8.

Als Berathschlagungs-Gegenstände sind anzusehen:

A. Alle Anordnungen und Geschäfts-Grundsätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen sollen.

B. Alles, was in die Gesetzgebung einschlägt.

C. Ständige Anstalten zur Verbesserung irgend eines Polizeizweiges.

D. Alle sowohl auf Erfordern, oder aus eigenem Antriebe an die höhere Behörde oder an Uns zu erstattenden Berichte.

E. Alle öffentliche Bekanntmachungen Namens der Polizeibehörde.

F. Alle Polizei-Strafen, wenn sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, und dann die Summe von 5 fl. oder bei den Amtssäßigen eine Einthürmung von 2 Tagen übersteigen.

G. Alle Rekurse an die Polizei-Behörde über das Verfahren oder die Strafansätze der Direktion.

H. Alle nicht eilende mit Handwerksleuten abzuschließende Contrakte, besonders über das Beleuchtungswesen.

I. Alle Rechnungs-, Stell- und Abhörungen über die unter der Polizei-Behörde stehenden Fonds.

K. Alle Ertheilung von Aufenthalts-Erlaubniß auf mehr denn 14 Tagen, wobei besonders auf die auf der Saline oder bei sonstigen Gewerbschaften arbeitende Fremde die genaueste Aufsicht zu tragen ist, damit solche gehörig angezeigt, und bei ihrer Entlassung von der Arbeit sogleich fortgeschafft werden, um nicht den herrschaftlichen Waldungen durch Holzfreveln, oder den Stiftungen durch Rücklassung ihrer Frauen und Kinder zur Last zu fallen.

L. Die Regulirung der Brod- und Fleischtaxen.

M. Alle auf mehr als 14 Tage fortdauernde nothdürftige Unterstützung der Armen; als welche Gegenstände von der einschlagenden Abtheilung der Polizei-Stelle theils unmittelbar, theils mittels Antrages an die höhere Behörde erledigt werden sollen.

§. 9.

Zu den Vollzugs-Gegenständen gehören hingegen

im allgemeinen

α) Die rasche und pünktliche Ausführung aller von den beiden Abtheilungen der Polizeibehörde gefaßten Beschlüsse.

β) Die Unterhaltung der sämmtlichen Polizei-Anstalten in ihrem ungehinderten Gange.

γ) Den Ansatz und Vollzug aller in ihrer Anwendung keinen Zweifel erleidende Strafen, wenn deren Ansatz nicht bis zu der jede Woche zu haltenden Polizeisitzung verschoben bleiben kann, und zwar bei Legal-Strafen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe; bei andern aber bis auf höchstens 5 fl. oder bei Amtssäßigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung.

Insbesondere gehören hieher:

a) Die mäßige körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler und gewarnter fechtender Handwerkspursche, dann derselben Anhaltung zur Arbeit oder Fortweisung.

b) Die schleunige Unterbringung armer Kranken.

c) Die Ertheilung einmaliger oder höchstens auf 14 Tagen fortdanernder Unterstützung, letztere jedoch unter Nachholung der Ratifikation der Armen-Polizei-Deputation.

d) Die ohnverschieblich zu treffenden Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh, jedoch unter Mitwirkung des Stadtphysikus, und nach Befund mit Beirath mehrerer Stadtärzte.

e) Die Veranstaltung plötzlicher Visitationen von Maaß und Gewicht, auch Fleisch und Brod jedoch unter Communikation mit dem Militär-Commando, welches dieser Visitation eine Militärperson beigeben kann.

f) Die Sorge für die nächtliche Visitation der öffentlichen Gast-, Wein-, Bier- und Kaffee-Häuser, gleichfalls unter Mitwirkung des Militär-Commando.

g) Die richtige Führung der Nachtbücher über die beherbergten Fremde unter gleicher Mitwirkung des Militär-Commando und deren tägliche genaue Durchgehung.

h) Die Ertheilung der Tanzzettel wobei die Dauer des Tanzes auf dem Zettel ausgedruckt und dieser sodann dem Militär-Commando zur Mitunterzeichnung zugestellt wird. Die Erlaubniß zum Tanzen solle bei gewöhnlichen Tanzbelustigungen nicht länger als bis 10 Uhr, bei außerordentlichen Gelegenheiten aber, als Hochzeiten, Kirchweihe, Jahrmärkten bis 12 Uhr ertheilt werden; wobei jedoch für Bälle in geschlossenen Gesellschaften, in öffentlichen oder Privathäusern, eine billige Ausnahme von der Polizei-Direktion, jedoch im Einverständniß mit der Militär-Commandantschaft gemacht und bestimmt werden kann, welch letztere die zur Nacht-Patrouille bestimmte Militär-Mannschaft anweisen wird, eine solche erlaubte Ergötzlichkeit nicht zu stören.

Ueber die für die Tanzzettel eingehende Gebühren hat die Polizei-Direktion ein Diarium halten, und solche gehörig verrechnen zu lassen.

Das Feierabendbieten gehört zu den Obliegenheiten der Patrouillen, diese müssen den Wirth, in dessen Haus ohne Erlaubniß, oder über die in dem Tanzzettel bestimmte Zeit getanzt wird, nicht nur warnen, und deßhalb verantwortlich machen, sondern auch ihm zumuthen, seinen Gästen das fernere Tanzen zu untersagen, und Wir ermächtigen hiemit die Militärwache, auf den Fall, wenn eine Stunde nach dieser Warnung das Tanzen noch nicht aufhören sollte, selbst in den Tanzsaal zu dringen, die Tanzende auseinander zu treiben, und jene, so sich widersetzen, als Störer der öffentlichen Ruhe zu verhaften.

i) Die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe- und Sicher-

heitsstörer auf den Straßen und in den Wirthshäusern, dann derselben polizeiliche Bestrafung oder Ablieferung an die Behörde.

k) Die Obsorge für die Handhabung der Reinlichkeit, auch Sicherheit der Straßen, derselben nächtliche Beleuchtung; der Gesetze gegen das Ausschütten von Flüssigkeiten oder Auswerfen anderer Dinge aus den Fenstern, das Ausstellen der nicht befestigten Blumentöpfe vor den Fenstern u. dgl.; minder nicht das unter Tags vorgenommen werden wollende Reinigen der Abtritte oder Dunggruben ꝛc.

l) Die Vorsorge gegen das nächtliche Herumlaufen der Hunde.

m) Die Aufsicht auf die unverschiebliche Handhabung der Markt- und Gewerbs-Polizei, wobei aus dem Stadtrath oder Ausschüsse die der Sachen kundigen Personen zu den Marktmeistern, Brodwiegern, Feldschätzern und sonsten auf Erfordern der Polizeidirektion und von dieser abhängig abzugeben sind.

n) Die Handhabung der Strafgesetze gegen jene, so Fremde ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne deßfalls ertheilte Aufenthalts-Erlaubniß beherbergen.

o) Die Ertheilung der nachgesuchten Aufenthalts-Erlaubniß auf längstens 14 Tage, und zwar die sub Lit. M. N. O. bemerkten Gegenstände, unter Mitwirkung des Militär-Commando.

§. 10.

Das Militär-Commando hat die Beschlüsse der Polizeistelle, insofern solche Militär-Personen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo es mit den Beschlüssen nicht einverstanden wäre, kann es auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit seine Mitwirkung bis zu Einlangung höherer Ordres versagen; dagegen hat es, so oft es um militärische Hülfe von der Polizeidirektion mündlich oder schriftlich requirirt wird, solche auf derselben Verantwortlichkeit jedesmal unverzüglich zu leisten, wobei jedoch die Art dieser Hülfslei-

ſlung ſeiner Einſicht und militäriſchen Anordnung überlaſſen bleibt, ohne daß damit das Materielle des Begehrens und der in der Requiſition angegebene Zweck deſſelben verändert werden dürfe.

Auch ſoll an alle militäriſche Wachen innerhalb der Stadt und der Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem in ſeinem Amte um Hülfe anrufenden Polizeibeamten mit derſelben ſogleich und ohne weitere Anfrage in der Art, wie es die militäriſche Verfaſſung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 11.

Der Polizeidirektor iſt in allen Vollzugsgegenſtänden zunächſt der Polizeiſtelle, dann Unſerer Regierung dahier, endlich Uns zu Unſerm Geheimenraths-Polizeidepartement verantwortlich. Er hat, unter Adhibirung des Polizei-Sekretärs, über alles, was nicht ganz unbedeutend iſt, und recurrent werden kann, kurze Protokolle zu führen, und ſolches bei jeder Seſſion der Einſicht der Deputation mit einer gedrängten Ueberſicht der in der Zwiſchenzeit von einer Seſſion zur andern ſich ergeben habenden Hauptgeſchäften vorzulegen.

Bei den gegen ſeine Verfügung und Erkenntniſſe ergriffen werdenden Rekurſen überlaſſen Wir ihm, jedoch unter ſeiner Verantwortung, die nämliche Freiheit auf den Vollzug, den Wir oben §. 3 der Polizeibehörde im Ganzen bewilligt haben; doch bleibt es ihm überlaſſen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugsgegenſtänden gehören, bei der Deputation ſich zu befragen, wenn er zweifelhaft iſt, oder die Sache nicht allein auf ſeine Verantwortung übernehmen will.

Ferner wollen Wir, daß er bei kleinern Gegenſtänden, beſonders bei den im §. 9 sub Lit. α, β, γ, dann a, b, d, e, f, i, k, l, m, n dem Oberbürgermeiſter die gutfindenden Aufträge und Bevollmächtigung ertheilen könne, die Unterſuchung anzuſtellen, die nöthige ſchnelle Vorſorge zu treffen, und über den Befund dann ſeinen Bericht zu erſtatten, und die Genehmigung einzuholen.

§. 12.

Wenn aber Militärperſonen der Gegenſtand polizeilicher

Verfügung oder Ahndung werden sollen, so kann der Polizeidirektor nur Heimweisung, oder in dringenden Fällen die Arretirung für sich, alles übrige aber nur mittelst Communication mit dem Militär-Commando, oder der Anzeige an die Deputation einleiten; auch soll die Citation der Militärpersonen vor die Polizei nur in der Art geschehen, daß solche durch das Militär-Commando militariter vor die Polizei geschickt werden, und es soll die Stellung des benöthigten Soldaten in allen Fällen jedesmal, wo nicht unverschiebliche Dienstgeschäfte es verhindern, unweigerlich und unaufgehalten geschehen.

Wobei Wir der Polizeidirektion zur Nachricht bemerken, daß

a) das Militär-Commando schon längst angewiesen sey, daß jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, nach dem Zapfenstreich in der Kaserne oder seinem Quartier, und nicht mehr auf den Straßen seyn, und die Unterofficiers das Visitiren nach dem Zapfenstreich genau vornehmen sollen.

b) Daß, wenn Militärpersonen in Polizeistrafen verfallen, die Polizeibehörde die Strafe zwar ordnungsmäßig anzusetzen, solche jedoch nicht zu verkünden, sondern die Erkenntniß dem Militär-Commando mitzutheilen, und dieses alsdann, ob es die Civilstrafe exequiren, oder in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandeln wolle, zu ermessen, und, wie solches geschehen, der Polizeibehörde zu eröffnen habe.

c) So verordnen Wir auch weiters, daß alle jene Gegenstände, wobei Militärpersonen befangen sind, von der Polizeidirektion nie anders, als in einer Sitzung, unter Beiwohnung des Militär-Deputatus, oder, wenn sie so lange nicht aufzuschieben seyen, wenigstens, nach vorgängigem freundschaftlichen Einvernehmen mit dem Militär-Commando, erledigt werden sollen; wobei Wir zu der Polizeidirektion das Vertrauen hegen, daß sie keinen Stand besonders begünstigen, sondern nach Pflichten darauf sehen werde, daß die Polizei auf eine der Verfassung aller Stände gemäße Art in dem Ansehen auf

dem festen unpartheilichen Gange, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 13.

Die Polizeidirektion kann zwar die subalternen Diener der verschiedenen Staatsbehörden unmittelbar vorladen lassen, doch aber muß zu gleicher Zeit der Vorstand des Departements, unter welchem der Vorgeladene steht, zu Verhütung aller Unordnung in den herrschaftlichen Dienstgeschäften, davon benachrichtigt werden, und wenn Citirte wegen unverschieblichen Dienstgeschäften und Arbeiten auf die bestimmte Zeit nicht erscheinen könnten, so soll der Chef des Departements, unter dem der Vorgeladene steht, hievon der Polizeidirektion sogleich Nachricht geben, und sogleich die Zeit, wenn derselbe sich stellen könne, bekannt machen.

§. 14.

Die subalternen Polizeibeamten sollen

1) den Verfügungen ihrer Vorgesetzten des Polizeidirektors und der Polizeistelle, bei schwerer Verantwortung, den strengsten Gehorsam zu leisten haben.

2) Soll denselben bei Anzeigen in ihren Amtsgeschäften voller Glaube beigelegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie wegen ihres Amtes allgemein handgelübdlich verpflichtet seyen, und mit Rücksicht auf jenes, was wegen specieller Beschwörung ihrer Aussagen für wichtige Fälle die Eidesordnung dem sich etwa dadurch benachtheiligt Glaubenden zu bitten gestattet.

3) Von den durch die Anzeige veranlaßten Polizeistrafen, die in Geld angesetzt und eingezogen werden können, sollen sie nebst den in einigen Fällen ihnen besonders bestimmten Denunciations-Gebühren, wenn der Inculpat nicht ganz zahlungsunfähig seyn sollte, den dritten Theil beziehen.

4) Wenn es Jemand wagen wollte, sich einem Polizeidiener in Ausübung seines Amtes zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen, so hat der Polizeidiener eben die Rechte der Selbsthülfe, die einer Militärwache zu-

stehen. Außer dem Fall einer derartig abgedrungenen Vertheidigung hingegen ist der Polizeidiener nur angewiesen, die verfällte Strafe anzukünden, Frieden zu bieten, Rumorer, Bettler und schlechtes Gesindel zu arretiren und zum Verhör zu bringen.

§. 15.

Wir überweisen auch die Ertheilung der Pässe, so wie die Vidirung der, von durchreisenden Fremden präsentirten Pässe und Kundschaften unter den Geschäftskreis Unserer Polizeidirektion, und es sollen dagegen von den Stellen, welchen dieses bisher obgelegen, keine Pässe mehr ausgefertigt werden, über diesen Betreff soll von der Polizeistelle ein besonders Protokoll, und wegen den davon eingehenden Taxen eine eigene Rechnung geführt werden; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wo besondere Freiheiten nachgesucht werden, oder wo Jemand diplomatischer Pässe bedürfe, die Pässe nur von der höhern Behörde Unserm Geheimenraths-Kollegium ertheilt werden können.

§. 16.

In Bezug auf Real- und Verbal-Injurien bestimmen Wir den Wirkungskreis der Polizeibehörde dahin, daß

a) in allen Fällen, wo Polizeibediente oder Officianten zu Schimpf-, Rausch- oder Schlaghändel kommen, und nach ihrer Pflicht und Obliegenheit Ruhe und Frieden gebieten, davon so fort bei der ihnen vorgesetzten Polizeidirektion respektiven Behörde die Anzeige machen, diese mit der Untersuchung und Bestrafung unter Vorbehalt der von dem Civilrichter noch nachzusuchenden Privatgenugthuung des Beleidigten voranzugehen habe.

b) Wo aber derlei Händel vorüber gegangen sind, ohne daß die Polizei-Offizianten davon Kenntniß erhalten, und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen haben: sollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizeidirektion nicht angenommen, sondern die Kläger an die betreffende Justizbehörde zu Erkennung der öffentlichen und Privatgenugthuung verwiesen werden.

c) Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wo dergleichen vorgefallene Händel allenfalls wegen ausgestoßenen Drohungen eine weitere Ruhestörung besorgen ließen, welche obrigkeitliche Sicherheits-Maaßregeln erheischen, die Polizei deßfalls das uneingeschränkte Einschreitungsrecht behalte, wie dann

d) auch, wenn ein Polizeibedienter bei dergleichen Händeln beleidigt worden wäre, dieser Umstand, ohne Rücksicht wann, wie und durch wen die Sache bei der Polizei in Anzeige gekommen sey, sich zur polizeilichen Untersuchung und Behandlung eignen soll.

§. 17.

Wenn Ruhestörer auf den Straßen oder in Wirthshäusern durch das Militär arretirt werden; so können solche von den dazu kommenden Polizeidienern nicht abgenommen werden, sondern es müssen solche von den Militär-Patrouillen an ihren Wacht-Commandanten gebracht werden, welcher solche bis an den Morgen aufbewahrt, und dann ihre Ablieferung an die Behörde befiehlt, es sey dann, daß es sichere bekannte Staatsbürger wären, welche, nach aufgezeichnetem Namen, sogleich nach Hause entlassen werden können.

Uebrigens hat es in allen, durch gegenwärtiges Rescript nicht neu bestimmten oder abgeänderten Punkten bei den seither bestandenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben, und wo über deren Anwendung oder Ausdehnung Zweifel entstehen sollten, ist die Anfrage an Unsere zunächst vorgesetzte Provinzialregierung dahier, oder, nach Befund, an Uns zu Unserm Geheimenraths-Kollegio Polizeidepartements zu machen, und haben sich nur der Polizeidirektor und die ihm beigegebenen Glieder der Polizeistelle, sondern auch sämmtliche übrigen Staatsbehörden, Diener und Unterthanen hienach zu achten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 30. April 1808.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Hoheit Specialbefehl.

vdt. Uhrhan.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 Beil.

Nr. 158.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter des Mittelrheins R. Nr. 4321.

Postfreithum betreffend.

Aus der im Regierungsblatt Nr. 31 de 1806 befindlichen Verordnung, pag. 131 §. 12 des Auszugs aus dem Postvertrag ist zu ersehen, wie es mit dem Postfreithum zu halten seye; da nun aber besonders wegen jenem auf der fahrenden Post, das nur auf gewisse Routen competiret über Irrungen und Mißbräuche sich beschwert worden; so wird die Nachschlage und Nachlesung der betreffenden oben allegirten Stellen aus jener Convention anmit aufs neue empfohlen und eingeschärft, und den Oberämtern zugleich aufgegeben, dafür zu sorgen, daß jedesmal auf die Paquete wegen des Inhals: ob es Herrschaftliche oder Parthie-Sachen angemerkt, und diejenige, welche dieses zu besorgen haben, dafür unter der Verwarnung responsable gemacht werden sollen, daß der Post das Recht zustehe bei vorwaltendem gegründeten Verdacht einer Unrichtigkeit in dieser Beziehung auf Oeffnung dergleichen Pakete vor der Obrigkeit anzutragen, und daß im Falle hiebei die Angabe des Inhalts unrichtig erfunden würde, alsdann die gebührende Ahndung für die expedirende Behörden erfolgen werde.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 Nr. 142.
Niederrheinisches " " " 26 " 137.
Aehnliche Verkündung vom 3. Mai 1808 R. N. 4483.

Nr. 159.

Die Herstellung der kleinen Reparationen in herrschaftlichen Häusern, welche von landesfürstlichen Dienern um oder ohne Zins bewohnt werden betreffend.

Für die ältern badischen Lande ist nach mehrern sowohl in der allgemeinen Rechnungs-Instruction als in dem alphabe-

tischen Auszug, die neuere Gesetzgebung betreffend, und in den nachgefolgten Intelligenzblättern enthaltenen Verfügungen bisher die allgemeine Verordnung bestanden, daß alle fürstliche Diener und andere Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welche herrschaftliche Häuser, um, oder ohne Zins bewohnen, die an solchen vorfallenden kleinen Reparationen, z. B. die Ausbesserung der Fenster, der Stuben und Backöfen, das Weißen und Bestechen, die Unterhaltung des Schlosserwerks, das Fegen der Schornsteine u. dgl. auf ihre Kosten bestreiten, und zu allem dem, was einem jeden Miethbewohner obliegt, verbunden seyn, auch daß bei dem jeweiligen Abkommen oder Absterben eines solchen Bewohners, derselbe oder dessen Relikten das verlassende Haus eben so in den Stand stellen, und abtreten sollen, wie dieses auch jeder Miethbewohner zu thun schuldig ist.

Man findet sich dießseits bewogen, vorstehende Verordnung nicht nur für diejenigen Parzellen in der oberrheinischen Provinz, auf welche dieselbe bisher Bezug hatte, zu erneuern, sondern auch auf sämmtliche übrige Theile derselben, mit höherer Genehmigung, andurch in der Masse zu erstrecken, daß bei Pfarreien, wo die neuerlich aufgehobenen Klöster und Stifter als vormalige Zehendherrschaft nach altem Herkommen die kleinern Pfarrhaus-Reparationen getragen haben, die zur Zeit jener Aufhebung an solchen Orten schon angestellt gewesenen Pfarrer, so lange sie die nämliche Pfarrei bedienen, von Tragung jener Kosten frei bleiben, und solche der nunmehrigen Zehendherrschaft zufallen, in Zukunft aber derlei Kosten-Bestreitungen bei allen über 400 fl. eintragenden Pfarreien dem Pfarrhausbewohner obliegen sollen. Diese letztere Bestreitung fällt auch auf die weltlichen Beamten und Rezeptoren, welchen in ihren neuen Diensts-Signaturen freie Wohnung in herrschaftlichen Gebäuden zugesagt worden, so wie auf die nach Aufhebung der Klöster und Stifter exponirten Pfarrer, welche in den von gnädigster Herrschaft in baulichem Stande zu unterhaltenden Pfarrgebäuden freies Logis erhalten haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß keiner von jenen geistlichen und weltlichen Bedienten in die ihnen von Herrschaftswegen gegönnten Häuser Hausleute ohne besondere Genehmigung einnehmen darf.

Freiburg den 2. Mai 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 237.

Nr. 160.

Die Verzollung der Asche betreffend.

Nach dem bestehenden Zolltarife sollte der Zentner Asche mit 3 kr. verzollt werden. Allein wie man dießseits in Erfahrung gebracht hat, wurde von den Zollstätten bisher stets der Zentner Asche zu 3 Säcken angenommen, und sonach von jedem Sack der Zoll nur mit einem Kreuzer zum Nachtheil des höchsten Aerariums erhoben.

Um sowohl diesem Mißbrauche vorzubeugen, als auch den Aschenzoll in ein dem wahren Werthe der Asche und den übrigen zollbaren Objekten angemesseneres Verhältniß zu setzen, findet man sich bewogen, den Tarif in Rücksicht des Aschenzolles dahin abzuändern und festzusetzen, daß in Zukunft von jedem Sester Asche 1/3 kr. oder von einem Viertel pr. 6 Sester 2 kr. als Zoll eingezogen und verrechnet werden sollen.

Sämmtliche Ober- und Aemter, so wie auch alle herrschaftlichen Rezepturen werden hiemit angewiesen, diese Verfügung den in ihren Amts- und Verrechnungs-Bezirken befindlichen Zollstätten gehörig bekannt zu machen, und solche zur genauen Erfüllung ihrer Dienstspflichten anzuhalten.

Verfügt Freiburg den 2. Mai 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 238.

Nr. 161.

Generale an sämmtliche Ober- und Aemter (exclusive Hochberg, Röteln, Badenweiler) Stadtmagistrate, auch standesherrliche und grundherrliche Behörden der Provinz Oberrhein.

R. Nr. 4376. Da man dahier zu bemerken gehabt hat, daß die von den Ober- und Aemtern eingesendet werdenden Rechnungs-, Inventur- und Theilungs-Akten nicht ordentlich registrirt sind, so werden hiemit alle oben genannten Stellen angewiesen, alle dergleichen Akten gleich von Anfang an, wenn sie sich bilden, in gehörige Ordnung zu legen, und sie beim Einsenden hieher jedesmal oben am linken Rande zusammen zu stechen, auch die Rechnungen und deren Beilagen zu quadranguliren, und letztere auf der ersten Seite oben zu nummeriren, und wenn eine aus mehrern Bögen bestünde, selbige auch rechts oben auf der ersten Seite zu foliiren, überhaupt bei Rechnungsakten die bekannten Regeln des zweckmäßigen Registrirens wie bei andern Akten (wohin auch das Besiegeln der Heftschnur gehört) zu beobachten, oder zu gewärtigen, daß solches hier auf Kosten des Einsenders werde bewirkt werden.

Freiburg den 3. Mai 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 227.

Nr. 162.

Schatzungsentrichtung betreffend.

(R. 3539.) Man hat bemerkt, daß diejenige Bürger, welche sich durch die neue Anlage der Schatzung auf bisher befreit gewesene Güter beschwert erachten, ihre Beschwerden mit Umgehung der angeordneten Exekutivstellen unmittelbar

dahier vorbringen. Da hiedurch nur eine Verweitläuftigung und damit eine Verzögerung des Geschäfts entspringt: so haben die Landvogteien, Ober- und Aemter ihre Untergebene anzuweisen, derartige Gesuche unmittelbar bei ihnen einzugeben, und nur dann an das Kammerkollegium sich zu wenden, wenn sie gegen die erhaltene Verbescheidung eine weitere Beschwerde zu haben glauben, oder zu keiner Resolution gelangen können. Beschlossen in Großherzoglicher Kammer der niederrheinischen Provinz. Mannheim den 3. Mai 1808.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 137.

Nr. 163.

Die Abführung rückständiger Steuern betreffend.

Nr. 5516. Obgleich den breisgauischen Ober- und Aemtern unterm 23. Jänner Nr. 905 insgesammt aufgegeben worden ist, über die von ihren unterstehenden Gemeinden und Dominikal-Partheien mit dem 10. Jänner d. J. verfallen gewesenen anderthalb Steuern für das erste halbe Rechnungsjahr durch Abforderung der Quittungen sich von der geschehenen Zahlung zu überzeugen, und gegen die Restanten im Wege der Execution fürzufahren: so sind doch mehrere Amtsbezirke mit ihren schuldigen Zahlungen noch zurück, und selbst Aemter haben die geforderten Anzeigsberichte über den Erfolg ihrer Einschreitungen unterlassen.

Da nun aber eine solche Nachsicht selbst zum Nachtheil der Steuerpflichtigen gereichet, wenn Rückstände auf Rückstände sich anhäufen, besonders, da mit dem 1. dieses Monats die zweite Hälfte mit anderthalb Steuern für dieses Rechnungsjahr wieder verfallen ist: so werden diejenigen breisgauischen Ober- und Aemter, die der dießseitigen Aufforderung nicht Genüge geleistet haben, hiermit erinnert, solches inner einem Termin von 14 Tagen bei selbst eigener Verantwortlichkeit und etwa nöthig fallender Execution zu ergänzen, alle aber werden angewiesen, auch den ernstlichen Bedacht zu nehmen,

daß die mit dem 1. dieses Monats verfallen gewesenen weitern anderthalb Steuern inner 4 Wochen an die Landeskasse abgeführet, und wie dieses geschehen, sich bei den Ober- und Aemtern hierüber ausgewiesen werde.

Die Gemeinden und übrigen Steuerpflichtigen aber werden hiezu mit der weitern Bemerkung erinnert, daß sie sich hiernach um so mehr zu richten und zu benehmen haben, als keine Erinnerung mehr vorausgehen, sondern jedes Amt gegenwärtig angewiesen wird, nach fruchtlos verstrichenem Termin die Execution so gewiß eintreten zu lassen, weil sonst die Unterlassung dem betreffenden Amte zur eigenen Verantwortlichkeit und Last fallen würde.

Eben so werden auch die sämmtliche Gefällverwaltungen und landschaftlichen Kasse-Verrechnungen der ganzen Provinz, einschlüßig der Hoheits-Landestheile zur Betreibung ihrer Rechnungsausstände erinnert und angewiesen, sich gleichfalls hierin nichts zu Schulden kommen zu lassen.

Freiburg am 4. Mai 1808.

Großherzoglich Badische Rent-Kammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Duttle. v. Mayer.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 228.

Nr. 164.

Die neue Post-Einrichtung in der Stadt Baden betreffend.

Da nunmehr vom 1. d. M. an für die Stadt Baden eine neue Posteinrichtung dergestalt getroffen worden, daß die Post im Sommer täglich, im Winter aber wöchentlich dreimal, nämlich Montags, Donnerstags und Samstags von da nach Rastatt und wieder zurück geht; so wird solches andurch mit dem Anhang zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Gänge und Bestellungen der bisherigen Fußboten daselbst

von dieser Zeit an gänzlich eingestellt seyen. Verordnet im Großherzogl. Geheimenrath: Polizeidepartement.

Karlsruhe den 5. Mai 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 133.

Nr. 165.

(R. N. 4585.) Durch eine unterm 26. v. M. Nr. 2307 eingelangte hohe Entschließung des großherzogl. geheimen Rathskollegii (Polizeidepartement) wird verordnet: daß in allen Fällen, wo ein Handwerker vom Dorfe, vor Erscheinung des Wanderedikts, für ein, den Städten nun reservirtes Handwerk, in die Lehre getreten und gewandert seye, und kein Recht zu einer anderweitigen Treibung seiner Profession habe, jedesmal, ohne Anfrage höheren Orts, von dem betreffenden Regierungskollegio dispensiret werden könne, es wäre dann, daß die nahe Stadt den Supplikanten als Bürger und Meister seines Handwerks anzunehmen sich geneigt erkläre, in welchem Falle dann derselbe auch dort sich niederzulassen angehalten werden solle, wornach sich sohin sämmtliche Executivbehörden diesseitiger Provinz in vorkommenden Fällen genau zu achten haben. Mannheim den 5. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 141.

Nr. 166.

(R. 3570, 3571.) Da man wahrgenommen hat, daß in verschiedenen Ortschaften diesseitiger Provinz keine Klistirspritzen zum Gebrauch bei erkrankten oder aufgetriebenem Viehe vorhanden seyen, so siehet man sich veranlaßt sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Landämter diesseitiger Provinz anzuweisen; jeden Ortsvorstand des untergebenen Bezirks zu beauftragen, zum Behuf und jeweiligen Gebrauch sämmtlicher Gemeindsglieder, eine solche Klistirspritze aus gemeinen Mitteln bei dem Thierarzt Lösch in Heidelberg gegen

die Bezahlung von 5 fl. 48 kr. ablangen zu lassen, solche als ein Gemeindseigenthum aufzubewahren und zu inventarisiren, fort, nöthigenfalls den Gemeindsgliedern sogleich auf Anfordern abzugeben, nach vollendetem Gebrauch dieselbe aber wiederum gereiniget in Verwahrung zu nehmen.

Mannheim den 5. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 141.

Nr. 167.

Die Fertigung der Anblümungs-Verzeichnisse und den herrschaftlichen Zehndbezug betreffend.

Nr. 5574. Die durch das vorjährige Provinzialblatt Nr. 47 verkündete Verordnung vom 9. Juni 1807, den Bezug des landesherrschaftlichen Zehndens betreffend, enthält zwar schon §. 3 die Vorschrift, daß vor der Zeitigung der Zehnd-Crescentien genaue Verzeichnisse von der angebauten Morgen-, Juchart- oder Sesterzahl nach dem eingeführten Feldmaaß erhoben werden sollen.

Man findet sich aber gleichwohl in der Erwägung, daß die richtige Führung von dergleichen Anblümungs-Verzeichnissen nicht nur in Absicht auf die herrschaftlichen Zehnden, sondern auch überhaupt in staatswirthschaftlicher Rücksicht, um die Landeskultur näher kennen zu lernen, von großem Interesse ist, und zur Vorbeugung anderer auf die richtige Beurtheilung des herrschaftlichen Zehnden-Ertrags nachtheiligen Einwirkungen bewogen, folgendes weiters zu verordnen:

Erstens. Den weltlichen Ortsvorgesetzten wird hiemit zur Obliegenheit gemacht, nun in der möglichst kurzen Zeitfrist, und künftig gleich nach vollendeter Sommersaat, jeden begüterten Ortseinwohner vorzurufen, und von ihm zu vernehmen, wie viel Feld dem Meßgehalt, und mit welcher Frucht-Anblum, derselbe besitze. Diese Angabe ist alsdann nach den Fruchtgattungen, in Felder abgetheilt, genau auf-

zunehmen, und in so viele abgesonderte Verzeichnisse zu bringen, als Orts-Gemarkungen (Bänne) vorhanden sind, in welchen die Gemeindsglieder Güter inne haben. Diese Verzeichnisse sind sofort unter der Attestation der Vorgesetzten, welche dadurch die Richtigkeit der Aufnahme, und daß ihnen das Gegentheil nicht bekannt sey, verbürgen, der für den Amtsbezirk aufgestellten herrschaftlichen Gefälls-Verwaltung zuzustellen, damit diese davon bei Beurtheilung des herrschaftlichen Zehnd-Ertrags den nöthigen Gebrauch machen, und die betreffenden Verzeichnisse über die Anblum in auswärtigen Bännen den angränzenden Gefällverwaltungen in Zeiten zur nämlichen Benutzung mittheilen könne.

Den vorgerufenen Ortseinwohnern ist übrigens die Pflicht vorzuhalten, daß sie ihre Ansaat gewissenhaft und genau angeben, indem sonst diejenigen, welche dießfalls einer, die Schmälerung des herrschaftlichen Zehnd-Bezugs zur Folge habenden Unrichtigkeit überführet werden, Gefahr laufen, der nämlichen Strafe zu unterliegen, welche die Zehnd-Defraudanten zu gewarten haben. Hiebei erwartet man von den herrschaftlichen Rezepturen, daß sie den Ortsvorgesetzten die nach der Lokalität etwa weiters nöthige Anleitung zur accuraten Verfassung jener Anblümungs-Verzeichnisse ertheilen, und letztere mit den Protokollen über die Zehnd-Verleihungen, oder mit dem Resultat der Selbsteinsammlung hieher einsenden werden.

Zweitens. Damit man auch zur nähern Vergewisserung gelangen möge, welche Beschaffenheit es mit der Zehndfreiheit in jenen Gemarkungen, wo der Landesherr den Zehnden zu beziehen hat, habe, so wird den gedachten Vorgesetzten weiters auferlegt, von denjenigen begüterten Ortseinwohnern, welche dieselben ansprechen, die Morgen-, Juchart- oder Sesterzahl der in gedachter Freiheit angeblich einbegriffenen Aecker, Matten und Reben genau aufzunehmen, und in ein eigends hierüber zu haltendes Verzeichniß zu bringen, sofort dieses der herrschaftlichen Gefällverwaltung mit der Anzeige zu beliefern, ob jene Zehndfreiheit auf Beraine,

Verträge, oder auf bloßen Besitzstand, dessen Dauer zugleich anzugeben ist, sich gründe.

Dieses Verzeichniß ist in der Folge von der Rezeptur mit ihrer, die Richtigkeit dieser Angaben entweder bestätigenden oder bezweifelnden Aeusserung hieher einzubefördern.

Drittens. Wenn bei der öffentlichen oder unter der Hand erfolgenden Verleihung des herrschaftlichen Zehndens solche Einleitungen wahrgenommen, oder in der nächsten Folge in Erfahrung gebracht werden, welche die Freiheit der einzelnen Steigerungslustigen durch Beziehung des Zehndens für eine Gemeinds-Korporation zum Nachstand des herrschaftlichen Interesses beschränken, so ist solchenfalls die Anzeige davon unverzüglich anher zu machen. Auch dienet hiebei zur allgemeinen Nachricht, daß in einem solchen Falle die diesseitige Ratifikation ohne weiters werde versagt, oder wenn sie schon erfolgt wäre, zurückgenommen werden würde.

Viertens. Wird verordnet, daß in denjenigen Ortschaften, wo herrschaftliche Schaffner oder Zehnd-Inspektoren sich befinden, die Zehndfrüchte in die herrschaftliche Zehndscheuer, oder im Fall ihrer Unzulänglichkeit, das ganze Quantum zu fassen, auch wenn gar keine vorhanden, in eine andere Scheuer eingeführt, und darin ausgedroschen werden, die Schaffner oder Inspektoren jedesmal beim Aufwannen zugegen seyn, und das ausgedroschene Quantum aufzeichnen, nach dem Ausdreschen aber den von der nämlichen Fruchtgattung bedungenen Pachtbetrag zuvor wegnehmen, und dafür sorgen sollen, daß solcher ohne Vermengung mit andern geringern Früchten jedesmal auf die herrschaftlichen Speicher (Schütten) überliefert werden.

Uebrigens wird die Eingangs erwähnte Verordnung vom 9. Juni 1807, den Zehndbezug betreffend, zur genauen Nachachtung hiermit erneuert. Freiburg den 6. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 238.

Nr. 168.

Den Unfug der Holz-Anweisungen in den Gemeinds-Waldungen betreffend.

(N. N. 5614.) Es ist die wiederholte Anzeige gemacht worden, daß in verschiedenen Gemeinds-Waldungen, so wie auch in landesherrlichen Waldungen, in welchen Gemeinden das Beholzungsrecht zusteht, noch immer der Unfug herrsche, daß nämlich die Berechtigten unter dem Vorwande des eigenen Bedarfs vieles Holz sich anweisen lassen, und alsdann damit Handel treiben. Um nun diesen, den Gemeindsgenossen sowohl, als der landesherrlichen Kammer höchst nachtheiligen Unfug wirksam abzustellen, wird nicht nur hierwegen sämmtlichen unterstehenden Behörden die strengste Wachsamkeit zur Pflicht gemacht, sondern zugleich verordnet, daß derjenige, welcher künftig eines solchen Unfugs überwiesen werden würde, in die Strafe des vierfachen höchsten Werths des anderwärts verwendeten Holzes verfällt seyn solle. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 7. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 237.

Nr. 169.

Die Abgebung jüngerer Akten an das General-Archiv betreffend.

Nr. 4776. An sämmtliche Exekutivstellen ergeht hiermit die Weisung, daß sie, wenn von Seiten des hiesigen Provincial-Archivs jüngere Akten von ihnen verlangt würden, solche ohne Anstand gegen Bescheinigung und sub lege remissionis dahin abgeben mögen, und nachmals deren Rücksendung, wenn sie zu lange unterbleiben sollte, veranlassen sollen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 10. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 237.

Nr. 170.

Die Aufstellung eines Boten in jedem Amt zur Besorgung der hofgerichtlichen Insinuation wird aufgetragen.

H. G. Nr. 1943. Sämmtlichen, diesem Großherzogl. Hofgerichte unterstehenden Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Magistraten wird in Folge der betreffenden höchsten Vorschrift §. 17 der Obergerichtsordnung anmit aufgetragen, für ein jedes Amt einen des Lesens und Schreibens kundigen Boten, wozu füglich ein bereits angestellter Gerichtsdiener gegen die im §. 20 der Obergerichts-Ordnung bestimmte Belohnung aufzustellen, und zu solchem Dienste in besondere Pflichten zu nehmen, auch diese Personen, die in jedem betreffenden Amtsbezirke zu dem angezogenen Endzweck aufgestellt worden seyen, binnen vier Wochen zu der weitern Vorkehr anher namhaft zu machen, damit dieselbe aller Orten von hier aus mit den gewöhnlichen Wappenschilden versehen werden können. Freiburg am 10. Mai 1808. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht der bad. Landgrafschaft.

Konrad Freiherr von Andlaw.
F. A. Hartmann.
Müller.
vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 258.

Nr. 171.

Allgemeine Verfügung d. d. Karlsruhe den 12. Mai 1808. K. Nr. 5541. Erhebung des Wein-Impots betreffend.

Da nach einer neuen Resolution des Großherzoglichen geheimen Finanz-Departements zu Gunsten des Transit- und Zwischenhandels mit ausländischen Weinen der angesetzte Impot in der diesseitigen Provinz künftig nicht mehr beim Eingang ins Land, sondern, wie es bereits in der Provinz

des Niederrheins geschieht, erst bei der Einkellerung des Weins erhoben, der bloße Transit also freigelassen, und von dem nach der Einkellerung wieder ausgehenden fremden Wein das Bezahlte restituirt werden soll; so wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Jeder Einwohner der Provinz, ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes und ohne Rücksicht auf sonstige Exemptionen, muß, wenn er Wein in seinen Keller bringen lassen will, der nicht eigenes Gewächs im Herbst, oder bei der angewiesenen herrschaftlichen Kellerei gefaßter Besoldungswein ist, dem Ohmgelder des Orts davon die Anzeige machen, und demselben entweder durch ein Attestat des betreffenden Ortsvorstands, woher der Wein kommt, beweisen, daß derselbe inländisch sey, oder sogleich den auf den ausländischen Wein gelegten Impot mit 15 fl. für das Fuder Durlachischen Meeses baar bezahlen.

Wobei zur Erläuterung und Vermeidung willkührlicher Auslegungen und Unterschleife weiter angefügt wird:

a) Unter inländischem Wein wird aller verstanden, der irgendwo in den Großherzoglichen Landen eingekellert oder niedergelegt gewesen, der also, wenn er auch ursprünglich ausländisch ist, entweder schon vor der angeordneten Weinauflage eingeführt, oder wovon diese schon einmal entrichtet worden ist; unter ausländischem mithin nur derjenige, welcher unmittelbar vom Ausland kommt, in den Großherzoglichen Landen vorher nicht niedergelegt gewesen, und wovon also auch die Auflage noch nicht entrichtet ist.

b) Ohne Beiseyn des Ohmgelders und vor seiner Ankunft darf kein Wein in den Keller gebracht, und wenn er in Verschlägen oder Kisten ankommt, diese nicht geöffnet werden.

c) Eben so darf Niemand Wein aus seinem Keller bringen, er mag nun in den Keller eines andern Inwohners des nämlichen Orts eingelegt, oder an einen andern Ort des In- oder Auslandes verführt werden sollen, ohne von

der wirklichen Fortschaffung des Weins dem Ohmgelder des Orts die Anzeige davon gemacht zu haben, welcher sodann die Aufnahme sogleich vorzunehmen, und wenn der Wein in den Keller eines andern in dem nämlichen Ort wohnenden Inwohners der großherzogl. Lande gebracht werden soll, sich mit dem, bei welchen der Wein abgefaßt wird, zu dem Ortsvorstand zu begeben, das erforderliche Attestat zu unterzeichnen, und demjenigen zuzustellen hat, welcher den Wein in einem andern inländischen Ort einkellern will, um solches dem dortigen Ohmgelder abgeben und damit beweisen zu können, daß der Wein inländisch ist, dieses Attestat muß folgende Form haben:

Großherzogthum Baden.

Provinz N. Amt N.

dem Vorzeiger dieses N. von N. wird hiermit nach Pflichten bezeugt, daß er unterm heutigen bei hiesigem Inwohner N.

N. Fuder, Ohm, Viertel

Wein geladen, um solchen angeblich nach N. verführen zu lassen. N. am

T. Einwohner bei dem der Wein geladen. T. Ortsvorstand.
T. Ohmgelder. (Ortssiegel.)

Wobei noch weiter verordnet wird, daß außer diesen Attestaten auch noch die auf der Route bezahlte gewöhnliche Zollzeichen vorgewiesen werden sollen, um hieraus die Route, woher der Wein gekommen, erkennen und hiernach über die Aechtheit jener Attestaten urtheilen zu können.

d) Von dem durch ein solches oben beschriebenes Attestat nicht als inländisch ausgewiesenen eingekellert werdenden Wein hat der Ohmgelder den Impot sogleich zu erheben, und dafür folgendes von ihm unterschriebenes Zeichen abzugeben:

Großherzogthum Baden:

Amt N. Ort N.

N. N. von N. hat an ausländischem Wein eingelegt den N.

N. Fuder ꝛc.

und den Impot zu 15 fl. per Fuder bezahlt mit
N. Gulden, Kreuzer.

T. Ohmgelder.

ein zweites von der nämlichen Form, aber vom Eigenthümer des Weins unterschrieben, zurückzubehalten, damit sein Manual zu bilden, und am Schlusse jeden Quartals der Verrechnung seines Distrikts nachstehende Rechnung zu übergeben:

Verzeichniß über die vom 23. — bis 23. — geschehenen Weineinlagen und dem vom ausländischen erhobenen Impot.

Name dessen, der den Wein eingelegt hat.	Laut Attestats von dem Ort.	Nummer.	Inländischer Wein.	Laut Manuals.	Ausländischer Wein.	Impot zu 15 fl. per Fuder.
			F. O. B.	Nr.	F. O. B.	fl. kr.

e) Die Verrechner haben sodann diese Verzeichnisse ihres Distrikts in nachbeschriebene summarische Tabelle zu sammeln, und vierteljährig zur Dekretur einzuschicken:

Verrechnung N. N.

Tabelle über den in- und ausländischen Wein, welcher in den Ortschaften ihres Bezirks eingekellert worden, so wie über den erhobenen Impot für das Quartal N.

Orte.	Nummern der Beilagen.	Inländischer Wein.	Ausländischer Wein.	Impot hievon zu 15 fl. per Fuder.	Belohnung der Ohmgelder.	Rest zu liefern.
		F. O. B.	F. O. B.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

f) Bei der Aufnahme des Weins, die übrigens ohne den Eigenthümer aufzuhalten, und ganz ohne Kosten für ihn geschehen muß, hat der Ohmgelder zur Vergleichung auch jedesmal die gewöhnlichen Zollzeichen einzusehen.

2) Von denjenigen ausländischen Weinen, welche erweislich wieder ins Ausland verführt werden, soll der entrichtete Impot wieder zurück bezahlt werden.

In dieser Hinsicht wird insbesondere verfügt:

a) Jeder, der ausländischen Wein wieder ins Ausland verführen, und auf Rückzahlung des Impot Anspruch machen will, muß bei der betreffenden Verrechnung (oder der Zoll-Verwaltung) um einen Ausfuhr-Schein ansuchen, welchen diese abzugeben hat, wenn sie vorerst mittelst Visitirung der Ladung durch den Ohmgelder von der richtigen Angabe der Quantität überzeugt worden.

b) Der Weinhändler muß die wirklich geschehene Ausfuhr dadurch beweisen, daß er sich die Durchfuhr an den passirenden Zollstätten auf dem Ausfuhrschein attestiren, und an der letzten oder Grenz-Zollstation die Richtigkeit der Unterschrift des Zollers überdieß durch den Ortsvorstand besonders beurkunden, und wo kein Grenzzoll existirt, bloß durch die Ortsvorgesetzten des betreffenden Grenzorts die wirkliche Ausfuhr bescheinigen läßt.

c) Wenn nun der Weinhändler den Ersatz des bezahlten Impot zurückfordern will, so hat er sich deßhalb am Ende jeden Quartals bei der Verrechnung des Gefälls seines Amts unter Vorlegung des Ausfuhrscheins und der bei der vorherigen Einfuhr gelösten Impotzeichen zu melden, welche sodann von dem Quantum des im Ausfuhrschein bemerkten Weins den Betrag des Impot zu berechnen, und wann die Impotzeichen eben so viel oder weniger betragen, mehr nicht, als so viel diese ausweisen, oder wann sie sich höher belaufen, nur den Betrag von dem im Ausfuhrschein bemerkten Wein, jedoch immer nur unter Abrechnung der dem Erheber bereits zu gut gekommenen Einzugsgebühr zu restituiren, in jedem Fall aber die Impotzeichen einzuziehen, und für den überschießenden Zeichenrest dem Händler zum etwaigen Gebrauch bei einer künftigen Abrechnung einen Gegenschein zuzustellen hat.

Jener Ausfuhrschein ist von folgender Form:

Der hiesige Einwohner N. versendet durch Fuhrmann N.
N. Fuder rc.
nach N. und hat durch die Attestation der passirenden Großherzoglich Badischen Zallstationen die richtige Ausfuhr aus dem Lande zu erweisen. N. N. den rc.

Großherzoglich Badische Verrechnung N.

Unterschrift des Ausführenden. T. Ohmgelder.

Zollstation N. passirt den N.

N. Fuder T. Zoller.

Zollstation N.

und so weiter.

(Bei der letzten Station wird vom Vorstand des Grenzorts die Richtigkeit der Unterschrift des dortigen Zollers beurkundet.)

3) Uebrigens versteht sich von selbst, daß das Speditionsgut, sobald es in einen Privatkeller gebracht wird, rücksichtlich des Impot und seiner Zurückzahlung eben so, wie der ins Eigenthum übergegangene Wein zu behandeln ist.

4) In Ansehung der Bestrafung der Defraudation bleibt es bei dem, was bereits unterm 5. September vorigen Jahrs Nr. 9768 und 69 verordnet ist, mit dem Anhang, daß auch jeder Kiefer der zu einer voreiligen Einkellerung die Hände geboten, und wissentlich zu einer Defraudation mitgewirkt hat, um 5 Reichsthaler zu bestrafen, überhaupt aber hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen sey, wann etwa die Unordnung bei solchen Weinen vorgegangen, von denen keine Auflage bezahlt werden darf. Endlich wird

5) Den Ohmgeldern für ihre Mühe die nämliche Einzugsgebühr ausgeworfen, welche vorher den Grenz-Zollern verwilligt gewesen.

Es haben nun die Oberämter unter Kommunikation mit den betreffenden Verrechnungen die bisherigen Anstalten zu Erhebung des Impot an den Grenzen aufzuheben, dagegen die Einleitung zu treffen, daß diese neue Ordnung allenfalls hie und da, unter nöthigen und schicklichen Modificationen

sogleich in Gang komme, hiernach die Ohmgelder und Ortsvorgesetzten zu instruiren und anzuweisen, und den Zollinspektoren besonders die genaueste Aufsicht einzuschärfen; zu welchem Ende ihnen demnächst eine Anzahl der oben bemerkten Formularien gedruckt zukommen wird, wobei noch weiter bemerkt wird, daß es hiernach in Ansehung der Würtembergischen Weine insbesondere nur noch in Rücksicht auf die Größe des Impot vom 27. Februar d. J., Nr. 2331, sein Verbleiben behalte. Decretum w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 137.

Nr. 172.

Erneuerung des Verbots Nachtigallen zu fangen und zu verkaufen.

(R. N. 4868.) Man findet sich hiermit veranlaßt, die schon bestehende Verordnung zu erneuern, und näher, wie folgt, zu bestimmen:

1) Das Aufsuchen und Zerstören der Nachtigallen-Nester und der Nester anderer Singvögel ist verboten.
2) Es sollen keine Nachtigallen eingefangen, zu Markte gebracht und verkauft werden.
3) Die Revierjäger, Förster, Waldbannwarte, Hatschiere u. s. w. sollen die den Vogelnestern nachstrebenden Knaben mit Strenge aus den Waldungen wegweisen, und sie nöthigen Falls zur Bestrafung in der Schule anzeigen.
4) Jeder entdeckte Uebertreter dieses Gesetzes wird mit 1 fl. 30 kr. und nach Befinden höherer Strafe belegt, die in körperliche oder Freiheitsstrafe verwandelt wird, wenn der Thäter arm ist.
5) Ein Drittel der Geldstrafe gehört dem Anzeiger; wenn sie in Leibes- oder Freiheits-Strafe verwandelt wird, soll wenigstens das Drittel erlegt werden.
6) Neben der Strafe wird stets der eingefangene Vogel weggenommen, und in Freiheit gesetzt.

7) Die Polizeidiener in den Städten und an den Thoren sollen besonders auf Märkten über Beobachtung dieser Vorschrift wachen.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 12. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 275.

Nr. 173.

Inserats-Aufsätze in Partheisachen sind mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

(R. N. 4781.) Nachdem man wahrgenommen, daß manche Beamtungen Inserats-Aufsätze in Partheisachen für das Provinzialblatt einsenden, ohne sich dabei des vorgeschriebenen Stempels zu bedienen; so werden sämmtliche Behörden, welche dieses bisher versehen haben, unter Strafbedrohung erinnert, daß sämmtliche in Partheisachen für öffentliche Blätter gefertiget werdende Inserats-Aufsätze mit dem vorschriftmäßigen Stempel eben sowohl, als jede andere in derartigen Angelegenheiten ergehende Amtsfertigung, versehen seyn müssen. Freiburg den 12. Mai 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 249.

Nr. 174.

Ausdehnung der höchsten Verordnung wegen vierteljähriger Anzeige der Geburten unehelicher Kinder bis zum 1. September 1806 rückwärts.

Die Großherzogliche Rentkammer des Oberrheins sieht sich veranlaßt, die wegen vierteljähriger Anzeige der Ge-

burten unehelicher Kinder im Regierungsblatte vom 27. Merz d. J. Stück IX erschienene Verordnung dahin auszudehnen, daß auch rückwärts alle Fälle in Ansehung der Geburten unehelicher Kinder, die sich vom 1. September 1806 als dem Zeitpunkt an, wo das Großherzoglich Badische Strafgesetz für die ganze oberrheinische Provinz eingeführt wurde, ergeben haben, angezeigt werden müssen.

Freiburg am 13. Mai 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. v. Moyrn.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 236.

Nr. 175.

Erläuterung über die Milizpflichtigkeit der jungen Leute.

(R. N. 4911.) Nach einer von dem Großherzoglichen Ministerio, Polizeidepartements, über die Milizpflichtigkeit der jungen Leute anher gelangten Erläuterung vom 30. v. M. Nr. 2416 sind

1) Jene ledigen Unterthanen-Söhne, welche, wenn sie gleich vor dem 15. März d. J. das 25ste Jahr zurückgelegt haben, noch fortan milizpflichtig, und müssen daher nach Inhalt des Gesetzes vom 15. März d. J. mit in das Loos gezogen werden, da nicht eigentlich das 25ste Jahr, sondern nur die von diesem Zeitmoment an ihnen freistehende Heirath dieselben, so wie die früher per Dispensationem zur Heirath gelangten, frei gemacht hat.

2) Können diejenigen, welche vor dem 15. März d. J. und vor oder nach erreichtem 25sten Jahre mit oder ohne erhaltene Dispensation in gegenwärtiger Weise mit einem angefangenen Gewerbe, um in die Ehe zu treten, sich niedergelassen haben, oder schon in die Ehe getreten sind, nicht, wie ledig, milizpflichtig seyn, und in das Loos gezogen werden. Endlich

3) Sind diejenigen vom Loos frei, welche zwar noch nicht 25 Jahre zurückgelegt, aber doch durch besondere Verfügung Dispensation vom Alter oder Kriegsdienst vor der Zeit des neuen Auswahlgesetzes erhalten haben.

Es wird dieses hiemit den sämmtlichen landesherrlichen Executiv-Behörden der Landgrafschaft nachträglich ad §. 5 der ihnen sub N. N. 3283 zugegangenen Generalverordnung vom 5. v. M. zur Nachachtung bekannt gemacht. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg den 14. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 249.

Nr. 176.

Betreibung der ausständigen Berichte wegen den im Lande sich aufhaltenden französischen Einwohnern.

(N. N. 4879.) Diejenigen landes-, standes- und grundherrlichen Aemter, so wie auch Magistrate, welche der dießseitigen Verfügung vom 24. März d. J., N. N. 2759, wegen Einsendung des Verzeichnisses der in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden französischen Eingebornen noch nicht nachgekommen sind, werden an deren ungesäumte Befolgung hiemit nachdrucksamst erinnert. Freiburg den 14. Mai 1808.

Verfügt bei großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 257.

Nr. 177.

Ueber das bei Streifzügen eingelieferte verdächtige Gesindel ist unmittelbarer Bericht an das hohe Ministerium des Polizeidepartements zu erstatten.

(N. N. 4953.) Auf hohen Ministerial-Erlaß des Großherzoglichen Polizeidepartements vom 10. d. M. haben alle

Ober- und Aemter, welchen bei den wegen Wiederherstellung und Erhaltung der Landessicherheit abgehaltenen Streifzügen verdächtige Personen und gefährliches Gesindel eingeliefert worden, oder in den nächsten sechs Wochen werden eingeliefert werden, sogleich unmittelbar an das Großherzogliche Ministerium des Polizeidepartements einen kurzen Bericht auf das schleunigste zu erstatten, auch, sobald in der Untersuchung Spuren über Daseyn und Aufenthalsgegend von unbeigefangenen Gehülfen erscheinen, diese zur polizeilichen Benutzung an besagtes Großherzogliches Polizeidepartement anzuzeigen, um von dort aus den Zug dieses gefährlichen Gesindels bemerken, und die obersten Militärbehörden zeitlich davon in Kenntniß setzen zu können. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 17. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 257.

Nr. 178.

Nachsteuer betreffend.

(R. N. 5039.) Da nach den ergangenen Großherzogl. Standes- und Grundherrlichkeits-Edikten der 23. April 1807 als Normaltag bestimmt worden, mit welchem das standes- und grundherrliche Nachsteuerrecht innerhalb der großherzoglichen Lande aufhört, eine frühere Verfügung des großherzoglichen Geheimenraths-Kollegii vom 18. April 1805, Nr. 1497 aber in Betreff der Nachsteuer-Erhebung noch besonders als Grundsatz festsetzt, daß die Nachsteuer nur von wirklich exportirtem Vermögen erhoben werden dürfe, so sieht man sich auf mehrere bei diesseitiger Stelle in diesem Gegenstande schon eingekommene Reklamationen veranlaßt, sämmtliche Grundherrschaften hierauf mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß hiernach von dem nach den 23. April 1807 aus ihren Gebieten exportirten, obgleich schon vorher

verfallenen, im Lande verbleibenden Vermögen kein Abzug genommen werden dürfe. Mannheim den 17. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 153.

Nr. 179.

Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend.

Eine in dem Dorfe Maulburg ausgebrochene natürliche Blattern-Epidemie, wobei alle mit den Kuhpocken geimpften Kinder, die etwa ein Drittel des Ganzen betragen, von der Ansteckung frei blieben, veranlaßt es, die Beförderung der Kuhpocken-Einimpfung allen Oberämtern, Aemtern, Physikaten, Pfarrern der Provinz wiederholt dringend zu empfehlen, indem man zum Besten des Ganzen, wenn irgendwo eine Blattern-Epidemie ausbrechen sollte — wie dieses in Maulburg wirklich geschehen ist — den Ort enger zu sperren, und die daraus entspringenden Kosten auf die betreffenden Gemeinden zu wälzen, sich gezwungen sehen würde. Jene, die keinen Impfstoff haben, und sich selben nicht näher verschaffen können, haben sich dieserwegen an die Regierung zu wenden.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 19. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Ecker. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 250.

Nr. 180.

Geistlicher Schulbesuch betreffend.

(R. N. 5080.) Sämmtliche katholische Pfarrer und Kapläne diesseitiger Provinz werden hierdurch auf fleissigen Schulbesuch und Schulaufsicht mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß man bei Dienstbesetzungen und Beförderungs-

anträgen, vorzüglich auf fleißige Bemühung im Schulwesen Rücksicht nehmen werde. Mannheim den 19. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 161.

Nr. 181.

Die Ausfuhr der Potasche aus dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst beschlossen, die Ausfuhr der Potasche aus dem Großherzogthum mit einem Impot von 2 Gulden von dem Zentner roher, und 3 Gulden von dem Zentner calcinirter Potasche zu belegen, auf die Defraudation die Konfiskation der Waare und den Ersatz des Duplums zu setzen, und von dem Ganzen dem Denunzianten ein Drittel zuzusichern.

Diese höchste Resolution wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, ein Quantum roher oder calcinirter Potasche über die Gränzen der diesseitigen Provinz auszuführen, nach der bisher im Breisgau bestandenen Einrichtung, vordersamst die specielle Anzeige dahier über das befragte Quantum, und an welchem Gränzorte die Ausfuhr geschehen solle, zur Erlangung eines Erlaubnißscheines und zur nähern Verbescheidung, wohin das Impot in den geeigneten Fällen und der landesherrliche Zoll zu entrichten sey, zu machen, oder sonst zu gewärtigen haben, daß sie nach den nun vorliegenden Strafgesetzen unnachsichtlich werden behandelt werden.

Sämmtliche Justiz-, Ober- und Aemter, so wie die Ober- und Haupt-Zollämter werden hierdurch angewiesen, durch ihre Untergebenen auf die Befolgung jener Vorschrift eine strenge Aufsicht tragen, und diejenigen Fuhrleute, welche sich mit einem diesseitigen Erlaubnißschein, und im Falle der Ausfuhr außer Landes mit der auf demselben von der betreffenden Rezeptur beigefügten Quittung über das entrichtete

Impot, und bei einer eintretenden Zollschuldigkeit mit den separaten Zollzeichen nicht ausweisen können, anhalten zu lassen, sofort zur gebührenden Strafe zu ziehen. Uebrigens behält es, wenigstens was das Breisgau betrifft, bei der bisherigen Zollordnung sein Bewenden, wornach jedem Potaschensieder die gewissenhafte Angabe des erzeugten Quantums, wann und wie viel, auch an wen er davon in der diesseitigen Provinz käuflich abgegeben habe, bei dem betreffenden Amte, und diesem die Anzeige nach der eingeführten Tabelle hieher obliegt. Freiburg den 20. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Delenheinz. vdt. v. Mayrn.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 286.

Nr. 182.

Abkauf der Bodenzinse betreffend.

Die sämmtlichen Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins werden hierdurch angewiesen, mit dem Abkauf der Bodenzinse dermaßen, wie solches durch die Verordnung vom 4. Jänner 1806 (Provinzialblatt vom 4. Febr. 1806 Nr. 11) verordnet worden, fortzufahren, und alle Jahre auf Georgii ein Verzeichniß über die geschehenen Ablösungen unfehlbar einzusenden. Decretum Karlsruhe in Camera den 21. Mai 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 149.

Nr. 183.

Publikandum.

Industrieschule zu Mingolsheim betreffend.

In Gefolge der von Großherzoglicher Regierung des Unterrheins erlassenen Verordnung, die Einführung der Industrieschulen betreffend (s. Provinzialblatt der Bad. Markgrafschaft Nr. 49 9. December vorigen Jahrs) vereinigten

das Amt zu Kißlau und das Pfarramt zu Mingolsheim mit glücklichem Erfolge ihre Bemühungen, eine solche Arbeitsschule vorerst für die Mädchen, in dem sehr ansehnlichen Orte Mingolsheim zu Stande zu bringen. Sie wurden durch den rühmlichen Eifer des Ortsvorstands und Gerichts in ihrem gemeinnützigen Unternehmen thätigst unterstützt. Nachdem die nöthigen Einrichtungen getroffen, und eine eben so fleißige als geschickte Lehrerin angestellt war, begann die Industrie-Schule den 11. Dezember des verflossenen Jahrs; 70 Schulmädchen erhielten unentgeldlich Unterricht im Spinnen, Stricken und Nähen, welche bis zum 11. April d. J., somit in 4 Monaten 160 Paar neue Strümpfe und 29 Jäckchen gestrickt, 11 neue Hemden, 6 Handtücher, 2 Leintücher, 2 Bettüberzüge, 2 Röckchen, 2 Leibchen, 2 Schürzen, 4 Hauben und 15 Paar Manschetten genäht, und 12 Pfund Garn gesponnen haben. Eine Baumschule ist bereits schon angelegt, und mit Anfang des Winterschulsemesters auch die Arbeitsschule für Knaben in Gang gesetzt. Möge das schnelle Gedeihen dieser schönen und Arbeit bringenden Einrichtungen einen ähnlichen Geist in den übrigen Ortschaften der Provinz wecken. Zur öffentlichen Verkündung verordnet bei Großherzoglicher General-Studien-Commission. Karlsruhe den 23ten Mai 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 169.

Nr. 184.

Vor angetretenem 19ten Jahre wird Mannspersonen keine Heiraths-Dispensation ertheilt.

R. N. 5174. Damit die Unterthanen, wie schon häufig geschehen, nicht unnöthiger Weise die höhern Landesstellen mit vergeblichen Gesuchen um Altersdispensationen behelligen, in denen ihnen doch nicht willfahrt werden kann, so wird anmit auf höhern Befehl öffentlich bekannt gemacht, daß durchaus keine Mannspersonen vor angetretenem 19ten Jahre Hoffnung

haben kann, diese Gattung von Dispensation zu erhalten, und daß selbst in dem Fall, wo nach dem §. 4 der Eheordnung der Regent selbst, oder an seiner Stelle die oberste Staatsbehörde die Dispensation ertheilt, ganz besonders wichtige, und solche dringende Gründe vorgelegt und bescheinigt werden müssen, daß kein längeres Zuwarten weder möglich noch räthlich sey. Andernfalls haben sie zu gewärtigen, daß ihre Vorstellungen nicht angenommen, und sie selbst noch mit Strafe werden belegt werden.

Sämmtliche Obervogteien, Ober- und Aemter haben hievon ihre Untergebenen gehörig zu verständigen, und sich selbst darnach zu achten.

Verfügt bei großherzogl. Regierung.

Freiburg den 24. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 265.

Nr. 185.

Die mit der Post ankommenden Reisenden dürfen nicht vor 2mal 24 Stunden durch Lohnkutscher weiter auf der Poststrase geführt werden.

R. N. 5124. Es ist neuerlich die Beschwerde vorgekommen, daß Wirthe und Hauderer sich beigehen lassen, Reisende, welche mit der Post angekommen, weiter zu befördern, und dadurch der landesherrlichen Post ihren rechtmäßigen Erwerb zu schmälern.

Da nun nach der in Nr. 31 des Regierungsblatts vom Jahr 1806 kund gemachten Großherzoglichen Anordnung in Postsachen bereits die gesetzliche Vorschrift besteht, daß den Wirthen und Lohnkutschern nicht verstattet werden solle, die mit der Post angekommenen Reisenden, wenn sie ihre Reise auf der Poststraße fortsetzen, eher, als nach einem Aufenthalt

von 2mal 24 Stunden weiter zu führen, so wird, um künftig das landesherrliche Postinstitut gegen dergleichen Beeinträchtigungen sicher zu stellen, andurch allen betreffenden obrigkeitlichen Behörden zur Pflicht gemacht, diese höchste Verordnung in ihrem Amtsdistrikte nicht nur sogleich gehörig verkünden zu lassen, sondern auch auf derselben genaueste Befolgung mit Strenge zu wachen, und die Kontravenienten zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

Verfügt bei großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freiherr v. Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 265.

Nr. 186.

Repartition der Feuer-Societäts-Beiträge für das Jahr 1807.

N. N. 5229. Nachdem durch höchste Resolution vom 29. Dezember v. J. Regierungsblatt Nr. 1 d. J. für das ganze Großherzogthum Baden eine allgemeine Brand-Versicherungs-Gesellschaft errichtet worden, die vorhin im Breisgau besonders bestandene daher mit dem 31. Dezember v. J. sich geendet hat: so kommen nun noch die für das verflossene Jahr 1807 sich ergebenden Brandschäden, so wie die auszuschreiben rückständig seither belassene Beiträge für Altbreisach zu berichtigen, und von den betreffenden Gesellschaftsgliedern noch allein nach der Vorschrift des für Breisgau bestandenen Feuersozietätspatents zu vergüten.

In dieser Ansicht war daher auch eine genaue Revision aller — so weit es möglich — vorgegangenen Feuersozietäts-Rechnungen nöthig, um bei diesem eintretenden Abschnittspunkt alle Rückstände sowohl, als auch die von den früher aus dem Verband schon ausgetretenen Landesparcellen noch zu leistenden Beiträge auffinden, liquidiren, ausgleichen, und alle Gesell-

schaftsglieder von dem Resultat, wie folget, in Kenntniß setzen zu können.

Erforderniß.

1)	Für die Kurrentschäden laut beiliegender Spezifikation	14,664 fl. 31½ kr.
2)	Der den Verunglückten von Altbreisach vom Jahr 1793 und 1799 her noch gebührende, und noch nicht ausgeschriebene Vergütungsrest mit	12,445 „ 49½ „
3)	Aus diesen zwei Summen der patentmäßige Verrechnerlohn mit . . .	225 „ 55 „
4)	Noch unausgeschriebene Commissionskosten	44 „ 17 „
5)	Geldverlust durch abgewürdigte Münzsorten	53 „ 18 „
6)	Zuviel Auflage vom Jahr 1801 und 1802 auf die Landschaft Frickthal, laut Liquidation	1,157 „ 40 „
	Summa	28,591 fl. 31 kr.

Bedeckung.

1)	An obiger Summe haben, laut vorgenommener Revision, die von der Sozietät abgerissenen Parzellen zu tragen . . . . worüber besondere Ausgleichung gepflogen werden wird.	5,666 fl. 11¾ kr.
2)	Hiezu kömmt der aus den frühern Ausschreibungen rektifizirte Kassarest von	852 „ 51¼ „
3)	Das noch Abgehende muß auf das noch vorhandene rektifizirte Substratum von 13,966,630 fl. umgelegt werden, welche Umlage zu 9½ kr. vom Hundert beträgt	22,113 „ 50 „
	Summa	28,632 fl. 53 kr.

Von dieser Summe die Erforderniß
abgezogen mit . . . . 28,591 fl. 31 kr.

Verbleiben 41 fl. 22 kr.

welche der Feuersozietäts-Kasse als Vorschuß zur Deckung eines etwa zufälligen Abgangs dienen.

Der an dieser Ausschreibung ausgefallene Betrag wird jeder betreffenden Gemeinde und Dominikalparthei mittelst Auszug aus der Hauptrepartition von der Rechnungskammer durch das betreffende Oberamt mitgetheilt werden; wobei man sich versieht, daß nach Vorschrift des für diesen Fall noch verbindlichen ältern Feuersocietätspatents binnen 14 Tagen, vom Tage der Insinuation, diese Beträge um so gewisser an die Landeskasse werden abgeführt werden, als widrigens — indem nicht gestattet werden kann, daß die Verunglückten länger auf die ihnen gebührende Vergütung zuwarten sollen — zu deren Beitreibung schärferes Einsehen eintreten würde.

Verfügt bei großherzogl. Regierung. Freiburg den 24ten Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dr. Engelberger. Vdt. Wiser.

Verzeichniss
über die seit dem 1. Mai bis letzten Dezember 1807 angezeigten Feuer-Schäden.

Die Schäden haben sich ergeben				Namen der Ortschaften und der Verunglückten	Schäden	
Jahr	Monat	Tag	Bei der Hausnummer		fl.	kr.
1807	April	18	25	Pfaffenweiler Villing. Veit Dold	300	
—	Mai	28	54	Unteribenthal Johann Molz	1000	
—	—	—	77	— Mathäus Pfister	1200	
—	März	2	21	Städt. Hauenstein Joseph Vögle	300	
—	April	23	22	Staufen Joseph Anton Müller	375	
—	—	—	21	— Christian Selz	20	
—	—	—	23	— Stollische Wittib	11	40
—	Juni	28	6	Oberiach Anton Burger	740	
—	Juli	15	108	Schönenwald Joseph Kern	600	
—	Aug.	14	9	Lehen Caspar Sayer, u. Cyriac Zähringer . .	800	
—	—	1	1	Stahlhof Lorenz Kienzler	1000	
—	—	23	4	Weilerspach Andreas Schweizer	800	
—	—	5	7	Neuhäusern Andreas Bürkenmayer (Haus 1000, Scheuer 200 fl.)	1200	
—	—	5	56	Obereichbach Andreas Storz	700	
—	März	29	8	Unternach Johann Wernet	800	
—	Nov.	14	6	Oberglotterthal Jos. Würzburger	800	
—	Dez.	3	521	Stadt Freiburg Zitmstr. Jos. Keller	271	25 1/2
—	—	23	36	Zell im Wiesenthal Jakob Friedrich Wucherer und Consorten	1050	
—	—	—	37	— — — Michel Wucherer u. Consf.	1000	
—	—	—	25	Merzhausen Andr. Kromer u. Wend. Werner	300	
—	Nov.	5	18	Oberbränd Georg Haberer	300	
—	—	17	41	Degerfelden Peter Adam Kahlenbach . . .	400	
—	Dez.	18	325	Stadt Villingen Joh. Stiefvater	125	
1799	April	2	—	Stadt Säckingen die Rheinbrucke	571	26
				Zusammen	14664	31 1/2

Freiburg den 8. April 1808.

Pr. Großherzogliche Rechnungskammer.

Beutter.

Gemple.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 275.

Nr. 187.

Anweisung der unterrichterlichen Behörden, die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend.

(H. G. Nr. 760.) Das großherzogliche Hofgericht der badischen Landgrafschaft findet sich veranlaßt, an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magistrate, folgendes zu verfügen:

1) Soll der denselben unter dem Titel: Verkündigung, die Strafgerechtigkeitspflege betreffend — entweder schon zugestellte, oder aber (wo diese Zustellung noch nicht erfolget) demnächst zukommende Auszug des großherzoglich badischen Straf-Ediktes sogleich, wo dieß im gegenwärtigen Jahre noch nicht geschehen wäre, nach gepflogener Rücksprache mit der Geistlichkeit und nach einem geschlossenen sonntägigen Gottesdienste auf die jeden Ortes gewöhnliche Weise dem versammelten Volke publizirt, diese Publikation in der ersten Woche des Monats Mai jährlich wiederholet, und daß dieß geschehen, nach 14 Tagen jeweils anher angezeigt werden.

2) Bei vorfallenden Todtschlägen, tödtlichen Verwundungen, und sonstigen wichtigen Kriminalfällen ist, sobald die That und der etwaige Thäter bekannt geworden, die Voranzeige anher zu machen.

3) Nicht nur von jedem nicht im Lande angesessenen fremden Menschen, der eines peinlichen Verbrechens wegen in Untersuchung kömmt, sondern auch von jedem Inländer, der wegen eines größern peinlichen Verbrechens eingezogen wird, soll gleich Anfangs der Untersuchung ein genaues Signalement von dem inquirirenden Richter gefertiget, und zu den Akten genommen werden; damit wenn eine hofgerichtliche Condemnation zur Landesverweisung erfolget, oder der Verbrecher aus dem Gefängnisse zu entkommen Gelegenheit finden sollte, von diesem Signalement der erforderliche Gebrauch gemacht werden könne.

4) Zur Reinlichkeit der Gefangenen haben die Thurmwärter nicht nur dieselben mit der kleinen Geräthschaft zum Waschen und Kämmen täglich zu versehen, sondern auch selbst, wenig-

stens zweimal in der Woche, der Reinlichkeit genau aufzuschauen, und wenigstens einmal wöchentlich jeden Arrestanten mit frischer Wäsche zu versorgen. Die geringen dießfallsigen Kosten sind, so weit sie nicht vom vermögenden Schuldigen selbst getragen werden können, und so weit sie nicht schon in der Dienstobliegenheit und den Accidenzien des Thurmwächters liegen, unter andere Jurisdiktionskosten zu verzeichnen, vom Unterrichter als richtig zu attestiren, und der Dekretur zu unterwerfen. Ferner soll unmittelbar vor der Entlassung aus dem Gefängnisse jeder Inhaftirte, er mag nun auf freyen Fuß gestellet, oder in ein Zucht- oder Correktionshaus transportirt werden, nochmals gereinigt, und mit seiner gesäuberten Wäsche bekleidet werden.

5) Durch den Oberbeamten ist in Begleitung einer Physikatsperson wenigstens monatlich einmal, und zwar zu unbestimmter Zeit, wegen Behandlung der Gefangenen gehörige Visitation der Gefängnisse vorzunehmen; und in den Berichten bei Einsendung der quartaligen Kriminal-Tabellen nicht nur, von wem, und wann diese Visitationen vorgenommen worden, jeweils zu bemerken, sondern auch, falls ein pflichtwidriges Benehmen der Thurmwärter entdeckt würde, hierwegen Anzeige beizufügen. Auch soll der untersuchende Richter am Ende der Untersuchung den Inquisiten ausdrücklich befragen, ob und was er über die Behandlung während seiner Inhaftirung etwa beschwersam anzubringen habe.

6) Bei Verwundungen soll zu den Akten, vor deren Einsendung, das Urtheil des Physikats gebracht werden: wiefern eine Wunde gleich anfänglich für gefährlich, oder einen bleibenden Schaden drohend, oder sonst für schwer und der chirurgischen Heilung unumgänglich bedürftig zu erkennen sey; indem die bloße, oft nur aus Vorsicht, ohne Noth geschehene Herbeirufung des Wundarztes die Sache darum dem amtlichen Selbsterkenntnisse noch nicht entziehen kann.

7) Da man öfters wahrgenommen, daß bei einkommenden Kriminal-Untersuchungen die Ratihabitation der Aussagen vor Urkundspersonen fast immer unterlassen, oder wenigstens

nur oberflächlich mittelst Vorlesung der Protokolle, und ohne Auszug spezieller Fragen und Haupt-Antworten, vorgenommen werde: so werden die Inquisitoren ernstlich erinnert, hierinfalls die Vorschrift des §. 17 im Straf-Edikte, und zwar auf die daselbst bestimmt vorgeschriebene Art, bei Verbrechen, worauf mehr als zweijährige Zuchthausstrafe in thesi folget, genau zu beobachten.

8) Wenn von diesem großherzoglichen Hofgerichte auf ein Wahrheits-Erforschungsmittel erkennt, und zugleich den inquirirenden Stellen das endliche Straferkenntniß für den Fall zugefertiget wird, um solches, wenn das beschlossene Erforschungsmittel fruchtlos geblieben, und überhaupt nichts Abänderndes sich ergeben hat, alsbald zu publiziren und in Vollzug zu bringen: so ist bei eintretenden, eben angezeigten Fällen die wirklich geschehene Publikation des Strafurtheils — jedoch ohne Wiedereinsendung der Akten — zur hofgerichtlichen Akten-Ergänzung berichtlich anher anzuzeigen.

9) Vor Einsendung der Kriminal-Untersuchungs-Akten muß die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten, und dessen allenfallsige Gebrechen untersucht, und in den Gesundheitszeugnissen auch Rücksicht auf die demselben etwa bevorstehenden körperlichen Züchtigungen und Strafen — in wie ferne er solche ohne Schaden seiner Gesundheit ertragen könne — genommen werden.

Eben so gehören zu den Akten, bevor solche — die Untersuchung mag was immer für ein peinliches Verbrechen betreffen — eingeschickt werden, auch die Zeugnisse über die Vermöglichkeit nur über die sonstige Aufführung des Inquisiten. Auch muß

10) Schon in der Rubrique der in Kriminalsachen einzuschickenden Berichte mit wenigen Worten bemerkt werden: ob der Inquisit insitze oder nicht, und ob er zur Kostenzahlung Vermögen habe oder nicht?

11) Bei Einlieferung einer Person in ein Zuchthaus oder Korrektionshaus, geschähe diese auch nur der Untersuchung und Verwahrung wegen, ist jederzeit auch der dort aufgestell-

ten Verwaltung von den Vermögensumständen der eingeliefert werdenden Person Nachricht zu geben; oder, wenn dieß noch einigem Anstand unterworfen wäre, das Nähere hierüber zu erheben, und der betreffenden Verwaltung nachzusenden. Auch muß der Verwaltung ein Attestat zugeschickt werden; entweder daß die eingelieferte Person gesund sey, oder daß, und an welcher Krankheit sie leide.

12) Damit dieses großherzogl. Hofgericht in steter Uebersicht der ihm unterstehenden inquirirenden Behörden verbleibe, so ist von Quartal zu Quartal, und zwar das erstemal auf den 23. Juli d. J. in einer mit Bericht anher einzuschickenden, nach unten folgendem Formular einzurichtenden Tabelle der jeweilige Stand der Gefangenen, und zwar so anzuzeigen, daß darin nicht nur die am letzten Tage des Quartals gefänglich Insitzenden, sondern die im ganzen Quartal fürgewesenen Gefangenen, somit auch jene, welche etwa in einer frühern Tabelle schon angezeigt sind, deren Gefangenschaftszeit noch nicht vollendet ist, aufgeführt werden.

Tabelle
über die einsitzenden Gefangenen bei dem für das 1. Quartal
vom ten bis ten 180

№	des Verbrechers Name, Alter, Stand oder Erwerbung, Geburts u. Wohnort	Tag der Einthürmung.	Verbrechen.	Stand der Untersuchung oder Strafzeit.

Wenn keine Gefangene gegenwärtig sind, so ist die Einsendung einer leeren Tabelle überflüssig; wohl aber gewärtigt man hievon jederzeit einen Anzeigsbericht.

13) Um endlich auch die Ueberzeugung zu erhalten, daß die von diesem Obergerichte angesetzt werdenden Strafen von den untergeordneten Stellen genau vollzogen werden; so wird denselben von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß dieser Strafen zu dem Ende zugesendet werden, damit am Rande desselben kürzlich bemerkt werde, ob, und wann die Strafe wirklich vollzogen worden, oder ob, und aus welchen Gründen dieses unterblieben sey; und es sind sofort diese Verzeichnisse mit darauf gesetzter Beantwortung, ohne daß es der Erstattung eines förmlichen Berichtes bedürfte, längst binnen 14 Tagen — vom Tage des Empfanges an — anher rückzusenden.

Verfügt im großherzogl. Hofgericht der Badischen Landgrafschaft. Freiburg den 24. Mai 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

F. A. Hartmann.

Stößer.

vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 298.

Nr. 188.

Republicirung der landesherrlichen Verordnung, das Post-Freithum betreffend.

R. N. 4951. Um für die Zukunft den häufigen Irrungen und Mißbräuchen, die rücksichtlich des herrschaftlichen Freithums, besonders wegen jenem auf der fahrenden Post zur Anzeige gekommen, wirksam zu steuern, findet man sich veranlaßt, die dieserwegen schon bestehenden, im Regierungsblatt vom Jahre 1806 Nr. 31 enthaltenen, Anordnungen wiederholt zur künftigen genauen Nachachtung andurch kund zu machen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Brieffreithum, es mögen Briefe durch reitende Posten oder durch Couriers de la Malle verbracht werden, wird es nach folgender Freithumsliste gehalten:

A. Das uneingeschränkte Brieffreithum auf allen Tarischen Posten haben:

1) Die Großherzogliche Regierung dahier in Corpore, desgleichen ein jeweiliger Präsident, Vice-Präsident und Direktor.
2) Die Großherzogliche Rentkammer in Corpore, desgleichen ein jeweiliger Präsident, Vicepräsident und Direktor.
3) Das Großherzogliche Hofgericht dahier in Corpore, desgleichen der Hofrichter und Vice-Hofrichter.
4) Das Großherzogliche Kuratelamt oder der jeweilige Kurator, wie auch der jeweilige Senat der Universität Freiburg in Corpore.
5) Die Polizei-Deputation dahier in Corpore.
6) Alle landesherrlichen zur Verwaltung der Justiz und Polizei beauftragten Ober- und Aemter in Dienstsachen.

B. Das eingeschränkte Brieffreithum, nemlich nur in dem Großherzogthum Baden, jedoch ohne Rücksicht auf die hie und da dazwischen liegenden auswärtigen Orte, haben:

1) Die wirklichen Mitglieder der Großherzogl. Regierung.
2) Der Kammer.
3) Des Hofgerichts.
4) Der jeweilige Prorektor der Universität Freiburg.
5) Der Vorsteher an dem Gymnasium.
6) Alle Großherzoglichen Bedienstungen und Bediente in Dienstsachen, Archivariate, Sekretariate, Registraturen, die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Chefs, die Oberforst- und Forstämter, die Specialate, Inspektorate und Dekanate, die Kirchen-Vogteien und Schul-Visitatoren, die Physikate und Oberhebärzte, die weltlichen und kirchlichen Verrechnungen und Verwaltungen nach ihren verschiedenen Benennungen, die Ober-Ingenieurs, Bau-Direktoren, Landbaumeister ꝛc.

7) Briefe an Collegial-Subalternen mit der Bezeichnung: Dienstsache, oder, wenn der Chef des Collegiums auf das zurückzugebende Couvert bescheiniget, daß der Brief eine Dienstsache betreffe.

§. 2.

Bei diesem Freithum, es mögen die Briefe durch reitende Posten, oder durch Couriers de la Malle verbracht werden, dienen folgende allgemeine Grundsätze zur Regel:

a) Das Brieffreithum, welches Diener des Staats nach der so eben angezogenen Liste genießen, haftet nicht auf ihrer Person, sondern auf ihrem Amt, so lange sie solches wirklich verwalten.

b) Briefe, die gefreite Personen an nichtgefreite, oder umgekehrt nichtgefreite Personen an gefreite erlassen, werden in dem ganzen Bezirk der Tarischen Posten am Aufgabsort frei angenommen, und bei der Abgabe frei abgeliefert.

c) Von Briefen, die außer dem Bezirk der Tarischen Posten aufgegeben werden, ist die fremde Auslage, wenn eine solche darauf haftet, von dem Empfänger zu vergüten.

d) Das Freithum der Großherzoglichen Bedienstungen wird nach dem herrschaftlichen Signet, und soviel die Personen anbelangt, die kein herrschaftliches Signet führen, und doch in Dienstsachen das Freithum haben, durch die Aufschrift: Dienstsache, oder „herrschaftlich", von den Postbehörden respektirt werden.

e) Auf die nach dem linken Rheinufer bestimmten Briefe ist wegen der französischen Postverhältnisse kein Franco aufzusetzen, wenn der Aufgeber das französische Porto nicht bezahlen will. Dem ungeachtet darf von gefreiten Personen oder Bedienstungen kein tarisches Porto erhoben werden, sondern von gefreiten Personen nach Frankreich, oder aus Frankreich an gefreite Personen, wird der Betrag des tarischen Porto bis an die deutsche Grenze, oder von derselben bis zum deutschen Abgangsort weder angesetzt noch erhoben.

f) Die Prozeß- oder Parthiensachen (die Criminalia und

Armensachen ausgenommen) sind unter dem Freithum nicht begriffen, sondern es sollen

1) die Ober- und Aemter bei der Aufgabe dergleichen Briefschaften auf die Post die Parthieen zur Bezahlung des Porto anweisen, gleichwie auch

2) bei den Landes-Collegien bereits die Verfügung besteht, daß bei Zurücksendung dergleichen Akten auf die Adresse notiret werde: Parthiesache, damit die Postbehörden bei der Abgabe des Porto nöthigenfalls mit Hülfe der Ober- und Aemter von den Parthien erheben können.

3) Bei Aktenversendungen zwischen den Großherzöglichen Hofgerichten und dem Oberhofgerichte zu Bruchsal sollen die Anwälde das Porto bezahlen.

§. 3.

Von dem Freithum auf den fahrenden Posten sind ausgenommen, die Akten-Versendungen in Prozeß- oder Parthiesachen, (wenn sie nicht Armensachen oder Kriminal-Untersuchungen betreffen) dergestalten, daß in Ansehung solcher und zur Verhütung etwaiger Mißbräuche alles dasjenige stattfinden solle, was oben §. 2 bei dem Brief-Freithum vorgekommen ist. Auch sollen insbesondere keine freie Postwagen-Versendungen der Kanzleien unter Partikular-Adressen gestattet, sondern die Adressen immer an die betreffenden Amtsstellen gerichtet werden.

§. 4.

In Ansehung derer durch den rheinischen Bundesvertrag der Oberhoheit Sr. Königlichen Hoheit unterworfenen Länder versteht es sich von selbst, daß alle diejenigen Briefschaften, die von Höchstdenenselben und den Großherzoglichen Dienststellen in ersagte Hoheitslande, oder aus solchen an Se. Königl. Hoheit und Höchstihre Dienststellen gehen, das konventionelle Freithum mitgenießen.

§. 5.

Damit diese Anordnungen richtig befolgt, und allen geflissentlichen oder schuldhaften Beeinträchtigungen der Posten möglichst vorgebeugt werde: wird sämmtlichen Ober-, Ober-

vogtei- und Aemtern andurch wiederholt aufgetragen, dafür zu sorgen: daß jedesmal auf die Packete wegen des Inhalts Herrschaftlich oder Parthiesache angemerkt werde, wie dann diejenigen, welche dieses zu besorgen haben, dafür unter der Warnung verantwortlich gemacht werden, daß der Post das Recht zustehe, bei vorwaltendem gegründetem Verdacht einer Unrichtigkeit in dieser Bezeichnung, auf Oeffnung dergleichen Pakete vor der Obrigkeit anzutragen, wo sohin, im Falle die Angabe des Inhalts unrichtig erfunden werden sollte, unausbleiblich die gebührende Strafe für die expedirende Behörde erfolgen wird.

Verfügt bei der großherzoglichen Regierung. Freiburg den 24. Mai 1808.

Stirkler.

Müller. Vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 295.

Nr. 189.

Generaldecret an sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter des Mittelrheins, d. d. Karlsruhe den 24. Mai 1808. R. Nr. 5352.

Sicherheits-Patrouille betreffend.

Es ist mit dem Königlich Würtembergischen Gouvernement die Uebereinkunft getroffen worden, daß dem beiderseitigen Militär, wann es zum Polizeidienst gebraucht werde, so wie auch Hatschieren, Polizeisoldaten und andern Sicherheits-Patrouillen gestattet werden soll, wechselseitig ohne Requisition durch das nachbarliche Territorium bei Zügen in andere Gegenden seines Heimaths-Landes zu ziehen; welches hierdurch den Obervogteien, auch Ober- und Aemtern des Mittelrheins bekannt gemacht wird. Dekretum w. o.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 157.

Nr. 190.

Ausschreiben eines General-Pardons.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. haben gnädigst geruht, sämmtlichen von Höchstdero Militär bis jetzt desertirten Soldaten und den seither dem Zug entgangenen Konscribirten bis auf den 1. August d. J. einen General-Pardon also zu ertheilen, daß diese Ausreißer, wenn sie sich binnen dieser Zeit bei ihren respectiven Militär- und Civilbehörden gestellt haben werden, und ihnen sonst kein anders Verbrechen zur Last gelegt werden kann, mit aller Leibesstrafe verschont bleiben sollen, wo im übrigen gegen die Ausbleibenden mit aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Gegeben Karlsruhe den 24. Mai 1808.

Großherzoglich Bad. Kriegs-Kollegium.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 279.
Mittelrheinisches " " " 33 " 157.
Niederrheinisches " " " 31 " 166.

Nr. 191.

Freie Bauplätze in hiesiger Residenz betreffend.

Da nach einer von dem Großherzoglichen Geheimen Finanz-Departement unterm 2. Merz d. J. Nr. 1468 hierher eröffneten höchsten Resolution Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs alle im Mittelpunkt der hiesigen Residenz gelegene, zum Ueberbauen sich eignenden, freien Plätze und besonders auch jene, welche beederseits der von der Gottesackerstraße auf den neuen Marktplatz führenden sogenannten Querallee dermalen noch nicht überbaut sind, mit alleiniger Ausnahme der längst dem mittlern Zirkel befindlichen Gärten zu wirklichen Bauplätzen erklärt worden sind; so wird diese höchste Resolution zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß jeder Baulustige, welcher einen derartigen Platz zu erhalten wünscht, sich bei der Großherzoglichen Kammer dahier zu melden habe, wo man sofort den betreffenden Eigenthümer anhalten lassen wird,

ihm solchen entweder gegen billige Bezahlung, oder wenn er mit demselben über den Preis sich nicht gütlich vereinigen könnte, um einen billigen gerichtlichen Anschlag abzugeben. Sollte aber der Eigenthümer, seinen Platz selbst überbauen zu wollen, sich erklären, so wird man ihm hiezu einen Termin von einem Jahr also bestimmen, daß er, wenn das Jahr verflossen, und mit dem Bauwesen nicht ernstlich vorangegangen worden, den Platz alsdann ohne weiters an den sich meldenden Bauliebhaber in obgedachter, rücksichtlich der Bezahlung, festgesetzten Maße abtreten müsse.

Karlsruhe den 25. Mai 1808.

Großh. Bad. Kammer der Provinz des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 153.

Nr. 192.

Erinnerung an die anbefohlene Strassen-Reparation.

Nr. 6498. Man hat mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß die in dem Provinzialblatte Nr. 17 kund gemachte diesseitige Verordnung vom 23. März d. J. die Ausbesserung der Straßen betreffend, an den mehrsten Orten entweder gar nicht, oder doch höchst nachläßig befolgt worden sey.

Es werden daher sämmtliche Ober- und Aemter zum letztenmal ernstgemessenst erinnert, daß die Straßen-Reparation nach Anweisung der obenerwähnten Verordnung unfehlbar binnen 14 Tagen von der gegenwärtigen Kundmachung an, zu Stande gebracht werde.

Nach Umfluß dieses Termins wird man sich sogleich durch Absendung einer eigenen Commission von der Befolgung dieser Verfügung überzeugen, wo man sonach die saumseligen Stellen nach Befund der Umstände zur unnachsichtlichen Strafe ziehen wird. Freiburg am 27. Mai 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Henzler. Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 266.

Nr. 193.

Tabellen-Einsendung der Bettler, Vaganten und Diebe betreffend.

(R. N. 5484.) Um die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit abzweckenden Verfügungen treffen zu können, ist es erforderlich, daß von allen eingebrachten fremden Bettlern, Vaganten und Dieben, zu Ende jeden Monats Tabellen eingesendet werden, welche die Namen und Qualifikation derselben und ihre Behandlungen nachweisen. Sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter werden demnach hiemit angewiesen, die hier bezeichneten Tabellen mit vom künftigen Monat anfangend zu erstellen, bis auf nähere Verordnung von Monat zu Monat damit fortzufahren, und die Einsendung derselben in der Art zu beschleunigen, daß auch jene aus den entferntesten Gegenden, spätestens bis zum 7ten jeden Monats dahier einlangen.

Mannheim den 27ten Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 165.
Mittelrheinisches " " " 30 " 145.
Aehnliche Verkündung vom 3. Mai 1803 R. 5440.

Nr. 194.

Von den eingebrachten fremden Bettlern, Vaganten und Dieben sind monatliche Tabellen einzusenden.

R. Nr. 5498. Sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern wird andurch aufgetragen, von allen in ihrem Amts- und unterstehenden Hoheitsbezirk eingebrachten fremden Bettlern, Vaganten und Dieben binnen 14 Tagen Tabellen, welche die Namen und Qualifikation derselben und ihre Behandlung nachweisen, unnachsichtlich anher einzusenden, mit dem weitern Beisatze, daß bis auf wiederhergestellte mehrere Sicherheit längstens mit dem Ende

jeden Monats derartige Tabellen diesseitiger Regierung bei scharfer Ahndung und Verantwortung jedesmal einzuliefern seien.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.
Freiburg den 31. Mai 1808.

Stirkler.
Dr. Engelberger.
v. Fahnenberg. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 297.

Nr. 195.

Auftrag an die Executiv-Behörden, Verzeichnisse aller im Grossherzogl. Militär stehenden Amts-Districts-Individuen zu verfassen, und zur Abgabe bereit zu halten.

R. N. 5519. Sämmtliche landesherrliche Executivbehörden, welche das Conscriptionswesen zu dirigiren haben, werden hierdurch erinnert, sich schleunigst genaue Verzeichnisse aller aus ihrem Distrikt und dessen einzelnen Gemeinden oder Cantonsvogteien zum Großherzoglichen Militär eingetretenen und noch bei demselben stehenden milizpflichtigen Individuen zu verschaffen, und darinn deren Namen, das Regiment, oder die Waffe, bei welcher sie stehen, zu verzeichnen, ohne Unterschied, ob sie freiwillig oder gezogen zum Militär eingetreten sind; also daß diese Listen auf erstes Erforderniß hieher vorgelegt werden können.

Verfügt bei Großherzlicher Regierung.
Freiburg den 31. Mai 1808.

Frhr. von Wechmar.
Stirkler.
Dr. Engelberger. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 275.

Nr. 196.

Die Einsendung der Dienst-Gelder an die Provinzialkasse betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit, wie in dem Provinzialblatt Nr. 21 vom 15. April d. J. ersichtlich ist, dem bisherigen Oberrevisor Waag die von der Generalkasse zu trennen beliebte Provinzialkasse des Mittelrheins gnädigst übertragen haben, so werden sämmtliche Verrechnungen dieser Provinz hiermit aufgefordert und angewiesen, künftighin zu Vermeidung aller zwischen der General- und Provinzial-Kasse sonst entstehen könnenden Verwirrungen, alle ihre Dienstgelder ohne Unterschied bloß an die Provinzialkasse einzusenden, und dieses auch in Ansehung der Güterkaufschillinge zu beobachten, wegen welcher nachmals die Provinzialkasse die Auslieferung an die Generalkasse besorgen wird. Decretum in Camera. Karlsruhe den 31. Mai 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 157.

Nr. 197.

Die Abfasung der Besoldungsnaturalien betr.

Da auf eingekommene Vorstellungen die Verordnung wegen Abfassung der Besoldungsnaturalien, vom 30. Juli 1804 dahin modifizirt worden, daß es zwar bei dem Gesetz der Decimation sein Bewenden behalte, wenn Jemand seine Naturalien über den 31. Mai des Jahrs stehen läßt, daß aber alsdann, wenn dieselben über den 31. August stehen bleiben, der Eigenthümer statt dieser Naturalien nur die Hälfte des neuern für die Natural-Besoldungs-Abgaben bestimmten Aufrechnungs-Preises von der betreffenden Stelle mit baarem Geld zu empfangen habe; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Decretum in Camera Karlsruhe den 31. Mai 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 149.

Nr. 198.

Erneuerte Verordnung gegen französ. Konscribirte.

(R. N. 5520½.) Da man in Erfahrung gebracht hat, daß, ohngeachtet der — im August 1806, und besonders noch unterm 15. März d. J., im Provinzialblatt Nr. 16 gegen die französischen Konscribirte erlassenen Verordnungen, sich hie und da ein und anderer dergleichen noch eingeschlichen, und Aufenthalt gefunden, der Aufnehmer aber sich mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigt habe; so werden hiemit die bestehenden Verordnungen dahin erneuert: daß derjenige, welcher, außer den Durchreisenden, einen überrheinischen Unterthan zwischen 16 und 30 Jahren in ein Wirthshaus, oder als Handwerksgesell, Lehrjung, Taglöhner, oder Dienstbothe, sey er auch sein Anverwandter, aufnimmt, ohne vorher bei den Ortsvorgesetzten die Anzeige gemacht zu haben, mit einer unerläßlichen Strafe von 10 Rthlrn., und nach Befund mit einer empfindlichen Leibesstrafe, unter Verantwortlichkeit der daraus entstehenden Folgen belegt werden soll. Unter gleicher Strafe und Verantwortlichkeit wird den Ortsvorgesetzten und Polizei-Aufsehern verboten, einen solchen Ueberrheiner in den Orten oder auf Höfen zu dulden, der sich nicht mit einem von der französischen Staats-Regierung zu Paris, oder wenigstens von einem Oberpräfekte ausgestellten Paß legitimiren kann. Wird einer dergleichen ohne solchen Paß, wäre er auch mit einer von einer andern kaiserl. französischen Unterbehörde erhaltenen Legitimation versehen, an irgend einem Orte entdeckt, so ist er ohne weiters zu arrestiren, und dem unmittelbaren Amte, welches für dessen ohngesäumte Verbringung an die hiesige großherzogl. Polizei-Commission zu sorgen hat, zu überliefern; Derjenige aber, so ihm Aufenthalt gestattet, oder nachgesehen hat, von dem Amte alsogleich zur Verantwort- und Bestrafung zu ziehen. Damit aber Niemand mehr sich mit der Unwissenschaft entschuldigen könne, so wird es sämmtlichen Landvogteien, Oberämtern, Stadtvogteien und Aemtern unter eigener Verantwortlichkeit zur besondern Pflicht gemacht, für die nochmalige ohnverzügliche Verkündung dieser Verordnung in ihrem ganzen

Amtsbezirke bei versammelten Gemeinden Sorge zu tragen, und sich die geschehene Verkündung von den Vorgesetzten jeden Ortes beurkunden zu lassen, auch von Zeit zu Zeit durch ausgeschickte Kundschafter sich von der strengen Beobachtung dieser Verordnung zu überzeugen, gegen die Uebertreter aber, ohne Rücksicht auf nicht mehr statthabende Entschuldigungen, nach Vorschrift zu verfahren. Mannheim den 31. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 165.

Nr. 199.

Die Aufsicht und Schützung der Steinsporen und Faschinenwerke am Rhein gegen muthwillige Beschädigungen betreffend.

Es ist anher angezeigt worden, daß boshafte und eigennützige Menschen sich beigehen lassen, die zu Erhaltung der Rheinufer und Verhütung der Ueberschwemmungen mit so vielen Kosten angelegten Steinsporen und Faschinenwerke durch muthwilliges Losreißen und Entfremden der Steine sowohl, als des Faschinenholzes zu beschädigen. Da man nun diesem für das landesherrliche und landschaftliche Aerarium so nachtheiligen Unfug länger nicht mehr nachsehen kann, so werden andurch alle betreffenden Stellen und Ortsvorgesetzten ernstlichst aufgefordert, hiergegen die möglichste Aufsicht zu veranstalten, und vorzukehren; auch wird jedem, der eine derartige boshafte Beschädigung mit Anzeige des Thäters anbringen würde, eine angemessene Belohnung zugesichert, der zu überführende muthwillige Frevler aber mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, und zum Ersatz alles Schadens, so wie zur Bezahlung der ebenbemerkten Belohnung und Rügungs-Gebühr verfällt werden. Freiburg den 1. Juni 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Schindler. vdt. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 326.

Nr. 200.

Bekanntmachungen.

(4929 K.) Diejenigen Hauptverrechnungsstellen, welche nach dem diesseitigen Beschlusse R. N. 3037 in Betreff des Dienstkautions-Wesens, die berichtliche Anzeige noch nicht rückeingesendet, haben jenes, resp. dieses, und zwar nach auszüglich gemachtem, etwa nöthigem Gebrauche, und genommenem Anlasse zur allenfallsigen Berichtigung oder Bevollständigung Letzterer durch alle Rubriken, innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieses Blattes an, nunmehr unfehlbar zu bewirken. Mannheim den 1. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

Nr. 201.

Taubstumme betreffend.

R. Nr. 5570. Die Oberämter, Aemter, Magistrate der Städte und Visitatoren in der Landgrafschaft haben binnen 6 Wochen

1) Ein Verzeichniß aller Taubstummen ihres Bezirks nach Namen, Alter, Geschlecht und Religion einzusenden;
2) Deren Vermögensumstände dabei zweckmäßig zu bestimmen;
3) Derselben körperliche Beschaffenheiten, geistige Anlagen, religiöse Ausbildung und allenfalls erworbene Kunstfertigkeiten näher zu erheben.
4) Die für ein Taubstummen-Institut vorfindlichen oder angemessenen Quellen zu erforschen, und die deßfalls geeigneten Vorschläge hieher zu eröffnen.

Verfügt bei großherzogl. Regierung. Freiburg den 2ten Juni 1808.

Stirkler.

Müller. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 285.

Nr. 202.

Falsche koursirende Münze.

Unter die Conventions-Sechskreuzer-Stücke haben sich sehr viele Trierische alte Fünfer eingeschlichen, welche im 27 Guldenfuß ausgeprägt sind, und wovon das Stück nur 5 Kreuzer 1¼ Heller werth ist; diese Münze ist sehr leicht daran zu erkennen, daß zwar 240 darauf steht, hingegen die Worte: eine feine Mark und justirt weggelassen sind, ferner das Wort Landmünz darauf befindlich. Indem man das Publikum vor diesen Sechsern warnt, und dasselbe wiederholt darauf aufmerksam macht, nur solche Stücke anzunehmen, welche mit der Aufschrift 240 eine feine Mark und justirt versehen sind, werden zugleich sämmtliche Verrechnungen angewiesen, bei Vermeidung der Rücksendung keine andere, als die zuletzt bemerkte Sechskreuzerstücke zu den herrschaftlichen Kassen einzusenden. Verordnet Karlsruhe bei Großherzoglicher Rentkammer den 2. Juni 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 157.
Niederrheinisches „ 1808 Nr. 29 S. 153.
Aehnliche Bekanntmachung vom 14. Mai 1808.

Nr. 203.

General-Dekret an sämmtliche Brandgelder-Recepturen im Grosherzogthum.

Einsendung der Partikular-Rechnungen und der eingezogenen Brandgelder betr.

Die sämmtlichen Brandgelder-Recepturen, welche bisher die Partikularrechnungen über die pro 1806 eingezogenen Brandgelder und deren Verwendung noch nicht anher eingesandt haben, werden andurch ernstlich erinnert, solche nunmehro unverzüglich einzusenden, damit man in den Stand gesetzt werde, die dringenden Brandentschädigungen leisten zu können. Decretum Karlsruhe bei Großherzoglicher Staats-Anstalten-Direction den 2. Juni 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 158.
Niederrheinisches „ 1808 Nr. 32 S. 173.

Nr. 204.

Bekanntmachung.

(N. 5683.) Die jüngst dahier, und in der Gegend sich geäußerten natürlichen Blattern haben abermal traurige Spuren ihrer Verderblichkeit zurückgelassen. Mehrere Kinder fanden durch ihr schnell wirkendes Gift ein frühes Grab. Verheerender würden die Folgen hievon noch gewesen seyn, wenn es nicht der wachsamen Sorge und den thätigen Bemühungen des Großherzoglichen Impfinstituts, der Impfärzte, besonders des Landchirurgen Schwind zu Schwetzingen, und des dahiesigen Impf- und Wundarztes Zengerle, welcher durch die menschenfreundliche eifrige Mitwirkung des Rentmeisters Seyfried zu Feudenheim, des katholischen Pfarrers zu Ilbesheim, und des reformirten Pfarrers zu Seckenheim kräftigst unterstützt worden, gelungen wäre, diese zerstörende Menschenplage durch schnell vorgenommene Impfung in ihren ferneren Fortschritten zu hemmen. Man siehet sich daher aufgefordert und verpflichtet, diesen um das öffentliche Wohl sich besonders verdient gemachten Männern hierdurch öffentlich zu danken, und das erfreuende Beispiel ihres patriotischen Wirkens öffentlich bekannt zu machen.

Mannheim den 2. Juni 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 173.

Nr. 205.

Warnung in Betreff der Trierischen alten Fünfer.

Unter die Conventions-Sechskreuzerstücke haben sich sehr viele Trierische alte Fünfer eingeschlichen, welche im 27 fl. Fuß ausgeprägt sind, und wovon das Stück nur 5 Kreuzer 1¼ Heller werth ist, die Münze ist sehr leicht daran zu erkennen, daß zwar 240 darauf stehet, dagegen die Worte

Eine feine Mark, und justirt weggelassen sind, ferner, daß Landmünz darauf stehet.

Indem man das Publikum vor diesen Sechsern warnet, und dasselbe wiederholt darauf aufmerksam machet, nur solche Stücke anzunehmen, welche mit der Aufschrift 240, eine feine Mark und justirt versehen sind, werden zugleich sämmtliche Gefäll-Verwaltungen und Verrechnungen angewiesen, bei Vermeidung der Rücksendung keine andere Sechser zur Provinzialkasse einzusenden. — Freiburg den 3. Juni 1808. Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 298.

Nr. 206.

Den herrschaftlichen Zehntbezug betreffend.

Zu Abstellung verschiedener Anordnungen im Zehntwesen wird hierdurch verordnet, daß

a) bei schärfster Strafe das Aufschlagen der Neunlinge nirgends mehr von der Stelle an, wo der Anfang mit Binden geschieht, als welches sonst leicht den Zehntpflichtigen Gelegenheit giebt, die Zehntgarben nach ihrer Willkühr geringer als die andern zu machen, sondern von der verkehrten Stelle, nämlich rückwärts von da, wo das Binden aufgehört, zu geschehen habe.

b) Bei der Gerste, und denjenigen Fruchtgattungen, welche nicht in Garben gebunden, sondern gemähet werden, sollen solche überall auf dem Felde in gleiche Haufen gesetzt, und entweder 5, 10, 15 oder 20 Haufen gemacht, sodann bei harter Strafe der zehnte oder die Hälfte des fünften Haufens, bei 10 Haufen Einer, bei 15 Ein und ein halber Haufen und so weiter liegen gelassen, dieser mit einem Zweig oder Ast zum Zeichen des Zehnthaufens bezeichnet, und vor der Räumung des Ackers jeweils die Anzeige dem Zehntknecht

oder Beständer zur Ueberzeugung über die richtige Verzehndung gemacht werden. Freiburg den 3. Juni 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 298.

Nr. 207.

Bei Vermögens-Abtheilungen oder Untersuchungen sind die Verrechnungen öffentlicher Kassen durch Umlaufschreiben zu benachrichtigen.

R. No. 5684. Den sämmtlichen landesherrlichen Amtsschreibereien der Provinz Oberrhein, wie auch den Ober- und Aemtern, welche noch mit keiner besondern Amtschreiberei versehen sind, und daher die Rechtspolizeigeschäfte selbst zu führen haben, wird hiemit zur genauen Nachachtung aufgetragen, jederzeit, wenn eine Vermögens-Abtheilung oder eine Untersuchung vorgenommen wird, nicht nur die landesherrlichen, sondern auch alle übrigen Verrechnungen öffentlicher Kassen durch Umlaufzettel hievon zu benachrichtigen, damit letztere in den Stand gesetzt werden, die etwaigen Schuldigkeiten der betreffenden Parthien in Zeiten anzuzeigen, und auf die Umlaufzettel zu bemerken.

Verfügt bey großherzoglicher Regierung. Freiburg den 4. Juny 1808.

Stirkler.

Baumgartner. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 34. S. 307.

Nr. 208.

Kartenstempel betr.

R. N. 5833. Auf wiederholt einkommene Anzeige, daß die schon mehrmals allgemein verordnete, und in den Provin-

zialblättern Nro. 14, 21 und 25 vom 3. April, 22. Mai und 19. Juni 1805, dann Nro. 7 vom 12. Februar 1806 bekannt gemachte Stemplung der Spielkarten mit dem erwarteten Erfolge, vielleicht aus Mangel hinlänglicher Publikation noch nicht in Vollzug gekommen seie, sieht man sich veranlaßt, erwähnte Verordnungen, wonach der Besitz, wie der Gebrauch aller Spielkarten, wenn solche vorher nicht gestempelt worden, bei Konfiskation und einer Geldstrafe von 10 Rthlr. verboten wird, nicht nur wieder zu erneuern, sondern auch noch besonders alle Amtsbehörden der Pfalzgrafschaft, dann die vormals pfälzischen Oberämter Mosbach und Boxberg hiemit anzuweisen, diese Verordnungen bei sämmtlichen ihren untergebenen Gemeinden zur hinlänglichen Kenntniß zu bringen, hiernach ihre Amtsdiener und Hartschier gehörig zu unterrichten, und zur strengen Wachsamkeit über die uneingeschränkte Befolgung dieses Gesetzes mit dem Beifügen anzuhalten, daß von jeglicher Denunciation ihnen ein Drittheil der eingehenden Strafe als Belohnung noch besonders zuerkannt werden solle.

Mannheim den 4. Juni 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 181.

Nr. 209.

Die öffentliche Anheftung des Gesetzes wegen Abhaltung und Beifangung des liederlichen Gesindels betreffend.

R. No. 5906. Um den Vollzug jener Anordnung zu sichern, welche das im Regierungsblatt No. XV. l. J. über die Abhaltung und Beifangung des liederlichen Gesindels erschienene Gesetz Art. 4, sub. d. enthält, daß nämlich dieses Gesetz in eigenem Abdrucke an allen jenen Orten angeheftet werden solle, wo die Anheftung des im Regierungsblatt No. 18 v. J. vorausgegangenen desfallsigen Gesetzes ediktmäßig zu geschehen hatte:

dann in der weitern Absicht, damit auch die Anheftung jenes frühern Edikts da, wo sie vorigen Jahrs verordnungswidrig etwa unterblieben seyn sollte, nunmehr überall ungesäumt nachgetragen werde — hat man passend erachtet, von beiden erwähnten Gesetzen eigene Abdrücke in Patentsform verfertigen, und diese Abdrücke den an die Ober- und Aemter, auch Gemeinden ergehenden Exemplaren dieses Provinzialblatts anschließen zu lassen, wornach nun sämmtliche Obrigkeiten beauftragt werden, für die alsbaldige öffentliche Anheftung beider Gesetze an allen Eingangsorten und in allen Gemeinden, wo solche nicht bereits geschehen seyn sollte, besorgt zu seyn.

Anbei werden den landesherrlichen Ober- und Aemtern noch besondere Parthien dieser Abdrücke zu dem Ende von hieraus überliefert werden, damit dieselben deren Anheftung auch in den Wirthshäusern ihrer Amts- und respektiven Inspektionsdistrikte unverweilt veranlassen.

Endlich wird jenen landesherrlichen Oberämtern, welchen Fürstl. Fürstenbergische Distrikte zur Inspection zugewiesen sind — da die dortigen Exekutivbehörden und ihre Gemeinden, statt des Provinzialblattes, das Donaueschinger Bezirksblatt sich halten — noch eine angemessene Mehrzahl solcher Abdrücke für die Fürstenbergischen Gemeinden sowohl als dortige Wirthshäuser zur schleunigen Distributions- und Anheftungs-Veranlassung zu geben.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 7. Juny 1808.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32. S. 288.

Nr. 210.

Tax- und Stempelordnung betreffend.

N. N. 5911. Wegen den häufigen Uebertretungen des Nr. 30, und Lit. A B, S. 16 und seq. der Tax- und Stempelordnung

vom 17. Juli 1807 wird die Erinnerung wiederholt, daß jede zum Armenrecht nicht geeignete Privat-Vorstellung auf gestempelt Papier geschrieben, oder das gestempelte Papier nicht allein derselben, sondern auch den etwaigen Beilagen, und zwar nach der Bogenzahl beigefügt werden müsse, und in diesem letztern Fall es nöthig sei, auf der Vorstellung, daß der Stempelbogen beiliege, und auf den Stempelbögen der Beilagen, zu was sie gehören, zu bemerken, daß sofort jede Gegenhandlung, nebst dem Stempelbetrag mit einer Strafe des 20fachen Betrages der nach Verschiedenheit der Gegenstände verordneten Stempelgebühr für jeden abgehenden Stempelbogen unnachsichtlich zu belegen sei. Dieses wird zur Wissenschaft eines jeden wiederholt verkündet, zugleich werden sämmtliche Unterbehörden angewiesen, hiernach ihre Untergebene zu unterrichten, und ihrer Seits darauf zu wachen, daß demselben auch in den bei ihnen vorkommenden Angelegenheiten pünktlich nachgelebt werde.

Mannheim am 7. Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 173.

Nr. 211.

Bekanntmachung.

(R. N. 6023.) Nach einer eingekommenen Entschließung des hohen geheimen Rathskollegii Polizeidepartement vom 24ten v. M. N. 2855 sollen die einzelnen Beiträge zu den Amtsunkosten nicht mehr in den Gemeindsrechnungen verrechnet, sondern nach gemachtem von großherzoglicher Kammer zu dirigirendem Ausschlage-Separat erhoben, und unmittelbar in den Amtsunkosten-Rechnungen an die Großherzogliche Kammer zur Revision eingesendet werden, wornach also die Oberämter und Aemter das weiter Erforderliche zu verfügen haben. Mannheim am 9. Juni 1808.

Großherzogl. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 34 S. 185.

Nr. 212.

Bekanntmachung.

(R. N. 6005.) In Verfolg der unterm 5ten v. M. Provinzialblatt Nro. 27 d. d. 15ten ejusd. wegen Anschaffung der Klystierspritzen zum Gebrauche bei erkranktem Vieh erlassenen Verordnung, werden sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Landämter weiters angewiesen, ihren individuellen Ortsvorständen aufzugeben, aus jedem Städtchen, Flecken oder Dorfe, worin nicht zufälliger Weise ein approbirter Thierarzt wohnt, den gemeinen Hirten an den Thierarzt Lösch, nach Heidelberg abzusenden, um die erwähnte Spritze selbst abzuholen, und zugleich den allenfalls noch benöthigten Unterricht über die Anwendung von demselben zu erhalten.

Mannheim am 9. Juni 1808.

Großherzogl. badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 189.

Nr. 213.

Belehrung wegen Behandlung der im Wasser verunglückten Kinder, oder Erwachsenen.

(R. N. 6106.) Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß ungeachtet des mehrmaligen Verbotes die im Wasser verunglückten Kinder, oder Erwachsenen unter dem Zweck ihrer Wiederbelebung, und um den Körper von dem Wasser zu entledigen, auf den Kopf gestellt oder gestürzt werden, dieses Verfahren aber dem durch Erstickung im Wasser leblos scheinenden höchst nachtheilig, und wirklich tödtlich werden muß, für welchen noch durch vernünftige Behandlung Rettung möglich wäre; so will man dieses der Wiederbelebung ganz entgegengesetzte Verfahren, das Stürzen auf den Kopf hiemit wiederholt, und bei gemessener Strafe untersagen, dagegen aber jeden Menschenfreund, welcher einen Unglücklichen aus dem Wasser zu retten, oder bei dessen Rettung gegenwärtig zu seyn Gelegenheit hat, mit den einfachsten nachstehenden

Wiederbelebungsversuchen bis zur Ankunft eines herbei zu rufenden Arztes, oder Wundarztes bekannt machen. 1) Wenn ein im Wasser verunglückter Mensch schnell und behutsam herausgezogen, so entblöße man ihn ohne heftiges Rütteln seiner nassen Kleider, am besten durch Losschneiden derselben, lege ihn mit etwas erhöhtem Kopfe auf den Rücken, wenn die Luft und die Erde warm und trocken ist, zwischen trocknen, von andern entbehrliche wollene Kleidungsstücke, und reibe, wo möglich mit gewärmten Flanelllappen, doch gelinde die Brust, den Unterleib, und die Gliedmaßen, besser ist ein Tischbrett, oder trockenes Bettzeug, wenn der Verunglückte darauf gelegt werden kann. 2) Man reinige den Mund von dem darin befindlichen Schlamme, oder Unrath mit einer Feder oder einem Lappen, den Körper liegend aber etwas auf die rechte Seite gekehrt. 3) Man blase mittels eines Federkiels oder Pfeifenröhre Luft in den Mund, wobei dieser, und die Nase zugehalten werden, nachher aber die in die Lunge geblasene Luft mittels gelinden Druckens auf die Brust wieder ausgepreßt, und ein künstliches Athemholen bewirkt wird. 4) Da inzwischen derlei Verrichtungen gleich auf Ort und Stelle, oder nahe am Ufer nur bei warmer Luft und Erde ausführbar sind, so bringe man bei entgegengesetzter Witterung den Leblosen auf eine Bahre oder Brett auf den Rücken mit erhöhtem Kopfe liegend in das nächste Haus, worin man ihn aufzunehmen geneigt ist, oder bei Abgang dessen in das nächste Hospital, in ein geräumiges, anfänglich nur nicht gewärmtes Zimmer, lege ihn in ein Bett, und setze dort die mit gewärmten wollenen Lappen angefangenen Reibungen fort, bis zur Ankunft des nächsten indessen herbeigerufenen Arztes oder Wundarztes, welcher mit Hülfe der in den Zollhäusern des Rhein- und Neckarufers befindlichen Nothkästen das weiter erforderliche selbst vorkehren wird.

Mannheim am 11. Juni 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 189

Nr. 214.

Die Bestrafung der von würtembergischen Unterthanen in diesseitigen Landen begangenen Forst- oder Holzfrevel betreffend.

R. Nro. 6095. In Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Geheimen Staats-Departements vom 28. Mai d. J. wird andurch verordnet, daß jeder würtembergische Unterthan, welcher über einem Forst- oder Holzfrevel in den diesseitigen Waldungen ergriffen wird, so wie jeder andere Verbrecher arretirt, und in foro deprehensionis et delicti gerichtet und gestraft werden soll; wenn hingegen die Frevler nicht bestraft werden können, solche den würtembergischen Aemtern jedesmal namhaft zu machen seyen, um sie, da die Auslieferung nach würtembergischen Gesetzen nicht statt findet, dortseits zu richten und zu strafen. Wornach sich sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter auch Magistrate zu achten und zu benehmen haben.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 14. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Waizenegger. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 325.

Nr. 215.

Inquisiten können sich selbst einen Advokaten erwählen.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien der Großherzoglichen Provinz des Mittelrheins wird andurch bekannt gemacht, daß dieselbe bei vorkommenden Inquisitionsfällen, jedesmal in dem Fall, wo der Inquisit mehr als eine einjährige Zuchthausstrafe zu erwarten hat, zu befragen habe, ob derselbe einen Rechtsfürsprecher verlange, der schriftlich ihn vertheidige, oder ob er sich allein dem ge-

rechten Erkenntnisse der Obrigkeitlichen Behörde überlassen wolle? Erstern Falls aber ihn dabei zu befragen, ob er selbst und welchen Vertheidiger aus der Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten er sich auswählen, oder dessen Bestellung dem dießortigen Hofgerichte überlassen wolle. Wornach sich genau zu achten ist. Verordnet bei Großherzogl. Hofgerichte.

Rastatt den 14. Juni 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 169.

Nr. 216.

Taxen-Einsendung betreffend.

(C. G. N. 2823.) Sämmtliche Aemter werden andurch angewiesen, künftighin, wenn nicht eine besondere Weisung zur Einsendung des herrschaftlichen Taxes in den an sie ergehenden Dekreten enthalten ist, von Einziehung der Taxen Umgang zu nehmen, im übrigen aber, soviel die Vortragsgebühren betrifft, solche jedesmal an diesseitige Registratur portofrei einzuschicken. Verfügt im Großherzoglich Badischen Hofgericht des Niederrheins. Mannheim den 14. Juni 1808.

Freiherr von Hacke.

Weiler. vdt. Stein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

Nr. 217.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter des Mittelrheins. d. d. Karlsruhe den 16. Juni 1808. R. Nr. 6208.

Zurückweisung französischer nicht autorisirter Unterthanen.

Da die seit einiger Zeit mehrfältigen Auswanderungen französischer Unterthanen von dem kaiserlich königlichen französischen Gouvernement nicht autorisirt worden, und deßwegen gegen alle ohne Pässe über den Rhein kommende französische Unterthanen gewisse Vorsichtsmaaßregeln nöthig sind, so wird andurch verordnet: 1) daß alle Schiffe stetshin zur

Nachtzeit angeschlossen werden sollen; 2) alle Führer persönlich dafür verantwortlich zu machen, daß sie Nachts Niemand, und bei Tag keinen Jenseitigen, der nicht mit Pässen versehen, oder als eine bekannte, in Kaufs- oder Verkaufs-Geschäften herüberkommende Person anzusehen ist, herüber führen, auch 3) keine französische Einwohner, die sich als Auswanderer nach Polen oder Rußland ausgeben, ein- oder auswärts zu lassen, die nicht dazu mit reglementsmäßigen Pässen ihrer Behörden versehen sind, sondern sie sogleich zurückzuführen, sodann 4) allen herüberkommenden, und weiter durchs Land zumal nach Baiern ihren Weg nehmenden, französischen Unterthanen, die in Baiern ergangene Verordnung bekannt zu machen, wonach, so wie es für den Aufenthalt in hiesigen Landen ohnedieß längst schon bestimmt ist, keinem derselben der Eintritt in die Königlich Baierischen Staaten gestattet wird, wenn er sich nicht mit einem öffentlichen Präfektur-Paß über die Bewilligung seiner Regierung sich in oder durch die Baierischen Staaten zu begeben, ausweisen kann. Wornach sich genauest zu achten ist. Decretum w. o.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 341.
Aehnliche Bekanntmachung v. 23. Juni 1808. R. N. 6460.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 169.
Niederrheinisches „ 1808 „ 34 „ 185.
Aehnliche Bekanntmachung v. 15. Juni 1808 N. 6284.

Nr. 218.

Verbot des Einsammelns und Trocknens der Wolfskirsche (Atropos Belladonna).

(R. N. 6250.) Nach einer dahier gemachten officiellen Anzeige sammeln die Einwohner an mehrern Orten der obern Provinz die Wolfskirsche (Atropa Belladonna L.) die auch unter dem Namen Tollbeere, Wolfskirsche, Tollkirsche u. s. w. bekannt ist, dörren solche an der Sonne, und lassen aus den Kernen ein Oel pressen. Da nun diese Beere eines der schrecklichsten Pflanzengifte enthält, der Genuß derselben oft

den Tod unter den gräßlichsten Zufällen nach sich zieht, auch durch das Oel selbst schon mehrere Unglücksfälle bewirkt worden sind, und das Sammeln und Trocknen der Beere schädlich auf die Gesundheit einwirkt, und üble Zufälle erzeugt: so wird nicht nur das Einsammeln und Trocknen der Beere, um Oel daraus zu pressen, allgemein bei scharfer Ahndung und Strafe verboten, sondern auch allen Orts-Obrigkeiten nach den schon bestehenden Gesetzen aufgetragen, diese schädliche Pflanze so viel möglich, und besonders nahe um die Wohnungen auszurotten; und empfiehlt sämmtlichen Executiv-Behörden, insbesondere aber auch den Physikaten, eine genaue Wachsamkeit. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 18. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Ecker. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 319.

Nr. 219.

Die Einbringung der Klagen gegen beurlaubte Soldaten betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch geistliche und weltliche Vorgesetzten werden hiermit angewiesen, ihre Klagen gegen beurlaubte Soldaten wegen Uebertretung polizeilicher oder kirchlicher Anordnungen und Vorschriften, zu deren genauen Befolgung diese schon längst und neuerdings wieder befehligt worden sind, nicht dahier, sondern bei dem betreffenden Regiments-Commando anzubringen.

Verkündet Karlsruhe den 21. Juni 1808.

Bei Großherzogl. Bad. Kriegs-Kollegio.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 367.
Mittelrheinisches " 1808 " 39 " 185.
Niederrheinisches " 1808 " 39 " 213.

Nr. 220.

Bekanntmachung.

(K. N. 4976.) Man hat unterm heutigen die Verfügung getroffen, daß die zur Zahlungsdekretur einlaufende Zettel längstens in Zeit von 8 Tagen nach der Eingabe, von der dahiesigen Zettelverwaltung geprüft, und an die betreffende Verrechnung unmittelbar zur Zahlung einbefördert werden sollen; welches sämmtlichen Interessenten andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 21. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

Nr. 221.

Kesselflickerei-Begebung betreffend.

(Nr. 6548.) Sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern wird andurch der Auftrag ertheilt, in den in ihre Bezirke einschlägigen Ortschaften, wo die Grund- und Standesherrn eine ausschließliche Begebung der Kesselflickerei, oder dergleichen Regalia minora nicht erweislich hergebracht haben, mit den daselbst befindlichen derlei Gewerb treibenden Insaßen eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß jeder derselben eine angemessene Rekognition statt einer Nahrungsschatzung, so lange solche Gewerbe fortgesetzt werden, jährlich entrichte, Ausländer aber, da unter denselben sich meistens solche Leute befinden, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könne, von den befraglichen Begebungen auszuschließen. Mannheim den 21. Juni 1808.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

Nr. 222.

Bekanntmachung.

(R. Nr. 6541 und 42.) Sämmtlichen Landvogteien, Oberämtern und Aemtern wird andurch aufgegeben: inner-

halb 14 Tagen berichtlich hieher gelangen zu lassen, wie hoch die Erträgniß sämmtlicher Dorfgerichtschreibereien in ihren resp. oberamtlichen und amtlichen Bezirken sich belaufe.

Mannheim am 21. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 201.

Nr. 223.

Dem Cotton-Fabrikanten Philipp Jakob Oesterle zu Durlach wird ein Privilegium exclusivum zur Verfertigung eines Baumwollen-Surrogats auf 20 Jahre ertheilt.

Seine Königl. Hoheit haben vermöge höchster Resolution vom 20. Mai d. J. gnädigst zu entschließen geruhet, dem Bürger und Cotton-Fabrikanten Philipp Jakob Oesterle zu Durlach ein Privilegium exclusivum zur Fabrikation und zum Verkaufe seines neuen, aus Flachs und Hanf verarbeiteten, von ihm erfundenen Baumwollen-Surrogats auf 20 Jahre, nebst der Freiheit vom Landzoll vom Einkauf des rohen und Verkauf des veredelten Produkts — wobei jedoch derselbe zu bescheinigen hat, daß das rohe Produkt beim Ankauf zum Verarbeiten angekauft werde, und beim Verkauf schon verfeinert sey — im ganzen Großherzogthum zu ertheilen; welches zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 22. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Schindler. vdt. v. Mayrn.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 327.

Nr. 224.

Einsendung der Berichte betreffend.

(R. N. 6684.) Man hat bei mehreren Gelegenheiten und aus gleichförmigen Offizial-Anzeigen der Oberhoheits-

Beamtnngen mit Mißfallen ersehen, daß gedachte oberhoheitliche Stellen sehr oft die ihnen von diesseitig Großherzogl. Regierung entweder bei besondern Veranlassungeu abgeforderten, oder nach den bestehenden Normalien von Amtswegen zu erstattende Berichte in den bestimmten Fristen der Ursache nicht einsenden können, weil mehrere der untergebenen standes- und grundherrlichen Aemter mit den hiezu nothwendigen Aufklärungsberichten an gedachte Oberhoheits-Beamte entweder aus bösem Willen, oder einer ahndungswürdigen Indolenz im Rückstande haften. Indem man daher hierdurch die Oberhoheits-Beamten autorisirt in den vorgenannten Fällen, nach fruchtlos umlaufener ergiebiger Frist, und bei nicht vorliegender hinlänglicher Entschuldigung die rückstehende Berichte durch besondere auf deren Kosten abzusendende Boten abzufordern und einzuholen, erinnert man sämmtliche standes- und grundherrliche Beamten zugleich, den Oberhoheits-Beamtungen überhaupt mit allen von denselben verlangt werdenden zu der vorgeschriebenen zweckmäßigen Führung der denselben übertragenen oberhoheitlichen Geschäften erforderlichen Aufklärungen desto gewisser ohne Aufenthalt schuldig an Handen zu gehen, damit es sonst bei weiter ähnlichen, zur diesseitigen Kenntniß gebracht werdenden Nachlässigkeiten und Verzögerungen nachdrücklicherer Einschreitungen nicht bedürfe.

Mannheim den 23. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 201.

Nr. 225.

Den Verkauf der Lumpen betreffend.

Seine königliche Hoheit haben schon im Jahr 1805 zu verordnen gnädigst geruht, daß der Lumpenverkauf an Auswärtige oder deren Lumpensammler zum Vortheil der inländischen Fabriken allgemein untersagt, dagegen aber im Land in jedem Distrikt allen inländischen Fabriken freie Conkurrenz

mit Untersagung alles Complottirens oder Privatabtheilens nach Distrikten gestattet, und deßhalb nicht mehr von den einzelnen Districtssammlungen Rekognitionen erhoben, sondern allen Fabriken nach dem Umfang ihres Gewerbs ein nach Bütten der Fabrikationsmasse zu bestimmendes Lumpengeld von fünf und zwanzig Gulden für die Bütte aufgelegt werden soll.

Die Publikation dieser höchsten Willensmeinung ist wegen eingetretenen Umständen bisher unterblieben, und geschieht nunmehr an sämmtliche Oberämter und Verrechnungen, um deren Befolgung bei Konfiskation der vorbringenden Lumpen und einer Strafe von 10 Reichsthalern einzuschärfen, sofort allen Zollbereutern, Zollvisitationen und Gerichtsdienern gemessenst aufzugeben, auf die dagegen handelnden ein wachsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfall, wenn es Ausländer sind, zu arretiren, und vor das einschlagende Amt zu führen, gegen Inländer aber unter Konfiszirung der zum Ausführen bestimmten Lumpen die ungesäumte Anzeige zu machen.

Was die Rekognition betrifft, so haben die Verrechnungen solche von den bestehenden, so wie den noch künftig etablirt werdenden Papier-Manufakturen zu erheben, und unter Anlegung eines ordnungsmäßigen Attestats über die Anzahl der Bütten einnähmlich zu verrechnen. Decretum in Camera.

Karlsruhe den 25. Juni 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 181.
Niederrheinisches " " " 46 " 277.
Oberrheinisches " " " 39 " 342.
Aehnliche Bekanntmachung vom 2. Juli 1808.

Nr. 226.

Die Einsendung der Waisentabellen und rückständigen Waisen-Rechnungen wird anbefohlen.

(R. Nr. 6400.) Sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch Stadtmagistrate werden hiemit aufgefordert, über die in ihren Amtsbezirken befindlichen unmittelbaren

Waisen die Tabellen in Zeit von 6 Wochen anher einzustellen, auch die rückständigen Waisenrechnungen über dergleichen unmittelbare Pfleglinge mit den letzt abgehörten anher einzusenden. Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 25. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Müller. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 333.

Nr. 227.

Die den Physikaten anbefohlene Befolgung der grossherzoglichen Medicinal-Ordnung betreffend.

(R. Nr. 6479.) Aus mehrern Legalvorfällen ersieht man mit Bedauern, daß es unter dem ärztlichen Personale der Provinz noch manche gebe, die sich sehr wenig um die großherzogliche Medicinal-Ordnung bekümmern, und die mithin nicht einmal mit ihren Amtspflichten bekannt sind. — Eine solche Nachläßigkeit darf nicht länger geduldet werden. Man will daher alle, die sich getroffen fühlen, wohlmeinend auffordern, sich mit der Medicinal-Ordnung, und vorzüglich mit der jedes Individuum betreffenden Instruktion genau bekannt zu machen, und sich gewissenhaft darnach zu benehmen, weil sie sich sonst bei jeweiligen Fehlern eine Verurtheilung in Strafe und Kosten selbst zuzuschreiben haben würden. Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 25. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Ecker. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 325.

Nr. 228.

Schatzungs-Entrichtung betreffend.

(K. N. 5089 und 90.)

Man hat zu vernehmen gehabt, daß in mehreren Orten der diesseitigen Provinz den Bürgern, welche nicht in dem Ort geboren, sondern dahin von auswärts gezogen, und bürgerlich aufgenommen worden, unter dem Titel der Fremdenschatzung, eine weit höhere Schatzung als den übrigen Ortsbürgern abgenommen werde, und hierdurch, vorzüglich da auch die extraordinäre Lasten, Kriegs- und Gemeindsschulden, diese Bürger in dem nämlichen Verhältniß treffen, nicht nur manche Familie in ihrem Aufkommen gehemmt seye, sondern auch in Rückgang und Armuth komme. — Um jeden Orts hierin gerechte Remedur eintreten zu lassen, und die unglückliche Folgen von den betreffenden einzelnen Unterthanen entfernen zu können, erwartet man von sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern, daß sie binnen 14 Tagen gehorsamst anzeigen: 1) In welchen Ortschaften ihres Bezirks eine Fremdenschatzung hergebracht seye, und in welcher Mase, wie viel sie an und für sich betrage, und in welchem Verhältniß sie zu den übrigen Abgaben stehe? 2) Wie viel diese Schatzung jährlich pro ordinario et extraordinario betrage, und in welche Kasse sie eigentlich fließe, besonders: ob sie unter dem Schatzungs-simplo, welches die Gemeinde in die Staatskasse bezahle, enthalten, oder blos erhoben werde, um die eingebornen Büger zu erleichtern oder der Gemeindskasse eine Revenüe auf Unkosten weniger zuzuwenden.

Mannheim den 25. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 201.

Nr. 229.

Religions-, Studien- und andere milde Stiftungs-Fonds-Kapitalien betreffend.

Nr. 855. Alle Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch Magistrate, werden hiemit angewiesen, bei Religions-, Studien- und andern milden Stiftungs-Fonds-Kapitalien eine Veränderung der Schuldner ohne vorläufige diesseitige Erkenntniß nicht eintreten zu lassen, die aus Hypothekenänderungen, z. B. bei Erbschaften, eingetretenen Veränderungen der Schuldner aber, so wie solche sich ergeben, ungesäumt anher anzuzeigen, und die vorläufige Anordnung immer dahin zu richten, daß der neue Besitzer des verhypothezirten Gutes zugleich als neuer Schuldner vorgeschlagen werde.

Verfügt bei großherzogl. Kirchenökonomiekommission.

Freiburg den 27. Juni 1808.

Dr. Engelberger.

Baumgartner. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 327.

Nr. 230.

Die Abreichung der Rekruten- oder Handgelder aus den Gemeindskassen betreffend.

N. Nr. 6665. Nachdem man aus mehrfältigen Berichten der Behörden zu entnehmen gehabt, daß bei einer jeweiligen Rekrutirung und Ziehung beträchtliche Summen unter dem Namen Rekruten- oder Handgelder an die durch das Loos gezogenen Pursche aus den Gemeindsmitteln bezahlt werden, und zwar ohne Unterschied, die Rekruten möchten arm oder reich, die Gemeindskasse bei Kräften oder erschöpft seyn: so hat man sich zum Besten der Communen, deren Gemeindsmittel ohnehin durch den kaum geendigten Krieg um ein Beträchtliches zurückgekommen, bewogen gefunden, einige Einschränkung rücksichtlich der üblichen Handgelder zu machen, und sonach allgemein zu verordnen:

1) Daß aus den Gemeindskassen nur der ärmern Klasse der Rekruten ein Hand- oder Rekrutengeld, und zwar nur von 5 fl. oder 5 fl. 30 kr. auszubezahlen gestattet;

2) Jedoch allen ohne Unterschied des Vermögens ein Verpflegsbeitrag von 48 kr. pr. Tag vom Abmarsch bis zum Eintritt in die Löhnung oder Menage ebenfalls aus den Gemeindsmitteln abgereicht, die provisorische Dekretur aber zwar von den Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Magistraten sub spe rati geschehen könne; allein nachmals das Verzeichniß sowohl dieser als jener Kosten zur definitiven Zahlungs-Dekretur auf die betreffenden Gemeindskassen von den Beamtungen und Magistraten an dießseitige Regierung eingesendet werde; daß aber in keinem Fall die Gemeinds-Verrechner solche Zahlungen ohne oberamtliche Anweisung leisten sollen.

Welches sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Magistraten zur Wissenschaft und genauen Nachachtung andurch eröffnet wird.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 28. Juni 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Stirckler.

Müller. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 333.

Nr. 231.

Strafnachlass der zur Schellenwerks-Strafe verurtheilten Verbrecher.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien der Großherzoglich Badischen Provinz des Mittelrheins wird andurch bekannt gemacht, daß die unterm 10. Juni 1805 erlassene hofgerichtliche Verordnung, wornach die requirenden Stellen ermächtigt worden, jedem zur Schellenwerksstrafe verurtheilten Verbrecher, der ganz ununterbrochen, fleißig und gehorsam 13 Tage in seiner ihm zuerkannten Strafe

ersteht, den 14. Tag nachlassen zu können, dahin andurch modificirt werde, daß keiner executiven Stelle die Befugniß, den 14. Tag nachlassen zu dürfen, mehr zustehe, sondern die volle Strafe erstanden werden müsse, mit dem weitern Anfügen, daß die zum peinlichen Gefängnisse Verurtheilten während ihrer ganzen Strafzeit Fesseln tragen müssen, welche ihnen nur während der Erstehung der körperlichen Züchtigung, nicht aber bei der Hinführung auf den öffentlichen Strafplatz und Zurückführung in das Gefängniß abzunehmen sind.

Wornach sich genau zu achten ist. Verordnet im großherzoglichen Hofgericht. Rastatt den 28. Juni 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 181.

Nr. 232.

Für künftig sich ereignenden Desertionen wird keine Fang-Gebühr aus der Werbkasse mehr bezahlt.

Da bei einem durch Desertion eines Soldaten sich ergebenden Abgang nach der jetzt bestehenden Einrichtung die betreffenden Gemeinden einen andern Mann zu stellen, und die für die Desertionsfälle bestimmte Gebühr zu entrichten haben; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß von jetzt und für die sich vom heutigen Tag an ereignenden Desertionen keine Fanggebühr aus der Werbkasse werde bezahlt werden.

Karlsruhe den 30. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Kriegskollegium.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 185.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 213.

Nr. 233.

Pass- und Attestat-Ertheilung.

(Nr. 6869.) Da man schon oft wahrgenommen hat, daß Amts- und Ortsvorgesetzte aus ungeeignetem Mitleiden be-

wogen, gegen die bestehende Verordnung Pässe und Attestate an unvermögende Einwohner in Form von Bettel-Patenten ausfertigen, so wird hiermit dieß ordnungswidrige Benehmen wiederholt, und unter unnachsichtlicher Strafe von 5 Reichsthaler verboten.

Mannheim den 30. Juni 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 Nr. 209.

Nr. 234.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ankündigung dd. 17. Juni 1808, daß man die auf den 1. November l. J. bestimmt gewesene Land-Kriegs-Schuld-Schein-Ziehung ad 30,000 fl. wieder anticipiren werde, wird nun weiters bekannt gemacht, daß für die unten benannten in der heutigen Ziehung herausgekommenen Nummern die Zahlung noch vor dem 1. November l. J. auf jeden Inhabers Verlangen alsogleich werde geleistet werden, solche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des 1. Novembers l. J. nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei einem Unterempfänger gefordert und geleistet werden dürfe, sondern der oder diejenigen, welche die wirkliche Zahlung früher und gleich nach der Ziehung zu haben wünschen, solche nur bei der diesseitigen Kasse dafür begehren und erhalten können.

Mannheim den 30. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Kriegs-Separat.

vdt. May.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

Nr. 235.

Bei der unterm heutigen auf dahiesigem Rathhause vorgenommenen achten öffentlichen Ziehung der Landkriegsschuld-

scheine sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

Nr. 1857. 1411. 231. 1810. 1778. 1609. 1869. 189. 1654. 1786. 1795. 720. 1632. 940. 1584. 751. 1784. 637. 1889. 570. 1663. 1749. 1845. 1556. 153. 877. 37. 196. 861. 1174. 1548. 447. 1520. 1267. 1670. 1624. 1803. 47. 101. 882. 1719. 992. 1712. 32. 1299. 1801. 1652. 1183. 1665. 346. 1848. 1012. 8. 1980. 473. 1535. 1379. 1400. 600. 555. 1997. 807. 1000. 454. 1212. 1426. 28. 994. 1210. 802. 1376. 1858. 682. 1671. 1366. 1509. 1968. 82. 413. 271. 205. 1364. 1887. 1733. 591. 1410. 813. 256. 1634. 484. 1408. 553. 1909. 921. 1951. 1436. 1744. 73. 1930. 571.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

Nr. 495. 117. 49. 653. 582. 486. 376. 304. 171. 281. 740. 506. 950. 873. 576. 920. 42. 538. 43. 515. 187. 625. 61. 638. 803. 215. 107. 164. 450. 227. 268. 832. 631. 439. 438. 22. 791. 855. 90. 23. 168. 961. 922. 279. 236. 564. 605. 751. 622.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

Nr. 225. 4. 40. 373. 365. 322. 66. 30. 252. 279. 36. 233. 162. 53. 142. 52. 328. 248. 344. 272.

Mannheim den 30. Juni 1808.

In fidem, Dietz.
Großherzoglich bad. Kanzleirath
und Hofgerichtssekretär.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

Nr. 236.

Bekanntmachung.

Nach der Ordnung des Wittwen-Fisci für die weltliche Dienerschaft in der badischen Markgrafschaft muß jeder Diener, welcher in die Gesellschaft aufgenommen wird, von sei-

nem Besoldungs-Anschlag im ersten Jahr 5 Prozent, und wenn er in der Folge eine höhere Besoldung erhält, von dieser Verbesserung im ersten Jahr 2½ vom Hundert zur Wittwenkasse beitragen.

Außer diesem Beitrag wird jedem Staatsdiener bei seiner Dienstreception ein Kanzleitax von 8 Prozent von dem Betrag seiner Besoldung, und von 4 Prozent von der in der Folge erhaltenden Besoldungs-Verbesserung angesetzt, welcher Kanzleitax vormals in die landesherrliche Kasse geflossen, im Jahr 1799 aber von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog dem Wittwen-Fisci-Institut mildest überlassen worden ist. Bei der Revision der Wittwen-Fisci-Rechnungen hat sich nun ergeben, daß besonders seit dem Jahr 1802 aus Versehen bei den Kanzlei-Expeditionen der Ansatz des letztgedachten Kanzlei-Taxes bei mehreren neu angenommenen oder in der Besoldung verbesserten Dienern unterblieben, folglich auch die Erhebung desselben nicht geschehen sey. Die Wittwen-Fisci-Verrechnung erhielt deßwegen die Anweisung, solche zurückgebliebene Taxen nachzuholen, und vermittelst des gewöhnlichen Besoldungs-Abzugs zu erheben, und man erwählt diesen Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um diejenigen Diener, welche in dem Fall sind, diesen Besoldungs-Abzug zu erleiden, von ihrer deßfallsigen Schuldigkeit zu benachrichtigen.

Karlsruhe den 1. Juli 1808.

Direktorium der weltlichen Dienerschaft-Wittwenkasse.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 182.

Nr. 237.

Beurlaubte kranke Soldaten sind in das nächste Militär-Lazareth abzugeben.

Sämmtliche Oberämter, Aemter und Physikate erhalten anmit die Weisung, alle noch beurlaubte kranke Soldaten, die nicht darauf bestehen, in ihrer Heimath (was jedoch nur auf ihre eigenen Kosten geschehen kann) kurirt zu werden, in die nächsten Militär-Lazarethe abzugeben, indem zufolge einer

Erklärung des Großherzoglichen Kriegskollegiums, wegen den allzubeträchtlichen Kosten bereits alle Commandeurs angewiesen worden sind, diese Personen aufzunehmen, und von nun an für keinen beurlaubten kranken Soldaten mehr Arzneien oder ärztliche und chirurgische Kurkosten bezahlt werden. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg den 2. Juli 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 341.

Nr. 238.

Schellenwerks- und peinlichen Gefängnisstrafe.

(P. G. Nr. 429.)

In Gemäßheit großherzogl. geheimen Raths-Beschlusses vom 15. Juni 1808, Nr. 2021, wird sämmtlichen Stadtvogtei-, Ober- und Aemtern in Beziehung auf den Vollzug des Schellenwerks- und peinlichen Gefängnißstrafe (ad Art. 30 und 31 des 8ten Org. Edikts) anmit zur genauen Befolgung bekannt gemacht; daß, so oft nicht eine spezielle hofgerichtliche Weisung hie und da eine andere Bestimmung ausdrückt, bei dem Schellenwerk 1) jedesmal die damit verbundene körperliche Züchtigung öffentlich vollzogen, und 2) die Aufseher der Sträflinge für befugt erklärt werden müssen, die Widerspenstigen und Trägen, wenn Ermahnung nichts fruchtet, durch zwei bis drei Streiche, doch ohne Uebermaß, zu züchtigen, solche auch bei fortgesetzter Widerspenstigkeit dem Unterrichter zur Korrektion anzuzeigen. 3) Die Arbeit der Schellenwerker ist in solcher Nähe anzuweisen, daß die Rückführung am Abend ins Gefängniß nicht wohl fehle. Wenn aber dieses jeweils ohne schwierige Vermehrung der Aufseher nicht wohl thunlich wäre, so hat der Begleiter zu sorgen, daß der Schellenwerker im Gefängniß oder wenigstens in der Strafbürgerstube eines nahen Dorfes die Nacht zubringe. 4) Wenn Schellenwerker und gemeine Sträflinge für öffentliche Arbeit zusammen hin und her geführt werden (was jedoch ohne Noth nicht geschehen soll), so ist der als Züchtling zu behandelnde

Schellenwerker von den bürgerlichen Sträflingen sowohl auf der Straße, als in jedem Absteigquartier in merklicher soviel thunlicher Absonderung zu halten. 5) Wenn jener wegen Unpäßlichkeit oder gar übelm Wetter nicht auf die Arbeit geführt werden kann, so bleibt er dagegen selbigen Tag hindurch, eben so als an Sonn- und Feiertägen im peinlichen gleichgeltenden Gefängnisse. 6) Er muß seine ganze Strafe ohne Unterbrechung bis zum Ende erstehen, blos eine solche vom Physikat selbst erkannte Krankheit, bei der er aus dem Gefängniß nach Haus gebracht werden müsse, wo jedoch sogleich bei dem großherzoglichen Hofgericht die Anzeige gemacht werden soll, aber keine noch so dringende Feld- oder Hausgeschäfte, noch Armuth der Familie sollen einen Grund der Strafunterbrechung abgeben; da solcher Umstände wegen ein anderer Züchtling auch nicht ohne besondere hofgerichtliche Gestattung aus einem Zuchthaus herausgelassen wird, und da eher noch für den dürftigen Unterhalt eines Schellenwerkers oder seiner Familie allenfalls ebenso, wie für einen Züchtling aus den Gerichtsbarkeitsgefällen zu sorgen wäre. Beim Vollzug der peinlichen Gefängnißstrafe ist nach gleichen Grundsätzen der Strenge wie bei dem Schellenwerk zu verfahren. Es ist demnach auch die Züchtigung öffentlich zu ertheilen, und der Gefangene während der ganzen Strafzeit mit Fesseln zu belegen. Es versteht sich jedoch hier, wie auch bei Vollziehung der Schellenwerksstrafe von selbst, daß dem Züchtling während Erstehung der körperlichen Züchtigung die Fesseln, die er bei Vorführung auf den öffentlichen Strafplatz zu tragen hat, abgenommen werden müssen, daß aber nach erlittener Züchtigung derselbe wieder gefesstelt in sein Gefängniß zurückzuführen ist. Mannheim den 2. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Niederrheins.

Weiler.

Müller. vdt. Stein.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 374.
Aehnliche Bekanntmachung vom 19. Juli 1808 Nr. 1106.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 40 S. 221.

Nr. 239.

Beschädigung der Bäume betreffend.

(7090.) Die Erhaltung der auf öffentlichen Plätzen gepflanzten Bäume und Gebüsche ist bereits in vorderen Jahren ein Gegenstand der angelegensten oberpolizeilichen Sorge gewesen, und zu diesem Ende durch mehrere erlassene geschärfte Verordnungen, namentlich durch jene vom Jahre 1803, Provinzialblatt vom 12. Oktober desselben Jahres, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dergleichen Pflanzungen, und die gemeinsame Mitwirkung jedes Einzelnen, zu Abwendung muthwilliger Beschädigungen aufgefordert worden.

Da gleichwohl ungeachtet der solchen Frevlern zugleich gedrohten nahmhaften Geld- und Leibesstrafen die boshaften Verletzungen dieses dem öffentlichen Vergnügen und Nutzen gewidmeten Pflanzungen mehrmal, und noch ganz jüngst an den um die hiesige Stadt ziehenden neuen Anlagen und Alleen auf eine höchst auffallende Weise wahrzunehmen gewesen; so sieht man sich veranlaßt, die dagegen erlassenen Verordnungen mit dem Anhange zu erneuern, daß gegen solche boshafte Frevler bei ihrer Entdeckung mit der bereits gedrohten, und nach Befund der Umstände mit geschärfteren Strafen ohne alle Rücksicht werde verfahren werden.

Mannheim den 2. Juli 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

Nr. 240.

Neue Rangordnung.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg,

Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Als Wir in den Jahren 1800 und 1803 die Rangverhältnisse unserer Hof-, Civil- und Militär-Diener der obern Kathegorien durch eine Rangordnung festsetzten, waren Wir von der wohlmeinenden Absicht ausgegangen die in den Dienst so nachtheilig einfließenden Rangstreite zu beseitigen; und Wir glaubten die Unserm Dienerstande nach seinen stufenweisen Verhältnissen gebührende Ansprüche auf öffentliche Achtung nach der Wichtigkeit der Stellen und so bestimmt, wie möglich, ausgezeichnet zu haben.

Allein, dieser Absicht hat der Erfolg nicht entsprochen; vielmehr haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, wie verderblich die nur zur Aufmunterung im Dienste als Zeichen Unsers Wohlwollens verliehenen Titel auf die Staatsverwaltung nicht nur, sondern auch auf die öffentliche Meinung hie und da eingewirkt, und dadurch dem Volkscharakter selbst eine widrige Richtung gegeben haben.

Um nun alle aus diesem Rang- und Titelwesen hervorgegangenen Nachtheile, so viel es für den Augenblick möglich ist, zu entfernen, und diese Gegenstände auf einfache Grundsätze zurückzubringen, und so die dem Staatsdiener gebührende Auszeichnuug zu versichern, sehen Wir Uns bewogen, sowohl die ältere als die erneuerte Rangordnung von den Jahren 1800 und 1803 hiermit aufzuheben, ihre Wirkungen für die Zukunft als ungültig und kraftlos zu erklären, und an deren Stelle folgende allgemeine Normal-Bestimmungen eintreten zu lassen.

I. Rang ohne Amt wird im Dienst nicht mehr statt finden.

II. Titel leiten ihre Benennungen einzig vom Amte ab, dieses nur drückt das Gepräge auf, durch welches die Würde des Staatsdieners bezeichnet wird.

III. Nach dem höhern oder mindern Antheil eines Amtes an der Staats-Verwaltung, also nach dessen Wichtigkeit be-

stimmt sich das Rangverhältniß der Staatsdiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit Uns in Berührung gebracht ist, desto reicher werde ihm der Antheil des Glanzes, der von Unsrer Regentenwürde ausstrahlt; desto ausgezeichneter die Achtung des Staatsdieners, der eine solche Stelle bekleidet.

Nach diesen Grundzügen stehen nun

A. In dem ersten Rang

a) Die Staats-Ministerien, und zwar in folgender Ordnung
   1) Das Staats- und Kabinets-Ministerium.
   2) Das Justiz-Ministerium.
   3) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
   4) Das Ministerium des Innern.
   5) Das Finanz-Ministerium.
   6) Das Kriegs-Ministerium.

Mit diesen stehn auf gleicher Stufe:

b) Die Chefs der Hofstäbe:
   1) Der Großhofmeister.
   2) Der Oberstkämmerer.
   3) Der Oberst-Marschall.
   4) Der Oberst-Stallmeister.
   5) Der Oberst-Jägermeister.
   6) Die General-Lieutenants.

Ihnen folgen die Großkreuze Unserer Civil- und Militär-Orden, und nach Ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses.

In den zweiten Rang treten die Landes-Collegien in nachstehender Ordnung:

a) Die Justiz-Collegien, und zwar
   1) Das Oberhofgericht.
   2) Die Hofgerichte des Ober-, Mittel- und Unterrheins.

b) Die Administrativ-Collegien; nämlich
   1) Unser Ober-Kirchenrath und die Vikariate.
   2) Die Regierungen } nach der Reihenfolge, wie bei den
   3) Die Kammern } Hofgerichten.

Die bisher bestandenen General-Commissionen schließen sich zu den Collegien an, zu welchen sie gehören.

Die General-Majors haben gleichen Rang mit den Präsidenten der Landes-Collegien.

Im dritten Range stehen die nachgeordneten Justiz- und Administrativ-Stellen, wohin

1) Die Landvogteien;
2) Die Oberforst-Aemter;
3) Die Land-Aemter mit den Physikaten, Spezialaten, Inspektionen und Schul-Visitaturen;
4) Die Forst-Inspektionen und Forstmeistereien;
5) Die Gefäll-Verwaltungen, wozu die untern Forst- und Jagdstellen gehören.

Die Unterordnung des Personals in jedem Zweige der Civil-Staatsverwaltung, so wie bei den Hofcharchen und dem Militärstande bleibt wie bisher dieselbe.

B. Die Rang-Verhältnisse der Hof- und Civil- und Militär-Stellen gegen einander bestimmen sich nach der Natur der Veranlassungen des Zusammentreffens; so daß bei Civil-Feierlichkeiten die Hof- mit den Civildienern in den höhern, das Militär in den andern Rang tritt. — Bei Militärfesten geht das Militär vor, die Hof- und Civildiener folgen.

C. Mit der Kathegorie eines Hof- oder Jagd-Junkers bei dem Hofdienste, mit der Eigenschaft eines Raths bei dem Civil- und geistlichen Stande, so wie mit der eines Offiziers bei dem Militärstande, und so aufwärts, ist die Eigenschaft verliehen, an den öffentlichen allgemeinen Hof-Feierlichkeiten bei Hofe zu erscheinen; bei den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einschläglichen Hofstäbe anzuordnen und zu bersorgen haben, und wobei das bereits bestehende Verhältniß des Maitre-Rangs noch fort beobachtet werden kann.

D. Nur die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung beobachten unter sich die ad A ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener stehen hier wechselseitig zu sich in ganz keinem Rang-Verhältnisse, da sie vereint nur den Zweig der Staatsverwaltung repräsentiren. Es kann daher kein Gegenstand der Klage oder eines Anspruchs seyn, wenn Wir für das

Beste des Diensts erachten, aus den Collegial-Mitgliedern einen derselben die Verwaltung einer obern Stelle der Landbeamten zu übertragen.

E. Wo mehrere Diener von verschiedenen Staatsverwaltungs-Stellen aus demselben Range zusammentreffen, und unter ihnen irgend ein Anstand wegen Rang-Verhältnissen entstehen sollte, entscheidet der bisher eingeführte Grad; so daß der Präsident des einen Zweigs dem Direktor des andern u. s. w. vorgeht. Sind dieselben von gleichem Grade, so entscheidet die Anciennetät über den Vortritt.

F. In einer und derselben Verwaltungs-Branche geht der Diener des höhern Grades dem des mindern vor; und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Besitzstande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der letzten Dienstanstellungs-Zeit; so daß der in ein Collegium tretende Diener den letzten Platz einzunehmen hat, und seine frühere Dienstzeit nicht gerechnet wird.

G. Da, wo vermischte Commissionen aus dem Civil- und Militärstande zusammentreten, entscheidet der bisherige Rang unter den Commissarien; so daß z. B. Obriste und Landvögte sich nach dem Datum des Dienstpatents richten, da sie bisher in derselben Rangklasse standen; Majors aber den Hofgerichtsräthen vorgehen, da jene zu einer höhern Rangklasse gehörten, als diese.

H. Das Prädikat Excellenz gebührt künftig nur den Chefs der Hofstäbe, den Staats-Ministern, den Großkreuzen der Civil- und Militär-Orden, den General-Lieutenants, dem Oberhofrichter.

I. Diejenigen, welchen Wir Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen haben, mögen zwar derselben sich fort bedienen; aus dieser Begünstigung aber soll weder ein Vorrecht, noch ein persönlicher Vorzug für sie hervorgehen; und da Wir zu den Einsichten Unserer Staats-Diener Uns versehen, daß sie nicht werden scheinen wollen, was sie nicht sind: so erwarten Wir, daß sie von dieser Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden; indem derselbe, mit

einziger Ausnahme Unserer geheimen Räthe und der Professoren Unserer Universitäten, welche ihre Titel noch fortzuführen berechtigt sind, in Dienstverhältnissen nicht mehr gestattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und Titular-Geheimeräthe soll aber künftighin aufhören.

K. Unsere Diener führen also künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, die sie bekleiden. Es soll daher kein Diener, welchen Standes er auch sey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maaßgebend mit seiner Amtsstelle oder Funktion übereinkommt. Die Räthe der Landeskollegien sollen also bestimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, so zwar, daß z. B. in Regierungen nur Regierungs-Räthe, in Kammern nur Kammer-Räthe, in Hofgerichten nur Hofgerichts-Räthe u. s. w. bestehen. Eben dieses ist mit dem Kanzlei-Personale zu beobachten. Der Hof- und Staats-Kalender wird darüber das Nähere bestimmen.

L. Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, so entscheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienstgeschäften giebt die eigentliche Amts- und Dienstwürde den Rang, und haben nebenbei bekleidende Hof-Chargen auf denselben keinen Einfluß.

M. Bei dem freiwilligen Austritt eines Dieners aus Unserem Dienste, werden Wir ihm die in demselben verdiente Ehre nicht entziehen; sondern die geführten Titel als Bezeichnung seiner Verdienste gerne belassen. Eben so behält der wegen physischer Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung schuldlos zur Ruhe gesetzte Diener seine Titel bei.

N. So wie das Streben nach Titeln nur ein Mißtrauen verräth, durch eigenen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur selten noch Gesuche um Titelverleihungen an Uns gebracht werden; besonders da Wir hiermit erklären, daß Wir im Staatsdienste, nur in dem einzigen Falle, wo Dienste ohne eigentliche Stelle, wie z. B. bei Spezial-Aufträgen, außerordentlichen Missionen ꝛc. statt finden, Titel zu verleihen Uns vorbehalten.

O. Außer dem Staatsdienste jedoch, wo besondere Staats-Rücksichten Uns Titelverleihungen anrathen, behalten Wir Uns, solche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch erneuern Wir auch hier die Vorschrift, daß bei einer nachher statt findenden Anstellung der ertheilte Titel durch jenen der Dienststelle ersetzt wird.

Nach diesen Normen glauben Wir nun Rang und Titel auf ihre einfache Natur zurückgebracht, dadurch Unserm Staatdienste wohlthätige Einflüsse bereitet, und die öffentliche Meinung von der Würdigung Unserer Diener berichtigt zu haben.

Wird man vollends aufhören Rang und Titel, welche nur dem öffentlichen Leben, und in diesem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, so wird der gesellige Umgang eine freiere Bewegung, die äußere Cultur wird leichtere Formen zum Vortheile der innern gewinnen; — und so mögen denn — was Wir sehnlich wünschen, alle Nachtheile des Titelwesens aus Unsern Staaten verschwinden!

Wir erwarten, daß diese Verordnung nach der Reinheit Unserer Gesinnungen werde geehrt werden, und Wir machen die Staatsbehörden noch besonders verbindlich, in Ihren Anträgen an Uns sich hiernach schuldigst zu achten und die einlaufende Gesuche zu verbescheiden.

Diese Verordnung soll nicht nur durch das Regierungs-Blatt, sondern auch durch die Provinzial-Blätter sogleich bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille: Gegeben Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Carl Friedrich.

(L. S.)

vdt. E. Frhr. von Dalberg.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl.
vdt. E. Fein.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 40 S. 349.
Mittelrheinisches „ 1808 „ 39 „ 189.
Niederrheinisches „ 1808 „ 41 „ 229.

Nr. 241.

Organisation der obersten Staatsbehörden.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes herbeigeführt haben: die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutiv-Verordnungen, besonders derjenigen vom 20. März vorigen Jahrs, Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten Baiern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungs-Ordnung zu geben.

Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Inhalt der darüber bereits erlassenen Rescripte, die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben, und der Code Napoleon, als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die, wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modifikationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthums-Verhältnisse, eingeführt werde. Wir wollen, daß mit Anfang des Jahrs 1809 diese Einführung statt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabesystem gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse den Staats-Credit erhoben, und mittelst einer Landes-Repräsentation, wie sie in Westphalen und Baiern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher,

geknüpft wissen. Wir wollen, daß mit dem Geiste der Humanität und des Rechts, welcher — Wir können es mit inniger Beruhigung sagen — seit sechs Jahrzehenden Unsere Regierungshandlungen geleitet hat, auch in dem Getriebe der Verwaltungszweige mehr Einheit und Zusammenhang, in den Geschäftsformen eine größere Einfachheit, und in der Vollziehung die möglichste Schnelligkeit und Kraft hervorgehe. Dieß sind die aus dem Gefühle der Unserer Regentenpflicht hervordringenden Wünsche, und es ist das Resultat reifer Betrachtungen, wenn Wir Uns bewogen sehen, nach dem Gehalt und der Wichtigkeit derselben Folgendes zu befehlen.

Wir heben das bisher bestandene Geheimeraths-Collegium, als oberste Staatsbehörde, hiermit völlig auf, und die Centralverwaltung des Staates theilt sich, mit Rücksicht auf das Rescript vom 20. Merz vorigen Jahrs,

I. In fünf Ministerial-Departements, nämlich:

1) Der Justiz.
2) Der auswärtigen Verhältnisse.
3) Des Innern.
4) Der Finanzen.
5) Des Kriegswesens.

Die Geschäfts-Sphäre eines Jeden, und die darin zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Rescript vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen aber hört die bisher statt gefundene Collegial-Form der Departements auf. Es wird jedem Ministerial-Departement ein Minister vorgesetzt, ihn supplirt bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der erste vortragende Referent, welcher den Titel eines Ministerial-Direktors trägt. Den Departements werden so viele Referenten beigegeben, als die Masse der Geschäfte es erfordert. Sie tragen den Titel Geheime Referendarien. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt seyn.

II. Um Unsere höchste Person bilden Wir einen Kabinetsrath. Mitglieder desselben sind, außer den weiter unten genannten, die dazu durch speziellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsräthen. Jenen

außer Unserer Residenz angestellten, aber zu Kabinetsarbeiten einberufenen Staatsräthen wird ein Ersatz für Reise und Dauer der Anwesenheit regulirt. Im Fall der Minister eines Departements den Zutritt erhält, so hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn supplirende Direktor. Im Fall der Staats- und Kabinets-Minister, oder der Kabinetsdirektor abwesend oder verhindert sind, werden dieselben durch Unsern speciellen Auftrag supplirt. Der Kabinetsrath wird durch Uns selbst, bei Unserer Abwesenheit oder Verhinderung von dem Kabinets-Minister oder Direktor präsidirt. Der Staats-sekretär hat die Aufsicht und Leitung der Kanzlei. Alle Angelegenheiten, welche vor Unsre höchste Person zu bringen sind, alle Verfügungen, welche auf Unsere besondern Befehle veranlaßt werden, gehen durch den Kabinetsrath. Derselbe hat wöchentlich zwei Sitzungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieselben zu schnellerer Erledigung eines Geschäftsgegenstandes berufen wird, hat den Vortrag desselben, und kann den einschläglichen Referenten mit sich bringen. Alles was aus den Departements in den Kabinetsrath kömmt, geht in Berichtsform, mit Ausschluß der Haupt-Akten, wo es nothwendig ist. Bei Unserer Anwesenheit im Kabinetsrath sind die Stimmen der Mitglieder desselben berathschlagend, in Unserer Abwesenheit nach der Mehrzahl entscheidend. Bei gleichen Stimmen giebt der Kabinets-Minister den Ausschlag. Jedoch sind Uns die gefaßten Beschlüsse vorzulegen. Alle Ausfertigungen des Kabinetsraths werden von dem Staats- und Kabinets-Minister unterzeichnet, und von dem Staats-Sekretär contrasignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht und mit Unserer höchsten Unterschrift begleitet seyn müssen, werden von dem Staats- und Kabinets-Minister contrasignirt. Der Staats- und Kabinets-Minister trägt Uns jene Beschlüsse vor, welche in Unserer Abwesenheit gefaßt worden, und Unsere höchste Sanction erfordern.

III. Zur Vorbereitung der Gegenstände von größerer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesetzen und Hauptverordnungen nach ihren Grundzügen; besonders was Auflagen und

Finanzgesetze, Landesverfassung u. s. w. betrifft, so wie die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter von jeder Klasse entsetzt, oder vor Gericht gestellt werden soll? — constituiren Wir einen Staatsrath. Staatsräthe sind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetsraths, die Staatsminister, die Ministerial-Direktoren, der Vorstand des Ober-Kirchenraths, die Präsidenten der Landeskollegien und ihre Direktoren. Mit Ausnahme der Staatsräthe im Kabinet und der Staatsminister können die übrigen nur dann in den Sitzungen erscheinen, wenn sie berufen werden. Staatsräthe sowohl, als jeder andere Staatsdiener, können aber vor fünfjährigem Dienst auf keine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; keiner endlich kann wegen Versetzung einen Anspruch erheben; Wir versprechen denselben jedoch, daß bei Versetzungen in finanziellen Verhältnissen ohne rechtliches Urtheil Niemand zurückgesetzt werden soll.

Der Staatsrath wird durch Uns auf Unsern Befehl, oder mit Unserer Genehmigung durch den Staats- und Kabinets-Minister zusammenberufen, durch Uns oder durch Unsern Staats- und Kabinetsminister dirigirt, wobei der Staatssekretär das Protokoll führt.

Mitglieder dieses Staatsraths sind:

1) Ordentliche: die Departemental-Minister, oder die sie supplirenden Direktoren, ferner die Staats- und Kabinets-Räthe.

2) Außerordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betreff bearbeitet haben.

Den successionsfähigen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses männlichen Geschlechts, wenn sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, steht es zu, den Staatsrath zu besuchen, und derselbe wird Ihnen, wenn sie anwesend sind, angesagt. Ausserdem hat auch der nächste Erbe des Großherzoglichen Hauses das Recht, jeder Sitzung des Kabinetsraths beizuwohnen.

Es ist Unser höchster Wille, daß die im Staatsrath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden werden sollen, wobei die Referenten nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge

der Beschlüsse des Staatsraths gehen in das Kabinet zur Unterschrift und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieser neuen Organisation benannten Stellen ernennen Wir:

I. Für das Kabinets-Ministerium.

Kabinets-Minister: Den Geheimen Rath, Freiherrn von Gemmingen zu Bonfelden.

Kabinets-Direktor: provisorisch, Unsern Gesandten am Kaiserlich Französischen Hofe und seitherigen Geheimen Rath Freiherrn von Dalberg.

Staatsrath und Staatssekretär: Den seitherigen Geheimen Hofrath von Schmiz.

Zu dem Kabinetsrath berufen Wir:

Den seitherigen Geheimenrath und jetzigen Ministerial-Direktor Hofer.

Den seitherigen Geheimenrath und jetzigen Staatsrath Klüber;

Bis derselbe seine angefangenen Vorlesungen auf der Universität Heidelberg beendigt hat und an Unser Hoflager eintritt, den seitherigen Geheimenrath Fein.

Zu Kabinets-Sekretärs: Den seitherigen Advokaten Fein.

Den seitherigen Legationssekretär Bouginé.

Für das Bureau: Den bisherigen Geheimen Sekretär Kistner.

Den seither bei der Kabinets-Kanzlei angestellten Sekretär Weiß.

Den Rechtskandidaten Büchler.

II. Für das Departement der Justiz.

Minister: Unsern seitherigen Justiz-Minister Freiherrn von Gayling.

Ministerial-Direktor: Unsern seitherigen Geheimenrath Brauer.

Geheime Referendarien: Unsere bisherigen Geheimen Räthe Reinhard, Fein, Oehl, und den seitherigen Geheimen Referendär Wohnlich.

Das Sekretariat und die Kanzlei behalten das bei dem seitherigen Justizdepartement des aufgehobenen Geheimenraths-Collegii bestandene Personale, nämlich

Ministerial-Sekretär: Walther.
— Kanzlei-Praktikant Eichrodt.
— Expeditor Klein
— Registrator Klein.
— Kanzlisten Strohmeyer.
— — Solliwa.
— — Krieger.
— Kanzleidiener Ludwig.

III. Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Minister: Unsern seither diesem Departement vorgestandenen Minister, Freiherrn von Edelsheim.
Ministerial-Direktor: Unsern seitherigen Geheimenrath Meier.
Geheime Referendarien: Unsere seitherigen Geheimen Räthe Herzog und Wieland.
Ministerial-Sekretär: Den Legationsrath Gerstlacher.
Kanzlei-Praktikanten: von Roggenbach.
Registrator: Crusius.
Expeditor: Krauth.
Kanzlisten: Herbich und
Barbiche.
Kanzleidiener Bauer, Vater und Sohn.
Zu besondern Aufträgen sollen, wie bisher, die Geheimen Legationsräthe Hauber, Tissot, Groos und von Helmstädt bestimmt bleiben.

IV. Für das Departement des Innern.

Minister: Unsern seitherigen Hofrichter in der Provinz Unterrhein, Freiherrn von Hacke.
Ministerial-Direktor: Unsern seitherigen Geheimenrath Grafen von Benzel-Sternau.
Geheime Referendarien: Unsern seitherigen Geheimen Rath Eichrodt.
Den seitherigen Geheimen Rath Hertzberg.
Den seitherigen Geheimen Referendär Sensburg.
Den seitherigen Geheimen Referendär von Gulat.
Den seitherigen Geheimen Hofrath von Zyllnhardt.

Ministerial-Sekretärs: Den seitherigen Regierungsrath Uhrhan. Die seitherigen Geheimen-Sekretärs Roth und Dahmen.
— Registrator: Wollschläger.
— Registratur-Canzlist: Braunagel.
— Expeditor: Jakobi.
— Kanzlisten: Weiß.
Oesterle.
Hugo.
— Kanzleidiener Eisen.

V. Für das Departement der Finanzen.

Minister: provisorisch, Unsern Gesandten am Kaiserl. Französischen Hof, Freiherrn von Dalberg.

Ministerial-Direktor: Unsern seitherigen Geheimen Rath Hofer.

Geheime Referendarien: Die seitherigen Geheime-Referendarien Klose, Holzmann, von Stöcklern.

Den seitherigen Geheimen Finanzrath von Lamezan.

Den seitherigen Geheimen Rath Fischer für die Militär-Gegenstände.

Den seitherigen Oberforst- und Bergrath Volz für das Bergwesen.

Ministerial-Sekretärs: Den seitherigen Kanzlei-Rath Heidenreich. Die seitherigen Geheimen-Sekretärs Nebenius und Reinhard.

Ober-Revisoren: Die seitherigen Kammer-Räthe Walther und Gyser.

Revisor: den seitherigen Revisor Kistner.

Registrator: Leuchtlen.

Registratur-Accessist: Ziegler.

Kanzlisten: Dollhofen.
— Gehres.
— Hörlin.
— Krieger.
— Lissignolo.

Kanzleidiener: Rothhardt.

Dem Departement der Finanzen ist subordinirt:

Die General-Forst-Kommission.

Wir stellen derselben als Forstdirektor voran:
Den seitherigen Ober-Forst-Meister von Kettner,
und ernennen zu Mitgliedern derselben:
als Oberforsträthe: Den Oberforstmeister von Wallbrunn,
Den Forstrath Laurop und
Den Forstmeister Jägerschmidt in Gernsbach.

Correspondirende Mitglieder derselben sind:
Der seitherige Geheime Hofrath Gmelin.
Ober-Forst-Rath Gatterer, Professor in Heidelberg.
Ober-Berg-Rath Ehrhardt zu Rastatt.
Gartenbaudirektor Zeyher zu Schwezingen.

Das Sekretariat soll wie bisher durch den Praktikanten Walther versehen werden.
Registrator: Thill.
Expeditor: Kempf.
Kanzlist: Zittel.
Kanzleidiener: Pfann.

Dem Departement des Innern sind untergeordnet:

A. Die General-Studien-Kommission.

Wir besetzen sie hiermit mit demselben Personale, aus welchem sie bisher bestanden, nämlich:
für das Direktorium, mit dem Ministerialdirektor vom Departement des Innern, dem Grafen von Benzel-Sternau.
Als Räthen, mit dem Geheimen-Referendär Eichrodt von demselben Departement und den Kirchenräthen Sander, Ewald und Brunner.
Das Sekretariat soll von dem Ministerial-Sekretär Roth, wie bisher, versehen werden.

B. Die General-Sanitäts-Kommission.

Wir ernennen dabei

Zum Direktor: Unsern seitherigen Geheimenrath Schrickel.

Zu Mitgliedern, als Medicinalräthe:

Den seitherigen Oberhofrath Schweickhardt, in der Eigenschaft eines Vicedirektors.

Den seitherigen Geheimen-Hofrath Maler.

Den seitherigen Geheimen-Hofrath Flachsland.

Den seitherigen Geheimen-Hofrath Gmelin.

Den Regierungsrath von Türkheim.

Die Medicinalräthe Zandt und Herbst,

und den Kammerrath Vierordt.

Das Sekretariat hat der Ministerial-Sekretär Dahmen wie bisher fort zu versehen.

Dem Departement des Innern ist ferner untergeordnet:

C. Die General-Staats-Anstalten-Direktion.

Wir ernennen

Als Direktor derselben: Unsern seitherigen Geheimen-Rath Reinhard.

Zu Mitgliedern: Den Geheimen-Referendär Eichrodt vom Departement des Innern.

Den seitherigen Geheimen-Hofrath Wielandt.

Den Kammerrath Kaufmann.

Zum Revisor: Den Rechnungsrath Gebhardt, zugleich Brandversicherungs-Revisor.

Secretär: Becker.

Kanzlist: Müller.

Kanzleidiener: Elber.

VI. Für das Kriegs-Departement.

Ernennen Wir

Zum Minister: Unsern General der Cavallerie Freiherrn von Geusau.

Beigegeben sind: Der Geheimereferendär im Finanzdepartement und General-Auditeur Fischer.

Der General-Major Stockhorn von Stareyn.

Der Obristlieutenant Stolze.
Der Kriegsrath und Oberkriegs-Commissär Reich.
Der Kriegsrath Fröhlich.
Der Obristlieutenant von St. Julien.
Der Major und Regierungs-Commissär Fleck.

Für das Kriegs-Commissariat und Zahlamt:
Kriegs-Commissär Hauer.
" " Obermüller.
Controlleur der Kriegskasse, Herrmann.
Kriegs-Zahlmeister, Mozer.

Für das Sekretariat: Ministerial-Kriegs-Sekretär Brieff.
Sekretär Eckardt.
Registratoren: Beck, und von Pfeiffer.
Kanzleidiener, Mez.

Wir versehen Uns, daß in Folge des bisher bewiesenen Diensteifers und des Unsern höchsten Vorschriften gebührenden Gehorsams ein jeder der hier aufgerufenen Staatsdiener seinem neuen Dienstverhältnisse mit Eifer entgegen gehen, und ferner seine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denselben diese erneuerte Anstellung in seine häuslichen Verhältnisse zu nachtheilig eingreifend achten; so wollen Wir zwar seinen im Wege der Ordnung anzubringenden schicklichen Vorstellungen nach aller Billigkeit das Gehör gerne gestatten: Er hat aber indessen die ihm angewiesene neue Stelle sogleich, unter dem Verlust seiner Activität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobei Wir die Zusicherung ertheilen, daß den Ortwechselnden Staatsdienern die Zugskosten nach einem billigen Maßstab vergütet werden sollen.

Von dem 20. Juli dieses Jahrs an soll diese Geschäftsbehandlung in Ausführung gesetzt werden und ist dieses höchste Rescript sogleich durch das Regierungsblatt und durch die Provinzialblätter gehörig bekannt zu machen. Hieran geschieht

Unser Wille! Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Carl Friedrich.

vdt. E. Frhr. v. Dalberg. (L.S.)

Auf Sr. königl. Hoheit Specialbefehl.

vdt. C. Fein.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 41 S. 353.
Mittelrheinisches " " " 39 " 191.
Niederrheinisches " " " 41 " 232.

Nr. 242.

Geschäftsordnung der obern Staatsbehörden.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.

Fügen hiermit zu wissen:

In Folge der vorgezeichneten Ministerial-Organisation haben Wir diesen Obern Staatsbehörden folgenden Geschäftskreis angewiesen:

I. Geschäfts-Gegenstände.

A. Cabinet.

Es werden in dem Cabinet bearbeitet:

1) Alle bei Serenissimo einlaufenden Depeschen und übergebenen Bittschriften werden dem Cabinetsminister zugestellt, und sogleich in das Protokoll eingetragen.

2) Alle Systematica, wodurch die allgemeine Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze festgesetzt u. vorgeschrieben werden.

3) Alle Familien- und Haus-Angelegenheiten, Hausverträge und was sonst noch in das Privat-Fürstenrecht einschlägt; es betreffe nun den regierenden Stamm oder die Nachgebornen des Hauses, deren Appanage, Einrichtung, Verheirathung oder sonst persönliche Verhältnisse derselben.

4) Alle Hofordens- und Civil-Uniforms-Angelegenheiten.

5) Alles Hof- und Staats-Ceremoniel.

NB. Ist darüber mit der einschlägigen Hofbehörde zu communiziren.

6) Die Direktion des General-Landes-Archivs.

7) Die Aufsicht und Leitung des jährlich zu publizirenden Staats-Handbuches.

8) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörenden Kunst-Anstalten, als: Bibliotheken, Kunstsammlungen, Theater — überhaupt was die bildenden Künste betrifft.

B. Justiz-Ministerium.

Der Geschäftskreis des Justizministers umfaßt:

1) Die ganze Rechts- und Straf-Gesetzgebung.

2) Alle Grenz- und Hoheits-Verhältnisse gegen das Ausland sowohl als mit den Standes- und Gutsherren.

Diese Gegenstände benehmlich mit dem Departement des Innern, und insoferne es diplomatische Verhandlungen betrifft, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

3) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeits-Pflege.

4) Die Besetzung aller Stellen im Justiz-Fache mit den dazu gehörigen Individuen. Findet sich die Stelle eines Justizbeamten mit einer andern vereinigt, so hat das Justizdepartement den ersten Antrag zu machen.

5) Alles, was die Leitung der Gerichts-Polizei, ferner das Tax-, Sportel-, Stempelpapier-, Notariats- und Depositen-Wesen betrifft.

6) Die zur regentamtlichen Cognition erwachsenden persönlichen und Familien-Angelegenheiten der Standesherren und des Land-Adels.

7) Alle Lehen-Sachen, es seyen Thron-, Ritter- oder Kammer-Lehen.

8) Die Aufsicht über die einzurichtenden Landtafeln oder Erbkauf- und Hypotheken-Bücher, über kanzleisäßige Güter und über das Creditwesen der Kanzleisäßigen.

9) Alle bisher von dem Polizeidepartement bearbeiteten

Religions-Gegenstände, wohin die Oberaufsicht über den Landes-Bischof und dessen Vicariat, so wie über die protestantischen Consistorien gehört.

C. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Geschäftskreis dieses Departements gehören:

1) Alle diplomatischen Angelegenheiten, als: Verhältnisse mit auswärtigen Souveränen, Traktaten, Kriegs- und Friedenssachen, rheinische Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Gesandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorstellung bei Staats-Audienzen.

2) Die Anstellung der Gesandten bei fremden Höfen, und Vorschlag des Gesandtschafts-Personals.

3) Alle Anstellungen und Beförderungen der diesem Departement angehörigen, oder ihres Diensts wegen unter dessen Geschäftskreis geeigneten Personen.

4) Alle Grenz- und Hoheits-Streitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Justiz bearbeitet worden, und worüber durch diese Departements diplomatische Verhandlungen eingeleitet werden müssen.

D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

1) Die Oberaufsicht über die den Standes- und Gutsherren überlassenen Gerechtsame und über ihre dazu angeordneten Stellen; mithin die Handhabung ihrer Freiheit und der über sie bestehenden Oberherrlichkeit.

2) Die abgeforderten Anträge über die Ertheilung von Adelsbriefen, Charakterisirung einzelner Staatsbürger, die nicht schon Diener sind ꝛc.

3) Die Ehe-Polizei und alles was die Eingehung oder Auflösung der Ehe betrifft.

4) Alle die das Schulwesen in ihren Abstufungen betreffenden Einrichtungen.

5) Sorge für alle dahin sich beziehenden Anstalten und Institute.

6) Sämmtliche die allgemeine Landes-Polizei, als Bevölkerungslisten, Volkszählungen rc. betreffenden Gegenstände.

7) Alles was die Aufnahme oder Entlassung der Unterthanen, Aufenthalts-Gestattung für Fremde, Vereigenschaftung zu dieser oder jener Freiheit, deren Verleihung und Einweisung in die dießfallsigen Schranken betrifft.

8) Die Grenz- und Markungs-Polizei, benehmlich mit dem Justizdepartement, wenn Collisionen entstehen.

9) Die Gesundheits-Polizei mit der Aufsicht über die General-Sanitäts-Commission und alle dahin einschlagenden Commissions- und Staats-Anstalten.

10) Die Feuer-Polizei- und Brandversicherungs-Anstalt.

11) Die Straßen-Polizei, Schiffahrtssachen und Strombau-Polizei.

Der Straßenbau in Hinsicht seines Aufwandes gehört dem Finanzdepartement zu, mit welchem darüber zu communiziren ist.

12) Zunft- und Gewerb-Polizei-Sachen.

NB. Da die Verhältnisse des Handels in Hinsicht seines Ertrags für den Staat dem Finanzdepartement untergeben sind, so findet für die Zunft- und Gewerb-Polizei-Gegenstände künftig Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium statt.

13) Die Armen-Polizei, die Versorgung der Dürftigen und alle dahin sich beziehenden Anstalten.

14) Die Sicherheits-Polizei mit allen dahin einschlägigen Staatsregeln.

15) Alle Oberpflegschafts-Angelegenheiten der Gemeinden, mit Ausnahme dessen, was die Finanzverwaltung der Gemeinheiten betrifft. Die zu entwerfenden Tabellen und Budjets werden durch das Departement des Innern bearbeitet, welches dieselben für jedes Jahr dem Finanzministerio zu übergeben hat.

16) Die Aufsicht auf alle Regierungs-Collegien oder Polizeistellen in den Provinzen, so wie der Vorschlag ihrer Besetzung.

E. Finanz-Departement.

Das Finanz-Departement hat die Aufsicht und Leitung:

1) Ueber alle direkten Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger.

2) Ueber alle indirekten Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, über Land- und Wasserzölle, Accisen-, Brücken- und Weggelder rc.

3) Ueber sämmtliche Domänen und Regalien, Berg- und Münz-, Forst- und Salinenwesen mit einbegriffen.

4) Ueber die Verausgabung der Staats-Einkünfte sowohl zur Staats-Regierung als Hofhaltung.

5) Ueber die bei den Provinzial-Stellen in Finanz- und Cameral-Sachen vorkommenden Betreffe.

6) Ueber die Besetzung der Cameral-Stellen, sowohl Provinzial-Kammern als Unter-Behörden.

7) Die Oberaufsicht über die General-Landeskasse sowohl, als auch die Provinzialkassen.

8) Den ersten Vortrag über die Verbesserung der Verwaltung der Staats-Einkünfte und Beschränkung der darauf ruhenden Ausgaben.

9) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriken, Manufakturen, überhaupt die oberste Leitung des Commerzes, der Industrie und der Gewerbe, wobei mit dem Departement des Innern sich zu benehmen ist.

10) Die Direktion über den Wasserbau, sämmtliche Chausseen, Straßen und Brücken.

11) Den Vortrag über alle Besoldungen, Pensionen und ihre staatsmäßige Festsetzung, wobei mit den einschlägigen Departements Benehmung statt findet.

12) Die Oberverwaltung des Finanzwesens der Gemeinheiten, folglich die Aufsicht auf vortheilhafte Bewirthschaftung ihrer Güter und Gefälle, auch Bürgerkassen und Güter, so den Magistraten und Vorständen überlassen sind, ferner die Berechnung und Erhebung sämmtlicher Einnahmen und ihrer Verwendung.

13) Die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Rechnungs-

wesens, wozu eine allgemeine Revisionskammer errichtet werden soll.

14) Die Mitberathung in Militär-Lieferungs-Gegenständen und die Ober-Revision des Militär-Rechnungswesen.

15) Dem Finanzminister liegt ferner ob, die Etats der Aemter, der Provinzen und der Haupt-Staatseinnahmen und Ausgaben jährlich vorzulegen.

F. Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium hat den ihm angewiesenen Geschäftskreis, indem ihm die Bearbeitung alles dessen obliegt, was das Truppenkorps des Großherzogthums angeht — folglich die Leitung aller dahin sich beziehenden Gegenstände. Die Comptabilität des Kriegs-Schatzes wird seiner Zeit der allgemeinen Rechnungskammer übergeben werden, wann ihre Bildung näher geordnet ist.

II. Geschäftsordnung der obern Departements.

Cabinets-Ministerium.

Der Cabinets-Minister führt

a. Das Direktorium in dem Cabinets-Rath.

b. Erbricht alle in das Cabinet einlangenden Depeschen und Anträge der höhern und niedern direktiven Stellen, welche in Zukunft „An das Großherzoglich Badische Cabinets-Ministerium" zu adressiren sind.

Solche Betreffe, welche an Se. Königliche Hoheit allein gebracht werden sollen, werden unter Höchstdero Aufschrift abgeschickt, jedoch sind die weiter unten bemerkten Vorschriften zu beobachten:

c. Der Cabinets-Minister läßt das praesentatum darauf setzen.

d. Dieselben werden in ein eigenes Protocollum rerum exhibitarum eingetragen.

e. Alle an Serenissimum direkt eingelangten Depeschen und exhibita werden dem Cabinets-Minister zugestellt, um sie gleichmäßig präsentiren und eintragen lassen zu können.

f. Alles, was bei dem Cabinet einkömmt, wird von dem Minister unter die Staats-Räthe vertheilt.

g. Welche die Verträge der Departements mit den Akten genau zusammenzuhalten, und solche in Gegenwart Serenissimi pünktlich aber concise vorzutragen und ihr Gutachten beizufügen haben.

h. Wird das Gutachten von Serenissimo genehmigt, so hat der am Protokoll sitzende geheime Cabinets-Sekretär die Expedition zu fertigen, solche vordersamst dem Respicienten und sodann dem Minister zur Revision und Signatur vorzulegen.

i. Ueber die in dem Cabinet genommenen Beschlüsse wird ein Protocollum Resolutorum gefertigt, in solchem die Exhibiten-Nummer bemerkt, und die contenta resolutionis kurz aber deutlich eingetragen.

k. In dem Resolutions-Protokoll wird aber bei der Nummer der Name des vortragenden Respicienten bemerkt, um, wenn die Sache recurrirt, sie dem vorigen Referenten zutheilen zu können. Die Resolution selbst trägt daher die in dem Protokolle bemerkte Nummer.

l. Von Morgens neun Uhr bis zur Mittagsstunde, und von zwei Uhr Nachmittags bis Abends sechs Uhr, muß einer der geheimen Cabinets-Sekretäre auf dem Bureau anwesend seyn.

m. Es werden dabei drei Kanzlisten angestellt, wovon Einer immer anwesend seyn muß.

n. Für die Ausfertigung und Abschreibung der Expeditionen sind die geheime Cabinets-Sekretäre responsabel, sie halten darüber ein eigenes Verzeichniß.

o. Dem Cabinets-Minister steht frei, von den einkommenden Sachen diejenigen, welche er ihrer Wichtigkeit nach dazu geeignet findet, selbst vorzutragen.

p. Ihm liegt ob, darauf zu sehen, daß nichts zurück bleibe, sondern von einer Woche zur Andern aufgearbeitet werde.

q. Von einer Session zur andern müssen die Expeditionen geliefert und am Ende jeder Woche das Protocollum Resolutorum der vorigen Woche vorgelegt werden, welches der Minister und der Staats-Secretär unterschreiben.

r. Dem Cabinets-Minister steht es frei, nach vorhergegangener Anfrage bei Serenissimo bei wichtigen Gegenständen den Staats-Rath zusammen zu berufen und dessen Gutachten zu vernehmen.

s. Dem Cabinets-Minister müssen

1) Die Protocolla Exhibitorum und Resolutorum jedes Departements von drei Monat zu drei Monat vorgelegt werden, um sich von den dort vorkommenden Gegenständen zu instruiren, und sich von dem Fleiße der Departements zu überzeugen.

2) Dem Cabinets-Minister steht es frei, zu jeder nützlichen Anstalt und Einrichtung die Initiative zu geben, oder immediate solche einzuleiten;

3) Der Staatswirthschaft genau aufzusehen;

4) Auf die jährliche Fertigung der Provinzial- und General-Etats zu wachen, und solche genau zu prüfen;

5) Die Staats-Bilancen fertigen zu lassen und zu controlliren.

6) Jedem Staats-Rathe steht es frei, seine Gedanken über Verbesserungen dem Minister mitzutheilen. Es soll Niemand eine dem Staate ausgezeichnet nützliche Verbesserung, deren Erfolg der Erwartung entspricht, vorgetragen haben, der daraus nicht einen bestimmten Vortheil zu erwarten hätte.

t. Es müssen bei dem Cabinet so wenig Akten als möglich gesammelt werden, aber die Resolutionen müssen nach der Nummer des Protocolli Exhibitorum von Jahr zu Jahr gesammelt und zusammen gebunden werden.

Geschäftsform der Departemental-Minister.

1) Die Minister der Departements haben die Behandlung und Leitung der ihnen untergebenen Geschäfts-Gegenstände, so wie die Responsabilität der durch sie gemachten Vorschläge und der Ausführung der ihnen zugehenden Befehle.

2) Sämmtliche Stellen in den Provinzen stehen, in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der fünf Ministerien. Das Raths- und Canzlei-Personale derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegial-

Verfassung Bezug habenden Gegenstände sollen der speciellen Aufsicht und Leitung des Cabinets-Ministeriums untergeben seyn.

3) In Hinsicht der innern Verfassung dieser Ministerial-Departements, soll dieselbe, mit Ausnahme dessen was die collegialische Form der letzten Entscheidung betrifft, wie bisher fortbestehen. Jeder Chef eines Ministerii hat jedoch allein die Erbrechung der einlaufenden Betreffe, ihre Vertheilung an die Referenten und die Unterschriften der Erlasse, welche von dem protokollirenden Sekretär contrasignirt werden. In jenen Geschäfts-Gegenständen, in welchen an Unser Cabinet berichtet wird, muß bei verschiedener Meinung der Referenten mit dem Minister, dieses in dem Bericht bemerkt werden. Wir machen zugleich die Ministerien besonders aufmerksam, jede Gelegenheit zu vermeiden, wo durch einseitige Verfügungen die Landesstellen in Collission mit andern schon erhaltenen Weisungen gebracht werden können; es muß daher jeder Erlaß an die Landesstellen vorher durch Cumulativ-Bearbeitung des Gegenstandes mit den einschlagenden Departements hinreichend geprüft und vorbereitet seyn. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die verschiedenen Ministers oder Direktoren wöchentlich einmal sich vereinigen und über den Gang der Geschäfte überhaupt, oder über einzelne Gegenstände Rücksprache nehmen. Dieser Zusammentritt soll bei dem Cabinets-Minister statt finden, und das Resultat der Besprechung jedesmal Uns vorgetragen werden.

4) Die Vertheilung der Geschäfts-Gegenstände an die Referenten muß dem Cabinets-Ministerio vorgelegt und von ihm genehmigt seyn; daher auch für die einmal vertheilten Geschäftsklassen, ohne vorhergegangene motivirte Anzeige, kein Referent geändert werden soll.

5) Die Departements-Minister haben die Verfügung zu treffen, daß täglich einer ihrer Secretärs in dem Cabinets-Bureau bei dem protokollirenden Cabinets-Sekretär jene Betreffe, welche ihren Departements zugehen, übernimmt.

In Ansehung der bei Unserer höchsten Person anzubringen-

den Beschwerden und sonstiger Vorstellungen, setzen Wir die im Königreich Bayern kund gemachten Vorschriften, und zwar in folgenden Normen fest!

a. Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial-Departement beizusetzen, zu welchem der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört.

Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsere höchste Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie seither, bei Unserm Cabinet unmittelbar eingegeben; doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

b. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird. Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde sich wenden, und nach Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landescollegien der Provinz Hülfe suchen.

Nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landescollegio erhaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

c. Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftsmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind; so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtende Stelle zu wenden.

In andern bloßen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie seither üblich war, unmittelbar an Unsere höchste Person zu richten. Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschließung dem Supplikanten zurückgegeben und diese im Regierungsblatte bemerkt werden.

d. Wegen solchen Gegenständen, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand ohne neue Gründe mit wiederholten Eingaben behelligen.

e. Eben so wenig ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Recurse in Justiz-Sachen und Polizei-Gegenständen und dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei denen durch Judikate erstrittenen Gerechtsame schützen, und deßhalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen gründlichen und unpartheiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

f. Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unpartheiische Entschließung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Hinsicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen.

Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer höchsten Person Unsern lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

g. Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte Uns vorgetragen werden; so sollen diejenigen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen seyn, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisetzung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Diese Verordnung soll sogleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Hieran geschiehet Unser Wille! Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Karl Friedrich.
(L. S.)

vdt. E. Frhr. von Dalberg.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Spezial-Befehl.
vdt. E. Fein.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1808	Nr. 42	S. 359.
Mittelrheinisches „	1808	„ 39	„ 195.
Niederrheinisches „	1808	Nr. 41	S. 236.

Nr. 243.

Ueber die in der Provinz Oberrhein vorhandenen milden Stiftungen, denen die Pflege und die Kur armer Kranken obliegt, wird Auskunft abverlangt.

No. 875. Nach einem Erlasse der Großherzoglichen Regierung des Oberrheins vom 2. Juni d. J. soll an Handen gegeben werden, welche milde Stiftungen, denen die Pflege und Kur armer Kranken obliegt, sich in der diesseitigen Provinz befinden, ob diese Stiftungen irgend einen Arzt oder Wundarzt besolden, und welchen, wie viel demselben bezahlt werde, wie hoch sich ihre Einkünfte belaufen, und was sie zur Erhaltung der in ihrem Bezirke neu aufzustellenden Sanitätsdiener beitragen können, weil der höchsten Anordnung

zufolge die Besoldungen derselben zu 2 Dritteln aus den Bezirksmitteln geschöpft werden müssen, und hierunter nicht nur die gewöhnlichen Amts-, Kreis-, Landes- oder sogenannten Umlagskassen, sondern auch diese Stiftungen verstanden werden.

Die sämmtlichen landesfürstlichen Ober- und Aemter, auch Magistrate werden daher angewiesen, diese Auskünfte über solche in ihrem Amts- und resp. Inspektions-Bezirke sich befindenden Stiftungen binnen vier Wochen anher zu geben, und falls derlei Stiftungen in dem Bezirke nicht bestehen sollten, auch dieses in der nämlichen Frist anzuzeigen.

Verfügt bei Großherzogl. Kirchenökonomiekommission.

Freiburg den 5. Juli 1808.

Dr. Engelberger.

Galura. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 342.

Nr. 244.

Die Einsendung der Kapitalzinse vom Religions-, Studien- und Bruderschafts-Fonde betr.

Die landesfürstlichen Ober- und Aemter, so wie die Gefällverwaltungen werden hiemit angewiesen, die vom Religions-, Studien- und Bruderschafts-Fonde theils schon eingehobenen, theils von Zeit zu Zeit eingehenden Aktivkapitalien-Zinse ungesäumt an die gemeinsame Religions- und Studienfonds-Kasseverwaltung dahier einzusenden, und die rückständigen, durch Verzeichnisse schon bekannt gemachten, und seither weiters verfallenen derlei Zinse mit allem Ernst beizutreiben.

Dr. Engelberger.

Baumgartner. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 342.

Nr. 245.

Verzeichnisse der Gemeindswaldungen betr.

(R. N. 7131.) Unter Bezug auf die im Provinzialblatt

Nr. 17 Lit. C. d. J. enthaltene Verordnungen werden die, mit Einsendung ihrer Verzeichnisse über die Gemeinds-Waldungen und Alimenten, noch rückstehenden Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien, und Aemter, an die Genügung dieser Verordnung innerhalb 8 Tagen andurch erinnert. Mannheim den 5ten Juli 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

Nr. 246.

Generalverordnung an sämmtliche Obervogtei- auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Dem Ober- und Amt wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Kaiserlich französischen Gouvernement die Zusicherung ertheilt worden sey, daß künftig die in das französische Gebiet flüchtigen diesseitigen Conscribirten, nach einer von Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät zugestandenen vollkommenen Reciprocität, arretirt und den Großherzoglichen Behörden ausgeliefert werden sollen. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 6. Juli 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 233.

Nr. 247.

Schuldienstbesetzung betreffend.

(Nr. 7217.) Nach eingelangter Großherzogl. geheimen Rathsentschließung vom 18. v. M. Nr. 3332 soll in jenen Orten, wo die Gemeinden vormals zur Besetzung eines Schuldienstes das Wahlrecht hatten, an dessen Stelle den Standesherrn das Präsentationsrecht eingeräumt, dagegen aber der Landesherrschaft das Bestätigungsrecht vorbehalten werden. Welches den sämmtlichen Landvogteien, Ober-, Stadtvogtei- und Aemtern, dann Oberburgermeistereien und Gemeinden

zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Mannheim den 7. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 213.

Nr. 248.

Aufhebung der Missbräuche bei den Exequien verstorbener Geistlichen.

Die wegen der bei dem Ableben eines Pfarrers üblichen Leichenmahle von dem bischöflichen General-Vikariat zu Konstanz unterm 6. Februar 1806 entworfene Verordnung, welcher unterm 18. gedachten Monats und Jahrs das Landesherrliche Plakat ertheilt wurde, wird sämmtlichen Ober- und Aemtern auch Schulvisitatoren als allgemeines Landesgesetz mit der Auflage, sich genau darnach zu achten und darauf zu sehen, daß derselben vollkommen nachgegangen werde, andurch bekannt gemacht.

Verordnung.

Wir haben von mehreren Seiten Beschwerden erhalten, und sind neuerdings auch von der hohen Landesstelle aufmerksam gemacht worden, daß die Exequien verstorbener Geistlichen noch mit einigen Mißbräuchen verbunden seyen, die der Würde des geistlichen Standes, welcher in Allem das gute Beispiel geben soll, widersprechen und dessen Mitgliedern den Vorwurf zuziehen, daß sie das Erbtheil der Armen durch ungeziemende und mit einer erbaulichen Trauer unvereinbarlichen Schmausereien und dergleichen verkürzen.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Richtschnur zu verordnen:

1) In Zukunft sollen bei den Exequien geistlicher Mitbrüder keine Mahlzeiten mehr statt finden.

2) Es haben dabei jedesmal nur die vier nächstgelegenen Kapitelsbrüder, welche beinahe durchgehends nicht über eine Stunde entfernt sind, zu erscheinen.

3) Dieselben begeben sich gleich nach vollendeten Exequien nach Haus, wo sie meistens sehr bequem bis auf Mittag wieder eintreffen können.

4) Auch das Einkehren in Wirthshäusern wird bei diesen Anlässen als unanständig untersegt.

5) Da die Abhaltung der Exequien auf solche Art den Kapitelsbrüdern keine oder doch nur unbedeutende Kosten verursachen kann, so wird von der uneigennützigen Denkart derselben billig erwartet, daß sie diesen letzten Liebesdienst gegen ihren verstorbenen Mitbruder unentgeldlich verrichten werden. Sollte aber dennoch der Eine oder der Andere auf eine Entschädigung Anspruch machen, so darf dieselbe niemals einen Gulden übersteigen.

6) Die übrigen Herrn Kapitelsbrüder haben ihre statutenmäßigen Verpflichtigungen für den verstorbenen Mitbruder zu Haus zu entrichten.

7) Die Herrn Kapitelsvorsteher werden beauftragt, sogleich für die Zukunft zu bestimmen, welche 4 Kapitels-Brüder an jedem Ort, wenn daselbst ein Mitbruder verstirbt, das Leichenbegängniß und die Exequien zu besorgen haben sollen, und über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften ein wachsames Auge zu halten. Alle und jede Herren Seelsorger, Pfarrer und Beneficiaten haben von dieser Verordnung eine Abschrift zu ihren Pfrùndakten zu hinterlegen, und keiner ist befugt, durch eine letzte Willensverfügung derselben zu derogiren, indem eine hievon abweichende Disposition als nichtig würde angesehen werden.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 9. Juli 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 41 S. 209.

Nr. 249.

Die Unterordnung der ehemaligen Strasburger Diöces unter das bischöfliche Vikariat zu Constanz.

Da nach dem Wunsche und mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Verwaltung

der diesseits des Rheins gelegenen, ehemaligen Straßburger Diöcese durch des Herrn Fürsten Primas Hoheit dem bischöflichen Vikariat zu Constanz übertragen worden ist; so werden die betreffenden Ober- und Aemter der vormaligen Straßburger Diöces hiermit angewiesen, künftig das bischöfliche Vikariat zu Konstanz als die rechtmäßig bevollmächtigte geistliche Behörde anzusehen und zu erkennen, und dieselbe in ihren durch die Landesgesetze der geistlichen Gewalt überlassenen gesetzlichen Verrichtungen zu befördern. Verordnet bei Großherzlich Badischer Regirung der Markgrafschaft.

Karlsruhe den 9. Juli 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 40 S. 202.

Nr. 250.

Bekanntmachungen.

(Nr. 7022.) Nach einer eingelangten Entschließung des großherzogl. geh. Rathskollegii Polizeidepart. vom 26ten April d. J. Nr. 2328 ist nunmehr mit dem Abzug auch die Entrichtung der Landskundigebühr zwischen der Rheinpfalz und dem Königreich Baiern, gleichwie es vorhin schon gewesen, aufgehoben worden; welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 10. Juli 1808.

Großherzogl. badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwartz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 41 S. 241.

Nr. 251.

Die Ausdehnung der wegen des herrschaftlichen Zehendbezugs und Fertigung der Anblümungs-Verzeichnisse erlassenen Verordnung auf die standesherrlichen Lande betreffend.

Da man beschlossen hat, die wegen dem landesherrlichen Zehendbezug und Fertigung der Anblümungs-Verzeichnisse

erlassene, und durch das Provinzialblatt bekannt gemachte Verordnung vom 9. Juni 1807 und vom 6. Mai 1808 auch auf die standesherrlichen Lande auszudehnen und in Vollziehung bringen zu lassen; so wird dieses den Rezepturen, welche in diesen Landen landesherrliche Zehenden zu besorgen und zu verrechnen haben, zur Nachachtung bekannt gemacht, und die standesherrlichen Aemter werden aufgefordert, den Vorgesetzten derjenigen Orte, in deren Gemarkung die Landesherrschaft den Zehnden zu beziehen hat, aufzugeben, daß sie die Anblümungs-Verzeichnisse vorschriftsmäßig fertigen und solche zu gehöriger Zeit den betreffenden landesherrlichen Gefällverwaltungen übergeben sollen. Freiburg den 11. Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Ruth.
Dutle. Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 365.

Nr. 252.

Die Einsendung der Verzeichnisse über die bisher ad pios usus gezogenen Taxen.

Der oberrheinischen Regierung ist ein Erlaß des Großherzoglichen Polizei-Ministeriums vom 19. Mai d. J. G. P. D. Nr. 2779 den Bezug der Taxen ad pios usus, und des Fünftels der Unzuchts-Strafen für die milden Stiftungen betreffend, zugekommen, und von derselben anher mitgetheilt worden, nach welchem die Schankung Sr. Königl. Hoheit eines Fünftels der Unzuchts-Strafen pro piis Fundis auf standes- und grundherrliche Gebiete zum Abbruche der Einnahme der Standes- oder Grundherren, denen diese Abkürzung in dem Constitutions-Edikte nicht auferlegt worden, nicht ausgedehnet werden kann, und der Taxbezug der milden Stiftungen ohnehin wegfällt, weil in der neuen Ordnung der Dinge alle Taxen salva indemnisatione an den Großherzoglichen Fiskus gezogen worden seyen. Dieses wird den

Verwaltern der milden Stiftungen zu ihrem Wissen und Benehmen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jene milden Stiftungen, welche bisher einige Taxen zu beziehen gehabt haben, mit Benennung der Tax-Rubriken und Beilegung eines legalisirten zehnjährigen Rechnungs-Auszuges darüber binnen 4 Wochen zur weitern Einleitung für die zugesicherte Entschädigung anher anzuzeigen seyen.

Von denjenigen milden Stiftungen, über welche eine solche Anzeige in besagter Frist nicht einkömmt, wird angenommen, daß sie bisher einige Taxen nicht zu beziehen gehabt haben, wo hingegen, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß eine oder die andere Stiftung zu einem Taxbezug bisher doch berechtiget gewesen sey, sich des Ersatzes wegen an die Verwaltung würde gehalten werden.

Verfügt bei Großherz. Kirchen-Oekonomie-Kommission.
Freiburg den 11. Juli 1808.

Dr. Engelberger.
Baumgartner. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 365.

Nr. 253.

Es ist Bericht darüber zu erstatten, ob in den standes- und grundherrl. Besitzungen die Krämerei- und Feuerrechte persönlich oder dinglich seyen.

(R. N. 7088.) Sämmtliche, mit Hoheits-Inspektionen über standesherrliche Distrikte beauftragte, und auch jene landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemter, denen grundherrliche Aemter untergeordnet sind, werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen hieher berichtlich anzuzeigen, ob in den ihnen unterstehenden standes- und grundherrlichen Besitzungen, die Krämerei- und Feuerrechte nach bisheriger Uebung persönlich oder dinglich seyen, und letzternfalls, ob bei dem Uebergange eines Hauses, worauf eine solche Berechtigung ruhet, von einem Besitzer auf den andern eine besondere Be-

willigung zu deren Transferirung ertheilt zu werden pflege, auch welche Taxen und Sporteln für dergleichen Uebertrags-Bewilligungen angesetzt worden seyen.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 12. Juli 1808.

Freiherr v. Wechmar.
Stirkler.
Frhr. von Neveu. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 373.

Nr. 254.

Das persönliche Ueberbringen der Amtsberichte durch die Parthieen betreffend.

Da das Anmelden von Personen, deren Sachen bei hiesiger Großherzoglicher Regierung angebracht sind, nicht nur täglich überhand nimmt, sondern sogar solche von einigen Ober- und Aemtern selbst anher geschickt, und ihnen die Berichte mitgegeben werden; hierdurch aber weder eine mehrere Beschleunigung, noch sonst ein Vortheil erzielt, im Gegentheil dadurch die dießseitige Behörde nur unnöthiger Weise behelliget, und für die betreffenden Personen ein vergeblicher Zeit- und Kostenaufwand verursacht wird; so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Ober- und Aemtern, und Magistraten, sowohl zu ihrem eigenen Benehmen, als zur Verständigung ihrer Untergebenen nachdrücklichst aufzugeben und zu verordnen:

1) Daß sie in keinem Falle den Parthieen selbst die Berichte zustellen, und sie mit solchen anher schicken, sondern, daß sie diese Berichte im vorgezeichneten ordentlichen Wege einsenden sollen, als auf welchen allein sodann auch die Resolution an sie erfolgen wird.

2) Daß jeder Unterthan, der etwas dahier vorzubringen hat, sich mit diesem seinem Gesuche bei seiner unmittelbaren Amtsbehörde melden, und diese alsdann dasselbe mittelst Be-

richts einbefördern, auch die allenfallsige Erinnerung der Sache nur durch sein Amt bewirken lassen, übrigens aber zu Hause die Resolution ruhig abwarten solle, ohne sich selbst hieher zu begeben, welches ihm doch nichts nützen würde.

3) Daß in allen Fällen, wo etwa gegen eine amtliche Verfügung der Rekurs auher ergriffen, oder sonst eine Beschwerde geführt wird, von dem Rekurrenten entweder seine Beschwerde bei Amt zu Protokoll gegeben werde, welches dann dieses unverzüglich mit seinem Bericht und sämmtlichen einschlagenden Akten vorzulegen hat; oder daß er sie durch einen Kanzlei-Advokaten abgefaßt und ausgeführt dahier überreiche.

4) Nur in außerordentlichen und besonders dringenden Fällen kann von diesen Regeln etwa eine Ausnahme statt finden, welche sodann dem vernünftigen Ermessen der Unterbehörde überlassen bleibt. Wornach sich also zu achten ist. Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 14. Juli 1808.

Freiherr von Wechmar.

Thaler. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 373.

Nr. 255.

Die Errichtung einer Apotheke in Schönau betr.

(R. Nr. 7353.) Da in Schönau, dem Sitze eines Obervogteiamts und Physikats, eine Apotheke errichtet werden dürfte: so werden hiemit Jene, welche die im §. 18 der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und ein zureichendes Vermögen zur Herstellung einer Apotheke besitzen, und sich hierüber ausweisen können, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der dießseitigen Stelle schriftlich zu melden.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 14. Juli 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. Vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 385.

Nr. 256.

Judenvorstand betreffend.

(R. Nr. 7754.) Nach gehaltenem Zusammentritte von Seite der Landjudenschafts-Kommission mit dem Landjudenschaftsvorstande, sind nunmehr unter der Leitung des Obervorstandes a) Für die Stadt Heidelberg, Samuel Carlebach. b) Für das Amt Neckargemünd, Löw Mayer, von Meckesheim. c) Für das Amt Bretten, Löw Levi. d) Für Heidelsheim, Emanuel Carlebach. e) Für das Amt Weinheim, Simon Oppenheimer, von Hemsbach. f) Für das Oberamt Heidelberg und für das Amt Schwetzingen, Salomon Löw Manasses von Nußloch, endlich für das Amt Ladenburg Joseph Levi, als Vorsteher angestellt worden; den betreffenden Aemtern wird daher solches hiemit bekannt gemacht, um die Verpflichtung dieser Vorsteher gehörig vorzunehmen, den Obervorstand und Vorsteher in ihren Dienstfunktionen zu unterstützen, und den Vollzug anher anzuzeigen.

Mannheim den 16. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 42 S. 245.

Nr. 257.

Die Behandlung fremder und einheimischer Landstreicher betreffend.

Crim. H. G. Nr. 1105. Man hat bei verschiedenen Anlässen wahrnehmen müssen, daß Oberämter und Aemter bei den gegen ergriffene fremde und einheimische Landstreicher geführten Untersuchungen manchmal nicht nur höchst summarisch und oberflächlich zu Werke gehen, sondern auch nicht selten gegen die Vorschrift des VIII. Organisations-Edikts §§. 4 und 79 dergleichen Vaganten mit einigen Stockstreichen selbst abwandeln.

Da diese Behandlungsart dem Willen des Gesetzes entgegen ist, und durch ein solches Verfahren die Sicherheit für den Staat oft sehr gefährdet wird: so versieht man sich zu den sämmtlichen Executivbehörden, daß sie in Hinkunft derlei Untersuchungen von Vaganten, besonders solchen, welche in den großherzoglich badischen Landen weder geboren sind, noch eine Heimath haben, mit mehrerer Genauigkeit führen, nicht bei den ersten Angaben derselben stehen bleiben, sondern sie thunlichst verifiziren, und auch in dem Fall die Akten dem großherzoglichen Hofgerichte zum Erkenntniß einschicken werden, wenn dem Inquisiten außer dem Vagantenleben auch nichts weiteres zur Last fallen sollte.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Landgrafschaft. Freiburg den 19. Juli 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

F. A. Hartmann.

Pistorius. vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 391.

Nr. 258.

Bescheid an sämmtliche Oberhofgerichts-Advokaten und Prokuratoren betreffend.

(B. G. Nr. 3554.)

In Gefolge höchster Entschließung vom 15. Juni l. J. wird nachstehender gemeiner Bescheid sämmtlichen Hofgerichtsadvokaten und Prokuratoren zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht: Da man in vielen Exhibitis der Prokuratoren gewisse Mängel wahrnimmt, so werden die letztern zu deren künftigen Vermeidung angewiesen, wie folgt:

1) Zuvörderst mag ein Grund: warum so manche Hauptschrift mit schalem und verwirrtem Vortrag übergeben wird, daher kommen, daß die Prokuratoren wähnen, und vorschützen, weil sie ihnen in solcher Gestalt von dem entfernten Schriftverfasser zugesandt worden; so könnten sie gar nichts

ändern. Allein eines Theils gibt ihnen schon der §. 249 der Obergerichtsordnung das Recht zur Aenderung alles ordnungswidrigen, anderntheils wird ihnen andurch auch die allerdings obliegende Pflicht erklärt, und eingeschärft, nichts zu übergeben, als was durchaus nach der Würde und Geschäftsordnung des Gerichtshofs adoptirt ist. Man wird daher künftig sich zunächst an sie allein für alle diejenigen formellen Fehler halten, die man zwar auch an dem Schriftverfasser, wenn er am Gerichtsort anwesend oder sonst auf kürzestem Wege zu behandeln wäre, rügen würde, und ihnen die ausgleichende Rücksprache oder den allenfallsigen Regreß an diesen lediglich überlassen.

2) Wenn insbesondere ein Gravatorial-Libell mehrere oder doch nicht separat aufgestellte auch in der Ausführung nicht gehörig gesonderte Beschwerden enthielte, so ist für dessen Umarbeitung, in so weit sie diesen Gegenstand betrifft, die nöthigenfalls der Prokurator selbst zu bewirken hat, vor der Exhibition zu sorgen, widrigenfalls er in eine nachdrückliche Strafe genommen werden wird.

3) Da das großherzogliche Oberhofgericht (Hofgericht) die oft hochsteigenden Kosten der vor ihm gepflogenen Verhandlungen ganz kennen und mäßigen will; so hat jeder Prokurator, und zwar in einem und demselben Deservitorio den Verdienst und die Auslagen nicht nur von ihm selbst, sondern auch von dem hofgerichtlichen Advokaten oder andern Bezahlten jedesmal namentlich aufzuführenden Schriftverfasser, sofern er ein Inländer ist, mit einander darzustellen; wäre er aber ein Ausländer, so hat der Prokurator mit seinem Deservitorio zugleich wenigstens eine Bescheinigung vorzulegen, daß er die betreffende Parthie davon benachrichtigt habe, daß sie die Kosten ihres Schriftverfassers dahier dekretiren lassen könne. Ehe eines oder das andere geschiehet, hat er sich einer Dekretur nicht zu gewärtigen; wenn auch dem Schriftverfasser sonst wegen schlechter oder zu weitläuftiger Arbeit in materialibus, oder auch wegen allzu gedehnter Abschrift der Lohn von einer Anzahl Bögen in einer Hauptschrift ge-

strichen wird; so muß sich der Prokurator den ähnlichen Abbruch an seiner Durchschnittsgebühr gefallen lassen. Denn wenn schon jeweils er daran unschuldig seyn kann, so ist doch die Parthie, was selbst nicht mehr als Recht ist, den Sachvertretern mit einander schuldig geworden, und diese mögen sich mit einander austragen, da zumal auf andern Weg der höhere Zweck, daß bündige nnd reine Exhibita an die oberste Gerichtsstelle gelangen, nicht leichtlich zu erreichen ist. Hierbei wird insbesondere noch allen Prokuratoren und Advokaten die in der Obergerichts-Taxordnung Nr. II. enthaltene Anordnung wegen Vermeidung weitläuftiger Prozeß-Extrakte, in soweit sie nämlich um des Zusammenhangs willen zu Begründung oder Widerlegung bei ihrer Re[illegible]tsausführung für ihre Parthie nicht nöthig sind, wofür ein verhältnißmäßiger Theil der Prozeßschrift als untaxierlich außer Ansatz bleibt; ingleichem die sorgfältige und pflichtmäßige Collationirung ihrer Mundorum und Duplicate, deren bisherige Vernachläßigung bis zu entstehender Konfusion mit Namen der Menschen und Orte geht, ernstlich eingeschärft.

4) Für eine zweckmäßige Fassung der Rubriken haben die Prokuratoren allemal selbst zu stehen, und es wird ihnen andurch bei 45 kr. (und in erhöhten Taxfällen bei verhältnißmäßig höherer) Strafe verboten: a) sich fortan der allzu gemeinen Rubrik: Anzeige und Bitte, zu bedienen, da vielmehr der Hauptsinn jeder Nebenhandlung, wie z. B. Arrestgesuch, Kontumacial-Anzeige, Recusations-Erklärung, Einwendung gegen die jenseitige Vollmacht, Attentaten-Anzeige, Bitte um Alimenten-Abreichung rc. in einer Zeile, die sogleich oben vor Aufführung der Parthieen-Namen stehen soll, ausgedrückt seyn muß. b) Die Rubrik des Streitobjekts, ohne die gehörige Bestimmung zu lassen; dahin gehört, wenn blos die Prozeßgattung (z. B. mandati oder reconventionis allein) ohne Hinweisung auf den materiellen Gegenstand oder sonst nur ein vager Begriff (z. B. ein Versprechen betreffend) bezeichnet wird. Wenigstens muß das genus actionis, oder lieber das Streitobject selbst so speziell, als es nach Umstän-

den mit ein Paar Worten seyn kann, angegeben werden; z. B. Schuld von 800 fl. und Zinsen, behauptete Dienstbarkeit auf einem Haus, geläugnete Schuldbaulast, und es ist auch den Prokuratoren erlaubt, das in frühere Instanz mangelhaft genannte Streitobjekt in der Rubrik des Libells verbessert auszudrücken, worüber alsdann der Referent seinen Vortrag mit erstrecken kann.

5) Da man neuerlich wahrgenommen, daß mit den in der Obergerichtsordnung beschränkten Summen der erlaubten Geldvorschüsse nicht immer eingehalten, auch jeweils nach angefangener Arbeit schon, und ehe noch ein Deservitorium dekretirt ist, ein zweiter Vorschuß anverlangt wird; so werden die Prokuratoren bei gegenwärtiger Gelegenheit wohlmeinend gemahnt, sich deßfalls der sonst bevorstehenden strengen Ahndung nicht auszusetzen; indessen wird man bei jeweiliger Bestimmung der im Lande zu leistenden Kautionen auswärtiger Parthieen darauf den Bedacht nehmen, daß dadurch neben den Gerichtskosten auch der Verdienst des — diese auswärtige Parthie vertretenden Prokurators möglichst gesichert werde. Je günstiger überhaupt für den Advokaten die gesetzlichen Bestimmungen der neuern Zeit rücksichtlich der erhöhten arrha und anderdr Taxen ausgefallen sind, desto gerechter und billiger ist hinwiederum die scharfe Obsicht, daß in nichts unnöthigerweise aus den Schranken getreten werde, und gleichwie mehreren der Prokuratoren und Advokaten sich dermal schon tadellos in der Führung ihres wichtigen öffentlichen Amts betragen; also setzt man in sie alle das Vertrauen, sie werden dem gegenwärtigen Aufruf mit dem willigsten Bestreben entgegen kommen, und den obersten Gerichtshof, bei welchem sie angestellt sind, auch sich selbst gern Ehre bringen, und sich bei Gelegenheit zur Empfehlung für höhere Staatsdienste qualifiziren. Mannheim den 19. Juli 1808.

Großherzoglich bad. Hofgericht des Niederrheins.

Wolff.

Weiler. vdt. Stein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 269.

Nr. 259.

Erläuterung des dem Cottonfabrikanten Oesterle ertheilten Privilegiums.

Durch eine hieher gelangte hohe Verfügung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Juli d. J. ist für die Fabrik des Baumwollen-Surrogats in Durlach ertheilte Zollfreiheit dahin beschränkt worden, daß der Fabrikant Oesterle den Landzoll gegen Bescheinigung bezahlen, und gegen die eingelieferten Bescheinigungen des Ausgelegten und der wirklichen Verwendung für die Fabrik ihm wieder vergütet werden solle.

Welches andurch zur nähern Erläuterung der durch das hiesige Provinzialblatt unterm 5. d. M. Nr. 37 bewirkten Kundmachung des von Sr. königlichen Hoheit dem Cottonfabrikanten Oesterle von Durlach gnädigst ertheilten Privilegii exclusivi zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung besonders der betreffenden Zoller nachträglich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 20. Juli 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Leuthin. vdt. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 391.

Nr. 260.

Chaussee-Geld-Freiheiten betreffend.

Nach dem großherzoglich badischen dritten Constitutions-Edikte ist die Befreiung von Entrichtung des Chaussee-Geldes lediglich auf die Standesherren in ihrem Gebiethe beschränkt. Außer dieser Befreiung hat keine, die sich von der vorigen fürstl. Fürstenbergischen Verfassung, oder von irgend einer Nachsicht herschreibt, von nun an statt. Keine Gattung von Fuhrwesen (die reitende und fahrende ordinäre Post, das

Reit- und Fuhrwesen der Chaussee-Bau-Direktion, der Zoller und Weg-Inspektoren, Militär-Transporte, und die gemeinen Feldfuhren ausgenommen), kein Amts-Charakter, kein Amtsgeschäft ist gültiger Grund, ohne besondere Freischeine, welche aber nur von Souveränitäts-Behörden ausgestellt werden können, sich der Entrichtung des Chaussee-Geldes zu entziehen. Dieses wird zu Jedermanns Nachachtung, insbesondere aber den Zollbereitern, Weg-Inspektoren und Chaussee-Geld-Erhebern zur genauen Aufsicht und Vollziehung hiermit bekannt gemacht. Donaueschingen den 24. Juli 1808.

Von großherzogl. bad. Hofkommission.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 403.

Nr. 261.

Vermöge hoher Ministerial-Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Departements vom 9. Juli 1808, Nr. 4942, wird als Nachtrag zu der im oberrheinischen Provinzialblatte vom 15. Juli 1808, Nr. 39, wegen dem Lumpenhandel erhaltenen Verordnung hiemit allgemein bekannt gemacht, daß Ausländer, welche gegen das oben angeführte Verbot, in diesseitigen Landen Lumpen aufkaufen, und dieselben ausführen, nicht nur mit der Konfiskation, sondern auch weitern 10 Reichsthalern bestraft werden sollen, wornach zugleich allen Ober- und Aemtern, Zollbereutern, Zollern, Zollvisitatoren, Amts- und Gerichtsdienern aufgegeben wird, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen.

Freiburg den 25. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Henzler. vdt. Schindler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 399.

Nr. 262.

Berichtserstattung über die Genügeleistung in Bearbeitung des Rechnungswesens der Verrechnungen.

Sämmtliche Verrechnungen werden hiemit aufgefordert,

unfehlbar binnen 8 Tagen nach Empfang dieses dahier anzuzeigen, wie sie in Bearbeitung ihres Rechnungswesens der unterm 1. November 1806 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten und zugleich die bei der Nichtbefolgung für sie entstehenden Nachtheile bestimmenden höchsten Verordnung vom 26. Juli 1806 und der inzwischen weiter ergangenen diesseitigen Verfügungen ein Genüge geleistet, und insbesondere die Stellung der verfallenen Rechnungen in dem auf den 23. dieses festgesetzten Termin, soweit diese inzwischen nicht eingeschickt worden sind, befolgt haben. Decretum in Camera. Karlsruhe den 26. Juli 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 42 S. 214.

Nr. 263.

Bericht-Abforderung, den Auszug aus dem Grossherzoglich Badischen Straf-Edikt betreffend.

(R. N. 1157.) Durch ein im Provinzialblatt Nr. 33 d. J. eingerücktes Generaldekret, wurde von diesem Großherzoglichen Hofgerichte befohlen, daß alle Jahre in der ersten Woche des Monats Mai, ein Auszug aus dem Großherzoglich Badischen Straf-Edikt, welcher den Ober- und Aemtern auch Magistraten, unter dem Titel: die Verkündung der Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend, zugestellt werden würde, in jedem Kirchspiel verkündet werden solle.

Man hat guten Grund zu vermuthen, daß noch nicht allen Beamtungen die benöthigte Anzahl Exemplarien zugekommen sey, und fordert daher alle Ober- und Aemter auch Magistrate, welche mit der benöthigten Anzahl Exemplarien nicht versehen sind, andurch auf, binnen 14 Tagen unfehlbar anher anzuzeigen, wie viel sie Exemplarien für die Kirchspiele ihres Amtsbezirks gebrauchen, damit ihnen dieselben unverweilt zugesendet werden können. Verfügt im Großh. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 28. Juli 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 391.

Nr. 264.

Formeln, nach welchen die Salpeter-Sudmeister, deren Knechte und eidesmündige Lehrjungen zu verpflichten sind.

Dieselben sind folgende:

Für die Sudmeister.

„Ihr sollt mit feierlichem Handgelübd geloben und ver-„sprechen, daß ihr allen Salpeter, den ihr in dem euch an-„gewiesenen Distrikt gräbt und verarbeitet, an Niemand an-„ders, als den von dem Großherzoglichen Kriegsministerium „aufgestellten Entreprenneur eures Distrikts abgeben; daß „ihr nichts davon an einen andern, es sey in oder außer „Landes, veräußern, und über alles dasjenige, was ihr an „besagten Entreprenneur abliefert, genaue Rechnung führen, „ohne Bescheinigung an diesen nichts abgeben, und auf jedes-„maliges Verlangen der Civil- oder Militär-Behörde eure „Rechnung vorlegen wollt."

Für die Knechte und Lehrjungen.

„Ihr sollt mit feierlichem Handgelübd geloben und ver-„sprechen, daß ihr von dem Salpeter, welchen ihr in dem „Distrikt eures Meisters gräbt, und verarbeitet, das Min-„deste nicht veruntreuen, oder zur Veruntreuung verhülflich „seyn wollt."

Bestabung.

„Daß ich alles wohl verstanden, und demselben getreulich „nachkommen wolle, gelobe und verspreche ich, so wahr ich „ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich zum Ersatz „alles Schadens, und der in weltlichen Rechten auf den „Meineid gesetzten Strafe unterwerfe."

Diese Formeln werden mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß man in Hinkunft, wenn wieder ein Großher-zogliches Ober- oder Amt um die Verpflichtung eines Sud-meisters, Knechts oder Lehrjungen angegangen wird, dem Ersuchschreiben die Formel nicht mehr anschließen, sondern

darin nur sich auf das gegenwärtige Provinzialblatt beziehen werde. Freiburg den 28. Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Salpeter-Erzeugungs-Inspektion.
Kupferschmitt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 394.

Nr. 265.

Sterbfälle der Pfarrer betreffend.

(8254.) Sämmtliche landesherrliche Executivbehörden diesseitiger Provinz des Niederrheins werden andurch angewiesen, jeden Erledigungsfall, der sich durch das Ableben eines Pfarrers in ihren resp. Bezirken ergibt, mittels Berichts sogleich anher anzuzeigen. Mannheim den 28. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.
vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 258.

Nr. 266.

Vikariats-Taxe betreffend.

(R. N. 8233.) Sämmtliche landesherrliche Exekutivbehörden diesseitiger Provinz, insbesondere die Dekanate und Pfarrämter in dem vormalig würzburgischen Diözes-Antheile des Großherzogthums, werden hiermit unter Beziehung auf den ihnen früher bekannt gemachten Regierungsbeschluß vom 23. Juni d. J. Nr. 6608 verständigt, daß sie die Vikariatstaxe, welche sich in den betreffenden Distrikten, und vormals würzburgischen Landkapiteln ergeben werden, an den Stiftungsverwalter Bauer in Bruchsal zur Verrechnung einzusenden haben. Mannheim am 28. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.
In fidem, Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 261.

Nr. 267.

Betreibung der Berichte über die aufgefangenen Vaganten.

(R. N. 7772.) In Gemäßheit des Erlasses vom Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 26. Juli d. J. werden andurch sämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter erinnert, die unterm 31. Mai d. J. durch das Provinzialblatt angeordnete monatliche Einsendung der Tabellen über die aufgefangenen Vaganten, für die Monate Juni und Juli längstens in 14 Tagen vom Tage dieser Publikation an um so mehr zu beschleunigen, als man sonst veranlaßt seyn würde, die Säumigen namentlich dem hohen Ministerio anzuzeigen; zugleich erwartet man auch, daß die Beamtungen sich werden angelegen seyn lassen, die Tabellen für den laufenden Monat am Ende desselben ungesäumt einzustellen. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 2. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 407.

Nr. 268.

Abgewürdigte Scheidemünze betreffend.

(R. N. 6164.) Sämmtliche großherzogliche Recepturen werden andurch wiederholt angewiesen, bei Vermeidung der Rücksendung keine abgewürdigte und keine ganz abgeschliffene 6 und 3 Kreuzerstücke, auch nicht in dem heruntergesetzten Werthe anzunehmen. Mannheim den 2. August 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Olinger.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 261.

Nr. 269.

Die Dingung von Hirtenknaben unter 14 Jahren betreffend.

Man hat den Mißstand bemerkt, daß auf dem Lande Kinder unter 14 Jahren zum Viehhüten gedungen, und dem

Schulbesuch gänzlich entzogen werden. Um dem für diese Kinder hieraus fließenden Verderben in so weit möglich vorzubeugen, haben die Ober- und Aemter das Dingen eines Hirtenknaben, und überhaupt das Viehhüten durch Kinder unter 14 Jahren nur in dringenden Fällen und unter der Bedingung zu gestatten: daß die Bauern verbunden seyen, diese Kinder am Sonntag und wenigstens einmal in der Woche an einem Werktage, in den öffentichen Unterricht zu schicken, auch den Namen, Geburtsort und das Alter jedes gedungenen Hirtenkindes dem Orts-Pfarrer und Lehrer anzuzeigen. Worauf die Ober- und Aemter genau zu wachen, und die Nichtbefolgung mit aller Strenge zu ahnden haben. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 4. August 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 415.

Nr. 270.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.

Da man bemerken mußte, daß sehr oft der angeordnete Gebrauch des Stempelpapiers unterlassen wird, und es scheint, als werde die neue Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung hierin nicht genug gekannt oder mißverstanden; so wird hierdurch, zur allgemeinen Kenntniß und Warnung, bekannt gemacht, daß in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich in der neuen Taxordnung ausgenommen sind, bei allen Eingaben an obere und untere Justiz- und Polizeistellen, somit auch an die Provinzial-Kollegien, Stempelpapier gebraucht werden muß, indem sonst jeder in die auf den Nichtgebrauch des Stempelpapiers gesetzte Strafe des zwanzigfachen Betrags unnachsichtlich verfällt werden wird.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung der Markgrafschaft den 4. August 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 225.

Nr. 271.

Die grundherrlichen Aemter haben die Tabellen über Ganten und schriftliche Amtsprozesse an alle betreffenden Oberämter, denen sie zugetheilt sind, zu überschicken.

Civ. R. No. 3306. Um Unordnungen in der Uebersicht und der höhern Leitung der Geschäfte zuvor zu kommen, sieht man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die im allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 77 enthaltene General-Verordnung vom 9. September 1806 und auf die im Provinzialblatt Nr. 18 eingerückte Aufforderung vom 8. März d. J. die sämmtlichen grundherrlichen Aemter zu belehren, daß sie, so ferne sie mit den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Gemeinden mehrern landesfürstlichen Oberämtern zugetheilt sind, nach eben diesem Maaße an jedes der betreffenden Oberämter die Tabellen über Ganten und schriftliche Amtsprozesse zu den vorgeschriebenen Zeiten, nämlich am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres pünktlich einzustellen haben.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht der Badischen Landgrafschaft. Freiburg den 5. August 1808.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 416.

Nr. 272.

Das praktische Studium der Landwirthschaft betreffend.

Bei dem dringenden Bedürfniß des Staats, die Land-Cultur auf den höchstmöglichsten Grad von Vollkommenheit zu bringen, und dadurch seinen Bürgern die reichsten Erwerbsquellen zu öffnen, wäre es sehr zu wünschen, daß sowohl praktische Landwirthe als die Staatswirthschaft studirende Jünglinge die Fellenbergische Anstalt in Hofwyl besuchten, um dort ihren theoretischen Studien praktische Ausübung der Landwirthschaft hinzuzufügen, oder sich in dem bereits ge-

übten Fache noch mehr zu vervollkommnen. Se. Königliche Hoheit werden diejenigen, welche mit nützlichem Erfolge diese Anstalt besuchen und sich darüber mit den erforderlichen Zeugnissen answeisen, bei Anstellungen im Kameralfach besonders berücksichtigen. Carlsruhe den 5. August 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hacke. Uhrhan.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 423.

Nr. 273.

Der Central-Criminalbehörde in Bern sind alle zur Beförderung ihrer Amts-Angelegenheiten erforderliche Nachrichten mitzutheilen.

(R. N. 6863.) Auf hohen Befehl des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 25. v. M. werden hiemit sämmtliche Ober- und Aemter der Provinz Oberrhein, besonders aber diejenigen, welche an der Schweizergränze von dem Bodensee bis an das Oberamt Badenweiler sich erstrecken, angewiesen, der Schweizer Central-Criminalbehörde in Bern auf ihr Ersuchen alle zu Beförderung ihrer Amtsangelegenheiten erforderliche Nachrichten mitzutheilen; wogegen ihnen von Seite eben gedachter Criminal-Behörde in etwa dießseits vorkommenden Untersuchungen ebenfalls mit dem Nöthigen an Handen gegangen werden wird. Verfügt bei großherzogl. Regierung. Freiburg den 6. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 415.

Nr. 274.

Die Erbfolge der intestat verstorbenen Exconventualen betreffend.

(R. N. 7868.) Durch eine — aus dem Großherzogl. geheimen Departement auf die dießseitige Anfrage vom 28. Juni

d. J. in Betreff der Erbfolge bei Verlassenschaften der ohne letztwillige Disposition mit Tod abgehenden Exconventualen — hieher gelangte hohe Entschließung wird verordnet, daß wenn ein Exconventual, ohne vorher eine Disposition über sein rücklassendes Vermögen gemacht zu haben, mit Tod abgehet, das Recht auf die Verlassenschaft im vormals Oesterreichischen, so wie in andern Landen der oberrheinischen Provinz lediglich seinen Intestaterben gebühre, und also auch diesen die Erbschaft zugetheilt werden solle.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Magistraten der Provinz Oberrhein zu ihrem Wissen und Benehmen bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 6. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 415.

Nr. 275.

Einsendung der Tabelle über Bettler, Vaganten und Diebe betreffend.

(R. N. 8734.) Sämmtliche Großherzogliche Executivstellen werden erinnert, die durch Verordnung vom 27. Mai l. J. in dem Provinzialblatt Nr. 31 verlangte Tabelle wegen Bettler, Vaganten und Diebe in der vorgeschriebenen Frist anher gelangen zu lassen, und auf den Fall, daß in einem Bezirke nichts Bemerkungswerthes in dieser Hinsicht vorgekommen ist, solches zu dem Ende in Termino anzuzeigen, damit man keine Vergessenheit vermuthe, und die dahier formirt werdende Haupttabelle nicht unnöthigen Aufenthalt erleide. Zugleich werden bei dieser Gelegenheit sämmtlich obengenannte Behörden angewiesen, das von Zeit zu Zeit sich einfindende Gesindel unter andern auch dadurch abhalten zu machen, daß in jedem Orte öfters unerwartet Durchsuchungen der Wohnungen solcher Wirthe oder anderer Einwohner be-

wirkt werden, welche des unerlaubten Beherbergens hier fraglicher Leute sich verdächtig gemacht haben.

Mannheim den 6. August 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 269.

Nr. 276.

Die Gerechtsame der Branntwein-Brenn- und Branntwein-Schenks-Konzession betreffend.

(N. 6304. K.) Zufolge höchster Entschließung vom 14. Juli d. J., N. 3885, wird in Betreff der Gerechtsame der Grund- und Standesherrn in Ertheilung der Branntwein-Brenn- und Branntwein-Schenks-Konzession die nähere Bestimmung dahin ertheilt, daß, da die Branntwein-Brenn-Konzessionen zu den gemeinen Gewerbs-Konzessionen gehören, deren Ertheilung den Grundherrn keineswegs bestritten werden, wobei sie sich jedoch nach den jeweiligen deßfallsigen Staatsgesetzen zu richten haben. — Betreffend die Branntwein-Schenks-Konzessionen, welche der Regel nach nur den Gast- und Straußwirthen als ein Theil ihrer Nahrung erlaubt werde, so komme da, wo einmal ein besonderer Branntweinschank nöthig erachtet werde, dieser als Dispensatio a Lege dem Landesherrn zu. Mannheim den 6. August 1808.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 271.

Nr. 277.

Generaldekret an sämmtliche Oberämter und Verrechnungen des Mittelrheins.

Die richtige Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß bei Erhebung des Chausseegeldes die in der Chausseegelds-Ordnung §. 12 und 13 und in dem Anhang pag. 9 und 12 enthaltene Bestimmung,

wornach das Chausseegeld an jeder Legstätte, und zwar bei der Abfahrt von einer Station für den noch zurückzulegenden Weg entrichtet, und von Extraposten-Fuhren, wo die Pferde wieder zurück kommen, das Chausseegeld für den Rückweg immer gleich auf dem Hinweg bezahlt werden soll, nicht bei jeder Legstätte beobachtet werde, sondern bei mehreren die Unordnung eingerissen sey, daß sie bei Passagiers, die auf dem nämlichen Weg wieder zurückzukommen, vorgeben, die Erhebung des Chausseegeldes in Erwartung dieser Zurückkunft im Anstand, und solche insbesondere bei Extrapostfuhren bis auf die Retour des Postillons ausgesetzt seyn lassen, hierdurch aber viele Chausseegelds-Defraudationen veranlaßt werden; so findet man sich bewogen, die sämmtlichen Ober- und Aemter, auch Verrechnungen andurch aufzufordern, auf Befolgung jener Verordnung zu wachen, und die Chausseegelds-Erheber zur genauen und pünktlichen Beobachtung derselben gemessenst anzuweisen. Decretum Karlsruhe in Camera den 9. August 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 245.

Nr. 278.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

Die künftige Besetzung der Dorfgerichte nach Verschiedenheit der Religion betreffend.

(R. N. 8841.) Durch höchste Entschließungen vom resp. 30. Mai 1805, 23. April und 18. Juli 1807 wird verordnet, daß 1) alle Dorfgerichte diesseitiger Provinz nur mit einem Ortsvorgesetzten besetzt, und bei dessen jeweiliger Verhinderung der älteste Gerichtsmann, ohne Unterschied der Religion, Stabsführer, mithin Stellvertreter der Ortsvorgesetzten seyn solle. 2) Solle ein Dorfgericht in einem jeden Orte mit nicht weniger, als zwei Gerichtspersonen, außer dem Schultheiße besetzt seyn, und bleibt deren stärkere Anzahl auf die, aus allen einlaufenden Verhältnissen zusammen, einzeln auszumittelnde Schicklichkeit ausgesetzt. 3) Sollen die Dorfgerichte mit Gerichtsleuten vermischter Religion nach dem in den

nächstfolgenden Blättern bekannt gemacht werdenden Auszuge bestellt seyn, und wo nach diesem Auszuge an ein- oder dem anderen Orte eine bloße Vermehrung vorlieget, solle solche sogleich zur Ausführung gebracht, wo aber eine Verminderung oder Verwechslung die Folge ist, nur nach und nach jedesmal bei dem geeigneten Vakatur-Falle, die Einrichtung hiernach gemacht werden. 4) Wird es in Betreff der vorgesetzten Wahlen bei der Verordnung von 1801, welche eine strenge Umwechslung zwischen den zwei oder drei Konfessionen jedes Ortes, und zwar ohne Unterschied, ob viele oder wenige Familien von einer Konfession vorhanden sind, so lange sich nur in der betreffenden Religionsparthie ein taugliches Subjekt findet, in Bezug auf die Dörfer und Flecken festsetzet, in der Art belassen, daß jedoch a) die Wahl nicht blos durch Stimmen der Religionsglieder, an welche die Reihe ist, sondern durch Stimmen aller Stimmfähigen geschähe, daß b) wenn einmal nicht blos absolute Mehrheit aller Gemeindsgliedern, sondern auch die absolute Mehrheit des Religionstheiles, an welchem der Turnus stehet, wegen besonderem Zutrauen ein taugliches Mitglied einer anderen Konfession erwählt hat, jener Turnus seiner Bestätigung nicht im Wege stehet, und vielmehr solcher unverückt fortläuft, daß c) wo ein Religionstheil in seinem Turnus wegen angeblicher Nichtdarstellung eines tauglichen Subjektes von der bestätigenden Obrigkeit übergangen werden wolle, nach dessen Abgang der Turnus so fortlaufe, als ob der abgehende im Turnus seiner Konfession ernannt worden wäre, und, daß alsdann jedesmalen die verschiedenen Ortspfarrer über die Qualification der Subjekte mit ihrem Gutachten vernommen, und unter deren Anschluß die höchste Genehmigung dazu ertheilt werden solle. 5) Bleibt es bei der geschehenen Vertheilung der Gerichtsschreibereien unter die drei Konfessionen, dergestalten jedoch, daß nicht absolut ein Schulmeister zum Gerichtsschreiber genommen werden müsse, sondern, daß nur derselbe bei hinlänglicher Geschicklichkeit vor anderen, wenn er aber nicht tauge, doch wenigstens ein

anderes Glied der bestimmten Konfession genommen werden solle, und nur erst beim absoluten Mangel eines tauglichen Subjektes der bestimmten Konfession, zu einem Subjekt aus einer andern Konfession geschritten werden darf. Endlich 6) Findet die Beibehaltung ständiger Gemeinds-Deputirten in dieser Hinsicht nicht mehr statt, weil dergleichen Personen in die Länge entweder in ihren Aufsichtsbestimmungen nachläßig werden, oder sich Amtshalber zu Streit-Erregungen berufen glauben, sohin ersten Falles nichts nützen, anderen Falles schadeten, auch die Kontrolirung der Gemeinds-Haushaltung eines Theiles durch die Beamten, anderen Theiles durch die einzelnen Gemeindsglieder bei Beobachtung der gehörigen Publikation der Rechnungs-Abhören hinlänglich geschehen, und bei außerordentlichen Fällen von ökonomischen Veränderungen, oder Veräußerungen weit zweckmäßiger ein Anschluß ad hoc erwählt werden könne. Jedoch sollen an den Orten dreier Religionen, drei, an Orten zweier, zwei, und an andern Orten einer Religion, ein Supplement oder Gerichtshelfer nach der Religionseigenschaft erwählt werden, der gegen die Hoffnung einst ins Gericht im Wohlverhaltungsfalle einzurücken, indessen ohne Bezug einiger ständiger Utilien oder Freiheiten bei Verhinderung eines Gerichtsmannes seiner Religion eintritt und dessen Stelle ersetzet, sofort auch die etwaigen Gebühren von solchen Ersetzungsfällen beziehet, außerdem aber keinerlei Recht und Pflicht hat, in Gemeindssachen sich einzumischen. Von dieser höchsten Verordnung werden sämmtliche untergebene Ober- und Aemter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, um hiernach bei ihren unterhabenden Dorfgerichte die nach dem noch folgen werdenden Auszug verordnete Vermehr- oder Verminderung in oben vorgeschriebener Art eintreten zu lassen, und überhaupt für die Zukunft in vorkommenden Fällen ganz genau und bestimmt nach dieser Vorschrift sich zu benehmen. Mannheim den 9. August 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 381.

Nr. 279.

Den Bezug der Gebühren bei Käufen rc. betr.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des vormaligen Geheimenraths Justizdepartement vom 2. v. M., N. 2214, wird hiermit bekannt gemacht, daß alle bisher und vor der Bekanntmachung der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung üblichen Gebühren, welche bei Käufen, Obligationen und Inventuren als Vermögenstaxe entrichtet worden sind, noch in so lange bezogen werden sollen, bis anlaßlich der im Werke begriffenen neuen Steuer-Regulirung hierüber eine abändernde Weise erfolgen wird.

Wornach sich sämmtliche Ober- und Aemter und deren Amtschreibereien in vorkommenden Fällen zu bemessen haben.

Freiburg den 10. August 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Gräfle. vdt. v. Mayrn.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 416.

Nr. 280.

Die Holzabfuhr in das Fürstenthum Fürstenberg betreffend.

(R. N. 8009.) Da der Holzabfuhr in das Fürstenthum Fürstenberg gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren und des Zolls, lediglich nichts im Wege steht, und daher die Unterthanen um deren Bewilligung nicht mehr anzusuchen haben; so wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht; die betreffenden Ober- und Aemter aber, so wie besonders die landesherrlichen Zollämter zugleich angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß dabei keine Unterschleife vorgehen, und der Ausfuhrs-Zoll an den Grenzorten jedesmal richtig abgeführet werde. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 11. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 424.

Nr. 281.
Die Ablieferung der Spiel- und Tanzzettel-Gebühren an das Karl-Hospital betreffend.

(8967.) Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewiesen, für die Zukunft wieder die gedruckten und gestempelten Spielzettel von dem Hospitalschaffner Schamer zu erheben, und alle Jahre mit denselben wie vorhin, schriftlich abzurechnen, sofort ein Duplikat der Abrechnung dem provisorisch angeordneten Hospital-Revisor Volpert zuzustellen, von dem erhobenen Geld ad 1 fl. pr. Spielzettel aber 45 kr. an die einschlagende Gefällverwaltungen zu zahlen.

Mannheim den 11. August 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 285.

Nr. 282.
Viehseuche betreffend.

(R. N. 8903.) Um jeder aufkeimenden Viehseuche sogleich bei ihrer Entstehung möglichst entgegen wirken zu können, werden folgende Maaßregeln zweckmäßig und nothwendig: 1) hat jeder Ortsvorstand alle Jahre eine tabellarische Uebersicht sämmtlichen Viehstandes seines Bezirks zu fertigen, und bei Handen zu behalten. 2) Darf kein Eigenthümer ein gefallenes Stück Vieh stillschweigend selbst verlochen, sondern dieses muß durch den Wasenknecht geschehen. 3) Hat der Wasenknecht bei strenger Ahndung jede Verlochung eines gefallenen Stück Viehes dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, wenn mehrere Hinfälle kurz auf einander folgen sollten, das Physikat und den nächsten Thierarzt sogleich hierauf aufmerksam zu machen. Wornach nunmehr sämmtliche Ober- und Aemter dann die großherzogl. Physikate angewiesen werden, auf die strenge und pünktliche Befolgung dieser Maaßregeln ein stets wachsames Auge zu

haben, und gegen die entgegen handelnde Individuen mit nachdrucksamen Zurechtweisungen und Strafen vorzufahren.

Mannheim den 11. August 1808.

Großherzogl. badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 277.

Nr. 283.

Die Baurelationen betreffend.

Sämmtlichen Amtskellereien und andern herrschaftlichen Verrechnungen der mittelrheinischen Provinz, welche herrschaftliche Gebäude unter ihrer Verwaltung haben, wird andurch gemessenst aufgegeben, die Baurelationen für das kommende Jahr 1809 längstens bis Martini dieses Jahrs und zwar nach der längst bestehenden Verordnung in duplo und auf halb gebrochenes Papier geschrieben, hieher einzusenden, bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern für jeden Verrechner, welcher damit im Rückstand bleibt, und nicht beweisen kann, daß die Schuld nicht an ihm, sondern an dem Distrikts-Baumeister liege, in welch letzterm Fall alsdann jene Strafe auf diesen übergehen wird.

Die Bauvisitationen sollen mit solcher Genauigkeit vorgenommen werden, damit alle Bauarbeiten, die aus denen zugleich in der Relation beizufügenden Gründen unumgänglich nöthig und unverschieblich sind, in die Baurelationen eingebracht, somit diese so vollständig als möglich verfaßt werden, indem man, wenn einmal die Baurelationen eingekommen, und durch Verfügungen erledigt worden sind, schlechterdings keine berichtliche Nachträge von vorzunehmenden Arbeiten mehr annehmen wird, diejenigen allein ausgenommen, welche durch unvorhergesehene Fälle, als z. B. durch Sturmwinde, Hagelwetter und Brandunglück veranläßt werden.

Die kleinen Reparationen, welche nach der vorliegenden und schon mehrmals erneuerten Verordnung die Bewohner herrschaftlicher Gebäude selbst zu bestreiten haben, sind keines-

wegs mehr in die Baurelationen aufzunehmen, sondern es ist in Fällen, wo bei der Bauvisitation dergleichen Reparationen als nothwendig erfunden werden, der Bewohner des Gebäudes zu deren gleichbaldigen Veranstaltung ex propriis mit dem Bemerken zu veranlassen, daß man, wenn bei der nächsten Bauvisitation solche nicht als bewerkstellig erfunden werden sollten, sie alsdann ohne weiters auf seine Kosten vornehmen lassen werde.

Endlich ist dasjenige, was von denen auf die Baurelationen pro 1808 genehmigten Bauarbeiten nicht vollzogen worden, in jenen pro 1809 unter Bemerkung der Ursachen, warum es in Rückstand geblieben, und des Kosten-Ueberschlags davon wiederum einzubringen, und es werden die Verrechnungen ernstlich gewarnt, Baulichkeiten, die hierorts nicht genehmigt worden, aus eigener Willkühr oder Convenienz gegen diesen oder jenen Bewohner eines herrschaftlichen Gebäudes vornehmen, und dagegen solche, die wirklich nothwendig und deßwegen diesseits bewilligt worden sind, im Anstand zu lassen, da man sich vorbehält, hier und da eine Revision dessen, was gemacht und nicht gemacht worden, zu veranstalten, und alsdann jede sich veroffenbarende willkührliche Handlung und Unordnung gehörig ahnden wird.

Karlsruhe den 16. August 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 254.

Nr. 284.

Die Bürgerannahmen in den grundherrlichen Orten betreffend.

(9159 R.) Durch eine unterm 2. dieses eingelangte Entschließung des hohen Ministeriums vom Innern wird bestimmt, daß die Grundherrn oder ihre Beamten nur den Unterthanen jenes landesherrlichen Distrikts, welchem ihre Grundherrschaft zugetheilt ist, in ihren grundherrlichen Orten die bürgerlichen Aufnahmen selbst ertheilen können, in allen

übrigen Fällen aber Bericht an die vorgesetzte Stelle erstattet, und von dieser die Bewilligung ertheilt werden müsse; welches sämmtlichen Landvogteien, Oberämtern und grundherrlichen Aemtern zur Nachricht resp., künftigen genauen Beobachtung hierdurch eröffnet wird. Mannheim den 16. August 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 277.

Nr. 285.

Die Auslieferung der sich in das französische Gebiet flüchtenden grosherzoglich Badischen Deserteurs betreffend.

Von dem kaiserlich französischen Gouvernement wurde die Zusicherung ertheilt, daß künftig die in das französische Gebiet flüchtenden diesseitigen Conscribirten nach einer von Se. K. K. Mäjestät zugestandenen vollkommenen Reciprocität, arretirt, und den Großherzoglichen Behörden ausgeliefert werden würden.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. —

Freiburg den 18. August 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 433.

Nr. 286.

Herrschaftliche Holzgelder-Einzug betreffend.

Da von der Großherzoglichen General-Forst-Commission sämmtliche Forstinspektionen angewiesen worden sind, künftig alle Monate Auszüge über die Holzverkäufe aus den Forstpartikularien durch ihre untergebenen Förster fertigen zu lassen, solche von Inspektionswegen zu attestiren, und den Forstrecepturen zum Geldeinzug zuzufertigen; so wird hievon den

betreffenden Verrechnungen mit dem Befehl Nachricht gegeben, daß sie den Einzug dieser Holzgelder aufs möglichste beschleunigen sollen.

Karlsruhe den 18. August 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 255.

Nr. 287.

Verordnungswidrige Gewohnheiten bei den Bezehndungen betreffend.

(R. N. 9253.) Es ist verschiedentlich die Anzeige geschehen, daß die bestehenden Zehndverordnungen vom Jahre 1744 und später vom Jahre 1806, besonders hinsichtlich der pünktlichen Verzehndungsart nicht gehörig befolgt werden, und nicht selten die Felder verordnungswidrig vor dem Morgens- und Abendsgeläute begangen werden. Sämmtliche Ober- und Aemter, so wie die Ortsvorstände werden daher wiederholt angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung die geeignete Aufsicht bei eigener Verantwortlichkeit zu pflegen.

Mannheim den 18. August 1808.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 293.

Nr. 288.

Bekanntmachung.

(B. G. N. 4173.) Auf eingekommene Beschwerden einiger Aemter gegen die diesseitige Verfügung vom 23ten Mai l. J. wird sämmtlichen Aemtern bemerkt, daß die Bedrohung der Strafe bei der ersten Zustellung diesseitigen Beschlusses durch die vorher öfter wahrgenommene Saumseligkeit verschiedene Aemter in Erhebung der Vortragsgebühren veranlaßt worden sey; man daher um die vielen Schreibereien zu umgehen, die

Weisung ohne Unterschied der Aemter allgemein verfügt habe, welches zur Vermeidung weiterer Behelligungen bekannt gemacht wird. Mannheim den 18. August 1808.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff.

Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 293.

Nr. 289.

Dispensations-Fälle betr.

(B. G. N. 4218.) Es werden sämmtliche Aemter in Gefolg der bereits im Provinzialblatt vom Jahr 1804 Pag. 18 verkündeten Verordnung wiederholt andurch angewiesen, in sämmtlichen nach dem 6ten Organisationsedikte zum schriftlichen Verfahren, und Zulassung von Advokaten geeigneten Dispensationsfällen keine andere, als von legalen Oberhofgerichts- und Hofgerichtsadvokaten unterschriebenen Exhibita anzunehmen, und in den geeigneten Fällen keine andere als legale Sachwalter persönlich zuzulassen. Mannheim am 20ten August 1808.

Großherzoglich bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff.

vdt. Stein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 302.

Nr. 290.

Stempelpapier-Taxen betreffend.

Sämmtliche Taxverrechnungen werden hierdurch angewiesen, die Strafen, welche wegen gesetzwidrigem Nichtgebrauch des Stempelpapiers in Ansatz und den Zucht- und Correctionshäusern zukommen, von den betreffenden Personen nach den ihnen von den diesseitigen Hauptax-Extrahenten quartaliter zugehenden Verzeichnissen sogleich zu erheben, aber erst am Ende des Rechnungsjahrs in besondern versiegelten

Päckchen gelegenheitlich der Geldeinsendungen an die Provinzialkasse, an das Sekretariat der Großherzoglichen Staats-Anstalten-Direktion hieher einzuliefern.

Karlsruhe den 23. August 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 255.

Nr. 291.

(R. R. 9497.) Durch einen Beschluß des großherzogl. Ministeriums des Innern, vom 5. d. Nr. 254 u. 254½ wird in Betreff der Rechtsverhältnisse zwischen einem milizpflichtigen Einsteller, und einem eingestellten Milizpflichtigen verordnet: 1) Kein milizpflichtiger Einsteher höret durch das Einstehen auf, milizpflichtig zu seyn, sondern muß vielmehr jedesmal, gleich als wäre er nicht eingestanden, in seinem Ort mitlosen, und wann ihn das Loos trifft, für sich selbst dienen, der Einsteher aber in diesem Fall für den Rest seiner Kapitulationszeit entweder in Person, oder durch einen neuen Eingestellten seine Verbindlichkeit erfüllen, die für das Einstehen stipulirte Summe wird aber nach dem Verhältniß der geleisteten Dienstzeit zwischen dem Einsteller und dem Eingestellten getheilt. 2) In dem Falle, wenn ein eingestellter desertirt, und die Gemeinde, welche ihre Deserteurs zu vertreten hat, um die persönliche Dienste des Einstellers in Anspruch nimmt, so kann der betrogene Einsteller aus dem Vermögen des Entwichenen seine verhältnißmäßige Entschädigung fordern, dagegen wird der Gemeinde dieses Vermögen ganz zu Theil, wenn sie des Einstellers noch dauernde Verbindlichkeit übernimmt. — Welches sämmtlichen Landvogteien, Stadtvogteien, Oberämtern und Aemtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 23ten August 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 293.

Nr. 292.

Die Einschwärzung des Salzes und die Bestrafung der Frevler betreffend.

In Gemäßheit hohen Rescripts des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 13. d. M. wird sämmtlichen oberrheinischen Ober-, Obervogtei- und Staabsämtern die Weisung ertheilt, nach Vorschrift der in den Regierungsblättern Nr. 15 und 27 über die Verhütung der Salzeinschwärzungen, und die Bestrafung der Frevler bekannt gemachten Verordnung des Großherzoglichen Geheimen Raths, Polizeidepartements vom 24ten Mai d. J. und des Großherzoglichen Finanzministeriums, die in derselben Amtsbezirk aufgestellten Zoller, Zollbereiter und Hatschiere gehörig zu instruiren, und solchen zu Verhütung der Einfuhr fremden Salzes vorzügliche Achtsamkeit auf die Gränzen anzuempfehlen. Freiburg am 24. August 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufschmied.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 442.

Nr. 293.

Republikation der Regiminal-Verordnungen wegen Vorweisung der Holzscheine bei den Zollstätten.

Da von mehreren Seiten anher die Anzeige gemacht worden, daß die Regiminal-Verordnungen vom 19. Juni 1804 und vom 26. Hornung 1805 wegen Vorweisung der erforderlichen Holzscheine bei den Zollstätten nicht gehörig befolgt werden, so werden solche zur allgemeinen Darnachachtung dahin republizirt:

1) Soll bei Verführung sowohl des eigenen als erkauften Holzes aller Gattung, ein von dem betreffenden Förster, oder, wo noch keiner aufgestellt ist, von dem Ortsvorgesetzten ausgefertigtes Zeugniß, in welchem nicht nur allein die Quantität und Qualität des Holzes, sondern auch noch insbesondere ausgedrückt seyn muß, ob dieses Holz aus denen eigenthüm-

lichen Waldungen hergenommen, oder von einem Andern auf Mehrschatz erkauft worden sey — bei der ersten Zollstätte vorgezeigt werden.

2) Ohne Vorweisung eines solchen Scheins von dem betreffenden Förster oder Ortsvorgesetzten, und ohne Beibringung der Einfuhr-Bewilligung, wenn das Holz in das Ausland verführt wird, darf kein Zollzeichen ausgefertigt werden.

3) Da die größte Holzausfuhr aus dem Kirchzarter- oder Petersthal geht, folglich eine besondere Aufmerksamkeit erheischet, so haben alle Holzausfuhrleute aus demselben, diese Scheine bei dem Zolle an dem Holzflosse dahier abzugeben, und dagegen andere, welche der dortige Zoller von dem Hauptzollamte dahier erhalten wird, zu empfangen. Freiburg am 25ten Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Jäger. vdt. Jäck.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 423.

Nr. 294.

Die Annahme oder Entlassung der Unterlehrer und Schul-Lehrlinge betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die von der vormaligen katholischen Kirchenkommission in Bruchsal unter dem 17. Oktober 1805 erlassene, im Provinzialblatt Nr. 96 vom 30. Novbr. nemlichen Jahrs enthaltene Verordnung, die Annahme oder Entlassung der Unterlehrer und Schullehrlinge betreffend, hierdurch dergestalt zu erneuern und einzuschärfen, daß keine andern, als dazu ausdrücklich von Großherzoglicher General-Studien-Commission oder von diesseitiger Stelle ermächtigte Schullehrer einen Präparanden unterrichten dürfen, und daß von irgend einem andern Lehrer unterrichtete Lehrlinge zur Prüfung um Aufnahme in die Schul-Candidatenliste nicht angenommen werden können. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft. Karlsruhe den 25. August 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 254.

Nr. 295.

Generalverordnung an sämmtliche katholische Ober- und Aemter, auch Schulvisitaturen der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 25. August 1808 R. N. 8825.

Daß die Schullehrer ihren Präceptoren den bestimmten Gehalt von jährlichen 25 fl. reichen sollen, betreffend.

Da man zu vernehmen hat, daß die von der vormaligen katholischen Kirchen-Kommission in Bruchsal erlassene Verordnung, vermög welcher die Schullehrer, so einen Präceptor aus eigenen Mitteln zu halten schuldig sind, demselben 25 fl. jährlichen Gehalt bezahlen sollen, an mehreren Orten umgangen wird, und die Schullehrer nach wie vor mit ihren Präceptoren anmaslich Accorde auf 15, und auch noch weniger Gulden schließen; als wird die obige Verordnung andurch, und zwar in der Maaße erneuert, daß allenthalben der darinn bestimmte Gehalt mit 25 fl. vom 1. November vorigen Jahrs an die Unterlehrer zu entrichten ist, und haben die Ober- und Aemter, auch Schulvisitaturen auf die durchgängige Beobachtung streng zu halten. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 25ten August 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 253.

Nr. 296.

Bekanntmachung.

(B. G. N. 4326.) Großherzoglich badisches hohes Justizministerium hat auf diesseitige Anfrage vom 6ten Juni 1806, das Verfahren in Gantsachen betreffend, folgenden Bescheid unterm 18ten curr. sub Nr. 309 erlassen, daß a) die in dem §. 149 zur summarischen Appellation geeignet erklärte Gantsachen, auch in ihrer ersten Verhandlung als summarisch zu behandeln seyen, unerachtet sie ad §. 92 unter den summarischen Sachen nicht benannt werden; daß hingegen b) das, daß eine Gantmasse Klägerin sey, in einer zum ordentlichen

Prozeß geeigneten Sache, dem Beklagten keinen härteren Stand durch Aufnöthigung eines summarischen Verfahrens zuziehen könne, mithin die Gantmasse im ordentlichen Wege klagen müsse, wo dann, wenn die Sache nicht so schnell ausgehen kann, als der Gantprozeß, in der Verweisungsurthel der Prozeßbetrieb und denen aus paraterem Vermögen nicht zu befriedigenden Gläubiger zugewiesen wird, um ihn zu ihrem Vortheil weiter zu betreiben. Welches sämmtlichen Oberämtern und Aemtern zur künftigen Nachachtung bis zur Einführung des Code Napoleon und der darauf zu gründenden Gerichtsordnung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 25ten August 1808.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.
Wolff.

Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 309.

Nr. 297.

An sämmtliche Ober- und Aemter, dann Gefäll-Verwaltungen.

Da nach der höchsten Verordnung vom 17. Juli v. J. über den Bezug der Tax-, Sportel- und Stempelgebühren §. 30 die Strafe des unterlassenen Gebrauchs des geordneten Stempels im 20fachen Betrage den Zucht- und Korrektionshäusern zufällt, der einzelne Bezug dieser Strafen aber für dieselben, so wie die doppelte Anweisung, einmal an die Gefällverwaltung zum Empfang des Betrages des nicht gebrauchten Stempelbogens, und dann an die Zuchthausverwaltung zum Bezuge der Strafgebühr — für die Ober- und Aemter mit vieler Weitläufigkeit verbunden ist: so wird anmit verordnet, daß mit dem Verzeichnisse der Taxen auch die verhängten Stempelstrafen, und der Betrag des nicht gebrauchten Stempels der Gefällverwaltungen von den Aemtern zugefertiget, von diesen sohin der ganze Betrag einge-

hoben, und am Ende eines jeden Rechnungsjahres ein solches Verzeichniß über die erhobenen Strafen mit Hinweglassung des Betrages für den Stempelbogen an die diesseitige Kammer eingeschickt werden solle, damit hiernach sohin die Provinzialkasse zur Abführung des Betreffnisses an die Zuchthausverwaltung angewiesen werden könne.

Freiburg den 26. August 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmied.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 442.

Nr. 298.

Widerlegung eines falschen Gerüchts.

Seit einiger Zeit hat sich in hiesiger Stadt das Gerücht verbreitet, als wären mit Kuhpocken geimpfte Kinder mit den ächten natürlichen Menschenblattern befallen worden. Man sieht sich daher von Seiten unterzeichneter Stelle nach geschehener genauer Untersuchung über die Wahr- oder Unwahrheit dieses Gerüchtes veranlaßt, das Publikum zu beruhigen und zugleich zu versichern, daß überall, wo Kinder mit den Menschenpocken befallen wurden, dieselben nicht geimpft waren, oder die an ihnen vorher vorgenommen wordene Vaccination nicht gefaßt oder unächte Schutzblattern hervorgebracht hatte. Bei ächt vaccinirten Kindern sind nur die sogenannten wilden Blattern zum Vorschein gekommen.

Karlsruhe den 27. August 1808.

Von Großherzogl. General-Sanitäts-Commissions wegen.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 261.

Nr. 299.

Die Uebersiedlung Grosherzoglicher Unterthanen aus dem Eigenthumslande in standesherrliche Gebiete betreffend.

Nr. 8788. Da hierorts von verschiedenen unterstehenden Behörden die Anfrage vorgekommen ist, wie sich bei Ueber-

siedlung Großherzoglicher Unterthanen aus dem Eigenthums- lande in ein standesherrliches Gebiet zu benehmen, ob hiezu, wie zur wirklichen Auswanderung ins Ausland, die höhere Bewilligung fortan zu erwirken seye: so findet man sich ver- anlaßt, hierüber zur künftigen allgemeinen Richtschnur die bestimmte Belehrung dahin zu ertheilen, daß, da der aus dem Großherzoglichen Eigenthumslande in ein standesherrliches Gebiet Uebersiedelnde nicht aufhört, ein steuerbarer Unterthan des Großherzogthums zu seyn, in solchen Fällen auch keine Frage von einer Auswanderungs-Erlaubniß seyn könne, son- dern sich hiebei wie bei jedem andern Ueberzuge von einem eigenthümlichen Theile des Großherzogthums in einen andern zu benehmen sey.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 27. August 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 449.

Nr. 300.

Die Aufhebung der Gewerbschafts-Admodiationen betreffend.

(K. 7018.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Fi- nanzministerii vom 27. Juli d. J. Nr. 5334 und 35 haben Seine königliche Hoheit, Unser gnädigster Herr, auf den Antrag diesseitiger Stelle vom 28ten v. J. Nr. 3290 gnä- digst beschlossen, daß 1) in sämmtlich eigenen Landen der diesseitigen Provinz alle Gewerbschafts-Admodiationen und Monopole aufgehoben werden sollen; 2) in den standes- und grundherrlichen Orten zwar bis zu einer allgemeinen Steuer- rektifikation und Peréquation wie bisher fortdauern dürfen, bei Erledigung des Bestands aber blos an Inländer zu bege- ben sind; 3) daß sämmtlichen Unterthanen, welche die bisher als Monopolien betrachtete Gewerbe in den eigenen Landen

treiben, so wie sämmtlichen Admodiateurs in den standes- und grundherrlichen Orten eine jährliche Gewerbsschatzung anzusetzen seye. Zu Vollziehung dieser höchsten Verordnung haben nunmehr sämmtliche Gefällverwaltungen anzuzeigen, von welchen Gewerbs-Admodiationen und Monopolien sie besondere Rekognitions- oder Konzessionsgelder beziehen, um die Aufhebung der deßfallsigen Konzessionen, so wie die Abgangsdekretur der darauf beruhenden Einnahmen verfügen zu können. Die Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter aber werden hiemit angewiesen: a) in den standes- und grundherrlichen Orten zu konstatiren, welche Gewerbs-Admodiationen resp. Monopolien die Standes- und Grundherrn hergebracht, und unter welchen Bedingnissen bisher exerzirt haben; b) darauf zu wachen, daß die Befugnisse auf keine Weise über das bisherige Herkommen erweitert, und bei Endigung einer Admodiation keine andere Personen als Landesunterthanen zum Gewerbsbetrieb zugelassen werden. c) Sämmtliche Unterthanen, die in den eigenen Landen diejenige Gewerbe treiben wollen, welche bisher Monopolien waren, und eben so die Admodiateurs in den standes- und grundherrlichen Orten mit einer dem höchsten Aerario zu bezahlenden jährlichen Gewerbsschatzung zu belegen. Das Resultat ist innerhalb sechs Wochen anher vorzulegen, übrigens sind sämmtliche vordere Verordnungen und Vorschriften wegen diesen Gefällen, welche mit gegenwärtigen nicht vereinbarlich, andurch aufgehoben.

Mannheim den 27. August 1808.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 302.
Oberrheinisches „ 1808 Nr. 52 S. 441.
Aehnlicher Erlaß vom 18. August 1808 Nr. 9755.

Nr. 301.

Die Aufhebung des Nachgebots bei künftigen Veräuserungen herrschaftlicher Objekte betreffend.

Da man aus den zur Ratifikation eingeschickten Versteigungs-Protokollen über herrschaftliche Veräußerungsobjekte

wahrgenommen hat, daß häufig nach der Steigerung Privatnachgebote einkommen, und die Steigerer, die das höchste Gebot gethan haben, mit Ausschluß weiterer Konkurrenz zu verdrängen; so findet man in Betrachtung, daß hierdurch der Glauben einer öffentlichen Steigerung verliert, und die Konkurrenz, da die Liebhaber, welche im Sinne haben, ein Privatnachgebot zu thun, nicht mitsteigen, verringert wird, für zweckmäßig, die Verordnung zu erlassen, daß in Zukunft bei Versteigungen herrschaftlicher Zehndfrüchte u. dgl., bei welchen mehr, als der von den verpflichteten Taxatoren erhobene, und mit den vorwaltenden Umständen übereinstimmende Anschlag derselben erlöset worden, den Letztbietenden zugeschlagen und kein Nachgebot mehr angenommen werden soll; weßwegen sämmtliche Verrechnungen andurch angewiesen werden, vor jedesmal vorzunehmender Versteigerung herrschaftlicher Zehntfrüchte u. dgl., jedesmal vorher die pflichtmäßige Taxation des zu veräußernden zu erheben, die Versteigung darnach vorzunehmen, und dabei unter obiger Voraussetzung keine weitere höhere Ratifikation vorzubehalten, sondern solche blos anher anzuzeigen. Wenn man nun durch diese Verordnung den öffentlichen herrschaftlichen Versteigungen mehr Zuverlässigkeit gibt, so versieht man sich zu den Unterthanen um so eher, daß sie sich aller Komplotte zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse enthalten, und zu den Verrechnungen, daß sie mit allem Nachdruck derselben entgegen wirken, und sie durch Aufmerksamkeit zu verhüten suchen werden. Mannheim den 27. August 1808.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 301.

Nr. 302.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Die Ablieferung der Spiel- und Tanzzettelgebühren an das Karl-Hospital betreffend.

(9786.) Sämmtliche altpfälzische Ober- und Aemter in welchen die Saitenspielzettel zeither eingeführt waren, werden

anburch angewiesen, für die Zukunft wieder die gedruckten und gestempelten Spielzettel von dem Hospitalschaffner Schauer zu erheben, und alle Jahr mit demselben, wie vorhin, schriftlich abzurechnen, sofort ein Duplikat der Abrechnung dem provisorisch angeordneten Hospital-Revisor Volpert zuzustellen, von dem erhobenen Geld ad 1 fl. pr. Spielzettel aber 45 kr. an gedachten Schaffner, und 15 kr. an die einschlagende Gefäll-Verwaltung zu zahlen, wohin die im letzten Provinzialblatt Nr. 47 enthaltene Verordnung erläutert wird.

Mannheim den 27. August 1808.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 Nr. 293.

Nr. 303.

Die Gesuche um Zulassung zu den Dienstbefähigungs-Prüfungen der Rechtskandidaten betreffend.

Civ. Nr. 3659. Durch mehrere seit einiger Zeit eingekommene Gesuche um Zulassung zu den Dienstbefähigungs-Prüfungen von Rechtskandidaten, welche sich nicht ausweisen können, praktische Collegien besucht zu haben, sieht man sich veranlaßt, die Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 12. Oktober 1806, Nr. 91, und des diesseitigen Beschlusses vom 10. Februar 1807, Nr. 15 des allgem. Intelligenzblattes mit dem Anhang wieder in Erinnerung zu bringen, daß diesen gemäß in Zukunft nur solche Kandidaten zu den Prüfungen zugelassen werden, welche durch ordentliche Zeugnisse darzuthun im Stande sind, daß sie nebst der Theorie des gemeinen und Badischen Prozesses auch die Collegien über praktische Uebungen im Prozeß-Verfahren und über Referir- und Dekretirkunst im Justiz- und Kriminalfache vollständig und mit ununterbrochenem Fleiße gehört haben.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht der Badischen Landgrafschaft. Freiburg den 29. August 1808.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 450.

Nr. 304.

Stempelpapier-Verwendung bei den milden Stiftungen betreffend.

(Oe. N. 2617.) Da man wahrgenommen hat, daß gegen die neue großherzogliche Tax- und Stempelordnung §. 3, 4 und 5 von verschiedenen Stiftungsverrechnungen, Stempelpapier in nicht geeigneten Fällen verwendet, oder dieses, so wie auch Amts-Sporteln ꝛc. vorbehalten werden, so werden sämmtliche Stiftungsverrechnungen auf die genaue Beobachtung dieser zu Gunsten der milden Stiftungen sprechenden §§. obiger Verordnung hierdurch aufmerksam gemacht.

Mannheim am 29. August 1808.

Großherzogliche katholische Kirchen-Oekonomie-Kommission des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 301.

Nr. 305.

Ueber die Behandlung der Untersuchung gegen Selbstmörder betreffend.

(P. G. N. 581.) Großherzogl. Bad. Justizministerium hat unterm 18. cur. Nr. 334 wegen Behandlung der Untersuchung gegen Selbstmörder die Rechtserläuterung erlassen: daß, wo nur von einem attentirten Selbstmord die Frage sey, die Erledigung nicht auf criminellem, sondern blos allein auf polizeilichem Wege vor der Provinz-Regierung erfolgen solle. Wornach sich sämmtliche Oberämter und Aemter zu achten haben.

Mannheim am 29. August 1808.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 317.

Nr. 306.

Das Beweisverfahren bei den Instrumentis guarentigiatis et simplicibus auch Wechseln betreffend.

(B. G. N. 4407.)

Auf die diesseitige Anfrage, das Beweisverfahren bei den Instrumentis guarentigiatis et simplicibus auch Wechseln betr., hat ein hohes Justizministerium unterm 18. cur. N. 337 folgendes erlassen. Nach dem §. 71 der Obergerichtsordnung muß in allen Sachen, die zu einem summarischen Verfahren geeignet sind, der Beweis des Grunds der Klage sogleich mit der Klagschrift beigebracht werden; dieses geschieht in den Fällen, da aus Wechseln, oder aus Instrumentis guarentigiatis oder Simplicibus geklagt wird, dadurch, daß das Instrument der Klagschrift in beglaubter Abschrift beigelegt, und die Vorlegung des Originals in termino des darauf anzuordnenden endlichen Verfahrens angeboten wird; sollte die Beilegung in der Klagschrift versäumt werden, so muß solche von Richteramts wegen, ehe auf die Klage erkannt wird, nachgefordert werden. Da nun der Beweis der Klage in diesen Fällen allein auf der Urkunde beruht, so wird unter diesen Umständen bei einer solchen Klage ein Erkenntniß auf Beweis überflüssig, und könne allenfalls nur dann ein Fall dazu gedacht werden, wenn ein Kreditor sein Schuldforderungsrecht, das er auf eine nicht hinlänglich beweisende Urkunde gegründet hat, in der Folge aus andern Gründen darzulegen gedenket, in welchem Fall er sodann aber eine neue Klage in processu ordinario anzustellen hat, so daß auch dadurch der Fall zu einer Beweisauflage nicht vereigenschaftet wird. Sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter haben sich hiernach in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten. Mannheim den 29. August 1808.

Großherzoglich Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 317.

Nr. 307.

Verpflegung und Vorspann der in oder aus Urlaub gehenden Großherzoglichen Soldaten betreffend.

(N. 8864 — 65.) Wegen mehrern beschwerenden Anzeigen, daß schon oft und in großer Anzahl beurlaubte Soldaten, die einberufen worden, auf ihrer Heimreise zum Regiment, manchmal mit Marschrouten von Ober- und Aemtern versehen, von Gemeinden freies Quartier, Verpflegung und Vorspann außer der vorgeschriebenen Ordnung verlangen, dieses aber ganz gesetzwidrig ist: so wird andurch kund gemacht, daß, außer den vorgeschriebenen Fällen, keine Gemeinde zu derartigen unentgeldlichen Abgaben und Belastungen verbunden sey, und die sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemter werden angewiesen, im Fall wieder dergleichen unbefugte Forderungen an Gemeinden von Beurlaubten, sey es nun auf ihrer Hin- oder Herreise, ohne Achtung der denselben vorzuhaltenden gegenwärtigen Verordnung gemacht und erzwungen werden sollten, sogleich die Anzeige anher zu machen, worauf den beschwerten Gemeinden Remedur verschafft werden wird. Zugleich wird den Executivbehörden strenge verboten, an Beurlaubte, außer den besonders verordneten Fällen, derartige auf freie Verpflegung rc. abzielende Marsch-Routen zu ertheilen. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg den 30. August 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 361.

Nr. 308.

Das einzig allgemein einzuführende Maafs und Gewicht im Grofsherzogthum betreffend.

Da man gegenwärtig beschäftigt ist, ein einziges und allgemeines Maaß und Gewicht im ganzen Großherzogthum einzuführen, und zu diesem Behufe die Untersuchung sämmtlicher

im Großherzogthum üblicher Maaße und Gewicht vorläufig nöthig fällt: so wird andurch sämmtlichen landesherrlichen Executiv-Behörden aufgetragen, zuverläßig binnen 14 Tagen an den zu diesem Geschäfte von hohem Finanz-Ministerio beauftragten Hofrath Wild zu Müllheim Bericht darüber zu erstatten: welche Haupt-Eich- oder Sinnstätte (d. h. solche, welche bisher die Originale der Längen, der kleinen oder großen Hohlmaaße für flüssige und trockene Dinge, und der Gewichte, als Normen für die Privatmaaße verwahrt haben) sich in ihrem Amtsbezirke befinden, wohin jedoch die meisten in Weinorten zum Sinnen der Fässer vorkommenden Neben- oder Filial-Eichstätten, sofern sie nicht ein zu sehr abweichendes Maaß haben, nicht gehören; auch ist der wirkliche Aufenthaltsort der Maaße anzugeben, da ihr Name nicht immer denselben kenntlich macht.

Zugleich werden auch oben bemerkte Executiv-Behörden angewiesen, dem gedachten Hofrath Wild auf jedesmaliges Verlangen desselben prompte Erklärung zu geben. Was hingegen die in standes- und grundherrlichen Bezirken befindlichen Eichstätte, Maaße und Gewichte betrifft, so haben sich die betrefflichen landesherrlichen Hoheits-Beamtungen von den unterstehenden standes- und grundherrlichen Beamtungen die Berichte geben zu lassen, und diese nachher unmittelbar an den Hofrath Wild zu übersenden.

Man erwartet, daß die Executiv-Behörden in diesem wichtigen Gegenstand allen Fleiß und Eifer anwenden werden.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 30. August 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 450.

Nr. 309.

Die Einschickung der Forstfrevel-Protokolle betr.

Nr. 8837. Da nach einem Erlasse der Großherzoglichen General-Forstkommission vom 2. d. M., weder die Grund-

herrschaften, noch die privilegirten städtischen Gerichte ihre Forstfrevel-Protokolle an das Ober-Forstamt Freiburg bisher eingesendet haben, von wo aus solche in Gemäßheit des §. 29 der Forst-Instruktion an die Großherzogliche General-Forst-Commission zur Prüfung einzuschicken sind: so werden die diesfalls im Rückstand haftenden grundherrlichen Aemter und Stadtmagistrate ernstlich angewiesen, ihre Frevelthätigkeits-Protokolle der bestehenden Vorschrift gemäß an das Oberforstamt einzubefördern.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 30. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 361.

Nr. 310.

Verbot gegen schnelles Fahren und Reiten in Ortschaften.

Nr. 8861. Da schon mehrere Anzeigen über entstandenes Unglück in Dörfern durch schnelles Fahren und Reiten anher geschehen sind, so sieht man sich zur Verhütung weitern Unglücks veranlaßt, das bereits bestehende Verbot des schnellen Fahrens und Reitens, besonders auch für die Dörfer zu wiederholen, und sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern andurch aufzutragen, die unterstehenden Ortsvorgesetzten, Amtsdiener und Hatschiere anzuweisen, darauf strenge zu wachen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, die Kontravenienten aber zu arretiren, und nach Maaßgabe der Umstände mit willkührlicher Strafe, die im geringsten Fall 45 kr. betragen mag, und solch leichter Betrag selbst vom nächsten Ortsvorsteher eingezogen und zu Oberamt gesendet werden kann, zu belegen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 30. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 361.

Nr. 311.

Die langen Schiessgewehre der Reb-Bannwarte betreffend.

Nr. 8887. Da hierorts die Klage vorgekommen ist, daß die von Gemeinden und Privaten aufgestellten Reb-Bannwarten das ihnen zur Rebhut gestattete Tragen langer Schießgewehre nicht selten zum Nachtheile der Jagd-Inhaber mißbrauchen: so wird sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei und Aemtern, auch Magistraten andurch aufgetragen, die gedachten Bannwarten nachdrucksamst zu warnen, sich aller dergleichen Unfugen mit ihrem bei sich tragenden Schießgewehr um so gewisser zu enthalten, als im widrigen Fall dieselbe auf Betreten als Wilderer behandelt, und gegen sie nach Vorschrift der Gesetze über die Wildereien verfahren werden würde.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 30. August 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 442.

Nr. 312.

Die Erbpflichtigkeit und Erbfreiheit betreffend.

(N. 9815.) Seine königl. Hoheit haben unterm 18. d. den Sinn des §. 18 der landesherrlichen, im Regierungsblatt Nr. XIX. Seite 63, enthaltenen Verordnung, die Erbpflichtigkeit oder Leibeigenschaft betr.: wo es heißt; „Neuerdings kann sich Niemand, der erbfrei ist, in Erbpflichtigkeit begeben, und was hier wieder unternommen und ausgeführt werden würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und von Unwürden." Durch das Großherzogl. Justizministerium Nr. 319 dahin zu erläutern gnädigst geruhet, daß ein Erbfreier sich nicht, wie es in der Vorzeit geschehen, erbpflichtig machen könne; wohl aber, wenn er an einen erbpflichtigen Ort zieht, sich erbpflichtig machen dürfe; daß folglich ein jeder Erbfreier, wenn

er in ein Ort, wo die Erbpflichtigkeit allgemein hergebracht ist, aufgenommen wird, auch in die Erbpflichtigkeit eintrete; dagegen könne er in Orten, wo auch Erbfreie zum Bürgerrecht zulässig sind, nicht angehalten werden, für seine Person erbpflichtig zu werden, oder dafür die Ungenossens (Redemtions) Gebühr zu zahlen; jedoch folgen die Kinder, welche er mit einer erbpflichtgen Person erzeugt, gemäß des im §. 11 der angeführten Verordnung angenommenen Grundsatzes, der ärgeren Hand; welches zur genauen Beobachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 30. August 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 301.

Nr. 313.

Erinnerung wegen der grünen Feld- und Gartenhäge.

Man hat sämmtliche landesfürstliche, standes- und grundherrliche Ober- und Aemter und Magistrate gelegenheitlich der unterm 25. April d. J. durch das Provinzialblatt vom 5. Mai abhin Nr. 25 kund gemachten Vorschrift in Betreff der grünen Feld- und Gartenhäge zur Berichts-Erstattung über deren Erfolge aufgefordert; da nun aber die meisten derselben mit ihren dießfallsigen Berichten noch im Ausstande haften, und man sich bei Gelegenheit der Straßen-Visitation überzeugt hat, daß wenigstens in dem Breisgau nur sehr wenige Güterbesitzer dieser für die Landeskultur so nützlichen Verordnung Folge geleistet haben, so werden solche hierdurch nachdrucksamst erinnert, nicht nur ihre rückständigen Berichte binnen einer weitern Frist von 14 Tagen unfehlbar hieher einzusenden, sondern auch beauftragt, in den ihnen unterstehenden Gemarkungen, auf Kosten der Nachlässigen, Augenschein vornehmen zu lassen, und diese sohin unter Androhung

der sicher erfolgenden Strafe zur Befolgung dieser Verfügung anzuhalten. — Freiburg am 31. August 1808.
Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler. vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 362.

Nr. 314.

Das Lumpensammeln betreffend.

Zur nähern Erläuterung der im dießseitigen Provinzialblatt Nr. 39 unterm 26. Juli d. J. öffentlich kund gemachten Ministerial-Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Departements vom 4. Juni d. J. wird nachträglich zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß nur diejenigen zum Lumpensammeln berechtiget seyen, welche von irgend einer der inländischen Papierfabriken eigens hiezu aufgestellt, und sich durch schriftlich von einer solchen gefertigte, und von den betreffenden Oberämtern bestätigte Atteſtate über die Befugniß zum Lumpensammeln auszuweisen vermögen.

Es werden daher sämmtliche Zollämter, Zollinspektoren, Zollbereiter und Landes-Hatschiere zur genauen Handhabung und Vollstreckung dieser Verordnung mit dem Beifügen angewiesen, die dawider Handelnden bei der betreffenden Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Freiburg am 31. August 1808.
Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler. vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 56 S. 479.

Nr. 315.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amor-

bach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Haben Uns in Unserem Staatsrathe über die Lage der Finanzen Unseres Großherzogthums ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und aus demselben die Ueberzeugung geschöpft, daß das durch so viele Verhältnisse angewachsene current Deficit und die öffentliche Staatsschuld die schnellste Hilfe in dem Augenblick erheischen, in welchem Unser Bundes-Contingent von neuem unter die Waffen zu treten aufgefordert ist.

Je angelegener Unsere Regenten-Sorge stets gewesen ist, durch drucklose Vermehrung der Staats-Einnahme, durch Beschränkung der Staats-Ausgabe und durch Anstrengung eines reinen staatswirthschaftlichen Geistes Unseren Finanzen innere Stärke und äußere Achtung zu gewähren; desto schmerzlicher fühlen Wir nun die Last der angehäuften Schulden und den Drang der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Staats-Einnahme durchaus nicht hinreicht.

Noch tiefer würden Wir diesen Schmerz fühlen, könnten Wir nicht mit innerer Beruhigung auf die Jahre des Friedens zurückblicken, in welchen Wir den Wohlstand Unsrer lieben Unterthanen auf eine seltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Etat überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereignisse, fortdauernde Kriege und die schweren Lasten der auf den zugewachsenen Landen gelegenen Schulden von beiläufig Zehn Millionen Gulden, dann der itzt noch Siebenmal Hundert Neun und Vierzigtausend Gulden betragenden Pensionen, welche Wir vertragsmäßig zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführtt haben.

Mit der Uns eignen Offenheit, geben Wir Unsern lieben Unterthanen in der Anlage eine Uebersicht der Staats-Einnahme und Ausgabe. Lit. A.

Die Einnahme ist das Produkt der Finanz-Kräfte, in wie weit Wir sie seit dem Anfall der Lande, in denen sie liegen, zu kultiviren und zu erhöhen vermochten.

Die Ausgabe documentirt in ihren Rubriken, theils den Geist der Sparsamkeit, mit welchem Wir nicht nur die Staatsverwaltung, sondern auch Unsern Hofhalt gleichwohl mit Anstand geführt; theils der Liberalität, mit welcher Wir Wissenschaften und Künste, Kultur und Handel unterstützt und belebt haben.

So wie aus dieser Vorlage die Ueberzeugung hervorgeht, daß das wegen des jetzt eingetretenen Militär-Aufgebots auf Eine Million Zweimal Hunderttausend Gulden berechnete Deficit bis zu ungefähr Einem Drittheil der reinen Staats-Einnahme steigt; so haben Wir Uns angelegen seyn lassen die Mittel zur Deckung dieser großen Summe aufzusuchen.

Da Anleihen in dem gegenwärtigen Augenblicke für den Staat zu kostbar sind, hierin also die nöthige Hilfe sich nicht auffinden läßt; so bleiben neben der äußersten Beschränkung der Ausgaben und der möglichsten Erhöhung der Einnahmen nur außerordentliche Mittel für das ausgezeichnete außer ordentliche Bedürfniß übrig.

Mit Ersparnissen an Unserem Hof wollen Wir den Anfang machen. Wir haben dazu die gemessenste Befehle gegeben, und fordern noch einmal jeden Unserer Diener in seinem Verhältniß dazu auf. Nebst diesem wollen Wir nach reinen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft und nach einer weisen Oekonomie alle Finanzverhältnisse geleitet wissen.

Zur Beförderung der Landescultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, sollen die Domanialgüter nach und nach in Privat-Eigenthum übergehen. Wir wollen den daraus erlösenden Kaufschilling, in wie weit dieser zum Ersatz der bisherigen Domanialgefälle erforderlich ist, zu allgemein anerkannt besseren Staatszwecken verwenden.

Nebst dieser Domanial-Veräußerung wollen Wir die Allodifikation der Lehen, so wie den Loskauf der Erbbestände, der Gülten und Zinsen, nach einem noch auszumittelnden Maßstabe, zu einem Staatsverwaltungs-Grundsatz erheben.

Wir wollen Unsere verschiedene besteuerte Landestheile in die möglichste Steuergleichheit gesetzt wissen.

Durch eine solche zweckmäßige Verwaltungspflege, wollen wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges festes Finanz-System begründen, und dieses durch eine pragmatische Sanktion über Staatsschulden und unzweckmäßige Veräußerung rc. so wie Wir solche nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und in Druck zu legen verordnet haben, gegen unglückliche Ereignisse verwahren.

Der Zukunft allein sind indessen die Früchte einer solchen Verwaltungs-Ordnung vorbehalten.

Die Gegenwart erheischt gleich greifbare Mittel.

1) Um das Deficit der Administration mit . 500,000 fl. zu decken,

2) die zur Generalkasse noch nicht angewiesenen Zinszahlungen und Schuldentilgungsgelder von ungefähr . . . . . 300,000 —

zu übernehmen und

3) die Gelder für den Ausmarsch und Unterhalt der Truppen mit . . . . . . 400,000 —

1,200,000 —

Die hieraus sich ergebende Summe von 1,200,000 — ist so bedeutend, daß nur außerordentliche Mittel dazu hinreichen. Wir haben Uns nun hierüber mehrere Vorschläge von Unserm Finanzministerium vortragen lassen, unter welchen dann, nebst der bereits ausgeschriebenen Erhöhung der Salzsteuer

a. eine klassificirte Vermögenssteuer,

b. eine erhöhte Stempeltaxe,

c. die Besteuerung der noch nicht in die Schatzung gelegten Waldungen,

d. der Anzug der Gefreiten zu einem Drittheil, und

e. die Erhöhung des Postregals,

als die geeignetsten ausgehoben worden sind.

Auf diesem ausführlichen Bericht unsers Finanz-Ministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths, haben Wir nun verordnet und verordnen wie folgt:

I.

Nach dem Beispiel mehrerer andern Bundesstaaten soll eine nach steigender Ordnung in Klassen getheilte Vermögenssteuer vom 23. Juli d. J. an gerechnet, und den 23. Oktober d. J. das erste Quartal eingezogen werden. Das deßfallsige Patent haben Wir in der Anlage besonders ausfertigen lassen. (Lit. B.)

II.

Auf alle einen bestimmten Geldwerth ausdrückende Urkunden eine Stempeltaxe zu legen, haben Wir nur auf den Fall beschlossen, wenn die Vermögenssteuer ergiebig genug nicht ausfallen, und daher durch diese Stempeltaxe das Abgängige einzubringen durchaus nothwendig werden sollte. Das diesfallsige Patent soll daher noch nicht abgedruckt werden, und zur Schonung Unserer lieben Unterthanen, welche Wir nie über Noth belasten werden, die Ausführung dieser Stempeltaxe noch suspendirt seyn.

III.

Die noch nicht besteuerten Waldungen sollen nach dem bereits angenommenen Maaßstabe vom 23. Oktober an ebenfalls besteuert und

IV.

von demselben Termin an, sollen die Gefreiten mit einem Drittheil der Steuer in extraordinario angelegt werden.

V.

Diese außerordentliche Steuern sollen in so lange, bis eine Steuerperäquation Unsers ganzen Großherzogthums, zu welch weit greifendem Geschäfte wenigstens 2 bis 3 Jahre erforderlich seyn mögen, hergestellt seyn wird; also, wenn es nothwendig wäre, nur provisorisch 3 Jahre lang erhoben werden. Wir ernennen zu diesem Ende

VI.

Eine Peræquations-Commission, welche nach den in dem Patente (Lit. C.) ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat. So wie Wir übrigens

VII.

Zur Richtigstellung der bis jetzt, wegen manchen Differenzien noch nicht vollständig liquidirten Staatsschulden eine besondere Liquidations-Commission nach der weiters anliegenden Instruktion (Lit. D.) hiemit anordnen, errichten Wir zugleich

VIII.

Zu Deckung des Kurrent-Defizits und Tilgung der Schulden nach der Anlage (Lit. E.) eine Amortisationskasse, in welche der Ertrag aus den Salz-, Post- und Bergregalien, dann die Vermögensteuer fließen, und zu welcher aus der Generalkasse, das zu Ergänzung des Bedürfnisses derselben nöthige zugeschossen werden soll. Der ganze Erlös aus den Domänen soll in diese Kasse fließen. Von diesen aber der Domänen-Ertrag mit 3 Prozent berechnet, als Ersatz des Staatsvermögens, der Generalkasse gutgeschrieben werden. Zu diesem Ende ertheilen Wir der Amortisationskasse die Ermächtigung, für Sechs Millionen Gulden zu 4½ Procent nebst einem Prämium verzinsliche Obligationen zu creiren, und diese auf Verlangen gegen die verschiedene Staatsschulden umzutauschen, und die ganze Staatsschuldenmasse, welche Wir auf die Gesammtheit Unserer Lande fundiren, nach und nach zu tilgen.

Auf diese Weise glauben Wir nun das Defizit Unserer Staatskasse gedeckt, und der Staatsschuld ausreichende Tilgungsmittel angewiesen zu haben.

Wir wiederholen die Betheuerung Unserer schmerzlichen Gefühle, indem Wir Uns in dem dringenden Fall sehen, Unsere lieben Unterthanen, welche Wir seit Unserer 60jährigen Regierung väterlich zu schonen stets bedacht gewesen sind, mit solch außerordentlichen Steuern und Abgaben belegen zu müssen.

Unserem landesväterlichen Herzen wird nichts erwünschter seyn, als nach getilgten Schulden dieselbe wieder erleichtern, und Unserem Hange nach Wohlthun Uns wieder überlassen zu können.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt nud die Provinzialblätter zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündet, die Anlagen aber sollen noch besonders abgedruckt, und darnach soll in allem von Unserem Finanz-Ministerium, welchem wir den Vollzug des Ganzen übergeben, pünktlich verfahren werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 31. August 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl.
vdt. Bougine.

Lit. A.

Uebersicht

der Großherzogl. Badischen Generalkasse Einnahm- und Ausgaben nach dem laufenden Etat-Jahr 1808.

Die Central-Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Aus der Provinz des Oberrheins auf	745,356	3		
Aus der Provinz des Mittelrheins auf . . .	1,188,356	49½		
Aus der Provinz des Niederrheins auf . . .	480,072	32		
b) Aus den Oberhoheitslanden	244,151	21		
			2,607,936.	45½
In dieser Summe sind die Militär- und Landkasse-Gelder begriffen.				
b) Aus unmittelbaren Zuflüssen in die Generalkasse, als:				
Kapitalzinsen	12,000	—		
	12,000		2,607,936.	45½

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	12,000	—	2,607,936.	45½
Postregal	24,000	—		
Salzregal vor Erhöhung à 5 kr. p. Pf. . . .	250,000	—		
Eisenfaktorien	60,000	—		
			346,000	—
			2,953,936	45½

Die Central-Ausgabe.

I. Civil-Liste.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) für die Deputate* . .	471,604	—		
b) für den Hofstaat . . .	353,789	—		
			825,393	—

In diesem Etat sind alle Hofbesoldungen, die Pagerie, der Aufwand auf d. Lande, das Landgestütt mit 112 Pferden aufgenommen.

II. Für die Staatsverwaltung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Der Militär-Etat in Friedenszeiten**	804,200	—		
b) Der Besoldungs-Etat in Geld und Naturalien des Ministeriums der auswärtig. Angelegenheiten und der Gesandtschaften	98,862	20		
des Justizministeriums .	33,479	30		
d. Ministeriums d. Innern	19,707	15		
dto. Finanzen	30,254	—		
des Oberhofgerichts . .	35,362	15		
des Archivs	7,112	15		
d. Generalforstkommission	6,276	—		
des Oberkirchenraths, und zwar an 14,168¼ . .	8,718	—		
der GeneralStaatsanstalten-Commission . . .	1,225	30		
	1,045,197	5.	825,393	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	1,045,197	5.	825,393	—
des Bau- und Ingenieur-Departements . . .	16,308	—		
der Münz-Commission .	5,247	—		
			1,066,752	5
c) sonstige Regiekosten . .	—	—	22,400	—
* Diese zerfallen in folgende Summen:				
für die Großherz. Handkasse	75,000	—		
für die einverständlich mit dem Bundesprotektor regulirten Deputaten:				
1) Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs	200,000	—		
2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin	120,000	—		
3) Der beiden Hrn. Markgrafen Friedrich und Ludwig HH. . . .	45,000	—		
4) Der Frau Prinzessin Amalie Hoheit . . .	6,000	—		
5) Der Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz bestimmtes Nadelgeld .	3,500	—		
6) Der Gräflich Hochbergischen Familie in circa	10,000	—		
rc. rc.				
** Nach dem Bundesvertrag muß ein Contingent von 8000 Mann gehalten werden.				
III. für öffentliche Anstalten.				
a) für das Bauwesen . .	60,000	—		
	60,000	—	1,914,545	5

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	60,000	—	1,914,545	5
b) für Künste und Wissenschaften	121,130	47		
Hieran fallen 56,000 fl. auf die Universität Heidelberg, und 20,000 fl. in die Mannheimer Theaterkasse.				
IV. Für Kulturverbesserung	14,068	20		
			195,199	7
V. Für Gnadengehalte und Unterstützungen, und zwar				
a) verliehene Pensionen für Wittwen und Waisen .	32,234	9		
b) Vertragsmäßig übernommene Pensionen der Provinz des Oberrheins .	261,900	24		
dto. Mittelrheins .	301,149	47		
dto. Unterrheins .	186,403	34		
Gratialien und Allmosen .	18,535	—		
Fundationen	2,160	—		
			802,432	54
VI. für Kapitalzinsen . .	—	—	460,588	38
VII. für die Reserv-Kasse auf unvorhergesehene Fälle	—	—	100,000	—
Als für außerordentliche Missionen, Geschenke, Entschädigungen ꝛc.				
Ausgabe	—	—	3,472,765	44
Einnahme	—	—	2,953,936	45½
Deficit	—	—	518,828	58½

Zur Beglaubung.

Oberrevision.

K. Kistner.

Lit. B.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim; zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Haben Uns über die Mittel, die durch die letzten Kriege, und die neuesten Zeitereignisse angewachsenen Schulden Unseres Staats zu tilgen, und Unsern Landen den vormaligen Wohlstand und Kredit zu verschaffen, in Unserem Staatsrath ausführlichen Vortrag erstatten lassen; — Nach Erwägung aller dabei eintretenden Umstände, und geleitet durch das Beispiel anderer Staaten, finden Wir Uns nun insbesondere auch mit Rücksicht auf eine unter Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichst herzustellenden Gleichheit in den Staatsabgaben gnädigst bewogen, einen jeden derselben ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen Unseres Staats nach dem Verhältniß seines jährlichen Einkommens oder Verdienstes in einen billigen und angemessenen Beitrag zu ziehen.

In dieser Absicht haben Wir Uns entschlossen, von dem jährlichen reinen Einkommen Unserer Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnißmäßige — jedoch gegen andere Staaten sehr geminderte Klassensteuer, in nachfolgender Gradation anzuordnen, und nur auf so lange einziehen zu lassen, bis die bereits von Uns angeordnete Steuer-Peräquations-Commission einen gleich durchgehenden Maaßstab sowohl in der direkten als indirekten Besteuerung für alle Theile Unserer Lande Uns zur Genehmigung vorgelegt haben — auch solcher zur Ausführung gebracht seyn wird.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienst, die 300 fl. nicht übersteigen, als z. B. der Taglöhner oder geringe Handwerker beiderlei Geschlechts zahlt jährlich 45 kr.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienst von

			zahlt jährlich Procent
301	bis	500	— ½
501	—	800	— ¾
801	—	1200	— 1
1201	—	1600	— 1¼
1601	—	2000	— 1½
2001	—	3000	— 1¾
3001	—	5000	— 2
5001	—	6500	— 2¼
6501	—	8000	— 2½
8001	—	10000	— 2¾
10001	—	12000	— 3
12001	—	16000	— 3¼
16001	—	20000	— 3¼
20001	—	25000	— 3¾
25001	—	30000	— 4
30001	—	37000	— 4¼
37001	—	45000	— 4½
45001	—	60000	— 4¾
60001	—	80000	— 5
80001	—	100000	— 5¼
100001	—	150000	— 5½
150001	und darüber		— 6

§. 2. Die hier ausgesetzte Procente, hat jede Körperschaft, Stiftung und Gemeinde Unseres Landes, jeder Unserer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landeseinwohner, wes Standes und Würde derselbe sey, selbst die Glieder unserer Familie nicht ausgenommen, von seinem aus inländischen Fonds und Gerechtsamen fallenden Einkommen und Verdienste zu entrichten.

§. 3. Jedoch sollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Pensionen und Besoldungen, welche in Unserem Großherzogthum sowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bei der Berechnung des jährlichen mit dieser Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt werden, weil solche eines Theils mit dem Tode des Beziehers

erlöschen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demselben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieser Einkommenssteuer sollen frei seyn:

1) die Militärpersonen, bis auf den Unter-Lieutenant ausschließlich, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Unserer Kriegskasse beziehenden Soldes.

2) Alle Personen, die von Allmosen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Kosten unterhalten werden, und überhaupt alle notorisch Arme, oder solche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrechen, und etwa allzugroßen Kinderlastes sich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen sollen Dienstboten, deren Diensteinkommen an Kost, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht übersteigt, und die sonst kein rentbares Vermögen besitzen, und zwar in der Stadt, ein männlicher 40 kr., und ein weiblicher 10 kr. jährlich von ihrem Dienstlohn, statt dieser Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verstanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Besoldungen, Pensionen, Grundstücke, Gerechtsame, Schäfereien, Künste, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlung, Gebäude und Kapitalien, nach Abzug aller unwillkührlichen Lasten, an Staats-, Gemeinde-, Feuer-, Wittwenfisci-, Societäts-Abgaben, Passivkapitalzinsen, Zehenden, Grund- und Lehenzinsen, Leibgedingen, Appanagen, Deputate, Wittwengehalte, Besoldungen, Pensionen und Unterhaltungskosten jährlich übrig lassen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für sich und die Familie, oder die Dienstboten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskosten eines Grundstücks, darf der 4te Theil desselben Ertrags abgezogen werden, der Eigenthümer desselben, mag solches selbst bauen oder bauen lassen; von Bestandgütern gibt der jährliche Pachtschilling den Ertrag derselben, für den Eigenthümer; der

Beständer bezieht nebst dem Pachtschilling den 4ten Theil des Ertrags des Bestandguts für ihn aus; Häuser und Gebäude werden, wie solche vom Eigenthümer in Bestand gegeben sind, im Ertrag nach dem Bestandzins angeschlagen; werden aber solche von dem Eigenthümer selbst benutzt, nach dem Bestandzins, der nach dem Verhältniß des Orts, wo solche sich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach ihrer Beschaffenheit und Größe ein billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehenden haftende Baulast betrifft, da darunter nicht nur Unterhaltung, sondern auch seiner Zeit, eintretende Erbauung selbst begriffen ist; wird

a) für eine Kirche von den Guts-Revenüen oder Zehend-Ertrag abgezogen, jährlich . . . . 50 fl.

b) für ein anderes Gebäude . . . . 20 —

für die auf einem Gute oder Zehenden liegende Unterhaltung des Faselviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehendens folgender Abzug gemacht:

1) Für einen großen Rindsfasel jährlich . . . 60 —
2) für einen kleinen dergleichen . . . . 40 —
3) für einen Eber . . . . 20 —
4) für einen Widder . . . . 10 —

§. 8. Die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Besoldungen und Pensionen, welche von einem Eigenthümer aus seinem Einkommen, jährlich geleistet werden müssen, dürfen mit ihrem ganzen Betrag abgezogen werden.

§. 9. Sporteln und rechtmäßige Dienst-Emolumente in Wohnung, Beinutzungsgütern, und Accidenzien, werden zu der Besoldung gerechnet; Amtsgehülfen, weltliche und geistliche, die ein Diener halten muß, dürfen mit ihren jährlichen Kosten von dem Besoldungs-Ertrag abgezogen werden; Pensionen, die im Auslande wohnende Personen vom Staate beziehen, ohne in besondern Dienst oder Unterthanen-Verhältnissen mit solchem zu stehen, werden zwar ebenmäßig nach ihrem Ertrag mit der Hälfte beigezogen, die solche beziehenden, jedoch übrigens in der Art als Fremde betrachtet,

daß sie mit ihren etwa im Lande habenden Kapitalien zu dieser Steuer nicht angezogen werden, sondern nur so, wie alle andere Ausländer von ihren im Lande besitzenden Gütern und Grundgefällen diese Steuer zu entrichten haben.

§. 10. Der Handelsmann wird

a) von dem in seiner Handlung Nutzen bringenden eigenen Kapital mit 6 Procent.

b) Von dem darin zirkulirenden fremden Kapital aber, nach Abzug der darob selbst zu entrichten habenden Zinsen nur noch mit zwei Procent; und

c) von seinen sonst noch angelegten inländischen Kapitalien, wie von anderem Einkommen berechnet.

Der Handwerker und Gewerbsmann nach dem Umfang seines treibenden Gewerbs und Handwerks.

§. 11. Jeder ist schuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung, welche sowohl durch das Regierungsblatt mit besondern Erläuterungen, über die Art der Einkommens-Fassionen, als auch ausgegeben werdende Impressen, geschehen wird, die Fassion seines und seiner Familie und Dienerschaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl seiner Familienglieder und seiner Dienerschaft, und des Geschlechts derselben, auf Unterthanenpflicht, dem Vorstand seines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er sich gefallen lassen muß, daß von dem Ortsvorstande selbst sein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alsdann keine Erinnerungen mehr statt finden; die an die Ortsvorstände abgegebene, oder von denselben aufgenommene einzelne Einkommensberechnungen müssen von solchen, unter Beiziehung zweier dazu geeigneter Gemeinds-Deputirten durchsehen, und wenn sie bei den ersteren nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegengesetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen, in doppelte Verzeichnisse gebracht, und ein Exemplar davon bei der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgesetztes Amt und Gefällverwaltung eingesendet werden. Die Landvogteien, Oberämter und die Gefällverwaltungen haben sodann

die bei ihnen eingekommene Verzeichnisse der einzelnen Orte ihres Distrikts, nach deren vorherigen Durchsicht und etwa nöthigen näheren Berichtigung in ein doppeltes Distriktsverzeichniß zu fassen, das eine Exemplar bei ihrer Registratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinz-Kammer einzubefördern, welche letztere aus sämmtlichen Distriktsverzeichnissen, gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichniß fertigen zu lassen, und ein Exemplar davon bei sich zu behalten, das andere aber an Unser Finanzministerium einzuschicken haben, damit von solchem aus den drei Provinzverzeichnissen ein Generalverzeichniß Unserer sämmtlichen Lande erhoben werden kann. Alles dieses ist unfehlbar so einzurichten, und zu bewirken, damit längstens acht Wochen nach Publikation dieses Rescripts die Hauptverzeichnisse Unserer drei Provinzkammern bei Unserem Finanzministerium einkommen, und von demselben der Befehl zum Einzug erlassen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumseligen verfahren werden solle.

§. 12. Wir gestatten jedoch als Ausnahme von der als Regel geltenden Einreichung der einzelnen Einkommensfassionen bei den betreffenden Vorständen der Wohnorte der zu Besteuernden, daß

1) Unsere Familienglieder unmittelbar an Unser Finanz-Ministerium und die Standesherren Unserer Großherzoglichen Lande an die betreffenden Provinzkammern;
2) die Grundherrn unmittelbar an die betreffenden Landvogteien oder Oberämter und Hoheits-Recepturen.
3) Die Ministerial-Departements von sämmtlichen unter und von ihnen gehörigen Behörden und Commissionen, die Einkommens-Fassionen von denen ihnen zugehörigen Personen erheben, und an das Finanz-Ministerium sodann die Provinz-Dikasterien solche von ihrem Personale einziehen und an die Provinzkammern abgeben.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommenssteuer für sich und seine Familie und Dienerschaft mit Vorbehalt der Ersatzforderung an letztere, in vier Quartal-Raten, und zwar das erste Quartal vom 23. Juli bis den 23. Okt. dieses

Jahrs, längstens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung des Einzugs dieser Steuer an den Ortsvorstand seines Hauptwohnorts bei Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher, nach Abzug eines halben Procents für den Einzug, den Betrag der eingezogenen Steuer seines Orts an seine betreffende Distrikts-Einnehmerei oder Gefällverwaltung unverweilt einzusenden hat, welch letztere an ihre Provinzkammer aufliefert.

§. 14. Denjenigen, welche Besoldungen oder Pensionen, Appanage, Deputate und dergl., aus Unserer Staatskasse jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer sogleich an ihrer Besoldung, Pension, Appanage oder Deputat von der Casseverrechnung, die solche zu bezahlen hat, abgezogen, und von solcher an die betreffende Provinzkasse abgeliefert. Die Standes- und Grundherren aber können ihre Gebühr an die betreffende Hoheits oder Distrikts-Receptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.

§. 15. Die von den Steuernden gemachte, unter ihrem wahren Betrag stehende unrichtige Fassion wird bei sich deßfalls von ihrer Seite zeigenden Nachläßigkeit mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer bestraft.

Wir vertrauen den billigen Gesinnungen unserer getreuen Unterthanen, daß sie die wohlgemeinte Absicht dieser nothwendigen Maaßregeln erkennen, und sich denselben ohne Widerstreben mit schuldigem Gehorsam fügen werden.

Gegeben Karlsruhe den 31. August 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl.

vdt. Bouginé.

Einige idealische Fassionirungen, zur leichteren Anwendung der unterm 31. August 1808 erlassenen Verordnung die Erwerbs- und Vermögens-Einkommens-Steuer betreffend.

1) Notorisch Arme, oder solche, welche wegen Alter, Krankheit, Leibesgebrechen, auch etwa allzugroßer Kinderlast

sich und die Ihrige zu ernähren nicht vermögen, sind von allem Beitrag, und sohin von aller Fassionirung in der Art frei, daß jedoch ihre Namen in die Tabellen einzutragen sind, und daß, sofort warum sie in diese Klasse gehören, in den Tabellen kurz zu bemerken ist.

2) Jeder Taglöhner oder geringer Handwerker hingegen, welcher in diese eben gedachte Kathegorie sich nicht eignet, wenn auch sein Verdienst resp. sonstiges Vermögens-Einkommen die Summe von 300 fl. per Jahr nicht erreicht, ist zu 45 kr. fürs Jahr anzuschlagen.

3) Uebersteigt sein Jahres-Verdienst, verbunden mit den Nutzungen seines Hauses und etwaigen Grundstücks die Summe von 300 fl. so wird er nach dem §. 1 der Verordnung behandelt, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

4) Um gleiche Summen zu erhalten, kommt, was unter 25 fl. ohne Unterschied zu 25 fl. — was über 25 fl. aber unter 50 fl. zu 50 fl. — was über 50 fl. aber unter 75 fl. ist zu 75 fl. und was über 75 fl. ist zu 100 fl. in Anschlag.

I. Michael Brand. Taglöhner oder geringer Handwerker kommt in Anschlag mit jährlichen 45 kr.

II. Elias Schreiner:

Verdienst vom Handwerk . .		410 fl. — kr.
von sonstigen Einkommensrubriken nichts.		
Hieran geht ab nach §. 5 der Verordnung wegen bereits zahlender Jahrschatzung . . .	5 fl. 30 kr.	
wegen Nebengelder, so auf die Schatzung auszuschlagen . .	2 fl. 30 kr.	
Zahlung zur Land-Schuldentilgungskasse, resp. Kriegs-Separat, per Jahr	2 fl. 45 kr.	
Beitrag zu den in vordern Jah-		

ren ausgeschlagenen Kriegs-Steuern	2 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.
		Bleiben 397 fl. — kr.
Diese thun nach der Mehrzahl .		400 fl.
ist sohin der jährliche Steuerbetrag zu einem halben proct.	2 fl.	

III.

Franz Schuster:

Verdienst vom Handwerk . .		450 fl. — kr.
wegen einem selbst bewohnten Haus		20 fl. — kr.
aus sonstigen Rubriken . . .		— fl. — kr.
		Summa 470 fl. — kr.
Hieran ab:		
wegen der verschiedenen bei dem Beispiel II. bemerkten und zu individuirenden Abgaben . .	13 fl. 30 kr.	
wegen jährl. Hausreparation .	2 „ 30 „	
wegen Zinsen von einem Passiv-Kapital	7 „ 30 „	23 „ 30 „
		Bleiben 446 fl. 30 kr.
		nach der Mehrzahl 450 „ — „

jährliche Steuer zu ½ proc. 2 fl. 15 kr.

IV.

Bernhard Roth:

Verdienst vom Handwerk, Taglohn oder sonsten	500 fl.
wegen selbst bewohnendem Haus	25 „
von 2 Morgen Acker der Jahrs-Ertrag nach Abzug des Zehendens zu 20 fl.	40 „
aus sonstigen Rubriken . . .	— „
	Summa 565 fl.

Hieran ab: 565 fl.
wegen der jährlichen unwillkührlichen und zu verzeichnenden Abgaben . . 14 fl.
wegen Baulohn der 2 Morgen Acker ein Quart des Erndt-Betrags mit . 10 fl.
Haus-Reparation . . . . 3 fl. 27 fl.

Bleiben 538 fl.
nach der Mehrzahl 550 fl.

Beitrag hievon zu 3/4 Procent . . . 4 fl. 7½ kr.
dann hat derselbe nach dem §. 12 der Verordnung für die haltende Magd, vorbehaltlich des Rückganges an dieselbe zu bezahlen . . . . 10 kr.

V.

Carl Beck. Erb- oder Zeitbeständer.

Kann aus seiner Erndte nach Abzug des Zehenden erlösen . . . . . . 1600 fl.
Einkommen aus übrigen Rubriken . — —
Hievon ab:
für Baulohn ein Quart . . . . . 400 fl. —
wegen Pacht in Geld oder Naturalien nach dem Anschlag, wie die 1600 fl. berechnet sind . . . . 400 —
wegen Abgaben ꝛc. . . . . 20 — 820 —

Bleiben — — 780 —
Nach der Mehrzahl — — 800 —

Beitrag zu 3/4 pCt. . 6 fl.
Sodann wegen einem Knechte . . . . — 20 kr.
wegen 2 Mägd à 10 kr. — 20 —

VI.

Peter Grün.

Verdienst aus Gewerb . . . . . . 600 fl.
Erndte vom Morgen Acker, Weinberg ꝛc. 300 —
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 60 —

wegen beziehendem Hauszins . . .		20 —
Von selbst verwohnendem Hauszins .		40 —
		1020 —
Hievon ab:		
wegen einschlägigen unwillkührlichen Abgaben	40 fl.	
Für Güter-Bau ¼ mit	75 fl.	
für Hausreparation	8 fl.	123 —
Bleiben	—	897 —
Nach der Mehrzahl	—	900 —

Beitrag zu 1 pCt. 9 fl.
wegen Knecht ꝛc.

VII.

Philipp Schwarz:
von Morgen Aecker
Wiesen
Weinberg

an Erndte, Herbst, Heu und Ohmet nach Abzug des Zehendes		1600 fl.
an selbstverwohnendem Hauszins . .		50 —
aus sonstigen Einkommens-Rubriken		— —
		1650 fl.
Hieran ab:		
an unwillkührlichen Abgaben nach dem §. 5 der Verordnung	50 fl.	
wegen Baukosten zu ¼	400 —	
Haus-Reparation	8 —	
an zu zahlenden Zinsen von Passiv-Kapitalien	50 —	508 —
Bleiben . . .		1142 —
oder nach der Mehrzahl		1150 —
Thun zu 1 pCt.	11 fl. 30 kr.	

VIII.

Carl N. N.
wegen Geld und Natural-Besoldung 1200 fl.

Dienst-Accidenzien	400 —	
	1600 —	
thun zur Hälfte		800 —
an selbst verwohnendem Hauszins . .		200 —
Zinsen von Activ-Kapitalien . . .		300 —
Bestandszins von Gütern		300 —
		1600 —
Hieran ab:		
jährliche Schatzung ꝛc. nach §. 5 . .	80 fl.	
Hausreparation	10 —	
wegen dem vi officii halten müssenden Schreiber	200 —	290 —
Bleiben . . .		1310 fl.
oder nach der Mehrzahl . . .		1325 —
Beitrag hievon zu $1\frac{1}{4}$ pCt. . . .	13 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.	
Sodann vorbehaltlich des Rückgangs an denselben, wegen dem Schreiber	— 45 kr.	
wegen 2 Mägden à 10 kr.	— 20 —	

IX.

Johann Weiß. Handelsmann, Fabrikant ꝛc.		
wegen selbst verwohnender Hausmiethe		300 —
von den im Gewerb nicht circulirenden Kapitalien an Zinsen		1000 —
Von im Gewerb circulirenden eigenen Fonds ad 6 pCt.		2400 —
Von dem in der Handlung circulirenden fremden Geld nach Abzug der darob zu entrichtenden Zinsen ad annoch 2 pCt.		480 —
		4180 —
Hieran ab:		
die zu verzeichnenden jährlichen Abgaben nach §. 5 mit	120 fl.	

für den haltenden Comptoir-Bedienten 600 —
Hausreparation . . . . 20 — 740 —

Bleiben . . . 3440 —

Nach der Mehrzahl . . . 3450 —

welche zu 2 pCt. abwerfen . . . . . 69 fl.
dann hat derselbe vorbehaltlich des Rückgangs beizutragen:
für den Comptoir-Bedienten von 600 fl. ¾ pCt. . . . . 4 fl. 30 kr.
für einen Knecht . . . . — 40 —
für 2 Mägde à 20 kr. . . . . . . — 40 —

X.

Pfarrer N.
an verwohnendem Hauszins . . . . 50 fl.
Geld- und Natural-Besoldung . . 700 —
Stollgebühren . . . . 100 —
von selbst bauenden Gütern . . . . 200 —
an Zehenden nach Abzug der Sammlungskosten . . . . 600 —

1650 —

Daran gehen ab:
der Baulohn der Güter ¼ mit . . 50 fl.
Für einen Kaplan, den er zu halten verbunden ist . . . . 250 —
für den halten müssenden großen Rindsfaßel . . . . 60 —
für ditto den kleinen Faßel . . . . 40 —
wegen Hausreparationen . . . . 5 —
wegen den jährlichen Abgaben nach dem §. 5 . . . . 30 — 435 fl.

Bleiben . . 1215 fl.

thun zur Hälfte . . . . 607 — 30
Hiezu Zinsen von eigenen Activ-Kapitalien . . . . 60 — —

Summa . . 667 — 30

nach der Mehrzahl . . .		675 — —
Beitrag zu $^3/_4$ pCt.	5 fl. $3^3/_4$ kr.	
dann sind von demselben einzuliefern:		
für den Kaplan	45 —	
für 2 Mägde à 10 kr.	20 —	

XI.

Grundherr, Freiherr von N. N.		
von bewohnendem eigenem Haus . .		100 fl.
an Güterpacht		2700 —
von selbst bauenden Gärten und Gütern		1600 —
an Dominical-Revenüen, als Ohm, Az, Frohngeld, Judenschutz, Rauchhühner, Beet, Besthaupt, Abzug ꝛc.		900 —
von eigener Brauerei oder Weinschank		200 —
von Schäferei		600 —
von Waldnutzungen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben		300 —
von Jagd und Fischerei		40 —
von Zehenden nach Abzug der Einsammlungskosten		1800 —
an Grund- und Boden-Zinsen . . .		30 —
		8270 —
Davon kommen in Abzug:		
Besoldung des Jurisdictions-Beamten und Verwalters	700 fl.	
an zu verreichender Pfarr-Besoldung	200 fl.	
wegen Kirchenbau-Schuldigkeit . .	50 —	
wegen Pfarrhausbau-Schuldigkeit .	20 —	
an jährlicher Schatzung ꝛc. nach dem §. 5 der Verordnung	320 —	1290 —
Bleiben . . .		6980 —
nach der Mehrzahl . . .		7000 —

thun zu $2^1/_2$ pCt. 175 fl.

Pro Nota: die Beamten fassioniren sich wegen der Besoldung und dem übrigen Einkommen selbst, nach Beispiel VIII.

XII.

Standesherr, Fürst Graf zu	
von selbst verwohnendem Haus . .	500 fl.
von Häuser- und Güterpacht, Zehnden, Waldungen, Grund- und Bodenzinsen, Erbkanon, Laudemien, Schäfereien ꝛc.	50,000 —
von selbst bauenden Gütern	3,000 —
von Gerichtstaxen, Abzugsrecht-, Leibeigenschaftsgefällen, Ohmgeld, Judenschutz, Bergwerks-Nutzung, Frohndgeld, Azgeld, Rauch- und Ernt-Hühner, Haber, Jagd, Fischereien, innerhalb der Gränzen des diesseitigen Staats, sofort sonstigen Dominicalgefällen	40,0000 —
von innerhalb diesseitigen Landen angelegten Kapitalien an Zinsen . .	10,000 —
Summa .	103,500 —

Hieran gehen ab:

für Justiz- und Domanial-Kanzlei	7000 —
für sonstige Justiz-, Kameral- und Forstbedienten	7000 —
für Besoldung der Pfarrer und Schulmeister	3000 —
für Kirchen- und Pfarrhaus-Baulichkeiten ad 50 fl. für eine Kirche und 20 fl. für ein Pfarrhaus	1200 —
für Haltung des Fasselviehes . . .	1000 —
	19200 fl.
wegen unwillkührlichen im §. 5 angegebenen Abgaben an Schatzung, Beitrag zu den Landesschulden ꝛc. . .	1100 —
für Baulohn wegen den selbst bauenden Gütern, das Quart mit	750 —

wegen zu bezahlen habenden Zinsen von Passiv-Capitalien an 10000 pro rata des in dem Falle auch habenden anderwärtigen Revenüen auf dessen inländischen oben fassionirende Revenüen fallenden Antheils . . . . 8000 — 29050 —

Bleiben — 74450 —

thun ad 5 proc. 3722 fl. 30 kr.

Dann hat der Standesherr für die besoldete etwaige Hof-Chargen, Privat-Sekretärs und Officianten, vorbehaltlich des Rückgangs an diese zu zahlen: z. B.

für einen Hofmarschall oder Cavalier, der 1200 fl. bezieht, die Hälfte ad 600 fl. per 100 zu ¾ Procent 4 fl. 30 kr.

für einen Privat-Sekretär oder sonstigen Offizianten, der 800 fl. bezieht, von der Hälfte ad 400 fl. ½ Procent . . . . 2 fl. — kr.

für 3 Officianten, deren jeder unter 600 fl. bezieht, ad fl. 45 kr. für jeden . . . . 2 fl. 15 kr.

für 8 männliche Bedienten ad 40 kr. für jeden 5 fl. 20 kr.

für 6 weibliche Dienstboten ad 20 kr. . . . 2 fl. — kr.

Pro Nota: Die Räthe, Jurisdiktions-, Polizei-, Kameral- und Forstbediente, deren Besoldung oben in Abzug gekommen, fassioniren sich, gleich den Souveränitätsbeamten, selbst und eben so die obenbemerkten Hof-Cavaliers, Privat-Sekretärs, Offizianten rc. in dem Falle, wenn solche neben ihren Besoldungen noch weitere Einkommen von Kapitalien, Häusern, Gütern rc. in diesseitigen Landen haben.

Sollten Standes- und Grundherren Appanagen und Deputate an Glieder ihrer Familie abzugeben haben, so gehen diese an den Einkommensbetrag zwar für voll ab, werden aber denjenigen, die solche beziehen, mit der Hälfte des Betrages steuerbar, zur Last gesetzt.

XIII.

Hospital N. N.

An Kapital-Zinsen, Pächter rc. inner-

halb Landes nach den Rechnungen davon ab		6000 fl.
An Ausgaben für Verwaltungskosten, Unterhalt der Pfründner, Unterstützung der Armen, Pfarrer oder Schulmeisters-Besoldung, Faselviehe Unterhalt, Unterhalt der Baulichkeiten, jährliche Schatzung u. Steuer, dann Land-Schulden-Tilgungs-Beiträgen, nach den Rechnungen . .	4500 fl.	4500 fl.
Thun ad 1¼ proc. 18 fl. 45 kr.	Bleiben .	1500 —
Dann hat dasselbe für den Verwalter, welcher nicht über 600 fl. bezieht, zu zahlen	45 kr.	
falls er mehr z. B. 800 fl. bezieht, von 400 fl. ½ proc.	2 fl.	
für eine Wärterin, welche Lohn bezieht	20 kr.	oder 10 kr.
für eine Magd in solchem Fall . .	20 —	

Das Hospitalgebäude selbst, kommt, in so fern es nicht vermiethet ist, auch nicht in Anschlag. Hat dasselbe seine Revenüen theils in diesseitigen theils in andern Landen; so versteht es sich von selbst, daß so wie nur die Revenüen in den diesseitigen Landen in Anschlag kommen, also auch nur die Ausgaben innerhalb Landes, und die Besoldung des Verwalters pro rata in Ausgabe kommen können.

Hat der Verwalter nebst seiner Besoldung noch sonstiges eigenes Vermögens-Einkommen, so fassionirt er sich selbst nach dem Beispiel N. VIII.

XIV.

Gemeinde N. N.

An kleinern Revenüen verschiedener Art nach den Rechnungen . . .	150 —
An Pacht oder Kanon von verliehenen Gütern	300 —

An Schäferei-Pacht		400 fl.
Holzerlöß aus Waldungen		200 —
Dann hat dieselbe 80 Morgen Feldgüter, welche nach Abzug eines Quarts für Baulohn ertragen können, por M. 20 fl.		1600 —
minder nicht hat dieselbe aus fremden Waldungen zu beziehen an Brandholz 200 Klafter ad 4 fl. . . .		800 —
das nöthige Bauholz, welches zum Beispiel anzuschlagen zu		150 —
die Waid und das Aeckerich, z. B. .		200 —
		— 3,800 —
Daran geht ab:		
Ihre Verwaltungskosten, Unterhalt der Baulichkeiten, des Pflasters, der Bronnen ꝛc.	250 —	
die Schatzung von ihren Gütern, Waldungen ꝛc. jährlich	100 —	
wegen den vorderen Kriegssteuern . .	60 —	
	410 —	
An Beiträgen zu Zahlung der Land- oder Kriegsschulden von ihren Gütern und Waldungen jährlich . .	150 —	560 —
Bleiben .		3240 —
Nach der Mehrzahl .		3250 —

Thun zu 2 p. Ct. — 65 fl.

Pro Nota: ist die gemeine Kasse nicht in solchen Umständen, daß sie diesen Beitrag ohne Schulden zu machen leisten kann, so sind die auf die vier letzte Posten des Einkommens ad 2750 kommenden 55 fl. auf die den Nutzen ziehenden Gemeinds-Leute nach dem Verhältniß des Genusses zu repartiren.

Anmerkung. Der Ertrag der liegenden Güter und Gärten wird nur nach dem, was der Morgen Acker mit gewöhnlichen Früchten, als Waizen, Korn-, Spelz-, Gerst-, Haber- und Futterkräuter besaamt, abwirst, und die Lustgärten als Wiesen geschätzt.

Formular zur Vermögens-Steuer-

Namen.	Zahl der Familienglieder.	Objekte der Besteuerung.	Einkommen einzeln.	Einkommen zusammen.	Davon gehet ab			Zusammen.	
			fl.	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.
A. Elias Abel Maurer	4	Verdienst vom Handwerk. . . . wegen eigenem selbst bewohnendem Haus sonst	450 20 —	470	Abgaben: Schatzung Kriegssteuer jährliche Hausreparationen Zins von einem schuldigen Kapital	 9 4 2 7	 30 30 30	23	30
B. Peter Braun	3	Verdienst vom Handwerk oder sonst . . . . beziehenden Hauszins selbst verwohnendem Hauszins Jahrs-Ertrag von 2 Morgen Acker, nach Abzug des Zehndens sonst	500 25 25 40 —	590	Schatzung Kriegssteuer Baulohn von 2 Morgen Acker . . . Hausreparationen . . .	8 3 10 3	— 30 — —	24	30
C. Karl C.	5	Geld- und Natural-Besoldung 1,200 Dienst accid. 400 —1600 Thut zur Hälfte . . . selbstverwohnendem Hauszins (von eigenem Haus) Kapitalzins Bestandzins von Gütern	 800 200 300 300	1600	Schatzung und sonstige Abgaben (spezifique wie oben) . . . Hausreparationen . . . Wegen des vi officii haltenden Scribenten.	80 10 200	— — —	290	—
D. Adam Dill u. s. w.	2	als Taglöhner dessen Einkommen 300 fl. nicht							

Tabelle zum Behuf des Einzugs.

Rest reines Einkommen.		Oder nach der Rundzahl.	Thut			Hierzu kommt			Zusammen		Summa der jährlichen Steuer		Thut quartaliter.	
			à p. St.	Steuer.										
fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	für	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
446	30	450	$\frac{1}{2}$	2	15	2 Mägde	—	—	—	20	2	35	—	$38\frac{3}{4}$
						1 Knecht	—	20						
						1 Magd	—	10						
565	30	575	$\frac{3}{4}$	4	30				—	30	5	—	1	15
						1 Scribenten	—	45						
						1 Magd	—	20						
1310	—	1325	$1\frac{1}{4}$	16	$33\frac{3}{4}$				1	5	17	$38\frac{3}{4}$	4	$24\frac{3}{4}$
		übersteigt — — — — — —									—	45	—	$11\frac{3}{4}$
2319	30								—		25	$58\frac{3}{4}$	6	$30\frac{1}{4}$

Lit. C.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc.

Wollen die Peräquation der direkten und indirekten Steuern in Unserm Großherzogthum, als einen Gegenstand der größten Wichtigkeit und der wohlthätigsten Folgen, so bald als möglich bearbeitet und in Ordnung gesetzt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Es wird dazu eine eigene, unmittelbare Kommission unter der obern Leitung des Kabinets-Ministeriums niedergesetzt. Sie besteht unter dem Vorsitz des Finanz-Ministers und Direktors, aus den geheimen Referendarien Sensburg, Klose, von Stöcklern, und von Lamezan.

2) Sie hat das nöthige Kanzlei-Personale aus dem bestehenden selbst zu benennen. Sie correspondirt mit allen obern und untern Landesstellen, und insbesondere

a. Im Oberrhein mit dem Landvogt von Baden in Freiburg.

b. Im Mittelrhein mit dem Kammerdirektor Volz.

c. Im Unterrhein, mit dem Regierungs-Direktor von Dawans.

3) Der Zweck ihrer Arbeit ist:

a. Alle direkte Steuern zu radiziren:
1. auf Grundsteuer,
2. auf Haussteuer,
3. auf Grundgefälle und Dominikalsteuer,
4. auf Gewerbsteuer,

b. Alle indirekte Auflagen zu vereinigen, auf:
1. Zölle,
2. Consumtionssteuer,
3. Stempeltaxe, bei dem circulirenden Vermögen, der Liegenschaften und Kapitalien.
4. Chausseengeld.

4) Die obere Leitung der Regalien und der Domänen ist in Beziehung auf Administration die Sache des Finanz-Ministeriums, was aber die direkten und indirekten Steuern be-

trifft, sollen bis zur vollendeten Peräquation und definitiven Tarifs-Bestimmungen alle Berichte, Vorstellungen und Anzeigen an die Kommission der direkten und indirekten Steuern gerichtet, und so auch von dieser die Verfügungen und Belehrungen unmittelbar an die Behörden erlassen werden, jedoch unter vorheriger Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn der Gegenstand einer Bestimmung dieser oberen Leitungsstelle bedarf.

Die Kommission der direkten und indirekten Steuern wird von dem Finanz-Ministerium in offizielle Kenntniß gesetzt werden, zu welchem jährlichen reinen Ertrag für die Staats-Kasse die Art. 3 benannten direkten und indirekten Steuern vorläufig, in Beziehung auf den jährlichen Bedarf von vier Millionen rein in die Centralkasse berechnet seyen.

5) Die direkten Steuern sollen auf das vorher festzusetzende Grund-Kapital oder Schatzung ausgeschlagen werden.

6) Als allgemeine Grundsätze dient zur Vorschrift:

1. Die Grundsteuer kann nicht auf die ängstliche Berechnung des reinen Ertrags eines Feldes bestimmt werden, vielmehr ist hier, wenn die ganze Summe angenommen seyn wird, der Ausschlag den Lokalstellen so überlassen, daß in den Ansätzen jener Spielraum statt finde, nach welchem die Aufbesserung der Güter, oder ein geringerer Ertrag für einige Jahre, kein so großes Mißverhältniß erzeuge.

2. Die Häusersteuer soll in bestimmten Procenten des geschätzten Kapitals erhoben werden; das doppelte in den Städten.

3. Die Grundgefälle und Dominikalsteuer hat den verhältnißmäßigen Ansatz zur Grundsteuer.

4. Die Gewerbsteuer ist durch Patente nach Klassen, und in städtische und Landgewerbe einzutheilen.

5. Gülten und Zinsen sind pro parte und im Verhältniß der Grundsteuer mit anzuziehen.

6. Die Steuer-Erhebung soll in jeder Gemeinde durch verpflichtete Rentmeister unter Verantwortung des Ortsvorstandes geschehen. Jeden Monat wird der Betrag 8 Tage nachher in die Provinzialkasse eingeliefert.

7. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuern in monatlichen Raten einzuliefern.

Es ist die Ausgleichung der Steuern mit dem größen Fleiß und Eifer zu bearbeiten, und Wir erwarten über die Fertigung und das Resultat dieser Arbeit von drei zu drei Monaten eine berichtliche Vorlage.

Gegeben Karlsruhe den 31. August 1808.

Carl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
vdt. Bouginé.

Lit. D.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Da Wir den festen Entschluß gefaßt haben, die auf Unserem Großherzogthum haftende Staats-Schulden, nach dem von Unserem Finanz-Ministerio vorgelegten und von Uns genehmigten Amortisationsplan, nach und nach zu tilgen, zu diesem Entzweck aber erforderlich ist, daß die Staats-Schulden vordersamst gehörig liquidirt werden, so wollen Wir dazu eine besondere General-Liquidations-Kommission unter dem Vorsitz Unseres Finanz-Ministers und in den Personen Unserer geheimen Referendarien, Holzmann und von Lamezan anordnen, welchen Wir andurch den Auftrag ertheilen, diese Liquidation nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1) Unter Staatsschulden Unseres Großherzogthums sind nur diejenige zu verstehen, welche 1. entweder von Uns oder von dem vormaligen Landesherrn, der Uns angefallenen

Lande, oder 2. in deren Namen, von ihren obern Landesstellen, oder 3. den Ständen des Landes auf des Landes Kredit gemacht worden, oder 4. welche auf den Domänen Unseres Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.

2) Was also von angebracht werdenden Schulden sich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die Liquidations-Kommission als eine Staatsschuld Unseres Großherzogthums nicht anzunehmen, sondern denjenigen, welchen sie aufliegt, heimzuweisen; dahin sind Schulden, welche von den Gemeinden oder Landes-Distrikten zu Bestreitung der durch Marsch- und Aufenthaltskosten der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein- und andere Strom-Einbrüche und deßfallsige Bauten veranlaßten Lokal- und Distrikts-Kosten, contrahirt worden sind, zu rechnen, welche nur als Distrikts- und Gemeinds-Schulden anzusehen, und den Provinzdistrikten und Gemeinden zur Last zu lassen sind.

3) Nach diesen Hauptgrundsätzen sind die Schulden Unseres Großherzogthums genau von einander abzusondern, die genaueste Erkundigung über die Beschaffenheit, den Ursprung und die Gültigkeit der Schulden, so wie über deren Hauptbetrag den Capital- und Zinsenrückstand einzuziehen, die Originalschuldverschreibungen selbst einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen, und hiernach ist die Liquidation der auf Unserm Großherzogthum haftenden Staatsschulden zu besorgen.

Als bereits liquidirt und anerkannte Staatsschulden, deren Verschreibungen nicht vorzulegen sind, erkennen Wir sogleich und ohne weitere Liquidation an:

1. Alle sogenannte Landschreiberei- oder General-Kasse-Schulden.

2. Alle gemachte Staatsanleihen, durch welche Obligationen au porteur abgegeben, und in Cirkulation gebracht worden sind.

3. Alle durch Ausgleichung übernommene Schulden, an

den bereits die Zinsen angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden.

4) Weil aber die von Uns aufgestellte General-Liquidations-Commission der Staatsschulden Unseres Großherzogthums von allen dergleichen Schulden ohne allzugroßen Zeitaufwand auch ohne zu große Kosten für die Staats-Creditoren die Liquidation selbst nicht vornehmen kann, so verordnen Wir, daß

a. Diejenigen Staatsschulden, welche seit dem T. Reichs-Deputationsreceß auf Unsere Großherzogliche Generalkasse kontrahirt worden sind, von der ernannten General-Liquidations-Commission liquidirt werden.

b. Diejenigen Staatsschulden hingegen, welche von den einzelnen Landestheilen Unseres Großherzogthums auf die Provinzial- oder Landeskassen sowohl vor als nach erfolgter Zeit gemacht, oder auf die in ihrem Provinzialdistrikt liegende Domänen übernommen worden sind, vor besondern, aus der Mitte Unserer 3 Provinzkammer-Collegien zu ernennende, deßfalls Unserm Finanz-Ministerium vorzuschlagende, und von diesem zu bestätigende Commissarien liquidirt werden, welche das Resultat ihres nach oben angeführten Vorschriften zu besorgenden Geschäfts mit sämmtlichen dazu gehörigen Belegen und Verhandlungen an die gedachte General-Liquidations-Commission einzusenden haben.

5) Aus dem von der General-Liquidations-Commission sowohl selbst besorgten, als den Provinzial-Liquidatoren erhaltenen Staatsschulden-Liquidationen hat erstere ein genaues und vollständiges Verzeichniß der auf Unserer Staatskasse haftenden Passiv-Kapitalien mit den bis auf die Zeit der Liquidation rückständigen Zinsen zu fertigen, und Unserem Finanz-Ministerio mit Bericht vorzulegen, welches alsdenn nach darüber Uns gemachtem Vortrag und von Uns erhaltener deßfallsiger Genehmigung dafür zu sorgen hat, daß die sämmtlichen hiernach für liquid erkannten Staatsschulden in ein Haupt-Staatsschuldenbuch eingetragen werden.

6) Wir sind weit entfernt, die Passiv-Kapitalien, aus welchen die gesammte Staatsschuld Unsers Großherzogthums

besteht, einer Veränderung, weder rücksichtlich des Zinsfußes noch in Ansehung des Werths der in den Schuldscheinen enthaltenen Münzsorten zu unterwerfen; vielmehr ist Unser ernstlicher Wille, daß alle in den Staatsschuldverschreibungen ausgedrückte Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllt werden, wenn über Veränderung der Staatsobligationen mit den deßfallsigen Kreditoren durch Unsere General-Liquidations-Commission nicht etwa ein gütliches Arrangement zu Stande gebracht werden sollte; als welches Wir den Kreditoren selbst frei stellen, worüber sich dieselbe daher gegen die aufgestellte Liquidations-Commissarien zu erklären, und diese sogleich auf deßfallsiges Verlangen der Kreditoren das Erforderliche in der Liquidations-Aufnahme zu bemerken, und Unserm Finanz-Ministerio in ihrem Bericht zur Besorgung des Weitern anzuzeigen haben.

Hiernach haben nun sowohl die ernannte General-Liquidations-Commission als die von Unsern Provinz-Kammern gewählt werdende Special-Liquidations-Commissarien sich zu achten, und den Termin zur Vornahme des ihnen aufgetragenen Geschäfts durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu eröffnen. Welches Wir andurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen. Gegeben Karlsruhe den 31ten August 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
vdt. Bouginé.

Lit. E.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinsung und successiver Abtragung der Großherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigene von der Genralkasse getrennte Amortisationskasse. Eine eigene dazu ernannte Liquidationskommission hat ihre Auseinandersetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung

der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen betragen. Wir befehlen sohin

1. Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2. Diese Hauptschuld wird nach Inhalt der, der Schuldenliquidations-Commission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten Instruktion liquidirt und nach den Anleihungsbedingnissen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinsenzahlung, so wie die Abtragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werthe von 25,000 fl. legitimirt, frei.

4. Da diese Kasse nach ihrer Natur und Bestimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind deßfalls sowohl der Finanz-Minister und Ministerial-Direktor und Kassen-Kommissär als der Kassier selbst verantwortlich.

5. Zur Deckung der Zinsen, der Prämien, der Obligationen, der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Ertrag

a. des Salz-Regals,
b. des Postregals,
c. die Berg- und Eisenwerks-Einkünfte.
d. Erlöß aus verkauft werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingnissen versteigert werden sollen.
e. Allodifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen.
f. Den Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzialkassen.

Die Amortisationskasse wird authorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingnissen zu eröffnen, wie das desfallsige Patent besonders nachweißt, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur Schuld-kapital-Zahlung oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatsschuld so wie ihre Amortisation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der Finanzminister, der Direktor und der Kasse-Kommissär dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Kassier besonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unseres Justizministerii, die Bilance wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des Finanz-Ministeriums ernennen Wir zum Direktor derselben den Finanzrath Heinr. Vierort, als Kasse-Kommissär den geheimen Referendär von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Kassier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Direktoriums, so wie der Termin der Eröffnung der Amortisationskasse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Karlsruhe den 31ten August 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
vdt. Bouginé.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 519.
Mittelrheinisches " 1808 " 54 u. 55 Beilagen.
Niederrheinisches " 1808 Nr. 56. 57 S. 358. 369.

Nr. 316.

Pfarr- und Schul-Tabellen-Einsendung betreffend.

(R. N. 9914.) Da nach einer von höchster Stelle ergangenen Verfügung die Pfarr- und Schultabellen baldmöglichst verfaßt und eingesendet werden sollen, so werden die Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter hiedurch angewiesen, diese noch ausstehenden Tabellen innerhalb 14 Tagen unfehlbar anher einzusenden, zugleich auch in solchen nach vorgängigem Benehmen mit dem einschlägigen Pfarramte zu bemerken: wie stark die Seelenzahl einer jeglichen katholischen Pfarrgemeinde sei, und wem die Baupflicht der Kirchhöfe obliege. Mannheim den 1. September 1808.

Großherzoglich badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 309.

Nr. 317.

An sämmtliche Tax-Recepturen des Mittelrheins.

Unter Bezug auf die kürzlich in dem Provinzialblatt erschienene Verfügung der Großherzogl. Kammer des Mittelrheins vom 23. v. M., den Einzug der Strafgelder wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier betreffend, wird andurch sämmtlichen Tax-Recepturen ferner noch aufgegeben, die ihnen bereits zum Einzug zugekommenen, und noch nicht an die Zuchthausverwaltung zu Bruchsal abgelieferten derartigen Strafen, zur Ersparung des Porto, ebenfalls erst am Schlusse des laufenden Rechnungsjahrs gelegenheitlich der Geldlieferungen zur Provinzialkasse, unter der Adresse des ediesseitigen Sekretariats in besondern Paqueten anhero einzusnden, und so künftig nach der Verfügung der Großherzoglichen Kammer damit fortzufahren. Verordnet Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staatsanstalten-Direktion den 8. September 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 266.

Nr. 318.

Die Vergewißerung der jährlichen Salzvorräthe betreffend.

Da zur Sicherung der Fournirung der Großherzoglichen Lande mit dem erforderlichen Salz für nöthig erachtet worden, jeweils von den auf den Faktorien der nun von David Seeligmann zu Karlsruhe mit höherer Bewilligung allein übernommenen Salz-Admodiation befindlichen Salz-Vorräthen Notiz zu nehmen: so werden zufolge höherer Verfügung alle in der dießseitigen Provinz aufgestellte Ober- und Aemter hiermit aufgefordert, unverweilt die Anordnung zu treffen, daß von denen in ihren Distrikten befindlichen Salzfaktorien erstmals auf den ersten Oktober d. J. und sofort von Quartal zu Quartal eine zuverläßige Anzeige der vorhandenen Salz-Vorräthe eingefordert, solche nöthigenfalls selbst untersucht, und mit der Bemerkung, ob, und auf wie lange der Vorrath zur Sicherung gegen Salzmangel hinreichend seyn dürfte, hieher eingesendet werden solle, um darauf, je nach eintretenden Umständen das Weitere anordnen, oder einleiten zu können.

Die nämliche Anordnung erstreckt sich auch auf die betreffenden Justizämter in den Hoheitslanden hinsichtlich der daselbst bereits etablirten, oder erst noch errichtet werdenden Salz-Faktorien. Freiburg den 9. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Huffschmied.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 362.

Nr. 319.

Die Aufhebung der Biertaxe betreffend.

(R. N. 1257.) Vermöge eingelangter großherzoglicher Regierungsentschließung vom 23. v. M. ist die Biertaxe dahier

unter der Beschränkung aufgehoben worden, daß dagegen die Einfuhr des inländischen Biers gestattet wird. Indem man dieses hiemit öffentlich bekannt machet, füget man zugleich hinzu, daß diese Verfügung mit dem 1. künftigen Monats Oktober ihren Anfang nimmt.

Mannheim den 9ten September 1808.

Großherzogl. bad. Polizeikommission.

v. Manger.

vdt. Kunkelmann.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 317.

Nr. 320.

Die Instruktion für den Hafenmeister, Güter- und Fruchtbestätter dahier betr.

(10274.) Dem Schiffahrts-Deputatus Schellbach dahier ist die Aufsicht des dahiesigen Neckarhafens, und die Besorgung der Güter und Frachtenbestätterei übertragen worden, welches zur Nachricht und Nachachtung in geeigneten Fällen bekannt gemacht wird.

Mannheim den 10ten September 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

In findem, Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 325.

Nr. 321.

Hausiren betreffend.

(R. N. 10280.) Aus Anlaß der in dem großherzoglichen Regierungsblatt vom 7. dieses, Seite 28, erneuerten Verordnung gegen das Herumziehen fremder Galanteriehändler, und das Hausiren fremder Krämer vom 22. Mai 1771 und 19. August 1780, werden diese bisher noch nicht allgemein bekannte Verordnungen nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, und allen einschlägigen Administrativstellen zur genauesten Beobachtung mitgetheilt, wornach 1) der Verkauf derjenigen

Waaren, welche die großherzogl. Unterthanen selbst führen oder verfertigen, den auswärtigen Höckern und Gänglern ohne Hausirzettel (welche aber nur im Falle dem Publikum ein wirklicher Nutzen, den inländischen Krämern aber kein gegründeter Schaden zugeht, zu ertheilen sind) untersagt seyn, dagegen aber die inländischen Handelsleute die Waaren in der gehörigen Qualität und billigen Preise feil bieten, widrigenfalls den Hökern und Gänglern der Verkauf ihrer Waaren gestattet werden, 2) den auswärtigen und mit kurzer Waare handelnden Personen, besonders aber den verdächtigen Hausirern, das Hausiren von keiner Stelle gestattet oder nachgesehen werden solle.

Mannheim den 10ten September 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

In fidem, Keßler.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 545 vom 15. O[illegible]ber 1808 Nr. 10822.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 5[illegible] S. 325.

Nr. 322.

Das zu frühe Ausschlachten der Kälber betreffend.

(R. N. 10265.) Zur Entfernung aller für das öffentliche Wohl aus dem zu frühen Abschlachten der Kälber entspringenden Nachtheilen, sieht man sich auf vorgängig gepflogenes Benehmen mit Großherz. General-Sanitätskommission zu verordnen bewogen, daß künftighin jedes Kalb, ehe es geschlachtet werden darf, 16 bis 28 Tage alt seyn, und nach dem Abnehmen der Haut und dem Ausnehmen der Eingeweide wenigstens 36 Pfund wiegen müsse. Hiernach sind also überall, wo Schlachthäuser vorhanden sind, alle Kälber in solchen zu schlachten, und sämmtliche Metzger ohne Ausnahme zur genauesten Befolgung anzuweisen; an Orten hingegen, wo keine Schlachthäuser sich vorfinden, haben die geschwornen Viehbeschauer die geschlachteten Kälber fleißig nachzuwägen, und wenn sie deren unter dem Gewichte von

36 Pfund antreffen sollten, darüber an die einschlagenden Behörden zur Konfiskationsverfügung sogleich die Anzeige zu machen. Die Großherzogliche Polizeikommission, sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter haben daher diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf derselben Festhaltung mit allem Nachdrucke zu wachen.

Mannheim den 10. September 1808.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 325.

Nr. 323.

Zollfrevelthätigung betreffend.

(R. N. 7461.) Da nach der bestehenden Ordnung die Zoll-Accis und sonstige ähnliche Frevelthätigungen vor der Einziehung der Strafansätze jedesmal von großherzoglicher Regierung geprüft werden müssen, so werden sämmtliche Stadtvogtei-, Ober- und Landämter hierdurch angewiesen, ihre abgehaltene Frevelthätigungsprotokolle statt hieher, unmittelbar an großherzogliche Regierung einzuschicken.

Mannheim den 10. September 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 325.

Nr. 324.

Die rückständigen Rechnungen betreffend.

Den sämmtlichen Verrechnungen der oberrheinischen Provinz, welche mit landesherrlichen, Landschafts-, Stiftungs-, Bruderschafts- und städtischen Rechnungen noch im Rückstande haften, wird aufgegeben, solche binnen einem Termin von vier Wochen ohnfehlbar zu fertigen, und zur Revision an die Rechnungskammer hieher einzusenden, widrigenfalls mit der in der Rechnungsinstruktion und durch andere Verordnun-

gen vorgeschriebenen Ahndung ohne alle Nachsicht vorgefahren werden soll.

Freiburg den 12. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Hufschmied.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 487.

Nr. 325.

Betreibung der abgeforderten Berichte über die Aktiv-Lehen in der Provinz Oberrhein.

Die Ober- und Aemter des Oberrheins werden hiemit angewiesen, die von dem dießseitigen Provinz-Archivariat unterm 13. Juli d. J. abverlangte Auskunft über die Frage, was für Aktiv-Lehen in der oberrheinischen Provinz sich befinden, von wem sie besessen, und bis dahin empfangen worden, mit welchen Berichten sie im Rückstand haften sollen, binnen 14 Tagen ohnfehlbar an das Provinz-Archivariat zu erstatten. Freiburg am 13. September 1808.

Großherzogliche Regierung.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 487.

Nr. 326.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc.

Mit der Rangordnung von dem Jahre 1803 stand das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 in so nahen Beziehungen, daß nun, da jene durch die neue Verordnung vom 5. Juli d. J. (Reg. Blatt Nr. XX) aufgehoben ist, auch dieses einer nähern Bestimmung bedarf.

In wie weit Titel leere Benennungen sind, steht auch der Diätenbezug mit solchen durchaus in keiner Verbindung mehr,

und dieser ist einzig an den Staatsdienst geknüpft, zu welchem die außerordentliche Verrichtung gehört. *)

Nach Verhältniß dieser Staatsdienste theilen Wir nun Unsere Staatsdiener in folgende Klassen und Unterordnungen; und bestimmen denselben, nach Erforderniß ihres standesmäßigen Aufwandes die Diäten näher dahin.

I. In Hinsicht des Diätenbetrags selbst sollen folgende Diäten bezogen werden:

In der ersten Klasse.

A. Der Staats und Ministerialdepartements.

a) Von Unsern Staatsministern (Mit Einschluß des Oberhofrichters 12 fl.

b) Von den Ministerialdirektoren, den Staats- und Kabinetsräthen 10 fl.

c) Von den geheimen Referendarien 9 fl.

B. Des hierher gehörigen Balleipersonals.

a) Von den geheimen Sekretärs, geheimen Revisoren, Expeditoren und Registratoren 4 fl.

b) Von den geheimen Kanzlisten 2 fl. 45 kr.

c) Von den geheimen Kanzleidienern und Boten 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl. 12 kr.

In der zweiten Klasse.

A. Der Landescollegien und Generalkommissionen.

a) Von den Hofrichtern und Präsidenten 10 fl.

b) Von den Oberhofgerichtskanzlern und Vicekanzlern, von den Direktoren und Vicedirektoren, dann den Generalsuperintendenten 9 fl.

c) Von den Collegialräthen und Assessoren, wohin Wir noch die Universitätsprofessoren, die General- und Provinzialkassiers, die Direktoren der Lyceen und Gymnasien, dann die Baudirektoren rechnen **) 6 fl..

---

*) ad §. 19 des Regulativs von 1804 bezüglich.

**) Provinzialarchiväthe 5 fl.

(Minist. des Innern v. 4. Sept. 1820 Nr. 10009.)

B. Des Balleipersonals.

a) Von den Sekretärs, Revisoren, Registratoren und Expeditoren *) 3 fl. 30 kr.
b) Von den Kanzlisten 2 fl. 30 kr.
c) Von den Dienern und Boten 1 fl. 15 kr. resp. 1 fl. 12 kr.
d) Von den Dienern der Räthe 48 kr.

In der dritten Klasse.

A. Der nachgesetzten Landesstellen.

a) Von den Land- und Obervögten, den Hoheitsbeamten, den Stadt- und Polizeidirektoren 6 fl.
b) Von den Oberamtsverwesern, Amtmännern, Specialsuperintendenten und Amtsphysicis **) 4 fl.
c) Von den Amtskommissärs, Landvogtei-, Oberamts- und Amts-Assessoren, Verrechnern. ***) 3 fl.

B. Des Balleipersorals und der übrigen Untergebenen.

a) Von den Land- und Obervogteisekretärs und Registratoren, Oberamts- und Amtsschreibern, Amtschirurgen, Landpfarrern und Rathsverwandten der Hauptstätte †) 2 fl. 30 kr.
b) Von den Land- und Obervogteikanzlisten, Oberamts-

---

*) Oberrechnungsräthe 4 fl.
(Finanzminist. v. 18. Juli 1820 Nr. 6638, Dreisamkreis-Direktorium v. 1. August 1820 Nr. 16232.)

**) Physikus oder Arzt 4 fl.
(Finanzminist. v. 4. Febr. 1817 Nr. 1981.)

***) Besoldete Assistenzärzte 3 fl.
(Finanzminist. v. 1. April 1817 Nr. 5555.)
Domänenverwaltungsverweser 3 fl.
(Hofdomänenkammer v. 5. August 1825 Nr. 13601.)

†) Steuerperäquatoren, jedoch ohne alle weitere Anrechnung 2 fl. 30 kr.
(Seekreisdirektion v. 26. Febr. 1823 Nr. 3231.)
Plantage-Inspektoren siehe Eintrag zu 10 des Reglements von 1804 2 fl. 30 kr.

und Amts-Actuarien, Buchhaltern, Rathsglieder der Städte zweiten Rangs und der Stadtschullehrern *). 2 fl.

c) Von den Schultheißen, Stabhaltern, Anwälten, Zollreutern **). 1 fl. 30 kr.

d) Von den Dorfgerichtsleuten, Landschullehrern und Schulprovisoren 1 fl. 12 kr.

e) Von den Land- und Obervogtei-, Oberamts- und Amtsboten, Stadt- und Rathsdienern 1 fl.

f) Von den Dorfboten, Hatschieren und den Dienern der untersten Klasse 40 kr.

In Hinsicht des zum Forst-, Jagd-, Ingenieur- und Baudepartement gehörigen Personals belassen Wir es bei dem in dem Diätenreglement und dessen Anhange gegebenen Bestimmungen. Eben so wenig wollen Wir da etwas geändert haben, wo in den Dienstsignaturen und Bestallungsbriefen eigene Bezüge vorgeschrieben sind.

Da Wir übrigens Unsern Staatsdienern gerne Beweise Unserer Liberalität, vorzüglich da geben, wo zugleich die Würde des Staatsdienstes mit in Berührung kömmt, so verordnen Wir weiters:

II. In Hinsicht der Regeln bei der Anwendung des Diätenreglements.

A. Die Diätenberechnung soll nicht mehr von der Erreichung der Küche abhängig seyn, sondern hiervon ganz abgesehen für eine ganze Tagsverrichtung die volle Diät, und für eine, welche nur einen halben Tag, mit Einschluß der Reise erheischt, die Hälfte derselben aufgerechnet werden dürfen.

Auch finden Wir billig:

B. Daß nicht nur den in dem angezogenen Diätenreglement §. 23 in die 10 ersten Klassen gesetzten Dienern die An-

*) Landchirurg oder Chirurg erster Klasse 2 fl.
Chirurg zweiter Klasse 1 fl. 45 kr.
(Finanzminist. v. 4. Febr. 1817 Nr. 1981.)

**) Schullehrer 1 fl. 30 kr.
(Dreisamkreisdirektorium v. 15. Febr. 1819 Nr. 2703.)

rechnung der Feuerung in den Wintermonaten gestattet sey, sondern Wir begreifen alle diejenigen hier ein, deren Amtswürde ein eigenes Zimmer, sohin auch eine eigene Feuerung erheischt, und ist in diesen Fällen, wobei es nicht darauf, ob die Anwesenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, sondern einzig auf die wirkliche Ausgabe für eine eigene Wohnung und Feuerung ankömmt, lediglich der billige Kostenbetrag durch eine besondere Rechnung des Gastwirths zu bescheinigen. *)

C. Nur dann, wenn Unsere Diener aus Unsern Mitteln in Kost und Logis frei gehalten werden, soll die im §. 24 bestimmte Anrechnung statt finden; sonst aber immer die gewöhnliche Diät angerechnet werden dürfen.

D. Die Voiture können die mit Dienstfourage nicht besoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, welche ihre eigene Ganggebühren zu beziehen haben, (dann mit weiterer Ausnahme der Schultheissen und Dorfgerichtsleute, gemeinen Chirurgen und Landschullehrer) in ihrem Amtsbezirk aufrechnen. **)

E. Wer seine eigene Chaise mitnimmt, er mag mit eigenen oder Lehnpferden fahren, hat von einem Wege von vier Stun-

---

*) a) §. 22 des Diätenreglements von 1804, wornach die Anrechnung fürs Zimmer in der Regel nicht passiren kann. Nur ausnahmsweise dem Ingenieurpersonal ist dieses erlaubt.
(28. Dezember 1827 Nr. 4537.)

b) Den Dienern der 10 ersten Klassen ist erlaubt, ohne Bescheinigung den 10ten Theil der Diät in den Wintermonaten als Feuerung anzurechnen, wenn aber die Anrechnung das Aversum ad $^1/_{10}$tel übersteigt, so muß Bescheinigung über die größere Auslage beigebracht werden.
(22. Juni 1821 Nr. 5936.)

**) Unter dem Wort Voitur hat nur die vormalige Bestimmung der gesetzlichen Transportkosten zu Pferd oder zu Chaise ausgesprochen werden wollen. Wer also nach dem Regulativ von 1804 nur zum Reiten berechtigt war, kann nur Rittlohn ansprechen.
(Finanzminist. v. 23. Mai 1813 Nr. 1525.)

den das jeweils herkömmliche Postchaisengeld zu berechnen, — und demjenigen, der eine Chaise während der ganzen Dienstverrichtung bei sich zu behalten genöthigt ist, soll das in dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaisengeld vergütet werden. *)

Endlich steht es

F. den zu auswärtigen Geschäzten concurrirenden Dienern ganz frei, ob sie in Gemeinschaft oder gesondert gehen, und nach welchem Verhältnisse sie sich in dem ersten Falle in die gemeinschaftlichen Kosten theilen wollen. **)

G. In allem übrigen bleibt es bei dem Diätenreglement vom 30. Julius 1804.

Geschehen Baden den 14. September 1808. ꝛc.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 374.

Nr. 327.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Die von der französischen Behörde beim Waarentransport über den Rhein gefordert werdenden Atteſtate betreffend.

(10557.) Die k. k. französische Douanendirektion hat durch das hiesige Handlungskomite hieher eröffnen lassen, daß nach einer besondern kaiserlichen Verordnung für die Zukunft alle Kolonial-Fabrik-Produkten, Nürnberger Quinqualerie-, Farb- und Baumwollenwaare, welche mehr als 6½ Pfund hiesigen Gewichts, oder 3 Pfund Metrik wiegen, ohne ein von dem französischen Konsul oder Gesandten unterschriebenes Certificat d'Origine (Zeugniß über die Herkunft der Waare) nicht mehr über den Rhein passirt würden, kleinere Parthien aber alsdann passiren dürfen, wenn die Versender die Atteſtate d'Origine bei ihrer Obrigkeit vorgelegt, und diese

*) Conf. §. 32 des Regulativs von 1804.

**) ad §. 36 des Regulativs von 1804.

darunter ein gerichtliches Zeugniß ausgestellt haben würde; welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 15. September 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 326.

Nr. 328.

Beerdigungen betreffend.

(10619.) Die in dem Provinzialblatt v. J. N. 45 bekannt gemachte Verordnung, wornach vom 23. Mai bis zum 23. September keine Leiche später als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends 6 Uhr zur Erde zu bestatten ist, wird nunmehr auf die Zeit vom 23. Mai bis zu Ende August beschränkt, und die Zeit für die Abendleichen im September statt auf 6 Uhr, auf 5 Uhr festgesetzt, welches zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 17. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 333.

Nr. 329.

Salz-Admodium betreffend.

(N. 10650.) Da nach eingekommener Entschließung des Großherzoglichen geheimen Finanz-Ministeriums vom 31. v. M. die von dem Hause Schmalz geschehene Uebertragung seines Antheils an dem Salz-Admodium an David Seligmann zu Karlsruhe mit höchstem Vorwissen und Einwilligung statt gehabt hat, und daher die künftigen Einrichtungen zu accordmäßiger Versehung des Landes mit Salz von ihm allein

werden gemacht werden, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß andurch eröffnet.

Mannheim den 17. September 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 333.

Nr. 330.

Die Verfertigung und den Verkauf von Baumaterialien betreffend.

(10587.) Durch die Verordnung vom 6. Februur 1776 ist bestimmt worden, daß in den Gemeinden, wo Steinbrüche, Ziegelhütten und Kalköfen sich befinden, ein erfahrner Steinsetzer und Kalkmesser angeordnet werde, um darauf zu sehen, daß die Käufer nicht übervortheilt würden. — Diese Verordnung ist unterm 9. Februar 1802 mit dem Anfügen erneuert worden, daß besonders auch darauf zu sehen sey, daß die Ziegeln und Backsteine aller Art gehörig ausgebrannt würden, und die Aemter von Zeit zu Zeit die Ziegelhütten untersuchen, und den Befund einberichten sollten. Dem ungeachtet ist wiederholt angezeigt worden, daß besonders die Ziegeln und Backsteine häufig von so schlechter Beschaffenheit ausfielen, daß kurz nach vollendetem Baue das Erbaute wieder einstürze. Nun versteht sich zwar von selbst, daß der Ziegel-Brenner, welcher so schlechte Waare liefert, zum Schadensersatz verbunden, und auch obendrein straffällig seye. Es wird aber auch sämmtlichen Executivstellen aufgegeben, in denjenigen Gemeinden, wo Ziegelhütten und Kalköfen sich befinden, einen besonders zu verpflichtenden Werksverständigen aufzustellen, der darauf zu sehen habe, daß die Käufer gute Waare und richtiges Maaß erhalten, und daß kein Ziegler das mindeste von seinem neuen Brande verkaufe, ehe solcher von diesem Werksverständigen besichtiget, von ihm auch ein schriftliches Zeugniß über die Güte und den Gehalt der Waare ausgestellt worden ist. Die Beloh-

nung dieses Werkverständigen ist von dem Verkäufer zu bestreiten und von den Executivstellen billigermaaßen zu bestimmen. Diese letzteren haben aber auch nicht nur selbst gelegenheitlich, bewandten Umständen nach auch eigends, des Endes die Ziegelhütten und Kalköfen von Zeit zu Zeit zu untersuchen, sondern auch ihre Untergebenen, besonders die Zollbereiter und dergleichen anzuweisen, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Uebertretungen gebührend zu bestrafen, den Denunzianten auch den gewöhnlichen Antheil an der Strafe zuzuerkennen.

Mannheim den 17. September 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 333.

Nr. 331.

Die Vorladung der abwesenden milizpflichtigen Unterthanensöhne betr.

(R. N. 10702.) Nach eingelangter höchster Entschließung des großherzogl. Ministeriums vom Innern vom 9ten dieses werden sämmtliche Exekutivstellen angewiesen, alle von nun an gegen ausgetretene oder abwesende milizpflichtige Unterthanen erlassende Vorladungen auch noch durch die Frankfurter Postzeitung bekannt zu machen.

Mannheim den 20. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 Nr. 334.

Nr. 332.

Vaganten, Bettler und Diebe betr.

(R. 10704.) In Gemäßheit eingelangten höchsten Beschlusses des großherzogl. Ministeriums vom Innern vom 9. dieses wird sämmtlichen Exekutivbehörden aufgegeben, die

ihnen jeweils vorkommenden Vaganten, welche des Jauner- und vaganten Lebens in dem Sinn des achten Organisations-Edikts verdächtig befunden werden, nicht sogleich fort und über die Gränze führen zu lassen, sondern solche im Wege der peinlichen Untersuchung zur gebührenden Strafe zu bringen.

Mannheim den 20. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 334.

Nr. 333.

Die Marschgebühr für die Hatschiere bei Transportirung von Gefangenen betreffend.

Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat auf eine dießseitige Anfrage die Transportirung der Gefangenen durch Hatschiere betreffend, unterm 27. August und 15. September Nr. 6012 zu erkennen gegeben; daß die Hatschiere, welche Züchtlinge transportiren, nach der Taxordnung berechtiget seyen, neben ihrem Diät von 40 kr., 15 kr. per Meile Marsch-Gebühr anzurechnen, dabei aber keine Fuhren in Anrechnung zu bringen, sondern diese, wenn sie sich deren bedienen wollen, aus dem Ihrigen bestreiten müssen; welches zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmied.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 487.

Nr. 334.

Die beurlaubten Soldaten betreffend.

Ungeachtet unterm 21. Juni dieses Jahrs verordnet worden ist, daß die beurlaubten Soldaten allen und jeden poli-

zeilichen und kirchlichen Anordnungen ohne Unterschied sich zu fügen schuldig sind, auch ihre Urlaubspässe gleich beim Eintritt in Urlaub bei den Ortsvorgesetzten hinterlegen und sie bei ihrer Einberufung nebst einem Zeugniß über ihre Aufführung während des Urlaubs wieder ablangen sollen, und unerachtet nach einer weitern Verordnung vom 28. Juli d. J. beurlaubten Soldaten das Säbeltragen an Sonn- and Feiertagen während des Gottesdienstes und bei öffentlichen Ceremonien, keineswegs aber des Nachmittags und Abends in den Wirthshäusern, auf Jahrmärkten, Tanzplätzen 2c. erlaubt ist; so hat man doch auf wiederholt eingekommene Klagen mißfällig vernehmen müssen, daß weder das eine noch das andere befolgt werde.

Um nun den ferneren Klagen mit Ernst zu begegnen, und den so häufig vorkommenden Excessen beurlaubter Soldaten vorzubeugen, werden sämmtliche Commandeurs für die richtige Befolgung dieser Anordnungen verantwortlich, und besonders darauf aufmerksam gemacht, daß einem jeden aus Urlaub kommenden Soldaten ein obrigkeitliches oder Ortsvorgesetztes Attestat wegen seiner Aufführung, welches ein sicheres Mittel sein wird, die Excesse zu vermeiden, abverlangt, und derjenige, der keins mitbringen kann und aufzuweisen vermag, zur nachdrücklichen Strafe gezogen werde, wobei man zugleich noch weiter verfügt, daß den Polizeibeamten durchgehends erlaubt ist, die dawider handelnden beurlaubten Soldaten zu arretiren, und an das nächste Militär-Commando zur weitern Besorgung abzuliefern.

Karlsruhe den 22. September 1808.

Kriegs-Ministerium.

vdt. **Brieff.**

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 509.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 289.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 56 S. 365.

Nr. 335.

Obsignation bei Sterbfällen protestantischer Geistlichen betreffend.

(10869.) Sämmtliche landesherrliche Exekutivstellen werden andurch angewiesen, in Gemäßheit des §. 14 des kirchlichen Konstitutions-Edikts bei Sterbfällen der protestantischen Geistlichen keine Obsignation, noch Reseration und Aktenauslieferung einseitig vorzunehmen, sondern diese Geschäfte in Gemeinschaft mit dem Spezialat oder Inspektorat um so mehr zu besorgen, als die Akten- und Kirchenbücherübergabe an den neuen Pfarrer oder den aufgestellt werdenden interimistischen Pfarrverweser eine alleinige Obliegenheit des Spezialats oder Inspektorats ist.

Mannheim den 24. September 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 341.

Nr. 336.

Die Zahlen des Frucht- und Geldbetrags sind auf Zollscheinen mit Buchstaben auszudrücken.

Um den häufigen Verfälschungen der Zollscheine, und den dadurch bewirkten Zolldefraudationen möglichst zu steuern, wird hiemit verordnet, daß von den sämmtlichen Zollern in Zukunft die Zahlen des Frucht- und Geldbetrags nicht, wie bisher geschehen, mit Ziffern auf den Zollbillets bemerkt, sondern solche mit Buchstaben gehörig ausgeschrieben werden sollen. Wornach die sämmtlichen Ober- und Aemter die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Zoller unverzüglich anzuweisen haben. Freiburg den 26. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 337.

Die Gebühren der Realitäten-Schätzer betreffend.

Nr. 9869. Nach der vorliegenden Tax- und Sportel-Ordnung sollen die Gebühren für den Anschlag der Güter nach der Tagsgebühr angesetzt werden; dessen ungeachtet hat man zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Gebühren für Abschätzung von Realitäten noch nach der Zahl der Grundstücke oder der Jaucherten hier und da angefordert werden. Man sieht sich daher veranlaßt, die bereits bestehende Verordnung dahin zu wiederholen, daß die Schätzer derartiger Realitäten bei Vermeidung schwerer Strafe und Ahndung durchaus nur nach der Tagsgebühr (8 Stunden verhältnißmäßig auf einen Tag gerechnet) ihre Gebühren anzusetzen haben, und werden sämmtliche untergeordnete Behörden hiermit angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser Verfügung bei eigener Verantwortung zu halten, mit dem weitern Bemerken, daß zu derartigen Abschätzungen in der Regel kein Aktuar beigegeben werden darf, sondern die aufgestellten Schätzer ihre schriftlichen Berichte an die Stelle, von der die Abschätzung verlangt wird, zu erstatten haben.

Freiburg den 27. September 1808.

Großherzogliche Regierung.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 503.

Nr. 338.

Generale an die Oberämter Röteln, Schliengen, Müllheim, Hochberg und Freiburg (letzteres als Behörde über das ehemalige Staabsamt Wolfenweiler.)

Nr. 9835. Die im vorigen Jahr durch das mittelrheinische Provinzialblatt Nr. 45 bekannt gemachte Verordnung, vermöge welcher vom 23. Mai an bis zum 23. September keine Leiche später als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends

7 Uhr zur Erde bestattet werden dürfte, wird auf die Zeit vom 23. Mai bis Ende August beschränkt, und die Zeit für die Abend-Leichen im September statt auf 6 Uhr, auf 5 Uhr festgesetzt. Freiburg den 27. September 1808.

Großherzogliche Regierung.
Frhr. v. Wechmar.

Vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 339.

Erinnerung an die Verordnung wegen Ausrottung der Wolfsbeere (Atropa Belladonna).

Nr. 9837. Am 5. September d. J. wurde Nikodem Pfluger, Bürger und Bannwart von Bonndorf, durch den Genuß der ihm unbekannt gewesenen Tollkirschen, oder Wolfsbeeren (Atropa Belladonna) das Opfer dieses schadhaften Giftes. Er starb am folgenden Tage, ungeachtet aller ärztlichen Bemühungen.

Dieser neuerliche unglückliche Vorfall ist ein Beweggrund mehr, auf die genaue Vollziehung der zur Ausrottung dieser giftigen Pflanze durch das Provinzialblatt vom 30. Juni d. J. Nr. 36 bekannt gemachten Verordnung vom 18ten des nämlichen Monats sub Nr. 6250 zu bringen; und wird also sämmtlichen Behörden Aufmerksamkeit und Sorge empfohlen; zugleich aber werden anmit die geistlichen Vorgesetzten und Schullehrer angewiesen, ihre Pfarrgenossen, vorzüglich aber die Jugend sowohl mit dieser, als mit andern giftigen Pflanzen, wobei außer dem Unterricht, deren Vorzeigung theils in natura, theils durch Kupferabdrücke, Zeichnungen und Gemälde nützlich seyn dürfte, bekannt zu machen, und sie über die schädlichen Wirkungen des Genusses derselben auf das Menschenleben zu belehren und zu warnen.

Freiburg am 27. September 1808.

Großherzogliche Regierung.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 340.

Bewohnungen der herrschaftlichen Häuser betr.

(R. N. 7973.) In Gefolge großherzoglichen Finanzministerial-Rescripts d. d. 6. August sollen die in einzelnen Landestheilen des Großherzogthums bestehende Verordnungen, daß alle Staatsdiener und andere Personen, welche herrschaftliche Häuser um oder ohne Zins bewohnen, die an solchen vorfallende kleine Reparationen, die der Miethmann gewöhnlich auf sich nehmen muß, als z. B. die Ausbesserung der Fenster, der Stuben- und Backöfen, der Schlösser, des Bestichs und des Weißlen derselben, das Fegen der Kamine und dergleichen auf ihre Kosten bestreiten, und daß 2) bei dem Abkommen oder Absterben eines solchen Bewohners derselben, oder dessen Relikten das bewohnte Haus eben so in den Stand stellen müssen, wie dieses ein jeder Miethsmann zu thun schuldig ist, und daß endlich 3) kein solcher Bewohner eines herrschaftlichen Hauses eine Reparation oder Veränderug anu demselben ohne vorher auszuwirkende höhere Erlaubniß vornehmen lassen darf, oder widrigenfalls die Kosten des eigenmächtig veranstalteten Bauwesens unnachsichtlich auf sich selbst nehmen solle; auf sämmtliche großherzogliche sowohl Eigenthums- als Hoheitslande ausgedehnt und zur allgemeinen Norm mit dem Anfügen vorgeschrieben werden, daß diese Verordnungen auch auf Pfarrer und Schullehrer anzuwenden sind, wenn der Herrschaft die Erbauung und Unterhaltung des Pfarrei- und Schulhauses obliegt. Mannheim den 27ten September 1808. Großherz. Bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 56 S. 365.
Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 449 v. 20. Aug. 1808.

Nr. 341.

Die Erb- und Einsatzgebühren von Käufen und Verkäufen betr.

(R. N. 10,914.) In Gemäßheit höchsten Beschlusses des großherzoglichen Justizministeriums wird sämmtlichen Exeku-

tivstellen andurch aufgegeben, hieher zu berichten: ob, und in welchen Orten die Erb- und Einsatz- oder Gewährgebühren von Käufen, und Verkäufen überhaupt eingezogen werden, und was es damit für eine Beschaffenheit habe, wobei die standes- und grundherrliche Aemter noch besonders angewiesen werden, ihre dießfallsige Berichte an die einschlagende Landvogteien oder Aemter einzuschicken, welche alsdann dieselbe in ihrem Hauptbericht aufzunehmen haben.

Mannheim den 27. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 349.

Nr. 342.

Die Ablieferung der beurlaubten kranken Soldaten in die Militär-Lazarethe betreffend.

Auf die bei diesseitiger Stelle eingekommene hohe Finanzministerial-Verfügung vom 7. Sept. d. J. N. 6349 wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die kranken Beurlaubten vom Großherzoglichen Militär in die betreffenden Lazarethe abgegeben werden sollen, widrigenfalls wegen derselben, wenn sie bei ihren Eltern oder Verwandten in Verpflegung bleiben, keine Ansprache an das herrschaftliche Aerarium für Medikamente und dergleichen mehr statt findet.

Freiburg den 28. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmid.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 343.

Nachtrag zu der Verordnung, die Kriegspflichtigkeit betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc. Ober- und Erbherr

zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

So sehr Wir auch gewünscht hätten, rücksichtlich der Kriegspflichtigkeit Unserer Unterthanen jene Milderungen fortdauern zu lassen, die erst neuerlich durch Unser Edikt vom 13. März laufenden Jahrs bestimmt wurden, so haben Wir doch in Erwägung der Zeitumstände Uns bewogen gefunden, jene Befreiungen mehr zu beschränken und eine gleichere Vertheilung dieser Staatslast, festzusetzen.

Wir verordnen daher folgendes:

§. 1.

a) Kein Unterthan ist in der Regel von der Kriegspflicht frei.

b) Seine Verbindlichkeit sich dem Loos zu unterwerfen, dauert dagegen nur vom 20ten bis zum 25ten Jahr, also überhaupt 5 Jahre. Es soll dabei immer das Geburts-Jahr, nicht der Tag zum Grund gelegt werden; das Jahr, worin einer geboren ist, wird als vollendet angesehen; wer z. B. im Jahr 1780 geboren ist, würde zum erstenmal im Jahr 1801 ins Loos kommen.

§. 2.

Als Ausnahmen wollen Wir nur folgende zulassen:

1) Soll jeder Familie Ein Sohn frei vom Militär bleiben, dieser mag ledig oder verheirathet seyn.

2) Ganz frei sollen ferner seyn:

a) Die Söhne aller Adelichen.

b) Die Söhne aller Unserer Diener, die mit einer Collegial-Signatur versehen sind. Dies soll nicht weiter heruntergehen, als auf Kanzlisten bei den obern Behörden.

c) Die Söhne aller solcher Fabrik-Inhaber, deren Gewerbsbetrieb auf einem besondern von Uns bewilligten Privilegio beruht.

d) Die Söhne solcher Groshändler, die in ihrem Gewerb ein eigenes Kapital von wenigstens 50,000 fl. jährlich umtreiben, und sich desfalls ausweiseu.

§. 3.

Da die Conscription einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt, und das Mannschafts-Bedürfniß für das laufende Jahr schon ausgeschrieben und gestellt ist, so fängt im Jahr 1809 die Fertigung der neuen Listen, und die nach diesen vorzunehmende Conscription an. In diesen Listen sind alle männliche Unterthanen, ledige und verheirathete, abwesende und untaugliche, befreite und unbefreite begriffen, die in den Jahren 1784, 85, 86, 87 und 88 geboren sind. Für jeden Jahrgang wird eine besondere Liste gefertigt.

Diese Listen werden in den Gemeinden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten gefertigt, von ihnen unterschrieben, und in der Gemeinde, um sich äussern zu können, wenn etwas dabei zu erinnern gefunden würde, 8 Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtigt, so werden sie dem Oberamt zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Oberamt fertiget, und eine Zeit zur Visitation der Mannschaft anberaumt.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder Amts-Chirurgus beigezogen: nur diejenige werden visitirt, die sich als untauglich angeben. — Die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind bereits bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden sowohl die von dieser Verordnung Dispensirte, als auch die Untaugliche und Befreite sogleich ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit oder Befreiung in den Listen bemerkt. Der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden eine nochmalige Visitation von jedem auf seine Kosten verlangt werden. Hiernächst wird gemessen und das Maas in die Listen eingetragen.

Wer nicht 5 Schuhe des bisherigen Militär-Maaßes mißt, wird als untauglich ausgeschlossen, über diese muß aber eine besondere Liste geführt werden, in welcher aber nur die zum

Kriegsfuhrwesen Tauglichen enthalten sind; werden Fuhrleute nöthig, so sind sie aus diesen durch das Loos zu nehmen.

§. 4.

Da das Kriegsministerium die Summe des Mannschafts-Bedürfnisses nach der Bevölkerung auf die Provinzen und jede Provinz-Regieruug auf die Oberämter repartirt, so haben alsdann diese, wenn die Listen von den Untauglichen und Befreiten gereinigt sind, durch das Loos die Ordnung der Mannschaft zu bestimmen; die Kriegsbehörde mischt sich daher in nichts, und übernimmt blos zu seiner Zeit die Rekruten.

§. 5.

Es werden so viel Loose gemacht, als Mannschaft vorhanden ist, der Oberbeamte läßt die Loose in Gegenwart des Actuars und einiger Urkunds-Personen ziehen, und bemerkt die Nummer eines jeden, in den für das ganze Oberamt gefertigten Listen. — Auf das Loos setzt das Oberamt urkundlich den Namen dessen, der es gezogen hat, und dieser muß es bis zum nächsten Jahr aufbewahren.

Die ersten Nummern bis auf die Zahl, die es das Oberamt an Mannschaft betrifft, gehören alsdann zum aktiven Dienst, werden an den Cantons-Offizier mit einem Verzeichniß abgegeben, und dieser theilt sie zu den Waffengattungen, zu welchen sie taugen, ein.

§. 6.

Die Abwesenden loosen mit; für sie zieht der Ortsvorgesetzte das Loos, wenn der Abwesende oder seine Familie nicht selbst dazu Jemand bestellt hat. Die Abwesenden werden für tauglich angesehen, bis sie sich gestellt haben; trifft das Loos einen solchen, so muß einstweilen, bis er zurückkömmt, eine spätere Nummer in den Dienst einrücken; der Einrückende wird aber, so wie der Abwesende erscheint, wieder frei gelassen. — Letzterer ersetzt den Schaden wegen Montur-Veränderung.

Der mit einem oberamtlichen Paß Abwesende muß, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, sogleich zurückgerufen werden; ist der Aufenthalt nicht bekannt, so wird er öffentlich vorgeladen,

erscheint er nicht, so ist sein Vermögen der Confiskation unterworfen; es wird, wenn er noch nicht im Besitz desselben ist, seinen Eltern inventirt, und sein dereinstiges Vermögen ausgeschirden, über welches die Eltern, unter Vorbehalt des Genusses, nicht mehr disponiren können.

§. 7.

Die Ergänzung für das laufende Jahr geschieht immer nach der Nummern-Reihe; das von jedem gezogene Loos gilt nur für das laufende Jahr, im nächsten Jahre werden die Listen wider gefertigt, oder erneuert, diejenige treten aus, die über 25 Jahre alt, dagegen treten jene ein, welche über 20 Jahre alt sind; alle 5 Klassen loosen alsdann, so lange nicht die unter §. 8, 9, 10 bemerkte Einrichtung statt findet, wieder zugleich, und das ausgeschriebene Mannschaftsbedürfniß wird ebenfalls nach der Nummer-Reihe abgegeben.

§. 8.

Wir behalten Uns aber dabei vor, jede der 5 Klassen besonders loosen zu lassen, und das gewöhnliche Bedürfniß immer nur aus der ersten Klasse zu nehmen.

Die 1te Klasse begreift diejenige junge Mannschaft, welche ihr 21tes Jahr, in dem im 1ten §. bemerkten Sinn angetreten haben.

Die 2te, diejenige, die ihr 22tes,

Die 3te, diejenige, die ihr 23tes,

Die 4te, diejenige, die ihr 24tes, und

Die 5te, diejenige, die ihr 25tes angetreteu haben.

Die Conscriptionslisten werden, wie oben schon verordnet ist, jetzt schon nach diesen Klassen gefertiget.

§. 9.

Außer dem gewöhnlichen Bedürfniß muß aber alsdann alle Jahr für außergewöhnliche Fälle eine Reserve von Mannschaft formirt werden, die Unser Kriegsministerium bestimmen wird; was hiernach von einer Klasse noch übrig ist, bleibt zwar immer nach der Conscription bis zum zurückgelegten 25ten Jahre unterworfen; es wird aber jedem von diesen Uebrigbleibenden, bei der Wahrscheinlichkeit, daß ihn

der active Dienst nicht trifft, das Einstehen für einen andern erlaubt.

§. 10.

Aus der Reserve zieht die Kriegsbehörde ihre außerordentliche Ergänzung; sie muß aber, wenn die Conscription Klassenweise eingerichtet ist, auf alle 5 Klassen gleichheitlich vertheilt werden, so daß, wenn z. B. 1000 Mann außerordentlich erfordert werden, jede Klasse 200 Mann dazu hergiebt.

Nach Fertigung der Listen, wird die Erfahrung zeigen, in wiefern diese Rekrutirungsart sogleich oder erst nach einigen Jahren eintreten kann; es sollen daher in die nächsten Listen auch alle diejenige aufgenommen werden, die schon Militärdienste leisten und die in den Jahren 1784, 1785, 86, 87 und 1788 geboren sind, damit man, um eine Gleichheit herzustellen, ermessen kann, wie viel eine jede Klasse an Mannschaft schon beigetragen hat.

§. 11.

Das Einstehen ist jedem erlaubt, der Einsteher muß aber wenigstens 5 Schuh 3 Zoll haben, und darf in der Regel (jedoch vorbehaltlich der §. 9 bemerkten Ausnahme, im Fall, daß das Loosen nach Klassen eingeführt wird) nicht aus der Klasse der milizpflichtigen seyn, zwar kann derjenige, der in diesem Jahr eine spätere Nummer zog, für den, der dieß Jahr in activen Dienst kommt, einstehen, und die Nummer mit ihm tauschen; da aber die spätere Nummer vor der Hand und fürs laufende Jahr gilt, so muß der Einsteher im nächsten Jahr und so lange er nicht über 25 Jahre ist, wieder loosen, trifft ihn alsdann das Loos zum activen Dienst, so muß er für sich dienen, und jeder Einsteller muß für sich selbst noch so lange eintreten, bis seine Kapitulation, die schon in früheren Gesetzen ihre Bestimmung hat, ausgedient ist.

§. 12.

Dem Einsteher dürfen höchstens 25 bis 30 fl. auf die Hand gegeben werden; der Ueberrest vom Oberamt zu Kapital angelegt, und der Einsteher zieht davon den jährlichen Zins; nach geendigter Kapitulation erhält er das Kapital.

Uebrigens müssen die Einstellungsverträge, die der Kriegsbehörde bekannt zu machen sind, wenn sie gültig seyn sollen, vor Gericht bestätigt, und von diesem ermessen werden, in wiefern sie außer dem Verhältniß mit dem Vermögen des Einstellers sind.

§. 13.

Jeder Ausreisser wird aus dem Oberamt, von welchem er gestellt worden, aus der Reserve ersetzt; sein Vermögen gehört der Kriegskasse; die Eltern des Deserteurs können weder zu seinem Vortheil noch Nachtheil darüber disponiren; es wird ihnen inventirt, und die Erbportion des Deserteurs ausgemittelt, den Eltern bleibt das Vermögen zur Nutzung.

§. 14.

Die conscribirte Mannschaft wird auf jeweils zu bestimmende Sammelplätze durch Obmänner gebracht, dort von dem Kantons-Offizier übernommen, und von ihnen vertheilt; jedes Oberamt gibt dem Kantons-Offizier eine genaue Consignation der abgelieferten Mannschaft, die Provinzregierungen, welche über alle Reclamationen, die gegen die Richtigkeit der Listen einkommen, zu urtheilen haben, theilen alle Jahre dem Kriegs-Ministerio eine Abschrift der General-Listen und zwar längstens im Anfang December mit; im November wird jedesmal die Conscription vorgenommen, und in diesem Monat muß auch die Mannschaft abgeliefert seyn. Ist ein Oberamt saumselig, so schickt die Regierung sogleich auf dessen Kosten eine Commission zu Besorgung des Conscriptions-Geschäfts. In den General-Listen muß bemerkt seyn, wie viel, theils wegen Gebrechlichkeit, theils wegen Mangel an Maaß, untauglich sind.

§. 15.

Jeder, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabei, sey es vor oder nachher, für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallsiger Entlassung vom Dienst, mit Gefängnißstrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

Diese Verordnung soll von Unserm Ministerium des Innern,

welches Wir mit dem Vollzug derselben beauftragen, durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter verkündet werden. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Baden den 29. September 1808.

Carl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
vdt. Bouginé.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 541.
Mittelrheinisches „ „ „ 56 „ 311.
Niederrheinisches „ „ „ 61 „ 401.

Nr. 344.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Die für die Krone Baiern der Pfalzgrafschaft noch beizutreibende Ausstände von Einstandskautionen betreffend.

(N. 11051.) Sämmtliche Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter, werden hierdurch angewiesen, unfehlbar innerhalb 14 Tagen ein detaillirtes Verzeichniß über alle, bei ihnen in Deposito beruhenden Einstands-Summen für königl. baierische ehemalige Milizen mit Bemerkuug, von wem, und für wen solche eingeliefert worden, und wie hoch sich dieselbe belaufen anher einzusenden. Mannheim den 29. September 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 349.

Nr. 345.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Schutzpocken-Impfung betreffend.

(Nr. 11049.) Der Schultheiß Reinold zu Mühlbach, Amts Eppingen, hat durch geeignete Vorstellungen über den Nutzen der Schutzpocken-Impfung und den Nachtheil, welcher aus deren Unterlaß entspringt, bewirket, daß sämmtliche

Eltern seiner Gemeinde ihre Kinder haben impfen lassen; man sieht sich daher aufgefordert dieses von demselben bethätigte edle und patriotische Bestreben öffentlich zu beloben, und zur ähnlichen Anfeuerung bekannt zu machen.

Mannheim den 29. September 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 349.

Nr. 346.

Warnung vor falschen französischen Louisd'ors.

Vermög hohen Erlasses des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 17. d. M. ist hieher eröffnet worden: daß abermals falsche französische Louisd'ors coursiren, deren Werth an Goldgehalt nur 7 fl. 15 kr. betrage.

Es wird daher dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anhange bekannt gemacht, daß man als sichere Kennzeichen der Unächtheit blos anzugeben vermöge, daß dieselben um 25 Aß zu leicht seyen, und einen starken Zusatz von Kupfer haben; weßwegen dieselben kupferfarbig erscheinen.

Freiburg am 30. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 557.

Nr. 347.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Die Aemter von Leiningen, Neudenau und Billigheim betreffend.

(B. G. N. 4968.) Da die gräflich leiningenschen Justizämter Neudenau und Billigheim unter der fürstlich leiningenschen Justizkanzlei zu Amorbach, und nicht weiter unter diesseitigem Hofgerichte stehen, gleichwohl öfters Vorstellungen dahier eingegeben worden, so wird solches sämmtlichen Advokaten mit der Weisung bekannt gemacht, sich mit Vorstel-

lungen aus diesen Aemtern, welche an die Mittel-Justizbehörde gerichtet sind, an die Justizkanzlei zu Amorbach zu wenden.

Mannheim am 1. Oktober 1808.

Wolff. Stein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 382.

Nr. 348.

Den Aufenthalt französischer Eingebornen, zwischen 16 und 30 Jahren, in der Provinz Oberrhein betreffend.

Nr. 10079. Nachdem von sämmtlichen landes-, standes- und grundherrlichen, auch Magistrats-Beamtungen der Provinz die verlangten Anzeigen darüber, ob und welche französische Eingebornen in ihren Amtsbezirken sich aufhalten, eingekommen, und höhern Orts vorgelegt worden sind: so werden nunmehr — hoher Weisung gemäß — sämmtliche gedachte Behörden, sofern sie nicht bereits bei Aufnahme der betreffenden Consignationon diejenigen französischen Eingebornen ausgeschafft haben, welche nach den wiederholt ergangenen, und besonders im dießjährigen Provinzialblatt Nr. 19 erneuerten Vorschriften diesseits nicht zu dulden sind — nochmals, und unter Auflegung persönlicher Verantwortlichkeit, angewiesen, „allen denjenigen, welche nach französischen „Gesetzen der Conscription unterliegen, nämlich welche in dem „Alter zwischen 16 und 30 Jahren sich befinden, einen Erlaubnißschein in jener Art, wie die desfallsige Bekanntmachung im Provinzialblatt Nr. 19 verordnet, abzufordern, „und denen, welche auf solche Art sich nicht ausweisen können, „die gleichbaldige Rückkehr in ihr Vaterland anzubefehlen, „auch den Befehl nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu vollstrecken."

Erlaubniß-Urkunden, über deren Gültigkeit Zweifel vorwalteten, wären, mit Bemerkung des Zweifels, unaufhaltlich anher vorzulegen.

Schließlich dient zur Notiz, daß sämmtlichen Behörden, welche ihren Berichten über die französischen Einwohner separate Consignationen beigelegt haben, diese Consignation auf den Fall, daß kein Duplikat bei der Einsendung zurückbehalten worden, zum Amtsgebrauche brevi manu werden remittirt werden.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 4. Oktober 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 503.

Nr. 349.

Die Ertheilung der Wanderpässe betreffend.

Die Ertheilung der Wanderpässe nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, soll nur durch die, das Conscriptionswesen dirigirenden landesherrlichen Oberhoheits-Beamtungen und Stadtdirektionen zu Freiburg und Konstanz geschehen, mithin von keiner standesherrlichen, grundherrlichen oder magistratischen Behörde ein Wanderpaß ertheilt werden.

Freiburg den 4. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 551.

Nr. 350.

Das Aufdingen und Ledigsprechen der Meistersöhne betreffend.

R. N. 11259. Von höchster Behörde ist das unbillige und unpassende Privilegium der Meistersöhne, vermöge welchem sie ohne Lossprechung gesellenmäßig zu arbeiten berechtigt gewesen, aufgehoben und verordnet worden, daß die Meistersöhne gleich den andern Lehrlingen allezeit geprüft und losgesprochen wer-

den sollen, bevor sie bei ihren Vätern, oder sonst als Gesellen in Arbeit treten dürfen. Auch sollen alle Meistersöhne gleich den übrigen Jünglingen bis zum 15ten Jahr in die Lehre getreten seyn.

Hiernach hat sich also jedes Handwerk zu achten, und die Executivstellen haben auf die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

Freiburg den 4. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

Nr. 351.

Die Herstellung der kleinen Reparationen in herrschaftlichen Gebäuden bei Sterbefällen oder Versetzungen herrschaftlicher Diener betreffend.

Nr. 11755. Um den öfters bei Sterbfällen oder Versetzungen herrschaftlicher Diener sich ergebenden Anständen, wegen Herstellung der dem vorigen Bewohner des herrschaftlichen Gebäudes obliegenden kleinen Reparationen, für die Zukunft vorzubeugen, wird andurch zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß nebst den bestehenden jährlichen Bau-Visitationen jedesmal, vor dem Abzuge eines herrschaftlichen Dieners oder dessen Erben aus seiner Dienstwohnung, von der betreffenden Gefällverwaltung mit Zuzug eines Bauverständigen die zu verlassende Dienstwohnung besichtigt, und der abziehende Bewohner oder dessen Erben angehalten werden sollen, das Mangelhafte an den, nach bestehenden Verordnungen, den Bewohnern herrschaftlicher Dienstgebäude obliegenden kleinen Reparationen, auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

Wonach sodann die Gefällverwaltung bis zum Aufzuge des neuen Bewohners über das herrschaftliche Gebäude die Aufsicht zu tragen, oder zu veranlassen, und falls sich während

der Zwischenzeit durch Zufall ein Schaden ergeben sollte, davon die Anzeige zu machen hat.

Freiburg den 5. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 546.

Nr. 352.

Die Populations-Listen über die Juden und Wiedertaufer betreffend.

Nr. 10262, 63 u. 64. Sämmtliche Ober- und Aemter, in deren Amtsbezirke sich Juden oder Wiedertäufer befinden, haben eine genaue Populationstabelle derselben binnen vierzehn Tagen anher vorzulegen. Wenn keine in einem Bezirke sind, so ist solches ganz kurz anzuzeigen.

Freiburg den 6. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierung.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 546.

Nr. 353.

General-Dekret an sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft de dato Karlsruhe den 6. Oktober 1808. K. Nr. 10416.

Die Hirten in den Dorfschaften betreffend.

Da schon vormals befohlen worden ist, daß ohne Noth und ohne Bewilligung des Oberamts keine fremden Leute als Hirten von den Gemeinden angestellt werden sollen, welche nach Willkühr wiederum fortgeschickt werden können, so erfordert man andurch binnen 4 Wochen Bericht, ob und welche Anstände dabei obwalten, daß verordnet wird, daß

jede Gemeinde, welche einen Fremden als Hirten aufnimmt, denselben mit seiner Familie auch hintersäßlich annehmen müsse.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 327.

Nr. 354.

R. N. 10327.

Auf Vorlegung der deshalbigen Akten wird nachfolgendes General-Dekret an sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter durch das Provinzialblatt erlassen.

Die Verhütung der Feuersgefahr betreffend.

Die bereits bestehende, besonders die im Auszug der Gesetzgebung unter dem Wort „Feuer-Anstalten" enthaltene Verordnung, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, findet man hierdurch zur genauesten Beobachtung dahin ausdrücklich zu wiederholen und respective neu zu verordnen für nöthig:

Daß alles Dreschen und Hecheln bei offenem Licht, Tragung offenen Lichts durch die Ställe, das Hinlegen der Asche an nicht hinlänglich gegen das Feuer verwahrte Orte, das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern, Hanfdörren in den Backöfen, sammt dem Holzdörren in den Ofenlöchern, und überhaupt alle leicht brennende Sachen, nahe zum Ofen zu legen, bei der geordneten Strafe verboten seyn soll; zugleich wird auch die Visitirung der Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, die desfallsige Reparirung und Musterung des Fehlerhaften, auch Bestrafung einer etwa dabei sich findenden Saumsal befohlen, nicht weniger die wegen ordentlicher Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach ergangene Verordnung hierdurch erneuert.

Es haben demnach sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter hienach mittelst Ausschreiben die erforderlichen Anstalten zu treffen, und unter Anordnung der vorschriftsmäßigen Säuberung der Kamine den sämmtlichen Zollbereutern, Hatschieren und andern zur Aufsicht auf die Beobachtung der

Feuerordnung, Unterhaltung der Gebäude und Anzeigung der wahrgenommenen Unordnungen angewiesenen Personen aufzugeben, ihren Pflichten gemäß genau darauf zu sehen, daß dieser Verfügung nachgelebt werde und von dem Ordnungswidrigen gleichbalden gebührende Anzeige zu machen, in so fern die Erledigung nicht von dem Oberamt selbst geschehen kann. Karlsruhe den 6. Oktober 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 347.

Nr. 355.

Die Einkommens-Steuer betreffend.

Nach Inhalt des §. 14 der unterm 31. August d. J. publicirten Einkommenssteuer soll der Abzug an Besoldungen, Pensionen, Deputaten ꝛc., sogleich bei Erhebung der Quartalien von jeder Kasse, wo die Zahlung geschieht, verfügt werden. Indem hienach den Kassen aufgegeben ist, das im Oktober fällig werdende Quartal erst alsdann auszubezahlen, wenn bei dem Einzug die gefertigte Fassion in ihrer Klassificirung und Berechnung, und zwar so vorgelegt wird, daß sie von der Verwaltungsstelle nach Inhalt des §. 12 gedachten Patents, wohin sie in das Verzeichniß zu bringen ist, als in die Tabelle eingetragen, beurkundet worden. So wird diese Verfügung zugleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht, damit bei Niemanden eine Verzögerung bei den Zahlungen statt finden könne.

Dekretum Karlsruhe den 6. Oktober 1808.

Finanz-Ministerium.

vdt. Heidenreich.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 511.
Mittelrheinisches " " " 56 " 314.
Niederrheinisches " " " 57 " 376.

Nr. 356.

Erläuterung der höchsten Verordnung — die Bestrafung der Zoll-Unterschleife betreffend.

Gelegenheitlich einer Anfrage des Oberamts Säckingen über die aus dem Großherzoglichen Polizei-Ministerium im

XV. Stück des Regierungsblattes bekannt gemachte höchste Verordnung vom 21. Mai d. J. wegen Bestrafung der Zoll-Unterschleife, wird zur künftigen Maaßnahme der Ober- und Aemter, der Gefäll-Verwaltungen und Zollämter die nähere Erläuterung hierüber dahin ertheilt, und öffentlich kund gemacht, daß bei Ausmessung des Strafdrittels für den Denunzianten der Betrag des vierfach zu erlegenden Zolles nicht in die Berechnung zu ziehen, sondern der Drittheil nur von der Geldstrafe zu bestimmen sey; ferner daß nicht der einfache Zollbetrag, sondern der im Gesetz als Strafe festgesetzte ganze vierfache Zollbetrag von dem betreffenden Zollamte zu vereinnahmen und zu verrechnen sey.

Freiburg den 7. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 545.

Nr. 357.

Die Ausstellung ärztlicher und wundärztlicher Zeugnisse an milizpflichtige Unterthanen-Söhne betreffend.

Man findet sich veranlaßt, sämmtlichen Physikaten und den untergeordneten Sanitätsdienern die Ertheilung ärztlicher oder wundärztlicher Zeugnisse an milizpflichtige Unterthanen-Söhne, bei bestimmter, nach Umständen zu bemessender, mindestens 1 fl. betragenden Strafe zu untersagen, wenn dieselben nicht von der, die Conscription dirigirenden landesfürstlichen Behörde zu Ertheilung dergleichen Attestate aufgefordert oder autorisirt sind.

Die Executivbehörden werden die Physikate von dieser Verordnung unterrichten, und mit denselben auf deren Beobachtung wachen. Freiburg den 10. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 575.

Nr. 358.

Einführung der G. B. Censur-Ordnung vom Jahr 1803 in der Provinz des Oberrheins.

Da, hoher Weisung gemäß, die Großherzoglich Badische Censur-Ordnung vom Jahr 1803 auch in dem ganzen Umfang des Oberrheins ihre Anwendung finden soll; so findet man zu verfügen sich veranlaßt, daß sämmtliche landesherrliche Executiv-Beamtungen, auch Vorstände der kanzleisäßigen Städte dieser Provinz, welche mit gedachter Censur-Ordnung nicht bereits versehen sind, ein Exemplar derselben zu den Amtsakten aus der Sportelkasse anschaffen, auf den genauen Vollzug dieser Ordnung, soweit ihnen dabei eine Mitwirkung zusteht, in ihren Amtsbezirken genau wachen, und, wo es erforderlich, durch geeignete Personen wachen lassen, auch wo der Fall hiezu eintritt, so viel weitere Exemplare aus der Sportelkasse sich verschreiben sollen, als erforderlich sind, um die im VIII. Artikel gedachter Instruktion sub 3 a enthaltene Vorschrift zu erfüllen, wornach allen Buchhändlern, Buchdruckern, Leihbibliothek-Inhabern, oder den Faktoren des einen und andern, ein Exemplar gedachter Censur-Ordnung gegen schriftliche Empfangs-Bescheinigung, auch Versicherung des eigenen Nachlebens und der Bekanntmachung an die betreffenden Geschäfts-Angehörigen, zugestellt werden soll.

Auch die standesherrlichen Justiz-Beamtungen und die Obrigkeiten jener Städte, in denen eine landes- oder standesherrliche Beamtung sich nicht befindet, sollen die Censur-Ordnung zur geeigneten Amtswissenschaft sich beischaffen.

Dieselbe kann entweder bei den Hofbuchhandlungen zu Karlsruhe, oder bei der dahiesigen Wagner'schen Buchhandlung bestellt werden.

Freiburg den 11. Oktober 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 551.

Nr. 359.

Die Einsendung der monatlichen Fruchtmarktspreise betreffend.

Da die Regierung beauftragt ist, in den ersten Tagen eines jeden Monats eine Haupttabelle über die Fruchtmarktpreise dieser Provinz nach dem hierunten beigedruckten Schema an hohes Ministerium einzusenden; so wird sämmtlichen Executivbehörden, in deren Amtsdistrikten Fruchtmärkte abgehalten werden, andurch aufgegeben, die Fruchtpreise eines jeden Markts, so wie auch den Marktbestand, nach dem gedachten Schema notiren zu lassen, und die desfallsige Ausweise in den letzten 8 Tagen eines jeden Monats unfehlbar anher, zur Verfassung der Haupttabelle, einzusenden.

Auch wenn im Laufe eines Monats der Fruchtpreis der nämliche geblieben wäre, ist der Ausweis dennoch mit dem desfallsigen Eintrage anherzusenden.

Uebrigens wird bemerkt, daß in dem Muster-Schema die Bezeichnung „Malter“ nur erst beispielweise dasteht, und daß an der betreffenden Stelle das jeden Orts übliche *Lokalmaaß* zu benennen ist.

Die ersten hiernach gefertigten Fruchtpreis-Ausweise werden mit Ausgang des l. M. erwartet.

Freiburg den 11. Oktober 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

1808.		Namen der Städte und Marktflecken.	Waizen.				Roggen oder Korn.											
Monat.	Tag.		Fruchtmarktsbestand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktsbestand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktsbestand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktsbestand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Mlt	M	fl.	kr.	Mlt	M	fl.	kr.	Mlt	M	fl	kr.	Mlt	M	fl.	kr.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 360.
Lehengüter und Gefälle betreffend.

Ob und welche Lehengüter und Gefälle in den Großherzoglich Badischen Landen gelegen sind, welche ehedem von denen verschiedenen zur Krone Bayern gehörigen Landestheilen abhiengen: hierüber haben die Ober- und Aemter der Landgrafschaft binnen 4 Wochen unfehlbar Bericht zu erstatten. Freiburg den 11. Oktober 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.
vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 546.

Nr. 361.
Großherzoglich bad. Kammer des Niederrheins.
Die Behandlung fremder in diesseitigen Landen Handel treibender Juden betreffend.

(N. N. 8456.) Nach Großherzogl. höchster Entschließung vom 18. Juni dieses Jahrs, soll in Betreff der Handlungs-Konzessions-Abgaben bei auswärtigen Juden nach den Grundsätzen der Staaten, in welchen die handelnden Juden angesessen sind, gegen diesseitige Juden, bis zur näheren Bestimmung einstweilen verfahren werden. Da nun nach den eingezogenen Erkundigungen diesseitige jenseits des Rheins Handel treibende Juden und Christen, rücksichtlich der Abgaben ganz gleich behandelt werden, so sollen künftighin auch überrheinische diesseits des Rheins Handel treibende Juden und Christen rücksichtlich der Abgaben vollkommen gleich gesetzt seyn, und von Ersteren demnach keine verschiedene Handels-Konzessions-Abgaben ferner mehr erhoben werden, welches sämmtlichen Behörden zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Mannheim den 11. Oktober 1808.

Freiherr von Wrede. vdt. Olinger.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 382.

Nr. 362.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Die Erhebung des Guldenzolls in dem badisch und leiningischen Antheile der Pfalz betreffend.

(R. N. 11628.) Durch höchste Entschließung vom 27. v. M. ist verordnet worden, daß 1) wenn an einer pfälzisch-badischen Zollstätte Grundzoll bezahlt worden ist, keiner mehr an einer pfälzisch-leiningischen Zollstätte, und eben so umgekehrt bezahlt werden soll, daß 2) wenn an irgend einer pfälzisch-leiningischen Zollstatt Guldenzoll entrichtet worden, an den vorhin würzburgisch- und mainzisch-leiningischen Zollstätten, und eben so umgekehrt, kein Guldenzoll mehr entrichtet werden soll, daß endlich 3) wenn aus dem pfälzisch-badischen in einem vorher mainzisch- oder würzburgischen, nunmehr badischen Ort guldenzollbare Waare geführt wird, oder umgekehrt der Guldenzoll gerade so, wie es vor dem Reichsdeputationsschlusse von 1802 damit gehalten worden, unerachtet derselbe, auf einer badisch-pfälzischen Zollstation bereits entrichtet worden, dennoch auf der mainzisch- oder würzburgisch-leiningischen Zollstation noch einmal, und so umgekehrt bezahlt werden soll. Welches sämmtlich einschlagenden Landes-Executivbehörden zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim am 13. Oktober 1808.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 382.

Nr. 363.

Die Denunciations-Gebühr der Zollbedienten in Defraudationsfällen betreffend.

Da beschlossen worden, den Zollbedienten in Defraudationsfällen, wo keine Strafe, sondern nur der vierfache Zoll angesetzt wird, eine Denunciations-Gebühr von 15 kr. aus der Zollkasse auszusetzen, so wird solches den Verrechnungen zur

Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Decretum Karlsruhe den 13. Oktober 1808.

Großherzoglich Bad. Kammer des Mittelrheins.
vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 336.

Nr. 364.

Generalverfügung an sämmtliche Oberämter, Obervogteiämter, auch Schatzungs- und Steuerreceptoren der Provinz des Mittelrheins.

Die Einkommenssteuer betreffend.

Unter genereller Beziehung auf das in dem Regblt. vom 27. Sept. 1808 Nr. XXX. (Prov. Bl. Nr. 54, 55) erschienene, die Einkommenssteuer betreffende landesherrliche Edikt, wovon den Executivstellen inzwischen die nach dessen §. 11 erwähnte Abdrücke zur Vertheilung zugekommen seyn werden, erhalten dieselben nachstehende nähere Anleitung zur Behandlung dieses Geschäfts.

1) Es ist dabei die möglichste Kosten-Ersparniß zu beobachten.

2) Um diese zu erzielen, sind die Ortsvorgesetzten von den Oberämtern und Recepturen sogleich vorzufordern, und nach Maaßgabe der Edikts-Vorschriften zur Fertigung und Einsammlung der Einkommens-Berechnungen deutlich und ausführlich unter Hindeutung auf ihre Amts- und Unterthanenpflichten zu instruiren.

3) Es können dabei die Schullehrer jeden Orts gegen einige Belohnung aus den Gemeinds-Kassen, desgleichen die Gerichtsschreiber oder andere dazu qualifizirte Einwohner, wobei jedoch die einem oder dem andern Contribuenten etwa nachtheilige Publicität so viel möglich zu vermeiden ist, nach vorliegenden Umständen und nach dem Erachten der das Geschäft dirigirenden Stellen benutzt werden, wenn vorerst die Ortseinwohner aufgefordert worden sind, die Fassionen, so weit sie sich dazu im Stande fühlen, selbst zu begreifen.

4) Nur in äußerst schwierigen Fällen ist es gestattet, daß ein der Sache kundiger Scribent an Ort und Stelle abgeschickt, und von diesem die Berechnung oder Fassion gefertigt werde, da sonst dergleichen Kosten, wo es nicht höchst nothwendig ist, durchaus vermieden werden sollen.

5) Aus der nämlichen Ursache, und um keinen weitern Aufenthalt zu veranlassen, werden keine Fassions-Impressen ausgegeben.

6) Bei jedem Hausvater, Wittwer oder Wittwe, worunter auch die majorennen unverheiratheten Personen beiderlei Geschlechts, die für sich leben, zu zählen sind, ferner bei Communen und Pflegschaften, diese als ein Corpus betrachtet, die notorisch kein jährlich reines Einkommen von 301 fl. und darüber haben, darf keine besondere Fassion gemacht, sondern nur der Name der Person rc. und der jährliche Steuerbeitrag mit 45 kr., welche jedoch bei den im §. 4 Nr. 2 des Edikts bezeichneten Personen hinweg bleiben, in das Hauptverzeichniß eingetragen werden.

7) Dieses Hauptverzeichniß, dem die sonstige mit Nummern zu versehende nicht auf Stempelpapier zu schreibende Fassionen beizuheften sind, und welches in mehr nicht als 4 Feldern, nämlich:

a. zu den Nummern,

b. zu den Namen der Contribuenten,

c. zu Gulden und Kreuzer alljährliche Schuldigkeit, und

d. als Quartalsschuldigkeit

eingetheilt werden darf, kann zur Erleichterung der Revision nach der nämlichen Namenfolge, wie die gewöhnlichen Schatzungs- und Steuerregister gefertigt werden.

8) Die Fertigung dieser Einkommenssteuer-Verzeichnisse ist dermaßen zu beschleunigen, daß solche den Oberämtern und Recepturen sammt ihren Beilagen von heute an längstens binnen vier Wochen vorgelegt werden können.

9) Jedem Ortseinwohner, der in seinen Standes- und Gewerbsverhältnissen besondere Gründe finden sollte, seine Einkommens-Fassionen der Publicität möglichst zu entziehen,

wird anheim gegeben, solche unmittelbar in die Hånde des Oberbeamten verschlossen abzugeben, welcher sodann solche, wenn er bei deren Durchsicht keine Anstånde dabei findet, den betreffenden Ortsverzeichnissen nachtragen zu lassen hat.

10) Beide Stellen die Oberåmter und Recepturen sind überhaupt gehalten, diese Verzeichnisse nach Anleitung der bekannten Besteuerungs-Grundsåtze und durch Vergleichung der Angaben mit den Schatzungs-Verzeichnissen, oder ordinåren Steuerregistern, so wie mit dem wahrscheinlichen Einkommen der Contribuenten genau zu prüfen, die Angaben und den Calcul nöthigenfalls zu rectificiren, wo sich aber ein Verdacht der Unredlichkeit zeigt, genauere Untersuchungen vorzunehmen, und nach §. 15 des Edikts zu verfahren.

11) Hierauf muß eine Abschrift des Hauptverzeichnisses von jedem Ort gefertiget und den Vorgesetzten, oder andern zum Einzug bestimmten Personen mit der Weisung zugeschickt werden, gegen die geordnete Gebühr den ersten Quartalsbetrag unverzüglich zu erheben, und den Recepturen in follo abzuliefern, und eben so ist in jedem folgenden Quartal zu verfahren. Ausstånde dürfen keine geduldet werden.

12) Das Original des Verzeichnisses sammt den Beilagen aber ist seiner Zeit unter Beischluß eines Ortweis zur fertigenden General-Verzeichnisses über den ganzen Recepturbezirk, nach genommenen Abschriften von den Verzeichnissen für die Recepturen, dahier zur Einsicht vorzulegen, und so wie von hiesiger Stelle die Sache der Publicitåt möglichst entzogen werden wird, so ist auch von Seiten der Oberåmter und Recepturen gleiche Aufmerksamkeit darauf zu richten.

13) Den Geldbetrag aber haben die Recepturen unter Beischluß der erforderlichen Recognition, und unter Aufstellung einer eigenen Rubrik, durch ihre Dienstrechnung laufen zu lassen, und quartaliter zur Provinzialkasse abzuliefern.

14) Es versteht sich von selbst, daß die Steuerbeitråge der Grundherren und der besoldeten Diener, welche so wie jeder andere, der sich dazu im Stande fühlt, ihre Fassionen selbst fertigen, ebenfalls unter deren Beischluß, in die Haupt-

verzeichnisse aufgenommen, von ihren Besoldungen jeweils inne behalten, und dann gleich andern behandelt werden. Es dient hiebei zur Nachricht, daß die Besoldungs-Naturalien in den dahier bestehenden Aufrechnungs-Preisen, nämlich 5 fl. 30 kr. p. Malter Korn, 4 fl. p. Malter Dinkel, 5 fl. p. Malter Gersten, 3 fl. 30 kr. p. Malter Haber, 15 fl. p. Ohm Wein 1ter, 12 fl. p. Ohm 2ter, und 10 fl. per Ohm 3ter Klasse, und die Pferdfourage da, wo keine Dienstpferde gehalten werden, auf 80 fl., die übrigen hier nicht benannten Naturalienartikel aber in den gewöhnlich coursirenden mittlern Preisen in Berechnung kommen.

15) Unter den im §. 5 und 6 des Edikts aufgezählten Abzugsposten darf neben der Schatzung und den übrigen Beschwerden auch heuer der letztere Kriegssteuer-Betrag, desgleichen jährlich $1/_{10}$ an der, der alten Markgrafschaft Baden in den 1790er Jahren aufgelegten französischen Contribution eingebracht werden.

16) Es wird zu lange aufhalten, wenn über den Gütertrag mehrjährige Durchschnitts-Berechnungen gefertigt werden, und dürfte es vielleicht hinlänglich seyn, den letztjährigen Ertrag aller Art nach Abzug von ¼ der Baukosten in Berechnung zu nehmen.

17) Die Oberämter und Recepturen haben demnächst und längstens binnen 14 Tagen dahier berichtlich anzuzeigen, was für Anstalten zur bestmöglichsten Erreichung des vorgeschriebenen Endzwecks von ihnen getroffen worden sind.

Decretum in Camera. Karlsruhe den 13. Oktober 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 319.
Oberrheinisches " 1808 Nr. 62 S. 552.
Aehnliche Verfügung vom 17. Oktober 1808.

Nr. 365.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberförster.

Die Zahlungs-Anweisung der Gebühren und Diäten für die Verrichtungen der Forstbeamten in Gemeindswaldungen betreffend.

Seine königliche Hoheit haben gnädigst zu beschliessen geruht, daß die Moderation der Gebühren und Diäten der Oberforstmeister und Forstinspektionen für die Verrichtungen in Gemeindswaldungen nach dem bestehenden Regulativ und den gesetzlichen Vorschriften von Seiten Großherzoglicher Generalforst-Kommission bewirkt, und den Ober- und Aemtern zur Zahlungs-Anweisung an die betreffenden Gemeindskassen zugeschickt werden soll, und zwar dergestalt, daß die Beamtung, wenn sie dabei Anstände findet, solche unmittelbar an Großherzogliche General-Forstcommission anzuzeigen hat, um, wenn sie damit nicht einverstanden ist, mit diesseitiger Regieruug sich darüber in Communication zu setzen.

In Ansehung der Gebühren und Diäten der Revierförster und der übrigen niederen Forstdiener hingegen behält es bei der bisherigen Observanz, wornach die Moderation und Dekretur solcher Zetteln durch die Ober- und Oberforstämter gemeinschaftlich geschieht, sein Bewenden. Wornach sich gehörig zu achten ist. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft. Karlsruhe den 15. Oktober 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 352.
Oberrheinisches „ „ „ 64 „ 576.
v. 19. Oktober 1808, R. Nr. 11006.

Nr. 366.

Die ärztlichen Deserviten betreffend.

(R. N. 11688.) Da man bei mehreren eingesendeten ärztlichen Deserviten und Kösten-Verzeichnissen über vorgenommene Legal-Inspektionen und Sektionen bisher wahrgenommen hat, daß die Entfernung des Untersuchungsortes von dem Orte des Domicils der Aerzte, der bestehenden allgemeinen Verordnung zuwider nicht angegeben worden, welche

Angabe gleichwohl zum Grunde bei der Prüfung dieser Taggebühren gelegt werden muß, so findet man sich veranlaßt, die künftige ganz bestimmte Beifügung des Entfernungsortes bei Strafe des Verlustes der Diäten hiemit wiederholt in Erinnerung zu bringen und zu verordnen.

Mannheim am 15. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

Nr. 367.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Die Fortdauer der Kirchen-Oekonomiekommissionen betreffend.

(Nr. 11717.) Da Großherzogl. Regierung des Niederrheins wahrgenommen hat, daß mehrere an die katholische Kirchen-Oekonmie-Kommission gerichtete Berichte und Vorstellungen an einzelne Mitglieder derselben unter ihren Privat-Addressen eingesendet werden; so werden sämmtliche Unterbehörden sowohl, als jedes Individuum, welches bei gedachter Kommission etwas zu suchen hat, wiederholt angewiesen, ihre Berichte, resp. Vorstellungen jedesmal unter der Aufschrift: „Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins, zur katholischen Kirchen-Oekonomie-Kommission“ anher einzusenden.

Mannheim den 18. Oktober 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

Nr. 368.

General-Verfügung an sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 20. Okt. 1808. R. Nr. 10871 und 10872.

Die Erbauung neuer Schulhäuser betreffend.

Da man aus eingegangenen Visitationsberichten mißfällig zu vernehmen gehabt, daß hie und da neue Schulhäuser un-

zweckmäßig und mit Umgehung dessen, was in der katholischen Kirchen-Kommissions-Ordnung §. 77 verfügt ist, gebaut, auch in dieselben zugleich andere Familien aufgenommen werden, welche durch ihre Sitten, Verrichtungen und sonstige Gewerbs-Verhältnisse, sowohl der Würde des Lehramtes als dessen Wirksamkeit hinderlich und nachtheilig sind; so wird allen Obervogteien, Ober- und Aemtern andurch ernstlich aufgegeben, in Gefolg der allegirten Kirchen-Kommissions-Ordnung jedesmal vor Erbauung eines neuen Schulhauses oder vor der nöthigen Hauptveränderung und bessern Einrichtung eines schon erbauten, den Bau- oder Einrichtungs-Plan hieher zur Beurtheilung, ob er dem Schulzwecke angemessen sey? mit dem Begutachten der betreffenden Visitatur einzuschicken, oder sich zu gewärtigen, daß bei nachher nöthig gefunden werdenden Abänderung sämmtlich dadurch verursacht werdende Kosten neben weiterer Ahndung dem gefehlt habenden Ortspersonal zur Zahlung heimgewiesen werden. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft wie oben.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 347.

Nr. 369.

Die Prüfung der Schul-Präparanden und Schul-Kandidaten betreffend.

R. Nr. 11202. Zufolge eines anher gelangten Erlasses des hohen Ministeriums des Innern, die Prüfung der Schul-Präparanden und Schul-Kandidaten betreffend, wird zur genauen Nachachtung für sämmtliche Schulbehörden und Alle, denen es zu wissen ist, hiemit allgemein bekannt gemacht:

1) Jeder, der sich dem Schulfache widmen will, bedarf dazu einer besondern Regierungs-Erlaubniß. Derselbe hat sich daher vordersamst bei dem Schul-Visitator seines Bezirks zu stellen, welcher über dessen Talente, allgemeine Vorkenntnisse und Anlage zur sittlichen Ausbildung eine genaue Prüfung vorzunehmen, und darüber, wie auch über dessen Alter, unter Anschluß des Prüfungs-Protokolls, seinen Bericht an diese Landesstelle zu erstatten hat. Erfolgt hierauf die Er-

laubniß zu Erlernung der Schulwissenschaften, so tritt der Impetrant in die Klasse der Schulpräparanden.

Zur Bildung solcher Schul-Lehrlinge wird mit der von Sr. Königlichen Hoheit angeordneten neuen Studien-Anstalt zu Rastatt eine erweiterte Anstalt für katholische Schulpräparanden, als einsweiliges Surrogat eines allgemeinen Schulmeister-Seminars, verbunden werden, worin sämmtliche Schul-Lehrlinge nach einem Plane unterrichtet und gebildet werden sollen. Bis dahin muß mit Vorbereitung der Schul-Präparanden in sogenannten Musterschulen fortgefahren werden, in denen jedoch mit dem praktischen auch der theoretische Unterricht zu vereinigen ist.

Da übrigens keinem Schullehrer gestattet werden kann, einen Lehrling anzunehmen, der nicht selbst gute Kenntnisse und eine hinlängliche Anwendungsgabe besitzt: so haben die Schulvisitatoren ihren Prüfungsberichten jedesmal hinzu zu fügen, bei welchem Musterlehrer der angehende Schulmann den Unterricht zu empfangen wünscht.

2) Jene Schul-Präparanden, welche hinlängliche Kenntnisse und sonst die erforderliche Eigenschaften zu besitzen glauben, um aus dem Stande der Lehrlinge in den Stand der Schul-Kandidaten überzugehen, aus welchen die Provisoren, und in der Folge die eigentlichen Schullehrer hervorgehen, haben sich wieder bei dem Schul-Visitator des Bezirkes zu melden, und mit dem Berichte desselben, dem das Pfarr- und oberamtliche Zeugniß über ihre Aufführung beigelegt werden muß, persönlich dahier in Freiburg zu stellen, worauf sodann von dieser Landesstelle ein besonderer Prüfungs-Kommissär aufgestellt, und nach gepflogener Communication mit der Großherzoglichen General-Studien-Kommission, über die unbeschränkte oder beschränkte Aufnahme oder Nichtaufnahme des Geprüften in die Kandidaten-Liste, die Entschließung erfolgen wird.

Freiburg den 20. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 576.

Nr. 370.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 20. Okt. 1808. R. Nr. 10938.

Den Aufenthalt französischer Conscribirten in der Markgrafschaft betreffend.

In Hinsicht des Aufenthalts französischer Conscribirten wird die im Provinzialblatt erschienene umständliche Verordnung vom 22. März d. J. hierdurch aufs neue eingeschärft, und jede Beamtung, auf den Fall solche nicht sträcklich beobachtet werden sollt, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Karlsruhe wie oben.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 352.

Nr. 371.

General-Verfügung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Einsendung der Extracte aus den Gemeindsrechnungen betr.

Da die Verordnung vom 23. Oktober 1807 R. Nr. 9678 wornach alle Jahre summarische Extracte aus den Gemeindsrechnungen eingesandt werden sollen, nicht von allen Beamtungen befolgt worden: so werden diejenigen, welche noch damit säumig sind, erinnert, die Einsendung binnen vier Wochen unfehlbar zu bewirken. Verfügt Karlsruhe bei großherzoglicher Regierung den 20. Oktober 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 351.

Nr. 372.

An sämmtliche Recepturen des Ober-, Mittel- und Unterrheins.

Die Abschließung der Brandgelder-Partikular-Rechnungen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die Brandgelder-Recepturen ihre Rechnungen nicht auf gleichen Termin ersten Januar jeden Jahrs, wie doch befohlen worden, abschließen,

sondern eine früher, die andere später, nach Convenienz der Verrechner, abgeschlossen und gestellt wird, dieses aber nicht nur Geschäftsstockung, sondern auch Differenzien verursacht; so wird, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit im Geschäftsgang, andurch wiederholt verordnet, daß sämmtliche Recepturen, eine wie die andere, die zu stellen habenden Brandgelder-Partikularrechnungen jeden Jahrs auf den 1. Jenner unfehlbar abschließen, und solche längstens vier Wochen nachher nebst den Spezial-Einzugsregistern und andern Belegen anhero einsenden sollen. Decretum bei Großherzoglich Badischer General-Staats-Anstalten-Direction.

Karlsruhe den 20. October 1808.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 557.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 336.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

Nr. 373.

Die Liquidirung der Grosherzoglich Badischen Staatsschulden betreffend.

Durch das in dem Regierungsblatt Nr. XXX. dieses Jahrs eröffnete Großherzogliche Rescript vom 31. August d. J. ist unterzeichneter Commission gnädigst aufgetragen worden:

Diejenigen Großherzoglich badischen Staatsschulden, welche seit dem letzten teutschen Reichs-Deputationsreceß vom Februar 1803 auf die Großherzogliche Generalkasse kontrahirt worden sind, nach den desfalls vorgeschriebenen Grundsätzen zu liquidiren, davon jedoch diejenigen Staatsschulden auszunehmen, und als bereits liquid anzuerkennen:

1) welche bereits auf die sogenannte Landschreiberei oder Generalkasse dahier verwiesen sind, und von derselben schon verzinst werden; sodann

2) alle Großherzogliche Staatsanleihen, für welche Obligationen au porteur abgegeben und in Cirkulation gebracht worden sind; und

3) alle durch Ausgleichungen mit andern Souveränen oder mit den Großherzoglichen Standesherren auf den Großherzoglichen Staat übernommenen Schulden, von welchen die Zinsen entweder bereits angewiesen sind, oder noch angewiesen werden.

Indem man nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft bringt, so werden zugleich alle diejenigen Personen, welche seit ersagter Zeit der Großherzoglichen Generalkasse dahier Geld dargeliehen oder vorgeschossen haben, oder sonst an ersagte Kasse eine Forderung zu haben glauben, welche sich nicht zu den angeführten drei, bereits für liquid angenommenen Schuldklassen eignet, andurch aufgefordert, von Zeit der Publikation des Gegenwärtigen an binnen 2 Monaten die Beweise darüber unterzeichneter Commission um so gewisser entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzulegen, und vor derselben zu liquidiren, als sie sonst in dessen Entstehung zu befahren haben, daß hernach ihre Forderungen für Großherzoglich Badische Staatsschulden von dißortiger Commission nicht anerkannt, und in das desfallsige Großherzogliche Haupt-Schulden-Buch nicht eingetragen werden.

Karlsruhe den 20. Oktober 1808.

Großherzoglich Badische Staatsschulden-Liquidations-General-Commission.

Holzmann. von Lamezan.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1808	Nr. 62	S. 556.
Mittelrheinisches „	1808	„ 59	„ 335.
Niederrheinisches „	1808	„ 59	„ 386.

Nr. 374.

Die eingekommenen Brandversicherungs-Anschlagstabellen pro 1808 hätten nach bisheriger Observanz also rubricirt werden sollen:

vom 10. Jenner 1807
bis dahin 1808.

Remanet pro 1808.

weil der auf den 10. Jenner 1808 sich ergebene Anschlag pro 1808 in Umlage zu ziehen ist.

Da aber durch einen in der neuern Brandversicherungs-Ordnung eingeschlichenen Druckfehler, wornach die 1808r Tabelle

vom 10. Jenner 1808
bis dahin 1809

Remanet pro 1808.

zu rubriciren wäre, die meisten Tabellen irrig rubricirt dahier eingelangt sind, so wird sämmtlichen Stadt-, Obervogtei-, Ober- und Aemtern, auch Recepturen des Großherzogthums andurch zu erkennen gegeben, daß, weil der Anschlag auf den 10. Jenner 1809 sich jetzt noch nicht bestimmen läßt, noch vielweniger früher angegeben werden konnte, hieraus die Richtigkeit hervorgeht, daß auf den 10ten Jenner 1809 ein anderweiter Anschlag einberichtet, und der früher angezeigte pro 1808 gelten, und hiernach die Umlage der Brandgelder pro 1808 regulirt werden muß, da der im Monat Dezember 1807 und auf den 10. Jenner 1808 vorgenommene und einberichtete Anschlag derjenige ist, welcher bei Repartition der Brandgelder pro 1808 zum Grund gelegt werden muß, keineswegs aber derjenige, welcher erst auf den 10. Jenner 1809 einzuberichten ist, weil hiervon der Beitrag erst pro 1809 zu entrichten kommt, weswegen auch erstere die Tabelle pro 1808 und letztere pro 1809 genannt werden muß.

Damit nun die Stadt-, Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Recepturen einen deutlichen Begriff hievon erhalten, wird ein Formular einer solchen Zuwachs- nnd Abgangs-Tabelle hiernach beigefügt, und solche zur allgemeinen Norm vorgeschrieben; auch werden dieselben angewiesen, die Vorgesetzten zu beauftragen, daß sie die Special-Anschlagstabellen pro 1809 über den im Dezember 1808 vorzunehmenden Durchgang sich ergebende Zuwachs und Abgang, so wie künftig jeden Jahrs an die ihnen vorgesetzte Ober- und Aemter einschicken, diese aber gemeinschaftlich mit den Recepturen Generaltabellen aus solchen fertigen, und in der nach der Brand-

versicherungsordnung bestimmten Zeit hieher einsenden sollen, nicht weniger haben die Ober- und Aemter auch Recepturen den Vorgesetzten die Erläuterung zu ertheilen, daß bei Repartition der Brandgelder kein Zuwachs oder Abgang in Anschlag zu bringen, sondern bei der Umlage pro 1808 der im December 1807 gemachte, und im Jenner 1808 einberichtete Anschlag, und eben so der im December 1808 zu machende Anschlag bei Umlage der Brandgelder pro 1809 zum Maasstab angenommen, und künftig hiernach verfahren werden muß.

Verordnet bei Großherzoglich Badischer General-Staats-Anstalten-Direktion. Karlsruhe den 20. Oktober 1808.

Formular einer Zuwachs- und Abgangs-Tabelle.

Oberamt N. N.

Summarische Tabelle pro 1809

über den vom 1. Jenner 1808 bis letzten Dezember neml. Jahrs sich ergebenden Zuwachs und Abgang des Brandversicherungs-Anschlags, wornach die Umlage pro 1809 zu reguliren ist.

Orte.	Ferndiger, das ist Anschlag auf den letzten December 1807.	Zuwachs		Summa Zuwachs.	Summa sämmtlichen Anschlags.	Abgang.	Bleibt Anschlag auf den letzten Dez. 1808 oder fürs Jahr 1809.
		von neuen Gebäuden.	von erhöhten Gebäuden.				
		Nota. Hierunter kommen auch die in die Brandassekuration frisch aufgenommenen herrschaftlichen und Privatgebäude mit kurzer Anmerkung.					
			Gefertigt N. N. den 10. Januar 1809. Oberamt. Receptur.				

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 568.
Mittelrheinisches " 1808 " 60 " 340.
Niederrheinisches " 1808 " 60 " 393.

Nr. 375.

Diejenige Nummern der Landkriegs-Schuldscheine, welche in der 8ten Ziehung vom 30. Juni d. J. herausgekommen sind, und wovon die Kapital-Heimzahlungen auf den 1ten November d. J. bei der Kriegsseparatskasse dahier, dann den großherzogl. Gefällverwaltungen, Neckargemünd, Heidelberg, Schwetzingen, Ladenburg und dem Chaussee-Kassierer Salzer in Bretten; wie auch bei jedem Erheber des zehnjährigen Kriegssteuer-Anschlages in den rheinpfälzischen Ortschaften in Empfang genommen werden können und müssen; werden zu Jedermanns Wissenschaft hiermit wiederholt bekannt gemacht.

I. Klasse ad 100 fl.

8. 28. 32. 37. 47. 73. 82. 101. 153. 189. 196. 205. 231. 256. 271. 295. 296. 346. 413. 447. 454. 473. 484. 553. 555. 570. 571. 591. 600. 637. 682. 720. 751. 802. 807. 813. 861. 877. 882. 921. 940. 992. 994. 1000. 1012. 1174. 1183. 1210. 1212. 1267. 1299. 1364. 1366. 1376. 1379. 1400. 1408. 1410. 1411. 1426. 1436. 1509. 1520. 1535. 1548. 1556. 1584. 1609. 1624. 1632. 1634. 1652. 1654. 1663. 1665. 1670. 1671. 1712. 1719. 1733. 1744. 1749. 1778. 1784. 1786. 1795. 1801. 1803. 1810. 1845. 1848. 1857. 1858. 1869. 1887. 1889. 1909. 1930. 1951. 1968. 1980. 1997.

II. Klasse.

22. 23. 42. 43. 49. 61. 90. 107. 115. 117. 164. 168. 171. 187. 215. 227. 236. 268. 279. 281. 304. 376. 438. 439. 450. 486. 495. 506. 515. 538. 564. 576. 582. 605. 622. 625. 631. 638. 652. 740. 751. 791. 803. 832. 855. 873. 920. 922. 950. 961.

III. Klasse.

4. 30. 36. 40. 52. 63. 66. 142. 162. 225. 233. 248. 252. 272. 279. 322. 328. 344. 365. 373. Besonders aber werden Vormünder und Masseverwalter, welche dergleichen Scheine in gerichtliche Aufbewahrung gegeben haben, darauf aufmerk-

sam gemacht, daß sie sich diese zum Zinsenempfang einhändigen lassen.

Mannheim den 20. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Kriegs-Separatskasse-Verwaltung.

May.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 387.

Nr. 376.

Versehung der Sicherheitswachen betreffend.

Da man wahrgenommen, daß ohngeachtet der Verordnung vom 2. Jänner d. J. Regierungsblatt Nr. II. in Betreff der Sicherheitswachen dennoch an mehreren Orten, besonders auf dem Wald gar keine, an einigen Orten aber keine Tag- und an andern keine Nachtwachen aufgestellt, oder erstere durch den Gemeindsbannwart und letztere durch den Gemeindshirten versehen werden, woraus erhellet, daß diese Sicherheitsaufsicht noch nicht durchgängig nach Vorschrift vollzogen, und dadurch dem Gesindel Platz und Zeit zum Aufenthalt gegeben wird; so werden demnach alle Ober- und Aemter angewiesen, sowohl selbst auf die genaue Vollziehung der oben berührten Verordnung mit aller Aufmerksamkeit zu wachen; als auch die Ortsvorstände hiezu anzuhalten; widrigenfalls jede Unordnung und Nichtbefolgung der landesherrlichen Befehle strenge würde geahndet werden.

Freiburg den 21. Oktober 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 577.

Nr. 377.

Erinnerung an die Einsendung der Strafgelder.

Nr. 12475. Von der vormals combinirten Großherzoglichen Regierung und Kammer wurden unterm 21. Februar

v. J. sämmtliche Ober- und Aemter, Dominien und Magistrate des Breisgaus und der Ortenau, mittelst Einrückung in das allgemeine Intelligenzblatt erinnert, die wegen Uebertretung des Feierabend-Gebotes eingegangenen Strafgelder, welche zu dem Kriminalfonde bestimmt sind, in Bälde bei eigener Dafürhaltung an den Kriminalfond, welche das Kammeralamt (gegenwärtige Provinzialkasse) besorget, einzuliefern. Da aber dessen ungeachtet nur wenige Berichte und derartige Strafgelder bisher eingekommen sind, so wird gedachte Verfügung für sämmtliche landes- und grundherrliche Aemter und Magistrate des Breisgaus andurch mit dem fernern Auftrage erneuert, daß von jedem Ober- und Amt ꝛc. alle Vierteljahre ein Ausweis über die von denselben eingehobenen und eingeschickten derartigen Strafgelder an die dießseitige Stelle erstattet werden solle.

Freiburg am 21. October 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 591.

Nr. 378.

Generalverfügung an sämmtliche Oberämter, Obervogteiämter, auch Schatzungs-Einnehmereien und Gefällverwaltungen des Oberrheins.

Man hat eine Anzahl der von der Großherzoglichen Regierung unterm 17. d. M. hieher mitgetheilten Exemplarien des neuen Patents zu mehrerer Beschleunigung der weitern Abgabsbesorgung an die betreffenden Aemter und Recepturen unterm gestrigen versenden lassen, und trägt nun noch durch gegenwärtige Verfügung die Weisung an jene Stellen nach, daß dieselbe die weitere Austheilung jener Exemplarien an die dortige Gemeinden und Vorgesetzten zu ihrer nähern Nach-

achtung der höchsten Vorschrift gemäß, in möglichster Bälde besorgen sollen.

Freiburg den 21. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 554.

Nr. 379.

Den Meisenfang betreffend.

Von dem durch alle Naturkundige bewährte und schon aus dem gemeinen Menschenverstande hervorgehenden Grundsatze ausgehend, daß sich alle Gattungen waldverderbender Insekten in demselben Verhältnisse mehren, nach welchem ihre natürlichen Feinde vermindert werden, findet man als Mittel gegen die Vermehrung dieser Insekten, wovon sie bereits in verschiedenen Landesforsten fühlbare Nachtheile zeigen, im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unter andern die Maasregeln nothwendig: das in mehreren Landestheilen schon bestehende Verbot des Meisenfangs zu erneuern, und auf den ganzen Umfang der gesammten Provinzen in der Art auszudehnen, daß der Meisenfang als ein Forstfrevel betrachtet, und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerügt werden solle. Wo sich gegenwärtig Meisenhütten befinden, sind selbige von den Forstbehörden zu zerstören, welche überhaupt auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung genau zu wachen haben.

Karlsruhe den 21. Oktober 1808.

General-Forst-Commission.
v. Kettner.

vdt. Thill.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 339.
Niederrheinisches " 1808 " 63 " 413.

Nr. 380.

Das Bothenwesen betreffend.

Da der neu eingerichtete Postwagen von Freiburg über Neustadt nach Schaffhausen und Konstanz nunmehr in vollem Gang ist, so wird in Folge höchsten Befehls allen betreffenden einheimischen und fremden Boten, welche auf dieser Straßen-Route ihr Geschäft noch bis izt fortgesetzt haben, und zwar namentlich dem Augsburger, Stockacher, Konstanzer, Löffinger, Neustädter und Lenzkircher Boten das fernere Fahren andurch untersagt, auch aus dem gleichen Grunde der Kenzinger und Heitersheimer Bot abgeschafft, und nicht nur sämmtlichen untersiehenden Ober- und Aemtern, Magistraten und Ortsobrigkeiten die strengste Wachsamkeit auf die genaue Vollziehung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht, sondern zu gleicher Zeit auch das Publikum hievon mit der Warnung in Kenntniß gesetzt, diesen von nun an abgestellten Boten bei sonst zu befürchten habender scharfer Ahndung künftig weder Briefe noch Paquete, noch was immer für andere Bestellungen zu übergeben.

Freiburg am 22. October 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 577.

Nr. 381.

Die Ausübung des Marktrechts betreffend.

Um hierorts nicht allein ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Städte, Marktflecken und Dörfer der Landgrafschaft, die vermöge älterer Concessionen im Besitze des Marktrechts sind, zu erhalten, sondern um auch über diesen in so mannigfacher Hinsicht wichtigen Gegenstand noch mehre Notizen zu sammeln, werden hiemit sämmtliche Exekutivstellen angewiesen, über nachstehende Punkte ausführlichen Bericht zu erstatten:

1) Welche Städte, Marktflecken und Dörfer ihres Amtsbezirks das Marktrecht ausüben, und von wem sie solches Recht erhalten haben?

Von dem landesherrlichen Privilegium ist alsdann eine beglaubigte Abschrift beizulegen.

2) Von welcher Gattung der Markt ist, wie oft er im Jahre abgehalten wird, und an welchen Tagen?

3) Wie viel gewöhnlich auf jeden Markt an Getreide, Vieh rc. gebracht werde?

4) Welche Hindernisse dem Emporkommen des Marktes vorzüglich im Wege stehen?

5) Welche Lasten und Abgaben auf dem Marktrecht haften?

6) Endlich sind die vorhandenen Marktordnungen einzuschicken.

Mit Vergnügen wird man übrigens die weitern Vorschläge der berichtenden Stellen über diesen so interessanten Gegenstand vernehmen, erwartet aber, daß solche, unabgesehen auf örtliche Verhältnisse, mehr auf das Emporbringen des Handels und der Industrie des gesammten Landes berechnet sind.

Freiburg den 22. October 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 579.

Nr. 382.

Die auf auswärtige Kalender gelegte Stempeltaxe betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben durch das Regierungsblatt Nr. 40 von 1807 zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß jeder aus fremden Staaten eingeführt werdende Quart- oder Landkalender mit einer zu sechs Kreuzer vom Stück zu bezahlenden Stempeltaxe belegt werde.

Alle diejenigen, welche mit solchen Kalendern zu handeln befugt sind, werden daher angewiesen, ihren Vorrath (welcher

jedoch nur in solchen Kalendern, die von der großherzoglichen General-Sanitäts-Kommission passirlich gefunden worden, bestehen darf) bei einer der hiezu beauftragten Stellen, und zwar entweder bei dem Stempel-Amte dahier, oder bei den Gefällverwaltungen zu Waldshut, Konstanz, oder Villingen stempeln zu lassen, und dieß um so gewisser zu bewirken, als im Unterlassungsfalle der Verkäufer einer Strafe von 20 Reichsthalern, und über diese noch von 6 Kreuzern von jedem verkauften ungestempelten Kalender, die Käufer aber der Strafe des sechsfachen Stempelbetrags unterliegen würden, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger anfalle.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Stemplung fremder Kalender in dem untern Breisgau die Stempel-Verwaltung dahier, im obern Breisgau die Gefällverwaltung in Waldshut, für die nördlichen Waldgegenden und das Fürstlich Fürstenbergische, die Gefäll-Verwaltung in Villingen, und endlich für das obere Fürstenthum jene in Konstanz legitimirt und angewiesen seyn.

Alle diese Stempel-Verwaltungen werden gemessenst erinnert, in Gemäßheit der dießfälligen Verordnung im Regierungsblatt Nr. 40 von 1807 nur solche fremde Landkalender zu stempeln, deren Eigenthümer das zur betreffenden Sorte ertheilte General-Sanitäts-Kommissions Gutheißen auszuweisen vermögen.

Freiburg den 24. October 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 6) S. 635.

Nr. 383.

Nach einer anhergekommenen Berechnung der Großherzoglichen Staats-Anstalten-Direktion beträgt nach dem Verhältniß der Seelenzahl die Betreffniß der oberrheinischen Provinz an den Administrationskosten der Zucht-, Korrektions-, Irren- und Siechenhaus-Anstalten zu Mannheim, Freiburg,

Bruchsal, Hüfingen und Pforzheim für das Rechnungsjahr von Georgi 1808 bis dahin 1809, 9262 fl. 13 kr.

Die diesseitige Rechnungskammer hat hierüber ebenfalls nach der Seelenzahl die Nr. 1 beifolgende Repartition entworfen, und die weitere Berechnung Nr. 2 beigefügt, wodurch der Antheil der zur breisgauischen Landes-Kasse konkurrirenden breisgauischen Ortschaften mit 4137 fl. 54 kr. besonders ausgeschieden worden, welcher von der bemeldeten Landes-Kasse zu übernehmen ist.

Diese Berechnungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und den Ober- und Aemtern, auch Gefällverwaltungen zugleich aufgegeben, den Beitrag der in ihrem Bezirke liegenden Altbadischen und standesherrlichen Ortschaften und jener des ehemaligen obern Fürstenthums mit 5124 fl. 19 kr. sogleich auf die betreffenden Gemeinden zu subrepartiren, und dieselben anzuweisen, ihre Betreffnisse jedoch bei den Altbadischen Aemtern unter Benutzung derjenigen Beitrags-Gelder, welche bisher aus den Landskosten zu den Zucht- und Irrenhaus-Anstalten abgegeben worden, längstens binnen 4 Wochen an die geeigneten Gefällverwaltungen abzuführen, welche solche bereit zu halten und sohin den Betrag auf erfolgende Anweisungen der Großherzoglichen Staats-Anstalten-Direktion an die verschiedenen Zucht- und Irrenhaus-Kassen abzuliefern haben.

Schließlich wird zu Vermeidung allenfallsiger Irrungen bemerkt, daß die erwähnte Summe pr. 9262 fl. 13 kr. eigentlich nur die Administration der besagten Häuser, und die Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Erfordernisse für Besoldungen der Vorsteher und Offizianten, für Unterhaltung des Bettwerks, der Haus- und Küchengeräthe, für Brennholz, Lichter, Oel, Stroh 2c. dann für Schreibmaterialien, und die Ausgaben für die General-Arbeitshaus-Kanzlei betreffe, wo hingegen die nicht inbegriffenen Verpflegungs- und Bekleidungskosten einzelner unvermöglicher Züchtlinge und Pfleglinge noch besonders berechnet, und die diesfälligen Beiträge auf die Jurisdictionsgefälle oder andere ge-

eignete Kassen in jedem vorkommenden Falle ausgeschrieben werden.

Man versieht sich übrigens zu den Aemtern und Gefällverwaltungen, daß sie sich die Subrepartition und den Einzug der ausgeschriebenen Gelder um so mehr werden angelegen seyn lassen, als die Bedürfnisse der Staatsanstalten durchaus keinen Aufschub gestatten.

Verfügt Freiburg den 24. Oktober 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufschmid.

Nr. 1. Repartition.

über 9262 fl. 13 kr, welche die oberrheinische Provinz an den Administrations-Kosten der Zucht- und Irrenhaus-Anstalten für die Zeit von Georgi 1808 bis dahin 1809 zu tragen hat.

	Namen der Ober-Obervogtei- und Aemter.	Substratum aus dem Seelenstand.		Beitrags-Betreffniß an 9262 fl. 13.			
		Einzl.	zusammen.	Einzeln.		Zusam.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Amt Markdorf		1857			47	9
2	Obervogteiamt Meersburg . .	3359		85	17		
	Amt Salem, standesherrlich .	4402		111	46		
	Amt Heiligenberg, die Hälfte	3937		99	58		
	Amt Unterelchingen	574		14	34		
	Amt Stetten	1323	13595	33	36	345	11
3	Obervogteiamt Ueberlingen . .	7331		186	8¾		
	Amt Herdwangen, standesherrl.	1336		33	40½		
	Amt Münzhöf	529		13	25¾		
	Amt Billafingen	149	9335	3	46	237	1
4	Oberamt Konstanz	10109		256	41		
	Amt Petershausen, standesherrl.	100		2	32¼		
	Amt Hilzingen	1243	11452	31	33¾	290	47
5	Obervogteiamt Reichenau . .		2997			76	5
6	Amt Bohlingen		3154			80	4.
7	Amt Blumenfeld	2389		60	39		
	Amt Engen, standesherrlich .	5054		128	19		
	Amt Blumberg do . . .	3071		77	58		
	Amt Thengen do . . .	944	11458	23	58	290	54

	Namen der Ober-Obervogtei- und Aemter.	Substratum aus dem Seelenstand.		Beitrags-Betreffniß an 9262 fl. 13.			
		Einzl.	zusammen.	Einzeln.		Zusam.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
8	Obervogteiamt Pfullendorf . .	2925		74	16		
	Amt Mößkirch, standesherrlich	5191		131	48		
	Amt Heiligenberg, die Hälfte	3937	12053	99	58	306	2
9	Obervogteiamt Villingen . .	8275		210	7		
	Amt Möhringen, standesherrl.	3618		91	51¼		
	Amt Hüfingen	7106		180	25¾		
	Amt Donaueschingen . . .	4333		110	1		
	Amt Vöhrenbach	3647	26979	92	36½	685	2
10	Amt Bonndorf	4045		102	42		
	Amt Stüblingen, standesherrl.	5366		136	15		
	Amt Neustadt	6567		166	45		
	Amt Löffingen	3866	19844	98	10	503	52
11	Amt Bettmaringen		5095			129	22
12	Oberamt Waldshut	12898		327	30		
	Amt Jestetten, standesherrlich	4585		116	25¼		
	Amt Thiengen	730	18213	18	31¾	462	27
13	Amt St. Blasien		9120			231	34
14	Obervogteiamt Schönau . . .		11375			288	49
15	Oberamt Säckingen		17314			439	38
16	Amt Beuggen		5124			130	6
17	Oberamt Röteln		29504			749	9
18	Oberamt Schliengen		8051			204	25
19	Oberamt Badenweiler . . .		8844			224	34
20	Oberamt Altbreisach		13252			336	29
21	Obervogteiamt Heitersheim .		4257			108	5
22	Oberamt Staufen		10966			278	26
23	Staabsamt St. Peter . . .		4388			111	25
24	Obervogteiamt Tryberg . . .	9400		238	41		
	Amt Wolfach, standesherrlich	9027		229	12		
	Amt Haslach, do . .	6478	24905	164	29	632	22
25	Oberamt Waldkirch		12761			324	1
26	Oberamt Freiburg		20306			515	36
27	Stadtvogteiamt Freiburg . .		8713			221	14
28	Oberamt Hochberg		23036			584	55
29	Oberamt Kenzingen		16836			427	29
	Summa		364784			9262	13

Freiburg den 5. Oktober 1808.

Pr. Rechnungskammer.

Beutter.

Gemple.

Nr. 2. **Auszug**

aus der Repartition über die von der Oberrheinischen Provinz des Großherzogthums Baden an den Administrations-Kosten der Zucht- und Irrenhaus-Anstalten für die Zeit von Georgi 1808 bis dahin 1809 zu tragenden 9262 fl. 13 kr., und zwar über diejenigen Beitragsbetreffnisse, welche entweder von den Ober- und Aemtern auf die untergeordneten Ortschaften näher zu subrepartiren, oder aber, welche wegen den Breisgauischen Ortschaften auf die Breisgauische Landes-Kasse zu übernehmen sind.

	Namen der Ober- Obervogtei- und Aemter.	An obigen 9262 fl. 13 kr. sind für die nebenbemerkten Aemter zu subrepartiren. fl.	kr.	Auf die Breisg. Landeskasse zu übernehmen. fl.	kr.
ad 1	Am Markdorf	47	9		
„ 2	Obervogteiamt Mörsburg mit den untergeordneten Aemtern	345	11		
„ 3	Obervogteiamt Ueberlingen mit Dependenz	237	1		
„ 4	Oberamt Konstanz mit Dependenz . .	290	47		
„ 5	Obervogteiamt Reichenau	76	5		
„ 6	Amt Bohlingen	80	4		
„ 7	Amt Blumenfeld mit Dependenzämtern .	290	54		
„ 8	Obervogteiamt Pfullendorf mit dito . .	306	2		
„ 9	Obervogteiamt Villingen, Breisgauischen Ortschaften			210	7
	dito wegen den Aemtern Möhringen, Hüfingen, Donaueschingen und Vöhrenbach	474	55		
„ 10	Amt Bonndorf mit Dependenzämtern .	503	52		
„ 11	Amt Bettmaringen	129	22		
„ 12	Oberamt Waldshut wegen Breisgau . .			327	30
	dito wegen den Aemtern Jestetten und Thiengen	134	57		
„ 13	Amt St. Blasien			231	34
„ 14	Obervogteiamt Schönau			288	49
„ 15	Oberamt Seckingen			439	38
„ 16	Amt Beuggen			130	6
„ 17	Oberamt Rötteln, altbadischen Antheils auf 26,793 Seelen	680	19		
	Fürtrag	3596	38	1627	44

	Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter.	An obigen 9262 fl. 13 kr. sind für die nebenbemerkten Aemter zu subrepartiren. fl.	kr.	Auf die Breisg. Landeskasse zu übernehmen. fl.	kr.
	Uebertrag	3596	38	1627	44
	dito wegen den Gemeinden Bamlach, Böllingen, Jezlingen, Biel, und Rheinweiler auf 2711 Seelen			68	50
ad 18	Oberamt Schliengen	204	25		
„ 19	Oberamt Badenweiler	224	34		
„ 20	Oberamt Altbreisach			336	29
„ 21	Obervogteiamt Heitersheim			108	5
„ 22	Oberamt Staufen			278	26
„ 23	Staabsamt St. Peter			111	25
„ 24	Obervogtei-Amt Triberg, Breisgauische Vogteien, und mit Ausschluß des Prechthals, und der Aemter Wolfach und Haßlach auf 8600 Seelen			218	22
	Obervogteiamt Triberg wegen Prechthal auf 800 Seelen	20	19		
	dito dto wegen dem Amt Wolfach . .	229	12		
	dto dto wegen dem Amt Haßlach . . .	164	29		
„ 25	Oberamt Waldkirch			324	4
„ 26	Oberamt Freiburg ausschließlich des vormaligen Staabsamts Wolfenweiler auf 16968 Seelen			430	51
„ 26	Oberamt Freiburg wegen den Gemeinden Höhrenschallstadt, Haslach, Leutensberg, Mengen, St. Nikolaus, Opfingen, Schallstadt, Schlatthofen, Thienzen und Wolfenweiler auf 3338 Seelen . . .	84	45		
„ 27	Stadtvogteiamt Freiburg			221	14
„ 28	Oberamt Hochberg, ausschließlich des katholischen Antheils von Betzingen und Oberschaffhausen, welcher auf die Breisgauische Landeskasse fällt	548	55		
„ 29	Oberamt Kenzingen exclusive Nordweil .			412	27
	Oberamt Kenzingen wegen Nordweil auf 592 Seelen	15	2		
	Summa	5088	19	4137	54

Freiburg den 19. Oktober 1808.

Pr. Rechnungskammer.

Beutter. **Gemple.**

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 631.

27.

Nr. 384.

Die Einsendung der Verzeichnisse für die Rechnungsquartale betreffend.

Die durch das hiesige Provinzialblatt vom 19. November 1806 Nr. 93 bekannt gemachte höchste Verordnung, das Rechnungswesen betreffend, enthält nach §. 9 die bestimmte Vorschrift, daß zu Beförderung der laufenden Rechnungs-Geschäfte diejenigen Rechnungs-Urkunden, welche der Ratification oder Dekretur bedürfen, am Ende eines jeden Rechnungs-Quartals in besondere Verzeichnisse gebracht und hieher eingesendet werden sollen.

Es stehen demungeachtet dermalen mit diesen Consignatio-n und Zeddeln noch mehrere Recepturen für das erste Rech-ngsquartal 1808 zurück, und man sieht sich dadurch veranlaßt, nmtliche Recepturen unter Verweisung auf die vorberührte hste Anordnung nachdrücklich aufzufordern, die Verzeich-sse und Zeddeln für die nun abgelaufenen beiden Rechnungs-Quartale binnen 14 Tagen vom Ende dieses Monats an, und sodann künftig bei jedem Quartalsschluß um so gewisser an die Behörde einzusenden, als man sonst dem daraus abzuleitenden Mangel an der so nöthigen Geschäftsordnung bei den betreffenden Stellen mit scharfen Ahndungen zu begegnen suchen wird.

Karlsruhe den 25. October 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Beilage zu Nr. 60.

Nr. 385.

Neue Wildtax-Ordnung,

wornach sich sämmtliche Forststellen des Großherzogthums Baden vom 1. Nov. 1808 an zu achten haben.

Pfund.	Benennung der Wildgattungen.	Taxansatz. fl.	kr.
1	Schwarz Wildpret in der Schwardt . . .	—	12
1	dito gebrannt	—	15

1	Roth Wildpret in der Decke v. Juli bis Nov. incl.	—	12
1	dito die übrigen Monate	—	10
1	dito ausgemacht	—	10
1	Tannwildpret in der Decke vom Juli bis Nov.	—	11
1	dito die übrige Zeit	—	9
1	dito ausgemacht	—	9
1	Rehewildpret in der Haut vom Juli bis Nov.	—	12
1	dito die übrige Zeit	—	10
1	dito ausgemacht	—	10
	B. Kleines Waidwerk.		
1	Junger Haas von Lichtmeß bis Michaeli .	—	48
1	Jung oder alter Haas von Michaeli bis Lichtmeß	1	15
	C. Wildes Geflügel.		
1	Auerhahn jung oder alt	2	45
1	Auerhuhn dito	2	—
1	Trapp ohne Unterschied	2	—
1	Fasan dito	2	24
1	Haselhuhn dito	2	—
1	Geschildetes Feldhuhn	—	20
1	Wildente	—	[illegible]
1	Mörch oder Halb-Ente	—	15
1	Trassel-Ente	—	12

Beschlossen Karlsruhe in großherzoglicher General-Forst-Kommission am 25. October 1808.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 570.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 341.
Niederrheinisches „ „ „ 60 „ 396.

Nr. 386.

Erb- und Einsatzgebühren von Käufen und Verkäufen betreffend.

(R. Nr. 11982.)

Da die Erstattung der von sämmtlichen Landes-Exekutivbehörden eingesendeten Berichte, in Betreff der Erb- und

Einsatzgebühren von Käuf- und Verkäufen noch nicht vollständig erfolgt ist, so werden die mit denselben noch rückstehenden großherzoglichen Landvogteien, Oberämter, Aemter und Stadtvogteiämter an die Genügung der dießfalls durch das Provinzialblatt vom 5. d. Nr. 55 erlassenen Verordnung innerhalb 8 Tagen andurch erinnert.

Mannheim am 25. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

Nr. 387.

Den Salzhandel betreffend.

Alle Vorsteher der Städte und Gemeinden, auch Distrikts-Kassen der oberrheinischen Provinz, welche vormals von dem Salzhandel eine gehörig fundirte Revenüe bezogen, dafür aber bisher noch keine Entschädigung erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich deßhalb mit ihren Ansprüchen unter Vorlegung der Befugniß-Dokumente, und eines Auszugs aus mehrjährigen Rechnungen über den jährlichen Durchschnitts-Ertrag bei dießseitiger Behörde binnen 3 Wochen um so gewisser zu melden, als widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins keine Nachforderung mehr angenommen werden wird.

Freiburg den 26. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmied.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 66 S. 601.

Nr. 388.

Die Löhnung und Verpflegung der militärischen Sicherheits-Patrouillen betreffend.

(R. Nr. 12099.)

Die Mißverständnisse, welchen die den militärischen Sicherheits-Patrouillen zu reichende Löhnung bisher hier und da

unterworfen war, zu beseitigen, findet man zufolge einer von großherzogl. Ministerium des Innern erlassenen höchsten Entschließung sich veranlaßt, sämmtliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter dahin zu verständigen, daß 1) die doppelte Löhnung dieser Patrouillen so zu verstehen sey, daß sie eine Löhnung aus der Kriegskasse und die andere vom Lande zu empfangen haben, und daß 2) dem Lande keine unentgeldliche Verpflegung der Patrouillen oblige, sondern diese ihre in Hausmannskost bestehende Verpflegung täglich mit 4 kr. dem Landmanne zu bezahlen haben.

Mannheim den 27. Oktober 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 403.
Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 109.
vom 31. Okt. 1808 Nr. 11673.

Nr. 389.

Erinnerung an die Befolgung der Verordnung vom 13. Jänner über die Behandlung der Betteljuden.

Es hat die Erfahrung bereits an mehrern Orten gezeigt, daß die am 13. Jänner d. J. erlassene, im Regierungsblatt l. J. Nr. 3 aufgenommene Verordnung über die Behandlung der Betteljuden nur sehr nachläßig oder gar nicht gehandhabt worden; auch hat die Arretirung mehrerer, mit hinlänglichen Päßen nicht versehenen Juden im Innern des Landes bewiesen, daß die auf der Gränze liegenden Behörden nicht die erforderliche Wachsamkeit auf dergleichen Vaganten ausüben. Indem man sich daher gemüßigt sieht, sämmtlichen Exekutivbehörden der Provinz Oberrhein die pflichtmäßige Beobachtung dieser Verordnung wiederholt einzuschärfen, und dabei die öftere Visitation der Juden-Herbergen als ein sehr wirksames Mittel zu empfehlen; wird denselben hiermit noch weiter aufgetragen, auch keine inländischen armen Juden, von

welchen zu befürchten wäre, daß sie dem Bettel nachziehen würden, ohne hinlängliche Ursache in das Ausland, oder auch nur aus einer Provinz in die andere herumreisen zu lassen.

Freiburg den 28. Oktober 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 591.

Nr. 390.

An sämmtliche Oberämter, Obervogteiämter, Staabsämter, standesherrliche Justizämter, Magistrate, auch Einnehmereien und Gefällverwaltungen in der Provinz des Oberrheins.

Die Einkommenssteuer und die Fassung der Orts- und Districts-Verzeichnisse betreffend.

Mit eingeholter höchster Genehmigung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 19. October wird in Bezug auf die Fassung der Verzeichnisse über die neue Klassensteuer, und in Betreff der letztern selbst, folgendes zur allgemeinen weitern Nachachtung hierdurch verkündet:

Jedes Ortsverzeichniß muß nach den einzelnen Einkommens-Fassionen der Steuerpflichtigen die nähere Aufnahme des Brutto-Einkommens und der statt findenden Abzugskosten, dann von dem hiernach in der Mehrzahl sich ergebenden Rest des reinen Einkommens die individuelle Steuer mit Hinzuschlagung des Betrags für die Dienstboten, so wie die Dienst- oder Gewerbsgehülfen enthalten.

Aus diesem, nach vorgängiger etwaiger Rectifizirung zur Einsicht hieher einzusendenden, nachhin aber in den Händen der Ortsvorgesetzten verbleibenden Orts-Verzeichniß wird zum Behuf des Einzugs eine anderweite, blos die summarischen Objekte für jedes steuerpflichtige Individuum enthaltende Lokal-

Verzeichniß, welches blos den summarischen Erfund von Ort zu Ort in sich begreift, zu verfassen, und wovon eine Abschrift zur Begreifung des den summarischen Aemterweisen Erfund enthaltenden Provinzial-Verzeichnisses hieher einzusenden ist.

Auf die nämliche Weise müssen auch die Distrikts-Verzeichnisse über die separat zu sammelnden und hieher einzusendenden Einkommens- und Steuerberechnungen der Individuen geistlichen und weltlichen Standes, welche aus irgend einer herrschaftlichen Kasse, oder sonst woher einen jährlichen Geld- oder Naturalgehalt, oder eine Pension beziehen, verfaßt werden; wobei man zur Wissenschaft für die Oberämter und Einnehmereien in den altbadischen Parzellen der oberrheinischen Provinz anfügt, daß nach der Rückäußerung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths die sämmtlichen Spezialate unterm 17ten Oktober angewiesen worden, die Sammlung der Einkommensteuer-Fassionen sämmtlicher Pfarrer und Schullehrer den Oberämtern zur Aufnahme in das Hauptverzeichniß zu überlassen.

Hiernächst wird den betreffenden Behörden weiters zu erkennen gegeben:

a) Daß, da die Einkommensteuer eine ausserordentliche Steuer ist, welche neben den ordentlichen Steuern zu erheben, und nach dem wahren Ertrag eines Vermögens-Stücks in Gemäßheit des deßfallsigen Rescripts zu berechnen ist, auch von den Waldungen des diese Steuer nach dem wirklichen Ertrag derselben, die solche für das laufende Jahr vom 23ten Juli an abwerfen, erhoben werden müsse, und es desfalls nicht auf deren ordinaires Steuer-Quantum ankomme, ferner

b) daß die Handwerksgesellen und Jungen, wie die Dienstboten in Städten und auf Dörfern zur Steuerentrichtung, jedoch nur mit der Hälfte für die Jungen, blos unter der Voraussetzung beizusetzen seyen, wenn die Handwerksherren und Meister selbst, bei Berechnung ihres Gewerbe-Einkommens, die auf Gesellen und Jungen zu

verwendende Löhne und Kost von solchen, wie man vermuthet, in Abzug bringen.

Endlich empfiehlt man aufs nachdrücklichste die baldmöglichste Beschleunigung der Fertigung und Einsendung der befragten Steuerfassionen und der Hauptverzeichnisse hierüber.

Freiburg den 29. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Huffschmidt.

Formular

zu den Haupt-Verzeichnissen über die Einkommens-Fassionen und Steuerberechnungen vom October 1808.

A. Zu den ortsweisen Einzugs-Tabellen.

Namen.	Zahl der Familienglieder.	Jährliches Einkommen.	Abzugsposten.	Rest als reines Einkommen.	Oder nach der Mehrzahl.	Thut: Prozent.	Thut: Steuern.	Hierzu kommen: Wegen Dienstboten u. s. w.	Hierzu kommen: Zusammen.	Steuer-Betrag: Jährlich.	Steuer-Betrag: Vierteljährlich.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Adam Braun											
Bernh. Dürr											
Daniel Fall											
u. s. w.											
B. Zu dem Distrikts-Verzeichniß.											
Emmendingen											
Malterdingen											
Kondringen											
u. s. w.											
Zusammen											

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 578.

Nr. 391.

Die Ortsvorstände betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden angewiesen, binnen 4 Wochen vom Tage dieser Publikation an, von den in ihrem Amtsbezirke aufgestellten Gemeindsvorständen tabellarisch, unter Einbegleitung des amtlichen Berichts anher anzuzeigen:

a) Wie der Ortsvorstand mit Vor- und Zunamen heiße?
b) Worin sein Vermögen, in Realitäten oder Capitalien, bestehe?
c) Wie alt er sey?
d) Worin sein jährlicher Gehalt bestehe?
e) Aus welchem Fond derselbe abgereicht werde?
f) Wie hoch seine jährlichen Accidenzien sich belaufen, und worinn sie bestehen?
g) Was für ein Gewerb er neben diesem Amt treibe?
h) Wie hoch sich die jährliche Einnahme und Ausgabe des Commun-Vermögens nach einem Durchschnitt von drei Jahren steige, und
i) Wie viele Häuser die Gemeinde zähle?

Man versieht sich um so eher zur bestimmten Einstellung dieser Berichte bis zum 12. Dezember, als sonst gegen die säumigen Amtsbehörden unangenehme Verfügung erfolgen würde.

Freiburg den 29. October 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 591.

Nr. 392.

Die Einführung eines allgemeinen Masses und Gewichtes im ganzen Grosherzogthum betreffend.

Da wirklich ein allgemeines Maß und Gewicht für das ganze Großherzogthum bearbeitet wird, welches von einer

einzigen unveränderlichen Grundlage ausgehet, und eine bequeme mit den bisherigen vielfältigen meist veränderlichen Gewicht- und Maßverhältnissen leicht vergleichbare Einfachheit erhalten soll, wodurch Handel und Verkehr jeder Art, und die Vollziehung einer gleichen Besteuerung sehr werden gesichert und erleichtert werden, und woran das für die Waldwirthschaft kürzlich angeordnete neue gleiche Maß bereits eine vorläufige Anwendung ist; so wird dieses öffentlich bekannt gemacht, damit die Anschaffung neuer Maße und Gewichte bei den Eichstätten und von den Gewerbsleuten, so weit es thunlich seyn mag, noch verschoben werde. Die großherzogliche Verrechnungen aber werden angewiesen, Erneuerungen der Vereine und Einzugsregister nur in dem Fall vor der definitiven Bestimmung und Einführung des allgemeinen Maßes und Gewichts auf die bisherige Art vorzunehmen, wenn sie sich nicht ohne Nachtheil bis zu dieser Epoche verschieben lassen, jedoch bei jedem Posten eine etwas breite Zahlenkolonne Platz zu lassen, damit in der Folge das neue Maß deutlich noch beigesetzt werden kann.

Mannheim den 29. Oktober 1808.

Großh. Badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 414.

Nr. 393.

(R. Nr. 8945.) Nach erstattetem unterthänigsten Vortrag und darauf ergangenem Rescript des großherzogl. Finanzministerii vom 15ten Oktober d. J. Nr. 7357 haben Se. Königliche Hoheit gnädigst geruht, die in den altpfälzischen Ober- und Aemtern bestandene sogenannte Husaren- oder Milizengelder aufzuheben. Mit Anfang des künftigen Rechnungsjahrs geht diese höchste Verfügung in Exekution über, und haben von diesem Zeitpunkt an die Menonisten, Juden, Schäfer und Nachrichter die oben bemerkte Abgabe nicht mehr

zu entrichten. Den einschlagenden Exekutivstellen wird dieses zur Nachricht und Befolgung eröffnet.

Mannheim, am 29ten Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 395.

Nr. 394.

Berichtserstattung, in Betreff der Einkommensteuer.

Die sämmtlichen Ober- und Obervogteiämter, Schatzungs- und Steuerrecepturen der Provinz des Mittelrheins werden hierdurch aufgefordert, in Bezug auf die Verfügung vom 13. dieses, die Einkommensteuer betreffend, ad §. 17, welche sich im Provinzialblatt Nr. 57 befindet, unverzüglich dahier anzuzeigen, was bis jetzo in dieser Sache geschehen ist.

Zugleich wird den Recepturen zu erkennen gegeben, daß der Geldbetrag nicht, wie in jener Verordnung §. 13 verfügt worden, an die Provinzialkasse abzuliefern, sondern in Gemäßheit einer neuen Anordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 24ten dieses Nr. 7562 zur Disposition der Amortisationskasse von ihnen in Handen zu behalten, und binnen 14 Tagen dahier berichtlich anzuzeigen ist, worin der Ertrag der für das verflossene Quartal eingegangenen Steuer bestehet?

Karlsruhe den 29. Oktober 1808.

Großherzoglich Badische Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 Beilage.

Nr. 395.

Die Abreichung der Zollzeichen betreffend.

Auf die erhaltene Anzeige, daß in Verabreichung der Zollzeichen bei verschiedenen Zollstationen Unrichtigkeiten vorfallen, indem nicht eben so viele Zollzeichen, als der Betrag

des bezogenen Zolls ausmacht, abgegeben werden, welches Benehmen, wenn auch gleich der richtige Betrag in dem Zollmanual aufgenommen werden sollte, immer gerechten Verdacht von vorhabender Veruntreuung erregt, und der bestehenden Ordnung gerade zuwider läuft, da eigentlich auf die Zollzeichen und nicht nuf das Manual die Abrechnung gepflogen wird — findet man sich veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß kein Zoller, unter welchem Vorwand es immer geschehe, sich unterfangen soll, weniger Zollzeichen im Betrag, als der bezogene Zoll wirklich ausmacht, abzureichen, widrigenfalls derselbe dafür, daß er den Mehrbetrag an wirklich bezahltem Zolle habe unterschlagen wollen, wird angesehen und bestraft werden.

Sämmtliche Ober- und Obervogteiämter haben solches den ihnen untergebenen Zollern, so wie auch den Zollinspektoren und Zollbereitern gehörig bekannt zu machen, und für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift, und überhaupt die Ordnung im Zollwesen die nöthige Sorge zu tragen.

Freiburg am 30. Oktober 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 678.

Nr. 396.

Weitere Generalverfügung an sämmtliche Ober-Aemter, Obervogteiämter, standesherrliche Justiz-Behörden, Stadtmagistrate, auch Einnehmereien und Gefällverwaltungen in der Provinz des Oberrheins.

(Die Einkommensteuer betreffend.)

Die durch das Regierungsblatt Nr. 30 vom 27. September d. J. verkündete höchste Verordnung vom 31. August d. J. enthält zwar §. 11 die Vorschrift, daß die von den Großh. Provinzkammern aus den Distriktsverzeichnissen zu fertigende

Hauptkonsignation über die Einkommensfassionen an das Großherzogliche Finanzministerium vordersamst eingesendet, und erst darauf der Befehl zum Einzug erwartet werden solle.

In Gemäßheit einer heute dahier eingeloffenen Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. d. M. Nr. 7562 wird aber der anderweite Befehl hiermit verkündet, daß von den herrschaftlichen Recepturen zum unverweilten Einzug der Steuer für das verflossene Quartal vom 23. Juli bis 22. Oktober d. J. von den einzelnen Unterthanen durch die Ortsvorstände unter kräftiger Mitwirkung der Oberämter geschritten werden solle, und daß die eingehenden Gelder zur Disposition der Amortisationskasse bei den Verrechnungen liegen zu lassen, und nur von dem durch die einzelnen Distrikts-Rezepturen geschehenen Einzug und dem Betrag der diesfalls in Bereitschaft liegenden Summen Bericht hieher zu erstatten sey.

Da zugleich der diesseitigen Stelle zu erkennen gegeben worden, daß das Großherzogliche Finanzministerium längstens nach Verfluß der zur Einsendung der Hauptverzeichnisse über die Einkommensfassionen in den einzelnen Provinzen anberaumten Termins von 8 Wochen, woran nun schon die Hälfte der Zeit verstrichen ist, den Betrag der Einkommenssteuer mit Zuverläßigkeit wissen muß; so legt man den Aemtern und Recepturen die nachdrücklichste Sorge bei sonstiger Verantwortlichkeit auf, daß, um in der Fassung des Provinzial-Hauptverzeichnisses nicht aufgehalten zu werden, längstens bis zur Mitte des nächsten Monats die Distrikts-Haupt-Verzeichnisse unfehlbar hierher einkommen; wobei man, wenn die Umstände es nicht erlauben sollten, zugleich auch die Lokal-Verzeichnisse mit einzuschicken, gestatten will, daß solche bald darauf zur Prüfung nachgesendet werden.

Bei diesem Anlaß nimmt auch keinen Anstand, die von einem der Oberämter in der diesseitigen Provinz über die Frage, wieferne das Einkommen der Waisen zur neuen Steuer beizuziehen sey, vorgeschlagene Prinzipien, soweit man diesseits damit einverstanden ist, zur ebenmäßigen Anwendung allgemein zu empfehlen, nämlich:

a. Jeder Waise, der von den Einkünften seines Vermögens für sich, oder bei seinem Nährvater lebt, soll wie jeder andere Staats-Bürger zur Steuer beigezogen werden.

b. Waisen, welche dienstuntauglich sind, und von ihren eigenen Renten nur nothdürftig zu leben haben, sollen als arm angesehen werden.

c. Waisen, welche, als Knechte, Gesellen oder Jungen, oder als Mägde in Diensten stehen, sollen nur insofern zur Einkommens-Steuer neben ihrer schon entrichteten Personal-Dienst-Steuer wieder beigezogen werden, als dieselbe, und zwar die weiblichen wenigstens 50 fl., die männlichen aber 25 fl. reines jährliches Einkommen von ihrem Vermögen genießen, wogegen an dem dießfallsigen Steuerbetreffniß selbst vorerst die zu entrichtende Dienst-Steuer in Abzug zu bringen ist.

Freiburg am 31. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 580.

Nr. 397.

Aufhebung des bisher in dem Obervogtei-Amt Reichenau bestandenen Ueberschlags-Rechts.

R. Nr. 11673. In Folge höchster Weisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 10. November Nr. 999 wird das in dem Obervogteiamt Reichenau bisher bestandene sogenannte Umschlagsrecht, vermöge welchem die in einer Gant verlierenden Gläubiger ihren Verlust auf die verkauften Güter in der Masse zu schlagen berechtigt waren, daß die Käufer dem Gläubiger entweder die Güter um den versteigerten Kaufschilling zu überlassen, oder den ihnen darauf geschlagenen Verlust über den Kaufschilling vorauszuzahlen verbunden gewesen, anmit aufgehoben, und solches zur allge-

meinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Freiburg den 31. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 609.

Nr. 398.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Die Rechtloserklärung der Jauner betreffend.

(P. G. N. 758.) Seine königliche Hoheit haben die unterm 30. Jänner 1804 (Provinzialblatts Nr. 7) erlassene und unterm 25. Mai 1807 (Provinzialblatt Nr. 23) auf weitere 3 Jahre, 3 Wochen erneuerte Landesverordnung, die Rechtloserklärung der Jauner betreffend, durch höchsten Beschluß vom 15. September d. J. dahin zu erläutern geruht, „daß die in dem Art. b verordnete Aburtheilung der zur Untersuchung verfallenden Jauner nach der Strenge oder peinlichen Halsgerichtsordnung, und der Kreisschlüsse nicht allein auf die in Art. a dieser Verordnung ausgezeichnete Klasse, nämlich jene, welche in Jaunerlisten Steckbriefen, und obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben sind, sondern auf alle im Eingang derselben bemerkte Jauner, herumschweifende Räuber und Diebe zu beziehen sey;“ welche höchste Erläuterung als gesetzliche Vorschrift hiemit verkündet wird.

Mannheim den 31. Oktober 1808.

v. Marschall. Weller.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 421.

Nr. 399.

Aufhebung der Chausseegeld-Legstätte in Durmersheim und Versetzung derselben nach Grünwinkel.

Da man für gut gefunden hat, die Chausseegeld-Legstätte in dem Ort Durmersheim aufzuheben, und bei der Legstätte

zu Grünwinkel das Chausseegeld für den ganzen Weg bis Rastatt, so wie umgekehrt bei der Legstätte zu Rastatt solches für den ganzen Weg bis Grünwinkel erheben zu lassen, so wird dieses zur Wissenschaft des Publikums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 1. November 1808.

Großherzoglich Bad. Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 352.

Nr. 400.

Die Berichte der Schulvisitatoren sind unmittelbar an die Regierung einzusenden.

Da nunmehr die Schul-Oberaufsicht von der Regierung selbst übernommen worden ist, so werden sämmtliche Schulvisitatoren der oberrheinischen Provinz angewiesen, künftig ihre Visitations-Berichte unmittelbar anher einzusenden.

Freiburg den 3. November 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

Nr. 401.

Die Einführung und Einrichtung der Schulkonvente betreffend.

Nach vorher gepflogener Kommunikation mit der Großherzoglichen General-Studien-Kommission wird sämmtlichen Schulvisitaturen der Provinz des Mittelrheins unter Beziehung auf §. 26 der katholischen Kirchen-Kommissionsordnung zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Schulkonvente jährlich zwischen Michaelis und Allerheiligen zu halten, und die Berichte darüber zu Ende des Monats November einzusenden sind. Den Schulvisitaturen bleibt noch zur Zeit überlassen, diesen Konventen eine dem Bedürfniß ihrer Distrikts-

Lehrer und den Lokalverhältnissen angemessene Form zu geben. Verfügt Karlsruhe den 3. November 1808 bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 368.

Nr. 402.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 4. November 1808. Nr. 11463.

Die künftige Leitung der Angelegenheiten bei Durchmärschen fremder Truppen betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hiermit bekannt gemacht, daß kraft höchster Entschließung in jeder Provinz ein besonderer Marsch-Kommissär, und zwar als solcher für die Provinz der Markgrafschaft der Regierungsrath Winter aufgestellt ist, welcher bei Durchmärschen fremder Truppen alle Marsch- und Lieferungs-Angelegenheiten zu leiten hat. Dabei wird zugleich sämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, künftig sogleich die berichtliche Anzeige davon hieher zu machen, wenn ein Durchmarsch fremder Truppen von bedeutender Zahl bei ihnen angesagt wird. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung wie oben.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 66 Nr. 375.
Niederrheinisches " 1808 " 62 " 409.
v. 2. November 1808. R. N. 12245.

Nr. 403.

General-Verfügung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe vom 4. Nov. 1808. Regierungs Nr. 11413.

Die Behandlung der Betteljuden betreffend.

Da die Erfahrung bereits an mehreren Orten gezeigt hat, daß die am 13. Jänner laufenden Jahrs erlassene, im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 3 befindliche Verordnung über

die Behandlung der Betteljuden nicht gehörig beobachtet und gehandhabt wird, auch die Arretirung mehrerer mit hinlänglichen Pässen nicht versehener Juden im Innern des Landes bewiesen hat, daß die Grenz-Behörden nicht die erforderliche Wachsamkeit auf dergleichen Vaganten haben und ausüben; so wird auf besondern Befehl des Großherzogl. Ministeriums vom Innern diese Verordnung wiederholt eingeschärft, und sämmtlichen Ober- und Aemtern die öftere Visitation der Juden-Herberge als ein sehr wirksames Mittel empfohlen, denselben auch noch weiter aufgegeben, auch inländische arme Juden, von welchen zu befürchten ist, daß sie dem Bettel nachziehen, ohne hinlängliche Ursache in das Ausland, oder auch nur aus diesseitiger in eine andere Großherzoglich Badische Provinz auf dem Bettel herumreisen zu lassen.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung der Markgrafschaft wie oben.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 369.
Niederrheinisches " 1808 " 60 " 393.
Aehnliche Bekanntmachung v. 22. Okt. 1808. Nr. 11919.

Nr. 404.

Großherzoglich badische Regierung des Niederrheins.

Die Beobachtung der Eidesordnung bei den grundherrlichen Aemtern betreffend.

(Nr. 12330.) Da durch die durchgängig auf die Eidesordnung gebaute Konstitutionsedikte, deren das V. Art. 24 sie selbst ausdrücklich erwähnt, und durch die im Regierungsblatt von 1807, Nr. 36, nachträglich verkündeten Vergelübdungsordnung die landesherrliche höchste Willensmeinung der allgemeinen Verbindlichkeit der Eidesordnung zwar hinlänglich ausgesprochen ist, man jedoch verschiedene wahrzunehmen gehabt hat, daß diese allgemeine Verbindlichkeit fraglicher Eidesordnung hie und da beanstandet werde, so wird unter Bezug auf obige Verordnung hierdurch bekannt gemacht, daß

diese Eidesordnung für die sämmtliche so eigenthümliche als standes- und grundherrliche Bezirke diesseitiger Provinz verbindende Kraft habe, und sich in vorkommenden Fällen ganz genau nach derselben zu richten seye.

Mannheim den 5. November 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 409.

Nr. 405.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Die Herstellung des beschädigten Neckarufers oberhalb Seckenheim in Ilvesheimer Gemarkung betr.

(Nr. 12321 und 22.)

Zur Beseitigung des, den Ufer-Baulichkeiten durch häufiges Steinentwenden zugehenden beträchtlichen Schadens siehet man sich veranlaßt zu verordnen: daß 1) in Ansehung der, von Heidelberg den Neckar hinunter passirenden Stein-Nachen, ein jeder solcher Nächler, welcher (den Fall eines etwaigen Sturmes ausgenommen) an einem andern Platze als an dem Ausladungs- oder Uebernachtungsorte anlandet, ohne weiters fur einen Frevler angesehen, und zur 14tägigen Arbeitshausstrafe werde verurtheilt werden, auch der Uebernachtungsort kein anderer als eines der am Neckar gelegenen Ortschaften Wieblingen, Edingen, Ladenburg, Neckarhausen, Seckenheim, Ilvesheim und Feudenheim seyn dürfe, sodann 2) daß rücksichtlich der Fischer ein jeder, in dessen Nachen Steine, es seyen deren mehrere oder weniger, gefunden würden, mit einer gleichmäßigen 14tägigen Arbeitshausstrafe, und im Wiederholungsfalle nebst der Konfiskation seines Nachens mit doppelter solcher Strafe beleget werden solle. Diese Verordnung wird sämmtlichen Executivstellen, besonders aber dem Stadtvogteiamt und Oberamt Heidelberg, dann den Aemtern Neckargemünd und Ladenburg zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, um nicht allein die Nächler und Fischer hievon zu verständigen, und vor Schaden zu warnen,

sondern auch zugleich den betreffenden obengenannten Vorständen die schärfste Aufsicht darauf einzubinden.

Mannheim den 5. November 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 413.

Nr. 406.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Das Tragen der Hutcordons betreffend.

(Nr. 13555.) Auf wiederholte Anzeige, daß die, außer dem Militär, nur wirklichen Staatsdienern zur stufenmäßigen Auszeichnung, mit und ohne Bouillons gestatteten Hutcordons öfter von dazu nicht berechtigten Personen anmaßlich getragen werden; hat das großherzogliche Ministerium des Innern die höchste Entschließung vom 30. v. M. anher bekannt gemacht, daß sämmtliche Polizeibehörden jenen Personen, welchen nach der Verordnung vom 14. Juni 1805 im Regierungsblatt Nr. 18 und Provinzialblatt Nr. 27 desselben Jahrs die Hutcordons nicht zukommen, diese bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Orts-Armen-Fonds zu untersagen, und bei fernerem Entgegenhandeln abzunehmen haben. Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach zu genauer Befolgung dieser Verordnung hierdurch angewiesen.

Mannheim den 6. November 1808.

vdt. Blenkner.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 441.
v. 22. Aug. 1808.
Mittelrheinisches " " " 68 " 384.
Niederrheinisches " " " 68 " 437.

Nr. 407.

Nr. 13108. Mittelst Erlasses des Großherzogl. hohen Finanzministeriums vom 15. Oktober d. J. Nr. 7346 wurde die den 26. Mai 1806 von der Großherzoglichen General-

Forstcommission in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Arbeiter auf den herrschaftlichen Eisenwerken getroffene Verfügung anher mitgetheilt, welche andurch öffentlich bekannt gemacht wird, und wobei sämmtliche Ober- und Aemter, auch Ortsvorgesetzte angewiesen werden, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 7. November 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Hufschmied.

Da die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Arbeiter auf den herrschaftlichen Eisenhütten und Hammerwerkern schon mehrmalen Anlaß zu unangenehmen Kollissionen zwischen den Faktorien und den Orts- auch Bezirks-Obrigkeiten verursacht hat, ungeachtet diesen Werken zum gedeihlichen Fortbetrieb ihres Geschäfts nach der höchsten Intention auch hierin ein Vorrecht gestattet werden solle, wie z. B. der Eisenfactoreien im Bühlerthal per Decret vom 31. Oktober 1778 eine Jurisdict. herilis unter gewissen Bestimmungen ertheilt worden; so findet man für nöthig für alle herrschaftliche Eisenwerke folgendes gleichförmig zu verordnen:

Die Eisenfaktorie hat das Recht sämmtliche Laboranten auf jenen Werken in Dingen, die der Dienst und die Erhaltung der Ordnung in denselben betreffen, mit einer Geldstrafe, welche bis auf 2 fl. steigen kann, und mit einer Einthürmung bis auf 2 Tage zu belegen, und sie damit zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; in polizeilicher Hinsicht aber bleiben sie dem Oberamt untergeordnet; jedoch hat das Oberamt an diese die Citationen und andere Verfügungen wegen dergleichen Laboranten zur Eröffnung und Vollziehung unmittelbar per notificat. et requisit. gelangen zu lassen. Die Faktorie darf aber solche nie verweigern, und genießt dadurch nur dasjenige Recht, das jedem Ortsvorsteher über seine Untergebene, so wie den höhern Herrschaften über ihre Dienstbothen zusteht.

Ausgenommen hievon sind solche Fälle:

a. Wenn der Laborant im Ort selbst als Bürger oder Hintersaß ansäßig ist, wo er die aus dem gesellschaftlichen Verband herfließenden Auflagen und Befehle auch unmittelbar von den Ortsvorgesetzten annehmen und respectiren muß.

b. Wenn die Ausübung der Kriminal-Justiz die unverzügliche Kaptur eines Laboranten absolute erfordert.

Die Faktorien sollen mit den betreffenden Oberämtern darüber sich ins Einverständniß setzen, daß ihre Arbeiter so viel möglich nur an solchen Tägen citirt werden, an welchen es für das Geschäft am wenigsten Nachtheil erzeugt.

Uebrigens haben die Faktorien auch ihrer Seits alles mögliche beizutragen, das die bestehenden Polizeiverordnungen ohne Unterschied auch auf Werkern pünktlich gehalten und erfüllt werden. Decretum in Commiss. Forst. etc. etc.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 636.

Nr. 408.

Großherzoglich Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Den Einzug der Vortragsgebühren betreffend.

(B. G. N. 5587.) Wird das unterm 12. Jänner l. J. N. 178 erlassene Generale dahin abgeändert, daß die Vortragsgebühren von inländischen Parthien unmittelbar durch dießseitige Registratur erhoben werden sollen.

Mannheim den 7. November 1808.

v. Marschall.

Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 421.

Nr. 409.

Erinnerung an die Beobachtung der Geschäftsform.

Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß die schon so oft wiederholte Regel der Geschäftsform, wonach die Nummer und das Datum der Verfügung, welche einen

Bericht der Executivstellen veranlaßte, in dem Rubro des Berichts stets angeführt werden sollen, oft nicht befolgt wird. Da nun dadurch die Geschäfts-Manipulation äußerst erschwert wird, so sieht man sich veranlaßt, alle Executivbehörden, und wer sonst an dießseitige Stelle Eingaben zu machen hat, wiederholt zu erinnern, gleich nach der Hauptrubrik ihrer Berichte und Exhibiten, die veranlassende dießseitige Verfügung nach Nummer und Datum richtig allegiren zu lassen. Freiburg den 8. November 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 609.

Nr. 410.

Baumwollen-Spinnerei und Mousselin-Stickerei betreffend.

R. N. 12018. Das Bestreben, jeden Industriezweig der Landgrafschaft umfassend kennen zu lernen, um sodann zu dessen Emporbringung thätiger mitzuwirken, veranlaßt dießseitige Behörde, sämmtlichen Executivstellen, in deren Amtsbezirken die Baumwollen-Spinnerei und Mousselin- oder sogenannte Trommel-Stickerei im Gange ist, nachstehende Auskünfte in möglichster Bälde abzuverlangen:

1) In welchen Orten ihrer Amtsbezirke Baumwolle gesponnen, oder Mousselin gestickt wird?

2) Von welchen in- oder ausländischen Fabrikanten, Spediteurs ꝛc. ꝛc. das Materiale dazu geliefert werde?

3) Wie viel Personen jeder dieser Industriezweige beschäftige, und zwar

a. von welchem Geschlechte, und

b. von welchem Alter?

4) Endlich wie viel Baumwolle in jedem Orte im Jahr versponnen, oder Mousselin-Stücke gestickt werden, und welcher Verdienst dadurch etwa täglich oder wöchentlich den Arbeitenden zufließe?

Zugleich wünscht man auch zu erfahren, ob und welche Versuche bereits gemacht worden sind, unserm inländischen Hanf- und Flachs-Gespinnste den zur Fabrikation erforderlichen Grad der Vollkommenheit und Feinheit zu geben? —

Die sich über diese Gegenstände vorfindenden Akten sind den Berichten beizulegen.

Freiburg den 8. November 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 610.

Nr. 411.

Die Einsendung der Trau-, Tauf- und Sterbregister betreffend.

Es senden noch einige Pfarrämter von Zeit zu Zeit die Trau-, Tauf- und Sterbtabellen hieher ein. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Eingabe nicht hier, sondern bei dem befragten Oberamt zu machen sey; und haben also die Ober- und Aemter die Pfarrer ihres Distrikts hiernach zu bescheiden. Freiburg den 10. November 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

Nr. 412.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Den Heidelberger Oberamts-Unkosten-Ausschlag für das Rechnungsjahr vom 23. Oktober d. J. bis dahin 1809 betreffend.

(R. N. 12631.)

Sämmtliche Oberämter und Aemter werden hierdurch angewiesen, ihre resp. Oberamts- oder Amtsunköstenausschläge

für die Zukunft, in Gemäßheit der eingelangten, und durch das Provinzialblatt Nr. 34 von diesem Jahr bekannt gemachten Entschließung des hohen geheimen Raths-Kollegii Polizeidepartement vom 24. Mai d. a. unmittelbar an die großherzogliche Kammer zur Genehmigung einzusenden.

Mannheim am 10. November 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 413.

Nr. 413.

Die Rekrutirungs-Commission betreffend.

Da die, in der Person des Regierungsrath von Baur aufgestellte Rekrutirungs-Commission, auch nach beendigtem dießjährigen Rekrutenzuge noch besteht, und in dießseitigem Namen fortwirkt, so haben die Ober- und Aemter, auch Magistrate nicht nur ferner von gedachter Commission Aufträge zu empfangen, sondern auch die von ihr abgeforderten Berichte unmittelbar an dieselbe zu erstatten.

Freiburg den 11. November 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 637.

Nr. 414.

Bekanntmachung, die Behandlung der Scheintodten betreffend.

R. Nr. 12104. Man darf zwar mit Grund voraussetzen, daß Aerzte und Wundärzte bereits in dem Rettungsgeschäfte hinlänglich und wohl unterrichtet sind, mithin ist die in der angeschlossenen Tabelle enthaltene faßliche Anleitung zur Behandlung der Scheintodten für solche eigentlich

nicht entworfen, sondern nur als Erinnerung ihrer Obliegenheiten anzusehen. Da jedoch bei dem Rettungsgeschäft alles von der ersten und gleichbaldigen Behandlung abhängt, und diese in Abwesenheit eines Arztes oder Wundarztes entweder von dem Pfarrer oder dem Ortsvorgesetzten, dem Schulmeister oder einem andern Menschenfreunde geleitet werden muß, auch schon zu diesem Endzweck und an mehrern Orten auf den möglichen Fall eines sich ereignenden Unglücks die sogenannten Noth- oder Rettungskästen, worin das Wichtigste und Nothwendigste zur Rettung aufbewahrt wird, vermöge Regierungs-Verordnung vom 15. Oktober 1807 angeschafft worden sind: so findet man es um so zweckmäßiger, die verschiedenen deshalb zu beobachtenden Vorschriften hiermit nochmals in gedrängter Kürze allgemein bekannt zu machen.

Indem daher diese Noth- und Hülfstafel durch gegenwärtiges Provinzialblatt zur allgemeinen Wissenschaft erscheint, so wird sie ferner besonders abgedruckt in der Masse vertheilt werden, daß sie in jeder Schule, an jeder Kirche, bei jedem Ortsvorgesetzten, an allen Orten, wo die Rettungskästen vorhanden sind, und endlich noch auf dem Walde in den einzeln stehenden Wirthshäusern zu Jedermanns Kenntniß und Unterricht zu haben seyn wird.

Alle Ober- und Aemter, Physikate und sonstige Behörden werden demnach angewiesen, dieselbe in ihrem ganzen Bezirk zu verbreiten, und alle ihre Untergebenen darauf hin zu verweisen.

In dieser Absicht soll sie ferner nicht nur alle Frühjahr und Herbst von der Kanzel öffentlich verlesen werden, sondern damit auch die Jugend in Zeiten von diesem gemeinwichtigen Gegenstand gehörig unterrichtet werde, so sollen noch besonders die Schullehrer über diese Rettungstafel stets und fortdauernd Unterricht ertheilen, den sie nach der Fassungskraft der Kinder einzurichten haben.

Man hofft, daß sich Jedermann von dieser wahren landesväterlichen auf Menschenwohl gerichteten Anstalt überzeugen, und sodann, wo sich ein unglücklicher Zufall ereignen möchte,

eifrigst bemühen werde, das schöne Werk der christlichen Liebe nach allen Kräften zu unterstützen.

Freiburg den 12. November 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

Nr. 415.

Großherzoglich Badische Kammer des Niederrheins.

Wein-Impost betreffend.

Nr. 9229. Durch das Zollpatent vom 5. September laufenden Jahres ist verordnet, daß auf der badischen Landesgränze, vom Main einschließlich an bis an die Donau und den Bodensee, einschließlich von jedem Fuder eingehenden Weins, derselbe mag Konsuma- oder Transitgut seyn, 50 fl. als Gränzzoll entrichtet werden müssen. Schon früher war aber durch die Verordnung in Nr. 3 des Provinzialblatts laufenden Jahres auf den sowohl ein- als durchgeführt werdenden würtembergischen Wein insbesondere ein Impost von 50 fl. pro Fuder in vim retorsionis gelegt worden. Beide Abgaben dürfen nicht nebeneinander erhoben werden, da die Verfügung im Zollpatent nur die Generalisirung jener Eingangsgebühr auf die ganze obenbemerkte Landesgränze bezweckt, also in Hinsicht des würtembergischen Weins nichts als eine Wiederholung der schon bestandenen Spezialverordnung enthält. Die Gränzzoll-Einnehmereien haben daher, außer dem gewöhnlichen Land- und Guldenzoll, nie mehr als 50 fl. vom Fuder eingehenden Weins zu erheben, die Umgeldereien aber von aller Impost-Erhebung dann Umgang zu nehmen, wenn durch die vorgelegten Zeichen die vollständige Entrichtung jenes Gränzzolls nachgewiesen wird. Man hat Veranlassung zu unterstellen, daß diese Ordnung nicht allgemein beobachtet werde, und empfiehlt daher den betreffenden Executivbehörden ihre untergebenen Zöller und Umgelder

hiernach anzuweisen, und die Zoll-Inspektionen darauf aufmerksam zu machen.

Mannheim dem 12. November 1808.

In fidem, Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 414.

Nr. 416.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Die für Kopulationen in Privathäusern zu zahlende Gebühren betreffend.

(Nr. 12670.)

Die für Kopulationen in Privathäusern zu entrichtenden Gebühren waren bis jetzt noch hinsichtlich des Quantums einigem Zweifel ausgesetzt. Zur Hebung dieser Ungewißheit wird nunmehr in Kraft eines Erlasses des Großherzoglichen hohen Justizministeriums vom 4. d. M. N. 1294 verordnet, daß jene Gebühren nach dem Stande, und nach dem Vermögen in letzterer Hinsicht, daher bei dem Armen 5 fl., bei Bemittelten 10 fl., und bei Reichen 15 fl. für die von dem einschlägigen Amt zu erwirkende Erlaubniß zu entrichten seyen, ohne welche Erlaubniß dann auch keine Haustrauung, außer in einem absoluten Nothfalle, welcher alsdann taxfrei ist, statt finden kann. Hiernach haben sich sämmtliche Administrativstellen zu achten.

Mannheim den 12. November 1806.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 421.

Nr. 417.

Die Verwahrung der Dunggruben betreffend.

Nr. 12218. Am 16. August l. J. fiel das zweijährige Knäbchen des Schusters Joseph Mayer in Hartheim, Namens Paul, in eine Dunglacke. Es war allein, hatte nicht die Kraft sich aus dem dicken Moraste wieder herauszuheben und

wurde todt gefunden, nachdem es kaum eine Viertelstunde darin konnte gelegen haben.

Aus diesem traurigen Vorfall, in Verbindung mit einem ganz ähnlichen, welcher erst kürzlich im Oberamte Kenzingen sich zugetragen, und ebenfalls durch dieses Provinzialblatt kund gemacht worden, nimmt man Anlaß, Jedermann, besonders die Leute auf dem Lande, wo Kinder ohne Aufsicht herumgehen, nochmals zu ermahnen, Dunggruben, und überhaupt solche Orte, wo dergleichen hülflose Geschöpfe durch Fallen u. d. gl. leicht zu Grunde gehen könnten, thunlichst zu verwahren; da dieses die natürliche Pflicht erfordert, und da nach Umständen gegen Sorglose strenge Verantwortung eintreten könnte.

Sämmtliche Executionsbehörden sollen ihre unterstehenden Ortsvorgesetzte und Hatschiere anweisen, hierauf aufmerksam zu seyn. Freiburg am 15. November 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.
Stirkler.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 623.

Nr. 418.

Die Errichtung einer lateinischen Schule zu Ettlingen betreffend.

Zu Folge des 13. Organisations-Edikts Nr. 11, Art. 13 und mittels höchster Rescripte der Großherzogl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. und 29. September d. J. haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruhet, auf den Vortrag höchst Ihrer General-Studien-Kommission in der Stadt Ettlingen eine lateinische Schule zu errichten, welche am 20. laufenden Manats ihren Anfang nimmt. Es sind drei Hauptlehrer aus der dortigen Pfarrgeistlichkeit dazu bestimmt, welche in der deutschen, französischen und lateinischen Sprache, im Schön- und Rechtschreiben, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, in Geographie, Geschichte und Technologie, in der

populären Naturgeschichte, Arithmetik und Geometrie, dann in der Religion Unterricht ertheilen. Für musikalischen und Zeichnungs-Unterricht ist gleichfalls gesorgt. Die erforderlichen Lehrzimmer sind in dem ehemaligen Jesuiten-Kollegio hergestellt, und die nöthigen Mittel, diese Lehranstalt zu gründen und zu erhalten, dadurch gewonnen worden, daß man die entbehrliche St. Erhards- oder Jesuiten-Kirche geschlossen hat, und das dadurch sich ergebende Ersparniß, desgleichen die jährlichen Einkünfte des schon durch das 4. O. Ed. N. 13 aufgehobenen, und nun mit dem Kloster auf dem Fremersberge vereinigten Franziskaner-Hospitiums zum Besten der Ettlinger Schulen verwendet. Eigentlich ist es hier um die Errichtung einer zweckmäßigen Bürger- oder Realschule zu thun, in welcher die ausgewählte Schüler-Klasse, die sich einst auf bürgerliche Gewerbe verlegen wird, in allen jenen Gegenständen Unterricht erhält, die sie in ihrem künftigen Berufe nicht wohl entbehren kann. Das Latein, welches nebenbei, vorbereitend gelehrt wird, gehört natürlich nur für solche Schüler, die sich den Studien widmen wollen, und deren Eltern zu gönnen ist, wenn der erste Grund in ihrem Wohnorte, ohne große Kosten, gelegt werden kann. Sind keine solche Schüler vorhanden, so versteht es sich von selbst, daß der lateinische Unterricht ganz unterbleibt, welcher kein ständiges Fach, eben so wenig als das Hebräische, für bloße Bürgerschulen seyn darf.

Karlsruhe den 15. November 1808.

General-Studien-Kommission.

Benzel Sternau. Roth.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

Nr. 419.

Den Etat der Breisgauischen Landeskasse, und die Steuer-Ausschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr Georgi 1809 bis 1810 betr.

Von dem Großherzoglichen Finanzministerium ist auf den diesseits vorgelegten Etat über die Bedürfnisse bei der Breis-

gauischen Landeskasse, die zur Erreichung der in den übrigen Großherzogl. Landen bestehenden Rechnungszeit vom 1. November 1808 bis Ende April 1810 für anderthalb Jahre berechnet worden sind, mittelst Erlasses vom 13. und Empfang vom 14. dieses Monats Nr. 7849 resolvirt worden, daß zur Bestreitung der auf die angezeigte Zeit unausweichlich vorfallenden Erforderniße drei Dominial- und Rustikal-Steuern ausgeschrieben, und von den in der oberrheinischen Provinz befindlichen, in dem Breisgauischen bisherigen Steuerverband gestandenen Dominial- und Rustikal-Partheien eingehoben werden sollen.

Nebst den gewöhnlichen und schon bekannten Bedürfnissen der Breisgauischen Landeskasse sind die Zinse von den auf derselben noch ruhenden Passiv-Kapitalien auf deren Bezahlung der vorzügliche und sorgfältige Bedacht gerichtet ist, so wie auf eine verhältnißmaßige Zahlung von Kapitalien an nothdürftige Gläubiger, wie solches der von Sr. Königl. Hoheit früher schon genehmigte Schuldentilgungs-Plan vorzeichnet, die wesentlichsten, die jedesmal auf ihre Verfallzeit entrichtet werden sollen.

Um die Zinse und andere Bedürfnisse, vom 1. dieses Monats angefangen, mit jeder Verfallzeit richtig bezahlen zu können, wird die Einlieferung der Steuer in folgender Ordnung verfügt:

1) Eine ganze Dominikal- und Rustikal-Steuer muß zwischen dem 1. November d. J. und dem 1. Jänner 1809 unfehlbar, die zweite zwischen dem 1. Jänner und 1. März 1809, und die dritte mit dem 1. November darauf bezahlt werden.

2) Jede Gemeinde und Dominikalparthei zahlt ihre Steuer binnen den angezeigten Terminen an die Gefällverwaltung ihres Bezirkes gegen ordentliche Quittung.

3) Die landesherrlichen Gefällverwaltungen, welchen bereits abschriftliche Verzeichnisse der in ihren Bezirk gehörigen Gemeinden und Dominikal-Partheien mit ihrem ordinari Dominikal- und Rustikalsteuern-Betreffniß früher schon mit-

getheilt worden sind, woraus sie also die Steuerschuldigkeit im einfachen ersehen können, werden zur ordentlichen Einhebung dieser Steuer im dreifachen Betrage, und in den festgesetzten Terminen hierdurch angewiesen, und ihnen zur Pflicht gemacht, solche Steuern mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung geschieht, dann des Namens der Gemeinde oder Parthei, der Gattung und des Betrages der Steuer in ein besonderes Journal einzutragen, und sodann den Steuerbetrag am Ende eines jeden Monats an die Landeskasse dahier einzuliefern, wenn der Betrag nicht über 500 fl. steigt, in welchem Falle solcher sogleich jedesmal ebendahin einzuschicken ist.

4) Die Gefällverwaltungen haben jeden Monat summarisch an dießseitige Stelle anzuzeigen, wie viele Steuergelder sie während dem Laufe desselben Monats eingehoben, und wie viel sie an die Landeskasse abgeschickt haben.

5) Die Ortsvorgesetzten haben die angedeuteten drei Steuern sogleich umzulegen, und während dem Laufe dieses und des künftigen Monats unfehlbar eine, und während dem Monat Jänner und Hornung die zweite, im Monat November 1809 aber die dritte Steuer einzuziehen, und daher zu den zwei ersten Steuern jede Woche wenigstens einen Einzugs-Tag zu bestimmen, und bei der Gemeinde zu verkünden, und so den Einzug mit allem Eifer zu besorgen, auch gegen die Saumseligen im erforderlichen Falle die amtliche Assistenz anzusuchen, welche auch ohne Verzug zu leisten, die Ober- und Aemter hierdurch angewiesen werden.

6) Wenn die Zeit, binnen welcher jede der drei Steuern von den einzelnen Steuer-Partheien an die Gemeinds-Einzieher abgeführt werden solle, verflossen ist, und noch einige im Ausstande haften sollten, so sind solche von den Ortsvorgesetzten dem Amte zur Execution anzuzeigen, welche auch von demselben durch die gewöhnlichen Leister sogleich vorzukehren ist.

Unterlassen die Vorgesetzten diese Anzeige, so fällt ihnen

die Execution zur Last, die in keinem Falle auf Gemeinds-Verrechnung passirt werden kann.

7) Die in den Gemeinden auf die Gemeindsbürger und andere steuerbare Individuen umgelegte und eingehobene Steuer soll vor allen andern an die angezeigten Kassen berichtiget, und bei Verantwortung und Haftung zu keinem andern Zwecke verwendet werden; worauf die Ober- und Aemter genau zu wachen angewiesen werden.

8) An der dritten mit dem 1. November 1809 zahlbaren Steuer können die Supererrogaten abgerechnet werden, worüber jede betreffende Gemeinde und Parthei eine Quittung an Zahlungsstatt übergeben kann, die sodann bei der Landeskasse von der landesherrlichen Gefällverwaltung bei Einsendung der Steuergelder auch wieder an Zahlungsstatt angenommen werden.

9) Die Gemeinden und Dominikal-Partheien des Oberamts und des Stadtvogteiamts Freiburg zahlen ihre Steuer unmittelbar an die Landeskasse. Sollten aber

10) Ein oder mehrere Gemeinden und Dominikal-Partheien wegen besonderer Verhältnisse und etwaige Abrechnungen ihre Steuern unmittelbar zur Landeskasse zahlen, so haben sie sich mit ihren Quittungen bei der Gefällverwaltung ihres Bezirks zu melden, damit diese solche Zahlungen vormerken, und eine etwaige Execution, die im Unterlassungsfall auf die tOrsvorgesetzten fallen müßte, umgangen werden kann.

Freiburg am 16. November 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 610.

Nr. 420.

Die Kontrole für den Salzdebit der Admodiation rücksichtlich des fünften Kreuzers vom Pfund betr.

In Gemäßheit einer anher gelangten hohen Entschließung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 26. Oktober

d. J. Nr. 7575 werden zu Erzielung einer Kontrole für den Salzdebit der Admodiation rücksichtlich des der Amortisations-kasse zufallenden fünften Kreuzers vom Pfund, folgende Vorschriften zur allgemeinen Befolgung für sämmtliche Oberämter, Gefällverwaltungen und Salzfaktoren bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Faktoren der Admodiation, und sämmtliche en gros Abnehmer, welche Salz-Niederlagen haben, das sind solche, welche das Salz unmittelbar aus dem Hauptmagazin der Admodiation erhalten, und an die Salzstädler oder Auswäger zum Debit im Kleinen abgeben, haben vierteljährlich bei der Gefällverwaltung, in deren Bezirk sie sich befinden, ein aus ihren Büchern getreu extrahirtes Verzeichniß einzureichen, welches

a. den Salzvorrath vom vorigen Quartal,

b. den Empfang vom Anfang bis zum Ende des Quartals, und

c. die Abgabe an die Salzstädten, und wenn die Faktoren zugleich in einem Orte Auswäger sind, ihren eigenen Debit enthält, woraus sich der Debit im ganzen Quartal ergibt.

2) Die Faktoren sind von den betreffenden Oberämtern handgelübdlich zu verpflichten, in diesen Verzeichnissen alles getreu anzugeben, wobei sich vorbehalten wird, nöthig findenden Falls Vergleichung der Verzeichnisse mit ihren Büchern und den Büchern der Admodiation vornehmen, auch allenfalls Empfangs-Verzeichnisse von den Salzstädlern einfordern zu lassen.

3) Diese Verzeichnisse sind innerhalb 4 Tagen nach Verfluß des Quartals bei den betreffenden Gefällverwaltungen einzureichen, und von diesen in den nächsten vier Tagen in eine Tabelle einzutragen, welche anher einzusenden ist.

4) Für dieses Jahr sind solche Verzeichnisse mit Ausgang Dezembers zu verfassen, welche

a. Den Empfang des Faktors seit der letzten Salzaufnahme aus den Magazinen der Admodiation,

b. die Abgabe an die Salzstädler, und

c. den am letzten Dezember vorhandenen Salzvorrath enthalten.

Dieselben sind sofort mit Beobachtung obiger Termine anher einzusenden.

Freiburg am 16. November 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 657.

Nr. 421.

Die Schutzpocken betreffend.

Da wahrzunehmen ist, daß die Gewalt des Vorurtheils viele Unterthanen, deren Wohl unter jeder Rücksicht Sr. Königl. Hoheit am Herzen liegt, von dem Gebrauche der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung abhält, wodurch nicht ihre persönliche und Familienverhältnisse allein, sondern das allgemeine Wohl, und die Lebenserhaltung jetziger und künftiger Geschlechter leiden, und da Höchst Sie wünschen und wollen, daß die wohlthätige Wirksamkeit dieser Impfung baldigst und möglichst allgemein werde, so verordnen Se. königl. Hoheit andurch 1) Nach Jahresfrist, von der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, soll kein Eingeborner der großherzogl. Staaten bei Gymnasien, Lyzäen, Universitäten, so wie bei Gewerben und Handwerkern aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von seinem Orts- und Amtsvorstande bekräftigtes Zeugniß des betreffenden Physikats bewahrt, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutzpocken geimpft worden ist. 2) Alle in Armen-, Waisen- oder andern Staatsversorgungshäusern aufgenommene, oder sonst der Staatsvorsorge heimfallende Kinder, Findlinge rc. sollen (vom Tag der Verkündigung des Gegenwärtigen anzufangen) durch die bei diesen Häusern, oder sonst öffentlich angestellten Aerzten, mit den Schutzpocken geimpft

werden. 3) Bei den hiezu geeigneten Instituten ist alsbald die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder armer Eltern umsonst geimpft werden. 4) Jene Eltern, welche aus Staats- oder Gemeinde-Armenfonds Unterstützung erhalten, sollen dieselbe nach Jahresfrist, von Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an, nur dann fortgenießen, wenn sie vor der, solche Unterstützung ertheilenden Behörde, vermöge der §. 1 erwähnten Zeugnisse die Schutzblattern-Impfung ihrer Kinder, welche die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, ausgewiesen haben. 5) Alle drei Monate haben sämmtliche Ortsvorstände bei den Aemtern, so wie sämmtliche obrigkeitliche autorisirte Aerzte und Wundärzte bei den Bezirksphysikaten anzuzeigen, wie viele Kinder binnen des Vierteljahrs mit Schuzpocken geimpft worden, welches der Erfolg der Impfung gewesen, wie viele Kinder die natürlichen Blattern gehabt, und wie viel an diesen letztern gestorben sind. 6) Die Beamte schicken diese Berichte vierteljährig an die Provinz-Regierungen ein, welche sie mit ihren Bemerkungen an das Großherzogliche Ministerium des Innern befördern. Die Bezirksärzte senden die von den einzelnen Aerzten und Wundärzten bei ihnen eingegangenen Berichte vierteljährig an die Großh. General-Sanitätskommission, welche hierüber eine General-Uebersicht und ihre Bemerkungen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorlegt. 7) Das Großherzogliche Ministerium des Innern veranlaßt die höchste Entschließung über die, in einzelnen Fällen von den Provinzregierungen, und der General-Sanitätskommission zu begutachtenden Entschädigungen der Aerzte und Wundärzte, welche arme Kinder impfen. 8) Alljährig ist von der General-Sanitätskommission durch das Großherzogliche Ministerium des Innern, wie bisher die Generalübersicht der Resultate und Fortschritte der Schutzpockenimpfung vorzulegen. Karlsruhe den 16. Novbr. 1808.

Frhr. v. Hacke.

vdt. Dahmen.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

Nr. 422.

Erläuterung, die Berichtsform der Exekutivstellen betreffend.

Nr. 4408. Man hat dahier die Bemerkung gemacht, daß der §. 4 der im Regierungsblatt Nr. 24 enthaltenen höchsten Verordnung über den Geschäftsgang von mehreren Exekutivstellen irrig verstanden werde. Wenn es dort heißt, daß allezeit bei den Verfügungen oder Mittheilungen der Stellen obenan der Name derselben gesetzt werde: so ist dieses blos von solchen Verfügungen, welche von den Provinzkollegien an die Exekutivstellen, oder von den Communikationen der Exekutivstellen unter sich, oder an Subalternen derselben zu verstehen. Die Berichte der Exekutivstellen an die ihnen vorgesetzten Collegien behalten ihre bisherige, im 12ten Organisations-Edikt gegründete Form, und fangen immer folgendermaßen an:

Des Oberamts (Amts, Magistrats) N. N.
Gehorsamster Bericht
die . . . . betreffend.

Dieses wird daher sämmtlichen Ober- und Aemtern, Magistraten und Grundherrlichen Aemtern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Verfügt bei Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 17. November 1808.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Gampp.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 612.

Nr. 423.

Die Einkommensteuer betreffend.

In dem Großherzogl. Edikt über die Einkommenssteuer vom 31. August dieses Jahrs, welches durch das Regierungsblatt Nr. 30 Lit. B. publicirt worden, ist §. 8 verordnet.

„Daß die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Besol-„dungen und Pensionen, welche von einem Eigenthümer

„aus seinem Einkommen jährlich geleistet werden müssen,
„mit ihrem ganzen Betrag von dem Einkommen abgezo-
„gen werden dürfen.“

Ueber den Sinn und die Anwendung dieser Verordnung bei den Einkommens-Fassionen sind verschiedene Zweifel entstanden, indem

a) manche Steuernde glauben:

daß sie dadurch befugt seyen, von ihrem Einkommen die Gehalte und Löhne, welche sie an ihre Dienstboten und andere Personen zahlen, die sie für sich und ihre Familie halten, in Abzug zu bringen.

b) auch Standesherrschaften und solchen gleichstehende Herrschaften in der Meinung stehen:

daß sie die Besoldungen und Gehalte, die sie an die zu ihrem Hofe haltende Personen entrichten, von ihrem Einkommen abziehen könnten.

Da aber

ad a) in dem §. 5 des angeführten Edikts ausdrücklich gesagt ist:

daß dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für sich und die Familie oder die Dienstboten und ihren Lohn auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, von dem Steuernden nicht von seinem Einkommen abgezogen werden dürfe;

so können von dem Gewerbs- und Handwerksmann nur diejenigen Gehalte und Löhne, welche derselbe an die zu Betreibung seines Gewerbes und Handwerks haltende Personen wirklich bezahlt, von seinem Einkommen abgezogen, darunter aber Dienstboten und andere Personen, welche von ihnen für sich und ihre Familie gehalten und bezahlt werden nicht mit begriffen werden.

Und da:

ad b) dasjenige, was in dem erwähnten §. 8 des Edikts von Gestattung des Abzugs von Besoldungen verordnet wird, nach der Nr. 12 der dem Edikt beigefügten idealischen Fassion dahin zu verstehen ist:

daß nur die Besoldungen für Justiz- und Kameral-Kanzleien und für sonstige Justiz-, Kameral- und Forstbediente, auch für Pfarrer und Schullehrer von dem jährlichen Einkommen in Abzug gebracht werden können;
so folgt daraus von selbst: daß von den Standesherrschaften für ihre Hofdienerschaft, Privatsekretärs und Offizianten, welche unter die angeführte Kategorie nicht gehören, von ihrem Einkommen nichts in Abzug gebracht werden könne.

Dieses wird nun zur Erläuterung des §. 8 des erwähnten Großherzoglichen Einkommens-Steueredikts mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich hiernach in den Einkommensfassionen zu achten und von den Standesherrschaften insbesondere für ihre Hofdienerschaft, Privatsekretärs und Offizianten, vorbehältlich des Rückgangs an solche, die Steuer von deren Besoldung und übrigen Einkommen, welch letzteres dieselben zugleich anzugeben haben, mit ihrer eigenen Steuer zu entrichten sey, auch überhaupt nun, da der zur Eingabe der Einkommensfassionen in dem §. 11 des Edikts anberaumten Termin bereits verflossen ist, die Einsendung der deßfallsige Generalverzeichnisse anhero bei Vermeidung unnachsichtlicher Ahndung zu beschleunigen und von jetzt an binnen drei Wochen ohnfehlbar zu bewirken sey. Beschlossen im Großherzoglich Badischen Finanzministerio. Karlsruhe den 19. Novbr. 1808.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 621.
Mittelrheinisches " 1808 Nr. 65 S. 367.
Niederrheinisches " 1808 " 65 " 425.

Nr. 424.

Die Salzauswäger betreffend.

Nr. 12941. Zufolg eines Erlasses Großh. hohen Ministeriums vom Innern d. d. 8ten d. M. N. 1685 werden sämmtliche Landvogteien, Stadtvogteien, Ober- und Aemter angewiesen, in Fällen, da es an Salzauswägern in einzelnen Orten mangeln sollte, sich um die erforderliche Abhilfe vorerst an die Salzadmodiation, und erst dann, wenn ihr Antrag bei die-

ser Stelle fruchtlos bleiben sollte, an großherzogliche Regierung zu wenden, welche sodann das weitere verfügen wird.

Mannheim den 19ten November 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 425.

Nr. 425.

Da man bemerkt hat, daß bei der Naturalien-Abgabe zwischen Besoldungen und Pensionen von mehreren Verrechnungen kein Unterschied gemacht, und auch auf Pensionen ein Quartalsbetrag anticipando abgegeben wird; so werden sämmtliche betreffende Rezepturen der mittelrheinischen Provinz hiermit erinnert, künftig auf jeweiliges Verlangen nur das laufende Quartal der **Besoldungen**, nicht aber auch der **Pensionen**, als welch Letztere mit dem Sterbetag aufhören, anticipando abzugeben.

Karlsruhe den 22. November 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

vdt. Schütt.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 379.

Nr. 426.

Die Einführung eines neuen Schuh- und Klafter-Masses betreffend.

(Nr. 13096.) Aus der in dem Regierungsblatt l. J. Stück 34 Nr. 1 befindlichen Anzeige ist bekannt, daß für das ganze Großherzogthum ein allgemeines Maß und Gewicht eingeführt werden soll, und daß das in den diesseitigen Ausschreiben vom 4. und 21. März gemeldte neue Fuß- und Klafter-Maß, einen Theil dieses allgemeinen Maßes ausmache. Da dieses letztere bereits in sämmtlichen Waldungen der großherzoglichen Eigenthumslande eingeführt ist, sohin nothwendig wird, daß es auch auf den Holzmärkten, und überhaupt bei Holzverkäufen ausschließend gebraucht werde;

so werden sämmtliche unmittelbare Oberämter, Stadtvogteien und Aemter hiemit angewiesen, die Anordnung zu treffen, daß dieses neue Maß vom 23. April künftigen Jahrs an auf den Holzmärkten, und überhaupt bei Holzverkäufen nur noch allein gebraucht, des Endes die bisherigen Maße, und allenfalls auch hie und da bestehende besondere Holzwägen bis dahin darnach abgeändert werden: da, wo der Holzfuhrlohn tarirt ist, ist die Taxe ebenfalls hiernach neu zu bestimmen, das Muster zum neuen Maße selbst kann bei den großherzogl. Forstbehörden und Rezepturen erhoben werden.

Mannheim den 23. November 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 66 S. 429.

Nr. 427.

Die einzusendenden Tabellen über Vaganten betr.

(13062.) Da ungeachtet der, unterm 23ten Juni l. J. Nr. 6684 erlassenen, und durch das Provinzialblatt verkündeten Verordnung sich dannoch die Fälle häufig ereignen, wo die von den Oberhoheitsbeamtungen erforderten Berichte durch Saumsal der Standes- und grundherrlichen Stellen ungeeignet verzögert werden, und das in jenen Verordnungen anzuwenden erlaubte Mittel der Absendung eigener Boten auf Kosten der Säumigen den Zweck zu erreichen nicht hinlänglich erscheint, so werden hiemit die genannten Oberhoheitsbeamtungen ermächtiget, sich gegen die ihnen untergeordneten Behörden auch noch der Legalstrafen in der Art zu bedienen, wie solche im Allgemeinen herkommlich sind.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Mannheim den 23ten November 1808.

In fidem, Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.

Nr. 428.

General-Dekret an sämmtliche Oberämter und Obervogteiämter auch Steuer- und Schätzungsrezepturen der mittelrheinischen Provinz.

(Die Einkommensteuer betreffend.)

Die durch das Provinzialblatt Nr. 60 zur Publikation gebrachte diesseitige Anordnung, die gleichbaldige Berichtserstattung über den Betrieb des Einkommensteuergeschäfts betreffend, ist, wie man mißfällig bemerkt, nur von einigen Stellen beobachtet und noch von keiner das Distriktsverzeichniß unter Beischluß der Ortsverzeichnisse und der Einkommensfassionen vollständig dahier vorgelegt worden, und man besorgt die unangenehmen Folgen der angedrohten Verantwortlichkeit eintreten lassen zu müssen. Vorher will man jedoch hiermit die letzte Aufforderung an die Exekutivstellen mit dem Anhang ergehen lassen, daß diejenigen Stellen, welche nicht längstens auf den 8ten des künftigen Monats Dezember das Verlangte eingeschickt haben werden, dem Großherzoglichen Finanzministerio namentlich angezeigt, und nach Befund der Umstände sogleich die Abordnung von Commissarien auf Kosten der saumseligen Behörden eingeleitet werden wird.

Karlsruhe den 24ten November 1808.

Großherzogl. Badische Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 369.

Nr. 429.

Verbot des Kollektirens für in- und ausländische Lotterien.

Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 13ten Dezember 1799, welche in dem 2ten Theil der Badischen Gesetzgebung Seite 337 §. 5 unter dem Wort: Lotterien, enthalten, und wornach alles Kollektiren sowohl für in- als ausländische Lotterien bei 100 Reichsthaler Strafe verboten

ist, auch auf die der Provinz der Markgrafschaft indessen zugewachsenen Landestheile hiermit auszudehnen, welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Verfügt bei Großh Regierung der Markgrafschaft.

Karlsruhe den 24. November 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr 68 S. 383.

Nr. 430.

Die Erhebung der Recognition von Reisenden der Handelsjuden betreffend.

Auf die in Betreff der von den durch diesseitige Lande reisenden fremden Personen von der Israelitischen Nation für die Handelserlaubniß zu erhebenden Rekognition in dem Regierungsblatt vom 17. d. Nr. 37 erneuerte Verordnung des Großherzoglichen Finanzministerii vom 5ten v. M. werden sämmtliche Oberämter und Verrechnungen des Mittelrheins mit der Weisung hierdurch aufmerksam gemacht, auf pünktliche Befolgung dieser Verordnung genau zu halten, und die ihnen untergeordneten betreffenden Stellen hiernach anzuweisen. Karlsruhe den 24. November 1808.

Großherzogl. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 383.

Nr. 431.

Erinnerung an die Beobachtung des Ohmgelds-Patents vom Jahr 1769.

Von den, von der hiesigen Ohmgelds-Commission sowohl, als den Pächtern von Zeit zu Zeit vorgenommenen Wein- und Bierabstichen ist entdeckt worden, daß die Wirthe und Biersieder sich an die Befolgung des bestehenden Ohmgelds-Patents vom 9. August 1769 genau nicht halten, und zum Nachtheile des landesherrlichen und städtischen Aerariums,

dann der Pächter, sich zerschiedener Vortheile und Anmaßungen bedienen, welche fernerhin nicht mehr zugegeben werden können.

Es werden daher sämmtliche Wirthe und Biersieder im Lande Breisgau auf die strenge Befolgung des noch immer bestehenden bemerkten Ohmgeldspatents verwiesen, und ihnen vorzüglich die pünktliche Beobachtung der in den Paragraphen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 18 und 21 enthaltenen Vorschriften, unter den gegen die Uebertretung schon festgesetzten Strafen neuerlich eingeschärft.

Zugleich wird weiters verordnet, daß ein jedes Faß ohne Ausnahme mit einer weißen Oelfarbe deutlich numerirt, keines mit der gleichen Nummer eines andern bezeichnet werde, sondern daß die Zahlenordnung in ununterbrochener Reihe fortzulaufen habe, auch einem jeden neu eingelegten Fasse die letzte fortlaufende Nummer gegeben werde.

Ferner wird nicht mehr gestattet, daß ein Wirth oder Biersieder außer seinem eigenen noch in einem andern Privatkeller Wein oder Bier ohne Vorwissen der Ohmgeldskommission und der Pächter, einlege, noch weniger einiges Getränk dieser Art, das andern Privaten eigenthümlich zugehört, in solchen Kellern gedulde, da auch über das Getränk, welches Wirthe und Biersieder in Privatkellern haben, von der Ohmgeldskommission und den Pächtern ordentliche Kellerbücher zu führen, und die Siegel an den Fässern anzulegen sind.

Wer ein gedrucktes Ohmgeldpatent vom 9. August 1769 zu haben wünscht, erhält solches auf Verlangen entweder bei der Rent- oder Rechnungskammer-Registratur unentgeldlich.

Freiburg am 25. November 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 71 S. 649.

Nr. 432.

Warnung vor falschen Kreuzerstücken.

Es ist anher die Anzeige gemacht worden, daß gegenwärtig falsche Kreuzerstücke im Umlaufe sich befinden, die nur mit dem aufgeschlagenen Gepräge eines ächten versehen, und daher von letztern leicht zu unterscheiden sind.

Da man jedoch bei dieser geringen Scheidemünze weniger aufmerksam ist, und dieselbe sich größtentheils in den Händen der ärmern Klasse befindet: so wird dieß zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht. Freiburg den 25. November 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 71 S. 649.

Nr. 433.

Extradirung der Archiv-Akten betreffend.

Auf die von dem hiesigen Provinzial-Archiv anher gemachte Anzeige, daß dasselbe von den Verrechnungen öfters wegen Extradirung von Aktenstücken angegangen werde, findet man sich veranlaßt, hiemit sämmtliche Gefäll-Verwaltungen auf den §. 40 Art. 1 der Archivsordnung zu verweisen, vermög welchem Aemter von dem Archiv in keinem Falle unmittelbar Aktenstücke verlangen können, sondern bei ihrem vorgesetzten Provinz-Kollegium die dießfällige Weisung an das Archiv zu erwirken haben. Freiburg den 25. November 1808.

Verfügt bei Großh. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

Nr. 434.

Die Erhebung des Guldenzolls betreffend.

(R. N. 9789.) Da die von der ehemaligen Landesangehörigkeit eines Orts abhängige doppelte Erhebung des Gulden-

Zolls manchen, mit der nöthigen Einfachheit in der Verwaltung des Zollwesens, und mit einer gleichen Behandlung der Zollpflichtigen nicht wohl zu vereinbarenden Anständen unterliegt, so ist zu deren Beseitigung mittelst höchster Entschließung vom 14. dieses der Grundsatz gnädigst genehmigt worden, daß der Guldenzoll in allen Fällen von nun an nur einmal im Großherzogthum bezahlt werden solle. Wenn daher Guldenzollbare Waaren eine Station berühren, wo nach der bisherigen Verfassung der Guldenzoll noch einmal hat entrichtet werden müssen, so sind solche frei passiren zu lassen, sobald durch die Vorlegung der Original-Zollzeichen nachgewiesen wird, daß der Guldenzoll bereits einmal im Lande gelöst worden sey. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Verfügung auf den ordinären Landzoll weder Bezug noch Wirkung hat. Die betreffenden Exekutivbehörden haben hiernach ihre untergebenen Zoll-, Erhebungs- und Aufsichtsbehörden gehörig anzuweisen.

Mannheim den 25. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

In fidem, Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.

Nr. 435.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc.

Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unserm präsumtiven Nachfolger in der Regierung Unserer Großherzoglichen Lande, Unserm geliebten Enkel, dem Erbgroßherzog Karl, und um solchen in mehrere Kenntniß Unserer Regierungsangelegenheiten zu setzen, entschlossen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenständen von größerer Wichtigkeit, welche z. B. die Landesverfassung und die unterm 5ten Juli d. J. festgesetzte Ordnung der obersten Staatsbehörden, so wie die am 31. August besagten Jahres bestimmten Finanzgesetze und die neue Schuldenpragmatik,

dann die Ernennung, Ver- und Entsetzung der höhern Staatsdienerschaft betreffen, von ihm mitunterzeichnen zu lassen, und in Hinsicht der damit bezweckenden guten Absichten für das Wohl Unserer, Ihm einst anfallenden Lande von demselben erwarten, daß Er sich diesem, aus Unserm besondern Vertrauen hervorgehenden Auftrage willig unterziehen, und dadurch Unsere landesherrliche Beruhigung gern befördern werde; so befehlen Wir Unsern Ministerien, besonders aber dem Kabinetsministerium, sich bei eigener Verantwortlichkeit hiernach zu achten, und besorgt zu seyn, daß Unserm belobten Enkel, des Erbgroßherzogs Liebden, alle Ausfertigungen in den, nach vorgängiger Berathung Unserer obersten Staatsbehörden, oder sonstigen genommenen Beschlüssen der wichtigern Regierungsgegenstände, sobald Wir sie unterzeichnet haben, zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterschrift vorgelegt werden. Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe den 26. November 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
vdt. Bouginé.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 677.

Nr. 436.

General-Dekret an sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft de dato Karlsruhe den 26. November 1808. R. N. 12232.

(Den Entwurf einer Statistik für das Großherzogthum Baden betr.)

Das Obervogteiamt, Oberamt, Amt wird hiermit angewiesen, dem Geheimen Referendär Sensburg dahier zum Behuf des ihm gnädigst übertragenen Entwurfs einer Statistik für das Großherzogthum Baden, alle nöthigen Notizen, welche derselbe verlangen wird, unverweilt zu ertheilen.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 387.
Oberrheinisches „ „ „ 72 „ 659 vom 4ten Dezember 1808. R. N. 12686.

Nr. 437.

(R. N. 9788.) Unter Bezug auf den §. 6 des Großherzl. Bad. Zollpatents vom 5. September l. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß nur vom geschmiedeten, gezogenen und gegossenen Eisen, von Pfannen und Gießwaaren, bei dem Eingange in das diesseitige Land auf der gegen Würtemberg und Baiern angelegten Mauthlinie der erhöhte Zentnerzoll von 2 fl.; von geschmiedeten Eisenwaaren aber, mit Ausnahme von Pfannen, so wie von allen übrigen Eisen- und Stahlwaaren, worunter auch Sensen und Sicheln gehören, imgleichen von Stahl, nur der ordinäre Eingangszoll von 15 kr. pr. Zentner zu erheben seye. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter auch Gefällverwaltungen haben die Zollerhebungs- und respektive Aufsichtsbehörden hiernach anzuweisen.

Mannheim den 26. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 434.

Nr. 438.

Kundmachung die Creirung neuer Grosherzoglich Badischer Staatsobligationen über 6,000,000 fl. betreffend.

Die mittelst Großherzoglichen, durch das Regierungsblatt vom 27ten September d. J. Nr. 30 publizirten Rescripts vom 31. August d. J. angeordnete Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungskasse ist durch die ihr ertheilte Vollmacht legitimirt für Sechs Millionen Gulden im 24 fl. Fuß neue Großherzoglich Badische Obligationen zum Behuf der Staatsschuldentilgung entweder durch Kapitalabzahlung oder durch Einwechslung älterer Staatsschuldverschreibungen unter folgenden Beding- und Bestimmungen zu creiren und auszugeben.

1) Es wird eine Hauptobligation über die 6,000,000 fl. von des regierenden Großherzogs K. H. ausgestellt, als eine auf dem ganzen Großherzogthum haftende Schuld anerkannt,

30.

und sowohl mit General- als Spezial-Hypothek versichert und dem Großherzogl. Oberhofgericht zu Bruchsal, bis zu deren gänzlicher Ablösung, in Verwahrung gegeben.

2) Die Hauptobligation über 6 Millionen Gulden wird in 20,000 Partial-Obligationen getheilt, wovon

a) 10,000 Stück von Nr. 1 bis Nr. 10,000 à 100 fl. die Summe von 1,000,000 fl. und

b) 10,000 Stück ebenfalls von Nr. 1 bis 10,000 à 500 fl. 5,000,000 fl. folglich zusammen die Hauptsumme von 6,000,000 fl. ausmachen.

3) Diese Partial-Obligationen werden ausgefertigt:

1. Jan. 1809	1000	St. v. Nr.	1	bis 1000	à fl. 100	fl. 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	1	„ 800	„ 500	„ 400,000	fl. 500,000
1. Febr. „	1000	„ „ „	1001	„ 2000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	801	„ 1600	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. März „	1000	„ „ „	2001	„ 3000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	1601	„ 2400	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. April „	1000	„ „ „	3001	„ 4000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	2401	„ 3200	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. Mai „	1000	„ „ „	4001	„ 5000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	3201	„ 4000	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. Juni „	1000	„ „ „	4001	„ 5000	„ 500	„	„ 500,000
1. Juli „	1000	„ „ „	5001	„ 6000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	5001	„ 5800	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. Aug. „	1000	„ „ „	6001	„ 7000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	5801	„ 6600	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. Sept. „	1000	„ „ „	7001	„ 8000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	6601	„ 7400	„ 500	„ 400 000	„ 500,000
1. Octb. „	1000	„ „ „	8001	„ 9000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	7401	„ 8201	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. Nov. „	1000	„ „ „	9001	„ 10,000	„ 100	„ 100,000	
„ „ „	800	„ „ „	8201	„ 9000	„ 500	„ 400,000	„ 500,000
1. Dez. „	1000	„ „ „	9001	„ 10,000	„ 500	„	„ 500,000
	20,000 Stück						fl. 6,000,000

4) Die Verzinsung dieser Obligationen geschieht mit vier und ein halb Prozent jährlich, das an dem fünften Prozent abgehende halbe Procent wird zu Gewinnsten verwendet.

5) Die Partial-Obligationen bleiben bis zum 1. Januar 1811 unablösbar, von da an aber werden sie nach den sub Lit. A et B anliegenden Tabellen in 20 Jahren, so wie solche nach den darin bestimmten 20 Klassen durch das Loos im Oktober des vorhergehenden Jahrs ausgespielt werden, nebst für jedes Jahr bestimmten Gewinnsten auf den zunächst darauf folgenden Zinstermin mit den verfallenen Zinsen, gegen Rückstellung der betreffenden Partialobligationen und der davon etwa noch übrigen Zins-Coupons baar im 24 fl. Fuß hier bei der Amortisationskasse, ohne irgend einen Abzug, heimbezahlt.

Die herausgekommenen Nummern sollen nach jedesmaliger Ausspielung durch in- und ausländische öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

6) Die Herausspielung jeden Jahrs durch das Loos, geschieht öffentlich mittelst 2 Glücksrädern in Gegenwart eines Großherzogl. Kommissärs, der Tag wird vorher näher bekannt gemacht.

7) Diese Partialobligationen werden bei den Großherzogl. Domänen-Verkäufen an Zahlungsstatt mit denen pro rata verfallenen Zinsen für voll angenommen, auch können gegen dieselbe, da sie wegen des darauf ruhenden Gewinnstes für 5 Prozent und wegen ihrer vollen Annahme bei dem Staatsdomänen-Verkauf wie baares Geld zu betrachten sind, alle andere Großherzogl. Bad. liquidirte Staatsschuld-Verschreibungen nach Berechnung des, mit Rücksicht auf deren Zinsbetrag und auf die Zeit ihrer Heimzahlbarkeit sich ergebenden und abzuziehenden Rabats bei der Schuldentilgungskasse nach billigen Grundsätzen ausgetauscht werden.

8) Die von diesen Obligationen verfallene Zins-Coupons werden bei allen Großherzogl. Verrechnungen des Landes für Rechnung der betreffenden Provinzkassen, sodann bei diesen selbst und bei der Großherzogl. Generalkasse an Schuldigkeiten und Lieferungen wie baares Geld angenommen, welchen jedesmal gegen deren Auslieferung der baare Betrag derselben von der Amortisationskasse vergütet wird.

9) Die jeweils verfallene Zins-Coupons müssen längstens 3 Monate nach ihrer Verfallzeit zur Auszahlung präsentirt werden.

Alles dieses wird hiernach zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Lauf des Monats Januar 1809 von dergleichen Obligationen bei der Amortisationskasse dahier zu Karlsruhe abgegeben werden können.

Karlsruhe, im Großherzoglichen Finanzministerio den 26ten November 1808.

Freiherr von Dalberg.

vdt. C. Reinhardt.

n der Grosh|g von sechs Millionen Gulden.

itheilung de

00.			V. Klasse. 1814. 0.			à fl. 100.			
	fl.	200	fl. 1,400	1	Gew.			fl.	280
	"	100	" 600	1	—			"	120
	"	40	" 240	1	—			"	48
	"	20	" 200	2	—	à fl.	20	"	40
10	"	20	" 200	4	—	"	10	"	40
5	"	100	" 900	30	—	"	6	"	180
4	"	220	" 1,960	98	—	"	4	"	392
	fl.	700	1 fl. 5,500	137	Gew.			fl.	1,100
00.			II. Klasse. 1818. 0.			à fl. 100.			
	fl.	320	fl. 2,000	1	Gew.			fl.	400
	"	120	" 800	1	—			"	160
	"	50	" 400	1	—			"	80
20	"	60	" 600	6	—	à fl.	20	"	120
10	"	70	" 800	16	—	"	10	"	160
6	"	360	" 3,300	110	—	"	6	"	660
4	"	460	1 " 2,100	105	—	"	4	"	420

B. **Berechnung.**

Jahrgang.	Anzahl der auszuspielenden Obligationen.	Abzulösendes Kapital.	Anzahl der Gewinnste.	Gewinnste. auf fl. 500.	Gewinnste. auf fl. 100.	Total-Zahlung.
	Stück.	fl.	Stück.	fl.	fl.	fl.
1809.	—	—	—	—	—	—
1810.	—	—	—	—	—	—
1811.	160.	48,000.	108.	4,000.	800.	52,800.
1812.	240.	72,000.	162.	3,500.	700.	76,200.
1813	320.	96,000.	214.	4,500.	900.	101,400.
1814.	400.	120,000.	274.	5,500.	1,100.	126,600.
1815.	480.	144,000.	322.	6,400.	1,280.	151,680.
1816.	560.	168,000.	376.	7,200.	1,440.	176,640.
1817.	640.	192,000.	428.	8,300.	1,660.	201,960.
1818.	720.	216,000.	480.	10,000.	2,000.	228,000.
1819.	800.	240,000.	538.	12,000.	2.400.	254,400.
1820.	880.	264,000.	588.	14 000.	2,800.	280,800.
1821.	960.	288,000.	648.	16,000.	3,200.	307,200.
1822.	1,040.	312,000.	692.	18,000.	3,600.	333,600.
1823.	1,120.	336,000.	750.	20,000.	4,000.	360,000.
1824.	1,200.	360,000.	804.	22,000.	4,400.	386,400.
1825.	1,280.	384,000.	864.	24 000.	4,800.	412,800.
1826.	1,360.	408,000.	910.	27,000.	5,400.	440,400.
1827.	1,440.	432,000.	964.	30,000.	6,000.	468,000.
1828.	1,520.	456,000.	1,018.	33,000.	6,600.	495,600.
1829.	2,080.	624,000.	1,396.	45,000.	9,000.	678,000.
1830.	2,800.	840,000	1,876.	62.000.	12 400.	914,400.
	20,000.	6,000,000.	13,412.	372,400.	74,480.	6,446,880.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808. Beilagen.
Niederrheinisches " " "

Nr. 439.

Das konstitutionsmäſsige Vermittlungsrecht der Vorgesetzten in den Landgemeinden betreffend.

Nr. 12578. Dem 4ten Artikel des 2ten Constituiions-Edikts gemäß steht den Vorgesetzten der Landgemeinden ein Vermittlungsrecht zu, vermöge dessen alle Streitigkeiten zwischen Ortsangehörigen, die nicht über 12 Gulden im Werth ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen, um darüber (wenn ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Falle sie die Parthieen gleich an's Amt weisen können) ihren Vermittlungsspruch zu geben, welcher, wenn nachmals Gewinn oder Verlust dabei 6 fl. nicht übersteigt, ohne weitere Berufung an das Recht zum Vollzug kommen muß, wenn er nicht unförmlich oder leidenschaftlich erscheint; wo hingegen derjenige Schiedsspruch, welcher 6 Gulden übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentscheidung gebracht werden kann, so lange 10 Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst für stillschweigendes Anerkenntniß des Spruches gilt.

Da dieses konstitutionsmäßige Vermittlungsrecht in der Landgrafschaft noch nicht aller Orten in Ausübung, dessen durchgängige Realisirung aber von hohem Ministerio neuerdings angeordnet worden ist, so werden sämmtliche landes-, standes- und grundherrliche Exekutivbehörden, in deren Amtsdistrikten obige gesetzliche Bestimmung noch nicht in Anwendung ist, andurch angewiesen, die ihnen unterstehenden Gemeinden und Ortsvorgesetzten über obgedachtes Vermittlungsrecht zu belehren, letztere auf gewissenhafte Ausübung desselben insbesondere zu verpflichten, ihnen über eine kurze, den jedesmaligen Klaggrund mitausdrückende Protokollirungsart der gefällten Schiedssprüche passenden Unterricht zu ertheilen, sohin von Streitsachen zwischen Angehörigen des nämlichen Orts, sofern solche 12 Gulden nicht übersteigen, bei Amt keine mehr anzunehmen, sie wären dann vorher bei dem Ortsvorgesetzten angebracht, und entweder von diesem wegen Schwie-

rigkeit der Materie zu Amt gewiesen worden, oder vermöge gesetzlicher Berufung zur gerichtlichen Rechtserörterung gediehen.

Sollte ein oder andern Orts ein zur Ausübung der Vermittlungsgewalt absolut untauglicher Vorgesetzter sich befinden, so wäre hierüber zu weiterer Verfügung die Anzeige anher zu machen.

Freiburg den 29. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 658.

Nr. 440.

Das Einschreiben der Zollzeichen betreffend.

Da man vernommen hat, daß die gedruckten ältern Zollzeichen meistens keinen hinlänglichen Raum zum Einschreiben der Namen, Waaren und des Quantums haben, oder daß wenigstens die Zoller diese Einschreibung unterlassen, hiedurch aber Unterschleife vorgehen können; so wird hierdurch verordnet, daß dieses Einschreiben künftig pünktlich geschehen, und deswegen da, wo die Zollzeichen wirklich zu klein sind, an deren Statt von den bei Einführung des Zollpatents für die Grenze gegen Würtemberg und Baiern dahier gedruckten, und von den betreffenden Stellen zu requirirenden Zollzeichen gebraucht, nnd die alten etwa noch vorhandenen als Beizeichen benutzt, sofort die Zoller angewiesen werden sollen, die Zeichen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, in jedem Quartal bei diesen Haupt- und Beizeichen mit Nr. 1 anzufangen, nnd in ihren auf die im dießjährigen Provinzialblatt Nr. 13 für die Weinsiegler-Büchlein vorgeschriebene Art versiegelt zu führenden Registern mit gleichen Nummern die Verzollenden einzutragen. Karlsruhe den 29. November 1808.

vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 383.

Nr. 441.

Die Behandlung der Vaganten betreffend.

(Nr. 13283.) Aus den in Gemäßheit der Generalverordnung vom 27. Mai d. J. Nr. 5484 einkommenden Verzeichnissen aller bei den Exekutivstellen eingebrachten fremden Bettler, Vaganten und Diebe hat man entnommen, daß vielfältig gegen wirkliche Vaganten, ohne Rücksicht auf die deshalb bestehende Gesetze die bloße Fortweisung verhängt, und dadurch dem Zwecke der gegen Vaganten erlassenen Vorschriften geradezu entgegen gehandelt worden ist. — Sämmtliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter werden daher auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, bei dergleichen vorkommenden Fällen sich genau an die gegen Vaganten bestehende Gesetzgebung, und besonders an die jüngste im Regierungsblatt Nr. 15 erschienene Verordnung zu halten.

Mannheim den 29. November 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.

Nr. 442.

Falsche badische 6 Kreuzerstücke betreffend.

(R. N. 9926.) Durch die Bekanntmachung in dem Regierungsblatt vom laufenden Jahr Stück 7 ist bereits das Publikum aufmerksam gemacht worden, daß falsche mit dem großherzoglich badischen Stempel unter der Jahrzahl 1807 bezeichnete 6 Kreuzerstücke mit der Jahrzahl 1808 bezeichnet, zirkuliren, welche übrigens an ihrer Dicke und Bleifarbe leicht zu erkennen sind, so wird das Publikum vor deren Annahme hiemit gewarnt. Mannheim den 29. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 437.

Nr. 443.

Die Einkommensteuer betreffend.

Sämmtliche landesherrschaftliche Recepturen, welchen die Besorgung des Einzugs der Einkommenssteuer obliegt, und von welchen man erwartet, daß sie die hierzu dienlichen Mittel unter Mitwirkung der Ortsvorgesetzten, und unter kräftiger Assistenz der Justizbehörden in Anwendung bringen, werden in Gemäßheit einer neuerlich ergangenen Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 21ten d. M. Nr. 8365 hierdurch aufgefordert, nicht nur die für das Quartal vom 23. Juli bis 22. October d. J. bereits erhobenen, sondern auch die fernerhin eingehenden Revenüensteuern entweder einzeln, allenfalls auch successive in getrennten Summen, oder mit andern herrschaftlichen Geldern, jedoch letztern Falls mit ausdrücklicher Bemerkung, wie viel hierunter an dergleichen Steuern insbesondere begriffen sind, an die hiesige Provinzialkasse zur weitern Zumittelung an die Generalkasse, welche für die Amortisationskasse, so lange diese noch nicht im Gange ist, die Passiv-Kapitalzinse zu zahlen hat, mit einer Recognition (Gegenschein) sogleich einzusenden, auch hievon in den Monatsrechnungen die Anzeige unter Bemerkung des eingeschickten Betrags zu machen.

Freiburg den 30. November 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 695.

Nr. 444.

Rindviehseuche betreffend.

(Nr. 13358.) Gelegenheitlich einer im Monat Oktober l. J. eingetretenen Viehseuche ist die Anzeige geschehen, daß die zu Untersuchung dieser Seuche von dem Physikate verlangt wordene Abschlachtung eines Stücks kranken Viehes verweigert worden ist. — Da blos durch Tödtung eines erkrankten

Viehes, und augenscheinliche Untersuchung der inneren zerstörten Eingeweide die eigentliche Krankheitsform als möglichst sicheres Resultat, und Anleitung für deren richtige Erkenntniß, so wie zu Bestimmung der Heilmittel für jeden Arzt und Thierarzt unumgänglich nothwendig ist; so wird die bereits in dieser Hinsicht unterm 8. Juli 1808 erlassene Verordnung mit dem Anhange erneuert, daß ein erkranktes Stück Vieh auf Begehren des Physikats, oder eines legalen Thierarztes ohne alle Widerrede sogleich erschlagen, und dem Eigenthümer der taxmäßige Ersatz aus gemeinen Mitteln, nach vorheriger Untersuchung des geschlagenen Stück Viehes vergütet werden soll. Mannheim den 1. Dezember 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.
Oberrheinisches " " " 71 " 649 v. 24ten Nov. 1808 Nr. 12423.

Nr. 445.

Das Privilegium für den Patentkaffee des de Antoni et Comp. dahier betreffend.

N. N. 10085. Da nach eingekommenen Beschwerdeanzeigen, das von Sr. Königlichen Hoheit dem de Antoni et Comp. unterm 6. Juni vor. Jahrs für seinen Patentkaffee ertheiltes ausschließliches Fabrikations- und Verkaufsprivilegium, zum Nachtheil der einheimischen Eichorienfabriken mißbraucht worden zu seyn scheinet, so findet man sich veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen: daß de Antoni et Comp. nur für ihren Patentkaffee ein ausschließliches Fabrikations- und Verkaufs-Privilegium habe, welches andere einheimische Eichorienfabriken nicht ausschließe, neben ihm in allen Theilen des Landes ihre Fabrikate zu verkaufen.

Mannheim den 3. Dezember 1808.

Großherzoglich Badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 441.

Nr. 446.

Die Criminaltabellen für das 4te Quartal sind bis 20. Jänner 1809 einzusenden.

Civ. Nr. 9109. Um rücksichtlich der in diesem Jahr in Untersuchung gefallenen Verbrechen von hier aus bei der höchsten Behörde in Zeiten das geeignete vortragen zu können, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadtmagistrate anmit aufzufordern, die Kriminaltabellen für das 4te Quartal 1808 in Zeiten, und längstens bis zum 23. Jänner 1809 anher einzusenden.

Verfügt im Großherzoglich Badischen Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 5. Dezember 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

vdt. Montanus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 659.

Nr. 447.

Den Missbrauch alter Holzscheine betreffend.

Es ist hierorts angezeigt worden, daß vorzüglich in einigen Gegenden des Schwarzwaldes mit 3 bis 5 Monat alten Holzscheinen mancherlei Mißbrauch getrieben, und aus Unachtsamkeit der Zollbehörden, die öfters gar nicht auf Vorweisung dieser Scheine dringen, oder sie nur oberflächlich betrachten, nicht selten mit einem und demselben Scheine mehrmals Holz außer Landes verführt werde.

Um nun diesem Unfuge für die Zukunft Einhalt zu thun, findet man sich veranlaßt, die bereits bestehende Anordnung, wornach die Scheine über Holzausfuhrsbewilligungen jedesmal bei der betreffenden dießseitigen Ausbruchs-Zollstation abgestreift und als Beilagen mit den Zollrechnungen eingesendet werden sollen, anmit zu republiziren, und besonders sämmtliche Zollbehörden nachdrucksamst zu erinnern, auf deren genauen Vollzug nicht nur mit Strenge zu wachen, sondern sich selbst auch hiernach pünktlich zu achten.

Anbei wird zu gleicher Zeit weiters verordnet, daß künftig dergleichen Holzausfuhrscheine nur 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausfertigung an zu rechnen, als gültig angesehen, nach Verfluß dieser Zeit aber nicht mehr respektirt, sondern die damit ankommenden Holzfuhren angehalten, und hievon sohin die Anzeige mittelst der betreffenden landesherrlichen Exekutivstelle anher gemacht werden solle.

Freiburg den 6. Dezember 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.
vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 678.

Nr. 448.

Die Competenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wobei ihre Grundherrschaft selbst betheiliget ist, betreffend.

Gelegenheitlich einer Anfrage der Großherzoglichen Regierung des Niederrheins über die Kompetenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wobei ihre Grundherrschaft selbst betheiligt ist, haben Se. Königl. Hoheit unterm 17. v. M. nachfolgende höchste Resolution herabgelangen zu lassen geruht:

„Die Klagen des Grundherrn gegen seine Unterthanen müssen noch immer dem Rechts-Principio „Actor sequitur forum rei“ unterliegen, wenn die Gerichtsherrschaft ein ordentlich bestelltes Amt hat, und nicht eine grundherrschaftliche Berechtigung Objekt des Streits ist, da der Beamte nach der Konstitution nicht grundherrlicher Privat- sondern Staatsdiener ist. Nur da, wo ein Grundherr nach dem Art. 14 a. ꝛc. des IV. Konstitutions-Edikts selbst seine Jurisdiktion verwaltet, oder wo der Beamte zugleich Receptor des Grundherrn, und also in dieser Qualität Kläger ist, muß er sich des Urtheils in solchen Sachen enthalten, und wird alsdann die Sache an das Hoheitsamt devolvirt.“

Welche höchste Entschließung sämmtlichen grundherrlichen Beamten und landesherrlichen Hoheitsämtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 678.

Nr. 449.

Den Feierabend in den Wirthshäusern betreffend.

R. Nr. 13010. Um verschiedene Schwierigkeiten und Einwendungen zu beseitigen, welche bei Handhabung der Verordnungen über den Feierabend in den Wirthshäusern zum Vorschein gekommen, findet man folgendes zu erläutern, und resp. zu verordnen sich veranlaßt:

1) Die Feierabendstunde soll künftig, sofern nicht andere Bestimmungen insbesondere ergehen, Sommers und Winters um eilf Uhr Abends eintreten. — Um 11 Uhr sollen daher alle Gattungen von Wirthshäusern geschlossen, auch Niemand mehr — es wären dann sehr gegründete Entschuldigungen vorhanden — ohne Licht auf der Straße seyn.

2) Für jene Gäste, welche die Wirthshäuser bei eintretender Feierabendstunde auch auf Ermahnung des Wirths nicht verlassen, sondern behaupten, daß jedesmal eine Polizeimahnung erfolgen müsse, wird erklärt, daß außer dem deutlichen Stundenschlag noch besonders die um ¾ auf 11 Uhr angezogen werdende Ruheglocke für jeden die Mahnung enthält, wegzugehen, somit da, wo die Polizei sodann nach 11 Uhr noch Gäste antrifft, die Strafe für verfallen genommen wird, ohne Unterschied, ob sonst eine Warnung erfolgt seye, und ob die Patrouille an solchem Orte zum ersten oder zum zweitenmale eintrete.

3) Da die bereits vorgeschriebene Bestrafung der Gäste, welche über die geordnete Zeit in den Wirthshäusern verweilen,

außer Acht, auch die Geldstrafen der das Feierabendgebot übertretenden Wirthe seit geraumer Zeit in mindern Ansatz gekommen: so wird die Anordnung vom 19. Juni 1804 ausdrücklich hier erneuert, daß bei Feierabendübertretungen jeder Gast um 1 Gulden, der Wirth aber das erstemal um 10 Reichsthaler gestraft werden solle. — Die Patrouille hat daher in jedem solchen Falle die ihr bekannten Gäste aufzuzeichnen, die unbekannten aber, sofern nicht etwa der Wirth ihre Namen und Eigenschaft anzugeben, und für die richtige Angabe zu haften übernähme, mit sich auf die Wache zu führen, wo sie entweder die verordnete Gebühr zu erlegen, oder bis des andern Morgens nach erstattetem Rapport und ergangener weiterer Verfügung zu verbleiben haben.

4) Wenn irgendwo die Gäste nach eingetretener Feierabendzeit auf Mahnung des Wirths sich nicht entfernen wollten: so kann der Wirth nur dadurch vor eigener Straffälligkeit sich hüten, daß er für's Erste weder Speise noch Trank mehr hergiebt, und für's Andere sogleich die Anzeige bei der Polizei machen läßt, welche alsdann die Wache zur geeigneten Amtshandlung nach dem betreffenden Wirthshaus absenden wird.

5) Die Polizeipatrouille ist befugt, und verpflichtet, auch geschlossene Wirthshäuser aller Art, sobald sie Muthmassung hat, daß da oder dort die Gelage heimlich über die Zeit fortgesetzt werden, sich öffnen zu lassen, und die erforderliche Nachsehung zu halten.

6) Wer sich Beleidigungen oder gar thätlichen Widerstand gegen die ihren Dienst erfüllende Polizeimannschaft erlaubt, hat strenge Behandlung, als wohlverdiente Strafe und als warnendes Beispiel für Andere, zu erwarten. Endlich

7) Bleibt es in allen hier nicht berührten Punkten bei den bisherigen Anordnungen. Freiburg den 10. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 73 S. 667.

Nr. 450.

Milizpflichtigkeit der Menonisten betreffend.

(R. N. 13794.) Vermög höchster Entschließung vom 20. November l. J. ist das Gesuch der Menonisten um Befreiung von der Milizpflichtigkeit gegen Entrichtung einer Geldabgabe wiederholt abschläglich verbeschieden worden, welches sämmtlichen Landesexekutivbehörden mit dem Anhange eröffnet wird, daß die Menonisten hiernach in Hinsicht der Milizpflichtigkeit den übrigen Unterthanen vollkommen gleich zu behandeln seyen.

Mannheim den 10. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

Nr. 451.

Kadaver betreffend.

R. N. 13799. Sämmtlichen Exekutivbehörden der diesseitigen Provinz des Niederrheins wird andurch aufgegeben, in ihren Distrikten die Verfügung zu treffen, daß alle secirte Kadaver ohne vorherige Anfrage bei der Großherzoglichen Anatomie-Direktion zu Heidelberg sogleich beerdiget werden.

Mannheim den 10. Dezember 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

Nr. 452.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. R. Nr. 12727.

Die Neujahrsgelder der Staatsdiener betr.

Man erfordert hierdurch gleichbaldigen Bericht, ob und welche Neujahrsgelder von Gemeinden an Staatsdiener ent-

richtet werde, und worauf sich dieser Bezug gründe? Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft.

Karlsruhe den 10. Dezember 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 399.

Nr. 453.

Aufhebung der Nachgebote bei Zehntversteigerungen der Stiftungen und Ratifikation dieser Steigerungen betreffend.

Vermög einer von der Großherzoglichen Regierung hieher mitgetheilten hohen Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. November d. J. Nr. 1358 werden bei den Zehendversteigerungen der Stiftungen, die der Konkurrenz der Steigerer und Bewirkung eines wahren Meistgebots bei den Versteigerungen nachtheiligen Nachgebote aufgehoben, und die frühzeitige Ratifikation der Rezepturen auf den Fall, daß das Meistgebot den gerichtlichen Anschlag der verpflichteten Abschätzer erreicht, für die Hinkunft übertragen.

Dieses wird hiemit den betreffenden Rechnungsbehörden zur Nachachtung mit dem weitern Auftrage andurch bekannt gemacht, die schon ratifizirten dergleichen Steigerungsprotokolle zur Einsicht und einnahmlichen Rechnungslegitimation jedesmal binnen 14 Tagen hieher einzusenden.

Freiburg den 13. Dezember 1808.

Großherzogliche Kirchen-Oekonomiekommission.

Dr. Engelberger.

Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 40.

Nr. 454.

Die Trainknechte betreffend.

Da nunmehr sämmtliche bei dem Train des seither mobil gemachten Corps angestellte Trainknechte mit Pässen in den Kanton entlassen sind; so werden sämmtliche Obervogtei-,

Ober- und Aemter hievon mit dem Bemerken benachrichtiget, diese bereits beim Militär eingetragen gewesene Trainknechte wenigstens ein Jahr lang für den Train aufzubehalten, und sie daher während dieser Zeit nicht zum Loos als Soldaten zu ziehen.

Karlsruhe den 13. Dezember 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 399.

Nr. 455.

Das Lumpensammeln betreffend.

N. N. 10412. In Betreff des, den 9. Juli dieses Jahrs wegen dem Lumpensammeln ergangenen Edikts, wird andurch nachgetragen, daß bei jenen Standesherrn, welche ein Lumpensammlungsmonopol rechtlich hergebracht haben, es auch ferner, jedoch unter dem Verbot, die Lumpen auswärts zu verkaufen, zu verbleiben habe, welches andurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Mannheim den 13. Dezember 1808.

Großherzogl. Badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

Nr. 456.

Salzadmodiation betreffend.

N. N. 10413. Da wiederholte Klagen der Salzadmodiation über Salzeinschwärzungen eingekommen sind, so werden die Großherzoglichen Oberämter und Aemter andurch angewiesen, in Gemäßheit der früheren Verordnungen durch die ihnen untergebene Zollbereuter, und Zollvisitatoren und andere geeignete Personen, solchen Einschwärzungen, besonders an den Gränzen des Großherzogthums nachspüren zu lassen, und gegen die Einschwärzer mit aller Strenge der vorhandenen Gesetze zu verfahren, damit der Großherzogliche Fiskus keiner Entschädigungsforderung von Seiten der Ad-

modiation ausgesetzt werde. Für allen Schaden der dem Großherzoglichen Aerario durch Einschwärzung zugeht, die Mangel an Aufsicht und nachdrückliche Gegenmaaßregeln der Ober-Aemter und Aemter möglich macht, und nährt, werden diese Stellen mit ihren untergebenen Zollvisitatoren, Zollinspektoren rc. verantwortlich gemacht. Zu mehrerer Abwendung der oft mit angeblichem Mangel an Admodiationssalze entschuldigt werdenden Salzeinschwärzungen, werden aber auch die Ober- und Aemter ferner angewiesen: der Admodiation zur Erhaltung der nöthigen Salzauswäger in jedem Ort, wo deren noch keine sind, behilflich zu seyn, und nöthigenfalls dazu sichere und brauchbare Leute auszuwählen, und der Admodiation oder ihren Faktoreien namhaft zu machen, damit diese sich wegen der ihnen zu reichenden Provision mit ihnen vereinigen können.

Mannheim den 13. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

Nr. 457.

Grenzzoll von rohen Häuten betreffend.

R. N. 10379. Das diesseitige Zollpatent schreibt im §. 6 vor, daß von den, die angelegte Mauthlinie ausgehend passirenden rohen Häuten ein Grenzzoll von 5, 10, 15 bis 30 kr. per Stück entrichtet werden müsse. Dieser besondere Stückzoll ist nur auf die inländischen rohen Häute und Felle anzuwenden, hingegen nur der neue Zentnerzoll mit 15 kr. zu erheben, sobald auf der betreffenden Grenzzollstation durch unzweifelhafte Certifikate ausgewiesen wird, daß die ausgehenden rohen Häute nur Transitwaaren und nicht inländisches Produkt sind. Dieses wird den Exekutivbehörden zur Anweisung der Zoller und Zollaufsichtspersonen, dem handelnden

Publikum aber zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 13. Dezember 1808.

Großherzogl. Badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

Nr. 458.

Städtische Tafeltitel-Ertheilungen hören auf.

Nach einem Erlaß des Großherzoglichen Justizministerii vom 5. d. M. Nr. 1697 haben Se. Königl. Hoheit den in der oberrheinischen Provinz gelegenen Städten, die bei den dermaligen Patronatsverhältnissen, ohne Nutzen das städtische Aerarium belastende Tafeltitel-Ertheilungen entzogen, welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 15. Dezember 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 15.

Nr. 459.

General-Verordnung an sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 17. Dezember 1808. R. N. 12,794.

Die Fertigung einer ritterlichen Landtafel betreffend.

Auf das Rescript des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Dezember Nr. 1649 ist an alle Ober- und Aemter folgendes Generaldekret durch das Provinzialblatt zu erlassen.

Da zu Fertigung einer ritterschaftlichen Landtafel die Errichtung folgender 3 Bücher nothwendig ist.

A. Eines Stammbuchs oder Matricula Familiarum, worin jetzt erstmals alle adelige Mannspersonen, welche nach dem sechsten Konstitutions-Edikt nicht bloß Landsassen-Recht,

sondern Staatsbürgerrecht in dem Großherzogthum genießen, mit Bemerkung ihrer Geburtszeit, und wenn sie eine Freiherrn- oder Grafen-Würde ansprechen, mit Bemerkung dieser, so wie sie aus frühern öffentlichen Adels-Anerkennungen dargelegt werden kann, eingetragen, und in welche künftig alle durch Geburt, Einzugsbriefe, oder Adels-Briefe einkommende, nachgetragen werden.

B. Eines Grundbuchs oder Matricula Fundorum, worin jetzt alle an Grundherrschaften oder Adels-Gut in dem Großherzogthum befindliche Besitzungen, ingleichen alle verliegenschaftete Adels-Kapitalien mit Bemerkung, welche davon Lehen-Stamm-Gut, oder Erbgut sind, wer dermal der Eigenthümer, oder Eigenthums-Besitzer ist, und wo eine von der allgemeinen Erbordnung abweichende Vererbungsart nach den Lehens- oder Familienverträgen statt findet; dieser Vererbungsrechte, ingleichen, wo etwa der Besitzer von andern wegen des Eigenthumsbesitzes in Anspruch genommen ist, die Ansprache eingetragen wird, und in welches künftig jede mit solchem Eigenthum vorgehende Veränderung, sie ergebe sich nun durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vererbung oder Lehens-Anfall u. s. w. nachzutragen ist. Endlich

C. eines Pfandbuchs, oder Matricula Hypothecarum, worin vordersamst dermalen alle auf denen im Grundbuch eingetragenen Gütern haftende, sowohl ausdrückliche Unterpfandsrechte, als alle von adeligen Damen wegen ihres Einbringens auf das männliche Vermögen, und alle wegen Nutznießung kindlichen oder Verwaltung, Waisenkindlichen Vermögens zustehende gesetzlichen Hypothen einzutragen sind, so wie die Fortführung solchen Buchs, welche nach denen durch Einführung des Code Napoleon nächstens erfolgenden bestimmten Vorschriften fortzusetzen ist.

So ertheilen wir dem Oberamt, Obervogteiamt, und Amt den Auftrag ex Speciale Commissione die zu Errichtung dieser 3 Bücher nöthige Data von denen in ihrem Amtsbezirk befindlichen Grundherrn und anderen adelichen Personen zu erheben, auch wegen den ritterlichen Realverhältnissen die

erforderliche Erkundigung einzuziehen, und sodann ausführlicher Bericht unfehlbar innerhalb 4 Monaten darüber anhero zu erstatten. dd. quo supra.

vdt. Glyckherr.

Oberrh. Prov. Bl. 1809 Nr. 3 S. 15 v. 15 Dezember 1808.
Mittelrh. " " " " 1 " 1.

Nr. 460.

Zahlungsanweisung der Forstgebühren für Verrichtungen in Gemeindswaldungen betreffend.

Seine Königl. Hoheit haben inhaltlich hohen Ministerialerlasses vom 8ten v. M. zu resolviren geruht, „daß die Dekretur und Zahlungsanweisungen der Forstgebühren für die Verrichtungen in Gemeindswaldungen wie bisher, den Regierungen überlassen bleibe."

Diese höchste Verfügung wird zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem allgemein bekannt gemacht, daß es nunmehr von der — in obgedachtem Betreff durch das Provinzialblatt kund gemachten frühern Verordnung vom 19ten Oktober d. J. wieder abzukommen habe.

Freiburg am 17. Dezember 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 16.

Nr. 461.

Die von nicht Gefreiten nicht richtig entrichtet werdende Chausseegelder betreffend.

R. N. 10497. Ungeachtet die Chaussee-Satz- und Ordnung vom Jahr 1778, und die hiernach erlassene, hierauf sich gründende geschärfte Verordnung vom 7. Jänner 1801 die Freiheit von Entrichtung des Chausseegeldes genau bestimmt; so hat man mit Befremden doch wahrgenommen, daß das so

mäßige Chausseegeld nicht nach dieser Vorschrift entrichtet und erhoben wird, und sogar diese gesetzliche Zahlung von Zeit zu Zeit beträchtlich abnimmt. Nebstdem nun, daß diese wiederholte Verordnung durch das Provinzialblatt zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten auch noch alle Justizämter und Kameralbeamten die ernstliche Weisung, Erstere, daß sie, solche auch nach den die Fremden zu unterrichten habenden Gastwirthen, und den einheimischen Kutschern und Fuhrleuten bekannt machen, Letztere aber, daß sie die Chausseegeld-Erheber zu genauer Beobachtung ihrer Obliegenheit und niemals zu unterlassendem Aufschreiben des Tags der Abgaben auf die Chausseezeichen, sohin deren Abgabe an der nächsten Station ernstgemessen anweisen, beide Stellen aber auf die pünktliche Beobachtung der Verordnung wachen, und sich nichts zur Last kommen lassen sollen.

Mannheim den 17. Dezember 1808.

Großherzoglich Badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 453.

Nr. 462.

Berichts-Erforderung über die Verhältnisse der Kaminfegereien.

Sämmtliche landesfürstliche, dann standes- und grundherrliche Aemter, auch Magistrate der oberrheinischen Provinz haben innerhalb 14 Tagen berichtlich anher anzuzeigen:

1) In welchem Zustande dermal die Kaminfegereien sich befinden, wie groß der Umfang eines Bezirks derselben, und die Anzahl der Kaminfeger sey, auch wo die Kaminfeger ihren Wohnsitz haben, und ob sie so vertheilt sind, daß die Kamine gut besorgt werden können, auch bei Feuersgefahr ihre schleunige Anwesenheit möglich wird?

2) Ob die Kaminfegerei verpachtet, und von den Beständen in eine oder die andere Kasse jährlich eine Recognition bezahlt werden müsse, und wie viel solche betrage?

3) Ob mit den Kaminfegern unter obrigkeitlicher Autorität ein Akkord bestehe, wie oft sie im Jahre fegen müssen, und wie viel sie jedesmal an Lohn dafür zu beziehen haben?

4) Ob die Kaminfeger ihr Handwerk ordentlich gelernt, und zu dessen Ausübung die gehörige Erlaubniß erhalten haben?

5) Wie eine schickliche Vertheilung der Kaminfegereien, denen ein gelernter und geprüfter Meister in der Folge vorstehen müsse, um in Fällen der Noth sogleich bei der Hand seyn zu können, bewerkstelliget werden dürfte, und welchen Anständen eine Verleihnng an den Wenigstnehmenden etwa unterworfen sey, oder ob, und welcher bestimmte Lohn für die Hinkunft festzusetzen seyn möchte? —

Freiburg den 19. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

Nr. 463.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Die Strauswirthschaften betreffend.

(R. Nr. 14228.) Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß einige Aemter, oder auch Gefällverwaltungen die Berechtigungen zu Straußwirthschaften, ohne dießseitige Ermächtigung ertheilen. — Dazu sind sie nur alsdann befugt, wenn in einer Gemeinde, die dazu berechtigt ist, Jemand seinen eigenen Wachsthum verzapft, keineswegs aber zur Ertheilung der Berechtigungen einer beständigen oder persönlichen Straußwirthschaft, sondern diese sind bei dießseitiger Stelle nachzusuchen; hiernach haben sich also die einschlägigen Behörden zu achten.

Mannheim den 20. Dezember 1808.

In fidem, Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 453.

Nr. 464.

Erinnerung an die Befolgung des hohen Auftrags wegen Einsendung der Fruchtmarktpreise.

Sämmtliche Executivbehörden, in deren Amtsdistrikten Fruchtmärkte abgehalten werden, und welche den bereits durch das 60ste Provinzialblatt l. J. bekannt gemachten höchsten Auftrag wegen monatlicher Einsendung der Fruchtmarktpreise nach dort vorgeschriebenem Formular, bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden andurch auf Befolgung jener Verfügung um so ernstlicher erinnert, als widrigenfalls — da ein hohes Ministerium auf die Vorlage der Fruchtpreistabellen wiederholt gedrungen — die säumigen Behörden höchsten Orts würden namhaft gemacht werden.

Freiburg den 21. Dezember 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 75 S. 689.

Nr. 465.

Aufmunterung zum Hopfenbau.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst beschlossen, zur Aufmunterung derer, die sich dem durch Erfahrung sehr nützlich und einträglich erfundenen Hopfenbau, besonders in den Sandfeldern auf der Haard und am Rhein hinauf binnen den nächstfolgenden zwei Jahren unterziehen wollen, folgende Begünstigungen eintreten zu lassen, nämlich:

1) Unentgeldliche Austheilung der Hopfen-Fechsen;

2) Abgabe der benöthigten Hopfenstangen aus herrschaftlichen Waldungen in mäßigen Preisen, welche Erforderniß jedoch sehr vermindert werden kann, wenn, wie es in dem Amt Schwetzingen geschieht, die Hopfen statt an Stangen an Schnüren hinaufgezogen werden;

3) Zehndfreiheit auf zwei Jahre, und nachmals statt der

Natural-Zehnd-Entrichtung die Bestimmung eines mäßigen Geld-Surrogats; endlich

4) Auch noch eine weitere auszeichnende Belohnung für denjenigen, welcher sich durch Emporbringung dieses Kultur-Zweigs besonders auszeichnet.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit die deßfallsigen Unternehmer sich zu Erfüllung dieser Zusicherung durch die ihnen vorgesetzten Oberämter dahier melden können. Karlsruhe den 22. Dezember 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 10.

Nr. 466.

In Rücksicht auf die Schutzpockenimpfung finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen:

1) Daß die durch das Land und in dem Land herumziehenden armen Christen-Familien, als: Korbmacher, Spengler, Kesselflicker ꝛc., wenn sie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern befallene, besonders in der völligen Eiterungsperiode sich befindenden Kinder mit sich führen, sogleich angehalten, ihnen ein angemessener, abgesonderter Aufenthalt verschafft, sie außer Communication mit andern Leuten gesetzt, und ihnen die nöthige, von Gemeinds- oder Allmosen-, oder sonst öffentlichen Fonds zu bestreitende Nahrung durch eine eigene Person zugetragen werden soll.

2) Daß die durchziehenden jüdischen Bettel-Familien in dergleichen Fällen ebenfalls angehalten, und sie, wenn der Ort die Gelegenheit nicht an die Hand gibt, nach ihren Gebräuchen und Gesetzen zu leben, an einen solch geeigneten Ort unter Aufsicht geführt, und dort also unter einer jüdischen Anstalt unter der nämlichen Vorsicht und unter Verhütung der Gemeinschaft mit Andern bis zur gänzlichen Genesung verpflegt werden sollen.

3) Daß nachher dergleichen Familien niemals entlassen

werden sollen, ohne vorher das Leinenzeug zu waschen, die übrigen und besonders wollenen Kleidungsstücke zu reinigen und zu durchräuchern, auch selbst über Mineralsäure-Dämpfe zu bringen, oder, wenn die Kleidungsstücke, als Lumpen, es nicht werth wären, sie zu verbrennen, und ihnen andere alte, jedoch noch brauchbare Kleidungsstücke und Leinenzeug mitzugeben.

4) Daß, weil das Blatterngift, ehe es gänzlich vertilgt seyn wird, doch hie und da noch fortgepflanzt, und also auch bei all dieser Sorgfalt auf verschiedene, nicht leicht zu verhütende Art eingebracht werden kann, und weil, wie es zur Zeit noch die Erfahrung beweist, Einzelne davon angesteckt werden, alsdann bei dem Ausbruch dieser Kinderblattern die Eltern oder Angehörige in den Städten die Anzeige bei dem Sanitäts-Beamten bei Vermeidung ernstlichster Strafe machen sollen.

5) Daß die Eltern auf dem Lande eben so bei Strafe in solchem Fall den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten hievon sogleich die Anzeige machen, und diese alsdann die ungesäumte Nachricht dem Distrikts-Arzte zu geben haben, welcher auf der Stelle das nöthige Aerztliche besorgen, und in Gemeinschaft des Beamten das erforderliche Polizeiliche veranstalten wird.

6) Daß das Haus, worin der Blattern-Kranke sich befindet, von aller Gemeinschaft abgesondert, mithin alle Besuche den Anverwandten, Nachbarn und Bekannten untersagt, der Ausgang der Hausbewohner selbst in andere Häuser strenge verboten, und blos wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die man in der eigenen Wohnung nicht vorräthig hat, eine eigene Person zur Beischaffung angestellt werden soll, welche, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die Hausgeräthe, welche vielen Ansteckungsstoff leicht fassen und enthalten können, zu berühren, jedesmal die angehabte Kleidung wechseln, an einen abgesonderten Ort diese in die Luft hängen, und sich öfters waschen soll.

7) Daß, wo unverhoffter und zufälliger Weise in einem

kleinen Bezirk, eines Dorfs in mehreren Häusern Blattern-Kranke wären, dieses Quartier gesperrt, und mehrere Personen zu Beischaffung der nothwendigsten Sachen unter obiger Vorsicht bestellt werden, und daß, im Fall im ganzen Dorfe hin und wieder verschiedene und viele Blattern-Kranke lägen, auch dieses unter nähere oberpolizeiliche Aufsicht genommen, und die dann nöthige und strenge Maaßregeln nach Befund gewählt werden sollen.

8) Daß in Betreff des Wäschens des Leinenzeugs, der Auslüftung und Räucherung der Kleidungsstücke und Säuberung der Kammern ꝛc. auch in diesen Privathäusern genau das befolgt werde, was sub Ziffer 3 bemerkt ist, welches bei der armen Klasse auf öffentliche Kosten geschehen soll.

Dieses wird den Ober- und Aemtern, auch Physikaten zur Nachachtung bekannt gemacht, um die Amtsuntergebenen darnach anzuweisen, und besonders haben die Oberämter den jüdischen Religionslehrern in ihrem Bezirk es zur Pflicht zu machen, der Schutzpockenimpfung bei ihren Glaubensgenossen durch angemessenen Vortrag Eingang zu verschaffen.

Karlsruhe den 22. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Markgrafschaft.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 5 S. 26.

Nr. 467.

Die Berichts-Erstattungen betreffend.

Es ist seit einiger Zeit öfters der Fall vorgekommen, daß bei General-Berichten die der Regierung von den Ministerien abgefordert werden, die vorgeschriebenen Termine darum nicht eingehalten werden, weil ein Theil der untern Stellen seine Berichte in der dazu vorgeschriebenen Zeit nicht erstattet hat. Alle Oberämter werden daher erinnert, die abgefordert werdende Berichte, oder die Gründe, welche der Berichts-Erstattung im Wege stehen, um so gewisser in dem vorgeschriebenen Termine einzusenden, als man sonst sich genöthigt

siehet, die Zurückbleibenden ohne weiteres mit Geldstrafe anzusehen, und zu Rechtfertigung der dießseitigen Stelle solches dem betreffenden Ministerium anzuzeigen.

Karlsruhe den 22. Dezember 1808.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 2.

Nr. 468.

Die provisorische Anstellung der Unterlehrer betreffend.

Die Großherzogliche Schulvisitatoren werden andurch angewiesen, so oft sie die provisorische Anstellung oder Versetzung eines Unterlehrers nöthig finden, die betreffenden Pfarrämter davon in Kenntniß zu setzen, und sie auf die bezeichnete Qualification des Präceptors aufmerksam zu machen.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 22. Dezember 1808.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 2.

Nr. 469.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Das ruhestörende Betragen beurlaubter Soldaten in der Kirche zu Spechbach betreffend.

(R. Nr. 14176.) Da nach der landesherrlichen Gesetzgebung alph. Auszug voce Kirchenzensur, die durch das Regierungsblatt Nr. 2 vom 10. Jänner 1804, in Rücksicht des Militärs bestätigt sind, beurlaubte Soldaten den orts- und kirchenpolizeilichen Gesetzen unterworfen sind, so will man die betreffenden Behörden auf die gegen die Uebertreter vorgeschriebene Verfahrungsart, wie es bereits schon durch das Publikandum vom 23. April 1806 (Provinzialblatt 1806 Nr. 22) geschehen ist, nochmals aufmerksam machen. Nach derselben sollen die beurlaubten Soldaten wegen Uebertretung

der kirchenpolizeilichen Gesetze vorerst mit Verweisen, und dann mit Geldstrafen, jedoch von nicht höher als einem Gulden belegt werden, wegen denjenigen aber, welche eine stärkere Strafe verdienen, dem Militärkommando die Anzeige gemacht, und demselben die Bestrafung überlassen werden. Dabei werden die Pfarrämter zugleich erinnert, daß bei Christenlehren und Sonntagsschulen, welche die beurlaubten Soldaten zu besuchen haben, das Publikandum vom 23. April und 3. Juni 1806 (Provinzialblatt 1806, Nr. 22 und 29) genau, jedoch mit stäter Rücksicht auf das, was die Pastorialklugheit fordert, betrachtet werden soll.

Mannheim den 22. Dezember 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

Nr. 470.

Wachsamkeit auf die Betteljuden betreffend.

Man findet sich veranlaßt, sämmtlichen Executivbehörden wiederholt die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf die herumziehenden Betteljuden, die öftere Visitation der Judenherbergen und insbesondere die Anhaltung aller reisenden Betteljuden, Untersuchung ihrer Päße und Vidirung derselben, wobei allemal entweder die erlaubte Fortsetzung der Reise oder die verfügte Zurückweisung mit anzumerken ist, — mit Nachdruck einzuschärfen.

Freiburg den 24. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 31.

Nr. 471.

Pflegschaftstabellen-Einsendung betreffend.

N. N. 14397. Bei dem nun bald eintretenden Schlusse des gegenwärtigen Jahrs, werden sämmtliche Ober- und

Aemter der Eigenthumslande diesseitiger Provinz aufgefordert, die Pflegschaftstabellen sowohl über die Amts- als übrr die ihnen besonders übertragene kanzleisäßige Personen für das gegenwärtige Jahr noch vor dem 22ten Jänner 1809 mit gutachtlichem Berichte unfehlbar anher einzusenden.

Mannheim den 24. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 453.

Nr. 472.

Extradirung der Archiv-Akten betreffend.

Da, eingelangter Anzeige zu Folge, verschiedene Ober- und Aemter wegen jeweiliger Akten-Einsendungen unmittelbar an dahiesiges Provinzial-Archiv sich wenden, welches der Archivsordnung entgegen ist; so werden sämmtliche Beamtungen, welche solches angehet, andurch dahin belehrt, daß sie etwa benöthigte Archivsakten bei diesseitiger Provinzstelle zu requiriren haben.

Freiburg den 27. Dezember 1808.

Großherzoglich Oberrheinische Regierung.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

Nr. 473.

Berichts-Erforderung, das Fabrik- und Manufakturwesen betreffend.

Um dem Großherzoglichen Ministerium zufolge einer hohen Weisung vom 7ten d. M. die verlangte Uebersicht aller in der Oberrheinischen Provinz vorhandenen Manufakturen zu verschaffen, werden sämmtliche Ober- und Aemter hiedurch angewiesen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Fabriken

oder Manufakturen genau aufzunehmen, und hieher anzuzeigen; zu welchem Ende eine Tabelle nach dem gegenwärtigen Formular mit den darin enthaltenen Rubriken zu verfassen, und solche binnen 4 Wochen anher einzusenden ist.

Verfügt bei Großherzogl. Rentkammer des Oberrheins.

Freiburg den 27. Dezember 1808.

Maler.

vdt. Huffschmidt.

Amt und Ort.	Fabrik oder Manufaktur.	Inhaber.	Verarbeitetes Materiale und dessen Betrag.		Zahl der Arbeiter.	Betrag des Verschleußes.	
			Inl.	Ausl.		Inl.	Ausl.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 10.

Nr. 474.

Da man von Seiten der diesseitigen Landesstelle wünscht, daß die Repartition der in dem Jahr 1808 sich ergebenden Brandschäden unverzüglich, und gleich nach dem neuen Jahr vorgenommen wird, dies aber nicht geschehen kann, wann nicht alle einzelne Brandschäden, welche in diesem Jahr vorgefallen sind, anhero bekannt gemacht werden, so hat man sämmtliche Ober- und Aemter andurch anweisen wollen, diejenigen Brandschäden für dieses Jahr, welche sie noch nicht hier angezeigt haben, nunmehro ohne weitern Verzug, und

längst binnen 8 Tagen a die Insinuationis hujus an, berichtlich dahier anzuzeigen.

Verordnet Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staats-Anstalten-Direktion den 29. Dezember 1808.

vdt. Becker, Sekret.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 13.
Mittelrheinisches " " " 1 " 2.

Nr. 475.

Die Einsendung der Monatrechnungen betr.

Da man zum diesseitigen Mißfallen wahrgenommen hat, daß die vorgeschriebenen, zur Uebersicht der Geld- und Naturalienvorräthe erforderlichen Monats-Rechnungen der erst kürzlich getroffenen Anordnung ungeachtet gar nicht, oder nicht zur bestimmten Zeit einlangen, so werden sämmtliche Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins hiermit nochmals ernstlich und unter Anbedrohung einer Legalstrafe von fünf Reichsthalern im Nichtbefolgungsfall, angewiesen, diese Monatrechnungen jedesmal mit der ersten Post des anfangenden Monats hieher einzusenden. Decretum in Camera Karlsruhe, den 29. Dezember 1808.

vdt. Wolf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 2.

Nr. 476.

Die Anlegung der Salzmagazine von der Admodiation betreffend.

R. N. 10875. Da man die Erfahrung gemacht hat, daß rücksichtlich der Besalzung des Landes durch die Admodiation bisher sehr viele Schreibereien dadurch veranlaßt, und die Sache nur vervielfältigt und in die Länge gezogen worden, daß sich die betreffenden Behörden, wo etwa sich ein Salzmangel geäußert oder sonst ein Anstand ergeben an die großherzogliche Regierung oder Kammer desfalls gewendet haben,

wodurch öfters viele Zeit verlaufen, ehe der Sache abgeholfen wurde, so wird zu künftig geschwindern Beseitigung der etwa vorkommenden Anstände hiemit folgendes als Hauptgrundsatz bekannt gemacht, wornach sich sämmtliche Lokalbehörden genau zu achten haben. In dem Kontrakt mit der jetzigen Salzadmodiation ist zu Vermeidung eines Mangels an Salz schon bestimmt, daß auf einen Distrikt von vier Stunden ein Salzdepot kommen solle; es hat sich aber die Admodiation neuerlich dahin erklärt, wie sie die Salzmagazine so anlegen wolle, und mit dieser Einrichtung wirklich beschäftigt sey, daß deren eins von 3 zu 3 Stunden soviel es die Lokalität immer gestatte, existire, wodurch die Fournirung mit Salz schon sehr erleichtert werde. Es ist in dem Kontrakt ferner versehen, daß in jedem einzelnen Ort ein Salzstädtler oder Verkäufer en detail seyn soll, wovon nur etwa ganz kleine, die nahe an einem größern Ort liegen, auszunehmen seyn möchten, und wo etwa bisher ein solcher entweder aus Widersetzlichkeit der Gemeindsleute, oder aus Versehen der Admodiation oder ihrer Depots-Faktoren noch nicht aufgestellt wäre, da ist es Obliegenheit der Lokalbehörde den nächsten Depotfaktor zu Aufstellung eines solchen aufzufodern, oder wann darauf nichts erfolgt, selbst von Obrigkeits wegen, einen solchen aus den vermögenden Gemeindsgliedern zu ernennen, welcher bei dem nächsten Salzdepot oder Magazin sein Salz abhole, und gegen die von der Admodiation bestimmte Belohnung verdebitire. Die Aemter haben alsdann darauf zu wacher, daß die Salzstädtler stets mit Salz versehen sind, und wo dieses nicht wäre, denselben unter Anberaumung eines ganz kurzen Termins die Herbeischaffung desselben aus dem nächsten Depot unter dem Bedrohen aufzugeben, daß sonst auf ihre Kosten das Salz herbeigeführt werden solle, und solches erforderlichen Falls zu vollstrecken, und eben so bei eintretendem Salzmangel bei dem Depot dieses in der Kürze und mit Nachdruck unter gleicher Bedrohung anzuhalten, von dem Salzmagazin weitern Vorrath abzu-

holen, damit nie ein Salzmangel entstehe. Mannheim den 29ten Dezember 1808.

Großherzoglich Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Oberrh. Prov. Bl. 1809 Nr. 2 S. 9 Rentkammer v. 29. Dezember 1808.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

Nr. 477.

Die kathol. Pfarr- und Schultabellen betreffend.

R. Nr. 14615. Sämmtliche Großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden hiermit erinnert, dafür zu sorgen, daß alle die einzelnen Anfragen die in Betreff der Seelenzahl, Kriegssteuer, des Bezugs der Einkünfte an sie ergangen sind, zur Ergänzung der kathol. Pfarr- und Schultabellen binnen 14 Tagen um so gewisser einkommen, als die Beschleunigung derselben von der Behörde neuerdings befohlen worden ist.

Mannheim den 29. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 10.

Nr. 478.

Anzeige der Todesfälle der geistlichen und weltlichen Staatsdiener betreffend.

R. N. 14621. Sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter werden hiedurch angewiesen, künftig bei sich ereignenden Sterbfällen geistlicher und weltlicher Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer nicht nur die Anzeige sogleich hieher, sondern auch an die Redaktion des Provinzialblatts zum gehörigen Einrücken des Sterbfalls und resp. der Vakatur zu machen. Mannheim den 29. Dezember 1808.

Großherzoglich badische Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

Nr. 479.

Die rheinpfälzischen Obligationen Lit. A, B et C, und die davon verfallenen Zinsen betreffend.

Die Großherzogl. Badische Amortisationskasse zu Karlsruhe macht hiermit bekannt, daß die verfallenen Zinsen von den rheinpfälzischen Obligationen Lit. A et B auf den 15. dieses Monats, und die von Lit. C und α auf den 1. Mai d. J. bei dem Handlungshaus Joh. Wilhelm Reinhardt in Mannheim baar und kostenfrei erhoben werden können, und daß, da die Einlösung der bereits verfallenen Obligationen von Lit. A, B et C dermalen noch unmöglich ist, zugleich neue Coupons auf 10 weitere Jahre zu jenen verfallenen Obligationen ausgegeben werden.

Karlsruhe den 5. Januar 1809.

Großherzoglich Bad. Amortisationskasse.

H. Vierordt. F. Sievert.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 19.
Niederrheinisches " " " 3 " 13.

Nr. 480.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Die Errichtung der Wegweiser betreffend.

(R. Nr. 131.) Da man wahrgenommen hat, daß die, für fremde Reisende so nützlichen Wegweiser an den sich kreuzenden verschiedenen Heerstraßen noch nicht allgemein, so wie im Amte Schwetzingen bereits geschehen ist, hergestellt sind, so werden die großherzogl. Landvogteien, Ober- und Aemter hiemit angewiesen, dergleichen Wegweiser überall, wo es nöthig erscheinet, unverzüglich auf Kosten der einschlagenden Amtsunkosten-Kassen herstellen zu lassen, übrigens die Anweisung des nöthigen Holzes aus den einschlagenden Kommun-Waldungen zu bewirken. Mannheim den 5. Jänner 1809.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

Nr. 481.

An sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Justiz-, auch Staabs-Aemter, Stadtmagistrate und Recepturen.

Den Einzug der Einkommens-Steuer betreffend.

An der Summe der in der oberrheinischen Provinz für das Quartal vom 23. Juli bis 22. Oktober vorigen Jahrs verfallenen Einkommens-Steuer sind inzwischen zwar von mehreren Stellen Zahlungen in die hiesige Provinzialkasse erfolgt.

Der bei weitem größere Theil derselben haftet aber noch im Rückstande, und da auf den 22. d. M. eine weitere vierteljährige Steuer verfällt, so fordert man alle Behörden, welchen die Mitwirkung zur Erhebung dieser Gelder obliegt, hierdurch nachdrücklich auf, die schleunigen Maaßregeln zu treffen, daß mit der Einkommens-Steuer für das laufende Quartal auch der Rückstand nach den einstweilen abgeschlossenen Lokal-Fassions-Verzeichnissen unverzüglich eingezogen, und der Gesammt-Betrag nebst der durch Abzüge an den Besoldungen und Pensionen einzukassirenden Steuer der betreffenden Individuen geistlichen und weltlichen Standes durch die Distrikts-Recepturen längstens binnen vier Wochen von heute an gerechnet, zur hiesigen Provinzialkasse eingeliefert, gegen diejenigen Ortsvorstände aber, welche hierbei bis zum 28. d. M. ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen seyn werden, mit Zwangsmitteln sogleich vorangegangen wird.

Freiburg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Maler. vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 17.

Nr. 482.

Erfordernis der Gültigkeit der Appenzeller-Pässe.

Andurch wird allgemein bekannt gemacht, daß keine von dem Schweizer-Kanton Appenzell ausgestellte Pässe als gültig

zu erkennen seyen, wenn sie nicht mit der Unterschrift des Appenzeller Landammanns oder Statthalters zu jener des Schreibers zugleich versehen sind, worauf also sämmtliche Executivbehörden der oberrheinischen Provinz bei Untersuchung oder Visirung der Pässe ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

Freiburg den 10. Jänner 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 22.

Nr. 483.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Die Milizpflichtigkeit der Menonisten betreffend.

(R. N. 262.) Der in dem Provinzialblatt Nr. 70 des vorigen Jahrs enthaltene Regierungsbeschluß vom 10. Dezember v. J. Nr. 13794 hat schon die Menonisten von der wiederholten abschläglichen Bescheidung ihres Gesuchs um Befreiung von der Milizpflichtigkeit gegen eine Geldabgabe in Kenntniß gesetzt. Durch ein von denselben neuerdings über diesen Gegenstand höchsten Orts angebrachtes, aber gleich dem vorigen abgeschlagenes Gesuch sieht man sich nun veranlaßt, jene Bekanntmachung zu wiederholen, und in Gemäßheit Beschlusses des Großherzogl. Ministeriums vom Innern v. 4. d. M. die Bittsteller anzuweisen, sich künftig der Erneuerung ihres deßfallsigen Gesuches gänzlich zu enthalten.

Mannheim den 10. Januar 1809.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 17.

Nr. 484.

Erläuterung eines Mißverstandes das Feierabendgebot auf dem Lande betreffend.

Zu dießseitigem Befremden ist angezeigt worden, daß die in dem Provinzialblatt Nr. 73 v. 1808 enthaltene Lokal-

Verordnung, wornach unter Anderm der Feierabend in den hiesigen Wirthshäusern auf 11 Uhr Nachts festgesetzt ist, an manchen Orten auf dem Lande irrig für eine allgemeine Verordnung gehalten, und deßwegen der geordnete Feierabend auch dort verlängert werde.

Sämmtlichen betreffenden Behörden, insbesondere den Ortsvorgesetzten, wird daher für diesen sowohl, als für künftige etwa ähnliche Fälle die Belehrung ertheilt, daß was immer in dem Provinzialblatt unter der Rubrik „Lokal-Verordnung" erscheint, niemals einen allgemeinen Sinn habe, sondern daß nach Anleitung des höchsten Edikts über die öffentlichen Verkündungsanstalten unter gedachter Rubrik nur solche Verordnungen verkündet werden, welche eigens für Hauptstädte in denen Provinz-Kollegien aufgestellt sind, ergehen.

Es hat daher überall, außer der Stadt Freiburg, bei den bisherigen Feierabend-Vorschriften zu verbleiben, worauf Aemter und Vorgesetzte ernstlich zu wachen haben.

Freiburg am 12. Jänner 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 16.

Nr. 485.

Meldungen um erledigte Pfarr- oder Kaplanei-Benefizien.

Jene Geistlichen, die sich um eine erledigte von der Kollatur Sr. Königl. Hoheit abhangende Pfarrei oder Kaplanei zu bewerben Willens sind, haben ihre — an Großherzogl. Regierung gerichtete Bittschriften binnen 3 Wochen von dem Tage einzureichen, an welchem die Erledigung im Provinzialblatt angezeigt worden. Wenn die erledigte Pfarrei oder Kaplanei eine der ehedem österreichischen ist, so haben sich die Kompetenten nach der im vorjährigen Provinzialblatt Nr. 26

publizirten Verordnung vom 28. April zugleich an das bischöfliche Ordinariat um Aufnahme in den Vorschlag zu wenden, und ihre an Großherzogliche Regierung gerichtete Bittschrift durch das Ordinariat einzugeben.

Freiburg den 12. Januar 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 31.

Nr. 486.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Ehe-Einbringens-Inventarien betreffend.

(R. N. 420.) Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß die in dem Provinzialblatt vom Jahr 1805 Nr. 10 erlassene Verordnung, wornach bei Eingehung oder Trennung einer Ehe, oder bei jedem Todesfall der Regel nach jedoch mit den in §. 32 der vormaligen Hofraths-Instruktion enthaltenen Modifikationen wegen Dispensationen, und nach vorgängiger Causae Cognition zu gestattenden Privatinventuren, öffentlich zu inventiren ist, um sowohl das Eigenthum zu sichern und Ruhe in den Familien zu erhalten, als auch weitläuftige und verworrene Prozesse zu verhüten, nicht befolgt werde. Diese Verordnung wird daher zur künftig gleichmäßigen Beobachtung in den standesherrlichen Aemtern und grundherrlichen Ortschaften erneuert, und den Landvogteien und Oberämtern die Aufsicht über die genaue Befolgung derselben aufgegeben. Mannheim den 12. Jänner 1809.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 17.

Nr. 487.

Die möglichste Beseitigung und Ansteckungsgelegenheiten der natürlichen Blattern betreffend.

(R. Nr. 338.) Zur möglichsten Beseitigung aller Ansteckungs-Gelegenheiten der natürlichen Blattern wird sämmt-

lichen Landvogteien, Ober- und Aemtern hiemit aufgegeben, in ihren Distrikten die nachdrückliche Weisung ergehen zu lassen, fremde durchpassirende Leute ohne augenblickliche Anzeige und erhaltene Erlaubniß jeder Ortsobrigkeit, dann ohne vorherige genaue Untersuchung von Seiten des zeitlichen Arztes oder Wundarztes aufzunehmen, noch weniger zu beherbergen.

Mannheim den 12. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 13.

Nr. 488.

Das Alter der Kälber beim Schlachten betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die im Wochenblatt vom Jahr 1787 Nr. 18 erschienene Verordnung vom 24. März gedachten Jahrs, folgenden Inhalts:

„Da der Vortheil des Publikums es erfordert, den Verkauf des Viehes in gehörige Schranken zu setzen, damit nicht durch allzufrühzeitigen Verkauf das Publikum schlechtes und der Gesundheit schädliches Fleisch zum Genuß erhalte, den Gerbern tüchtige Häute und andern Handwerkern gutes, zum Verarbeiten tüchtiges Leder entzogen werde; so wird andurch verordnet:

1) Daß kein Kalb oder junge Ziege, ehe sie 24 Tage alt sind, an in- oder auswärtige Metzger oder andere Personen verkauft werden, bei einer Strafe von drei Reichsthalern, die sowohl der schuldhafte Käufer als der Verkäufer zu bezahlen, und woran der Anzeiger, er sey immer, wer er wolle, den dritten Theil als Rügungsgebühr zu beziehen hat.

2) Zu diesem Ende ist Jeder, dem ein Kalb oder Ziege wirklich gefallen, verbunden, solches gleichbald dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher sodann

3) hierüber ein besonderes Register zu führen, darinn die Data und Namen zu bemerken, und dem Käufer

gegen Erlegung einer hiemit allgemein auf 2 Kreuzer bestimmten Gebühr einen Schein auszustellen hat, der, wie folgt, einzurichten ist.

Dem (hier wird der Name des Käufers gesetzt) wird (da der Eigenthümer des Kalbs benennt) Kalb, das den (an diesem Ort das Datum, Tag und Monat, wo das Kalb gefallen ist, bemerkt) gefallen ist, zu kaufen erlaubt. (Hieher kommt der Name des Orts, Tag, Monat und Jahr, wo das Attestat ausgestellt wird, zu stehen, sonach der Name des Vorgesetzten, der das Attestat ausgestellt hat.)

4) Ohne solchen Schein ist der Kauf eines Kalbs jedem bei drei Reichsthalern Strafe untersagt, der hierin fehlende Vorgesetzte aber selbst gleicher Strafe unterworfen.

Hiernach hat sich nun ein Jeder zu achten, das Oberamt (Amt) aber hat solches gleichbald auszuschreiben. Decr. q. s.

ihrem ganzen Inhalt nach zu wiederholen, und dieselbe auf die ganze Provinz der Markgrafschaft auszudehnen. Es wird daher dieses mit dem Anfügen, daß man sich bei Uebertretungsfällen dem Befund der Umstände nach eine Erhöhung der angesetzten Strafe noch vorbehält, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und sämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, die strengste Aufsicht zu tragen, daß dieser Verordnung überall ganz genau nachgegangen wird. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 12ten Jenner 1809.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 41.

Nr. 489.

Einsendung monatlicher Fruchtmarkttabellen betr.

Durch eine im Provinzblatt Nr. 60 von 1808 erschienene Verfügung dd. 1. Okt. v. J. wurden sämmtliche Exekutiv-Behörden, in deren Amtsdistrikten Fruchtmärkte abgehalten

werden, beauftragt, in den letzten Tagen eines jeden Monats Ausweise über den Bestand, die Verkaufssumme und Mittelpreise der in solchem Monat abgehaltenen Fruchtmärkte anher zu senden, deren Formular bestimmt beigedruckt wurde. Dieses Formular führt folgende vier Fruchtsorten auf: Waizen, Korn (oder Roggen), Gerste, Haber.

Man findet sich veranlaßt; diesen vier Fruchtsorten noch drei weitere, nemlich: Kernen, Halbweizen und Mischelfrucht (oder Molzer) beizufügen, und — da ohnehin das bereits vorgeschriebene Formular vielfältig unbeobachtet gelassen wird — dieses Formular mit den neuen Getreidesorten vermehrt, zur Erinnerung hier nochmals anzufügen.

Nach diesem Schema sind nun von allen Fruchtmärkten der Provinz die Markt-Ausweise zu fertigen, und zu Ende eines jeden Monats unfehlbar anher einzubefördern.

Säumige Behörden werden nicht nur bei diesseitiger Einsendung der Haupttabelle an hohes Ministerium vom Innern, (die allemal in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats zu geschehen hat) höchsten Orts namhaft gemacht, sondern — nachdem nun bereits wiederholte Mahnungen erlassen worden — auch noch mit besonderer Strafe belegt werden.

Freiburg am 14. Jänner 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

1809.		Namen der Marktorte.	Waizen.				Kernen.				Halbwaizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Mischelfrucht.			
Monat.	Tag.		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktbest.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktbest.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktbest.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktbest.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktbest.	Verkauf.	Mittelpreis.		Fruchtmarktbest.	Verkauf.	Mittelpreis.	
				Mltr.	fl.	kr.		Mltr	fl.	kr.		Mltr	fl.	kr.		Mltr	fl.	kr.		Mltr	fl.	kr.		Mltr	fl.	kr.		Mltr	fl.	kr.

Nota. Die Bezeichnung „Malter" steht Beispielsweise hier. Wo nicht nach Maltern verkauft wird, da ist statt dessen das betreffende Lokalmaaß zu benennen.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 21.

Nr. 490.

Das Altersverhältniß bei Heirathen betreffend.

N. N. 460. Durch die höchste Verordnung vom 3ten dieses wird rücksichtlich des Altersverhältnisses bei Heirathen bestimmt, daß Mannspersonen nicht vor dem zurückgelegten 25ten, und Frauenspersonen nicht vor zurückgelegtem 18ten Jahre ohne besondere polizeiliche Erlaubniß heirathen sollen. Da also hiernach in polizeilicher Hinsicht die bisherige Gesetzgebung noch zur Zeit beibehalten worden ist, so wird dieses zur allgemeinen Nachricht, und den sämmtlichen Administrativbehörden zur Beobachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Mannheim den 14. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr 4 S. 17.

Nr. 491.

Berichtserforderung über die Beschaffenheit der Bäder.

Sämmtliche Ober- und Aemter der Provinz, in deren Bezirke sich Bäder oder Gesundbrunnen befinden, werden angewiesen, über die Beschaffenheit derselben in physisch-chemischer Hinsicht und ihre medizinische Wirkungen unter Vernehmung der betreffenden Physikate — so wie über die bestehenden Polizeianstalten und etwa nöthigen und zweckmäßigen Verbesserungen binnen 4 Wochen ausführlichen Bericht anher zu erstatten.

Freiburg den 17ten Jänner 1809.

Großherzogl. Regierung der Provinz des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 10 S. 59.

Nr. 492.

Die Umzäumung der urbaren Güter und Brachfelder betreffend.

Die in der Markschafschaft bereits bestehende, bisher aber nicht allgemein befolgte Verordnung, daß die Felder und Gärten nicht mit hölzernen Pallisaden und Zäunen eingefaßt werden sollen, wird andurch erneuert, und befohlen, daß solche entweder mit Mauern, oder mit lebendigen Hägen, die auch zur Landes-Industrie, wie auch die Maulbeerhäge, oder zur Holzsparung, wie die Acazienhecken, beitragen können, aufgeführt werden. Verordnet bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft.

Karlsruhe den 17. Jenner 1809.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 41.

Nr. 493.

Das Verbot der Leimleder-Ausfuhr wird aufgehoben.

Zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung sämmtlicher Zollstätte der Provinz des Oberrheins wird andurch bekannt gemacht, daß mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 4ten Jänner d. J. Nr. 85 das vormals in dem österreichischen Breisgau bestandene Ausfuhrverbot des Leimleders aufgehoben, und der freie Handel gegen Entrichtung des durch das neue Zollpatent §. 6 vorgeschriebenen Zolles gestattet sey.

Freiburg den 18. Jänner 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 31.

Nr. 494.

Die Kostenersparniss bei Untersuchungen gegen Vaganten und sonst verdächtige Personen betr.

Da die Bemerkung gemacht worden ist, daß bei Untersuchungen gegen Vaganten und sonst verdächtige Personen öfters allzuviele und unnöthige Kosten verursacht werden; so wird sämmtlichen Ober- und Aemtern der Provinz des Mittelrheins hierdurch aufgegeben, unbeschadet der öffentlichen Sicherheit ernstlich darauf zu sehen, daß diese Kosten so viel möglich verringert werden. Verfügt Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung der Markgrafschaft den 18. Jenner 1809.

vdt. Autenrieth.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 45.

Nr. 495.

Die Aufhebung der Wallfahrten an auswärtige Ortschaften betreffend.

R. N. 1189. Den sämmtlichen Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemtern wird die nachstehende fürstl. bischöfl. speiersche Verordnung v. 14. September 1808, welche unterm 6. Oktober v. J. Nr. 945 von dem großherzogl. Justizministerio die höchste landesherrliche Genehmigung erhalten hat, zur Aufsicht über ihre Befolgung und Nachachtung bekannt gemacht, da nach einem weitern Erlasse des gnädigen hohen Ministeriums v. 18. Jänner d. J. Nr. 186 auch des Erzbischöfl. Regensburgische Ordinariat zu Aschaffenburg dieselbe den betreffenden Dekanaten zur Befolgung bereits zugesendet hat. Bischöfl. Verordnung d. d. Bruchsal den 14. September 1808.

Es ist eine fast allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Wallfahrten und Prozessionen an auswärtige Ortschaften dem Volk in physischer, moralischer und religiöser Hinsicht sehr schädlich sind. In unserem Kirchsprengel haben ältere und neuere Erfahrungen, worauf wir kürzlich auch durch die

landesherrliche hohe Behörde aufmerksam gemacht worden sind, diese Wahrheit bestätiget. Um nun den bei diesen Prozessionen vorgehenden Unordnungen und Ausschweifungen gänzlich abzuhelfen, verordnen wir hiemit, daß künftighin alle Prozessionen, welche bisher außer dem Ort oder der Ortsgemarkung geführt wurden, gänzlich zu unterbleiben haben, jedoch jeder Pfarrkirche erlaubt seyn solle, am Markustag, und auf den ersten Tag in der Bittwoche eine Prozession innerhalb der Ortsgemarkung, an den beiden folgenden Tagen, in der Bittwoche aber Abends eine Betstunde mit Absingung oder Abbetung der Allerheiligen Litanei, und eben so auch eine Abendsbetstunde anstatt der Votivprozessionen, an Orten, wo solche mit Genehmigung des Ordinariats oder durch Herkommen bestanden haben, jedoch ohne Aussetzung des hochwürdigsten Gutes abzuhalten. Zugleich weisen wir sämmtliche Seelsorger an, ihren Pfarrgenossen diese Verordnung bekannt zu machen, solche aber auch hiebei und bei andern Gelegenheiten zu belehren, daß Gott an solchen Bittgängen, wobei gewöhnlich viele Unordnungen und Unsittlichkeiten vorfallen, und die Geschäfte des Berufs und der Haushaltung verabsäumt werden, kein Wohlgefallen haben könne, daß Gott seine Gnaden nicht auf gewisse Orte und Zeiten einschränke, und daß es weit erbaulicher und verdienstlicher für sie sey, wenn sie in ihrer Pfarrkirche, wo sie in ihrer Andacht und Geistessammlung durch nichts gestört werden, ihr Anliegen mit reinem Herzen zum Throne des Allerhöchsten brächten. Wir beauftragen die Herren Dechanten gegenwärtige Verordnung ihren anvertrauten Hrn. Kapitularen durch den Umlauf bekannt zu machen, und über die Befolgung dieses Auftrags sich gewöhnlichermaßen dahier auszuweisen.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem Copiae

Heller, Assessor und Sekretär.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

Nr. 496.

Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte und Vergiftete betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, Spezialate, Schulvisitaturen und Physikate haben die ihnen besonders zugehende Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte und Vergiftete nach höchstem Befehl also zu vertheilen, daß bei jedem Ortsvorgesetzten, in jeder Schule, an jeder Kirche und an allen Orten, wo Rettungs-Kästen vorhanden sind, auch in einzeln in Waldungen stehenden Wirthshäusern ein Exemplar abgegeben und angeschlagen wird; auch dafür zu sorgen, daß der ganze Inhalt dieser Tafel jedesmal im Frühjahr und Herbst öffentlich verlesen wird; und daß die Schulmeister darüber fortdauernd einen nach der Fassungskraft der Kinder eingerichteten Unterricht ertheilen. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 19. Jänner 1809.

vdt. Autenrieth.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 9 Nr. 50.

Nr. 497.

Den Bezug der Accidenzien der herrschaftlichen Diener betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß keinem herrschaftlichen Diener der Bezug anderer Accidenzien, als wozu derselbe durch seine Dienst-Signatur oder andere nachherige Bewilligung ausdrücklich berechtigt worden, in Zukunft gestattet ist; welches sämmtlichen herrschaftlichen Dienern der Markgrafschaft ohne Unterschied bekannt gemacht, und dessen Befolgung denselben andurch auf ihre Dienstpflichten gegeben wird. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 19. Jenner 1809.

vdt. Autenrieth.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 45.

Nr. 498.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Die in der vormals Würzburgischen Diözes fallende Vikariats-Taxen betreffend.

(R. Nr. 647.) Sämmtlichen Dechanten der vormalig würzburgischen Diözes werden hierdurch angewiesen, die bei ihren erfallenen Vikariats-Taxgelder zufolge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. November v. J. an den großherzoglichen geheimen Kirchenrath Rothensee zu Bruchsal zur Verrechnung einzusenden.

Mannheim dem 19. Jänner 1809.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 5 S. 25.

Nr. 499.

Ueberlassung herrschaftlicher Exstanzien an die Gemeinden betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben einerseits in Anbetracht des großen Vortheils, der durch Berichtigung der aufgeloffenen vielen Gefäll-Ausstände, sowohl für den Unterthan als für das Rechnungswesen entstehen würde, andernseits in Erwägung, daß eine schnelle Beitreibung dieser Ausstände für den Debenten in den dermaligen Zeitumständen drückend werden dürfte, den gnädigsten Entschluß gefaßt, und dem allerseitigen Vortheil angemessen erachtet, alle bei den unmittelbar herrschaftlichen Verrechnungen auf Georgi 1808 vorhanden gewesene und seither nicht abbezahlte liquide und exigible Gefäll-Ausstände an Steuern, Schatzung, Gülten, Geld- und Naturalen-Zinsen (welch letztere nach den laufenden Preisen zu Geld zu berechnen), (so wie alle andere rückständige Schuldigkeiten) (Güter-Pachtzinse allein ausgenommen) den betreffenden Gemeinen und ihren Kassen, in so ferne sie solche übernehmen wollen, gegen einen angemessenen Rabatt zum Einzug zu überweisen.

Höchstdieselben befehlen zu diesem Ende Folgendes:

1) Sollen von den Verrechnungen von all denjenigen Orten, wo der Ortsvorstand zu einer solchen Uebernahme für das Gemeinds-Aerarium geneigt ist, ihre liquide und exigible Ausstände sogleich consignirt, und an die ihnen vorgesetzte Kammern eingesendet, sodann

2) Von diesen der Gemeine die bei ihr haftende Ausstände zum Selbst-Einzug in der Maaße zugewiesen werden, daß jede den berechneten Betrag in kurzer Frist unter folgenden Begünstigungen an die herrschaftliche Verrechnung beliefere; und zwar

3) Um den Gemeinden für diese Uebernahme einen Vortheil zuzuwenden, werden 4procentige und andere herrschaftliche Obligationen nach ihrem vollen Nennwerth an Zahlungsstatt angenommen, und der Betrag, um welchen die Gemeine diese Obligationen wohlfeiler erhandelt, ihr als Gewinn belassen.

4) Wo aber eine Gemeinde nicht im Fall ist, dergleichen Obligationen einhandeln zu können, da sind ihr bei baarer Zahlung 20 Prozent als Rabatt zu passiren, und also für 100 fl. Ausstände nur 80 fl. abzunehmen.

5) Die Gemeinden, deren Aeraria nicht in der Lage sind, diesen Obligationen-Ankauf oder die Baarzahlung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, werden ermächtiget, die dazu erforderlichen Gelder unter oberamtlicher Leitung verzinslich aufzunehmen.

6) Damit aber die Gemeindskasse für die aus diesem Anleihen zu zahlende Interessen einen Ersatz erhalte, so ist sie ermächtigt, von den übernommenen Debenten ebenfalls die Interessen aus ihren Ausständen einzuziehen, und

7) Damit der Einzug der Ausstände selbst für die Debenten nicht zu drückend werde, so ist bei denen, die nicht früher zahlen können oder wollen, und welchen von der Gemeinde nicht längerer Kredit gegeben wäre, die Eintheilung auf fünf Jahre zu machen, und alle Jahr ein Fünftel der Hauptschuld nebst dem Zins zu erheben.

8) Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Ausstände der Hoheits-Recepturen in den standes- und grundherrlichen Gebieten, und endlich

9) Versteht sich von selbst, daß in dem laufenden und künftigen Jahre die Gefälle von den Verrechnungen ganz beigetrieben, und keine Ausstände mehr geduldet werden sollen.

Vorstehende hohe Finanz-Ministerial-Entschließung wird hiemit sämmtlichen herrschaftlichen Verrechnungen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Gemeinden über die Willfährigkeit der Uebernahme solcher liquiden Ausstände unter den angebotenen Vortheilen einzuvernehmen, und im eintretenden Falle solchen besondere Verzeichnisse vorzulegen, auch auf jeden Fall hierüber binnen 4 Wochen unfehlbar Bericht anher zu erstatten.

Freiburg den 20. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches	Provinzialblatt	1809	Nr. 10	S. 60.
Mittelrheinisches	"	"	" 5	" 25.
Niederrheinisches	"	"	" 6	" 34.

Nr. 500.

Einlieferung der Listen über den Holzbedarf der Kommunen betreffend.

Wir haben aus einem Erlasse der Großherzogl. General-Forst-Kommission vom 15. v. M. wahrgenommen, daß viele Gemeinden ihre jährlichen Holzbedarfs-Listen nur selten oder gar nicht einliefern.

Da nun hiedurch ebengedachte Behörde zum selbst eigenen Nachtheil der Gemeinden außer Stand gesetzt wird, das wahre Holzbedürfniß einer jeden Gemeinde — somit auch das nach Abzug dieses Bedürfnisses noch zum Verkauf oder Ausfuhr disponible bleibende Holz-Quantum gehörig zu beurtheilen; so wird hiemit den Gemeinds-Vorgesetzten unter eigener

Haftung und Verantwortlichkeit zur strengen Pflicht gemacht, die allenfalls noch rückständigen Holzbedarfs-Listen von ihren Gemeinden unverweilt, und sofort alljährlich an die ihnen vorgesetzte Forst- und Civil-Behörde richtig einzustellen, den letztern aber eine genaue Wachsamkeit auf die gehörige Einstellung dieser Liste anempfohlen.

Freiburg den 21. Januar 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 39.

Nr. 501.

Die Pfarrämter dürfen ohne erlangte Erlaubniss höherer Behörde keine Kinder der Schule entlassen.

Da man vernommen hat, daß sich mehrere Pfarrämter berechtigt glauben, Schulkinder, welche in Gefolg §. 18 der badischen katholischen Kirchen-Commissions-Ordnung von dem Schulvisitator auf längern Schulbesuch zurück gewiesen worden sind, dennoch aus der Schule zu entlassen; so wird ihnen dieses hiemit nochmals ausdrücklich untersagt, und steht denselben kein anderes Befugniß zu, als in besondern Fällen, wo sie gegen die von der Schulvisitatur angeordnete Zurechtweisung wichtige Gründe vorzubringen hätten, solche, wenn sie bei der Visitatur keinen Eingang finden, hieher anzuzeigen, und die weitere Verfügung abzuwarten. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 21. Jänner 1809.

vdt. Moßdorff.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 45.

Nr. 502.

Erläuterung die Ausfuhr der gestampften Lohe und rohen eichenen Rinden betreffend.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat unterm 4. d. M., Regierungsblatt Nr. 2, zur näheren Erläuterung des §. 3 des

neuen Zollpatents bekannt gemacht, daß unter dem Ausdruck Gerberlohe rc. nicht nur die gestampfte Lohe, sondern auch die rohe eichene Rinde zu verstehen, und also der Ausgang des Einen wie des Andern verboten sey; wornach sich also sämmtliche Ober- und Aemter, so wie auch Recepturen zu bemessen, und die untergebenen betreffenden Zollstätter zu instruiren haben.

Freiburg am 23. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.
Niederrheinisches " " " 6 " 29.
vom 24. Januar 1809.

Nr. 503.

Einsendung der eingehobenen Religions- und Studienfonds-Gefälle.

Sämmtliche Verwaltungen und andere Verrechner, denen der Bezug von Religions- und Studienfonds-Kapitalzinsen und Gefällen zugewiesen ist, werden hiemit ernstlich erinnert, die eingegangenen Gelder an die Landeseinnehmerei dahier mit Verzeichnissen der eingehobenen Rückstände ungesäumt einzuschicken. Freiburg den 24. Jänner 1809.

Großherzogliche Kirchenökonomie-Kommission.

Dr. Engelberger.

Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.

Nr. 504.

Trennung der allgemeinen und der besondern Erinnerungen in den Schulvisitatur-Berichten.

Sämmtliche Schulvisitatoren der Provinz werden andurch angewiesen, in ihren hieher zu erstattenden Jahresberichten

die Bemerkungen, welche den Zustand der Distriktsschulen im Allgemeinen betreffen, mit den — in Hinsicht der einzelnen Schulen ins Besondere zu machenden Erinnerungen nicht zu vermengen, sondern jene in einem Generalberichte, und diese in eben so vielen besondern Berichten, mit etwaiger Hinweisung auf den Generalbericht dieser Landesstelle vorzutragen. Freiburg den 24. Jänner 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.

Nr. 505.

An sämmtliche Oberämter, Obervogteiämter und Steuer- auch Schatzungs-Recepturen der Provinz des Mittelrheins.

Die Einkommens-Steuer betreffend.

Nach einer neuern Verfügung des Großherzogl. Finanz-Ministerii soll der Betrag der Einkommens-Steuer bei den inzwischen geänderten Umständen, nicht wie unterm 29. Februar ejusd. Nr. 60 angeordnet worden, zur Disposition der Amortisations-Kasse in Handen der Receptur verbleiben, sondern zur hiesigen Provinzial-Kasse, aber ohne Vermischung mit andern Dienstgeldern ungesäumt eingeliefert werden, und ist dieses nicht nur für den Quartalsbetrag vom 23. Juli bis 23. Oktober 1808, sondern auch für die beide Quartalien auf den 23. Januar und 23. April 1809 zu verstehen. Die Recepturen, durch deren herrschaftliche Dienstrechnungen diese Einkommens-Steuer per Einnahme und Ausgabe laufen muß, haben den Einzug derselben für das Quartal auf den 23. Januar 1809, und da, wo er ohne viele Schwierigkeit geschehen kann, zugleich auch für das nächst diesem verfallende Quartal unter Vorbehalt des allenfallsigen Nachtrags zu beschleunigen, und dabei auf die ihnen unter abschriftlichen Beischluß des summarischen Distrikts und der Original-Orts-

verzeichnisse, welch letztere von ihnen, nach Ergänzung ihrer Duplicate binnen 14 Tagen nach deren Empfang anhero zu remittiren sind, von hieraus nach und nach zugehende Revisions-Bemerkungen dermaßen für sämmtliche 3 Quartale, ohne sich jedoch beim Einzug dadurch aufhalten zu lassen, Rücksicht zu nehmen, daß das in dem ersten und zweiten Quartal etwa zu wenig Eingezogene in dem folgenden Quartal nachgeholt werden soll. Wenn die Executivstellen nach der ihnen beiwohnenden Lokal-Kenntniß der vorliegenden Verhältnisse durch eine nochmalige Ansicht der Einkommens-Angaben bei etwas mehr Muse, Anlaß bekommen sollten, letztere hier und da zum Vortheil der herrschaftliichen Aerare nach Anleitung der aufgestellten bisherigen edictmäßigen Grundsätze für die erstgedachten drei Quartalien zu berichtigen, so wird man dieses gerne sehen, für die Folge aber wird eine neuere höchste Anordnung demnächst ergehen.

Ueber dasjenige, was in jedem Quartal eingegangen und abgeliefert worden, erwartet man längstens auf den 1. April d. J. eine berichtliche summarische Anzeige.

Karlsruhe den 24. Januar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 5 S. 25.

Nr. 506.

Berichtserstattung in Betreff der Pflegrechnungen.

Dem Oberamt (Obervogteiamt und Amt) wird in Gemäßheit des Rescripts des Großherzoglichen Ministeriums vom Innern vom 16. dieses aufgegeben, binnen 14 Tagen zu berichten, welche sowohl mittelbare als unmittelbare Pflegrechnungen noch nicht gestellt und abgehört sind.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft am 24. Januar 1809.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 42.

Nr. 507.

Großherzoglich Badische Kammer des Niederrheins.

(N. N. 744. K.) Bei der am 4. dieses auf dem Rathhaus zu Bruchsal durch die dazu angeordneten Kommissarien, Kammerrath Schmuck und Kammerassessor Diez vorgenomenen öffentlichen Ziehung von Einhundert Nummern Hochstift Speierscher Landes-Obligationen, sind folgende Nummern herausgekommen: 93. 322. 393. 781. 140. 714. 185. 863. 861. 879. 698. 853. 694. 411. 672. 92. 88. 55. 539. 550. 412. 843. 353. 279. 570. 527. 255. 619. 583. 116. 792. 347. 447. 554. 855. 881. 919. 493. 48. 442. 356. 153. 257. 758. 135. 925. 838. 331. 894. 66. 932. 173. 22. 33. 924. 87. 594. 610. 617. 880. 238. 826. 458. 736. 823. 908. 543. 918. 121. 244. 435. 176. 252. 680. 834. 343. 425. 117. 710. 578. 34. 768. 130. 837. 71. 753. 103. 332. 882. 675. 492. 897. 888. 263. 438. 367. 333. 398. 920. 778, welche am 31. Dezember laufenden Jahrs bei dem bruchsaler Landschatzungs-Extrazahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligation zahlbar sind. Den Interessenten wird hiebei noch weiter eröffnet, daß die einjährigen Zinscoupons für 1809 von den noch laufenden Obligationen an den Landvogt Cassinone bereits abgegeben sind, und auf Vorzeigung der correspondirenden Schuldurkunde bei demselben erhoben werden können.

Mannheim den 24. Jänner 1809.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 29.

Nr. 508.

Erinnerung an die Befolgung der höchsten Verordnung, die Kundschaften der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter betreffend.

Da wahrgenommen worden, daß die höchste Verordnung v. 12. Oktober v. J. die Kundschaften der Handwerksgesellen

und Fabrikarbeiter betreffend (Regierungsblatt Stück XXXV. v. 1808), wornach sämmtliche Kundschaften jedesmal von dem Meister, wo der Gesell arbeitet, und zwar vor Oberamt oder Amt unterschrieben, und mit dem ober- und amtlichen Vidit und Siegel bestätiget werden sollen, — nicht allenthalben gehörig befolgt wird, und da hieraus unter Andern in Ansehung der Regalisirung der Kundschaften reisender Handwerksgesellen Schwierigkeiten entstehen; so werden sämmtlich betreffende Behörden auf gedachte höchste Verordnung nachdrücklichst und mit der Erklärung verwiesen, daß alle aus der Nichtbefolgung entstehenden Kosten und Schaden den saumseligen Behörden zur Last fallen werden.

Freiburg den 25. Jänner 1809.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Messy.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 39.
Mittelrheinisches „ „ „ 6 „ 34.
v. 17. Januar 1809.
Niederrheinisches „ „ „ 4 „ 17.
v. 14. Jänner 1809. R. N. 490.

Nr. 509.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Kosten für öffentliche Sicherheit betreffend.

(R. Nr. 972.) Sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter haben in Zeit von 8 Tagen an die dahiesige Großherzogl. Regierung berichtlich anzuzeigen, wie viel in ihren Bezirken für die öffentliche Sicherheitsmaaßregeln an Patrouillengelder, doppelten Löhnungen und sonstigen Gemeindekosten in den Jahren 1807 und 8 verwendet worden. Mannheim den 26. Jänner 1809.

In fidem, Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

Nr. 510.

Die zur Revision einzusendenden Rechnungen betr.

Da schon wiederholt von verschiedenen Verrechnern die zur Revision eingesendeten Rechnungen gegen die bestehenden Vorschriften sowohl vor- als nach der Revision wieder zurückverlanget worden sind: so wird zur allgemeinen Nachachtung sämmtlicher Verrechner der Provinz des Oberrheins andurch bekannt gemacht, daß außer sehr wichtigen Fällen künftig keine zur Revision eingeschickte Rechnung mehr extradirt werden wird, und daher sämmtliche Verrechner Duplikate bei der Hand zu behalten, und ihre Manualia und Journale so einzurichten haben, daß sie sich aus demselben jederzeit Rath erholen, und die folgenden Rechnungen ohne Anstand stellen können. Freiburg den 27. Jänner 1809.

Großherzoglich Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.

Nr. 511.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Die in der niederrheinischen Provinz befindlichen Wundärzte betreffend.

(R. Nr. 1094.) Sämmtlichen Landvogteien, Stadtvogteien, Ober- und Aemtern, auch Physikaten wird aufgegeben, ein genaues Verzeichniß der in ihren Bezirken sich befindenden Wundärzte mit Angabe ihrer Vor- und Zunamen, ihres Alters, Geburtsorts, ihrer Fähigkeit, Wohnorte, Besoldung und Religion, so wie auch der Zeit, wann und wo sie geprüft worden sind, innerhalb 14 Tagen unfehlbar anher einzusenden. Mannheim den 31. Jänner 1809.

vdt. Steinwärz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

Nr. 512.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Das Scribentenwesen betreffend.

(R. Nr. 1035.) Sämmtliche Unterstellen der niederrheinischen Provinz werden andurch angewiesen Namen und Alter, Religion und Stand, Fähigkeiten und sonstige Eigenschaften, der bei ihnen angestellten Scribenten, nebst dem ständigen Gehalt und den Nutzungen, welche jeder etwa zu beziehen hat, in Zeit 8 Tagen anher zu berichten.

Mannheim den 31. Jänner 1809.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

Nr. 513.

Die Rectification der Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.

Haben durch Unser, unterm 31. August v. J. erlassenes höchste Rescript über die Lage der Finanzen zu Deckung des Deficits, eine Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer angeordnet, und damals blos in der Erwartung: daß die Vermögenssteuer ergiebig genug ausfallen werde, die Einführung der zu Ergänzung der abgängigen Summen ebenfalls bereits angeordneten erhöhten Stempeltaxe noch suspendirt.

Die von Unsern sämmtlichen Provinz-Kammern Uns gemachte Vorlagen haben nun bewährt, daß der Ertrag der obenerwähnten Steuer nicht die zu Deckung des Deficits erforderliche Summe abwirft und die suspendirte Ausführung der Stempeltaxe mußte zur Wirklichkeit kommen, wenn nicht die Erfahrung gezeigt hätte, daß der geringe Betrag der Einkommenssteuer nicht sowohl in der Natur dieser Steuer, als in irriger Anwendung der aufgestellten Grundsätze und in unrichtigen Angaben vieler Contribuenten zu suchen wäre.

In Erwägung dieser Verhältnisse und in der weitern Erwägung, daß durch die wirklich erfolgte Ausführung der verordneten Einkommenssteuer die gerechte Vertheilung derselben unter die einzelnen Contribuenten nicht erzielt worden, auch in der festen Ueberzeugung, daß durch diese zweckmäßig eingerichtete Steuer die in Unsern Großherzoglichen Landen bis jetzt noch statt findende Ungleichheit in der Besteurung Unserer lieben Unterthanen gewissermaaßen ausgeglichen werde; können Wir Uns noch nicht dazu entschließen, gedachte erhöhte Stempeltaxe zur Ausführung bringen zu lassen und glauben vielmehr, daß durch eine angemessene Vollziehung der Unserm obgedachten Rescript zum Grunde liegenden Vorschriften der Zweck der Einbringung der zu Deckung des Staatsdeficits erforderlichen Summe werde erreicht werden. Wir finden Uns deßwegen bewogen, eine vollständige Rectification und resp. neue Ausstellung der Fassionen vornehmen zu lassen und die Leitung dieses Geschäfts in jeder Provinz einer unmittelbaren Kommission zu übertragen, welche Wir andurch für die Provinz des Oberrheins in den Personen Unserer Kammerräthe Oelenheinz und Gräfle; für die Provinz des Mittelrheins, Unsers Kammerdirektors Volz und Kammerassessors Diez; für die Provinz des Niederrheins, Unsers Staatsraths und Regierungsdirektors von Dawans und Unsers Kammeraths Böckh, anordnen.

Zum gleichförmigen Vollzug dieser Rectification haben Wir den ernannten Kommissionen die in der Anlage enthaltene bestimmte Vorschrift über die Besteuerungs-Norm nebst einer besondern Instruktion über die formelle Geschäfts-Behandlung zugestellt.

Unsern Regierungen und Kammern eröffnen Wir dieses zur Nachricht mit dem Befehl, den genannten Kommissarien mit allem zur Besorgung des denselben aufgetragenen Geschäfts-Erforderlichen an Handen zu gehen, und wollen auch insbesondere die Beamten und Receptoren Unserer Eigenthums- und Oberhoheits-Landen hiermit angewiesen haben, bei Vermeidung angemessener Ahndung den ernannten Kommissionen

die gebührende Folge zu leisten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 2. Februar 1809.

Karl Friedrich.

Karl, Erbgroßherzog.

vdt. Frhr. von Dalberg.

Auf höchsten Befehl
Heidenreich.

Vorschrift zu Rectification der Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsteuer.

§. 1. Objekt der Steuer.

Die Steuer wird bemessen nach dem jährlich reinen Einkommen.

Das jährliche Einkommen überhaupt, begreift alles, was man an Geld oder Geldeswerth einzunehmen hat, und jede Nutzung, welche bei Begebung an drittere eine jährliche Geldeinnahme gewähren könnte.

Das reine Einkommen ergibt sich, wenn man von dem Einkommen überhaupt abzieht, was zu Bestreitung unwillkührlicher Lasten erfordert wird.

Zu letztern gehören keine Ausgaben zum Untenhalt der Familie oder des zur Bequemlichkeit des Lebens gehalten werdenden Gesindes, sondern lediglich folgende Lasten:

a) Abgaben an den Staat, an Gemeinden und landesverfassungsmäßige Societäten, nämlich: Feuerassekuranz- und Wittwenkassen.

b) Verwendungen, welche erforderlich sind, Gebäude in wohnbarem Stande, Gewerbseinrichtungen in nutzbarem Wesen zu erhalten, von Grund und Boden Produkte zu ziehen, worüber die nähere Vorschriften in den §§. 6 und 7 enthalten sind.

c) Besoldungen der standes- und grundherrlichen Justiz-, Kameral- und Forst-, auch Kirchen- und Schuldiener, so wie der bei Corporationen, Stiftungen und Gemeinden angestellten Diener.

d) Leistungen an Geld- und Geldeswerth, welche auf hergebrachten Rechten und besondern verbindlichen Verträgen beruhen.

Erb- und Temporalpächte, Gülten, Grundzinse, Passiv-Kapitalzinse, Appanagen, Deputate, Wittwengehalte, Leibgedinge, Pensionen.

So wie übrigens unter das jährliche Einkommen kein Ertrag vorderer Jahre und überhaupt kein Theil des Kapitalfonds gerechnet wird; so dürfen auch die Lasten nur in einjährigem Betrag bestehen, die Verwendungen auf Häuser, nur in den gewöhnlichen Unterhaltungs-, auf Güter, nur in regelmäßigen alljährlichen Kultur-Kosten.

§. 2. Wer diese Steuer zu bezahlen habe, wer davon frei sey?

Der Steuer sind unterworfen, alle Stiftungen, Körperschaften und Gemeinden des Landes, alle Unterthanen, Staatsangehörige und domilicirte Landes-Einwohner, ohne Rücksicht des Standes, selbst die Glieder der großherzoglichen Familie nicht ausgenommen. Stiftungen, Körperschaften, Gemeinden und Staatsbürger fremder Landen haben aber blos ihr Einkommen aus ihren in dem Großherzogthum besitzenden Gütern oder Grundgefällen und die allenfalls beziehende Pensionen und Deputate zu besteuern.

Frei sind:

a) das Großherzogliche Aerarium;

b) Militärpersonen bis auf den Unterlieutenant ausschließlich, jedoch nur rücksichtlich ihres aus der Militärkasse beziehenden Solds.

c) Alle Personen, die vom Allmosen leben oder in Spitäler auf öffentliche Kosten unterhalten, oder von milden Fonds unterstützt werden.

Nicht weniger notorisch Arme, die wegen Alter, Kränklichkeit, oder Leibesgebrechen sich und die Ihrigen ohne ihre Schuld nicht ernähren können.

Diese Freiheit findet übrigens rücksichtlich der besitzenden Realitäten einzig für das Großherzogl. Aerarium statt.

§. 3. Bestimmung der Prozente mit welchen das reine Einkommen versteuert werden soll.

Von	1	bis	150	mit	$^3/_8$.
"	151	"	300	"	$^4/_8$.
"	301	"	500	"	$^5/_8$.
"	501	"	800	"	$^6/_8$.
"	801	"	1,200	"	1.
"	1,201	"	1,600	"	$1^1/_4$.
"	1,601	"	2,000	"	$1^1/_2$.
"	2,001	"	3,000	"	$1^3/_4$.
"	3,001	"	5,000	"	2.
"	5,001	"	6,500	"	$2^1/_4$.
"	6,501	"	8,000	"	$2^1/_2$.
"	8,001	"	10,000	"	$2^3/_4$.
"	10,001	"	12,000	"	3.
"	12,001	"	16,000	"	$3^1/_4$.
"	16,001	"	20,000	"	$3^1/_2$.
"	20,001	"	25,000	"	$3^3/_4$.
"	25,001	"	30,000	"	4.
"	30,001	"	37,000	"	$4^1/_4$.
"	37,001	"	45,000	"	$4^1/_2$.
"	45,001	"	60,000	"	$4^3/_4$.
"	60,001	"	80,000	"	5.
"	80,001	"	100,000	"	$5^1/_4$.
"	100,001	"	150,000	"	$5^1/_2$.
"	150,000	und darüber		mit	6.

Zur Erleichterung der Rechnung muß sich jede reine Einkommens-Summe mit 25, 50, 75, oder 100 endigen, und wo dieß nicht der Fall, muß die wirklich sich ergebende Zahl bis zu der nächstgelegenen Rundzahl vermehrt werden.

§. 4. Besondere Norm für die Besteuerung der Dienstbothen und des Handwerksgesindes.

Bediente, Knechte und Handwerksgesellen, in Städten, haben jährlich 40 kr., auf dem Lande 20 kr., Mägde und Jungen in Städten 20 kr., auf Dörfern 10 kr. wegen des beziehenden Liedlohns zu entrichten.

Diese Steuer wird zu der — der Dienstherrschaft oder des Meisters nach der zur Zeit der Rectification vorhandenen Zahl geschlagen, vorbehaltlich des Regresses an die Steuerpflichtige. Haben diese Personen noch ein besonderes rentbares Vermögen, so wird dieses, da wo es gelegen, nach den allgemeinen Regeln besteuert.

Verheirathete Bediente, Knechte, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter sind dieser Gesinde- und Gesellensteuer nicht unterworfen, sondern müssen sich als angesessene Familien besonders fassioniren.

§. 5. Wie das Einkommen aus Grundstücken zu berechnen sey?

In jeder Gemarkung wird ein Durchschnittsertrag für den Morgen Ackerland festgesetzt, und nur bei einer großen Verschiedenheit der Güte des Terrains ausnahmsweise eine zweite Klasse angenommen. Der Durchschnittsertrag wird berechnet nach dem Mittelwerth der in der Gemarkung gewöhnlichen Erzeugnisse. Von diesem Ertrag darf ¼ für die Kulturkosten abgerechnet werden, die übrig bleibende ¾ aber sind als reines Einkommen in die Fassion aufzunehmen.

Weinberge und Gärten sind in keinem höhern Ertrag als Aecker anzusetzen, wo aber zwei Klassen sind, so hoch als die der ersten anzunehmen.

Die Kulturkosten dürfen dabei nur mit ¼, wie bei den Aeckern, abgezogen werden. Wiesen sind nach dem Heu- und Ohmetertrag im landläufigen Mittelpreis zu schätzen, wobei übrigens ebenfalls der Abzug von ¼ gestattet wird.

Lustgärten werden wie die Wiesen, und wofür diese zwei Klassen statt finden, wie die der bessern Qualität angeschlagen, jedoch darf auch hier ¼ abgezogen werden.

Waiden müssen im Verhältniß ihrer Ergiebigkeit gegen die Wiesen mit einem billigen Anschlag in Rechnung gesetzt werden.

Von den Waldungen wird der Werth, den das jährlich daraus zu ziehende Holz, nach Abzug des Hauerlohns, auf dem Platz hat, als Einkommen berechnet.

Der Zehnden von Grundstücken ist in keinen besondern Abzug zu bringen, sondern hierauf schon bei Bestimmung des Bruttoertrags zur Vermeidung weitläufiger Rechnungen Rücksicht zu nehmen.

Der Abzug von ¼ für die Kulturkosten bleibt unveränderlich, ob Jemand seine Güter selbst baut oder durch fremde Personen auf eigene Rechnung bauen läßt. Sind Güter verpachtet, so hat der Eigenthümer nur den Pachtzins, jedoch, wie natürlich, ohne Abzug in Einnahme zu bringen, der Pächter hingegen muß den Ertrag wie von eigenen Gütern ansetzen, den Zeitpacht und die Kulturkosten abziehen. Erbbestandsgüter werden von dem Erbbeständer wie eigenthümliche angesetzt, und der Erbpacht neben die Kulturkosten unter die Lasten gesetzt. Der Erbbestandsherr setzt den Kanon ins Einkommen.

§. 6. Wie das Einkommen aus Häusern zu berechnen.

Von Häusern, wozu natürlich auch der Hofraum mit Scheuer, Keller, Stallung und Hausgarten gehört, ist, wenn sie verpachtet sind, der wirkliche Miethzins ins Einkommen zu rechnen, wenn sie aber selbst bewohnt werden, soviel, als die Miethe nach billiger Schätzung betragen könnte.

Sind Verpachtungen der Häuser an einem Orte so selten, daß hievon kein Maaßstab genommen werden kann, so ist 3 Prozent des mittlern Verkaufswerths des Hauses als Betrag der Miethe anzunehmen.

Wenn Jemand sein Haus freiwillig zum Theil oder ganz leer stehen läßt, so ist demohngeachtet der volle Miethzins in Rechnung zu bringen.

Für Hausreparationskosten dürfen in Städten nie über $^1/_{10}$ und in Dörfern nie über $^1/_5$ der Miethe in Abrechnung kommen.

§. 7. Wie das Einkommen aus Gewerbs-Einrichtungen zu berechnen sey?

Von Gewerbs-Einrichtungen, sie mögen nun in Baulichkeiten oder Geräthen und Maschinen bestehen, sind 5 Prozent

des ungefähren mittlern Kapitalwerths ins Einkommen zu setzen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Betrag des Kapitalwerths 500 fl. übersteigt.

Für die Unterhaltung der Gewerbs-Einrichtungen darf nichts in Abzug gebracht werden, jedoch ist bei Bestimmung des persönlichen Erwerbs hierauf Rücksicht zu nehmen.

Dem Landmann kann wegen seines Viehstandes und der sonstigen Einrichtungen zum Betrieb des Ackerbaus keine derartige Anrechnung gemacht werden, da bei Bestimmung der Kulturkosten und des persönlichen Erwerbs auf die Freilassung dieser Vermögenstheile schon Rücksicht genommen worden ist.

§. 8. Wie das Einkommen aus verzinslich ausgeliehenen in Handlung oder Gewerben circulirenden Geld, nicht weniger aus Vorräthen an Natur- und Kunstprodukten zu berechnen sey?

Von Aktiv-Kapitalien sind die Interessen so ins Einkommen zu rechnen, wie sie im unmittelbar vorgehenden Jahre bezogen worden sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie im In- oder Ausland angelegt sind, ohne Rücksicht, ob das Kapital gegen Staatspapiere, gerichtliche Obligationen, Wechsel oder Handschrift hingeliehen worden.

Von Kapitalien, welche ganz oder zum Theil wegen besonderen Verhältnissen, ungiebig oder deren Zinse vor der Hand durch höhere Einwirkung nicht flüssig sind, wird die Berechnung der Interessen nicht gefordert, die rheinpfälzische Staatspapiere Lit. D und klein b sind einstweilen in den Fassionen bis zum wirklichen Zinsenbezug nur zu bemerken, und der volle Betrag und die Nummer der Obligationen anzugeben. Im Ausland angelegte Aktiv-Kapitalien sind nur dann von der Steuer befreit, wenn erwiesen wird, daß sie auswärts versteuert werden müssen.

Standes- und Grundherren, deren Besitzungen in den Staaten verschiedener Souverains liegen, versteuern nur die Aktiv-Kapitalien, welche in diesseitigen Landen angelegt sind.

Kapitalien in den Staaten anderer Souverains, wo sie gleichfalls Standes- oder Grundherren sind, bleiben ganz frei. Kapitalien endlich, welche dieselbe in fremden Landen besitzen, wo sie als Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, werden von ihnen alsdann hieher versteuert, wenn sie ihr ständiges Domicilium in diesseitigen Landen haben.

Mit dem Abzug der Passiven soll es auf ganz gleiche Art gehalten werden. Es dürfen nämlich Zinsen von Passiv-Kapitalien, die auf ihren Grundbesitzungen in diesseitigen Landen haften, ganz abgezogen werden; Zinsen von Passiv-Kapitalien, die auf Grundbesitzungen in den Staaten anderer Souverains radizirt sind, gar nicht; Zinsen von Passiv-Kapitalien endlich, die keine Güter oder Gefälle zur Spezial-Hypothek haben, werden aber, wenn sie in diesseitigen Landen ihr ständiges Domicilium haben, in ihrem in diesseitigen Landen habendem Einkommen abgezogen.

Kapitalien, welche Ausländer in dem diesseitigen Staat angelegt haben, sind durchaus keiner Besteuerung unterworfen.

Den Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten, wohin auch die Gastwirthe zu zählen sind, werden 5 Prozent ihres in dem Handel oder Gewerb cirkulirenden eigenen Kapitals ins Einkommen gerechnet, ohne Rücksicht, ob das Kapital momentan im In- oder Ausland umgetrieben wird, ob es baar vorhanden, oder zum Theil in Forderungen besteht, oder in Vorräthen an Natur- und Kunstprodukten niedergelegt ist.

Den Wein- und Ackerbauern sind ihre Vorräthe an Naturprodukten mit 5 Prozent mittlern Kapitalwerths ins Einkommen zu rechnen, wenn sie von Erndten vorderer Jahre herrühren, 500 fl. im Werth übersteigen und nicht zu Bestreitung eigener Bedürfnisse, sondern auf Spekulation hingelegt sind.

§. 9. Wie das Einkommen aus Gerechtsamen zu berechnen.

Alles aus Gerechtsamen fließende Einkommen ist ohne Unterschied in dem wahren Mittelbetrag anzusetzen, und die Lasten sind auf gleiche Art berechnet, abzuziehen.

Wer die Berechtigung hat, dem muß auch der Ertrag derselben angesetzt werden, z. B. bei Gemeinden nicht den, sie allenfalls genießenden Gemeindsgliedern, sondern der Gemeinde als solcher. Für die gewöhnlich auf Zehenden oder auch auf Gütern haftenden Baulasten, und die Unterhaltung des Faßelviehes, sind die abziehenden Beträge nachstehender maaßen regulirt:

Für eine Kirche . . . . 50 fl.
fürs Wohnhaus mit Nebengebäuden . . . . 20 fl.

o sich die Baulast theilt, theilt sich auch die Summe nach ohngefährer Proportion der Last, welche die verschiedenen Theile veranlassen.

Für einen großen Rindfasel jährlich . . . . 60 fl.
dito kleinen desgleichen . . . . 40 fl.
dito Eber . . . . 20 fl.
dito Widder . . . . 16 fl.

Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Wittwengehalte, Leibrenten und Pensionen werden nur mit der Hälfte des jährlichen Ertrags ins Einkommen gesetzt. Wer sie zu entrichten hat, darf den ganzen Betrag von seinem Einkommen abziehen.

Bei den Standes- und Grundherren können nur die Appanagen und Deputate ganz abgezogen werden, wenn sie allein auf ihren inländischen Revenüen in Specie haften, sonst nur in der Proportion ihres in diesseitigen Landen habenden Einkommens zum Ganzen.

§. 10. Vom persönlichen Erwerb.

Jedem Staatsbürger ist außer dem Einkommen von seinem Vermögen ein weiteres als persönlicher Erwerb anzusetzen, und sind hievon nur ausgenommen:

a) Die Standes- und Grundherrn, wenn sie nicht zur Klasse der besoldeten Staatsdiener gehören, so wie überhaupt alle diejenigen, welchen ihre Standesverhältnisse einen solchen Erwerb nicht erlauben.

b) Kapitalisten, welche blos ihr Vermögen gegen Zinsen ausleihen, und weder Handel noch Gewerbe treiben.

c) Ausländer, welche im Land blos Güter oder Gefälle be-

sitzen, alte im Leibgedinge lebende Leute, nicht weniger gebrechliche und kränkliche Personen, welche dadurch an einem außerordentlichen Erwerb verhindert sind, dann

d) alle Minderjährige, welche noch keine eigene Familie bilden.

§. 11. Wie das Einkommen durch Arbeit im Taglohn anzuschlagen sey.

Jeder arbeitsfähige Taglöhnerfamilie, welche nicht zu Freilassung nach dem §. 2 qualifizirt ist, soll ein Einkommen von 150 fl. als persönlicher Erwerb berechnet werden, und findet bei dem Mangel eines sonstigen Vermögenseinskommens von diesen 150 fl. kein Abzug statt, eben so wenig, wenn das Vermögenseinkommen geringer als die Lasten seyn sollte. Jeder arbeitsfähige auch nicht verheirathete Mann wird eben so hoch angeschlagen, eine Wittwe oder ledige Weibsperson aber nur zu 50 fl., wovon aber, wie oben, kein weiterer Abzug statt finden kann.

§. 12. Vom Verdienst der Landbauern.

Jeder Bauernfamilie ist ohne alle Rücksicht auf ihren größern oder geringern Güterstand, eben so wie einer Taglöhnerfamilie 150 fl. als persönlicher Erwerb anzusetzen. Einer Bauernwittwe aber 50 fl.

§. 13. Vom persönlichen Erwerb der Handwerker.

Die Handwerker haben zwar ihren persönlichen Erwerb selbst anzugeben, wo aber dieser außer Verhältniß und zu nieder angesetzt wird, hat jede Ortsobrigkeit solche Angaben mit Rücksicht auf die Nahrungsgelegenheit überhaupt und die Ausdehnung, in welcher ein Gewerb betrieben wird, nach Billigkeit zu rectifiziren. Von dem angegebenen persönlichen Erwerb findet kein Abzug wegen den haltenden Handwerksgehülfen statt, jedoch ist bei Bestimmung des persönlichen Verdiensts hierauf sachgemäße Rücksicht zu nehmen und in Betrachtung zu ziehen, daß nicht der volle Verdienst der Gesellen, sondern nur der Gewinn des Meisters und resp. eines Meisters Wittwe als persönlicher Erwerb angesetzt werden, wenn auch die Profession noch so schwach betrieben wird.

§. 14. Vom persönlichen Erwerb durch Betrieb der Handlung.

Jeder Krämer und Handelsmann hat eben so wie jeder Gewerbsmann seinen persönlichen Verdienst anzugeben, und zwar in der Art, daß davon kein weiterer Abzug für die haltende Hülfsperson gemacht werden darf. Man versieht sich, daß die Handelsleute hiebei aufrichtig zu Werk gehen werden, damit man nicht in den Fall komme, auf dießfallsige Anzeigen des Gegentheils, durch die Kommissarien die Einsicht der Handlungsbücher und Bilancen nehmen zu lassen.

Nie darf der Verdienst eines Krämers in der Stadt oder auf dem Lande geringer als der eines Taglöhners, also nie unter 150 fl. angenommen werden.

§. 15. Vom persönlichen Erwerb der aus Ausübung der Wissenschaften und Künsten entsteht.

Alle Personen, welche hiedurch ein Einkommen haben, als Advokaten, Procuratoren, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Privatlehrer, Künstler rc. sind verpflichtet, den wahren und vollen Betrag desselben anzugeben und zu versteuern. Die Besoldungen, worunter jeder rechtmäßige Bezug und jede Nutzung die ein Diener für seine Dienste erhält, verstanden wird, sind durchaus im wahren Mittelbetrag, bei fixen Naturalbesoldungen, jedoch nach den Kammeraufrechnungspreisen, nemlich:

Die Ohm Wein 1ter Klasse zu	. . .	15	fl.	—	kr.
dito 2ter dito	. . .	12	„	—	„
dito 3ter dito	. . .	10	„	—	„
Das Malter Korn zu	. . . .	5	„	30	„
dito Dinkel	. . . .	4	„	—	„
dito Gerst	. . . .	5	„	—	„

anzusetzen, von Diensthäusern, so weit sie zur Privatwohnung dienen, die Miethe, wie von andern Häusern anzugeben, von Beinutzungsgütern aber der Ertrag, eben so, wie von eigenen Gütern zu berechnen. Von diesem Ansatz dürfen die Dienstlasten abgezogen werden, und nur die Hälfte des hienach bleibenden Diensteinkommens ist als steuerbar zu betrachten.

Diese Minderung haben anzusprechen, alle geistlich und weltliche Staatsdiener, die Diener der Korporationen und Stiftungen, die Justiz-, Cameral- und Forstdiener der Standes- und Grundherren, die Hofdiener der Standesherren, endlich die Diener der Städte und Gemeinheiten.

Zinsen und Passivkapitalien und andere, auf dem Dienste nicht ruhende Lasten dürfen weder von der ganzen und noch weniger von der halben Besoldung abgezogen werden. Ueberhaupt kann bei Besoldeten ein solcher Abzug nur dann statt finden, wenn ihr sonstiges Vermögenseinkommen allein größer als die Summe der darauf haftenden Lasten ist.

§. 16. Wie es mit Ansetzung des persönlichen Verdienstes zu halten, wenn er aus mehreren Erwerbszweigen abfließt.

Wer für irgend eine Beschäftigung ein bestimmtes Gehalt zieht, neben diesem aber noch einen besondern Verdienst hat, dem wird beides besonders angesetzt.

Wo dieser Fall nicht eintritt, wird der persönliche Erwerb, woraus er abfließen mag, und wie viele Erwerbszweige auch ein Individuum umfaßt, in eine Summe zusammengenommen.

Uebrigens versteht sich, daß auch in diesem Falle niemalen unter 150 fl. für einen Mann und unter 50 fl. einer Wittwe oder ledigen Weibspersonen angesetzt werden kann.

§. 17. Wie die Einkommens- und Erwerbsberechnungen oder Fassionen einzurichten, ist aus

den sub Lit. A. angehängten 32 Beispielen zu entnehmen.

Die Beispiele I. II. und III. weisen nach, wie bloße Taglöhner anzusetzen, IV. V. und VI. erläutern die Ausnahmen rücksichtlich der Ansetzung des persönlichen Verdienstes. Bei den unter VII. VIII. nnd IX. stehenden Fassionen einiger Bauern-Familien wird erinnert, daß überall in den Fassionen die Morgenzahl der Güter in Anschlag per Morgen bemerkt, und wenn ausnahmsweise 2 Klassen statt gefunden haben, die Morgenzahl jeder Klasse besonders angegeben werden muß.

Die Güter, welche temporaliter geliehen sind, müssen

eben so besonders angegeben werden, als unter den Lasten der davon zu berichtigende Zeitpacht.

Der Ertrag der Gemeinds-Allmenden und das Gabholz darf in keiner Fassion eines Landmanns vorkommen, da die Versteuerung der Gemeinde obliegt, und unter den Lasten fallen die desfallsige Abgaben an die gemeine Kasse, wie natürlich ebenfalls weg

Die Fassionen X. und XI. sind Beispiele, wie Professionisten zu fassioniren, die kein stehendes Kapital in der Gewerbseinrichtung, kein umlaufendes in dem Gewerb selbst haben. XII. und XIII. sind Beispiele von Handwerkern, die ein im Gewerb umlaufendes Kapital haben, deren Gewerbseinrichtung aber nicht so bedeutend ist, daß sie nach dem §. 7 in besondern Ansatz zu bringen wäre.

XIV. XV. und XVI. endlich Beispiele von Gewerbsleuten, welche sowohl ein stehendes Kapital in ihren Gewerbseinrichtungen, als ein umlaufendes im Gewerb haben. In welche dieser 3 Klassen jeder Gewerbsmann gehöre, ist immer wohl zu beobachten, und sind besonders die Wirthe auch auf ihr habendes Weinlager und das darin liegende Kapital aufmerksam zu machen.

Wie Apotheker, Krämer und Handelsleute zu fassioniren, ist in den Beispielen XVII. XVIII. XIX. und XX. gezeigt; wie Kapitalisten, weiset das Beispiel XXI. nach.

Wie sich Künstler, Aerzte, Advokaten und mit diesen im gleichen Verhältniß stehende Personen zu fassioniren haben, wird unter den Nr. XXII. XXIII. und XIV. erklärt. Wie bei besoldeten Dienern zu verfahren, ist aus den Beispielen XXV. XXVI. XXVII. zu ersehen.

Bei der unter XXVIII. stehenden Fassionen eines vom Deputat lebenden Adelichen, wirkt bemerkt, daß die Lasten von dem ganzen Deputat abgezogen werden müssen, und die Hälfte des Rests als steuerbar anzusehen ist.

Die Einkommensberechnung der Standes- und Grundherren, der öffentlichen Stiftungen und Gemeinden, wird auf die jüngste Verwaltungs-Rechnungen, und resp. die, bei der

Mediatisation errichtete Revenüen-Etats gegründet, wie die Beispiele XXIX. XXX. XXXI. und XXXII. nachweisen. Wenn übrigens, bei dem gemeinen Haushalt, statt des, im Beispiel XXXII. angeführten Ueberschusses ein Defizit erscheint, so darf dieses von der für die Allmenden berechneten Summe eben so abgezogen werden, wie der Ueberschuß beigeschlagen wird.

Ist die Gemeindskasse außer Stand, die ihr angesetzte Steuer aus den laufenden Revenüen zu berichtigen, so ist dieselbe auf die einzelne Bürger nach Verhältniß der ihnen von der Gemeinde zugehenden bürgerlichen Nutzungen auszuschlagen und von der Gemeinde einzuziehen.

§. 18. Wo die Fassionen aufzurichten, einzureichen und zu rectifiziren seyen.

Als Generalregel ist festgesetzt, daß jeder Landeseinwohner sein, und seiner Familie, der Steuer unterworfenes Einkommen der Ortsobrigkeit, wo er wohnt, anzeige und an den Ortsempfänger die Steuer berichtige, ohne Rücksicht, ob die Fonds, woraus dieses Einkommen abfließt, in andern Orten, Aemtern oder Provinzen liege. Hievon finden nur folgende Ausnahmen statt:

a) Die Glieder der Großherzoglichen Familie, und die zu ihrem Hofstaat gehörige Diener, dann alle bei den Ministerial-Departements Angestellte, überhaupt alle zur Central-Administration gehörige Personen geben ihre Fassionen zum Finanzministerium ein.

b) Sämmtliche Militärpersonen bei dem Kriegsministerium, welches das desfallsige Verzeichniß mit den besondern Fassionen an das Finanzministerium abzugeben hat.

c) Alle Standes- und Grundherren, sie mögen im Inn- oder Ausland wohnen, haben ihre Fassionen bei den niedergesetzten Provinz-Commissionen einzureichen, und wenn sie in mehreren Provinzen Besitzungen haben, da, wo die meisten gelegen sind.

Für alle in- und ausländische Korporationen und Stif-

tungen ist die nemliche Regel geltend, wenn die Revenüen aus mehrern Orten des Landes oder einer Provinz bezogen werden; ihre Fassionen werden bei der Ortsobrigkeit eingereicht, wo die Stiftung oder Corporation besteht, oder wo eine auswärtige Corporation oder Stiftung ihre meiste Besitzungen und Einkünfte hat.

Alle bei den Provinz-Kollegien Angestellte oder zu den Universitäten gehörige Personen geben ihre Fassionen gleichfalls bei der Provinz-Kommission ein.

d) Nachstehende landesherrliche Localdiener, nemlich Landvögte, Ober- und Amtleute, Kameral- und Forstreceptoren, Oberforstmeister und Forstinspektoren, Amtsschreiber, Amtscommissäre und Buchhalter fassioniren sich bei der Landvogtei, dem Ober- oder Amt, in dessen Bezirk sie angestellt sind, alle übrige landesherrliche Diener haben sich eben so, wie die Diener der Standes- und Grundherren bei der gewöhnlichen Obrigkeit ihres Wohnorts zu fassioniren.

Niemand darf sich bei mehreren Stellen fassioniren und sein Einkommen theilweis versteuern.

§. 19. Wer die Steuer einzuziehen, in welchem Termin und gegen welche Belohnung.

Der Einzug dieser Steuer geschieht in vier Zielern: den 23. Januar, 23. April, 23. Juli und 23. Oktober.

In jedem Ort wird ein Erheber bestellt, und demselben bei der Ablieferung an die Distrikts-Receptur 1½ Prozent Gebühr bezahlt.

Den Distrikts-Receptoren sollen bei der Ablieferung an die Provinzialkasse ½ Prozent als Zählgeld zu gut kommen.

Den Dienern und Pensionisten wird ihr Steuerbetrag an der Besoldung oder Pension bei den betreffenden Kassen auf besondere Anweisung der Provinz-Steuerkommission abgezogen.

Karlsruhe den 2. Februar 1809.

			Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
I.						
Johannes Frank, Taglöhner.						
Da er kein sonstiges Vermögen besitzt nach §. 11			150	—		
jährliche Steuer — fl. 34 kr. Quartaliter — fl. 8½ kr.						
II.						
Joseph Ledig, Taglöhner.						
Familienzahl 6.						
Genuß von einem eigenen Häuschen §. 6.			15	—		
Da er wegen Krankheit und Leibesgebrechen dürftig, nach §. 10 an persönlichem Erwerb			—	—		
Summe			15	—		
Hievon geht ab:						
Hausreparation (§. 6)			3	—		
Rest			12	—		
Mehrzahl (§. 3)			25	—		
(§. 3) jährliche Steuer — fl. 6 kr. Quartaliter — fl. 1½ kr.						
III.						
Friedrich Rudolph, Taglöhner.						
Familienzahl 3.						
3 Morgen Acker à 20 fl. (§. 5)			60	—		
Zins von eigenem Häuschen (§. 6)			15	—		
Persönlicher Erwerb (§. 11)			150	—		
Hievon geht ab:			225	—		
Güterbaulohn (§. 5)	15 fl.	— kr.				
Hausreparation (§. 6)	3	—				
§. 1. Schatzung	7	—				
§. 1. zum Kriegsseparat	3	—				
§. 1. monatliche Kriegssteuer	1	18				
§. 1. Nebengelder	2	—	31	18		
Rest			193	42		
Mehrzahl			200	—		

	Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Jährliche Steuer 1 fl. — kr. Quartal — fl. 15 kr.				

IV.

	Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Jak. Fröhlich von Viernheim. (Ausländer.)				
3 Morgen Aecker à 30 fl. (§. 5)	90	—		
Persönlicher Erwerb, da er ein Ausländer nach §. 10	—	—		
Hievon geht ab:	90	—		
§. 1. Güterbaukosten (§. 5) 22 fl. 30 kr.				
§. 1. Schatzung 4 —				
§. 1. Kriegssteuer 1 —	27	30		
	62	30		
Mehrzahl	75	—		
Jährliche Steuer — fl. 16 kr. Quartal — fl. 4 kr.				

V.

	Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Friedrich Zimmermännische Vormundschaft.				
Pacht von 1 Morgen Acker (§. 5)	16	—		
Pacht von 3 Morgen Wiesen (§. 5)	60	—		
an beziehender Hausmiethe (§ 6)	30	—		
Persönlicher Erwerb, wegen Minderjährigkeit nach §. 10	—	—		
Hievon geht ab:	106	—		
Güterbaukosten da sie verpachtet — fl. — kr.				
Hausreparation (§. 6) 6 —				
§. 1. Schatzung 5 —				
§. 1. Nebengelder 2 —				
§. 1. Kriegssteuer 1 —				
	92	—		
Mehrzahl	100	—		
Jährliche Steuer — fl. 22 kr. Quartal — fl. 5½ kr.				

	Ansatz. fl.	kr.	Rectification. fl.	kr.
VI.				
Georg Ruhe, ein alter im Ausland lebender Mann von beziehendem Leibgeding, die Hälfte nach §. 9	75	—		
Aktivkapitalzinsen (§. 8)	150	—		
Persönlicher Erwerb (§. 10)	—	—		
Hievon geht ab:	225	—		
An Lasten	—	—		
Bleiben	225	—		
Jährliche Steuer 1 fl. 8 kr. Quartal — fl. 17 kr.				
VII.				
Daniel Lustig, Bauer.				
Familienzahl 5.				
Eigenthümliche und Erbbestandsgüter.				
65 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5)	1300	—		
5 Morgen Weinberg à 20 fl. (§. 5)	100	—		
5 Morgen Wiesen à 15 fl. (§. 5)	75	—		
Im Temporalpacht habende Güter.				
5 Morgen Wiesen à 15 fl. (§. 5)	100	—		
An beziehendem Erbpacht.				
Von 10 Morgen Aecker zu N. (§. 5)	100	—		
Von selbst benutzenden Haus, Hofraith und Gärten, als Miethe (§. 6)	70	—		
Von einem vermietheten Haus zu N. Zins (§. 6)	25	—		
Interesse aus dem Kapitalwerth von Vorräthen aus vordern Jahren (§. 8)	40	—		
Aktivkapitalzinse (§. 8)	100	—		
Persönlicher Erwerb (§. 12)	150	—		
Hievon gehen ab:	2035	—		
Güterkulturkosten von 1550 fl. Ertrag ¼ (§. 6) 387 fl. 30 kr.				

			Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Erbpacht, 25 Malter Korn à 5 fl. (§. 5)	125 fl.	— kr.				
Temporalpacht (§. 5)	50	—				
Grundzinse (§. 1)	5	—				
Hausreparation (§. 6)	19	—				
§. 1. Leibgeding seiner Mutter im Anschlag (§. 1)	150	—				
§. 1. Schatzung	65	—				
§. 1. Nebengelder	20	—				
§. 1. Kriegsseparat	10	—				
§. 1. monatliche Kriegssteuer	15	30				
§. 1. Brandassekuranzgelder	—	38	847	38		
			1187	22		
Mehrzahl			1200	—		

Jährliche Steuer 12 fl. — kr.
§. 4. 1 Knecht und 1 Magd — 30
12 fl. 30 kr. quartaliter 3 fl. 7½ kr.

VIII.

Johann Freimuths Wittib.

Familienzahl 5.

		fl.	kr.
Von 15 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5)		300	—
Von Häusern 2c. (§. 6)		50	—
persönlicher Erwerb (§. 12)		50	—
Hievon gehen ab:		390	—
Güterbaukosten à ¼ (§. 5)	75 fl.		
Hausreparation (§. 6)	8		
Schatzung (§. 1)	16		
Nebengelder (§. 1)	6		
Kriegssteuer monatl. (§. 1)	3		
Rest		282	—
Mehrzahl		300	—

Jährliche Steuer 1 fl. 30 kr. quartal. 22½ kr.

IX.

Georg Weiß, Pachter.

Familienzahl 8.

		Ansatz fl.	Ansatz kr.	Rectifikation fl.	Rectifikation kr.
35 Morgen Aecker à 25 fl. (§. 5)		875	—		
9 Morgen Wiesen à 20 fl. (§. 5)		180	—		
Haus, Hofraith und Garten (§. 6)		50	—		
persönlicher Erwerb (§. 12)		150	—		
Hievon geht ab:		1255	—		
Güterbaulohn (§. 5)	263 fl. 45 kr.				
Zeitpacht — (§. 5)	650 —				
Hausreparation (§. 6)	10 —				
Schatzung	45 —				
An den Kriegsseparat	— —				
monatliche Kriegssteuer	20 —	1003	45		
		251	15		
Mehrzahl		275	—		

Jährliche Steuer 1 fl. 22 kr. quartal. 20½ kr.

X.

Michael Hartmann, Schneider.

Familienzahl 4.

	Ansatz fl.	Ansatz kr.	Rectifikation fl.	Rectifikation kr.
Hat weder Haus noch Güter, sondern lebt blos von seiner Profession, die ihn aber nicht besser als einen Taglöhner seine Arbeit nährt, daher (§. 13)	150	—		

Jährliche Steuer 34 kr. quartal. 8½ kr.

XI.

Johannes Langmuth, Schneider.

Familienzahl 3.

	Ansatz fl.	Ansatz kr.	Rectifikation fl.	Rectifikation kr.
6 Morgen Güter à 20 fl. (§. 5)	120	—		
Von eigenem Haus (§. 6)	40	—		
Persönlicher Erwerb im Ganzen (§. 13 u. 16)	200	—		
	360	—		

		Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Hievon geht ab:					
Güterbaulohn ¼ (§. 5)	30 fl.				
Hausreparation (§. 6)	8				
Schatzung (§. 1.)	12				
Nebengelder (§. 1.)	5				
monatliche Kriegssteuer (§. 1.)	2	57	—		
		303	—		
Mehrzahl		325	—		

Jährlich 2 fl. 2 kr. quart. 30½ kr.

XII.

Friederich Wimmich, Schuhmacher.

Familienzahl 5.

		fl.	kr.
Von eigenem Haus, an selbstwohnender Miethe (§. 6)		100	—
Hauszins (§. 6)		80	—
Vom Kapital im Gewerb à 5 Proz. (§. 8)		30	—
Activkapitalzinse (§. 8)		100	—
Verdienst (§. 13)		450	—
Hievon geht ab:		760	—
Hausreparationskosten (§. 6)	18 fl.		
Schatzung	15		
Nebengelder	8	41	—
		719	—
Mehrzahl		725	—

Jährlich 5 fl. 26 kr. 2 hlr. quartal. 1 fl. 26 kr. 2 hlr.

XIII.

Adam Hornich, Bäcker und Mehlhändler.

Familienzahl 7.

	fl.	kr.
Von selbst bewohnendem Haus (§. 6)	120	—
Vom Kapital in Bäckerei und Mehlhandel à 5 Prozent (§. 8)	200	—

		Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Persönlicher Erwerb vom Backen und Mehlhandel (§§. 13 und 16)		600	—		
Hievon geht ab:		950	—		
Hausreparationskosten (§. 6)	15 fl.				
Schatzung ꝛc. } §. 1.	30				
Passivkapitalzinse } §. 1.	50	95	—		
		855	—		
Mehrzahl		875	—		

Jährliche Steuer 3 fl. 45 kr.
für 1 Bäckerknecht à — 40
für 1 Jungen à — 20
9 fl. 45 kr. quart. 2 fl. 26 kr. 2 hlr.

XIV.

Joachim Schläger, Rothgerber.

Familienzahl 6.

		fl.	kr.
Eigene Wohnung (§. 6)		60	—
ein Gewerbshaus mit der Einrichtung steht im Kapital dessen Interesse à 5 Prozent betragen können (§. 7)		100	—
vom zirkulirenden Gewerbskapital à 5 Prozent (§. 8)		500	—
persönlicher Verdienst (§. 13)		600	—
Hievon geht ab:		1260	—
Hausreparation (§. 6)	6 fl.		
Schatzung	30		
Nebengelder	10		
Zinsen von Passivkapitalien	100	146	—
		1114	—
Mehrzahl		1125	—

Jährliche Steuer 11 fl. 15 kr.
2 Gesellen à 40 kr. 1 20
12 fl. 35 kr. quartal. 3 fl. 8¾ kr.

35.

	Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.

XV.

Franz Weiß, Müller und Mehlhändler.

		Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Familienzahl 7.					
Eigene Wohnung (§. 6)		60	—		
Von dem Kapital der Mühle als Gewerbseinrichtung (§. 7)		250	—		
Von dem Kapital im Handel (§. 8)		100	—		
persönlicher Verdienst, als Müller und Händler (§. 13)		400	—		
		780	—		
Hievon ab:					
Hausreparation (§. 6)	3 fl.				
Schatzung	20				
Nebengelder	8				
Wasserfall	15	46	—		
		734	—		
	Mehrzahl	750	—		

Jährliche Steuer 5 fl. 37 kr. 4 hlr.
für 1 Mühlknecht — 20 —

5 fl. 57 kr. 4 hlr. quartal. 1 fl. 29 kr. 3 hlr.

XVI.

Niklaus Möglich, Gastwirth.

		Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Von dem Haus (§. 6)		400	—		
Interesse von dem Kapital in der Wirthschaftseinrichtung, den Weinlagen ꝛc. (§.7)		200	—		
persönlicher Verdienst (§. 13)		800	—		
		1400	—		
Hievon ab:					
Hausreparationen (§. 6)	40 fl. — kr.				
Schatzung	50 —				
Nebengelder	26 —				

		Ansatz. fl.	kr.	Rectification. fl.	kr.
Brandassekuranz	2 fl. 40 kr. —				
Passivkapitalzins	100 — —	218	40 —		
	Rest	1181	20 —		
	Mehrzahl	1200	—		

Jährliche Steuer 12 fl.
1 Keller, 1 Hausknecht, 2 Mägde 2
14 fl. quartaliter 3 fl. 40 kr.

XVII.

Johannes Frei, Apotheker.

		Ansatz. fl.	kr.
Von selbst bewohntem Haus (§. 6)		120	—
Von der Apotheke mit Einrichtung können die Interessen à 5 Prozent berechnet werden auf (§. 7)		150	—
Die Interesse des im Gewerb cirkulirenden Kapitals zu (§. 8)		50	—
Persönlicher Erwerb (§. 15)		500	—
Hievon ab:		820	—
Hausreparation (§. 6)	12 fl. —		
Passiv Kapitalzinse (§. 1)	25 —		
Schatzung	20 —		
Nebengelder	8 —		
Monatliche Kriegssteuer	4 —	69	—
	Rest	761	—
	Mehrzahl	775	—

Jährliche Steuer 5 fl. 48 kr. 6 hlr.
für eine Magd — 20 — —
6 fl. 8 kr. 6 hlr. quartaliter 1 fl. 32 kr. 1½ hlr.

XVIII.

Michael Schlicht, Krämer.

Familienzahl 5.

	Ansatz. fl.	kr.
2 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5)	40	—

		Ansatz. fl. kr.	Rectification. fl. kr.
Von eigenem Haus (§. 6)		15 —	
Interessen vom Kapital im Kram (§. 8)		5 —	
Persönlicher Verdienst (§. 14 und 16)		150 —	
Hievon ab:		200 —	
Güterbaukosten (§. 5)	10 fl. —		
Hausreparationen (§. 6)	3 —		
Schatzung	5 —		
Nebengelder	2 —		
Monatliche Kriegssteuer	1 —		
Passiv-Kapital-Zinse	40 —	61 —	
	Rest	130 —	
Bleibt bei dem niedrigsten Ansatz von		150 —	

Jährlich 12 kr. quartal. 3 kr.

XIX.

Adam Fröhlich, Spezereihändler.

Familienzahl 8.

		Ansatz. fl. kr.	Rectification. fl. kr.
Eigenes selbst benutzendes Haus (§. 6)		300 —	
5 Prozent vom Handelskapital (§. 8)		1000 —	
Persönlicher Verdienst (§. 14)		600 —	
Hievon ab:		1900 —	
Hausreparation (§. 6)	30 fl. —		
Schatzung	20 —		
Nebengelder	10 —		
Landschuldentilgungsgeld	15 —		
Monatliche Kriegssteuer	10 —	85 —	
	Rest	1815 —	
	Mehrzahl	1825 —	

Jährliche Steuer	27 fl. 22 kr. 4 hlr.
1 Ladendiener à 300 fl.	1 — 30 —
1 Magd	20 —
	29 fl. 12 kr. quarta-

liter 7 fl. 18 kr.

		Ansatz. fl.	kr.	Rectification. fl.	kr.

XX.

Christian Mannherr, Großhändler.

		Ansatz. fl.	kr.	Rectification. fl.	kr.
Familienzahl 4.					
Selbstbewohnendes Haus (§. 6)		500	—		
Interesse vom Handelskapital zu 5 Prozent (§. 8)		3000	—		
Persönlicher Verdienst (§. 14)		1200	—		
Hievon ab:		4700	—		
Hausreparation (§. 6)	50 fl. —				
Schatzung	10 —				
Nebengelder	20 —				
Monatliche Kriegssteuer	15 —	125	—		
Rest		4545	—		

Jährliche Steuer 91 fl. 30 kr.
Hiezu ein Compt. Bed. zu 600 fl. 4 — 30 —
„ „ „ „ „ 300 „ 1 — 30 —
1 Bedienter 40 —
2 Mägde 40 —

98 fl. 50 kr. quartaliter 24 fl. 42½ kr.

XXI.

Alexander Fröhlich, Kapitalist.

		Ansatz. fl.	kr.	Rectification. fl.	kr.
Familienzahl 1.					
Kapitalzinse (§. 8)		1500	—		
Hievon ab:		—	—		
Bleiben		1500	—		

Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr.
Für 1 Bedienten — 40 —

19 fl. 25 kr. quartaliter 4 fl. 51 kr. 2 hlr.

		Ansatz. fl. kr.	Rectification. fl. kr.

XXII.

Andreas Fein, Maler.

Familienzahl 1.

Kunsterwerb (§. 15)		600 —	
Hievon ab:		— —	
		Rest 600 —	

Jährliche Steuer 4 fl. 30 kr.
1 Magd — 20 —
4 fl. 50 kr. quartal. 1 fl. 12 kr. 4 hlr.

XXIII.

Georg Auchter, Arzt.

Von selbst bewohnendem Hause (§. 6)		150 —	
Ertrag der Praxis (§. 15)		1000 —	
Kapitalzins (§. 8)		400 —	
Hievon geht ab:		1550 —	
Hausreparation (§. 6)	15 fl.		
Hausschatzung	10 —	25 —	
		1525 —	

Jährliche Steuer 19 fl. 3 kr. 6 hlr.
2 Mägde — 40
19 fl. 43 kr. 6 hlr. quartaliter 4 fl. 55 kr. 7½ hlr.

XXIV.

Friedrich Seher, Advokat.

Familienzahl 1.

Advokaten-Verdienst (§. 15)		1200 —	
Kapitalzinse (§. 8)		300 —	
		1500 —	
Hievon ab:		— —	
		Rest 1500 —	

Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr. quartaliter 4 fl. 41 kr. 2 hlr.

	Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.

XXV.

Christian Hahn, Medizinalrath und praktischer Arzt.

	Ansatz fl.	kr.	Rectif. fl.	kr.
Familienzahl 4. Besoldung 600 fl., die Hälfte (§. 15)	300	—		
Ertrag der Praxis (§. 15 und 16)	800	—		
	1100	—		

Jährliche Steuer 11 fl.
1 Magd — fl. 20 kr.

11 fl. 20 kr. quartaliter 2 fl. 50 kr.

XXVI.

Karl Horn, Beamter.

Familienzahl 8.

			Ansatz fl.	kr.
Geld- und Naturalbesoldung	1200 fl.	—		
Dienst-Accidenzien (§. 15)	400	—		
	1600 fl.	—		
Wegen dem vi officii haltenden Schreiber ab	200 fl.	—		
Rest 1400 fl. ½			700	—
An selbst verwohnendem Haus (§. 6)			200	—
Zinsen von Aktivkapitalien (§. 8)			500	—
Bestandzins von eigenen Gütern (§. 5)			300	—
Hievon ab:				
Hausreparation (§. 6)	10 fl.	—		
Jährliche Schatzung	40	—		
Zur Landesschuldentilgung	30	—		
Monatliche Kriegssteuer	10	—	90	—
			1410	—
		Mehrzahl	1425	—

		Ansatz.		Rectification.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Jährliche Steuer	17 fl. 48 kr. 6 hlr.				
für den Schreiber salv. regr.	1 — —				
für 1 Magd	— 20 kr. —				
	19 fl. 8 kr. 6 hlr. quartaliter 4 fl. 47 kr. 1½ hlr.				

XXVII.

Adam Schlink, Pfarrer.

			fl.	kr.
Vom Pfarrhaus (§. 6)			50	—
Geld- und Naturalbesoldung (§. 15)			700	—
Stolgebühren (§. 15)			100	—
Pacht von Dienstgütern (§. 5)			150	—
Von Zehnden, nach Abzug der Sammlungskosten (§. 15)			600	—
Hievon ab:			1600	—
Für den Kaplan den er zu halten verbunden	250 fl.	—		
An Hausreparation	5	—		
Unterhalt des großen Rindfassels (§. 9)	60	—		
" " kleinen "	40	—		
Monatliche Kriegssteuer von Dienstgütern	30	—	385	—
		Rest	1215	—
		Zur Hälfte	607	30
Zins von eigenen Aktivkapitalien			60	—
			667	30
		Mehrzahl	675	—

	fl.	kr.	hlr.
Jährliche Steuer	5 fl.	3 kr.	6 hlr.
für den Kaplan	1	15	—
2 Mägde	—	20	—

6 fl. 38 kr. 6 hlr. quartaliter 1 fl. 39 kr. 5½ hlr.

		Ansatz.		Rectification.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

XXVIII.

Freiherr von N. N.

		Ansatz. fl.	kr.
Jährliches Deputat	6000 fl. —		
Hievon ab:			
Passivzinse	3000 —		
Restirendes Einkommen	3000 —		
und da es Deputat, rescriptmäßig die Hälfte		1500	—
Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr.			
hiezu für 2 Bediente 1 20			
20 fl. 5 kr. quartaliter 5 fl. 11 kr. 2 hlr.			

XXIX.

Grundherr Freiherr von N. N.

		Ansatz. fl.	kr.
Nach dem anliegenden Auszug der Verwaltungs-Rechnungen von 1807 bleibt nach Abzug aller unwillkührlichen Ausgaben eine reine Revenüe von		4000	—
Hiezu kommt:			
Der Miethzins von den nicht unter der Einnahme begriffenen Wohngebäuden (6)		600	—
In gleicher Maaß des 6 Morgen großen Lustgartens à 20 fl. (§. 5)		120	—
Hievon ab:		4720	—
a. Die in Rechnung weggelassene Hausreparationskosten mit (§. 6)	60 fl. —		
b. ¼ des Ansatzes für den Lustgarten, dessen Unterhaltung gleichfalls bei der Ausgabe weggelassen mit (§. 5)	40 —	100	—
		4620	—
Mehrzahl		4625	—

	Ansatz.		Rectifikation.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Jährliche Steuer 92 fl. 30 kr. quartaliter 13 fl. 7½ kr.				
NB. Die Hausdienerschaft wird wie überall besonders hinzugesetzt.				

XXX.

Standesherr, Fürst, Herr zu N. N.

Diese werden fassionirt nach den bei der Mediatisation zum Grund gelegten Revenüen-Etats und besonders ergehenden kommissarischen Bestimmungen.

XXXI.

Hospital oder Stiftung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach anliegendem Auszug der neuesten Rechnung betragen die Einnahmen	2600	—		
Nach dem weitern Etat die Verwendungen zu Erfüllung des Stiftungszweckes	2500	—		
Rest	100	—		

Jährliche Steuer 22 kr. quart. 5½ kr.

Das besoldete Personale fassionirt sich besonders, wie alle übrige Besoldete.

XXXII.

Gemeinde N. N.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach anliegendem Auszug der letzten Jahrsrechnung und der beigefügten Bemerkungen hat die Gemeinde regelmäßig eine jährliche Einnahme von	1500	—		
Nach dem weitern Auszug belaufen sich die gewöhnlichen der Kasse aufliegenden Ausgaben auf	1400	—		
Mithin ist ein Ueberschuß von	100	—		

	Ansatz. fl.	kr.	Rectifikation. fl.	kr.
Hiezu kommen:				
a. Für die den Singulis zu Benützung überlassene Allmenden mit:				
150 Morgen Aecker à 20 fl. } §. 5.	3000	—		
60 " Wiesen à 10 " }	600	—		
b. Für das Gabholz, welches die Bürgerschaft aus gemeinen oder sonstigen Waldungen erhält, mit 500 Klafter à 4 fl. nach Abzug des Hauerlohns (§. 5)	2000	—		
c. für das von den Singulis genossen werdende Waid- und Aeckerreich (§. 5)	200	—		
Latus	3900	—		
Hievon gehen ab:				
a. Der Güterbaulohn mit ¼ von 3600 fl. 900 fl.				
b. Die unter der Gemeindseinnahme von den Singulis bezahlt werdende jährliche Recognition oder das Allmendgeld mit (§. 17) 500 fl.	1400	—		
Rest	2500	—		

Jährliche Steuer 43 fl. 45 kr. quartaliter 10 fl. 56 kr. 2 hlr.

Instruktion für die Provinz-Kommissionen, die Rectificationen für die Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer betreffend.

1. Die Provinz-Kommissionen sind beauftragt, die Aufstellung der neuen Einkommensfassionen und der sich darauf gründenden Steuer-Rollen zu leiten; sie stehen unmittelbar unter dem Finanz-Ministerio, wohin sie in Fällen, die eine höhere Entscheidung erfordern, ihre Berichte zu erstatten und Resolution zu erwarten haben.

2. Die Normen, wornach die Aufstellung der Fassionen geschehen soll, enthält die anliegende Vorschrift zur Rectifi-

cation der in Frage liegenden Steuer, welche durch besondern Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

3. Die Fassionen sollen nicht mehr von den einzelnen Kontribuenten, sondern von geeigneten besonders verpflichteten Personen jeden Orts in Gegenwart einer Magistrats- oder Gerichtsperson verfaßt werden, und zwar durch Ausfüllung des anliegenden, *) in hinlänglicher Zahl zu druckenden Schema.

4. Die Provinz-Kommissionen haben für die vollständige Belehrung aller mit Aufstellung und Rectification der Fassionen beschäftigten Personen Sorge zu tragen, theils durch Belehrung der Beamten, wo von diesen zu erwarten, daß sie die unterhabende Personen zweckmäßig instruiren und zur Ausführung habile Leute wählen werden, theils durch Absendung besonderer Kommissarien, welche mit Beiwirkung der Beamten und Receptoren diese Belehrung durch unmittelbare Einwirkung auf die untergeordnete Personen bewirken und die Auswahl fähiger Leute zu Verfassung der Einkommensberechnungen besorgen.

5. Die Belehrung der zur Ausführung der Sache erforderlichen Personen soll in einer Amtsversammlung geschehen, und dabei zugleich

für jeden Amtsort die Taxe, nach welchen die Güter anzuschlagen seyn möchten, bestimmt regulirt und zur Rectification an die Provinz-Kommission eingesendet werden. Die unverzügliche Aufstellung der Einkommensberechnungen darf aber hiedurch nicht gehindert werden, da die Calculation derselben nach erfolgter Genehmigung immer nachgeholt werden kann.

6. Die Kosten, welche diese Steuer veranlaßt, sind aus der Steuer selbst zu bestreiten, und ist denen Kommissarien ihre Tagsgebühr von der Kommission zu passiren, den Personen, welche der Ausfüllung der Fassionen blos als Urkundspersonen zur Auskunftsertheilung beiwohnen, die gewöhnliche

*) Dieses Schema wird hier nicht mit abgedruckt.

Tagsgebühr anzuweisen, denjenigen aber, welche die Errichtung der Fassionen und Register bearbeiten, wo möglich eine billige Belohnung per Stück und für die Aufstellung des Hauptverzeichnisses zu reguliren.

7. Da jeder Provinz die abzuliefernde Quote an dem zu deckenden Deficit besonders zugetheilt wird, so müssen auch von jeder Provinz die sich ergebende Kosten besonders getragen werden, und ist darüber nach geendigter Operation ein Hauptverzeichniß vorzulegen.

8. Zu vorschriftsmäßiger Aufstellung der Steuer-Rollen wird eine Frist von 5 Monaten in der Art festgesetzt, daß bis zum 23. Juli d. J. der Einzug des ersten Quartals nach den neuen Steuer-Rollen vor sich gehen kann.

Karlsruhe den 23. Januar 1809.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 Beilage.
Niederrheinisches " " " 12 S. 67.

Nr. 514.

Salzadmodiation betreffend.

(R. Nr. 1062.) Nach einer zweijährigen Erfahrung ist von Seiten eines Großherzoglichen Finanz-Ministeriums mißfällig bemerkt worden, daß aller angewendeten Mühe und anempfohlener Strenge unerachtet, dennoch die in den großherzoglichen Landen eingeführte Salzregie nicht ganz den Erfolg hat, den Se. Königl. Hoheit der Großherzog davon zu erwarten berechtigt waren. Dem zufolge werden hiermit nochmals die Obliegenheiten bekannt gemacht, welche die französische Salinen-Administration gegen das Publikum übernommen hat, und die Privilegien, welche derselben dagegen eingeräumt wurden. Es hat nämlich dieselbe übernommen, das ganze Großherzogthum in allen seinen Theilen mit gesundem, reinem, wohlausgekochtem Salz zu versehen, so daß in keinem derselben je ein Mangel entstehen könne, vielmehr allenthalben von Distance zu drei, oder, wo es das Lokal gestattet, höchstens zu vier Stunden Lager anzulegen oder Faktorien,

und daraus alle angrenzende Ortschaften dermaßen zu versehen, daß allenthalben das Pfund Köllnisch Gewicht à 5 kr. verkauft werden könne und müsse. Dabei wurde zwar der Administration überlassen, mit ihren Faktors oder Subkontrahenten Kontrakte abzuschließen, wie und so gut sie könne, in so ferne nämlich der Verkaufspreis à 5 kr. per Pfund unabänderlich bleiben muß, jedoch wurde wegen den vielen eingetretenen Kollissionen, und um zu großer Oekonomie einer und zu großer Habsucht anderer Seits vorzubeugen, beschlossen, daß da wo aus den vorliegenden Gründen an einem oder dem andern Orte kein Salzauswäger seyn oder sich finden sollte, die Intervention der Behörden eintreten solle, und diese befugt seyen, aus der Gemeinde wo ein Salzstättler fehlt, ein solvables Mitglied aufzustellen, welchem das Salz frohnweise aus dem drei, höchstens vier Stunden entfernten Lager zugeführt werden muß, dem aber die Administration dagegen 4 Pfund Salz per Centner Eingewicht, und 10 kr. per Centner Auswägerlohn vergüten muß. Jedoch hört diese Intervention auf, sobald die Admodiation selbst Mittel findet, einen Salzwäger aufzustellen. Dagegen wurde derselben verheißen, daß allenthalben aus den bestehenden Lägern von 3 zu 3, höchstens 4 Stunden, das Salz in der Frohnde abgeholt werden muß, und um durch die bestehende Zölle nicht in ihrer Einrichtung von Faktorien oder Läger, und durch die Exportirung von einem Amt ins andere gehemmt zu werden, wurde mit derselben ein eigener Kontrakt abgeschlossen, und derselben zugestanden, ein Zoll-Aversum zu entrichten, so daß sie von heute an im ganzen Großherzogthum zollfrei ihr Salz paß- und repassiren lassen darf. Ferner wurde derselben der ausschließliche Salzverkauf gegen ein Aversum zugesichert, und es haben um so mehr alle großherzogliche Behörden hierauf zu achten, und vorzüglich die Grenzämter bei eigener Verantwortlichkeit die Salzeinfuhr durch Kontrebande zu verhindern, als das höchste Aerarium unmittelbar dabei interessirt, und der Einzug des 5ten Salzkreuzers, welcher ganz allein zwar durch die Admodiation, aber für herrschaftliche Rech-

nung geschieht, dadurch verhindert, das reine Staatseinkommen dadurch geschmälert, und neue Auflagen auf den unverschuldeten Theil der Unterthanen daraus erfolgen müßten; weßwegen auch rücksichtlich der Gränzorte, und der dort vorgehenden Einschwärzungen sich die weiter zu ergreifenden Maaßregeln vorbehalten werden.

Mannheim den 4. Februar 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 41.

Nr. 515.

Die Betteljuden betreffend.

(R. Nr. 1497.) Ungeachtet im Regierungsblatt vom Jahr 1808 Nr. 3 die Behandlung der landfahrenden oder eigentlichen Betteljuden ganz bestimmt vorgezeichnet, und das Provinzialblatt Nr. 66 des genannten Jahres noch kräftigere Maaßregeln zur Abhaltung dieser, der bürgerlichen Gesellschaft unter so manchen Rücksichten schädliche Menschen vorgeschrieben hat, dauern dennoch die Klagen darüber ununterbrochen fort, daß dem Einwandern solcher heimathlosen Juden nicht aller Orten mit der verordneten Strenge entgegen gearbeitet werde; das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat daher die ernstlichste Verfügung allgemein schicklicher Mitwirkung anzuordnen unterm 1. dieses wiederholt befohlen. So unangenehm es der diesseitigen Stelle ist, aus ähnlichen wiederholten höheren Befehlen die Ueberzeugung zu schöpfen, daß die untere Executivstellen der diesseitigen Provinz nicht gleich thätig auf die strenge und unausgesetzte Vollziehung der erlassenen Gesetze und Anordnungen wachen, so sehr überzeugt sie sich aber auch auf der anderer Seite, daß die den Aemtern untergebene Gemeindsvorsteher und angeordnete Gemeindediener durch Indolenz, oder aber durch unzeitiges Mitleiden die größte Schuld tragen, wenn hie und da noch Betteljuden die Gränzen überschreiten, und unbemerkt

in das Innere des Landes gelangen; man sieht sich daher zu der ferneren Vorschrift veranlasset, daß solche Betteljuden nicht mehr von den Ortsvorstehern zurück gewiesen, sondern durch den Gemeindediener an das betreffende Amt geliefert werden sollen; die Aemter und überhaupt alle Executivstellen aber werden hiemit angewiesen, solchen fremden, des herumziehenden Lebens auch nur verdächtigen Juden alle bei sich habende, selbst ganz gute Pässe abzunehmen, mit vorschriftsmäßigen Reiserouten auf dem kürzesten Wege von Ort zu Ort über die Gränzen führen zu lassen, die Bestreitung der Fang und Transportgebühren aus der Baarschaft der befragten Juden, so weit sie hinreicht, zu erheben, und am Ende jedes Monats die auf solche Art behandelten Juden unter Anfügung der abgenommenen Pässe in dem, über die Vaganten zu erstattenden Berichte mit anzuführen.

Mannheim den 7. Februar 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 9 S. 49.

Nr. 516.

General-Dekret an sämmtliche Ober-, Obervogtei-, auch Stadtvogtei-Aemter und Aemter, sodann die Recepturen des Grosherzogthums.

Es belaufen sich die im Jahr 1808 ereigneten Brandunglücksfälle bei der nunmehrig allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft des ganzen Großherzogthums Baden dem Brandversicherungs-Anschlag nach, mit Einrechnung der Zinsen von erhaltenen Vorschüssen und des Verrechners Besoldung auf

104,804 fl.

mithin gegen die vorigen Jahre im Verhältniß des damaligen Verbands, der sich nur auf die alt Badischen Lande ausgedehnt hat, um ein Beträchtliches höher.

Der Anschlag sämmtlicher Gebäude im Großherzogthum besagt hingegen pro 1808 überhaupt

103,236,262 fl.

und kommt daher auf jedes Hundert Gulden des Brandversicherungs-Anschlags, die Bruchzahl abgerechnet

Sechs Kreuzer.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter und Aemter, auch Recepturen der drei Provinzen des Großherzogthums Baden werden demnach hiemit aufgefordert und angewiesen, hienach unter Zugrundlegung des pro 1808 einberichteten Brandversicherungs-Anschlags die Ausschreiben an die weltlichen Ortsvorgesetzten der einzelnen Orte ihrer Distrikte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag gefallenen Betrag, ohne dabei Ausstände aufkommen zu lassen, binnen 14 Tagen einziehen, und denselben mit den deßfallsigen Einzugsregistern an sie einsenden, worauf die Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter, Aemter und Recepturen die summarische Einzugs-Tabelle, wie solche in der neuen, im Regierungsblatt vom 7. Februar 1808, Stück IV, erschienenen Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807 vorgeschrieben ist, ohne es deßfalls auf Erinnerungen ankommen zu lassen, längstens binnen sechs Wochen unfehlbar zu verfertigen, und anhero einzusenden, den erhobenen Beitrag aber nach Abzug der geordneten Einzugs-Gebühr ad 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende diesseitige Disposition in Deposito parat zu halten haben. Verordnet von der Großherzoglichen General-Staats-Anstalten-Direktion.

Karlsruhe den 9. Februar 1809.

Reinhard. vdt. Becker.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 9 S. 49.

Nr. 517.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen alt baden-badischen Landesantheils.

Es wird andurch der Beitrag pro 1808 zu abschläglicher Vergütung der Kehler und anderer alten der separaten baden-

badischen Societät allein obliegenden Brandschäden und Heimzahlung der dazu aufgenommenen Kapitalien auf

Sechs Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag statt der in vorigen Jahrrn umgelegte zehn Kreuzer um deßwillen festgesetzt, weil der Beitrag pro 1808 bei der allgemeinen badischen Societät gegen die vorigen Jahre ein Beträchtliches mehr beträgt, und man hierdurch die Absicht hat, die baden-badischen Societäts-Mitglieder etwelchermaaßen zu erleichtern.

Hiernach werden demnach sämmtliche Ober- und Aemter, auch Recepturen aufgefordert und angewiesen, die Umlage sowohl als den Einzug in den Orten des alten baden-badischen Societäts-Verbands zugleich mit dem nach der in dem heutigen Provinzialblatt erschienenen Verordnung auf 6 kr. für die kombinirte badische Brandversicherungs-Societät bestimmten Beitrag, also überhaupt

Zwölf Kreuzer

per Hundert Gulden Anschlag innerhalb sechs Wochen zu veranstalten und vorzunehmen, dabei den 1808er Anschlag zum Grund zu legen, und keine Ausstände aufkommen zu lassen, sofort in denen einzusendenden Einzugstabellen zwei Kolumnen, eine wegen des Betrags für die separat baden-badische, und die zweite für die kombinirte Societät anzubringen, auch die Einzugs-Gebühr von jedem Betrag besonders abzuziehen.

Uebrigens wird wiederholt bekannt gemacht, daß diejenigen alt baden-badischen Societäts-Mitglieder, welche erst im Jahr 1803 oder erst nachher neue Häuser gebaut haben, und nicht vorher schon in dem Brandversicherungs-Societäts-Verband gestanden, sondern erst seit solcher Zeit in selbige eingetreten sind, zwar vom Beitrag davon zur separaten baden-badischen Brandversicheruugs-Kasse frei, dahingegen aber den Beitrag zur kombinirten Brandkasse zu entrichten schuldig sind, und dieses auch auf die herrschaftliche, seit dieser Zeit sowohl neu erbaute als acquirirte Gebäude anwendbar ist, dergleichen

Fälle aber nicht nur in den Einzugsregistern, sondern auch in den hieher einzusendenden summarischen Einzugs-Tabellen richtig und unfehlbar angemerkt werden sollen. Verordnet von der Großherzoglich Badischen General-Staats-Anstalten-Direktion. Karlsruhe am 9. Februar 1809.

Reinhard.

vdt. Becker.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1809	Nr. 10	S. 60.
Mittelrheinisches „	1809	„ 9	„ 49.
Niederrheinisches „	1809	„ 10	„ 53.

Nr. 518.

Meldung zu Dienstbefähigungs-Prüfungen der Rechtskandidaten.

Mittelst Erlasses des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. v. M., Nr. 42, ist verordnet:

Daß die von Universitäten nach Haus kommenden Rechtskandidaten sich gleich nach ihrer Ankunft bei dem großherzoglichen Hofgerichte zu den Dienstbefähigungs-Prüfungen melden sollen, und daß diejenigen, welche sich 4 — 6 Wochen nach dem Schlusse des halbjährigen Lehrkurses gemeldet haben, zum Examen gelassen, die übrigen aber, welche später mit ihren Gesuchen einkommen, — wenn sie nicht erhebliche Gründe zu ihrer Entschuldigung anführen können — bis zur nächsten Prüfung zu Geduld verwiesen werden.

Diese höchste Entschließung wird anmit zu sämmtlicher Rechtsbeflissener Benehmen öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 9. Februar 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1809	Nr. 10	S. 60.
Niederrheinisches „	„	„ 7	„ 34.
v. 14. Januar 1809.			

Nr. 519.

Die Dispensations-Gesuche bei dem päbstlichen Stuhle betreffend.

(R. Nr. 1470.) In Gemäßheit einer von dem großherzogl. Justizministerium hinsichtlich der, an die römische Kurie gelangenden Dispensations-Gesuchen unterm 1. dieses eingelangten Entschließung, werden sämmtliche Landvogteien, Ober-Stadtvogtei und Aemter hierdurch ernstlich angewiesen, derlei von Pfarrern an sie einkommende Gesuche unverzüglich, und bei eigener Verantwortlichkeit mit jedesmaliger Bemerkung des Tages, wo ihnen solche zugekommen sind, unmittelbar an belobte hohe Stelle einzubefördern.

Mannheim den 9. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 41.

Nr. 520.

Das gesetzliche Heirathsalter betreffend.

Da einige Beamtungen den Zweifel äußerten, ob durch die in dem 6ten Konstitutionsedikt enthaltene Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 25. auf das zurückgelegte 21. Jahr nicht indirekte auch das gesetzliche Heirathsalter auf gleichen Termin herabgesetzt, und also nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre eine Alters-Dispensation zum Heirathen nicht mehr erforderlich sey? so findet man sich nach eingeholter höchster Vorbescheidung veranlaßt, zu erklären und es hiermit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, daß jene Volljährigkeitsbestimmung auf das gesetzliche Heirathsalter keine Beziehung habe, sondern in Hinsicht des Letztern die bisherige Vorschrift fortbestehe. Freiburg den 13. Febr. 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 67.

Nr. 521.

In Fronte der Amtsberichte ist Datum und Nummer der den Bericht veranlassenden Verfügung zu allegiren.

Da sich öfters die Fälle ergeben, daß von den Executivstellen bei Erstattung der Berichte die Verfügung, durch welche der Bericht abgefordert wurde, nicht angeführt werde; so wird sämmtlichen Justizämtern und Verrechnungen der diesseitigen Provinz andurch wiederholt aufgetragen, bei jedem abgeforderten Berichte das Datum und die Nummer der den Bericht veranlassenden Verfügung in Fronte zu bemerken.

Freiburg den 13. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 79.

Nr. 522.

Sämmtliche Großherzogliche Gefällverwaltungen und alle sonstige Verrechnungen der oberrheinischen Provinz werden hiemit erinnert, die Gelder, welche sie entweder unmittelbar an die General-Kasse in Karlsruhe, oder an die oberrheinische Provinzial- und Breisgauische Landes-Kasse abzuliefern haben, in Rollen von starkem Papier fest einzupacken, die beiden Ende dieser Rollen mit dem landesfürstlichen Siegel und mit dem Namen der Verrechnung, welche liefert, zu versehen, sodann auch auf diesen Rollen den Betrag und die Sorte des eingezählten Geldes zu bemerken.

Endlich haben sich sämmtliche Verrechnungen angelegen seyn lassen, die Geldrollen so viel möglich in keine andere als in folgende Formen zu bringen, nämlich in eine Rolle:

mit ganzen Kronen	nur	50	Stück	oder	135 fl.
„ halben „	„	80	„	„	108 „
„ viertels „	„	120	„	„	81 „

mit 24 kr. Stücke	nur	100 Stück	oder	40 fl.
„ 12 „ „	„	125 „	„	25 „
„ 6 „ „	„	100 „	„	10 „

Freiburg den 14. Februar 1809.

Großherzogliche Provinzial-Kasse.

Alexander Buisson.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 12 S. 75.

Nr. 523.

Berichts-Erforderung, Verhältnisse der Leder-Gerbereien betreffend.

Zur Beurtheilung der Fragen, ob und auf welche Art zur Erweiterung und Verbesserung der Leder-Gerbereien im Großherzogthum von Staatswegen beigetragen werden könne, werden hiemit sämmtliche oberrheinische Ober-, Obervogtei- und Aemter, so wie auch Recepturen angewiesen, binnen einem Termin von

vier Wochen

unfehlbar anher zu berichten, und zu begutachten:

1) Welche Lokalitäten in dem untergebenen Amts- und Verrechnungsbezirk für dieses Gewerb vorzüglich geeignet sind, und wie weit daselbst die Gerbereien schon existiren und zu vermehren seyn möchten?

2) Ob und welches Meisterstück bisher vorgeschrieben war, durch welches die Erlaubniß zu Errichtung einer Gerberei erlangt werde?

3) Welche Loh- und Weißgerbereien im Lande sich durch vorzügliche Güte des Leders oder durch Anwendung auch anderer Gerberstoffe als der Eichenrinde und des Alauns zu Weißgerbereien auszeichnen?

4) Wie viel Lehr- und Wanderjahre für Erlernung dieses Gewerbs vorgeschrieben sind, und wohin die jungen Leute meistens zu wandern pflegen?

5) Auf welche Art von Staatswegen die Erweiterung und

Kultivirung dieses Gewerbs zweckmäßig zu veranlassen seyn möchte? Freiburg den 15. Februar 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 67.

Nr. 524.

Den Hebammen-Unterricht betreffend.

(R. Nr. 1818.) Sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter werden hiemit angewiesen, innerhalb 8 Tägen anher gutachtlich zu berichten, wie viel einer, dem Hebammen-Unterrichte beiwohnenden Kandidatin als tägliche Unterhalts- und Versäumnißkosten zu bestimmen seyen, und hiebei auf den Zustand der Komunkasse jeglichen Orts die besondere Rücksicht zu nehmen. Mannheim den 16. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 12 S. 67.

Nr. 525.

Holzbedarfs-Anzeigen der herrschaftlichen Erblehenleute und Erbbeständer betreffend.

In Gemäßheit hoher Finanz-Ministerialverfügung vom 2. Jänner d. J. Nr. 21 werden hiemit sämmtliche landesherrliche Verrechnungen angewiesen, alljährlich Anfangs August genau rektifizirte Verzeichnisse über den Holzbedarf der in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen herrschaftlichen Erblehenleute und Erbbeständer unfehlbar anher einzusenden.

Freiburg den 17. Februar 1809.

Großherzoglich Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 79.

Nr. 526.

Um die Besorgung der kirchlichen und Schulangelegenheiten, der Kirchenpolizei und Oekonomie der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Heidelberg, welche bisher unter vier besonderen Kommissionen, das Presbyterium, den Oekonomie-Konvent, die Hospital-Kommission und die Schul-Kommission, vertheilt gewesen, mehr zu vereinfachen, denen, welche sich damit aus Liebe und Interesse für das gemeine Beste beladen, möglichst zu erleichtern und in das Ganze mehr Einheit und Zusammenstimmung zu bringen, wurde die früher schon in Vortrag gekommene Vereinigung der genannten, bisher gesondert bestandenen vier Kommissionen in Eine, in dem September des vorigen Jahrs zur Ausführung gebracht. Dieser personellen Vereinigung unerachtet, werden die Kirchenrechnung, die Armenstiftungs- und Hospitalrechnung noch ferner, wie bisher separat geführt, auch gehen die Schulkonferenzen ihren bisherigen eignen und besondern Gang fort. Diese Kirchen- und Schul-Kommission, welche ihre Sitzungen in der Regel alle 14 Tage hält, bestehet 1) aus zwei gelehrten Mitgliedern, die beständig bleiben, und von hieraus ernannt werden, und davon der Eine, Amtmann Heim, die Direktion zu führen, und die Direktorial-Geschäfte zu besorgen, und der andere, Kirchenrath und Professor Schwarz, hauptsächlich die Schulsachen in Vortrag zu bringen hat; 2) aus den beiden evangelisch-lutherischen Stadtgeistlichen, die vorzüglich der Armen-Unterstützung wegen der Kommission beigegeben worden sind; 3) aus vier beständigen Gliedern aus der Bürgerschaft; 4) aus vier andern, ebenfalls aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern, welche alle vier Jahre durch andere nach und nach ersetzt werden; 5) aus dem Rechner, der Sitz und Stimme hat; und 6) aus einem Aktuar ohne Stimme. Mit Ausnahme der unter Nr. 1 gedachten zwei gelehrten Mitgliedern werden alle nachgedachte von der Kommission durch Wahl bestimmt. Man findet sich veranlaßt dieses, insbesondere auch zur Benachrichtigung derjenigen Personen und Stellen, welche bei dieser Kirchen- und Schul-

Kommission etwas anzubringen haben, oder mit derselben in Geschäftsverbindung kommen, andurch öffentlich bekannt zu machen. Karlsruhe den 18. Jänner 1809.

Großherzoglich Bad. evangelischer Oberkirchenrath.

vdt. Wilhelmi.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 10 S. 53.

Nr. 527.

Erläuterung, die Fertigung statistischer Tabellen betreffend.

Aus Anlaß einer über die diesseitigen Verfügungen vom 27. des v. M. Nr. 1130 und 1131, wegen Fertigung einer statistischen Tabelle eingekommenen Anfrage, und zur Vermeidung weiterer solcher Anstände wird hiemit der allegirten, jedem Amte besonders intimirten Verfügung noch nachträglich zum Benehmen bekannt gemacht, daß der gedachte tabellarische Beschrieb sich nicht blos auf die standes- und grundherrlichen Aemter und Ortschaften, sondern auch auf alle unmittelbare landesherrliche Aemter und Gemeinden zu erstrecken habe, und in dem ersten Feld der mitgetheilten Tabelle die unmittelbare Herrschaft mit dem Ausdruck: Landesherrlich, zu bemerken, dieser aber in der Tabelle, wo einem landesherrlichen Ober- und Amt, auch standes- oder grundherrliche Aemter und Orte zugewiesen sind, die standes- und grundherrlichen Aemter und Ortschaften anzuhängen seyen.

Freiburg am 20. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 67.

Nr. 528.

Einen zu Bergwangen verübten Raub betreffend.

(R. Nr. 2188.) Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß mehrere Oberämter und Aemter in dringenden Fällen,

wo Verfolgung der Räuber und Verbrecher in der ganzen umliegenden Gegend besonders durch Anordnung eines Streifzugs nöthig ist, erst bei Großherzoglicher Regierung auf Anordnung dieser Anstalten antragen. Da aber dadurch die beste Zeit verloren gehet, und die Verbrecher sich in der Zwischenzeit weit genug entfernen können; so werden sämmtliche Executivstellen andurch angewiesen, wenn die Anordnung eines Streifzuges oder sonstiger Verfolgungsanstalten nöthig wird und Gefahr auf dem Verzug haftet, die benachbarten in- und ausländischen Executivstellen selbst um deren Anordnung zu ersuchen, und die Inländischen werden dadurch angewiesen, dergleichen Ansuchen sogleich zu entsprechen.

Mannheim den 22. Februar 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 61.

Nr. 529.

Ausdehnung der Verordnung, durch welche die Christmette zu Weihnachten von Nachts 12 Uhr auf Früh 6 Uhr verlegt worden, auf alle katholische Pfarreien der Provinz Oberrhein.

Seine Königliche Hoheit haben inhaltlich eines Erlasses des Großherzogl. Justizministeriums vom 4. dieses, Nr. 393, zu befehlen geruht, daß die Verordnung, durch welche in dem ehedem österreichischen Theile der oberrheinischen Provinz die mitternächtliche Andacht zu Weihnachten von 12 Uhr Nachts auf 6 Uhr Früh verlegt worden, wegen den mit dieser nächtlichen Andacht verbundenen Gelegenheiten zu Ausschweifungen und Unordnungen auch auf die übrigen Landestheile, folglich auf sämmtliche zur oberrheinischen Provinz gehörige katholische Gemeinden und Kirchen durchaus gleichförmig ausgedehnt und genau gehalten werden soll: wornach Gemeinden und Pfarrer

sich zu richten, und worüber sämmtliche Ober- und Aemter zu wachen haben. Freiburg am 23. Februar 1809.

Großherzogliche Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 151.
Niederrheinisches „ „ „ 12 „ 67.
v. 16. Februar 1809. R. Nr. 1847.

Nr. 530.

Die zu den geistlichen Pfründen gehörigen Obligationen betreffend.

(R. Nr. 2219.) Da man wahrgenommen hat, daß mehrere geistliche Pfründner, besonders in den standes- und grundherrlichen Orten, im Besitze der, zu den Pfründen gehörigen Obligationen und Urkunden sind, ein solcher Besitz aber den vorliegenden Verordnungen ganz entgegen ist, so werden die standesherrliche Justizkanzleien, so wie alle andere einschlägigen Stellen hiedurch aufgefordert, dergleichen Obligationen und Urkunden, wo solche sich noch in den Händen der Pfründner befinden sollten, von denselben rückzuverlangen, und sie entweder in der heiligen Kiste, oder in einem anderen hiezu zu wählenden geeigneten Orte zu deponiren, und den Pfründnern nur die Erhebung der Zinse zu überlassen, fort wie geschehen, anher zu berichten.

Mannheim den 23. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 72.

Nr. 531.

Das Briefaufgeben in herrschaftlichen Geschäften betreffend.

(R. Nr. 2220.) Zu Vermeidung aller Kollissionen mit den Postbehörden hinsichtlich des Porto von Briefen, welche

von herrschaftlichen Dienern gewechselt werden, und Geschäftsgegenstände enthalten, wird hiedurch allgemein verordnet, daß alle Briefe, welche Dienstgegenstände enthalten, und an herrschaftliche Diener gerichtet sind, mit dem Beisätze: Dienstsachen bezeichnet werden sollen.

Mannheim den 23. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 72.

Nr. 532.

Einlieferung der Verpflegungskosten von Züchtlingen und Inquisiten.

Die Großherzogliche Staats-Anstalten-Direktion hat anher die Anzeige gemacht, daß durch die langsame Abführung der Verpflegungskosten von Züchtlingen und Inquisiten, die sich schon vom 1ten und 2ten Quartale auf 4000 fl. belaufen, die Verwaltung des hiesigen Zuchthauses in die größte Verlegenheit gesetzt werde.

Die Ober- und Aemter werden anmit aufgefordert, die von zahlbaren Inquisiten und Züchtlingen ausstehenden Verpflegskosten ungesäumt und mit allem Nachdruck einbringlich zu machen, den Verwaltungen aber wird aufgetragen, die sie betreffenden Schuldigkeiten sogleich und unter Verantwortung an die hiesige Zuchthausverwaltung einzuliefern.

Freiburg den 25. Februar 1809.

Großherzogl. Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 15 S. 91.

Nr. 533.

Befreiung vom Milizenzuge betreffend.

(R. Nr. 2444.) Zur Erlangung der höchstmöglichen Gewißheit über alle jene Gründe, welche zur Befreiung von der Milizpflichtigkeit von den Unterthanen entweder selbst oder

von dazu angegangenen Schriftverfassern mehrentheils auf eine Art vorgetragen werden, daß sie das Mitleiden der Ortsvorgesetzten stärker, als wie deren Dienstpflicht in Anspruch nehmen, hat man sich zu verordnen bewogen gefunden, daß künftig immer von dem einschlagenden Amte der Vater desjenigen Milizpflichtigen, an welchem die nächste Tour zum Einrücken steht, über die zu Befreiung des Vormanns angegebene Gründe der Unentbehrlichkeit, ohne weitere Kosten zu Protokoll vernommen werden soll; zu gleicher Zeit hat man aber auch sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern aufgegeben, jene, welche eine Befreiung ihrer Söhne nachsuchen, nicht mehr unmittelbar hieher zu verweisen, sondern zu Ersparung der Zeit und Kosten ihre Gesuche aufzunehmen, und darüber alsdann Bericht zu erstatten. Diese doppelte Verfügung, welche die Beruhigung und das Beste der Unterthanen gleich stark bezwecket, wird hierdurch mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 15. März anfangend kein unmittelbar angebracht werdendes Miliz-Befreiungsgesuch bei diesseitiger Stelle mehr werde angenommen und berücksichtiget werden, wenn nicht zugleich eine förmliche Beschwerde gegen das vorgesetzte Amt darüber geführt werden kann, daß die bei Amt vorgebrachte Bitte gegen die Verordnung nicht angehört, oder aber der deßfallsige Bericht gegen die diesseitige Instruktion verzögert worden sey.

Mannheim den 27. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 72.

Nr. 534.

Die Haltung der Obergerichtsordnung, Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

Gelegenheitlich der von einem grundherrlichen Amte eingeschickten Akten hat sich gezeigt, daß bei demselben weder die Großherzoglich Badische Obergerichtsordnung — noch die Regierungs- und niederrheinischen Provinzialblätter vorhanden

seyen. Sämmtliche Landvogteien und Oberämter erhalten daher die Weisung, bei den ihnen untergeordneten grundherrlichen Aemtern sogleich genaue Erkundigung zu pflegen, ob die Obergerichtsordnung, so wie die Regierungs- und niederrheinische Provinzialblätter bei denselben befindlich seyen, und wo diese nicht seyn sollten, die Anschaffung auf Kosten der Grundherrschaft zu bewirken, sodann, wie dieß alles genügt worden, binnen vier Wochen anher zu berichten.

Mannheim den 27. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Niederrheins.

v. Marschall. vdt. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 87.

Nr. 535.

Feuergewehr darf man im Umfang von Ortschaften nur unter gewissen Vorschriften mit sich tragen.

Da es nicht selten der Fall ist, daß geladenes Schießgewehr von Jägern und andern Personen unvorsichtiger Weise herumgetragen wird, so, daß unversehens der Schuß losgehen kann; so wird andurch allgemein verboten, im Umfang von Ortschaften Feuergewehr mit sich zu tragen, wenn nicht entweder der Feuerstein abgenommen, oder andernfalls der Hahn vorsichtsweise mit Leder oder Lumpen ꝛc. eingehüllt, und dadurch jede unmittelbare Berührung zwischen Feuerstein und Stahl gehindert ist.

Die Ausnahme des diensthuenden Militärs von dieser Verfügung versteht sich von selbst.

Hiernach hat Jedermann, bei Vermeidung angemessener Polizeistrafe, sich zu achten um so mehr vor Uebertretung sich zu hüten, als nach Kundmachung dieses Verbots, ein — durch dessen Nichtbefolgung etwa herbeigeführter Unglücksfall desto schwerere Verantwortung nach sich ziehen würde.

Freiburg am 1. März 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 132.

Nr. 536.

Berichtserforderung, Amtsdiener und Hatschiere betreffend.

Die sämmtlichen Ober- und Aemter der diesseitigen Provinz werden hiedurch aufgefordert, anher einzuberichten, welche herrschaftliche Amts- oder Gerichtsdiener und Hatschiere daselbst definitiv angestellt seyen, und von welchem Tage an denselben ihre Amtslivreen gebühren, um die weitere Anschaffung derselben von hieraus verfügen zu können.

Freiburg den 1. März 1809.

Großherzogliche Kammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 99.

Nr. 537.

Die Industrieschulen betreffend.

R. N. 2529. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen, dafür zu sorgen, daß über die, diesen Winter über gehaltenen Industrieschulen bei ihrem Schlusse öffentliche Prüfungen gehalten, die darin verfertigten Arbeiten vorgelegt, und Proben derselben hieher, mit Bericht eingesendet werden. Diese Berichte sollen über den gegenwärtigen Stand der Industrieschulen im Ganzen und im Einzelnen sich verbreiten, und, indem sie die Hindernisse und Beförderungsmittel genau angeben, zugleich Vorschläge enthalten, jene auf eine solche Art zu entfernen, welche diese gemeinnützige Anstalt ganz allgemein machen und befestigen kann. Die Berichte sollen über dieses summarische Verzeichniß der Schüler und Schülerinnen, welche an dieser Schule Antheil genommen, und der verschiedenen Gattungen von Arbeiten, welche sie darin verfertigt haben, beigelegt werden. Diese Berichte dürfen schlechthin nicht verspätet werden, damit für den künftigen Winter alle Vorbereitungen so getroffen

seyn können, daß sich die ganze Provinz einer Wohlthat erfreuen möge, die, indem sie einer Seits die Erwerbszweige vermehren kann, anderer Seits durch Beseitigung des Müssigganges der Sittlichkeit, und daher der Zufriedenheit sicher zuträglich und förderlich ist.

Mannheim den 2ten März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr 14 S. 80.

Nr. 538.

Die Sontagsschulen betreffend.

N. N. 2530. In Erwägung, daß den Sonntagsschulen noch immer nicht überall jener Werth zuerkannt wird, den sie als Vollendungsschulen für die den Elementarschulen erwachsene Jugend offenbar haben, und bei der unangenehmen Erfahrung, daß diese Schulen hie und da nicht nur sehr unfleißig besucht werden, sondern daß auch durch grobe Widersetzlichkeiten die Wirksamkeit des Pfarr- und Lehramts in denselben gehindert, und das ihm gebührende Ansehen gefährdet wird, wird hiermit verordnet: 1) Alle diejenige, welche zu einer Zeit, in welcher sie nach dem 13ten Organisations-Edikte zum Besuche der Sonntagsschulen annoch verpflichtet sind, um Heirathserlaubniß nachsuchen, sind gehalten, zuvörderst ein pfarramtliches Zeugniß über den fleißigen Besuch dieser Schule, und ihre darin gemachten Fortschritte jener Behörde vorzulegen, welche diese Erlaubniß zu ertheilen hat. 2) Können sie dieses Zeugniß nicht vorlegen, so ist ihnen diese Erlaubniß auf ein halbes Jahr zu versagen, so lange, bis sie nach fortgesetztem fleißigen Schulbesuche dieses Zeugniß sich erworben haben, und vorzulegen im Stande sind. 3) Alles dieses gilt auch von denjenigen, die, indeß sie die Sonntagsschule gar nicht, oder nur sehr unfleißig besuchen, den Ablauf des hier vorgeschriebenen Alters abwarten, um dann,

mit Umgehung der höchsten landesherrlichen Vorschrift und dieser Verordnung, die Heirathserlaubniß nachzusuchen. Den sämmtlichen katholischen Pfarrämtern wird dieses zur Befolgung und den großherzoglichen Landvogteien, Ober- und Aemtern zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 2. März 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 80.

Nr. 539.

R. N. 2535. Die sämmtlichen Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter werden hiemit angewiesen, jene Schullehrer sowohl als Staatsbeamte, welche bisher ausgezeichnet für das Schul- und Studienwesen und seine Beförderung gewirkt haben, und noch wirken, namentlich, und unter näherer Würdigung ihrer Verdienste hieher anzuzeigen. Diese Anordnung ist nicht nur für jetzt, sondern auch in Zukunft, ohne weitere Erinnerung zu verfolgen.

Mannheim den 2ten März 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 187.

Nr. 540.

Ausdehnung des Holz- und Kohlen-Ausfuhrverbots auf das Obere Fürstenthum und das Heiligenbergische.

In Gemäßheit eines hieher gelangten Erlasses der Großherzogl. General-Forstkommission vom 24. Jänner d. J. wird

mit Genehmigung des Großherzogl. Finanzministerii das bestehende Holz- und Kohlen-Ausfuhrverbot hiemit auch auf das Obere Fürstenthum und die benachbarte standesherrliche Besitzung Heiligenberg in der Art ausgedehnet, daß in Fällen, wo Holz oder Kohlen für das eigene Bedürfniß entbehrlich seyn werden, die jeweils mit Bericht der einschlagenden Oberämter und Forstbehörden gleich zu begutachtende Gesuche zur Ausfuhrbewilligung an die Großherzogliche General-Forstkommission eingesendet werden sollen.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung sowohl der Unterthanen als auch der betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Freiburg den 4ten März 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 199.

Nr. 541.

Einlieferung der Tanzverwilligungsgelder an die Landeskasse.

Da noch viele Grundherrliche und vormals Stiftische Aemter, auch Magistrate des Breisgaus mit den Verzeichnissen der in ihrem Amtsbezirke gehaltenen Tänze und der hierwegen an die Breisgauische Landeskasse einzuliefernden Tanzgelder für mehrere Jahre zurückstehen; so werden solche hiemit angewiesen, diese Verzeichnisse binnen 14 Tagen mit den Geldbeträgen unfehlbar an die Landeskasse einzusenden; auch wird die Letztere angewiesen, mit Ende dieses Monats das Verzeichniß der ausgebliebenen Aemter zur weitern ernstlichen Verfügen anher vorzulegen.

Worauf die Landesherrlichen Ober- und Aemter, denen die Grundherrlichen Aemter und resp. Magistrate zugewiesen

sind, zu wachen, und wegen den vormals Stiftischen Aemtern sich selbst nach dieser Verfügung zu benehmen haben.

Freiburg den 4ten März 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 15 S. 91.

Nr. 542.

Einfassung der Felder und Gärten betreffend.

R. N. 2643. Da in der Provinz des Mittelrheins bereits seit dem Jahre 1805 die Verordnung besteht, daß die Felder und Gärten nicht mit hölzernen Pallisaden und Zäunen, sondern entweder mit Mauern oder lebendigen Hägen, die auch zur Landesindustrie wie die Maulbeerhäge, oder zur Holzersparung, wie die Acazienhecken beitragen können, eingefaßt werden sollen, so werden sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien, Aemter und Justizkanzleien aufgefordert, innerhalb drei Wochen anher zu berichten, ob und wie eine gleiche Verordnung auch für die diesseitige Provinz statt finden könne; oder welche Anstände etwa dagegen obwalten möchten.

Mannheim den 4. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 80.

Nr. 543.

Besoldung der Hebammen betreffend.

R. N. 2782. Da man wahrgenommen hat, daß von einigen Ober- und Aemtern die den Hebammen im Provinzialblatte von 1806 Nr. 50 verwilligte Personalfreiheit und Befreiung von der Leibsschatzung als ein Aequivalent für die

im Provinzialblatte v. J. 1808 Nr. 3 denselben zugetheilte fixe Besoldung in Aufrechnung gebracht werden will, so findet man sich die Erläuterung dahin zu geben veranlaßt, daß unter den Ausdrücken — Naturalien- oder Gemeindenutzungen nur solche Bezüge verstanden werden, welche die Hebammen neben den obigen allgemeinen Befreiungen von den Gemeinheiten als Besoldungsstücke erhalten.

Mannheim den 7ten März 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 95.

Nr. 544.

Bei Diebstählen ist auch der Grad ihrer Gefährlichkeit zu untersuchen.

In crim. R. Nr. 462. In mehrern bis itzt eingekommenen Untersuchungsakten gegen Diebe und Jauner hat sich gefunden, daß zwar der Gegenstand und Betrag der Diebstähle ausgemittelt, die Untersuchung ihrer anscheinenden Gefährlichkeit aber unvollendet geblieben ist, obgleich letztere wegen ihrer größern Strafbarkeit besondere Aufmerksamkeit und möglichste Nachforschung verdient.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Oberämter, Aemter und Magistrate nachdrücklich zu erinnern, es in die- diesem Punkt nicht blos bei den Angaben des Bestohlenen und des Inquisiten bewenden zu lassen, sondern, wo dazu Anlaß und Gelegenheit sich zeigt, durch Augenschein und Sachverständige die Ortsbeschaffenheit und die erkennbaren Spuren eines Diebstahls durch Einsteigen und Einbruch, so wie die dazu gebrauchten Werkzeuge selbst, oder deren genaue Beschreibung zu den Akten zu bringen, und so vollkommen herauszustellen, ob und in welcher Art ein anscheinend gefährlicher Diebstahl vorhanden sey, oder nicht.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins Freiburg am 8. Merz 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 111.

Nr. 545.

Generalverfügung an sämmtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen der Markgrafschaft.

Die Anschaffung des Code Napoleon betreffend.

Sämmtlichen Obervogtei-, Ober- und Aemter, so wie Verrechnungen der Markgrafschaft wird andurch bekannt gemacht, daß, was die Amtskanzleien betrifft, jede derselben ein Exemplar des für das Großherzogthum Baden bestimmten Code Napoleon unentgeldlich durch das Großherzogliche Hofgericht zu Rastatt erhalten wird. Was hingegen die mit dem Theilungswesen beschäftigten Diener angeht, so ist zu unterscheiden, ob die Prinzipalen, von welchen allein die Frage sein kann, auf ein fixes Gehalt oder auf Sporteln gesetzt sind. Im erstern Fall werden dieselbe jeder zu Anschaffung eines Exemplars des gedachten Gesetzbuchs und Bezahlung desselben aus der Sportelkasse hierdurch legitimirt, letzternfalls aber muß derjenige, welcher die Sporteln bezieht, dieses Werk auf eigene Kosten für sich und seine Dienstgehülfen anschaffen.

Uebrigens haben die Obervogtei-, Ober- und Aemter hierher einzuberichten, für welche Gemeinden ihres Bezirks die Anschaffung dieses Gesetzbuchs nöthig und dienlich ist, indem kein Amt für sich dasselbe seinen Gemeinden ankaufen soll, und nur zweckmäßig findet, daß bei solchen Gemeinden, wo der Ortsvorsteher oder einzelne Gemeindsglieder hinlängliche Bildung haben, um dieses Gesetzbuch lesen und verstehen zu können, dasselbe angeschafft wird.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 8. März 1809. vdt. Autenrieth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 132 v. 17. März 1809.
Mittelrheinisches " " " 16 " 97.
Niederrheinisches " " " 13 " 73 v. 4. März 1809
R. N. 2220.

Nr. 546.

Verbesserung der Haupt- und Nebenstrasen betr.

Da die Zeit eingetreten ist, wo alle Haupt- und Nebenstraßen ausgebessert und in fahrbaren Stand hergestellt werden müssen; so werden sämmtliche Ober- und Aemter hiemit beauftragt, die Straßenreparationen nach denen bereits bestehenden Vorschriften ungesäumt vornehmen zu lassen, und in Gemäßheit dessen, die Verfügungen zu treffen, daß der Koth von den Straßen hinweggeräumt, die Geleise und Vertiefungen mit klein zerschlagenen Steinen ausgefüllt, die Straßengräben geöffnet, und endlich die Straßen mit hinlänglich reinem Kies überführt werden.

Man hat im verflossenen Jahre mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß diese nämliche Anordnung in vielen Amtsbezirken sehr nachläßig in Erfüllung gebracht wurde, und findet sich daher bewogen, weiters festzusetzen, daß binnen 6 Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an die Straßen-Ausbesserungen nach obiger Vorschrift vollendet seyn sollen. Nach Umfluß dieses Termins wird man den Zustand der Straßen durch eine eigene Kommission untersuchen lassen, wo sonach die saumselig befundenen Aemter ohne weitere Erinnerung oder Ermahnung eine unnachsichtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Da, wo besondere und bedeutende Anstände gegen die gleichbaldige Vornahme der Straßen-Ausbesserungen vorwalten sollten, haben die betreffenden Aemter die ungesäumte Anzeige anher zu machen.

Zugleich werden alle Zollämter der diesseitigen Provinz angewiesen, über den Zustand der Straßen von Zeit zu Zeit Bericht anher zu erstatten.

Freiburg den 9. März 1809.

Großherzoglich Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 111.

Nr. 447.

Die Einführung des Socherschen Lehrbuchs der christlichen Religion betreffend.

N. N. 2885. Da nunmehr ein zweckmäßiger, freier Auszug aus dem, von mehreren Vikariaten gutgeheißenen gründlichen Christen-Lehrbuche von Socher unter dem Titel: Lehrbuch der christlichen Religion zum Gebrauche in Kirchen und Schulen, in drei, jedoch nur einen mäßigen Oktavband ausmachenden Abtheilungen mit Genehmigung des Ordinariats von Regensburg, zu München erschienen, dieses Buch aber für die katholischen Schullehrer von besonderer Brauchbarkeit ist, so werden sämmtliche Landesexekutivstellen angewiesen, für jede katholische Haupt- und Filialschule ihrer unterhabenden Distrikte ein Exemplar desselben als Pertinenzstück für die Schulen entweder aus Kirchenmitteln, oder aus privativem kathol. Allmosen unverzüglich anzuschaffen, und die Schullehrer zum Gebrauche desselben anzuweisen.

Mannheim den 9ten März 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 95.

Nr. 548.

Die Rufischen Vorschriften betreffend.

N. N. 2886. Es ist die offizielle Anzeige geschehen, daß für die vor zwei Jahren in die katholischen Landschulen ausgetheilten Rufischen Vorschriften von den meisten katholischen Pfarrämtern keine Zahlung geleistet worden sey. Gedachte Pfarrämter werden daher angewiesen, die für diese Vorschriften annoch zu leistende Zahlungen aus den Schulstrafen zu erheben, und die Beträge an die Schulvisitatur zur weiteren Besorgung einzusenden.

Mannheim den 9ten März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 95.

Nr. 549.

Die bei dem Ableben der Pfarrer üblichen Leichenmahle betreffend.

R. N. 2901. Da die von dem bischöflich Konstanzischen Ordinariat unter dem 6ten Februar 1806 über die bei dem Ableben der Pfarrer rc. üblichen Leichenmahle entworfene Verordnung bereits unter dem 30ten Juni 1808 (G. P. D. N. 3551) das landesherrliche Placet für die großherzoglichen Lande erhalten hat, und den einschlagenden bischöflichen Vikariaten mitgetheilt worden ist, so wird sie nunmehr ihrem Inhalte nach hier bekannt gemacht. 1) In Zukunft sollen bei den Exequien geistlicher Mitbrüder keine Mahlzeiten mehr statt finden. 2) Es haben dabei jedesmal nur die 4 nächst gelegenen Kapitelsbrüder, welche beinahe durchgehends nicht über eine Stunde entfernt sind, zu erscheinen. 3) Dieselben begeben sich gleich nach vollendeten Exequien nach Haus, wo sie meistens sehr bequem bis auf Mittag wieder eintreffen können. 4) Auch das Einkehren in Wirthshäusern wird bei diesen Anlässen als unanständig untersagt. 5) Da die Abhaltung der Exequien auf solche Art den Kapitelsbrüdern keine, oder doch nur unbedeutende Kosten verursachen kann; so wird von der uneigennützigen Denkart derselben erwartet, daß sie diesen letzten Liebesdienst gegen ihren verstorbenen Mitbruder unentgeldlich verrichten werden. Sollte aber dennoch einer oder der andere auf eine Entschädigung Anspruch machen, so darf dieselbe niemals einen Gulden übersteigen. 6) Die übrigen Kapitelsbrüder haben ihre statutenmäßigen Verpflichtungen für den verstorbenen Mitbruder zu Hause zu entrichten. 7) Die Kapitelsvorsteher werden beauftragt, sogleich für die Zukunft zu bestimmen, welche vier Kapitelsbrüder an jedem Orte, wenn daselbst ein Mitbruder verstirbt, das Leichenbegängniß und die Exequien zu besorgen haben sollen, und über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften ein wachsames Auge zu halten. Kein Seelsorger, Pfarrer, oder Benefiziat ist befugt, durch eine letzte Willensverfügung dieser Verord-

nung zu derogiren, indem eine hievon abweichende Disposition als nichtig wird angesehen werden. Sämmtliche großherzogliche Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen, bei den Verhandlungen der kathol. Geistlichen Verlassenschaften auf die Beobachtung dieser Verordnung zu achten, und die ihnen untergeordneten Behörden zur Nachachtung anzuhalten. Der sämmtlichen katholischen Geistlichkeit diesseitiger Provinz aber wird die genaue Erfüllung derselben um so mehr empfohlen, weil sie in allem das gute Beispiel geben soll, und das Erbtheil der Armen einer der ersten Gegenstände ihrer standesmäßigen Sorgfalt ist.

Mannheim den 9. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 111.

Nr. 550.

Anschaffung des neuen Landrechts für die Justizbehörden.

Seine Königliche Hoheit haben laut höchstem Ministerial-Rescripts von 22. v. M. Nr. 607 gnädigst beschlossen: die erforderliche Anzahl Exemplarien von der nunmehr im Druck erschienenen, für das Großherzogthum Baden veranstalteten Ausgabe des Code Napoleon anher einsenden zu lassen, mit dem Auftrage: jedem der diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehenden landesherrlichen, grundherrlichen, auch städtischen Aemter zu ihren Akten ein solches Exemplar behändigen zu lassen.

Dieses wird den Letztern vorläufig mit dem Beisatze eröffnet: daß ihnen — sobald dies Gesetzbuch von den betreffenden Buchhandlungen einkommt, dasselbe von dem diesseitigen Expeditamt gegen einzusendenden Empfangsschein werde zugesendet werden.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 10. März 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 15 S. 91.

Nr. 551.

Verkündungsart der Strafgesetze.

Nach einer von dem Großherzogl. Justiz-Ministerio unterm 1. curr. Nr. 670 über die Verkündungsart der Strafgesetze dahier eingelangten Erläuterung wurde zur Nachachtung für die Zukunft verordnet, daß ohne besondere Anordnung kein Strafgesetz von der Kanzel, oder nach der Kirche vor der Kirchenthüre, was blos hie und da in einzelnen Fällen provisorisch geschehen durfte, und irrig zu allgemein befolgt wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht; sondern bei Publikation der befragten Gesetze blos nach der in dem Regierungsblatt Nr. 36 de anno 1807 enthaltenen Vorschrift sich gerichtet werden solle. Wornach sich also sämmtliche Beamtungen zu achten haben. Verfügt im Großherzoglich Badischen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 10. März 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Montanus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 99.

Nr. 552.

Erläuterungen über das Conscriptions-Edikt.

Diese folgen hier im Abdruck:

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. finden Uns bewogen, auf mehrere berichtliche Anfragen über die Anwendung des Conscriptions-Edikts vom 29. September v. J. folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

1) In Ansehung der Juden sollen, unter Umgehung der ihnen bisher nach einem Durchschnitte bestimmten Rekrutenzahl,

dieselben mit in das Loos genommen, und bei ihrer zur Zeit noch bestehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militärdienste, für einen jeden, welcher im Loose getroffen wird, Vierhundert Gulden von der Judenschaft an die Kriegsbehörde entrichtet, von dieser sohin die gezogene Anzahl Juden durch Einsteher vertreten werden. Was

2) den Satz §. 2 Nr. 1 des Conscriptions-Edikts vom 29. September v. J. angeht, wornach jeder Familie Ein Sohn vom Militär frei zu belassen ist, so ist dieser Artikel in seiner Allgemeinheit in Anwendung zu bringen, folglich der einzige Sohn, ohne Rücksicht auf den Vermögensstand der Eltern, auszunehmen. Bei mehrern Söhnen soll es nach der Verordnung vom 15. März v. J. §. 8 gehalten werden, sohin die Wahl des Freizulassenden nicht den Aeltern, sondern der Distrikts-Obrigkeit, zustehen, welche jedoch auf die Wünsche der Aeltern, so weit sie mit dem Zwecke des Dienstes vereinbar sind, jede mögliche Rücksicht zu nehmen hat. Die Frage, ob diese Vergünstigung eines Freizulassenden auch auf älternlose Familien auszudehnen sey, wird ausschließend für den Fall bejahend entschieden, wann die hinterbliebenen Kinder gemeinschaftliche Wirthschaft fortführen, in welchem Falle sie eine Familie bilden, welcher ein Glied frei gelassen werden soll.

3) Was die Kinder der Hofdiener betrifft, so sollen dieselbe bis zu denen des Hoffouriers ausschließlich vom Milizzuge ausgenommen seyn, hingegen von diesen an abwärts, nach der bei Unserm Oberhofmarschallamte beruhenden Rangliste, unter ausdrücklicher Aufhebung aller einzeln bewilligten Freiheiten, der Milizpflicht unterliegen.

4) Diejenigen Schullehrer, welche bei Haupt- und Filial-Schulen eine förmliche Anstellung, sey es nun als ständige Schulmeister oder als Schulprovisoren, haben, sollen, letztere jedoch nur so lange sie eine solche Schul-Provisur versehen, für ihre Person vom Miliz-Zug frei bleiben, dagegen alle übrige Präzeptoren und Schul-Präparanden demselben unterworfen seyn. Uebrigens folgt

5) aus dem Geiste des Edikts von selbst, daß die Bestimmungen des §. 6 gegen die mit oberamtlichem Paß Abwesenden bloß von dem Falle, daß solche während ihrer Abwesenheit das für sie zu ziehende Loos getroffen habe, zu verstehen sey.

6) Die in diesem 6ten, dann in dem 13. §. des Edicts gegen die Ausreißer enthaltene Verfügung, Kraft welcher deren Vermögen der Kriegskasse zugesprochen, dessen Aeltern inventirt, die künftige Erbsportion des Deserteurs ausgemittelt, und den Aeltern nur die Nutznießung, nicht aber die Disposition davon belassen werden sollte, wird hiemit dahin abgeändert, daß, mit Umgehung der nach diesem 13. §. bei den Aeltern der Deserteurs vorzunehmenden Vermögensinventarisirung, das von dem Staate zuständige Confiskationsrecht (jedoch so weit solches nicht schon besessenes sondern erst präsumtiv zu erbendes Vermögen betrifft, erst bei wirklich eintretendem Erbs-Anfalle) so wie der Anspruch auf alle für den Ausreißer in den Militärkassen oder sonst etwa deponirten Gelder den betreffenden Gemeinden bis zu etwaiger anderer Verfügung abgetreten, dagegen aber von denselben für jeden Ausreißer die Desertionsgebühr, welche hiemit für einen Infanteristen aus den Feldregimentern, den Jägern und der Artillerie auf fünf und siebenzig, für einen aus der Leibgrenadiergarde auf Einhundert, für einen unberittenen Kavalleristen auf Einhundert und zwanzig, für einen berittenen aber auf Vierhundert Gulden bestimmt wird, an die Kriegskasse bezahlt werden soll. Wegen dieser jedesmal binnen vier Wochen zu leistenden Zahlung wird die Kriegsbehörde sich an die betreffenden Aemter halten, welche diesfalls nach den bestehenden Vorschriften zu Werk zu gehen haben. Fang- und Transportkosten können eben so künftig nicht mehr an die Werbkasse, sondern sie müssen an die Gemeinde des Ausreissers angesprochen werden.

Für diejenigen Ausreißer, welche vor dem Jahr 1808, also nicht durch das Loos gezogen, sondern durch das Militär ausgehoben worden sind, hat die betreffende Gemeinde keinen andern Mann zu stellen. Desertirt ein Einsteher, so soll dem

Einsteller die Kaution, nach Abzug der gemilderten Desertionsbebühr, und das zurückgegeben werden, was von dem auf die Hand gegebenen und bei den Kompagniechefs befindlichen Geld vorhanden ist. Der Einsteller muß aber in diesem Falle entweder für die übrige Zeit selbst dienen oder einen andern Mann stellen.

Diese Verordnung soll von Unserm Ministerium des Innern zum Vollzug gebracht und durch das Regierungsblatt, so wie durch die Provinzialblätter, verkündet werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Karlsruhe den 14. März 1809.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. v. Hacke. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Bouginé.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 131.

Nr. 553.

An sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter und Forstinspectionen, sodann an die Verwaltung Gottsau und sämmtliche Hofgärtnereien dahier, zu Durlach, Ettlingen, Rastatt, Baden und Bruchsal.

Die Vertilgung der Raupen und andern Ungeziefers betr.

Zu Vermeidung des jeweils durch Raupen und Maienkäfer verursacht werdenden Schadens findet man sich bei herannahendem Frühling veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforstämter rc. hiemit aufzufordern, zweckmäßige Maaßregeln zu möglichster Verminderung berührten, den Baum- und Feldfrüchten schädlichen Ungeziefers zu treffen, und darüber, daß solchem hinlängliches Genüge geleistet werde, mit Ernst und Nachdruck zu wachen. Decretum in Camera. Karlsruhe den 14. Merz 1809.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 105.
Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 176
v. 2. Mai 1809 R. N. 4061.

Nr. 554.

Gerichtsstand der vogteipflichtigen Städte, deren Privileg auf der Vogteipflichtigkeit beruht.

Durch höchste Resolution aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 4. März d. J. Nr. 1147 ist die Erklärung anher gelangt, daß jenen Städten, welche sich zum Ruhen ihrer Vogteipflichtigkeit verstanden haben, ihr privilegirter Gerichtsstand bei dem Hofgericht eben so wenig, als andere mit der Vogteipflichtigkeit verbundene Vorzüge entzogen seien, indem besagtes Ruhen sich blos auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehe.

Freiburg den 15. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 151.

Nr. 555.

Verbot des an einigen Orten noch üblich maskirten Umhergehens zur Faschingszeit.

Da man wahrgenommen, daß noch in mehrern Orten der oberrheinischen Provinz zur Fastnachtszeit maskirte Menschen oder sogenannte Fastnachtsnarren öffentlich auf den Straßen bei Tage herumgehen, in die Häuser eindringen, singen, schreien und lärmen, und so ihr Unwesen treiben; dieser Unfug aber nicht nur als sehr unsittlich und ruhestörend zu betrachten ist, sondern auch offenbar gegen die Handhabung einer guten Polizei läuft, und deßhalb den ausdrücklichen erklärten Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit ganz entgegen ist; so wird solches anmit durchgehends, wo es noch bestanden, aufgehoben, und bei willkührlicher, nach Verhältniß der Umstände anzupassenden Polizeistrafe verboten; die betreffenden Ober- und Aemter haben sowohl auf die Beobachtung dieses mit Strenge zu wachen, als auch besonders jeden, der

etwa dagegen handeln würde, durch die Polizeidiener und Hatschiere sogleich wegnehmen und gefänglich einziehen zu lassen.

Freiburg den 16. März 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 119.

Nr. 556.

Sämmtliche Großherzogl. Recepturen der Oberrheinischen Provinz, welche Pensionen oder Sustentationsgehalte bisher zu zahlen hatten, werden hiemit ersuchet, wo möglich binnen acht Tagen alle in ihren Händen befindliche Quittungen über dergleichen Pensionen und Sustentationsgehalte der geistlichen und weltlichen Individuen von aufgehobenen Stiftern, Klöstern und Komthureien in ein Verzeichniß zu bringen, und unter Anlegung derselben den Betrag der Oberrheinischen Provinzialkasse mit der ausdrücklichen Bemerkung, auf welche Rubrik sie hiefür quittirt zu werden verlangen, statt baarem aufzurechnen.

Dabei wird bemerket, daß von der Provinzialkasse nur die Quittungen für jene Pensionen rc. angenommen werden können, welche vom 23. April 1808 an verfallen sind, und daß der Betrag der etwa später erfolgten Zahlungen für früher verfallene derartige Posten noch in der eigenen Rechnung jeder Rezeptur zu verausgaben, mithin auch die dafür erhobene Quittungen dort zurückzubehalten seyen.

Nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wäre endlich von sämmtlichen Verrechnungen bei Einlieferung dergleichen oder anderer Scheine so wie beim baaren Gelde der Provinzialkasse zu bemerken, ob die Lieferungen dahin noch für das verloschene alte oder das anfangende neue Rechnungsjahr quittiret werden sollen.

Man wünscht übrigens, daß bei den baaren Einlieferungen die französische alte sogenannte Büsselstücke dann die Schweizer Scheidemünzen, ferners die Baierische und Würtembergische Sechs- und Dreikreuzerstücke gänzlich unterbleiben möchten, um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit der Zurücksendung derselben gesetzt zu werden.

Freiburg den 18. März 1809.

Großherzogliche Provinzialkasse.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 111.

Nr. 557.

Die Abstellung der Missbräuche bei Wallfahrten betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hiermit eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit eine von dem bischöflichen Vikariat zu Konstanz vorgelegte Verordnung, die Abstellung der Mißbräuche bei Wallfahrten betreffend, zu genehmigen geruht haben. Es wird denselben demnach aufgegeben, die Seelsorger in Handhabung gedachter Verordnung kräftigst zu unterstützen. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 18. Merz 1809.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 105.

Nr. 558.

Judenschutz-Ertheilung betreffend.

R. N. 2720. Sämmtliche Standes- und Grundherrliche Stellen werden hiemit angewiesen, von denen durch sie geschehenen Judenschutz-Ertheilungen jedesmal die betreffenden Großherzoglichen Landvogteien, Oberämter und Gefällverwaltungen in gehörige Kenntniß zu setzen.

Mannheim den 21. März 1809.

Großherzoglich badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 113.

Nr. 559.

Den freien Transit der zur italienischen Kavallerie gehörigen 600 Stück Remonte-Pferde betr.

Zur Nachachtung sämmtlicher Zoller, Chaussee-, Weg- und Brückengeldbezieher der oberrheinischen Provinz wird andurch bekannt gemacht, daß mit Ende des laufenden oder Anfangs des künftigen Monats ein Transport von 600 Stück Remontepferden für die italienische Kavallerie die Großherzoglich Badischen Lande durchziehen werde; welcher Transport von Anforderung alles Zolles, Chaussee-, Weg- und Brückengeldes frei passiren zu lassen ist.

Freiburg den 22. März 1809.

Großherzogl. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth. vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 119.

Nr. 560.

Hofgerichtstaxen und Stempelpapiergelder sind an die Provinzialkasse einzusenden.

Sämmtliche Standesherrliche Justizämter werden angewiesen, die bei ihnen eingegangenen Hofgerichtstaxen und Stempelpapiergelder nicht mehr an das Großherzogliche Hofgericht dahier, sondern an die hiesige Provinzialkasse einzusenden. Freiburg den 22. März 1809.

Großherzoglich Badensche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 196.

Nr. 561.

General-Verfügung an sämmtliche herrschaftliche Recepturen in der oberrheinischen Provinz.

Die Art der Befriedigung der Schullehrer in ihrer Besoldung betr.

Um den Schullehrern, welche aus herrschaftlichen Kassen einen Gehalt zu beziehen haben, in der Erhebung desselben

die thunlichste Erleichterung zu verschaffen und zu verhüten, daß sie nicht dieserwegen jeweils vergebliche Gänge an den Wohnort, der jene Verabfolgung bewirkenden Verrechnung machen viele Zeit, die dem Schulamte gehört, verlieren, und einen Theil ihres ohnehin geringen Dienst-Einkommens durch dieses Hin- und Herreisen aufzehren müssen, werden auf Veranlassung der Großherzoglichen General-Studienkommission die herrschaftlichen Receptoren hiermit aufgefordert, die an sie zum Besoldungs-Empfang angewiesene Schullehrer nicht nur in dem, was sie dort zu erheben berechtigt sind, oder was sie sonst als in die Dienstverhältnisse einschlagend anzubringen haben, schleunig zu fördern, sondern auch, so fern es immer thunlich ist, die Einleitung dahin zu treffen, daß dieselbe ihre Besoldung in ihren Wohnorten etwa durch Anweisung auf die dort erhebbare herrschaftliche Gefälle vierteljährlich beziehen können. Freiburg den 23. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 152.

Nr. 562.

Die Besoldung der Pfarrer und Schullehrer in standes- und grundherrlichen Orten betr.

(R. Nr. 3565.) Da mehrere Pfarrer und Schullehrer in standes- sowohl als grundherrlichen Orten Besoldungen aus katholischen geistlichen Administrations-Recepturen beziehen, so werden sämmtliche in benannten Orten neu angestellt werdende Pfarrer und Schullehrer angewiesen, jedesmal ihre Kommende- oder Annahme-Dekrete in beglaubter Abschrift an die katholische Kirchenökonomie-Kommission dahier einzusenden, damit von dieser die betreffende Administrationsrecepturen ihren Besoldungen wegen angewiesen werden können. Mannheim den 23. März 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederheins.

Hövel. vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 120.

Nr. 563.

Die Behandlung der Erbbestandsgüter betreffend.

(R. Nr. 3567.) Aeltere und neuere Verordnungen haben längst die Einwilligung des Obereigenthumsherrn zu Veräußerungen, Vertheilung oder Verpfändung der Erbbestands- und Leibgedingsgüter als absolute nothwendig erklärt. So bestimmte und wiederholte Vorschriften sollen nun wohl unverbrüchliche und stete Befolgung erwarten lassen; entgegengesetzte Fälle, die seit einiger Zeit, besonders in Hinsicht der geistlichen Administrations-Erbleibgüter, immer häufiger werden, zeigen aber das unsichere jener Erwartung, und fordern um so dringender die Erneuerung der deßfalls bestehenden Vorschriften. Mit Hinweisung auf die hierüber bereits erlassene Verordnungen, und insbesondere auf die im Provinzialblatt Nr. 1, Art. D. vom Jahr 1804 enthaltene Verkündung werden daher sämmtliche Ober- und Aemter angewiesen, künftig durchaus keine Veräußerung, Vertheilung oder Verpfändung eines Erbbestands- oder Leibgedingsgut, oder gar derselben Uebergebung zum Eigenthum, noch irgend eine Veränderung zugegeben oder durch die ihnen untergeordnete Gerichtsstellen vornehmen zu lassen, wenn nicht die ausdrückliche Einwilligung des Obereigenthumsherrn hiezu vorgelegt wird. Indem man die Ortsgerichte für die aus der Nichtbeobachtung dieser Verordnung erwachsende Folgen ganz besonders verantwortlich macht, und alle dergleichen illegale Handlungen salvo regressu gegen das Ortsgerich als nichtig erklärt, versieht man sich zu den Großherzoglichen Aemtern, daß sie mit besonderer Sorgfalt über die strenge Befolgung dieser Verordnung wachen werden.

Mannheim den 23. März 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18. S. 112.

Nr. 564.

Das Auswandern der Unterthanen betreffend.

(R. Nr. 3608.) Man hat mißfälligst wahrgenommen, daß verschiedene Unterstellen in Auswanderungsfällen diesseitiger Unterthanen nicht mit jener Aufmerksamkeit und Bestimmtheit, welche die höchste Verordnungen so laut aussprechen, zu Werke gehen, sondern diese dem Staate doch so wichtige Gegenstände nur zu oberflächlich behandeln. Sämmtliche Unterstellen werden daher erinnert, sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen pünktlich zu richten, besonders aber die betheiligte in jedem vorkommenden Fall über die Folgen der Auswanderung nach den bestehenden Verordnungen, und namentlich nach jener vom 16. Dezember 1803, Provinzialblatt von 1804, Seite 58 u. 81 fgg. genau zu belehren, über diese Belehrung jedesmal ein besonderes Protokoll nach deutlicher Vorschrift der erwähnten Verordnung §. 16, Provinzialblatt Seite 60, abzuhalten, und solches ihrem mit gutachtlichem Antrage zu erstattendem Berichte beizuschließen, in diesem zugleich das Vermögen, welches mit ausgetragen wird, und wenn ganze Familien wegziehen, die Zahl der Auswandernden nebst dem Alter und Geschlecht der mitziehenden Kinder genau zu bemerken, und sich hierunter keiner fernern Nachlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Mannheim den 23. März 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 111.

Nr. 565.

Die Berichte über Zoll- und Accisfrevel betreffend.

(R. Nr. 3631.) Von mehreren Unterbehörden sind bisher über jeden vorgekommenen Zoll- und Accis-Frevel besondere Protokolle gefertiget, und mit besondern Berichten

begleitet, jedesmal besonders anher eingesendet worden. Dies erschwert die Uebersicht des Ganzen, und veranlaßt einen Zeitaufwand der oft zu dringenderen Geschäften verwendet werden könnte. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden daher angewiesen, künftig ein fortlaufendes Protokoll über die sich erreignende Zoll- oder Accisfrevel zu führen, dieses dann am Schlusse jeden Vierteljahrs mit einem über jeden einzeln darin enthaltenen Falle sich verbreitenden Begleitungsberichte zur Großherzoglichen Regierung einzusenden, und nur in besonders dringenden Fällen eigne Protokolle in der Zwischenzeit vorzulegen.

Mannheim den 23. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 112.

Nr. 566.

Den richtigen Bezug der Fallbarkeits-Gefälle betr.

Zu Erzielung eines richtigen Bezuges der herrschaftlichen Fallbarkeits-Gefälle und Abhandlungsgebühren werden sämmtliche Pfarrämter in der oberrheinischen Provinz hiemit angewiesen, den betreffenden Gefällverwaltungen mit Schluß eines jeden Rechnungsquartals Sterblisten zu übergeben.

Freiburg den 24. März 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 183.

Nr. 567.

Vorsicht bei Attestaten und Pass-Ertheilung.

Da verschiedentlich wahrgenommen wird, daß Atteſtate, welche von Executivbehörden an milizpflichtige, jedoch aus

irgend einem Grunde zeitlich befreit gebliebene Unterthanen über diese zeitliche Befreiung ausgestellt werden, solchen Unterthanen zu unerlaubtem Austritt in das Ausland, und dort manchen Orts zu Bewirkung einiger Aufenthaltsduldung dienen, und da überhaupt die wegen Paß-Ertheilungen bestehenden höchsten Vorschriften nicht überall gehörig befolgt werden; so findet man sich veranlaßt, andurch sämmtliche Executivbeamtungen auf gedachte Vorschriften, insbesondere auf jene, welche das Wanderedikt vom 9. Februar v. J., Regierungsblatt V und die General-Verordnung vom 5. April v. J., Regierungsblatt XI enthält, nachdrücklich, und bei Vermeidung eigener Verantwortung, zu verweisen, zur weitern Belehrung aber beizufügen:

1) Daß alle obrigkeitliche Atteſtate und Fertigungen, welche — wenn auch zu erlaubtem Zwecke ausgestellt — an sich von der Art sind, daß sie mißbräuchlich zum Fortkommen böslich Austretender, statt Päſſen benutzt werden könnten, vorsichtig gefaßt seyn, und den Zweck, wozu sie ausgestellt werden, mit ausdrücken sollen. Dieß gilt insbesondere auch von den nach Art. 16 und 17 des Wanderedikts neben den Wanderpässen noch erforderlichen Wander-Erlaubnißscheinen, welch letztere unten die Anmerkung ausdrücklich enthalten sollen, daß sie — da ein besonderer Paß dazu noch ausgefertiget werde — für sich allein die Stelle eines Passes nie sollen vertreten können.

2) Das Datum des Passes, die Gültigkeitsdauer desselben, wie auch in dem Signalement die Anzahl der Zolle und Striche, soll nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben geschrieben seyn.

3) Um Mißbräuchen rücksichtlich der Paß-Besiegelung vorzubeugen, soll die Vorsicht genau beobachtet werden, welche nicht nur in dieser, sondern überhaupt in jeder Hinsicht erforderlich, und, wie man mehrern Orts wahrgenommen, nicht überall gehörig in Ausübung ist, nämlich, daß die größern sowohl als kleinern Amtssiegel — die gewöhnlichen Stunden des Gebrauches in der Kanzlei abgerechnet — in

verschlossener Verwahrung und unter dem Schlüssel des Oberbeamten sich befinden sollen.

Freiburg den 27. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 133.

Nr. 568.

An sämmtliche herrschaftliche Recepturen der Provinz des Oberrheins.

Bescheinigung über die monatlich einzusendenden Rechnungsausweisen hören auf.

Da es nicht mehr erforderlich ist, daß Bescheinigung über die monatlich einzusendende summarische Rechnungsausweise der Jahrsrechnungen, den herrschaftlichen Recepturen beigelegt werden; so werden sämmtliche Recepturen hievon mit dem Anfügen benachrichtiget, daß dieselbe vom 28. April d. J. an mit den einzuliefern habenden Monatsrechnungen keine projektirte Bescheinigung mehr hieher einzusenden, hingegen sich genau an die Einsendung der Monatsrechnungs-Auszüge ohne den mindesten Aufenthalt nach Ablauf des 22. eines jeden Monats, ohne weitere Erinnerung zu halten haben.

Freiburg den 28. März 1809.

Großherzoglich Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 152.

Nr. 569.

Berichts-Erstattung wegen dem Milizzug der Juden.

Jedes Ober- und Amt, in welchem dieses Jahr bei dem Milizzug Juden vom Loos getroffen werden, hat sogleich

binnen 8 Tagen zu berichten, wie viel und welche Juden-Söhne es in seinem Bezirk getroffen hat, mit genauer Bezeichnung der Namen sowohl als des Aufenthalts-Ortes eines jeden durch das Loos Berufenen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 28. März 1809.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 20 Nr. 125.

Nr. 570.

Verschiedene Eingaben, die Milizen betreffend.

(R. Nr. 3837.) Sechs Tage nach Empfang des Gegenwärtigen haben sämmtliche Ortsvorgesetzte ihren einschlagenden Aemtern in monatlichen Verzeichnissen vorzulegen: a) welche Einwohner ihrer Gemeinde dermalen wirklich unter dem diesseitigen Militär stehen? b) welche derselben gegenwärtig als Reservisten aus dem vorjährigen Zuge noch zu Hause sind? c) welche aus dem diesjährigen Zuge sich noch in Urlaub befinden? d) wer als Deserteur von seinem Corps oder Regiment durch einen andern habe ersetzt werden müssen? e) welche Milizpflichtige sich vor oder während dem Zuge entfernt haben, ohne bis jetzt noch zurückgekehrt zu seyn? f) welche Einwohner als untauglich zum Militärdienste befunden und erkannt worden? g) wie viel einzige Söhne in der Gemeinde sind, und endlich h) wie viel milizpflichtige junge Leute, ohne Rücksicht, ob sie einzige Söhne oder nicht sind, sich gegenwärtig annoch vorfinden? In weiteren drei Tagen haben alsdann sämmtliche standes- und grundherrliche Aemter aus vorbenannten namentlichen Verzeichnissen ein Summarisches zu fertigen, und an die ihnen vorgesetzte Oberhoheits-Beamtungen einzusenden. — Die Landvogteien und Oberämter, so wie die privative Aemter hingegen fertigen in weiteren drei Tagen eine Hauptübersicht nach den vorgeschriebenen Rubriken, und befördern solche anher ein. Diejenige Ortsvorstände und untergeordnete Aemter, welche sich einer Verspätung schuldig machen, sind eben so von ihren unmittelbar

vorgesetzten Behörden auf ihre eigene Kosten zu erinnern, wie solches von hier aus gegen jene Stellen geschehen wird, welche wider Verhoffen die gesetzte Friste nicht einhalten.

Mannheim den 28. März 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 112.

Nr. 571.

Die bei Kriegsfrohnden verunglückten Pferde betr.

(R. Nr. 3815.) Bei Gelegenheit verschiedener dahier vorgekommener Enschädigungs-Gesuche wegen verunglückter Pferde auf den Kriegsfrohnden, ist wahrzunehmen gewesen, daß die wegen dieses Gegenstandes schon bestehenden ältern Verordnungen, besonders so viel die in einem solchen Falle dem beschädigten Eigenthümer obliegenden alsbaldigen Anzeigen, und die darauf auf der Stelle vorzunehmende Untersuchung und Richtigstellung des Anstandes, ob eine Uebertreibung, Ueberladung oder sonstige Mißhandlung des Pferds, und in welcher Masse unterlaufen seye oder nicht? betrifft, häufig außer Acht gelassen worden seyen. — Indem daher diese Verordnungen hiemit erneuert werden; wird zugleich noch besonders jeglichem Zugviehbesitzer bei Verlust seiner Entschädigung zur Pflicht gemacht, im Falle ihm auf einer Kriegsfrohnde, oder gleich nach solcher ein Pferd erkranken sollte, davon nicht nur auf der Stelle dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen, und solchem die muthmaßliche Ursache der Erkrankung, fort ob das Pferd überladen, übertrieben, oder sonst mißhandelt worden seye, zu eröffnen, sondern auch alsbald durch den, für den betreffenden Distrikt angeordneten Thierarzt, das erkrankte Pferd besichtigen zu lassen; damit hiernächst bei wirklich verunglücktem Pferde dieser, dem vorgesetzten Amte sein Parere darüber, ob und in wie weit das Uebel von der Frohnde herrühren könne? mit Bestand abzu-

geben, und das Amt sodann den Umstand, ob und in wie weit das Pferd wirklich überladen, übertrieben, oder sonst mißhandelt worden seye, allenfalls durch die bei der Frohnd noch mit zugegen gewesenen Personen zu verläßigen vermag. Sämmtliche Landes-Administrativstellen werden daher in solcher Gemäßheit mit dem Beifügen angewiesen, daß für die Zukunft nur nach diesen richtig gestellten Bescheinigungen dergleichen Gesuche, als zur Entschädigung geeignet, werden angesehen werden; weßfalls also für die hinlängliche Verkündung gegenwärtiger Verordnung zu sorgen ist.

Mannheim den 28. März 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 119.

Nr. 572.

Die auf öffentliche Vorladung wieder zurückgekehrte milizpflichtige Einwohner betreffend.

Ob und welche milizpflichtige Unterthanen, deren Vorladung durch das Provinzialblatt geschehen ist, bis anher zurückgekehrt sind, darüber haben sämmtliche Ortsvorgesetzte innerhalb der drei ersten Tage nach dem Empfang des Gegenwärtigen an ihre einschlagende Aemter zu berichten, für die Zukunft aber eine ähnliche Anzeige so oft zu machen, als ein Abwesender, und durch die öffentliche Blätter vorgeladener Einwohner wieder in seiner Gemeinde eintreffen wird. Die standes- und grundherrlichen Aemter hingegen legen ihren vorgesetzten Oberhoheitsbehörden sowohl über die gegenwärtigen, als über die künftigen Eingaben dieser Art, Hauptnamens-Verzeichnisse in weiteren drei Tagen vor. Die Landvogteien und Oberämter, so wie die privativ Großherzogliche Aemter senden aber endlich die ihnen zukommende Namensverzeichnisse für jetzt, in den vierzehn ersten Tagen

nach Erscheinung der gegenwärtigen Verordnung, in der Folge aber auf der Stelle unmittelbar anher ein.

Mannheim den 28. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 113.

Nr. 573.

Verpflegungskosten der Conscribirten auf dem Marsche betreffend.

(R. Nr. 3846.) Durch höchste Entschließung vom 27. d. ist hinsichtlich der Verpflegung der Conscribirten auf dem Marsche in Beziehung auf das Conscriptionsedikt v. 15. Merz v. J. entschieden, daß zwar keine andere Kosten als diejenige, welche aus der Einsendung der Rekruten mittels Obmänner (§. 33 des genannten Edikts) entstehen, künftig geleistet werden sollen, die Bestreitung dieser Unkosten aber aus dem zur Leistung ähnlichen Kriegsaufwands bestimmten Fonds geschehen, sohin auf die Fondesunkosten überwiesen werden sollen. Die Landvogteien, Oberämter und Aemter werden daher hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt um hiernach in Vorfällen sich schuldigst zu achten.

Mannheim am 28. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 120.

Nr. 574.

Die durch das Loos zum Militärdienst bestimmte Juden betreffend.

(R. Nr. 3849.) In Gemäßheit höchster Verordnung vom 23. hujus sollen die Namen der durch das Loos zum Kriegsdienste berufenen Juden, nach jedesmaligem Zuge dem großherzoglichen Ministerio vom Innern vorgelegt werden, zugleich aber auch die durch Verfügung vom 7. v. M. N. 2765 vorgeschriebene Deponirung der 400 fl. Redemtionsgelder

cessiren. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden demnach hiemit angewiesen, letzteres zu befolgen, und zu Bewirkung des erstern die bereits früher befohlenen Eingaben zu beschleunigen. Mannheim den 28. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 113.

Nr. 575.

Die Errichtung einer lateinischen Schule in Baden betreffend.

Nach geschehener Vereinigung des Lyceums von Baden mit dem Gymnasio zu Rastadt haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer lateinischen Schule, wie das 13. Organisations-Edikt selbe vorschreibt, an ersterem Orte gnädigst zu befehlen geruhet. Diese neue Lehranstalt nimmt den 10. des nächsten Monats ihren Anfang, und wird nach dem nämlichen Plane, wie die lateinischen Schulen zu Mahlberg, Gengenbach und Ettlingen organisirt. Es ist daher hauptsächlich auf die zweckmäßigere Einrichtung einer Bürgerschule angesehen. Die Lehranstalt wird von drei Hauptlehrern besorgt, welche den Titel der Professoren haben, und von eben so vielen Nebenlehrern. Der erste Hauptlehrer ist zugleich Schulpräfekt. Der öffentliche Unterricht, welcher für die in Baden gebürtigen Schüler unentgeldlich ertheilt wird, erstreckt sich auf Religionslehre, deutsche, französische und lateinische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geschichte, Geographie, Gewerbkunde, Zeichnen und Musik.

Karlsruhe den 29. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. General-Studien-Kommission.

Graf v. Benzel Sternau.

vdt. Seitz.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 129.

Nr. 576.

Disposition über konfiszirtes eingeschwärztes Salz betreffend.

In Gemäßheit eines hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 22. v. M. Nr. 2195 werden hiemit sämmtliche Ober- und Aemter angewiesen, alles Salz, das als eingeschwärzt konfiszirt worden, oder künftig konfiszirt werden wird, und von gewöhnlicher guter Qualität ist, an den nächsten Salz-Detailleur der Admodiation urkundlich auszuliefern, und die Bescheinigung für jede Abgabe ohne Verzug zum weitern Gebrauch hieher zu senden.

Freiburg den 4. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 20 S. 139.

Nr. 577.

Einrichtung der Insinuations-Scheine.

R. N. in civ. 1470. Wegen öfter einkommender unrichtig gefaßter Insinuationsscheine ergeht anmit an sämmtliche unterstehende Behörden der oberrheinischen Provinz die Weisung, die betreffenden Hofgerichtsboten gehörig zu belehren, wie diese Scheine nach Vorschrift des §. 18 der Obergerichts-Ordnung einzurichten, und sie insbesondere anzuweisen, daß dieselben nur von ihnen, nicht aber von den Parthien, an welche die Zustellung besorgt wird, zu unterzeichnen sind. Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 5. April 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 151.

Nr. 578.

Verfahren bei Liquididäts- und Prioritätserkenntnissen betreffend.

Um in Zukunft bei Gantverhandlungen denjenigen verzögernden Weitläuftigkeiten vorzubeugen, welche mit dem, bei einigen Untergerichten noch beibehaltenen, in der östreichischen Konkursordnung vorgezeichneten Verfahren verbunden sind, wornach über Liquididät und Priorität besondere Erkenntnisse ertheilt werden, und jedem Gläubiger, der durch das Kollokations-Urtheil verkürzt zu seyn glaubt, überlassen ist, gegen die andern, deren Vorzugsrecht er anzustreiten gedenkt, — mit einer Prioritätsklage aufzutreten, werden die betreffenden unterstehenden Behörden mittelst gegenwärtiger Verordnung anmit angewiesen, in Zukunft in einer und derselben summarischen Verhandlung die Liquididät und das Klassifikationsrecht jeder angemeldeten Klassifikation rechtlich zu erörtern, und sowohl über die Richtigkeit als auch über die Kollation in einem — nemlich in dem Kollations-Urtheile zugleich zu erkennen, gegen welches sodann an die Stelle der ehemaligen Prioritäts-Klagen die Berufung an den Oberrichter einzutreten hat. Vorrechts-Klagen gegen die bereits ergangene Kollokations-Urtheile sind nach der vormals bestandenen Verfahrungsart — jedoch im summarischen Wege zu erledigen. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 5. April 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 167.

Nr. 579.

Die gleichförmige Bildung der Schulpräparanden zu Rastatt, und die Einführung der Weinkaufsgelder zum Besten der Schulen betreffend.

R. R. 4179. Da Se. Königliche Hoheit gnädigst gesinnt sind, zum Besten der Schulen und Schulbesoldungen die Wein-

kaufsgelder, die vom Gulden Kaufschilling einen Kreuzer abwerfen, nach dem Beispiel der Provinz des Mittelrheins einzuführen, wo sie den allgemeinen und milden Stiftungsfond einen reichlichen Ertrage bilden; so erhalten sämmtliche Landvogteien, Ober-, Stadtvogtei- und Aemter den Auftrag binnen 14 Tagen unfehlbar zu berichten: 1) Ob in ihren Bezirken schon Weinkaufgelder bei Käufen und Verkäufen statt haben oder nicht? 2) Unter welchem Namen sie eingeführt sind? 3) Wie viel vom Gulden des Kaufschillings abgegeben werden müsse? 4) In welche Kasse diese Weinkaufsgelder fließen? 5) Wozu sie verwendet werden? 6) Ob die Einführung der Weinkaufgelder, wie sie in der Provinz des Mittelrheins dergestalt bestehen, daß von dem Gulden des Kaufschillings ein Kreuzer bezahlt wird, annoch Statt haben, und zum Besten der Schulen eingeführt werden könne.

Mannheim den 6. April 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 135.

Nr. 580.

Zollwesen betreffend.

Da man dahier zu bemerken gehabt hat, daß auf mehrern Zollstationen die eingehende fremde Weine, Branntwein und Essig, welche überdieß noch dem geordneten besondern Impot unterliegen, nur als gewöhnliches Kaufmannsgut nach der Pferdslast und nicht nach den vorliegenden alten Landzollordnungen Ohmweise verzollt, und daß von dem, ins Würtembergische verführt werdenden, Hanf, dem Zollpatent vom 5ten September vorigen Jahrs zuwider der Zoll, statt der angeordneten 30 kr. für den Zentner, ebenfalls nur nach Pferdslasten erhoben werde; so werden die Oberämter und die Verrechnungen hiemit ernstlich angewiesen, über die genaue Befolgung der bestehenden Zollordnungen zu wachen, und zu

diesem Ende die Zoller zu ermächtigen und zu instruiren, daß sie in Fällen wo Verdacht obwaltet, daß Fuhrleute den einführenden Wein, Branntwein und Essig unter dem gewöhnlichen Kaufmannsgut angeben, und also nach Pferdslasten verzollen wollen, denselben die Frachtbriefe abfordern und nöthigenfalls die Wägen genau visitiren, auch in den Zollregistern und Zeichen nicht nur das Quantum des Weins sondern auch die Zahl der Fässer, worinnen er befindlich, bemerken sollen.

Karsruhe den 7. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 133.

Nr. 581.

Die Besteuerung der Standes- und Grundherren betreffend.

Mittelst hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. März d. J. Nr. 1632 ist zu dem im Regierungsblatt Nr. 9 von diesem Jahr erschienenen Erläuterungs-Rescript — die Besteuerung der Standes- und Grundherren betreffend — folgendes weiter anher nachträglich eröffnet worden:

a) Die Standes- und Grundherren seyen zwar in extraordinario nach den hier angenommenen Grundsätzen einer vollkommenen Gleichheit der Gefreiten und Ungefreiten von ihren Grundgefällen die Steuer zu entrichten schuldig, in ordinario seyen sie aber von der Besteuerung der Grundgefälle, in so weit solche nicht bisher der ordinären Schatzung unterworfen gewesen, und durch das Steuer-Rescript vom 4. Juli 1807 nicht unterworfen worden sind, bis zur allgemeinen Steuer-Peräquation frei zu lassen.

b) Dagegen seyen alle Gewerbe, sie mögen betrieben werden, von wem sie wollen, und daher auch die der Standes- und Grundherren, als z. B. Mühlen, Bierbrauereien, Eisenwerke u. dgl. mit der Gewerbsteuer zu belegen.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hievon verständiget, und angewiesen, einverständlich mit den Gefällverwaltungen und Schatzungs-Einnehmereien die Grundgefälle der Standes- und Grundherren in ihrem Amtsbezirke, als Zehenden, Lehen- und Bodenzinse rc. in so weit sie in ordinario bereits besteuert, oder vermöge obenerwähntem neuem Rescript der Steuer unterworfen sind, die Standes- und Grundherrlichen Gewerbe aber ohne Ausnahme spezifisch aufzunehmen, hierüber einen tabellarischen Ausweis zu verfertigen, und darin das Schatzungskapital nach dem Verhältniß, nach welchem sonst die Güter oder Nutzungen eines jeden Distrikts ins Schatzungskapital gelegt sind, beizufügen, auch bei jedem Gegenstand die nach dem Schatzungskapital ausfallende Summe oder Schatzung bestimmt, jedoch nach Maßgabe der vorstehenden Resolution anzusetzen; die Ausweise aber in einer Frist von 6 Wochen anher einzusenden.

Freiburg den 8. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 20 S. 139.

Nr. 582.

Generalverfügung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Betteljuden betreffend.

Zu Austreibung herumziehender Betteljuden sind bereits mehrere Verordnungen ergangen, deren ohnfehlbare Befolgung letztlich unterm 4. November 1808 (Provinzialblatt Nr. 65) aufs neue eingeschärft worden sind.

Indessen läßt sich aus dem von Zeit zu Zeit noch fortdauernden Eindringen dieses lästigen Gesindels in hiesige Residenzstadt der sichere Schluß ziehen, daß hie und da jenen Verordnungen nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit nachgekom-

men wird. Man findet sich deswegen auf wiederholten höchsten Befehl veranlaßt, sämmtliche Ober- und Aemter abermalen alles Ernstes anzuweisen, durch die Hatschiers und sonstige hiezu aufgestellte Personen auf das strengste darauf wachen zu lassen, daß alle sich einfindende fremde Betteljuden, zumal wenn sie nicht mit gültigen Päßen versehen sind, ohne weiters zurück zu weisen, auch nach Befinden arretirt und bestraft werden; und wenn auch ein oder der andere Päße von fremden Obrigkeiten besitzt, solchen blos in dringenden Fällen, jedoch nicht länger als nur über Nacht zu dulden, und ihn dann ohnfehlbar fortzuweisen.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 8. April 1809.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 139.

Nr. 583.

Feuerrechts-Concessionen betreffend.

(3226.) Da die Gesuche der Unterthanen um Ertheilung von Feuerrechts-Concessionen, als ein polizeilicher Gegenstand, sich zum Ressort Großherzoglicher Regierung eignen; so werden sämmtliche Aemter hierdurch angewiesen, die diesfallsigen Berichte nicht an die Großherzogliche Kammer, sondern unmittelbar an die Großherzogliche Regierung einzusenden.

Mannheim den 8. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 135.

Nr. 584.

Ausfuhr des Felgenholzes ist verboten.

Es ist hierorts die Frage vorgekommen, ob das Felgenholz unter das eigentlich verarbeitete, somit von dem Ausfuhrverbot ausgenommene Holz gehöre oder nicht?

Um nun für die Zukunft über diesen Gegenstand weder einen Zweifel übrig zu lassen, noch irgend einer Entschuldigung Platz zu geben, findet man sich einverständlich mit der Großherzoglichen General-Forstkommission veranlaßt, als eine nachträgliche Erläuterung zu dem Holzausfuhrverbot öffentlich bekannt zu machen, daß nach einem Beschlusse des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. v. M. das Felgenholz als noch nicht ganz verarbeitet anzusehen sey, und daher dem allgemeinen Ausfuhrverbote in der Art unterliege, daß die Ausfuhrbewilligung auf alle Fälle nachgesucht werden muß.

Freiburg den 10. April 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 195.

Nr. 585.

Erinnerung, die anzuzeigenden Brandschäden betr.

Durch einen neuerlichen Vorfall sieht man sich veranlaßt, andurch sämmtliche Partheien der vormaligen Breisgauischen Feuersozietät unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten aufzufordern, jeden allenfalls noch nicht angezeigten und bis letzten Dezember 1807 sich ergebenen Brandschaden inner jener Frist anher anzuzeigen.

Freiburg den 11. April 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 183.

Nr. 586.

Die Abschlagszahlungen auf die Gebühren der wegen Rectifirirung der Einkommens-Steuern bemühten Personen betreffend.

Auf das Ansuchen der Einkommens-Steuer-Kommission werden die sämmtlichen Großherzoglichen Rezepturen in der

oberrheinischen Provinz, welchen die künftige Erhebung der nun rektifizirt werdenden Einkommens-Steuer obliegt, hiermit angewiesen, den zur Aufnahme der neuen Fassionen angestellten Kommissärs, und den dabei zugezogenen Urkundspersonen, welche eine Abschlagszahlung auf ihre dießfallsige Gebührenforderung zu erhalten wünschen, einstweilen die Hälfte des Betrags derselben, jedoch nicht anders, als nach erfolgter Produzirung eines — die Richtigkeit dieses Ansatzes auf dem detaillirten Forderungszettel des Aufnahms-Kommissärs bestättigenden Zeugnisses des betreffenden Ober- oder Amtes aus der herrschaftlichen Kasse mit Vorbehalt des Ersatzes aus den neuen Einkommens-Steuern zu verabfolgen.

Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 167.

Nr. 587.

Die definitive Regulirung des Zollwesens betr.

Den sämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Stadtvogtei-Aemtern der oberrheinischen Provinz wird in Gemäßheit hohen Rescripts des Großherzogl. Finanzministeriums vom 5. d. M. in Betreff der definitiven Regulirung des Zollwesens der Auftrag ertheilt, zur Bestimmung der Vergütungen, welche den zum Zollbezug berechtigten Städten und Grundherrschaften für die Abtretung ihrer bisherigen Zollbezüge an die Landesherrschaft gebühren mögen, binnen vier Wochen unfehlbar zu erheben, und anher anzuzeigen, was die in ihrem Amtsbezirke begriffenen Städte und Grundherrschaften an Zoll, Accis, Pfundzoll und Weggeld bisher bezogen haben, zu welchem Ende der reine Ertrag während den 10 Jahren von 1780 bis 1790 aus den Rechnungen auszuziehen, auch zugleich die Dokumente über die Berechtigung zum Zollbezug in originali vorzulegen ist.

Man gewärtiget um so mehr die genaue Einhaltung des anberaumten Termins, als im Gegentheile diejenigen Städte und Grundherrschaften, wegen welchen von den betreffenden Aemtern während des Termins keine Anzeigen einlangen, so angesehen werden, als wenn sie keine solche Berechtigungen hätten, oder auf das Recht des Fortgenusses keinen Anspruch machen wollten.

Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 167.

Nr. 588.

Anzeige der Fremden bei der Polizei.

Die Zeitverhältnisse machen es nothwendig, auf genauere Handhabung der schon lange bestehenden, aber sehr unrichtig befolgten Anordnungen die Aufsicht auf Fremde betreffend, zu dringen.

Es wird daher

1) Jeder Gastwirth sowohl inner der Stadt, als vor den Thoren, wie auch jeder sonstige Einwohner an die Verbindlichkeit erinnert, jeden Fremden ohne Unterschied, welchen er auch nur über Nachtszeit bei sich aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen.

2) Diese Anzeige muß enthalten den Namen des Fremden, dessen Heimathsort, sein Gewerb, oder seinen Stand, etwaige Begleitung, den Ort wohin er reiset, und die Bemerkung ob und woher er mit Paß versehen sey.

3) Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine nach Umständen zu bemerkende Geldstrafe, und setzt sich nach Beschaffenheit des Falles aller jener Verantwortung aus, welche verbotenes Unterschlaufgeben nach sich zieht. Hier

nach wird Jedermann sich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen.

Freiburg am 13. April 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 168.

Nr. 589.

An sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter und Aemter auch Rezepturen.

Die Einsendung der Brandgelder-Einzugs-Tabellen betr.

Unterm 9ten Februar d. J. hat man zwar bei Repartition der Brandgelderbeiträge pro 1808 sämmtlichen Aemtern und Rezepturen aufgegeben, die summarische Tabelle über den Einzug der ersagten Beiträge, ohne es deßfalls auf Erinnerungen ankommen zu lassen, längstens binnen 6 Wochen ohnfehlbar anhero einzusenden; demungeachtet befinden sich aber diese Tabellen nur noch von wenigen Aemtern und Rezepturen hier, und man ist deßwegen nicht im Stande, bei nachgesucht werdenden Brandentschädigungen sogleich Hülfe zu verschaffen, indem dieses erst dann geschehen kann, wenn hier bekannt ist, wie viel Brandgelderbeiträge bei jeder Rezeptur zur diesseitigen Disposition parat liegen.

Man erinnert also diejenigen Aemter und Verrechnungen, die mit Einsendung der Brandgelder-Einzugs-Tabellen noch zurückstehen, an unverzügliche Einsendung derselben dringend, und ist derselben hier binnen 8 Tagen gewärtig.

Karlsruhe den 13ten April 1809.

Großherzogl. General-Staatsanstalten-Direktion.

Reinhardt.

vdt. Becker.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 187.
Mittelrheinisches " " " 22 " 133.
Niederrheinisches " " " 12 " 143.

Nr. 590.

Anschaffung der bischöflichen Verordnungen aus Kirchenmitteln betreffend.

Die von Zeit zu Zeit in Quartbänden herauskommende Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Konstanz, wovon der erste Band die Jahre 1801 bis 1808 enthält, und gebunden 1 fl. 30 kr. kostet, ist den Pfarrern aus Kirchenmitteln, oder wo die Kirche zu arm ist, aus einem andern geeigneten Fonde mit der Bedingung anzuschaff'n, daß dieselbe in das Verzeichniß der — zur Pfarrei gehörigen Schriften eingetragen werde; was sämmtlichen Pfarrern und Kirchenpflegern andurch eröffnet wird.

Freiburg am 13. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 207.

Nr. 591.

Die Veräusserung herrschaftlicher Domainen betr.

Zur nähern Erläuterung der durch das vorjährige Regierungsblatt Nr. 40 verkündeten — die Veräußerung herrschaftlicher Domainen betreffenden höchsten Verordnung vom 26. November 1808, welche in einigen Punkten hie und da irrig verstanden worden, so wie zur mehreren Beobachtung derselben wird auf eingelangte hohe Finanz-Ministerial-Verfügungen zur Nachachtung für die betreffende herrschaftliche Rezepturen und zur allgemeinen Kenntniß Folgendes hiedurch bekannt gemacht:

1) Daß der gerichtlichen Abschatzung der zum Verkauf ausgesetzten herrschaftlichen Grundstücke nicht die auf den jährlichen Ertrag, nach bestimmten Prozenten, fundirte Berechnung des Kapitals zum Grund zu legen, sondern daß dieselbe nach dem laufenden Kaufpreis abzumessen, bei Einholung der Ratifikation über den Verkauf aber nicht nur dieser Ab-

schatzungspreis, sondern auch der bisherige Ertrag, der diesfalls bereits ertheilten Vorschrift gemäß hieher einzuberichten, und

2) daß, wenn es in der vorangezogenen Verordnung heißt, daß der Kaufschilling in sechs auf einander folgenden Jahresterminen mit 5 Prozent vom Kaufstage an zu entrichten, dies nicht dahin zu verstehen sey, daß Niemand in den 5, 4 oder weniger Terminen früher bezahlen könne, ferner

3) daß bei allen Ankündigungen von Domainen-Verkäufen jedesmal die in oben angezogener höchster Verordnung enthaltene Bedingung der Zahlungsart in Amortisations-Kasse-Obligationen namentlich auszudrücken, und

4) daß jeder bedeutende Verkauf von herrschaftlichen Domanial-Gütern nicht nur durch das Oberrheinische Provinzialblatt und benachbarte Bezirksblätter, sondern auch durch das Regierungsblatt und die Karlsruher Zeitung, ferner nach den bereits ertheilten speziellen Weisungen in einem gedrängten Auszug durch den Reichsanzeiger, den Hamburger Correspondenten und die Frankfurter Zeitung bekannt zu machen sey.

Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 196.
Niederrheinisches „ „ „ 13 „ 73
vom 25. Februar 1809 R. N. 1846.

Nr. 592.

Besoldungsabgaben an Schullehrer betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewiesen, bei jenen Gemeinds- und Stiftungs-Verrechnungen, welche Besoldungen an Schullehrer abzugeben haben, die Verfügung zu treffen, daß die Schullehrer künftig ihre Besoldungsraten ohne alle Kosten und ohne genöthiget zu seyn, die-

selbe an dem Wohnort des Verrechners abzuholen, an dem Orte ihrer Anstellung selbst beziehen können.

Freiburg den 14ten April 1809.

Großherzoglich Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 195.

Nr. 593.

Etats über den Ertrag der Amts- und Amtsschreiberei-Sporteln sind einzusenden.

Sämmtliche Stellen in der oberrheinischen Provinz, welche über die — in die herrschaftliche Kasse einfließenden Amts- und Amtsschreiberei-Sporteln jährlich Rechnung zu führen haben, werden hiedurch angewiesen, einen möglichst zuverläßigen — nach den bereits vorgeschriebenen Rubriken in dem gedruckten Formular zu Sporteln-Rechnungen einzurichtenden Etat über den nach bisheriger Erfahrung für das nächste Rechnungsjahr von Georgi 1809 bis 1810 zu hoffenden Ertrag der Amts- und Amtsschreiberei-Sporteln, so wie über den daraus zu bestreitenden ständigen und zufälligen Aufwand, dann über den hienach wahrscheinlich sich ergebenden an die herrschaftliche Distrikts-Rezeptur abzuliefernden Ueberschuß zu fertigen und denselben längstens binnen 14 Tagen hieher zur Benutzung bei dem von höchster Behörde verlangten General-Etat über sämmtliche herrschaftliche Gefälle in der oberrheinischen Provinz einzusenden.

Freiburg den 15. April 1809.

Großherzoglich Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 168.

Nr. 594.

Erinnerung auf Befolgung der Verordnung über das Postporto in Parthiesachen.

Da nach einer von dem Großherzogl. Ministerio des Innern hieher gegebenen Beschwerde der Oberpostamts-Direktion zu Karlsruhe mehrere Unterbehörden die wegen Bezahlung des Postportos in Parthiesachen durch das Regierungsblatt vom 4. Febr. d. J. Nr. 5 erlassene Verordnung nicht gehörig beobachten; so werden hiemit die sämmtlichen unterstehenden Behörden der oberrheinischen Provinz zur genauen Befolgung dieser Verordnung nachdrucksamst erinnert.

Freiburg den 15. April 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 195.

Nr. 595.

Erläuterung, die Ueberweisung herrschaftlicher Gefäll-Ausstände an die Gemeinden betr.

Nach der höchsten Verfügung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 1ten April d. J. Nr. 2440 wird als Nachtrag zu der im Regierungsblatt Nr. 2 d. J. enthaltenen Verordnung vom 21. Dezember v. J. wegen Ueberweisung der herrschaftlichen Gefäll-Ausstände an die Gemeinden gegen einen angemessenen Rabatt hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß nicht nur den Gemeinden, sondern auch den einzelnen herrschaftlichen Debitoren, keineswegs aber dritten Kauflustigen ein Rabatt von 20 Prozent von ihren bis Georgi 1807 rückständigen Schuldigkeiten, mit alleiniger Ausnahme der Güterbestandzinse, unter der Bedingung bewilliget werde, daß sie den Rest, nebst dem ganzen Pachtrückstand, in den seit dem 23. April 1807 bis daher in dem laufenden Rech-

nungsjahre sich weiters ergeben habende Schuldigkeiten in kurzer Frist baar erlegen.

Freiburg den 15. April 1809.

Großherzogl. Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 183.

Nr. 596.

Die Bitte eines Theils der Bauernschaft zu Sinsheim, um den Ausschlag der Kriegsspannfrohnden nach dem Verhältniss des Güterbesitzthums zu bestimmen betreffend.

N. N. 4675. Die im Jahr 1805 rücksichtlich der Kriegsspannfrohnden ergangene Verordnung wird nunmehr auch auf die, unter die diesseitige Hoheit inzwischen gekommene Standes- und grundherrliche Aemter ausgedehnt, und nach Anleitung dieser Verordnung hiemit bestimmt, daß die Spannfrohnden lediglich nach dem Viehstande repartirt, und dabei zwei Ochsen oder vier Kühe nur für ein Pferd angezogen. 2) Solche Fuhren aber, welche ihrer besondern Schnelligkeit wegen von dem Hornviehe seiner Natur nach nicht geleistet werden können, die Pferdebauern um den Lohn von 2 fl. für ein Pferd per Tag zu leisten schuldig seyn sollen. Wonach also die einschlägigen Stellen in Zukunft bei vorkommenden Fällen sich zu achten haben.

Mannheim den 15. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 151.

Nr. 597.

Misbräuche bei Leichenbewachungen betreffend.

Um die in einigen Gegenden dieser Provinz herrschenden

Mißbräuche bei Leichenbewachungen abzubestellen, wird anmit verordnet:

1) Junge ledige Leute, welche nicht nahe Verwandte des Verstorbenen sind, sollen bei Leichen nicht wachen.

2) Es soll den Wächtern nicht erlaubt seyn, sich Getränke im Uebermaß aus den Wirthshäusern oder sonst woher kommen zu lassen, noch sollen ihnen solche im Uebermaße verabreicht, und diese Gelegenheit als ein Vorwand zu einem Zechgelage benutzet werden.

4) Wird die Strafe der Uebertretung dieser Polizeiverfügung dem eigenen Ermessen der Exekutivstellen überlassen; mit dem Anhange, daß dem Denunzianten einer Uebertretung stets ein Drittel der Geldstrafe, oder Falls diese nicht, sondern eine Leibesstrafe eintreten sollte, dessen in Geld zu berechnende Betrag zuzuscheiden sey.

Freiburg den 17. April 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 231.

Nr. 598.

Die Eintheilung der Forst- und Gefällverwaltung Heidelberg betreffend.

R. N. 3582. Da nach eingelangter höchster Entschließung für die Stadt und Gemarkung Heidelberg künftighin eine eigene Gefällverwaltung mit der Benennung Gefällverwaltung Ober-Heidelberg bestehen soll, und zu deren Versehung der bisherige Krahnen- und Accisinspektor Burckmann als Gefällverwalter ernannt worden; ferner der Verwaltungsbezirk Wisloch durch Beischlagung der Orte Walldorf, St. Ilgen, Sandhausen, Nusloch und Leimen vergrößert werde, die bisherige Gefällverwaltung Heidelberg aber künftig unter der Benennung Gefällverwaltung Unterheidelberg, mit den Orten Rohrbach, Kirchheim, Eppelheim, Grünshof und Wiblingen diesseits und sämmtlichen Orten des Oberamts Heidelberg jenseits des

Neckars, dann der Forstgefällen aus den Orten Rohrbach, Wilhelmsfeld, Schönau und Ziegelhausen fortbestehen soll; so wird solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis zum 23. dieses diese Eintheilung in Vollzug gesetzt seyn werde.

Mannheim den 18. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 151.

Nr. 599.

Die Berichts-Termine betreffend.

Zufolge der Erfahrung, welche vielfältig die Verzögerung der Berichte mittlerer und unterer Verwaltungsstellen, und den hieraus hervorgehenden Nachtheil für die Geschäfte erwiesen hat;

In Erwägung der hiedurch bewährten dringlichen Nothwendigkeit, die stufenweise Erfüllung der Berichts-Aufträge zum Besten des höchsten Dienstes und zur Geschäftsbeförderung allen Verwaltungsstellen zu sichern;

In fernerer Erwägung, daß bereits ältere Ordnungsstrafen für dergleichen ungerechtfertigte Verzögerung vorhanden sind, die jedoch dermal einer allgemeinen Ausdehnung bedürfen, wird andurch für diesseitigen Geschäftskreis folgendes verfügt:

1) Jede Bericht erfordernde Stelle hat für die Berichts-Erstattung einen angemessenen Termin zu bestimmen, damit der Eingang des Berichtes, und die Nothwendigkeit seiner Erinnerung sicher berechnet werden könne.

2) Hat die Bericht erfordernde Stelle nicht selbst weitern Bericht zu erstatten, so bestimmt sie den Termin nach der Natur des Geschäfts und den übrigen Verhältnissen der Umstände und des Berichtstellers.

3) Hat sie aber selbst weitern Bericht zu erstatten, so wird der von ihr zu bestimmende Termin für die Unterstellen

sowohl nach dem Maaße des ihr selbst von ihrer Oberstelle vorgeschriebenen Zeitraums als nach der Stufenzahl der mitberichtenden Unterstellen abgemessen.

4) Jedesmal die nächste Unterstelle bleibt ihrer Oberstelle für die Einhaltung des Berichts-Termins verantwortlich.

5) Dessen Nichteinhaltung wird bei Gemeinde-Vorständen mit einem, bei Unterämterm mit drei, bei Oberämtern und Landvogteien mit fünf Thalern das erstemal, mit dem doppelten das zweitemal, und mit dem dreifachen das drittemal geahndet; dann aber, wenn dennoch der erfordernde Bericht in derselben Sache nicht erfolgt, ist der Antrag auf Suspension des Schuldigen sogleich zu stellen.

6) Diese Strafe kann in Fällen, wo unvorgesehene Umstände die terminmäßige Berichtserstattung unmöglich machen, oder die obere Stelle wegen ausbleibendem Berichte der Unter-Stelle auch ihren Bericht nicht weiter erstatten kann, nur dadurch umgangen werden, daß bei dem Eintritt des Berichts-Termins der nächstvorgeordneten, berichterfordernden Oberstelle, die Ursache, und, falls Straffälligkeit vorhanden ist, zugleich die Vollziehung der Strafe angezeigt wird.

7) Die Strafe tritt mit der Verletzung der Termins-Vorschrift ohne weiters ein, und die solche nicht vollziehende Oberstelle wird für deren Selbstersatz (auch wenn sie die Berichts-Versäumniß für sich entschuldigt hat), dann verantworlich, wenn sie solche nicht gegen die säumige Unterstelle vollstreckt.

8) Damit jedoch der in dem Bedürfnisse der Ordnung und Dienstbeförderung gegründete Zweck dieser Verfügungen nicht durch anderweite Entschuldigungen umgangen werden könne, so wird zum Behufe der nöthigen Zeitberechnung bestimmt, daß der Termin von dem Tage der Insinuation, d. i. der Präsentation der Berichts-Erforderung bei der berichtspflichtigen Stelle anfängt, und dergestalt endet, daß am letzten Tage der festgesetzten Zeit der Bericht bei der ihm erfordernden Stelle eintreffen muß; daher

9) Die berichterfordernde Stelle den Tag dieser Präsen-

tation von dem, auf dem Concept ihrer Berichts-Erforderung zu bemerkenden Tag des Abgangs, unter Zufügung der zur Ankunft bei der berichtspflichtigen Stelle erforderlichen Zeit zu berechnen hat:

10) Woraus folgt, daß in mehr oder minder dringenden Fällen, vorzüglich die zugleich berichtspflichtige und berichtserfordernde Mittelstelle mehr oder minder beschleunigende Mittel der Berichts-Erforderung durch Boten, Estaffeten u. s. w. nach Verhältniß der Umstände vorzukehren haben.

11) Gegenwärtige Verordnung tritt vom nächsten 1. Mai an in volle Wirksamkeit, und auch alle jetzt noch rückständigen Berichte, wenn sie bis dahin nicht erstattet sind, werden alsdann zur Erinnerung reproduzirt, und von da an auf diese Weise behandelt werden.

12) Die Regierungen haben daher diese Verfügungen sämmtlichen Unterstellen noch insbesondere durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, und so wie die übrige, dem diesseitigen Wirkungskreise angehörige Oberstellen bei eigener Verantwortlichkeit auf deren feste Vollziehung zu wachen. —

Karlsruhe den 19. April 1809.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Hacke.

Büchler.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1809	Nr. 26	S. 219.
Mittelrheinisches „	„	„ 27	„ 169.
Niederrheinisches „	„	„ 24	„ 160.

Nr. 600.

Ablösung der Bodenzinse betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben nach einer hieher gelangten hohen Verfügung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 8. d. M. und Jahrs gnädigst resolvirt: daß die Bodenzinse, wenn dieselben den Betrag eines halben Malters Frucht, oder eines Gulden Gelds nicht übersteigen, mit 5 vom Hundert, das ist, mit dem zwanzigfachen Betrag

des Bodenzinses abgelößt werden dürfen, daß es aber in Ansehung der Ablösung der höhern Bodenzinse bei der Bestimmung von 4 zu 100 fl., das ist bei dem 25fachen Betrag, verbleibe.

Hiernach wird die von der provisorischen Großherzoglichen Regierung und Kammer unterm 29. September 1807 durch das hiesige Intelligenzblatt Nr. 83 verkündete Verordnung abgeändert; sämmtliche Verrechnungen aber werden anmit angewiesen, nicht nur dafür zu sorgen, daß besonders die geringere Bodenzinse von den Unterthanen abgelößt werden, sondern auch in jedem einzelnen Abkaufs-Falle die berichtliche Anzeige zur Bestätigung hieher zu machen.

Freiburg den 20. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 207.
Mittelrheinisches „ „ „ 24 „ 145.
v. 18. April 1809.
Niederrheinisches „ „ „ 24 „ 161.

Nr. 601.

Abhaltung der Sommerschulen betreffend.

Aus mehrern Anzeigen hat man sich überzeugt, daß der Unterschied der Sommerschulen voriges Jahr in den meisten Thal- und Waldorten gänzlich gemangelt, und auch auf dem platten Lande noch keine genügende Fortschritte gemacht habe.

Da das Locale und die besondern Verhältnisse einzelner Gegenden eine Gleichförmigkeit dieser so höchst nöthigen Anordnungen nicht gestatten; so hat jeder Schulvisitator im Einverständniß mit den betreffenden Aemtern und Ortsvorstehern nach den verschiedenen Verhältnissen den Sommerkurs nach Tag und Stunden in jedem Orte seines Bezirkes anzuordnen, auf den erwünschten Fortgang genau zu wachen, und sowohl die Aeltern der Kinder, welche die Schule nicht ordnungsmäßig besuchen, als auch die Ortsvorgesetzten, wenn den-

selben ein Mangel an Eifer zu Schulden kommt, dem Amte zu strenger Bestrafung anzuzeigen. Sollte auch hiedurch das Mangelhafte nicht verbessert werden, so ist davon berichtliche Anzeige anher zu machen.

Freiburg den 20. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 207.

Nr. 602.

Erläuterungen über das letzte Diäten-Reglement betreffend.

Mittelst hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. d. M. Nr. 2675 wurde anher eröffnet, daß nach einem Erläuterungs-Rescript des Großherzoglichen Kabinets-Ministeriums vom 28. März d. J. solche Großherzogliche Diener, welche vor dem neuen Diäten-Reglement eine höhere Diät bezogen, dennoch durchaus nach dem neuen Diäten-Reglement behandelt werden, denjenigen Landbeamten aber, welche außer ihren Amtsdistrikten Kollegial-Aufträge, die in der Regel nur Kollegialräthen gegeben werden, besorgen, die Diät der Kollegialräthe für solche Geschäfte verwilligt werden solle.

Welches hiemit zur Wissenschaft für sämmtliche Bedienstete öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt bei der Großherzoglichen Rentkammer des Oberrheins. Freiburg den 22. April 1809.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 208.

Nr. 603.

Abfassung der Besoldungs-Naturalien betreffend.

Da durch diesseitige Verfügung vom 3. Juni 1808, Nr. 6810, der Termin zu Abfassung der Besoldung-Natura-

lien für das vorige Jahr blos ausnahmsweise, in einigen Parzellen der oberrheinischen Provinz wegen den besondern hier obwaltenden Umständen auf Martini erstrecket worden ist: diese Verhältnisse aber nun nicht mehr obwalten, so werden hiemit sämmtliche landesfürstliche Diener, welche Besoldungs-Naturalien zu beziehen haben, erinnert, dieselben für das Rechnungsjahr 1808 und für die Hinkunft längstens bis zum 1. Juni um so gewisser abzufassen, als widrigenfalls die in der geheimen Raths-Verordnung vom 9. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. 18 vom Jahr 1808 festgesetzten Nachtheile unnachsichtlich eintreten werden.

Freiburg den 22. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth. vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 196.

Nr. 604.

Die bei dem päbstlichen Stuhle zu erwirkenden Dispensationen betreffend.

(R. Nr. 5126.)

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiedurch angewiesen, in Fällen, wo diesseitige Unterthanen um Ehedispensation bei dem päbstlichen Stuhle nachzusuchen haben, denselben jedesmal ein amtliches, gehörig besiegeltes Attestat über den Stand der Armuth derselben auszufertigen, und ihnen, um es ihrer Bittschrift an das bischöfliche Ordinariat beizuschließen, zuzustellen; diesen Attestaten haben dann die Amtsbehörden mit Bezug auf den §. 5 der Großherzoglichen Eheordnung, und §. 48 der Großherzogl. katholischen Kirchenkommissions-Ordnung noch weiter beizufügen, ob die fragliche Ehe von Staatswegen erlaubt, oder nicht zugegeben werden könne. Mannheim den 25. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr 25 S. 167.

Nr. 605.

Die Urkunden für den jüdischen Nothhandel betreffend.

(R. Nr. 5137.) Das höchste Edikt vom 13. Jänner d. J. Regierungsblatt Nr. VI. die Verfassung der Juden betreffend, verordnet §. 21 daß diejenige Juden, welche sich ferner mit dem Nothhandel abgeben wollen, vor ihren unmittelbaren Polizei-Vorgesetzten die Erklärung ablegen sollen, ob sie sich mit allen im 19ten §. dieses Edikts angeführten Gattungen desselben, oder mit welchen seither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit diese einen Schein darüber ausstelle, welcher zu jeder Zeit für oder wider sie desfalls Urkunde geben möge. Bei dem sich nun nahenden Zeitpunkte, wo jenes Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden zufolge höchster Entschließung vom 19. d. M. sämmtliche hierunter betroffene Polizeistellen angewiesen, die Namenslisten derjenigen, welche diese Erklärung ordnungsmäßig abgelegt, und die vorgeschriebene Bescheinigung erhalten haben, in Zeit 14 Tagen unfehlbar anher vorzulegen, wobei man sie zugleich rücksichtlich der richtigen Vollziehung dieser Auflage auf die im Regierungsblatt Nr. 15 und Provinzialblatt Nr. 24 d. J. wegen Terminseinhaltung bei Berichten enthaltene Verordnung verweiset.

Mannheim den 25. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 220.
Niederrheinisches „ „ „ 24 „ 161.

Nr. 606.

Die Zunamen der Juden betreffend.

(R. Nr. 5138.) Durch das höchste Edikt vom 13. Jänner d. J., die Verfassung der Juden betreffend, Regierungsblatt Nr. VI. ist §. 24 die Annahme oder Bestätigung erb-

licher Zunamen von Seiten der Staatsbürger Mosaischer Religion verordnet worden. Der Zeitpunkt, mit welchem jenes Gesetz seine volle Wirksamkeit erhält, ist nicht mehr ferne; sämmtliche hierunter betroffene Unterstellen werden daher angewiesen, in Zeit 14 Tagen die diesfallsigen Orts- und Amtsregister unfehlbar anher einzusenden, und rücksichtlich der Vollziehung dieses Auftrages sich gleichfalls nach der im Regierungsblatt Nr. 15 und Provinzialblatt Nr. 24 d. J. enthaltenen höchsten Verordnung, über die Termins-Einhaltung bei Berichten zu bemessen.

Mannheim den 25. April 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 220.
Niederrheinisches „ „ „ 24 „ 161.

Nr. 607.

Die dermaligen politischen Verhältnisse und den diesfallsigen Aufruf an die Unterthanen betr.

(R. Nr. 5329.)

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Zu Unserem größten Leidwesen müssen Wir erleben, daß die Friedensruhe, welche Deutschland nach einer Reihe von schweren Kriegsjahren kaum zu genießen angefangen hatte, abermal gestört und insbesondere das Gebiet der Rheinischen Konföderation feindlich überzogen werde. Die frühern Wunden sind noch nicht geheilt; noch drücken die traurigen Folgen der vergangenen Zeiten, und der tiefe Schmerz, den Wir über das bevorstehende neue Kriegsungemach empfinden, wird dadurch gar sehr vermehrt, daß Wir vernehmen müssen, die Feindseligkeiten seyen von Kaiserlich Königlich Oestreichischen Feldherren durch Proklamationen eröffnet worden, worin die Völker der durch den rheinischen Bund konföderirten Staaten

aufgefordert werden, ihren rechtmäßigen Landesregenten den schuldigen Gehorsam aufzusagen, von ihren Unterthanenpflichten sich loszumachen, und sich auf die östreichische Seite zu schlagen. Gegen einen solchen völkerrechtswidrigen Aufruf, den Wir kaum für ächt annehmen können, da er die geheiligten Bande zwischen dem Regenten und den Staatsbürgern aufzulösen, alle Ordnung und Sittlichkeit umzustoßen, und Nichts als Zerrüttung und Verderben herbeizuführen drohet, tröstet und beruhiget Uns das feste Vertrauen das Wir in die unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit Unserer geliebten Unterthanen setzen. In dem Zeitraume einer 63jährigen Regierung ist Unser eifrigstes Bestreben unablässig und mit gesegnetem Erfolg dahin gerichtet gewesen, ihre Wohlfahrt möglichst zu befördern. Nicht nur Unsere alten Lande haben davon die lange Ueberzeugung, sondern auch Unsere neue Angehörige haben seit dem sie Uns angefallen sind, eben so gut erfahren, mit welcher landesväterlichen Sorge ihr Bestes Uns bisher am Herzen gelegen ist, und Wir würden sie beleidigen, wenn Wir ihre Erkenntlichkeit, Treue und Ergebenheit im mindesten bezweifeln sollten. Wir sind daher der sichern Erwartung, Badens Staasbürger und Angehörige werden sich weder durch fremde Versprechungen noch durch Drohungen und verführerische Anlockungen irre leiten lassen, sondern den theueren Pflichten gegen ihren Regenten standhaft getreu verbleiben, und mit Uns der Hoffnung leben, daß unter dem Beistand der göttlichen Vorsehung mit Hülfe des erhabenen Beschützers des Rheinbundes und Unserer hohen Bundesgenossen die Kriegsgefahren von Unsern Staaten abgewendet oder doch von kurzer Dauer seyn werden. Wir ermahnen sie hierzu so ernstlich als väterlich, und empfehlen Ihnen zugleich sich aller Gespräche und Urtheile über politische oder kriegerische Ereignisse, besonders an öffentlichen Orten um so gewisser zu enthalten, als sie nur Leidenschaften und Erbitterungen erregen. Sollten aber wider Vermuthen Treulose, die ihre Pflichten gegen Uns hintansetzen, sich unter Unsern Landesangehörigen befinden, so werden sie der gerech-

ten Bestrafung ihres Frevels und der Verabscheuung ihrer rechtschaffenen Mitbürger nicht entgehen.

Karlsruhe den 25. April 1809.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern gnädigsten Befehl.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

vdt. Uhrhan.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 159.

Nr. 608.

Die Beförderung der Schutzpocken-Impfung, und die diesfalls einzusendenden Tabellen betr.

(R. Nr. 5245.) Zu der, in dem dießjährigen Provinzialblatt, Nr. 2, wegen Beförderung der Schutzpockenimpfung enthaltenen Verordnung, wird hiemit nachträglich noch bemerkt, daß der terminus a quo, zur Einsendung der erforderten Quartalverzeichnisse auf den 1. Jänner d. J. bestimmt worden seye; wonach sich sohin sämmtliche Executivstellen genau zu achten, und ihre noch rückstehende Verzeichnisse für das nunmehr verflossene erste Quartal ungesäumt anher einzusenden haben.

Mannheim den 27. April 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 167.

Nr. 609.

Entschädigung der Impfärzte für das Impfen armer Kinder.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat vermög hieher geschehener Eröffnung vom 13. d. M. zu verordnen gefunden, daß von sämmtlichen Impfärzten, welche eine Entschädigung für Impfung derjenigen Kinder, von deren

Aeltern wegen Armuth nichts bezahlt werden kann, in Beziehung auf die Verordnung vom 19. November v. J. ansprechen, von Zeit zu Zeit spezifique Verzeichnisse gefertiget, und von dem geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten in Ansehung der geschehenen Impfung sowohl als des Zahlungsunvermögens der Aeltern attestirt an die General-Sanitäts-Kommission eingeschickt werden sollen, und daß den Impfärzten dießfalls für eine Impfung im Wohnorte 15 kr., für eine Impfung außerhalb desselben aber nach Verhältniß der Entfernung 20 und 24 kr. regulirt worden, welche Gebühr von der Provinzkammer berichtiget werde.

Es wird demnach diese höchste Verordnung den sämmtlichen Ober- und Aemtern wie auch Physikaten der oberrheinischen Provinz zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 29. April 1809.

Großherzogliche Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 231.
Mittelrheinisches " " " 23 " 138.
vom 20. April 1809.
Niederrheinisches " " " 27 " 151.
vom 20. April 1809. R. Nr. 4837.

Nr. 610.

Diätenverzeichnisse der Forstbehörden sind durch die betreffenden Ober- und Aemter einzuschicken.

Da einige Forstbehörden ihre Diätenverzeichnisse für Verrichtungen in Gemeindswaldungen mit Umgehung der betreffenden landesherrlichen Executivstellen unmittelbar an diese Provinz-Regierung eingesendet, und andurch veranlaßt haben, daß letztere hierüber erst noch von hieraus zum Bericht gezogen werden mußten; so wird hiemit zu Abkürzung des Geschäfts verordnet, daß künftig dergleichen Diätenverzeichnisse

jeweils mittelst der einschlägigen Ober- und Aemter zur Dekretur hieher vorgelegt werden sollen.

Freiburg am 29. April 1809.

Von Großherzoglicher Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 231.

Nr. 611.

Französische Deserteurs betreffend.

Da seit dem Durchzug der kaiserlich französischen Armeen in verschiedenen Gegenden der Großherzoglichen Landen schon mehrere von den Haupt-Corps sich losreissende, einzeln herumziehende französische Deserteurs bemerkt worden sind, welche auf Nebenwegen meistens die Schweiz zu erreichen suchen; so werden anmit in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 24. d. M., Nr. 2217, sämmtliche Ober- und Aemter der oberrheinischen Provinz angewiesen, alle diejenigen Soldaten, welche auf Seitenstraßen angetroffen werden, und mit gehörigen Marschrouten nicht versehen sind, auf höchsten Befehl anzuhalten, und an die nächste Militärbehörde einzuliefern; solche aber, welche nur von der — in ihrer aufweisenden Marschroute bezeichneten Militärstraße abgewichen wären, sind auf dieselbe alsbalden wieder einzuleiten. Freiburg den 29. April 1809.

Großherzoglich Badisches Kriegs-Bureau.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 221.

Nr. 612.

Den Holzhandel der Stadt Eberbach am Neckar in Bezug auf das neue Ausfuhrverbot betreffend.

(R. Nr. 3971.) Vermöge hohen Finanzministerial-Rescripts vom 12. gegenwärtigen Monats, Nr. 2816, ist

das Ausfuhrverbot im Zollpatent vom 5. September v. J. für die Stadt Eberbach und die übrige Gegend am Oberneckar dahin modifizirt geworden: 1) daß zwar noch ferner weder Buchen- noch Eichen-Scheiterholz ohne besondere Dispensation ausgeführt werden darf, und daß diese Dispensation die Großherzogliche General-Forstkommission nur alsdann, wenn das inländische Bedürfniß gedeckt ist, gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gränzzölle ertheilen solle; 2) daß aber das übrige geringere Holz, nämlich gemischte Klappern, Kohlholz, Wellen und Reißig gegen Entrichtung der nämlichen Ausfuhrgebühr bis auf gutfindende Aenderung wieder ausgeführt werden darf; 3) die Loh- und Gerberrinde bleibt in der Regel auszuführen verboten; für dieses Frühjahr wird die Ausfuhr gegen Entrichtung des neuen Ausgangszolles dispensationsweise gestattet; solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 29. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 168.

Nr. 613.

Die Bekanntmachungsmethode der Generalverordnungen betreffend.

(R. Nr. 5391.) Sämmtliche Landesexecutiv-Behörden werden anburch angewiesen, den Ortsvorständen ihrer unterhabenden Gemeinden aufzugeben, den Zöllnern und Accisern die Einsicht der Regierungs- und Provinzialblätter an ihren Aufbewahrungsorten zu gestatten, um aus denselben die auf das Zollwesen bezüglichen Verordnungen entnehmen zu können.

Mannheim am 29. April 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 175.

Nr. 614.

Die gedruckte Hypotheken-Formularien betreffend.

(R. Nr. 5346.) Nach vorgängigem Benehmen mit großherzoglicher Kammer hat man zu verordnen sich bewogen gefunden, daß die Ortsvorstände von nun an die zu Ausfertigung von Hypotheken benöthigten gedruckten Formularien nicht mehr bei der Buchdruckerei, sondern ganz allein von den jedes Orts einschlägigen Gefällverwaltungen, an welche des Endes die geeignete Weisung ergangen ist, dieselben gestempelt gegen Erlegung des bisherigen Preises zu empfangen haben.

Sämmtliche Landvogteien Ober- und Aemter haben hiernach die untergebene Ortsvorstände anzuweisen, auch die Stadtvogteiämter und Magistrate sich dem gemäß zu achten.

Mannheim den 29. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 167.

Nr. 615.

Die Gewerbsbefugnisse der Schild-, Kranz- und Buschwirthe betreffend.

Um den schon so lange andauernden Streitigkeiten der Schild-, Busch- und Kranzwirthe über die Grenzen ihrer Gerechtsamen ein Ziel zu setzen, findet man sich bewogen, die allseitigen Befugnisse dieser Gewerbsklassen durch Folgendes von dem hohen Ministerio des Innern gnädigst genehmigte Normale für Städte und Dörfer dieser Provinz andurch zu bestimmen:

a) den Schildwirthen wird

1) Beherbergung und Bedienung der Fremden,
2) Abgabe von Speisen an Fremde und Einheimische,
3) Abgabe von Getränken und andern Erfrischungen an einheimische und fremde Gäste gestattet;

b) den Kranzwirthen aber nur die zwei letztern Gattungen, jedoch ebenfalls uneingeschränkt und ohne Unterschied zwischen kalten und warmen Speisen erlaubt;

c) den Buschwirthen aber auch nur die letzte Gattung, mit dem Unterschied jedoch gestattet, daß sie Brod und kalte Zulage abgeben dürfen, ohne befugt zu seyn, Gäste ordentlich mit warmen Speisen zu bedienen.

Was die mit polizeilicher Erlaubniß abzuhaltende Tänze betrifft, so wird es lediglich der Polizei überlassen, zu beurtheilen, welchen Schild- oder Kranzwirthen diese Erlaubniß ertheilt werden könne. Hingegen sind die Buschwirthe von dieser Befugniß in der Regel, besonders aber da, wo Schild- oder Kranzwirthe existiren, ausgeschlossen; es wäre denn, daß besondere Dispensationsgründe vorwalten, welche die Polizeibehörde zu ermessen hat.

Freiburg den 1. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 263.

Nr. 616.

Die Unterhaltung und Säuberung der grünen Gartenhäge betreffend.

Da dem Vernehmen nach die diesseitige Verordnung vom 25. April v. J. Nr. 5064 (Provinzialblatt Nr. 25) die Unterhaltung und Säuberung der grünen Gartenhäge betreffend, entweder gar nicht, oder nur zum Theil befolgt wurde; so wird sämmtlichen landesfürstlichen, so wie auch den standes- und grundherrlichen Ober-, Stadtvogtei- und Aemtern andurch der gemessene Auftrag ertheilet, unverzüglich und bei eigener Verantwortlichkeit auf Kosten der schuldig Befundenen durch eine Kommission die genaue Untersuchung vornehmen zu lassen, welche Güterbesitzer oder Pächter die Befolgung oben angeführter Verordnung außer Acht gelassen haben? Diese

sind nicht nur mit einer angemessenen Strafe sogleich zu belegen, sondern auch bei Vermeidung einer doppelten Strafe zur ungesäumten Herstellung des Vernachläßigten nachdrucksamst anzuweisen.

Bei der demnächst vorzunehmenden Straßenvisitation wird sich die diesseitige Kommission auch von dem Erfolge dieser Anordnung überzeugen, wo sonach die saumselig befundenen Aemter eine unnachsichtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Freiburg am 1. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 220.

Nr. 617.

Das herrschaftliche Bauwesen betreffend.

Durch ein Rescript des Großherzogl. Finanzministerii vom 1. Februar d. J. ist die Großherzogliche Kammer des Mittelrheins aufgefordert worden, bei den gegenwärtigen Kriegs-Verhältnissen genau darüber zu wachen, daß bei dem herrschaftlichen Bauwesen alle nur mögliche Sparsamkeit beobachtet, und nur das Allernothwendigste und Unverschieblichste hergestellt werde.

Es sind auch von dem diesseitigen Collegio in den ergangenen Verfügungen auf die Baurelationen der betreffenden Verrechnungen für das laufende Jahr nur diejenigen Bauarbeiten zur Ausführung genehmigt worden, welche man für unumgänglich nöthig und unverschieblich ansehen zu müssen geglaubt hat, und es wird nunmehr sämmtlich jenen Verrechnungen, so wie auch denen — das herrschaftliche Landbauwesen besorgenden Baumeistern, unter Bezug auf jene Verfügungen hierdurch nochmals die gemessene Weisung ertheilt, schlechterdings keine Baulichkeiten vornehmen zu lassen, die nicht genehmigt worden, und nicht dringend nothwendig sind, und die Summe, welche jeder Verrechnung zum Verbauen

pro 1809 als das Maximum ausgesetzt worden, nicht zu überschreiten, indem man jeden Verrechner und jeden Baumeister hierdurch wiederholt verantwortlich dafür macht.

Karlsruhe den 2. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 161.

Nr. 618.

Milizbefreiungsgesuche betreffend.

N. N. 5435. Um die körperliche Untauglichkeit zum Militärdienste für die Zukunft richtig zu stellen, wird hierdurch verordnet: daß alle jene Milizpflichtige, welche in den Oberämtern und Aemtern als unfähig zur Militärdienstleistung wegen körperlicher Gebrechen ausgestoßen werden, zur Visitirung an den dahiesigen Kantons-Kommandanten abgesendet, jene aus den 3 Landvogteien aber wegen zu weiter Entfernung von hier lediglich bei der Landvogtei als dem Centralsitze visitirt werden sollen. Nur auf die hiernach ausgestellten Parere wird in vorkommenden Fällen bei der Erkenntniß über die Milizbefreiung Rücksicht genommen werden, und hiernach haben also sämmtliche Administrativbehörden sich zu achten.

Mannheim den 2. Mai 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 175.

Nr. 619.

Verzollung der Ziegenfelle.

Von dem Großherzoglichen Finanzministerium ist auf eine diesseitige Anfrage wegen Verzollung der aus der Schweiz eingehenden und in das Würtembergische verführt werdenden Geisfelle mittelst Erlasses vom 19ten April d. J. Nr. 3012 eröffnet worden, daß von dergleichen Fellen nicht nur der

besondere Stückzoll zu erheben sey, in jedem Falle aber müsse es genau ausgewiesen seyn, daß es nicht inländische sondern ausländische rohe Felle seyen.

Diese hohe Verfügung wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung auch sohinigen Benehmen der sämmtlichen diesseitigen Zollbehörden hierdurch kund gemacht.

Freiburg den 3. Mai 1809.

Großherzogl. Badensche Kammer des Oberrheins.

Ruth. vdt. Hufschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 232.

Nr. 620.

Bauverwilligungen betreffend.

Zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung wird andurch bekannt gemacht, daß nach eingeholter hoher Ministerial-Genehmigung künftig durchgehends in der Provinz die Ertheilung simpler Bauverwilligungen salvo recursu ad Regimen den betreffenden Distrikts-Obrigkeiten zustehe, welche dabei alle rechtlichen uud hauptpolizeilichen Rücksichten pflichtmäßig zu erwägen haben. Es sollen daher die Beamtungen jener Gegenden der Provinz, aus welchen nach bis dahienigem Herkommen die Bauverwilligungsgesuche der Regierung berichtlich vorgelegt werden müssen, solche künftig in erster Instanz für sich erledigen. Unter simpeln Baukonsensen sind jedoch nur solche gemeint, welche weder mit einer Dispensation noch sonstigen Rechtsverleihung, deren eine oder die andere vor die Provinzbehörde sich eignet, verknüpft sind.

Wegen der bisherigen Baukonzessions- und Rekognitionsgebühren wird von Großherzoglicher Rentkammer besondere Verfügung ergehen.

Standesherrliche, Grundherrliche und Städtische Behörden behalten das Bauverwilligungsrecht in bisherigem Maße.

Freiburg am 4. Mai 1809.

Von Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 263.

Nr. 621.

Die bis auf den 22. April 1809 verfallenen Einkommenssteuergelder betr.

Aus einem von der Rechnungskammer vorgelegten tabellarischen Verzeichniß über den Betrag der Einkommenssteuer in jedem Amtsbezirke der oberrheinischen Provinz bis zum 22. April d. J. hat man nach Vergleichung mit dem von der Provinzialkasse diesfalls geführten Journal ersehen, daß einige Gefällverwaltungen jenen Betrag ganz, andere etwas mehr, als solcher eigentlich nach den diesseitigen Notizen ausmacht, und andere beinahe das Ganze wirklich abgeliefert haben, mehrere aber noch mit einem bedeutenden Theil, und einige sogar mit der ganzen Summe im Rückstande haften.

Um hiebei zu einem baldigen genauen Abschlusse kommen zu können, und die Provinzialkasse zur Ablieferung der verfallenen Steuern in den Stand zu setzen, werden die sämmtlichen Rezepturen, welchen die nähere Erhebung jener Steuern von den Orts-Einwohnern zur Obliegenheit gemacht worden, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen durch ein unmittelbar an die Rechnungskammer dahier einzusendendes Verzeichniß summarisch auszuweisen, worin der Betrag der Einkommenssteuer vom 23. Juli 1808 bis 22. April 1809 sowohl von den Individuen in den Amtsortschaften, als von den Grundherren, so wie von den Geistlichen und weltlichen Besoldeten und Pensionirten u. s. w. bestehet, was hierauf bis zum Schlusse des Verzeichnisses eingezogen, wie viel davon an die Provinzial- oder etwa unmittelbar an die Generalkasse abgeliefert, und welche Einzugsgebühren bestritten worden, auch was davon, und wie viel bei jeder Gemeinde ꝛc. im Rückstand geblieben ist.

Zugleich wiederholt man den Befehl auf das dringendste, daß diese Rückstände ohne weitern Zeitverlust mit allem Nachdruck eingezogen, und bei eigener Verantwortung des betreffenden Verrechners, der die etwa nöthige Assistenz bei der

Justizstelle nachzusuchen hat, längstens binnen 3 Wochen an die Provinzkasse eingeliefert werden sollen.

Freiburg den 4. Mai 1809.

Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 221.

Nr. 622.

General-Dekret an sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Das Marschwesen betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß alles, was die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen und die zu militärischen Bedürfnissen geforderte Fuhrenstellungen betrifft, in der diesseitigen Provinz ausschließlich von dem Regierungsrath Winter besorgt wird, welcher für seine getroffenen Anordnungen dem Generalmarschkommissariat verantwortlich ist. Es werden daher sämmtliche Ober- und Aemter angewiesen, den auf diese Gegenstände sich beziehenden Anordnungen des Regierungsrath Winter eben jene Folge zu leisten, welche sie den Befehlen der diesseitigen Stelle schuldig sind. Es stehet zwar sowohl den einzelnen Aemtern, als Gemeinden und Unterthanen in allen Fällen, wo sie sich durch die Verfügungen des Marschkommissärs gekränkt erachten, der Rekurs an das Generalmarschkommissariat dahier offen. Es kann aber einem solchen Rekurs keine einhaltende Wirkungen zugestanden werden, sondern es ist die Anordnung des Marschkommissariats mit Vorbehalt der dem gekränkten Theil etwa gebührenden Entschädigung und Abhülfe der Beschwerde für die Zukunft des angemeldeten Rekurses ungeachtet zu vollziehen; dagegen bleibt alles, was sich auf die Revision und Erledigung der mit Ende eines jeden Monats

von den Etappenstationen zu stellenden Rechnungen bezieht, dem diesseitigen Wirkungskreise zugetheilt.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 4ten Mai 1809.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 170.

Nr. 623.

Die Aufnahme in das katholische Schulpräparanden-Institut zu Rastatt betr.

R. N. 5581. Zu Vollziehung der, in obigem Betreff unter dem 11ten v. M. ergangenen höchsten Verordnung (Provinzialblatt Nr. 24 S. 161) werden die Großherzoglichen Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter, und für die standesherrlichen Gebiete die standesherrliche Justizkanzleien hiemit angewiesen, binnen 2 Monaten von den sämmtlichen katholischen Schulpräparanden ihres Bezirks zu berichten, ob, und wie viel Vermögen sie besitzen, oder ob, und welche Unterstützung sie aus Staats- oder milden Fonds zum Behuf ihrer Bildung genießen.

Mannheim den 4ten Mai 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 175.

Nr. 624.

Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens in den Fassionen.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hier und da das Einkommen in den Steuerfassionen augenscheinlich zu gering angegeben wird, so wird hiemit Jedermann an seine deshalb habende Pflicht erinnert und zugleich die Warnung beigefügt,

daß, wer sein Einkommen nicht nach seinem besten Wissen redlich angiebt, zu befahren hat, daß eine Vermögens-Untersuchungskommission auf seine Kosten angeordnet werden wird, und daß außer dem noch die im Edikt vom 31. August 1808 angeordnete Strafe ohne Rücksicht der Person angewandt werden wird. Hiernach haben sich sämmtliche mit der Einkommenssteuer beauftragte Stellen besonders zu achten.

Karlsruhe den 6. Mai 1809.

Finanz-Ministerium.

vdt. Reichardt.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1809	Nr. 28	S. 243.
Mittelrheinisches "	"	" 28	" 173.
Niederrheinisches "	"	" 28	" 191.

Nr. 625.

Pottaschen-Siedereien betr.

Den sämmtlichen Ober-, Obervogtei-, Aemtern und Stadtvogteien, so wie auch Rezepturen, wird hiermit eröffnet: daß man sich bewogen findet, die bisher bestandene, durch das Provinzialblatt vom 10. Juni 1808 Nr. 32 wiederholte Verordnung, nach welcher jedem Pottaschen-Sieder die gewissenhafte Angabe des erzeugten Quantums an Pottasche, wann, und wie viel, auch an wen er davon in der diesseitigen Provinz käuflich abgegeben habe, bei den betreffenden Ober-, Obervogtei- oder Aemtern, und solchen, denen die Anzeige nach der eingeführten Tabelle hieher obliegt, dahin abzuändern, daß künftig die Pottaschen-Sieder diese Angaben bei den einschlägigen Amts-Rezepturen, und in den altbadischen Oberämtern Hochberg, Badenweiler und Röteln, beiden Burgvogteien halbjährig auf den 23. März und 23. September zu machen, welche alsdann hierüber genaue Verzeichnisse zu führen, und solche vor dem Schlusse des Rechnungsjahres anher einzusenden haben.

Die Ober-, Obervogtei- und Aemter haben daher die bis jetzt fortgeführten derartigen Tabellen mit den einschlagenden

Notizen an die dortigen herrschaftlichen Rezepturen abzugeben, auch die Pottaschen-Sieder von dieser anderweiten Anordnung gehörig zu verständigen, die Gefällverwaltungen aber haben jene Verzeichnisse vorschriftmäßig zu fertigen, und nach dieser Verfügung sich zu benehmen, auch so oft die Concessionszeit für das Pottaschen-Sieden bei einem Individium sich endigt, davon die Anzeige hieher zu machen.

Freiburg den 6ten Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 243.

Nr. 626.

Besoldungs-Erhöhung der Ortsvorstände betr.

N. N. 5790. Aus Anlaß der von verschiedenen Ortsvorständen des vorhienigen Amts Heidelberg nachgesuchten Erhöhung resp. Bestimmung eines jährlichen fixen Gehalts für die gemeine Verrichtungen im Orte statt der bezogenen Tagsgebühr, werden sämmtliche Unterbehörden diesseitiger Provinz hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen] diejenigen Ortsschultheißen spezifisch anher nahmhaft zu machen, deren Gehaltserhöhung sie nach Verhältniß der ihnen obliegenden Verrichtungen nöthig erachten, dabei besonders zu bemerken, welche Geschäfte und Arbeiten diesen Schultheißen wirklich obliegen, wie die gemeinen Mittel ihrer resp. Gemeinden beschaffen sind, und wie viel mit Rücksicht auf derselben Erträglichkeit, und das Arbeitsmaß diesen Schultheißen alsdann zur Besoldungserhöhung zu bestimmen seyn möge.

Mannheim den 6. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 176.

Nr. 627.

Die allgemeine Einführung der Landeskundigebühren in der Provinz des Niederrheins betr.

R. N. 5807. In Erwägung, daß bis jezt nur aus dem bereits im Jahr 1802 anerfallenen Antheil der vormaligen Rheinpfalz zur Zucht- oder Korrektionshausstrafe verurtheilte vermögenslose Verbrecher in die bestehende Zucht- oder Korrektionshäuser, so wie auch die unvermöglichen Irren in die Irrenhäuser unentgeldlich aufgenommen worden, in welchem die Staatsanstalten die sogenannte Landesfundigebühren bezogen, daß jedoch die Herstellung der Einförmigkeit dieser Einrichtung erforderlich und sachgemäß erscheint, haben Se. königl. Hoheit zufolge hohen Rescripts großherzogl. Ministerium des Innern vom 1ten d. M. Nr. 2400 zu verordnen geruhet: 1) daß in dem ganzen Umfang der niederrheinischen Provinz mit Inbegriff aller standes- und grundherrlichen Besitzungen ohne Unterschied die in der Rheinpfalz bisher schon bestandene Landesfundigebühren einsweilen nach dem Verzeichniß vom 29ten September 1781, jedoch mit Ausnahme der bereits durch die großherzogl. allgemeine Tax- und Sportelordnung §. 15 aufgehobenen Rubriken 8, 12, 14, 16 und 18 vom 23ten April dieses Jahrs an eingezogen, erhoben, und an die Haupt-Landesfundi-Rechnung zu Mannheim nach weiterer von der großherzogl. Staatsanstalten-Direktion erfolgender Weisung quartalmäßig beliefert werden sollen. 2) Die schon früher, nämlich für denjenigen Landestheil, in welchem die Landesfundigebühren bisher schon eingeführt gewesen, erfolgte Abtheilung, nach welcher von diesen Gebühren $^5/_9$ für die Zucht- und Korrektionshäuser, $^1/_9$ für das Irrenhaus, und $^3/_9$ für die Erhaltung der Waisen bestimmt sind, wird auch für die Zukunft genehmigt, und zugleich die Vorsorge auf die Unterhaltung der Waisen ausgedehnt. 3) Behalten Se. königl. Hoheit sich vor, das Landesfundigebühren-Verzeichniß demnächst revidiren zu lassen, wornach das Resultat öffentlich bekannt gemacht wird. 4) Auch findet die Erhebung dieser

Gebühren nur in so lange Statt, bis die allgemeine Steuerperäquation vollendet seyn wird. Indem diese höchste Anordnung zufolge besonderen höchsten Auftrages hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, so werden sämmtliche Exekutivstellen zugleich benachrichtiget, daß ihnen die Landesfundigebühren, Rubrikenverzeichnisse in den nöthigen Exemplarien, sobald der Abdruck vollendet ist, werden übersendet werden, wornach sie deren Mittheilung an alle jene Behörden, bei welchen der Ansatz und die Erhebung dieser Gebühren einschlagend ist, zu bewirken, das sonst zum Vollzug dieser höchsten Verordnung Nothwendige zu beobachten, wegen der Verrechnung jedoch die nähere Weisung von der großherzogl. Staats-Anstalten-Direktion zu erwarten haben.

Mannheim den 6ten Mai 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 176.

Nr. 628.

Einen Mißbrauch bei Entdeckung von Leichnamen im Rheine betr.

Man hat Spuren, daß manchen Orts unter den Fischern und Schiffleuten am Rheine noch der Mißbrauch bestehe, Leichname, welche sie im Wasser oder an demselben entdecken, entweder gleich an Ort und Stelle zu vergraben, oder sie im Strome weiter treiben zu lassen, die schuldige Anzeige bei Obrigkeit aber zu vernachläßigen.

Sämmtliche Beamtungen in der Rheingegend und am Bodensee werden angewiesen, auf diesen gesetzwidrigen Mißbrauch genau Acht zu haben, und aller Orten, wo nur die mindeste Spur von dessen Uebung vorhanden ist, den Fischern und Schiffleuten bei schwerer Verantwortung die gesetzliche Vorschrift einzuschärfen, wornach bei Entdeckung eines menschlichen Leichnams allemal unaufgehalten eine Anzeige bei der

Obrigkeit gemacht, und inzwischen der Leichnam — sofern etwa noch anwendbare Rettungsversuche ein anderes nicht erfordern — so viel möglich unverändert liegen bleiben muß.

Freiburg den 8. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 263.

Nr. 629.

Den Geschäftsgang und die Einrichtung der Provinzialkasse betreffend.

N. N. 4292. Da man zu schnellerer Beförderung der Zahlungen für nöthig gefunden hat, bei der großherzoglichen Provinzialkasse dahier besondere Zahlungstäge einzuführen, und den Montag und Donnerstag hierzu bestimmt hat, so wird diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 9ten Mai 1809.

Großherzoglich Badische Kammer des Niederrheins.
Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 192.

Nr. 630.

Das Borgen und Zechen bei den Wirthen betr.

N. N. 5903. Nach der bereits in dem Provinzialblatte vom Jahre 1805 sub Nr. 4 verkündeten Verordnung vom 31ten Dezember 1804 soll derjenige Wirth, welcher künftig einem Unterthanen über einen Gulden Trinkschulden, oder wenn es auch unter dieser Summe ist, gleichwohl mehr als zwei, höchstens drei Zechen borget, das erstemal mit Konfiskation der Schuld, und für jede weiter geborgte Zeche ebenfalls mit 1 fl. Strafe, bei wiederholtem dergleichen ungesäumt einzuberichtenden Vergehen aber noch überdies außer

dem unausbleiblichen Verluste der Schildgerechtigkeit oder Straußwirthschaft, mit Leibesstrafe belegt werden. Da nun dieser Verordnung ungeachtet noch neuerdings dergleichen verbotene Zechschulden zur diesseitigen Kenntniß gekommen sind, so wird dieselbe zu Jedermanns Warnung wiederholt, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß bei einem solchen noch vor kurzem dahier angezeigten Falle dieses Strafgesetz nicht nur wirklich in Vollzug gesetzt worden sey, sondern auch bei künftig sich ergebenden Fällen auf das strengste werde in Vollzug gebracht werden.

Mannheim den 9ten Mai 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 191.

Nr. 631.

An sämmtliche Grosherz. Oberämter, Obervogtei-Aemter, Oberforstämter, Forstinspectionen auch Verrechnungen.

Die Einkommensteuer betr.

Die Großherzogliche Oberämter und Obervogteiämter sind zwar schon durch die Instruktionen, welche man der zur Bearbeitung der Einkommenssteuer-Fassionen ernannten Distrikts-Commissarien bereits im Merz d. J. angestellt hat, und wovon sie Abschriften zu ihren Akten bekommen haben, veranlaßt worden, ihre nach den neuern Vorschriften umzuarbeitende eigene Einkommenssteuerfassionen, so wie die Fassionen derjenigen Diener und Dieners-Wittwen und Waisen, die in dem Landesherrlichen Edikt vom 18. Februar 1809 Nr. 7 §. 18 Lit. d benannt sind, wozu man in jener Instruktion auch noch die Geistliche gerechnet hat, zu sammeln und in 14 Tagen der Provinz-Commission vorzulegen. Es sind aber noch sehr wenige Fassionen eingekommen, und man findet deswegen für nöthig, diese Aufforderung mit dem Anhang zu wieder-

holen, daß bei längerer Verzögerung die betreffende Individuen dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium verantwortlich seyen, und man hierorts solche, wenn in weitern 8 Tagen von dem Empfang der ihnen des Endes mit dem nächsten Postwagen zugehenden Impressen an gerechnet; die man gegen die anfängliche Intention, wegen der Uniformität hat drucken lassen, nichts erfolgen sollte, dahin namentlich anzuzeigen genöthiget seyn würde.

Zugleich werden sämmtliche Recepturen ermahnt, das gegenwärtige Besoldungs-Quartal an die ihrer Verrechnung in dieser Hinsicht zugewiesenen Diener, Diener-Wittwen und Waisen bei Vermeidung aller sonst auf sie zurückfallenden Nachtheile, nur dann auszubezahlen, wenn diese wegen Eingabe ihrer rectificirten Einkommens-Fassionen, worüber mit den Oberämtern zu communiciren ist, sich werden legitimirt haben.

Was den Einzug der Einkommenssteuer selbst betrifft, so wird die dazu angestellte Distrikts-Receptur sich rücksichtlich der Lokal-Diener rc. die den Steuerbetrag nur an diese bezahlen sollen, deßfalls mit ihnen selbst unmittelbar benehmen oder nach Befund der Umstände einen Besoldungs-Abzug veranlassen, wozu die übrige besoldende Verrechnungen die Hände zu bieten, andurch angewiesen werden.

Karlsruhe den 11. Mai 1809.

Großherzoglich Einkommenssteuer-Provinz-Kommission des Mittelrheins.

Volz. Dietz.

vdt. Schartner.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 165.

Nr. 632.

Zollwesen betreffend.

Da dahier die Anzeige geschehen, daß die in dem Provinzialblatt Nr. 68 vom vorigen Jahr von hieraus ergangenen Verordnung vom 29. November v. J. E. Nr. 14186,

wornach zur Vorbeugung aller Unterschleife nicht nur allein der Betrag des Zolles, sondern auch der Name des Zollenden mit Benennung der Waare und des Quantums auf die unter fortlaufender Nummer abgegeben werdende Zollzeichen eingeschrieben werden solle, nur von den wenigsten Zollstätten befolgt wird; so werden sämmtliche Zolleinnehmereien nochmalen aufgefordert, bei eigener Verantwortlichkeit und zu befahren habender Ahndung, sogleich die Einleitung zu treffen, daß die berührte Verordnung auf den Zollstätten besser wie bisher und auf das genaueste befolgt, uud zu diesem Behuf von den neuern hierzu eingerichteten größern Zollzeichen von der Zollzeichen-Verwaltung dahier requirirt — die ältern aber, welche zu dieser Einschreibung den nöthigen Raum nicht haben, als Beizeichen benutzt werden.

Decretum Karlsruhe den 13. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31. S. 194.

Nr. 633.

Die Sonntagsschulen betreffend.

(R. Nr. 5972.) In Erwägung des Bedürfnisses sowohl als der Wohlthätigkeit, die für die der Elementarschule entwachsene Jugend in den Sonntagsschulen gelegen ist, werden sämmtliche katholische Pfarrer in den standes- und grundherrlichen Gebieten, da ihnen die unmittelbare Aufsicht über die Schulen ihres Kirchspiels obliegt, nach Maaßgabe des 13ten Organis. Edikts Lit. A. 10 auf die durchgängige Einführung dieser Schulen aufmerksam gemacht, und zugleich damit für jene Orte, wo diese Einrichtung annoch fehlt, beauftragt; die standesherrlichen Justizkanzleien und grundherrlichen Aemter aber werden hiemit angewiesen, die katholischen Pfarrer hierin kräftig zu unterstützen, und über die durchgängige vollständige Einführung dieser Schulen nach drei Monaten, erstere unmittelbar, letztere durch die großherzog-

lichen Landvogteien oder Oberämter ausführlichen Bericht anher zu erstatten.

Mannheim den 13. Mai 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 200.

Nr. 634.

Die weltliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage betreffend.

(R. Nr. 6005.) Da nach einer höchsten Entschließung vom 4. dieses die bereits im Jahr 1804 den 21. November erlassene, und durch das Provinzialblatt vom 9. Jänner 1805 Nr. 2 bekannt gemachte Großherzogliche Verordnung über die weltliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage auf alle neue Lande, wo dieselbe noch nicht in Uebung ist, ausgedehnt werden soll; so wird sämmtlichen standesherrlichen Justizkanzleien, sodann den einschlägigen Großherzoglichen Landvogteien und Oberämtern solches zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 13. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 192.

Nr. 635.

Coursirende falsche Münze betreffend.

Nach einer hieher gekommenen Anzeige sind nachstehende falsche Gold- und Silbermünzen im Umlaufe, vor deren Annahme Jedermann gewarnet, und zugleich aufgefordert wird, dieselben bei geschehener Entdeckung sogleich zur Hand zu nehmen, und der betreffenden Gerichtsstelle die Person, die solche verausgabet hat, augenblicklich anzuzeigen.

a. Eine alte doppelte Louisd'or de anno 1758. Lit. BB. auf der Brustbildseite befindet sich das Zeichen (○ 9) Diese ist nach ihrem gegebenen Schrot 20 Gran leichter, als die ächte, und nur 2 Gran leichter als eine neue doppelte, an innerm Werth enthält sie 6 fl. 50 kr.

b. Eine einfache neue Louisd'or de anno 1785. Lit. A. auf der Brustbildseite das Zeichen eines Storchs, sie ist 8 Gran zu leicht, und enthält an innerm Werthe 4 fl. 15 kr.

c. Einen Brabanter Thaler de anno 1796, auf der Brustbildseite Lit. M. Dieser Thaler ist etwas, doch unbemerkbar dicker, dem ungeachtet aber um 10 Gran zu leicht, schön weiß, und enthält an innerm Werthe 1 fl. 7 kr.

Freiburg den 15. Mai 1809.

Großherzogliche Kammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth. vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 264.

Nr. 636.

Den Zollbezug von Dillen und Latten betreffend.

Um die bisherige Ungleichheit, welche bei der baum- und stückweisen Verzollung der Dillen und Latten statt hatte, zu beseitigen, wird die baumweise Verzollung der Dillen und Latten andurch gänzlich aufgehoben und verordnet, daß von jedem Stück Dillen ½ kr., von 75 Stück Dachlatten 6 kr. und von 140 Stück Gypslatten ebenfalls 6 kr. bezahlet und erhoben werden sollen. Wornach sich sämmtliche Zollämter genau zu benehmen haben.

Freiburg den 15. Mai 1809.

Großherzoglich Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 264.

Nr. 637.

Geistliche und weltliche Stiftungs-Rechnungen betreffend.

Mehrere Fälle veranlassen die Erinnerung, daß den Kirchen- und andern, sowohl geistlichen als weltlichen Stiftungsrechnungen, welche zur Super-Revision an uns einzusenden sind, jedesmal die Beilagen, auch das Protokoll und etwaige sonstige Akten über die geschehene Revision und Adjustirung angeschlossen werden.

Bei jenen Rechnungen, welche ehevor nicht zur Superrevision der vormaligen Kammeralbuchhaltung dahier gelangten, sind fürs erstemal auch die drei letzt abgehörten Jahrsrechnungen beizuschließen, damit daraus die erforderliche Kenntniß über Vermögen und Verwaltung der Stiftung näher erlangt werden kann. Freiburg den 16. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. katholische Kirchen-Oekonomiekommission.

Dr. Engelberger.

Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 255.

Nr. 638.

Die Organisation der Juden betreffend.

In Bezug auf die höchste im Regierungsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 1809 befindliche Verordnung in Betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden und besonders hinsichtlich desjenigen was in dem weitern Regierungsblatt Nr. 15 vom 22. April wegen der Urkunden für den jüdischen Nothhandel und der Zunamen der Staatsbürger mosaischer Religion enthalten ist, wird dem (Oberamt) (Amt) aufgegeben, nach vorgängiger Vernehmung der Judenschaft seines Bezirks, hierüber an diesseitige Stelle einen umständlichen Bericht binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu erstatten.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 16. Mai 1809.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 181.

Nr. 639.

Die Ergänzung der Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 6272.) Aus verschiedenen dahier eingekommenen Anzeigen hat man ersehen, daß mehrere Executivstellen diesseitiger Provinz mit den nöthigen Provinzialblättern entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig versehen worden sind. Um daher diesem Abmangel abzuhelfen, erhalten sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteiämter und Aemter hierdurch die Weisung, binnen 3 Wochen der sich bei ein oder der andern Unterstelle etwa ergebenden Mangel des Provinzialblatts von diesem Jahr mit Bemerkung der Nummern anher anzuzeigen, wegen den fehlenden Nummern der Regierungsblätter aber sich unmittelbar an das Oberpostamt in Karlsruhe zu wenden, ein Verzeichniß davon jedoch zu gleicher Zeit hieher einzusenden.

Mannheim den 16. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 191.

Nr. 640.

Generalverfügung an sämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Das Laufen der Unterthanen auf dahiesige Regierungs-Kanzlei zu Betreibung ihrer Angelegenheiten betreffend.

Seit einiger Zeit hat man neuerdings wahrnehmen müssen, daß das Geläuf der Unterthanen auf die Regierungs-Kanzlei zu Betreibung ihrer Angelegenheiten wiederum zunimmt, auf mehrere Personen auf einen ihnen deßhalb gemachten Vorhalt, daß sie die früher deßfalls vorliegende verbietende Verordnungen übertreten, sich damit entschuldiget haben, daß die Oberamtspersonen und deren Aktuarien oder sonstige Scribenten ꝛc. sie selbst angewiesen hätten, ihre Angelegenheiten dahier persönlich zu betreiben, ja sogar ihnen verweigert, übergeben

habende Bittschriften mit Berichten zu begleiten, so fern sie nicht dazu Befehle von Karlsruhe auswirkten; so siehet man sich veranlaßt, anmit die frühere gegen dieses Zeit zersplitternde und kostspielige Laufen ergangene Verbote vom 31. März 1806 Nr. 1905 und vom 5. Oktober 1807 Nr. 6606 anmit bei sämmtlichen Ober- und Aemtern in Erinnerung zu bringen und alles Ernstes zu erneuern, auch besonders zu untersagen, daß Unterthanen von Beamten oder deren Mitarbeitern, außer in höchst dringend oder wichtigen Angelegenheiten, selbst hieher gewiesen, oder die Abnahme ihrer Bittschriften und die berichtliche Einsendung derselben schwer gemacht werde.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 18. Mai 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 185.

Nr. 641.

Die Ausfertigung der Hypotheken betreffend.

(R. Nr. 6341.) Es ist bereits die Verordnung bekannt gemacht worden, daß in den für die Stiftungs-Verwaltungen auszufertigenden gerichtlichen Obligationen der Schuldner sich verbindlich zu machen habe, das Kapital nicht anders, als gegen Rückgabe der Originalobligationen, oder gegen einen von der Oberverwaltungsbehörde ausgestellten Mortificationsschein, bei Strafe doppelter Zahlung abzutragen. Da jedoch auf diese Vorschrift von verschiedenen Gerichten, besonders in den standesherrlichen Gebieten, bei Ausfertigung der Obligationen keine Rücksicht genommen worden, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die katholische Kirchenökonomiekommission des Niederrheins auf dergleichen Obligationen, in welcher obige Verbindlichkeit nicht ausgedrückt ist, kein Geld darleihen werden. Mannheim am 18. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 192.

Nr. 642.

Die Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 6342.) Da sich öfters Fälle ereignen, zu deren Erörterung und Bestimmung den katholischen Pfarrämtern die Kenntniß der Provinzialverordnungen als Norm nothwendig ist, so werden sämmtliche katholische Pfarrämter der diesseitigen Provinz andurch ermächtigt, sich die Provinzialblätter auf Kosten ihrer Heiligen anzuschaffen, und zugleich angewiesen, solche als Inventarienstücke bei den Pfarreien zu behalten. Mannheim den 18. Mai 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 200.

Nr. 643.

(R. Nr. 6376.) Sämmtliche Landvogteien und Oberämter werden andurch angewiesen, binnen drei Wochen ein tabellarisches Verzeichniß der in ihren Bezirken sich befindenden Grundherrn, welche zur Zeit des in Krafttretens des Grundherrlichkeits-Edikts im Bezuge der Nachsteuer gewesen sind, zu fertigen, und anher einzusenden.

Mannheim den 18. Mai 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 200.

Nr. 644.

Die Fourage-Abfassung Grosherzoglicher Dienerschaft betreffend.

Da mit dem ersten des künftigen Monats Juni die Speicherung und Verrechnung der Fourage für die hiesige Großherzogliche Dienerschaft, welche bisher von der hiesigen

Verwaltung besorgt worden ist, an die Oekonomie-Verwaltung Gottsau übergehen wird, so wird diese neue Einrichtung des Endes hierdurch bekannt gemacht, damit die Großherzogliche Dienerschaft dahier, welche Fourage zu fassen hat, sich hienach benehmen könne.

Karlsruhe den 19. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 195.

Nr. 645.

Postaufgaben in Parthiesachen betreffend.

Damit in Gemäßheit hohen Ministerial-Beschlusses vom 10. d. M. Nr. 1608 die Parthien nicht mit übertriebenen Postauslagen beschwert werden mögen, — welches in dem Falle leicht geschehen könnte, wenn die Postbehörden Pakete, welche sich eigentlich zum Postwagen qualifiziren, mit der Briefpost laufen ließen; so findet man nothwendig, sämmtlich unterstehende Behörden andurch anzuweisen: alle Pakete in Partheisachen, deren Bestellung nicht pressant ist, mit den Worten — „Mit dem Postwagen" — auf der Adresse zu bezeichnen.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 19. Mai 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 283.

Nr. 646.

Hauptconscriptions-Listen von der letzten Rekrutirung sind binnen 4 Wochen einzusenden.

In Beziehung auf den §. 3 des Edikts vom 29. September 1808, die Milizpflichtigkeit betreffend — und die in demselben enthaltene Verfügung der Hauptconscriptions-Liste der

Oberämter und die §. 14 ebendaselbst ersichtliche Vorschrift einer General-Liste für das Großherzogl. Kriegs-Ministerium: In Erwägung, daß das hohe Ministerium des Innern gleiche Vorlage befohlen hat, wird den sämmtlichen Ober- und Aemtern der Provinz Oberrhein hiemit aufgetragen, die Hauptconscriptions-Liste ihres Amtsbezirks von der letzten Rekrutirung in duplo zu fertigen, und solche längstens binnen vier Wochen anher einzusenden.

Freiburg den 20. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 283.

Nr. 647.

Instruction für die Polizei-Deputation der Stadt Freiburg.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Nachdem Wir gnädigst zu entschließen befunden haben, die Direktion der Lokalpolizei in Unserer Stadt Freiburg durch eine eigene Polizei-Deputation besorgen zu lassen; so bestimmen Wir die Formation dieser Behörde, den Umfang und die Behandlung ihrer Geschäfte durch nachfolgende Instruktion:

§. 1.

1) Die Armen-Polizei soll umfassen:

A. Die Sorge für den Nahrungsstand der einheimischen Armen sowohl, als der durchreisenden fremden Hülfsbedürftigen; somit

B. Die Aufsicht auf die Verwendung, resp. Austheilung des öffentlichen Allmosens und anderer Unterstützungen; dann

C. Die Leitung der Anstalten zu Verhütung des Bettelns; endlich

D. Die zu treffende Vorkehr, daß dem schädlichen Müssiggange vorgebogen, und jeder zum Arbeiten noch taugliche

Arme, sowohl Erwachsene als Kinder gehörig beschäftiget, die sich Widersetzenden aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden mögen.

Da hiezu in Freiburg einige lokale Hülfsmittel bestehen; so hat die Polizei-Deputation auf deren Erhaltung, zweckmäßige Anwendung, und etwa erforderliche Erweiterung vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und darüber, so fern es auf neue Verwendungen aus städtischem oder Stiftungs-Gut ankäme, das Geeignete Unserer Oberrheinischen Regierung, welche mit Unserer Staats-Anstalten-Direktion weiter in Kommunikation treten wird, vorzutragen.

2) Die Gesundheits-Polizei macht den zweiten Gegenstand der polizeilichen Vorsorge aus, wozu der jeweilige Stadtphysikus, und nur in wichtigern dringendern Fällen und wo die auf dem Verzug haftende Gefahr die Berichtserstattung an die Regierung nicht gestattet, auch der Regierungs-Medicinal-Referent beizuziehen ist.

3) Die Aufsicht auf die Güte des Fleisches, Brods, Getränkes und sonstigen Hauptbedürfnisse, die deßfallsige Taxbestimmung, oder, so fern keine Taxation eintritt, die sonstige Vorsorge gegen wucherliche Preis-Erhöhungen, auch überhaupt die Wachsamkeit gegen etwaigen Mangel an solchen Artikeln.

4) Die Wachsamkeit auf alles Maaß und Gewicht, dann

5) Die Markt- und Gewerbs-Polizei, zu welch letzterer Wir auch das Hausirwesen zählen.

6) Die Fürsorge für die Reinlichkeit, den äußern Anstand und die Sicherheit der Strassen, somit auch für die Erhaltung und Hinlänglichkeit der Beleuchtungs-Anstalten; Erhaltung und thunliche Verschönerung der Spaziergänge, so wie der Stege und Brücken.

7) Zur allgemeinen Sicherheits-Polizei, sowohl für das Eigenthum, als die Personen gehört:

A. Die Aufsicht auf alle Fremde, welche sowohl in öffentlichen Gast- als in Privathäusern abtreten, Vorsorge, daß

alle Beherbergungen in Wirths- oder Privathäusern, auch alle Wohnungsvermiethungen und Miethveränderungen gehörig angezeigt werden.

B. Das Gesinde-Wesen und alle deßfalls nöthigen Einrichtungen, minder nicht

C. Das dienstlos herumsitzende Gesinde und die reisenden Handwerksgesellen,

D. Die Aufsicht über die Reisepässe, derselben Visirung und Ertheilung neuer Pässe; dann

E. Die Besorgung der Hundspolizei im allgemeinen sowohl, als besonders in Hinsicht des nächtlichen Herumlaufens der Hunde; endlich

F. Verhütung und Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle, so fern sie nicht peinlich sind, auch muthwillige Beschädigungen an Häusern, in Gärten, oder Feldern, oder öffentlichen Spaziergängen.

G. Aufmerksamkeit auf alle verdächtige Personen überhaupt, stille Mitwirkung zu Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher, welche ohne allen Verschub summarisch zu verhören, und wenn sich das Verbrechen zum Kriminalververfahren eignet, mit dem summarischen Verhör eben so unverschieblich an das Kriminalgericht abzuliefern sind.

H. Schutz Aller gegen unberechtigte Gewalt oder Beleidigungen, und Abwendung aller Gefahren für Personen und Eigenthum.

8) Macht einen besondern wichtigen Zweig aus: die Feuerpolizei und Oberaufsicht über die Löschanstalten, besonders die Verhütung der Feuersgefahr, dann die Oberaufsicht auf die Anstalten gegen Ueberschwemmungen.

9) Um die Sittenpolizei zu handhaben, erstreckt sich die Vorsorge der Polizei:

A. Auf die Aufsicht über die Wirths-, Kaffee- und Bierhäuser, und auf den verbotenen Wein- und Bierschank.

B. Auf die Verhütung alles nächtlichen Unfugs, Schwärmens und Lärmens.

C. Auf alle öffentliche Belustigungen, und dabei zu beobachtende Polizei-Stunden.

D. Auf die Zulassung der Schauspieler (worüber jedoch höhere Genehmigung einzuholen, wenn solche sich auf einige Zeit daselbst aufhalten wollten) oder anderer Gesellschaften, welche durch ihre Vorstellungen, oder sonst eine Art einigen Gewinn suchen.

E. Auf alle verbotene, und besonders Hazardspiele.

F. Auf die Verbreitung unsittlicher oder Aergerniß gebender Lieder, Schriften und Bücher.

G. Auf die Verhütung aller Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 2.

Diese Unsere nun errichtet werdende Polizei-Deputation soll ihren Geschäftskreis nur auf die Stadt Freiburg und derselben ganze Gemarkung, somit auf alle darin befindliche Häuser, Mühlen und Höfe erstrecken, als in welchem Bezirke dieselbe alle in vorstehendem Absatze bemerkte Gegenstände zu besorgen habe, und alle für beständig oder nur kürzere Zeit in der Stadt oder deren Gemarkung sich aufhaltende Einheimische oder Fremde, welche sonst Unsern landesherrlichen Ge- und Verboten untergeben sind, ohne Unterschied des Standes, und mit alleiniger, weiter unten noch vorkommenden Modifikation in Hinsicht des Militärs, den Aufträgen, Befehlen oder Strafen derselben untergeben seyn sollen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, nämlich Unserer Großherzoglichen Regierung der oberrheinischen Provinz, und von der Entscheidung der Regierung an Uns Selbsten zu Unserm Ministerium des Innern offen stehet.

§. 3.

Wenn nun sich jemand durch die von der Polizei-Behörde getroffene Verfügungen, resp. Strafen beschwert, oder in seinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt findet, und also den Rekurs an Unsere oberrrheinische Regierung als die unmittelbar vorgesetzte Behörde, oder an Uns, zu Unserm Mi-

nisterium des Innern, ergreifen sollte, so bleibt es der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen, ihre Erkenntnisse bis auf einfolgende weitere Weisung vollziehen zu lassen, und ohne besondere tristige Gründe soll dieselbe in ihren Verrichtungen nicht gehemmt, sondern vielmehr in Handhabung der strengen Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art kräftigst unterstützt, die ungegründete muthwillige Recurse aber mit angemessener Strafe geahndet werden.

§. 4.

Die oben in dem §. 1 benannten Polizeigeschäfte zerfallen nun in zwei Abtheilungen, nämlich:

A. In die §. 1 Nr. 1 bemerkte Vorsorge für die Armen, Ausspendung des Allmosens, Verhütung des Bettelns, Beschäftigung der Müssiggänger, dann

B. In die übrigen §. 1 Nr. 2 bis 9 vorkommenden Gegenstände.

§. 5.

Das Personal der ersten Abtheilung, welche alle vorhin angegebene Geschäftszweige mit Ausschluß der Armenversorgung zu behandeln hat, soll nun bestehen:

A. Aus dem jeweiligen Kommandanten der Stadt Freiburg, welcher jederzeit den Vorsitz führet, und mit den übrigen Mitgiedern gleiches Stimmrecht hat; in seiner Abwesenheit wird seine Stelle von einem andern Offizier, den der Kommandant ernennt, vertreten, welcher aber nicht auf den Vorsitz Anspruch machen kann, sondern seinem persönlichen Range nach unter den übrigen Mitgliedern Platz nimmt.

B. Aus dem Polizeidirektor, wozu der jedesmalige Stadtdirektor bestimmt ist.

C. Einem Mitglied der hohen Schule, und

D. Aus dem jeweiligen Oberbürgermeister.

E. Bei Gegenständen, welche die Gesundheitspolizei betreffen, hat der jedesmalige Stadtphysikus ebenfalls Sitz und Stimme, und in wichtigen Fällen soll, wie oben erwähnt worden, auch der Medicinal-Referent bei Unserer Regierung jedoch nur dann eingeladen werden, wann die auf dem Ver-

zug haftende Gefahr eine Berichtserstattung an die Regierung nicht gestattet.

F. Bei Gegenständen endlich, welche sonstige wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern — müssen Sachkundige des betreffenden Faches zu den Sitzungen beigezogen werden.

Die zweite Abtheilung, welche das Armenwesen, Allmosenwesen und die Anstalten gegen das Betteln zu besorgen hat, wird gebildet: aus dem Polizeidirektor, dem Oberbürgermeister, dem Armenvater, jetzt Magistratsrath Weis, dem Stadtphysikus, und aus den Mitgliedern der Stiftungs- und Armen-Institutions-Administration.

Dem Polizeidirektor ist insbesondere zu seiner Aushülfe in Polizeigeschäften beigegeben ein Polizei-Kommissär, welchen er geeigneten Falls auch den Deliberationen zu mündlichen Berichten oder Auskunfts-Ertheilungen beiziehen darf.

Der Polizei-Kommissär wird auf den Antrag des Polizeidirektors von der Polizei-Deputation der Regierung, und von dieser dem Ministerium des Innern zur Ernennung vorgeschlagen.

Der Polizeidirektor wählt das sonst noch erforderliche Kanzleipersonale aus den zu solchen Diensten vorhandenen städtischen Individuen aus. Es bestimmt die Verwendung der bereits vorhandenen Polizei-Mannschaft nach den individuellen Kräften und Fähigkeiten. Ihm steht einvernehmlich mit dem Stadt-Magistrat die künftige Anstellung neuer Individuen zu, und er schlägt der Polizeideputation ein den neuen Verhältnissen anpassendes Dienstreglement für dieselben vor. Dem Polizeidirektor steht die Entlassung unbrauchbarer oder nachlässiger Polizeidiener zu.

Die vorgesetzte unmittelbare Stelle der Polizei-Deputation ist die Provinzial-Regierung, von welcher allein sie Weisungen anzunehmen hat, und die übrigen Landes-Kollegien haben in Gegenständen, welche zur Deputation sich eignen, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, lediglich durch die Landes-Regierung mit derselben zu kommuniziren.

Mit allen Unterbehörden steht die Polizei-Deputation in gleichem Verhältniß, und alle Aemter sind verpflichtet, ihren Requisitionen zu entsprechen, und sie von dem Erfolge zu benachrichtigen.

Den zeitlich abwesenden Polizeidirektor vertritt bei der Polizei-Deputation das ihm zunächst stehende Deputations-Glied; die Polizei-Direktions-Verrichtungen aber überträgt er mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten dem von ihm hiezu am tauglichsten befundenen Mitglied.

§. 6.

Außer dem Kommandanten, welcher, wie vorhin verordnet, den Vorsitz führet, rangiren sich die übrigen Mitglieder der Polizei-Deputation nach ihren Personal-Verhältnissen; dem Kommandanten bleibt die Befugniß, gewöhnliche und außerordentliche Sitzungen ansagen zu lassen, die erste Unterschrift, und das Recht der Umfrage.

Dem Polizei-Direktor aber bleibt die Befugniß, in außergewöhnlichen Fällen dem Kommandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen zu lassen; auch hat derselbe zunächst mit dem Kommandanten die Unterschrift der gefaßten Schlüsse zu besorgen, und es bleibt ihm die Bestimmung und Direktion der zweiten Abtheilung allein überlassen. Bei ausfallenden gleich n Stimmen ist jene Meinung in Vollzug zu setzen, auf welcher Seite die Stimme des Polizei-Direktors steht.

§. 7.

Die Polizeigeschäfte theilen sich weiter in Berathschlagungs- und Vollzugsgegenstände, wovon die erstere der Polizeibehörde im ganzen, letztere aber der alleinigen Besorgung Unseres Polizeidirektors, so wie dessen Verantwortlichkeit jedoch so untergeben sind, daß dieser, wo es auf öffentliche Sicherheits- und Vollzugspolizei ankommt, mit dem Militair-Kommando gemeinschaftlich handeln müsse, außer, wenn bei Bestrafung von Civilpersonen oder Dienern vom Ansatze der Strafe, oder Aufrechthaltung derselben Gerechtsamen die Sprache seyn sollte.

§. 8.

Als Berathschlagungs-Gegenstände, welche von der einschlagenden Abtheilung der Polizeistelle ihre Erledigung erhalten, sind anzusehen:

a. Alle Anordnungen und Geschäftsgrundsätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen sollen;

b. Alles, was in die Gesetzgebung einschlägt;

c. Ständige Anstalten zur Verbesserung irgend eines Polizeizweiges.

d. Alle sowohl auf Erfordern, oder aus eigenem Antriebe an die höhere Behörde, oder an Uns zu erstattende Berichte.

e. Alle öffentlichen Bekanntmachungen Namens der Polizeibehörde.

f. Alle Polizeibehörden, wenn sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, und dann die Summe von fünf Gulden, oder bei den Amtsässigen einen Arrest von zwei Tagen übersteigen.

g. Alle Rekurse an die Polizeibehörde über das Verfahren oder die Strafansätze der Direktion.

h. Alle nicht eilende mit Handwerksleuten abzuschließende Kontrakte, besonders über das Beleuchtungswesen.

i. Alle Rechnungsstell- und Abhörungen über die unter der Polizeibehörde stehende Fonds.

k. Alle Ertheilung von Aufenthalts-Erlaubniß auf mehr als vierzehn Tage.

l. Die Regulirung der Brod- und Fleischtaxen, und überhaupt die jeweiligen Verfügungen gegen Handwerksbräuche im Verkauf anderer Feilschaften.

m. Alle auf mehr als acht Tage fortdauernde nothdürftige Unterstützung der Armen.

Die Strafen, welche die Polizei-Deputation ohne eingeholte höhere Genehmigung, und mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle zu verhängen befugt ist, sind ferner

n. Verweise,

o. Geldstrafen bis auf den Betrag von fünf und zwanzig Gulden;

p. Polizei-Arrest bis auf vierzehn Tage;

q. Verurtheilung in das Arbeitshaus bis auf vier Wochen;

r. Körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen arbeitsfähige Bettler, Dienstbothen, Handwerkspursche, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, und nie über 20 Streiche.

s. Verweisung Fremder aus der Stadt. Zu Straferkenntnissen, die diese Grenzen überschreiten, ist die Regierungsgenehmigung einzuholen.

Dem Polizeidirektor ist gestattet, ohne Vortrag bei der Polizei-Deputation Geldstrafen bis auf fünf Gulden, Arrest von zwei Tagen, und Züchtigung bis zu zehn Stockstreichen zu erkennen.

§. 9.

Zu den Vollzugsgegenständen gehören hingegen

Im Allgemeinen.

a. Die rasche und pünktliche Ausführung aller von den beiden Abtheilungen der Polizeibehörde gefaßten Beschlüsse.

b. Die Unterhaltung der sämmtlichen Polizeianstalten in ihrem ungehinderten Gange.

c. Der Ansatz und Vollzug aller in ihrer Anwendung keinen Zweifel erleidenden Strafen, wenn deren Ansatz nicht bis zu jeder Woche zu haltenden Polizeisitzung verschoben bleiben kann, und zwar bei Legalstrafen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe; bei andern aber bis auf höchstens fünf Gulden, oder bei Amtsfässigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung.

Ins Besondere:

a. Die körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler, und gewarnter fechtender Handwerkspursche, jedoch nicht höher als bis zu 10 Stockstreiche, dann derselben Anhaltung zur Arbeit oder Fortweisung.

b. Die schleunige Unterbringung armer Kranken.

c. Die Ertheilung einmaliger, oder höchstens auf 8 Tage fortdauernder Unterstützung, jedoch so, daß die in dem Laufe einer jeden Woche verwilligten Unterstützungen konsignirt, und am Schlusse der Woche die Konsignation der Armen-

Polizeideputation zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werde.

d. Die ohnverschieblich zu treffenden Maßregeln der ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Viehe, jedoch unter Mitwirkung des Stadtphisikus, und nach Befund mit Beirath mehrerer Stadtärzte.

e. Die Veranstaltung plötzlicher Visitationen von Maß und Gewicht, auch Fleisch und Brod, jedoch unter Kommunikation mit dem Militär-Kommando, welches dieser Visitation eine Militärperson beigeben kann.

f. Die Sorge für die nächtliche Visitation der öffentlichen Gast-, Wein-, Bier- und Kaffeehäusern, gleichfalls unter Mitwirkung des Militärkommando.

g. Die richtige Führung der Nachtbücher über die beherbergten Fremden unter gleicher Mitwirkung des Militärkommando, und derer tägliche genaue Durchgehung.

h. Die Ertheilung der Tanzzettel, wobei die Dauer des Tanzes auf dem Zettel ausgedrückt, und dieser sodann dem Militärkommando zur Mitunterzeichnung zugestellt wird. Die Erlaubniß zum Tanzen soll bei gewöhnlichen Tanzbelustigungen nicht länger als bis zwölf Uhr, bei ausserordentlichen Gelegenheiten aber, als Hochzeiten, Kirchweihe, Fasching bis ein oder zwei Uhr ertheilt werden; wobei jedoch, gleich wie für die öffentlichen Faschingsredouten, so auch für Bälle in geschlossenen Gesellschaften, in öffentlichen oder Privathäusern, eine billige Ausnahme von der Polizeidirektion, jedoch im Einverständniß mit der Militär-Kommandantschaft, gemacht werden kann; welche letztere die zur Nachtpatrouille bestimmte Militärmannschaft anweisen wird, eine solche erlaubte Ergötzlichkeit nicht zu stören.

Ueber die für die Tanzzettel eingehenden Gebühren hat die Polizeidirektion ein Diarium zu halten und solche gehörig verrechnen zu lassen.

Die Aufsicht über die Redouten im Fasching, so wie die Aufsicht über das Theater mit Einschluß der Theater-Zensur ist künftig ein Gegenstand der Lokal-Polizeibehörde. Die Ent-

werfung der jedesmaligen Redouten-Ordnung gehört (laut §. 8.) unter die Berathschlagungs- und deren Handhabung unter die Vollzugsgegenstände.

Doch ist jedesmal die Redouten-Ordnung, wegen des betheiligten Interesse öffentlicher Fonds Unserer Oberrheinischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

i. Die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruh- und Sicherheitsstörer auf den Straßen und in den Wirthshäusern, dann derselben polizeilichen Bestrafung und Ablieferung an die Behörde.

k. Die Obsorge für die Handhabung der Reinlichkeit, auch Sicherheit der Straßen, derselben nächtliche Beleuchtung, der Gesetze gegen das Ausschütten von Flüssigkeiten oder Auswerfen anderer Dinge aus den Fenstern, das Ausstellen der nicht befestigten Blumentöpfe vor den Fenstern u. d. gl. minder nicht das unter Tags vorgenommen werden wollende Reinigen der Abtritte oder Dunggruben ꝛc.

l. Die Vorsorge gegen das nächtliche Herumlaufen der Hunde.

m. Die Aufsicht auf die unverschiebliche Handhabung der Markt- und Gewerbspolizei.

Die desfalls sowohl, als überhaupt zu polizeilichen Unterverrichtungen aufgestellten städtischen Individuen, unterstehen der Disposition der Polizeidirektion, welche auch künftige Anstellungen zu solchen Diensten einvernehmlich mit dem Stadtmagistrat regulirt.

n. Die Handhabung der Strafgesetze gegen jene, welche Fremde ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne desfalls ertheilte Aufenthaltserlaubniß beherbergen. So wie nämlich jeder Reisende, welcher Freiburg passirt, gehalten ist, seinen Paß bei der Polizeidirektion vorzuweisen, und daselbst visiren zu lassen; eben so soll niemand von den Einwohnern, er sey Wirth oder sonstiger Privatmann, einen solchen beherbergen, ohne hievon die Anzeige an die Polizei abgegeben zu haben; und niemand ist befugt, dergleichen Fremde auf länger als eine Nacht zu beherbergen, ohne sich von der demselben er-

theilten polizeilichen Aufenthalts-Erlaubniß überzeugt zu haben. Bei der Visirung des Passes wird der Fremde um Dauer und Ursache des vorhabenden Aufenthaltes befragt, und alsdann entweder die Bewilligung ertheilt, oder die Fortweisung verfügt.

o. Die Ertheilung der nachgesuchten Aufenthalts-Erlaubniß auf längstens 14 Tage, und zwar die sub lit. m. n. o. bemerkten Gegenstände unter Mitwirkung des Militär-Kommando.

§. 10.

Das Militär-Kommando hat die Beschlüsse der Polizei-Stelle, insofern solche Militärpersonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo es mit den Beschlüssen nicht einverstanden wäre, kann es auf seine Gefahr und Verantwortung seine Mitwirkung bis zu Einlangung höherer Ordres versagen; dagegen hat es, so oft es um militärische Hülfe von der Polizeidirektion mündlich oder schriftlich requirirt wird, solche auf derselben Verantwortlichkeit jedesmal unverzüglich zu leisten, wobei jedoch die Art dieser Hülfsleistung seiner Einsicht und militärischen Anordnung überlassen bleibt, ohne daß damit das Materielle des Begehrens und der in der Requisition angegebene Zweck desselben geändert werden dürfe. Auch soll an alle militärischen Wachen innerhalb der Stadt und der Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem in seinem Amte um Hülfe anrufenden Polizeibeamten, mit derselben sogleich, und ohne weitere Anfrage, in der Art, wie es die militärische Verfassung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 11.

Der Polizeidirektor ist in allen Vollzugsgegenständen zunächst der Polizeistelle, dann Unserer Oberrheinischen Regierung, endlich Uns zu unserem Ministerium des Innern verantwortlich. Er hat unter Adhibirung einer Kanzleiperson über alles, was nicht ganz unbedeutend ist, und rekurrent werden kann, kurze Protokolle zu führen, und solche bei jeder Session der Einsicht der Deputation mit einer gedrängten

Uebersicht der in der Zwischenzeit von einer Session zur andern sich ergebenden Hauptgeschäfte vorzulegen.

Bei den gegen seine Verfügungen und Erkenntnisse ergriffen werdenden Rekursen überlassen Wir ihm, jedoch unter seiner Verantwortung, die nämliche Freiheit auf den Vollzug, die Wir oben §. 3. der Polizei-Behörde im Ganzen bewilligt haben; doch bleibt es ihm überlassen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugs-Gegenständen gehören, bei der Deputation sich zu befragen, wenn er zweifelhaft ist, oder die Sache nicht allein auf seine Verantwortung nehmen will.

Ferner wollen Wir, daß er in wichtigeren Vollzugsgegenständen (wo er es zur Geschäfts-Erleichterung nothwendig und geeignet findet) dem Oberburgermeister, in geringfügigeren aber dem Polizeikommissär die gutfindenden Aufträge und Bevollmächtigung ertheilen könne, die Untersuchung anzustellen, die nöthige schnelle Vorsorge zu treffen, und über den Befund dann seinen Bericht zu erstatten, und die Genehmigung einzuholen.

Was insbesondere die §. 9 sub o. bemerkten Unterstützungs-Verwilligungen betrifft; da gestatten Wir, daß der Polizeidirektor zu dieser Geschäftsbesorgung — jedoch vorbehaltlich eigener Miteinschreitung — den Armenvater kommittire.

§. 12.

Wenn aber Militärpersonen der Gegenstand polizeilicher Verfügung oder Ahndung werden sollen; so kann der Polizei-Direktor nur Heimweisung, oder in dringenden Fällen die Arretirung für sich, alles übrige aber nur mittels Kommunikation mit dem Militär-Kommando oder Anzeige an die Deputation einleiten; auch solle die Citation der Militärpersonen vor die Polizei nur in der Art geschehen, daß solche durch das Militär-Kommando militariter vor die Polizei geschickt werden, und es solle die Stellung des benöthigten Soldaten in allen Fällen jedesmal, wo nicht unverschiebliche Dienstgeschäfte es verhindern, ohnweigerlich und unaufgehalten geschehen.

Wobei Wir jedoch der Polizeideputation zur Nachricht bemerken, daß

a. Das Militär-Kommando schon längst angewiesen sey, daß jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, nach dem Zapfenstreiche in der Kaserne, oder seinem Quartier, und nicht mehr auf den Straßen sey, und die Unteroffiziers das Visitiren nach dem Zapfenstreich genau vornehmen sollen.

b. Daß, wenn Militärpersonen in Polizeistrafen verfallen, die Polizeibehörde die Strafe zwar ordnungsmäßig anzusetzen, solche jedoch nicht zu verkünden, sondern die Erkenntniß dem Militär-Kommando mitzutheilen, und dieses alsdann, ob es die Civilstrafe exequiren, oder in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandeln wolle, zu ermessen, und wie solches geschehen, der Polizeibehörde zu eröffnen habe.

c. So verordnen Wir auch weiters, daß alle jene Gegenstände, wobei Militärpersonen befangen sind, von der Polizei-Direktion nie anders, als in einer Sitzung, unter Beiwohnung des Militär-Deputatus, oder, wenn sie so lange nicht aufzuschieben seyen, wenigstens, nach vorgängigem freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Militär-Kommando, erledigt werden sollen.

Wobei Wir zu der Polizeideputation das Vertrauen setzen, daß sie keinen Stand besonders begünstigen, sondern nach Pflichten darauf sehen werde, daß die Polizei auf eine der Verfassung aller Stände gemäße Art in dem Ansehen auf dem festen und unpartheiischen Gange, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 13.

In Ansehung der hohen Schule verordnen Wir, daß die Polizei-Deputation, welcher ein Lehrer der hohen Schule als ständiges Mitglied beigegeben ist, provisorisch, und bis Wir über die bereits erforderten diesfallsigen Vorträge etwas anderes bestimmen, die Stelle jener Polizei-Kommission vertreten solle, welche in dem §. 34 des 13. Organisations-Ediktes für Fälle, wo Polizei-Verfügungen gegen Personen verschiedener Jurisdiktionen zu treffen sind, zu bestellen verordnet worden.

In vorkommenden derlei Fällen hat daher die Polizeideputation zwar allerdings das Recht der Untersuchung und Erkenntniß, die Vollziehung aber dem derselben beiwohnenden Mitgliede der hohen Schule zu überlassen, welches sie unverweilt besorgen, und den Erfolg der Polizeideputation anzuzeigen hat.

§. 14.

Die Polizeibehörde kann zwar die Subalternen-Diener der verschiedenen Staatsbehörden unmittelbar vorladen lassen, aber doch muß zu gleicher Zeit der Vorstand des Departements, unter welchem der Vorgeladene stehet, zu Verhütung aller Unordnungen in den herrschaftlichen Dienstgeschäften davon benachrichtigt werden, und wenn die Vorgeladene wegen unverschieblichen Dienstgeschäften und Arbeiten auf die bestimmte Zeit nicht erscheinen können, so soll der Chef des Departements, unter dem der Vorgeladene stehet, hievon der Polizeideputation sogleich Nachricht geben, und zugleich die Zeit, wann derselbe sich stellen könne, bekannt machen.

§. 15.

Die subalternen Polizeibeamten sollen

1) Den Verfügungen ihrer Vorgesetzten des Polizeidirektors bei schwerer Verantwortung den strengsten Gehorsam zu leisten haben.

2) Soll denselben bei Anzeigen in ihren Amtsgeschäften voller Glaube beigelegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie wegen ihres Amtes allgemein handgelübdlich verpflichtet seyen, und mit Rücksicht auf jenes, was wegen specieller Beschwörung ihrer Aussagen für wichtige Fälle die Eides-Ordnung dem sich etwa dadurch benachtheiligt Glaubenden zu bitten gestattet.

3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeistrafen, die in Geld angesetzt und eingezogen werden können, sollen sie nebst den in einigen Fällen ihnen besonders bestimmten Denuntiations-Gebühren, wenn der Inkulpat nicht ganz zahlungsunfähig seyn sollte, den dritten Theil beziehen.

4) Wenn es jemand wagen wollte, sich einem Polizei-

Diener in Ausübung seines Amtes zu widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen; so hat der Polizeidiener eben die Rechte der Selbsthülfe, die einer Militär-Wache zustehen. Außer dem Falle einer derartig abgedrungenen Vertheidigung hingegen ist der Polizeidiener nur angewiesen, die verfällte Strafe anzukünden, Frieden zu gebieten, Rumorer, Bettler und schlechtes Gesindel zu arretiren; und zum Verhöre zu bringen.

§. 16.

Gleich wie Wir bereis unterm 5. April v. J. (Regierungsblatt XI.) die Ertheilung von Pässen ins Ausland in solchen Bezirken, wo eine eigene Polizeibehörde organisirt ist, diesen Behörden ausschließend zugewiesen haben, eben so soll diese alleinige Berechtigung der Polizeideputation auch auf Pässe für das Innland sich erstrecken. Nur sind von dieser Bestimmung die Angehörigen des Oberamts Freiburg ausgenommen, welche nämlich ihre Pässe auch künftig noch bei ihrer Amtsbehörde nachsuchen sollen.

Daß übrigens die Visirung der von durchreisenden präsentirten Pässe und Kundschaften dem Geschäftskreis der Polizei-Direktion ausschließend angehöre, ist schon oben §. ad 12 gesagt.

Endlich versteht es sich von selbst, daß, wo besondere Freiheiten nachgesucht werden, oder wo jemand diplomatischer Pässe bedürfe, diese nur von der betreffenden höhern Behörde ertheilt werden können.

§. 17.

In Bezug auf Verbal- und Real-Injurien bestimmen Wir den Wirkungskreis der Polizeibehörde dahin, daß

a. In allen Fällen, wo Polizeibediente oder Offizianten zu Schimpf-, Rauf- oder Schlaghändel kommen, und nach ihrer Pflicht und Obliegenheit Ruhe und Frieden gebieten, davon sofort bei der ihnen vorgesetzten Polizei-Direktion oder Behörde die Anzeige machen, diese mit der Untersuchung und Bestrafung unter Vorbehalt der von dem Civilrichter noch nachzusuchenden Privat-Genugthuung des Beleidigten voranzugehen habe.

b. Wo aber derlei Händel vorübergegangen sind, ohne daß die Polizei-Offizianten davon Kenntniß erhalten, und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen haben; sollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizei-Direktion nicht angenommen, sondern die Kläger an die betreffende Justizbehörde zu Erkennung der öffentlichen und Privatgenugthuung verwiesen werden.

c. Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wo dergleichen vorgefallene Händel allenfalls wegen ausgestoßenen Drohungen eine weitere Ruhestörung besorgen ließen, welche obrigkeitliche Sicherheitsmaßregeln erheischen, die Polizei deßfalls das uneingeschränkte Recht behalte, wie dann

d. Auch, wenn ein Polizeibedienter bei dergleichen Händel beleidigt worden wäre, dieser Umstand ohne Rücksicht, wann, wie und durch wen diese Sache bei der Polizei in Anzeige gekommen sey, sich zur polizeilichen Untersuchung und Behandlung eignen solle.

§. 18.

Wenn Ruhestörer auf den Straßen oder in Wirthshäusern durch das Militär arretirt werden; so können solche von den dazu kommenden Polizeidienern nicht abgenommen werden, sondern es müssen solche von den Militär-Patrouillen an ihren Wachtkommandanten gebracht werden, welcher solche bis an den Morgen aufbewahrt, und dann ihre Ablieferung an die Behörde befiehlt, es sey denn, daß sie sichere bekannte Staatsbürger wären, welche nach aufgezeichnetem ihrem Namen sogleich nach Hause entlassen werden können.

Uebrigens hat es in allen durch gegenwärtiges Rescript nicht neu bestimmten oder abgeänderten Punkten bei den zeither bestandenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben, und wo über deren Anwendung oder Ausdehnung Zweifel entstehen sollten, ist die Anfrage an Unsere zunächst vorgesetzte Provinzialregierung zu Freiburg und nach Befund, durch diese an Uns zu Unserm Ministerium des Innern zu machen, und haben sich nicht nur der Polizeidirektor, und die ihm beige-

gebene Glieder der Polizeistelle, sondern auch sämmtliche übrigen Staatsbehörde-Diener und Unterthanen hiernach zu achten.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 6. Mai 1809.

Gegenwärtige höchste Verordnung wird anmit aus speziellem höchsten Auftrag zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 23. Mai 1809.

Großherzoglich Badensche Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 271.

Nr. 648.

Die Besetzung niederer Civildienste betreffend.

(R. Nr. 6599.) Von der unterm 1. Dezember 1803, Nr. 2034, erlassenen höchsten Verordnung und unterm 9. d. M., Nr. 2611, erfolgten weitern Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, in deren Gemäßheit bei eintretenden Erledigungen niederer Civildienste, als Hatschier, Amtsboten, Polizeidiener rc. vorzüglich auf Militärpersonen, welche zum Felddienste nicht mehr tauglich sind, und eine Kapitulationszeit ausgedient haben, in derselben Wiederbesetzung Bedacht genommen werden soll, werden hierdurch sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, bei den sich in ihren Amtsbezirken ereignenden Vakaturen derlei Dienste in ihren deßfallsigen Berichten und Vorschlägen sich genau hiernach zu bemessen. Mannheim den 23. Mai 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederheins.
Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 211.

Nr. 649.

Rekruten-Einstellungen betreffend.

Um den vielfältigen Schreibereien beim Rekrutirungswesen zuvorzukommen, wird bei der Stellung der Rekruten an die betreffende Militärbehörden, für diejenige Executivbehörden, wo solches bisher noch nicht geschehen ist, verordnet:

Daß wenn ein einberufener Rekrute dersertirt ist, sogleich und ohne weitere Weisung der diesseitigen Rekrutirungkommission abzuwarten, der Abwesenheits-Prozeß zu beginnen, gleichzeitig aber, und ebenfalls ohne weitere Weisung oder den Erfolg der Ediktal-Ladung zu erwarten, derjenige Mann zur Militär-Behörde abzusenden sey, welcher statt des Entwichenen einzutreten verbunden ist.

Der diesseitigen Rekrutirungskommission ist nur kurze Anzeige zu machen, welche Nummer oder Person jetzt eingesendet worden ist, und wo etwa die Vorstehenden hingekommen sind. Freiburg den 24. Mai 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 264.

Nr. 650.

Eröffnung der Grosherzogl. Amortisationskasse.

Die Amortisationskasse ist mit dem 23. April d. J. eröffnet worden, sie erhält von diesem Zeitpunkt an, sämmtliche in dem Rescript vom 31. August 1808 (Reg. Bl. Nr. 30) ihr zugeschiedenen Intraden zum Behuf der Staatsschulden-Tilgung und ihrer Verzinsung, nemlich das Salz- und Post-regal, den Berg- und Eisenwerkertrag, den Erlös aus Domainen, die durch Allodifikation der Lehen und Ablösung der Zinse eingehenden Gelder und die Einkommensteuer, welche Gefälle künftig und vom 23. April d. J. an, abgesondert von

den übrigen Diensteinnahmen der Provinzialkasse, der die Distriktsverrechnungen hinsichtlich des Bezugs dieser Gefälle untergeordnet sind, schnell und nach deren Anordnung einzutreiben, zu verwenden oder ohne Aufschub zu übermachen, auch von Georgi d. J. an, jeweils zu bemerken haben, ob und in wie viel der gelieferte Betrag von Einkommensteuer oder Kaufschillingsgelder, von Ausständen gerechnet, bis Georgi 1806 oder aus laufenden Geldern von Georgi 1809 bis 1810 bestehet. In Ansehung der noch hie und da vorhandenen Dienst-Passivkapitalien, welche zwar ferner beim Dienst zu behalten, jedoch künftig und zwar von Georgi d. J. an ebenfalls als Amortisationskassen-Kapitalien zu behandeln und die Interessen und Kapitalzahlungen der Provinzialkasse aufzurechnen sind, ist die nähere Einleitung der letztgenannten Stelle zu erwarten.

Indem nun sämmtliche Verrechnungen zur genauen Befolgung dieser Anordnung angewiesen werden, verweißt man dieselbe zugleich auf die im Regierungsblatt von diesem Jahr Nr. 18 enthaltene Verfügung des Großh. Finanzministerii vom 24. April a. c. in eben diesem Betreff.

Karlsruhe den 27. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 195.
Niederrheinisches " " " 27 " 183.

Nr. 651.

Die Zollfrevelthätigungen betreffend.

R. N. 6787. Se. königl. Hoheit haben mittels Finanz-Ministerial-Entschließung v. 20ten dieses gnädigst zu verordnen geruht, daß die Entscheidungen der Aemter über Zoll- und Accisfrevel künftig nicht mehr zur Bestätigung eingesendet, sondern den Ober- und Aemtern in Gemäßheit des Art. 2 §. 4 des achten Organisationsedikts überlassen werden sollen. Da nun dieses Edikt an der bezeichneten Stelle verordnet: a) daß

alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse, durch besondere Verordnungen unter Strafe sancirte herrschaftl. Gemeinds- oder Privatberechtigungen, als Zollrecht, Salzregal, Ausfuhrverbot u. s. w., sofern auf sie eine im Berechtigungspatent ausgedruckte, und nicht auf Zuchthaus austeigende Strafe gesetzt ist; — b) alle Betrügereien und Verfälschungen, denen dieses Edikt nicht über 4wöchentliche öffentliche Arbeit oder eine gleichkommende Strafe zuweißt, — von dem untersuchenden Richter zugleich entschieden werden sollen, so werden sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter von dieser höchsten Verfügung mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Strafbeträge jedesmal sogleich zu erheben, an die Gefällverwaltungen einzuliefern, und alle Vierteljahr die Frevelprotokolle an großherzogl. Kammer einzusenden; damit die Strafbeträge den einschläglichen Gefällverwaltungen in Einnahme dekretirt werden können.

Mannheim den 27. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 219.

Nr. 652.

Milizpflichtigkeits-Verhältnisse der Auswandernden betreffend.

R. N. 6822. Durch eine höchste Entschließung vom 24ten dieses wird unter Bezug auf die durch das Regierungsblatt St. 10 bekannt gemachte Verordnung vom 6. März l. J. in Hinsicht der Milizverhältnisse der Auswandernden noch weiter bestimmt, daß 1) denjenigen Eltern, welche die darin vorgeschriebene Kaution für ihre milizpflichtigen Söhne nicht leisten können, die Auswanderung untersagt werden solle, daß übrigens 2) in allen Fällen, wo die milizpflichtigen Söhne schon eine selbstständige Existenz haben, das Gesetz seine vollkommene Anwendung ohnehin finde. — Sämmtlichen Exeku-

tivstellen wird daher diese höchste Verfügung zur Kenntniß hierdurch gebracht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach schuldigst zu bemessen.

Mannheim den 27. Mai 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 220.

Nr. 653.

Die General-Stiftungstabelle betr.

R. N. 6930. Da man bei Revidirung der zu Fertigung der Generaltabelle der katholischen Stiftungen der niederrheinischen Provinz gesammelten Materialien nebst anderen, wahrzunehmen gehabt hat; daß, besonders in den standes- und grundherrlichen Orten, 1) die Rechnungen sehr beträchtlich zurückstehen, 2) die darin nicht selten das Kapitalvermögen übersteigende Rückstände nicht nachgewiesen, noch betrieben werden, 3) daß die Rezesse der Rechner nicht nachgewiesen erscheinen, auch 4) beträchtliche in keinem Verhältnisse mit der jährlichen Einnahme und Ausgabe stehende Vorräthe unbenutzt und ungesichert in ihren Händen beruhen, daß 5) die Kapitalien mitunter nur zu 4 bis 3 Prozente verzinst werden, während die Stiftungen von Passivkapitalien 6 Prozent bezahlen, daß 6) die Kapitalien nicht gerichtlich gesichert sind, und 7) die Urkunden in den Händen der Rechner, oder der Pfründgenießer, Pfarrer, Frühmesser ꝛc., gegen die frühere Verordnungen beruhen, daß 8) die Ausgaben öfters die Einnahme um die Hälfte übersteigen, und dadurch täglich an Stiftungskapital selbst eingezehrt werde, daß 9) Baulasten, ohne vorherige gehörige Untersuchung über die Baupflichtigkeit, übernommen werden; so werden hiemit alle erstere Verwaltungsbehörden, resp. Justizkanzleien, Landvogteien, Ober- und Aemter bei eigener Haftung angewiesen, nicht nur ad 1 die Stellung der rückständigen Rechnungen möglichst zu beför-

dern, und die Resultate hieher einzuschicken, sondern es auch so einzuleiten, daß künftig keine Rechnungsrückstände mehr erwachsen, die Ausstände Nr. 2 zu liquidiren, und beizutreiben, fort gegen die nachläßigen Verwalter regressorisch fürzufahren, sofort künftig nach Maßgabe der Kirchenökonomie-Ordnung, keine Ausstände über 2 Jahre anschwellen zu lassen. Keine Rezesse ad 3 bei den Rechnern zu dulden, denselben nur das zur nöthigen Ausgabe erforderliche Geld in Händen zu belassen, das übrige zum Besten des Fondes anzulegen. Die Kapitalien ad 5 alle behörig, soviel mit hinlänglicher Sicherheit möglich, zu 5 Prozent verzinsen zu lassen. Dieselbe zur Abtragung der Passivkapitalien zu verwenden, und künftig keine neue Passivkapitalien-Aufnahmen, ohne diesseitige Erlaubniß mehr zu gestatten. Die Kapitalien ad 6 und 7 behörig gerichtlich sichern zu lassen, und in einer, mit 3 verschiedenen Schlüsseln versehenen Kiste, wozu der Pfarrer, der Rechner, und ein Vorsteher einen haben solle, zu verwahren. Die Ausgabe ad 8 nach der Einnahme einzurichten, und Fehlende von der Kirchspielsgemeinde zu erheben, da der Fond nie angegriffen werden dürfe, und endlich vor Uebernahm einer Baulast, oder Verfügung einer Baureparation nach Maßgabe des kirchlichen Bauediktes die Baupflicht zu untersuchen und richtig zu stellen, fort, wie alles eingerichtet ist, in Zeit 6 Monaten hieher zu berichten.

Mannheim den 28. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 220.

Nr. 654.

Aufenthaltsgestattung für Fremde und insbesondere das Verheimlichen der Deserteurs oder flüchtigen Konscribirten betreffend.

Wir haben bemerken müssen, daß sich in vielen Orten theils fremde Personen, ohne mit den nöthigen Zeugnissen

versehen zu seyn, und ohne Erlaubniß zu haben, aufhalten: theils daß sich eine Menge junger Konscribirten zum großen Nachtheil derjenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, von Hause entfernen und verborgen werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, in Beziehung auf schon vorliegende deßfallsige Verordnungen noch besonders zu verfügen, wie folgt:

1) Niemand, er sey In- oder Ausländer, wird in dem Ort, wo er fremd ist, geduldet, wenn er nicht mit einem Paß versehen ist, und selbst diejenigen Inländer, welche aus dem nämlichen Amtsbezirke sind, sich aber in einem andern Ort, als dem ihrer Heimath aufhalten wollen, bedürfen hiezu eine Bescheinigung des Ortsvorgesetzten.

In jedem Orte haben die Ortsvorgesetzten von diesen Personen die Pässe und Scheine zu sammeln, sie zu Oberamte zu bringen, dort zu deponiren, und werden dagegen von dem Oberamt auf die Zeit des Aufenthalts der Personen die Erlaubnißscheine ausgefertigt und ertheilet; (die jedoch nie über ein Jahr gültig sind) nachhero aber beim Weggehen wiederum gegen Rücknahme des Erlaubniß-Scheines, zurückgegeben.

Wer nach 14 Tagen von Eröffnung dieses auf diese Weise dennoch ohne Paß, oder dagegen erhaltenen Erlaubnißschein angetroffen wird, ist zu arretiren, in seine Heimath zurückzuweisen, und wenn er Inländer ist, noch überdies nach Befund der Umstände mit 4 — 8tägigem Gefängniß besonders zu bestrafen.

Die Ortsvorgesetzten werden besonders verantwortlich gemacht, hiernach in ihren Gemeinden genau Acht zu geben, als sonst gegen sie ebenfalls mit Schärfe vorgefahren werden würde.

2) Kein Wirth oder Privatmann darf irgend jemanden einen Aufenthalt gestatten, der nicht einen Erlaubnißschein erhalten hat; und was das Beherbergen blos auf eine Nacht betrifft, so hat es dabei sein ferneres Bewenden, daß die Anzeige sogleich dem Ortsvorgesetzten geschehen muß.

3) Wer insbesondere einen Deserteur wissentlich bei sich

duldet, wird nach Befinden der Umstände mit 15 fl. Geldstrafe belegt.

4) Jeder Denunziant erhält den Drittel Strafgebühr, welche bei Gefängniß- oder Arbeitsstrafen auf den Fall der Unvermögenheit des Sträflings aus den Jurisdiktionsgefällen bezahlt werden.

5) Die Aemter haben gleichbalden eine richtige Gesinds- und Handwerksgesellen-Liste aufzunehmen.

Wir befehlen allen unsern Ober- und Aemtern den Vollzug dieser Verordnung, welche aller Orten vor versammelter Gemeinde deutlich zu verkünden, und auf ihre Befolgung zu wachen ist; und erwarten wir nach 6 Wochen genauen Bericht, wie alles dieses geschehen.

In den standesherrlichen Bezirken haben die Justizämter die nächste Vollziehung unter besonderer Aufsicht der Inspektionen.

Freiburg den 29. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 308.

Nr. 655.

Die Bestätigung von Rekruten-Einstellungsverträgen betreffend.

Einige Fälle haben gezeigt, daß hie und da die von Rekruten geschlossenen Einstellungsverträge von Grundherrlichen Aemtern konfirmirt worden, ohne daß solche zur Kenntniß der Inspektionsämter gelangen.

Man sieht sich daher veranlaßt, folgende Belehrung zu ertheilen: Die Bestätigung der Einstellungsverträge kann in doppelter Hinsicht erforderlich seyn, einmal als die im §. 12 des Edicts vom 29. September v. J. erwähnte gerichtliche Bestätigung. — Diese geschieht von Seite des ordentlichen

Gerichts des betreffenden Mannes — also von dem grundherrlichen Amt, und dann als Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde, welche jedoch, der Wichtigkeit des Geschäfts wegen, nur die obermundschaftliche Behörde, somit in dem landesherrlichen Gebiete die Regierung seyn kann, die die Bestätigung nur auf erfolgte vorzulegende Causae Cognition ertheilt wird.

Außerdem aber ist es wesentlich nothwendig, daß die Einstellungen und Einstellungs-Verträge ihres ganzen Inhalts jedem betreffenden Inspektionsamt und Oberamt vorgetragen werden, da diese Behörden die Leitung und Verantwortlichkeit des ganzen Geschäfts in erster Stelle, über sich haben, ohne deren Genehmigung keine Einstellung in Vollzug kommen kann.

Es werden somit zu Vermeidung einer Nullität des Geschäftes, sämmtliche Unterbehörden angewiesen, dergleichen Einstellungsverträge zur Genehmigung an die Inspections-Aemter und resp. Oberämter einzubefördern.

Freiburg am 29. Mai 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 307.

Nr. 656.

Milizpflichtigkeit der Scribenten.

Nach einer aus dem hohen Ministerio des Innern erhaltenen höchsten Verfügung vom 30. April Nr. 2391 sind die bei den Aemtern angestellten Scribenten, bei welchen nicht sonstige Befreiungsgründe eintreten, zum Rekrutenloos zu ziehen.

Wonach sich sämmtliche Exekutivstellen zu benehmen haben.

Freiburg den 29. Mai 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 396.

Nr. 657.

Branntweinschanks-Befugnisse betr.

Nach eingelangter höchster Ministerial-Resolution wird über das Ausschenken des Branntweins, Kirschenwassers und anderer Liqueurs nachstehendes verordnet:

1) In der Regel ist das Ausschenken dieser geistigen Getränke nur den konzessionirten Wirthen und Bierbräuern erlaubt, alle andere sonach nicht befugte Personen haben daher von jetzt an davon abzustehen.

2) Jedoch ist den Unterpolizeibehörden die Befugniß eingeräumt, an jenen Orten, wo wegen eintretenden Lokalbedürfnissen den Bäckern oder andern Unterthanen der Branntweinschank bisher zugestanden wurde, solchen auf eine, jederzeit wiederrufliche Art auch ferner zu bewilligen. Jedermann also, wer nicht zu der §. 1 gedachten Klasse gehört, und bisher ein Branntweinschankrecht ausgeübt hat, das er nach dieser Verordnung noch ferner fortzuführen gedenkt, hat sich an das vorgesetzte Oberamt oder Amt zu wenden, das dann ermißt, ob der Schank nach den Lokalverhältnissen ferner zu dulden oder einzustellen ist.

3) Wer sich gegen diese Verordnung erlaubt, ein Schankrecht u. dgl. auszuüben, verfällt in eine, nach Ermessen zu bestimmenden Polizeistrafe, die jedesmal in einer Strafe von wenigstens 3 fl. in Geld oder derselben gleich gehaltenen anderen Polizeistrafe besteht. Auch die in solchen unbefugten Schanken entdeckt werdenden Gäste verfallen jeder jedesmal in eine Geldstrafe von 1 fl. oder eine gleichgeltende polizeiliche Züchtigung.

Bei Wiederholungen wird die Strafe verschärft.

4) Das Verkaufen des selbst bereiteten Branntweins und andern geistigen Getränken im einzelnen bis auf eine halbe Maaß bleibt jedermann frei. Jedoch muß solches nur über die Gasse geschehen, und darf bei gleicher oben §. 3 gedachten Strafe nicht also geschehen, daß der Branntwein im Hause des Verkäufers verzehrt, oder Zechgelage daselbst gehalten werden.

5) Die sämmtlichen Exekutivbehörden haben auf den Vollzug dieser Verordnung wachen zu lassen. Den Denunzianten wird ein Drittel der erfolgenden Geldstrafe, oder der Werth desselben, wenn eine andere Strafe erfolgte, zur Belohnung zugesichert.

Freiburg am 29. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 295.

Nr. 658.

Gebührenbezüge bei Bürgerannahmen in grundherrlichen Orten betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses aus dem Großherzoglichen Justizministerium vom 17. v. M. werden andurch sämmtliche in der oberrheinischen Provinz befindliche Grundherrschaften aufgefordert, innerhalb 3 Wochen bestimmt anher anzugeben, was jede derselben vor Erscheinung des Grundherrlichkeits-Edikts in ihren einzelnen Orten, unter was für Namen es sey, an Gebühren bei Bürgerannahmen bezogen hat.

Freiburg den 2. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 308.

Nr. 659.

An sämmtliche Ober-, Obervogteien- und Aemter der Provinz des Mittelrheins.

Die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts betr.

Da man gegenwärtig beschäftigt ist, ein allgemeines Maß und Gewicht für das ganze Großherzogthum einzuführen, und zu diesem Behuf eine Untersuchung sämmtlicher im Großher-

zogthum üblicher Maße und Gewichte vorläufig vorgenommen werden muß, so wird hierdurch sämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern der Mittelrheinischen Provinz aufgetragen, dem, zu diesem Geschäft von dem Großherzoglichen Finanzministerio beauftragten Hofrath Wild zu Müllheim binnen 14 Tagen die erforderlichen Notizen darüber mitzutheilen, in welchen Orten die Haupt-Eichstätten befindlich seyen, die bisher die Originale der Längenmaße, der kleinen und großen Hohlmaße für flüssige und trockene Dinge, und der Gewichte als Normen für die Privat-Maße aufbewahrt haben, wohin die, meistens in Weingegenden zum Sinnen der Fässer vorkommenden Filial- oder Neben-Eichstätten, sofern sie nicht ein zu sehr abweichendes Maß haben, nicht gehören.

Zu gleicher Zeit ist dem Hofrath Wild die vorläufige Nachricht mitzutheilen, was für Orte zu einer Haupt-Eichstätte gehören, die also ihr Maß dort zu holen pflegen, und hinwiederum, wie weit sich die Maße einer Eichstätte erstrecken, da sie öfters auch in benachbarten Oberamtsorten, und selbst in Landesfremden üblich sind.

Auch werden die Ober-, Obervogtei- und Aemter angewiesen, dem Hofrath Wild auf Verlangen die weiteren Erklärungen zu geben, die er etwa nöthig haben möchte.

Was endlich die in Standes- und Grundherrlichen Bezirken befindlichen Eichstätte, Maße und Gewichte betrifft, so sind die Berichte hierüber von den Standes- und Grundherrlichen Beamtungen durch die Ober- und Aemter einzuholen, und dem Hofrath Wild zu Müllheim ohnmittelbar mitzutheilen.

Karlsruhe den 2. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 205.
Niederrheinisches „ „ „ 35 „ 253.

Nr. 660.

Die Berechnung der Sustentationgehalte oder Gratialien betreffend.

Die Erfahrung hat es bisher gelehrt, daß die meisten Individuen, welchen tägliche Sustentationsgehalte oder Gratialien bei der unterzeichneten Kasse angewiesen sind, ihre Quartalsgebühren falsch berechnen, hiemit auch ihre Quittungen hierüber unrichtig ausstellen.

Um diesem in Zukunft vorzubeugen, wird die Weisung dahin gegeben, daß alle vom 23ten April 1809 an laufende derlei Tagsgehalte auf ein ganzes Jahr, hiemit auf 365 Tage berechnet, die ausfallenden Summen in vier gleiche Quartals-Raten eingetheilt, die Quartals-Quittungen hiernach ausgestellet, diese mit dem obrigkeitlichen Lebenszeugniß versehen, sodann von den zur Auszahlung angewiesenen Verrechnungen eingelöset, und endlich am Ende eines jeden Quartals oder des Rechnungsjahrs der unterzeichneten Kasse statt baarem aufgerechnet werden möchten.

Bei Eintretung eines Schaltjahres ist auf die Zeit vom 23. Jänner bis 23. April eine Tagsgebühr weiters über die sonst gewöhnliche Quartals-Betreffniß in der Quittung anzusetzen; z. B. derjenige, welcher täglich 4 kr. Wiener Währung zu empfangen hat, quittirt für jedes Quartal 7 fl. 18 kr. Reichswährung, für die Periode nemlich vom 23ten Jänner bis 23ten April eines Schaltjahres hingegen 7 fl. 22⁴/₅ kr. Reichswährung rc.

Wornach sich sämmtliche Großherzogl. Verrechnungen des Oberrheins zu benehmen ersucht werden.

Freiburg den 3. Juni 1809.

Großherzogliche Provinzial-Kasse.

Alexander Buisson.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 314.

Nr. 661.

Siegelgebühren betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten Rescripts vom 1. April und 27. Mai d. J. zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo ein Amtssiegel einer Urkunde rc. beigedrückt wird; mit einziger Ausnahme der Seite 91 in der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 bemerkten Geschäfte, ohne Unterschied, es mag nun an einem Orte der Siegelgebührbezug bisher statt gehabt haben oder nicht, die bestimmte Gebühr von 12 kr. zu erheben, bei amtlichen Bestätigungen der Kundschaften aber so wie bei Päßen unter den 15 kr. Sporteln die Siegelgebühren als mitbegriffen anzusehen seyen.

Freiburg den 5. Juni 1809.

Großherzogl. Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 311.

Nr. 662.

An sämmtliche Grosherzogl. und standesherrliche Ober-, Obervogtei-, Oberforst-, Stabs-, Justiz- und Stadtvogteiämter, auch Verrechnungen.

Die Einkommenssteuer betreffend.

Durch die dem höchsten Edikt vom 2. Februar d. J. in Betreff der Rektifikation der Einkommenssteuer beigefügte Vorschrift §. 18 Lit. d. haben alle daselbst benannte landesherrliche, so wie die standes- und grundherrliche Lokaldiener die allgemeine Weisung bereits erhalten, daß sie ihre neue Fassionen bei der gewöhnlichen Obrigkeit ihres Wohnortes einreichen sollen.

Von Seite der Provinzkommission fand man, hauptsächlich zur Erleichterung der Kontrole über die Einkommenssteuer zu ziehende Besoldungen, Pensionen rc. und um der richtigen Sammlung derartiger Fassionen (wesfalls eine hinlängliche

Anzahl von gedruckten Formularien zum Ausfüllen in jedem Amtsdistrikt abgesendet worden) vergewissert zu werden, für zweckmäßig, in dem an die Exekutivbehörden und die Recepturen unterm 10. Merz d. J. gerichteten generellen Erlasse, die erstern zur Erhebung der einzelnen Fassionen nicht nur von jenen weltlichen Dienern, sondern auch von den Geistlichen, und die letztern dazu aufzufordern, daß sie in die aus den Ortsregistern zu verfassende Distrikts-Haupttabelle auch das Resultat der von den geistlichen und weltlichen Bediensteten und den Pensionärs eingereichten Fassionen aufnehmen.

Damit nun dieser Zweck mit der beabsichtigten möglichsten Beförderung erreicht werde; so wird jene Aufforderung bei dem zur diesseitigen Verfassung der Generaltabelle über den Einkommenssteuerbetrag in der oberrheinischen Provinz herbeirückenden Termin mit dem dringenden Wunsche andurch wiederholt, daß, um nicht gegen das Großherzogl. Finanz-Ministerium verantwortlich zu werden,

1) die Großherzogl. und standesherrlichen Ober-, Obervogtei-, Oberforst-, Stabs-, Justiz- und Stadtvogteiämter die Fassionen von den in dem dortigen Amtsbezirk wohnhaften Staatsdienern geistlichen und weltlichen Standes, so wie von den Pensionärs, und überhaupt von all jenen Personen, welche nach den bei den betreffenden Lokal-Rezepturen zu erhebenden und zur Kontrole separat hieher einzusendenden Verzeichnissen aus Staatsmitteln oder aus andern öffentlichen Kassen und Fonds, Diensts- oder andern Jahrsgehalte, Pensionen, Wittwen- und Waisenbenefizien u. s. w. zu beziehen haben, da, wo es etwa noch nicht geschehen, nach den gedruckten Formularien, in möglichster Bälde sammeln, und dieselbe nach genommener Einsicht an die zur Erhebung der Steuerbetreffnisse aufgestellte Verrechnung abgeben,

2) jede landesherrschaftliche Gefällverwaltung und jede für öffentliche Anstalten errichtete Verrechnung jener amtlichen Behörde durch Zustellung eines schriftlichen Verzeichnisses über den Betrag der an jedes Individuum abreichenden jährlichen Besoldung, Pension u. s. w. mit den nöthigen Notizen zur

Einforderung der gedachten Partikular-Fassionen unverzüglich an die Hand gehen, und daß

3) jede — für einzelne oder für mehrere Amtsdistrikte zur Erhebung der Einkommenssteuer aufgestellte Hauptrezeptur drei abgesonderte Verzeichnisse, nemlich

a. eines über die Einkommenssteuer der inländischen Individuen in den einzelnen Amtsortschaften nach dem ausfallenden örtlichen Hauptbetrag,

b. eines über die Einkommenssteuer der, in den gedachten Ortschaften, Realitäten und Grundgefälle besitzenden ausländischen Staatskassen, Korporationen, Stiftungen und Privaten, und

c. eines über den partikularen Hauptbetrag der Einkommenssteuer von den vorgedachten geistlichen und weltlichen Bediensteten, Pensionisten u. s. w.

führe, und den baldigsten Abschluß so wie die hieher Einsendung dieser drei Hauptverzeichnisse längstens bis zum 24. d. M. sich angelegen seyn lasse.

Hiebei wird angefügt, daß die auf die Fassionen ad c sich beziehende frühere höchste Verordnung ihre Anwendung behalte, nach welcher die einzelne Besoldungen, Pensionen ꝛc. für das laufende Rechnungsquartal eher nicht verabfolgt, oder erhebliche Abschlagszahlungen darauf geleistet werden dürfen, bis jedes Individuum seine neue Fassion bei der betreffenden obrigkeitlichen Stelle, woselbst von der Verrechnung die nöthige Erkundigung einzuziehen ist, eingereicht haben wird.

Schließlich bemerkt man noch, daß von der zum Behuf der geschwindern und gleichförmigen Berechnung der Einkommenssteuer verfaßten Resolvirung die Versendung einer verhältnißmäßigen Exemplarien-Anzahl an jede amtliche Behörde zur Distribuirung an die Aufnahms-Kommissärs, und zu sonst gutfindenden Gebrauch von diesseits angeordnet worden.

Freiburg den 5. Juni 1809.

Großherzogliche Einkommens-Steuer-Kommission der oberrheinischen Provinz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 284.

44.

Nr. 663.

Die monatliche Kriegssteuer betreffend.

R. N. 5227. Die zur Rückzahlung des Anlehens von 196,000 fl. nach den Verfügungen vom 31ten Oktober 1807 und 12ten März 1808 bestimmte zwanzig Kriegssteuermonate sind gegenwärtig eingezogen, und es hört mit Tilgung dieser Schuld, die Steuer zu diesem Zweck auf. Wie den Unterthanen unterm 27ten August v. J. bereits eröffnet worden ist, haben sich Se. königl. Hoheit, unser gnädigster Herr, im November 1807 wiederholt in der Nothwendigkeit gesehen, eine in zwei kurzen Terminen einzuliefernde Kriegssteuer auszuschreiben; wir aber haben damals in Erwägung, daß der Einzug einer so beträchtlichen Summe in zwei kurz auf einander folgenden Terminen die Zahlungskräfte vorzüglich der ärmern und selbst der mittleren Klasse der Unterthanen zu nachtheilig ergreifen möchte, dem Wohl derselben angemessen erachtet, die Kriegssteuer durch ein Anleihen zu decken. Da dieses Anlehen nunmehr seinen Zweck erfüllt hat, so ist dasselbe ungesäumt rückzuzahlen, und sind hierzu Neun und ein halber Kriegssteuermonat erforderlich, welche mit dem 1ten Juli d. J. anfangen, und mit der Hälfte April 1810 sich schließen. So wie der Betrag des Anlehens von 73,366 fl. nur die den ehemals pfälzischen Eigenthumslanden, den vormals Ritterstift Odenheimischen, und den Domkapitelisch Speierischen Orten angesetzte Kriegssteuer ist, so haben auch nur diese zur Rückzahlung beizutragen. Sämmtliche Stadtvogteien, Ober- und Aemter der diesseitigen Provinz, deren unterhabende Orte die von der Kriegssteuerkommission der Pfalzgrafschaft im Jahre 1805 eingeführte monatliche Kriegssteuer zahlen, haben dieselbe wie bisher die schon bemerkte Zeit hindurch einzuziehen, und an die Provinzkasse zur Ablieferung an den Darleiher einzusenden. Hievon ist einzig die Stadt Waibstadt ausgenommen, welche ihren Steuerbetrag zur Zeit des Aussatzes wirklich abgeführt hat. Wir

erwarten den unaufgehaltenen pünktlichen Vollzug dieser Anordnung.

Mannheim den 6. Juni 1809.

Großherzoglich badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblat: 1809 Nr. 33 S. 235.

Nr. 664.

Nachricht über das Irren- und Siechenhaus zu Pforzheim.

Zur Berichtigung der Ansichten mehrerer Exekutivstellen über die Fundation des Großherzoglichen Irren- und Siechenhauses zu Pforzheim macht man hiermit bekannt, daß diese Anstalt lediglich nur für die mittellosen Unterthanen des Baden-Durlachischen Landesantheils gestiftet ist, welche mithin auch nur allein auf unentgeldliche Verpflegung in derselben Anspruch zu machen haben.

Die allgemeine Mittel für die sämmtliche übrige Landesantheile bestehen also bloß in den auf das Land angelegt werdenden Administrationskosten.

Um nun aber sämmtliche Exekutivbehörden, Gemeinden und Privaten in Kenntniß zu setzen, welche Verköstigungsarten im Irren- und Siechenhause zu Pforzheim eingeführt sind, und zu welchen Preisen solche verabreicht werden, sieht man sich veranlaßt, den uns dieshalb von Großherzogl. General-Staatsanstalten Direktion mitgetheilten Tarif für das laufende Jahr hier abdrucken zu lassen.

Freiburg den 7. Juni 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Pro 1809 gültig.

Die im Irren- und Siechenhause zu Pforzheim eingeführten Verköstigungsarten, deren Preis immer nach dem Preise der Viktualien bestimmt wird, sind nachfolgende:

Erste Kost von 18½ bis 21 kr. täglich.

Morgens Milchsuppe oder warme Milch und einen Kreuzer Weck; Mittags Fleischsuppe mit gebähten Weckschnitten, ½ Pfund Rindfleisch und vorzüglich gekochtes Gemüs, nach der Jahreszeit; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis etc. ½ Pfund gebraten oder eingemachtes Kalb- oder Hammelfleisch, und einem Beiessen (ausgenommen Freitags Nachts), Mittwoch und Sonntag Mittags ½ Pfund gebraten Kalb- oder Hammelfleisch.

Zweite Kost von 17½ bis 20 kr. täglich.

Morgens Milchsuppe oder warme Milch und einen Kreuzer Weck; Mittags Fleischsuppe, ein ½ Pfund Rindfleisch und vorzüglich gekochtem Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis, ein ½ Pfund gebraten oder eingemacht Kalb- oder Hammelfleisch und einem Beiessen (den Freitag ausgenommen.)

Dritte Kost von 14½ bis 17 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe oder Milschsuppe; Mittags Fleischbrühsuppe und vorzüglich gekochtes Gemüs, ⅓ Pfund Rindfleisch; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis, ⅓ Pfund eingemacht oder gebraten Hammel- oder Kalbfleisch, nebst einem Beiessen von gestandener Milch; Grundbirn, Sulzen oder Salat.

Vierte Kost von 13 bis 15½ kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe; Mittags Fleischbrühsuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs und ⅓ Pfund Rindfleisch; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis und ⅓ Pfund Kalb- oder Hammelfleisch.

Fünfte Kost von 8 bis 10 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe, Mittags Fleischbrühsuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis und ein Beiessen von Milch, Grundbirn, Sulzen oder Salat; Sonntags und Mittwochs Mittags ⅓ Pfund Rindfleisch, und an den vier Festtagen, Weihnacht, Neujahr, Ostern und Pfingsten auch ⅓ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Sechste Kost von 7 bis 9 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe; Mittags Fleischbrühsuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis; Sonntags und Mittwochs $^1/_3$ Pfund Rindfleisch und an den vier Festtagen, Weihnacht, Neujahr, Ostern und Pfingsten auch $^1/_2$ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Siebente Kost von 6 bis 8 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Suppe; Mittags eben solche Suppe (Mittwochs und Sonntags Mittags aber Fleischbrühsuppe) und Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe oder Gerste nebst Beiessen von Milch, Grundbirn, Sulzen oder Salat; Mittwoch und Sonntag ¼ Pfund Rindfleisch und an den vier Festtagen $^1/_2$ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Achte Kost von 5 bis 7 kr. täglich.

Morgens, (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Suppe; Mittags eben solche Suppe (Mittwoch und Sonntag Mittags aber Fleischbrühsuppe) und Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Mittwoch und Sonntag ¼ Pfund Rindfleisch, und an den vier Festtagen $^1/_3$ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

NB. Oesters leidet auch manche Kost auf Anordnung des Arztes Abänderung für einzelne Personen.

Außerdem wird besonders abgegeben und angerechnet: täglich 2 Stücke Brod, jedes zu ½ Pfund, oder einen halben Laib zu 1½ Pfund, der Laib à 3 Pf. zu 7 bis 10 kr.

Für 2 auch 3 kr. Weck oder Weißbrod.

½ oder 1 Schoppen Obstmoos von 4 bis 6 kr. die Maaß.

½ oder 1 Schoppen Wein von 3 bis 8 kr. der Schoppen.

Außer Vorgeschriebenen, werden jeder Person der Aufwand für Kleidung, Leibweißzeug, Flickerei und Arznei besonders notirt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 309.

Nr. 665.

Erinnerung auf Befolgung der Vorschriften über Schriftverfassung.

Da die bestehenden Vorschriften, wornach alle bei Staatsbehörden eingerichtet werdenden Schriften von dem resp. Verfasser unterfertigt, und — sofern die Verfassung nicht in eigener Sache geschiebt — unten bei der Unterschrift mit der Bezeichnung des Betrags versehen seyn sollen, welcher für die Schrift gefordert wird — vielfältig unbefolgt gelassen werden; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche, die es angeht, auf die genaue Erfüllung dieser Vorschriften mit der Erklärung zu verweisen, daß, von Bekanntmachung dieses an, jede diesseitige Eingabe, welcher die besagten Erfordernisse mangeln, oder wobei auch nur eines derselben vermißt wird, so fern sie nicht sehr dringende Angelegenheiten betrifft, unerledigt wieder zurückzugeben, und beinebst noch mit Strafe von 30 kr. gerügt werden wird.

Sofern die Angelegenheit aber sehr dringend wäre, wird auf Erledigung der mangelhaften Eingabe nach Umständen zwar Rücksicht genommen, die Uebertretung der Vorschrift aber sodann mit 1 fl. bestraft werden. Vorbehältlich weiterer besonderer Strafen gegen etwa sich entdeckende Winkelschreibereien.

Freiburg den 7. Juni 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 309.

Nr. 666.

Das neue Landrecht betreffend.

Da Seine Königl. Hoheit das neue Landrecht für Höchstdero Großherzogthum bereits im Druck verkünden ließen, und für die meisten Anwendungsfälle den Anfangstermin auf den

1. Juli l. J. bestimmt haben; so ist es nun auch dem höchsten Willen gemäß, daß Ihre lieben Unterthanen auf die leichteste Art in die allmählige Kenntniß von den geänderten Dispositionen gesetzt werden, um sich auf die unnachtheiligste Art an deren Ausübung zu gewöhnen, wie auch, daß sie von dem Eintritt der neuen Gesetzgebung überhaupt keine unrichtige Ansicht fassen.

Deßwegen findet man dienlich:

1) vordersamst durch gegenwärtige öffentliche Verkündung der irrigen Vorstellung zu begegnen, welche bei Manchen entstehen könnte: als werde itzt alle bisherige Ordnung und der gewohnte Rechtszustand ganz umgeworfen; indem vielmehr über sehr viele Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nemlichen Gesetze geblieben sind, und auch da, wo sie geändert werden mußten, der höchste Gesetzgeber eine besondere landesväterliche Berücksichtigung der eigenen einheimischen Einrichtungen und Gewohnheiten hat eintreten lassen; wohingegen im Ganzen die für die Unterthanen so große, und in dem brüderlichen Verein der verschiedenen Großherzogl. Landestheile so sehr vermißten Wohlthat der Einführung eines gleichen Rechts für das ganze Land gewonnen ist.

2) Sämmtliche Ober- und Aemter sowohl, als die Stadt- und Landschreibereien, so wie deren Landscribenten, ingleichen die Notarien und ähnliche noch entstehende Behörden sind anmit angewiesen, in künftigen Vorfällen:

a. wenn die Unterthanen ein Geschäft, das neue Rechtsfolgen hat, gerichtlich vornehmen wollen, dieselben über die einschläglichen Rechtssätze von Amtswegen, auch ungefragt, zu belehren, und somit in bessern Stand der Ueberlegung zu setzen;

b. wenn die Unterthanen sich selbst — es sey für ein gerichtliches oder außergerichtliches Vorhaben — des neuen Rechts wegen erkundigen, dieselbe mit Liebe und Geduld anzuhören und, so viel in klaren Fällen kürzlich seyn kann, sie zu unterrichten.

Die Beamten haben sich hiernach zu achten, und sämmtliche Ortsvorgesetzte dieses ihren Gemeinden mit passendem Vortrage zu verkünden.

Freiburg den 8. Juni 1809.

Großherzogliche Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 296.

Nr. 667.

Die Aufnahme des Hagelschadens betreffend.

Da man aus den bisher eingelangten Anzeigen über vorgefallene Beschädigungen durch Hagelschlag ersehen hat, daß bei der Aufnahme des Schadens nicht ordnungsmäßig verfahren wurde, und man daher auch nicht zur genauen Kenntniß des erlittenen Schadens gelangen konnte; so wird den Unterthanen, welche in den Fall kommen, um Nachlaß an den auf ihren Grundstücken haftenden Lehen- oder Bodenzinsen sich zu melden, anbefohlen, nach vorgefallenem Hagelschlag die Untersuchungskommissionen nicht blos auf alle beschädigte Distrikte, sondern besonders auf die mit Lehen- oder Grundzinsen belastete einzelne Grundstücke zu führen, und daselbst den Verlust genau aufnehmen zu lassen, und die sämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemter werden angewiesen, bei ihren desfallsigen Anzeigen nicht nur allein die Distrikte, welche gelitten haben, im allgemeinen zu benennen, sondern auch die Anzahl der Jaucherten und die verschiedene Fruchtgattungen jedesmal genau anzugeben.

Man wünschet, daß diese Untersuchungen jedesmal von einem Amtsmitgliede selbst unmittelbar vorgenommen werde, und gewärtigt um so mehr die genaue Befolgung dieser Verfügung, als man im Gegentheil auf die eingehenden Nachlaßgesuche keine Rücksicht nehmen wird.

Die sämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemter haben

sich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu bemessen, und ihre Amtsuntergebene gehörig hievon zu verständigen.

Freiburg den 8. Juni 1809.

Verfügt bei Großherzogl. Rentkammer der Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 324.

Nr. 668.

Die Ertheilung der Wanderpässe betreffend.

(R. Nr. 7454 — 55.) Die Verordnung vom 12. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. 35) befiehlt, daß die Kundschaften der Handwerkspursche vor dem einschlägigen Ober- oder Amt ausgestellt, und von denselben bestätigt werden sollen. Um aber auch zu verhüten, daß mit diesen Kundschaften, ohne die von den landesherrlichen Behörden zu erwirkende Erlaubniß nicht in das Ausland gewandert werde, findet man nunmehr noch weiters zu verordnen nöthig, daß von dem eine Kundschaft bestätigenden Amte neben dieser Bestätigung ausdrücklich bemerkt werden solle, daß dem Wandernden, wenn er die Erlaubniß in das Ausland zu wandern nicht besonders erhalten hat, außer den Großherzogl. Landen auf Wanderschaft zu gehen, nicht erlaubt seye. Von solcher Bestätigung haben sodann die standes- und grundherrlichen Aemter ohnverweilt die Oberhoheitsbeamten zu benachrichtigen, und diesen auch die von den Wandernden, in Folge des §. 18 des Wanderschafts-Ediktes, jährlich zu machende Anzeige von ihrem Aufenthalt mitzutheilen.

Mannheim den 8. Juni 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 252.

Nr. 669.

General-Verfügung an sämmtliche betreffende Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die vom bischöflichen Vikariat zu Konstanz erlassene allgemeine Gottesdienst-Ordnung betreffend.

Auf eingelangte Weisung Großherzoglichen Justizministeriums, und unter Beziehung auf die Verfügung vom 29. April d. J., Nr. 4547, werden sämmtlich betreffende Obervogtei-, auch Ober- und Aemter hiermit noch einmal ernstlich angewiesen:

1) den Dekanaten und Seelsorgern der Konstanzer Diözes alle nöthige Assistenz zu leisten, um die mit landesherrlicher Genehmigung bereits bekannt gemachte Gottesdienst-Ordnung auf diejenige Art zur Ausführung zu bringen, welche von dem bischöflichen Ordinariat zu Konstanz, mit Rücksicht auf die besondere Umstände vorgeschrieben wird;

2) ihrer Seits insbesondere mitzuwirken, daß der deutsche Kirchengesang bald möglichst überall in Gang gebracht werde.

3) Jedem, der durch Ordnung störende Schritte dem Seelsorger in Ausführung der befraglichen Gottesdienst Ordnung entgegen arbeiten solle, mit Nachdruck zurecht zu weisen, und nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 10. Juni 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 213.

Nr. 670.

Falsche Brabanter Thaler betreffend.

Da nach der hieher gekommenen Anzeige das Publikum die durch das Provinzialblatt Nr. 30 geschehene diesseitige Bekanntmachung und Warnung vor falschen um 10 Grane zu leicht erfundenen, übrigens aber schön weißen Brabanter Thaler de anno 1796, auf der Brustbild-Seite mit Lit. M. bezeichnet, dahin mißverstanden hat, daß alle Brabanter

Thaler vom Jahre 1796 mit Lit. M. auf der Brustbild-Seite falsch seyen; so wird dasselbe andurch über seinen Irrthum belehret, und erkläret: daß keineswegs alle derlei mit Lit. M. auf der Brustbild-Seite bezeichnete Brabanter Thaler vom Jahr 1796 falsch seyen, und die diesseitige Warnung nur von den im Provinzialblatt Nr. 30 näher beschriebenen 1796er Brabanter Thaler zu verstehen sey.

Freiburg den 12. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 36 S. 339.

Nr. 671.

Vaganten-Tabelle betreffend.

Auf eingelangten höhern Erlaß des Großherzoglichen Ministerii vom Innern sieht man sich veranlaßt, der im Provinzialblatt Nr. 29 kund gemachten Verordnung vom 8. Mai d. J. die monatliche Einsendung der Vagantentabellen betreffend — wegen Einförmigkeit der einzusendenden Tabellen, noch nachzutragen, daß die Rubriken, und zwar 1) der Namen und Herkunft der Gefangenen, 2) Alter und Jahre, 3) Stand und Gewerb, 4) Tag der Arretirung, 5) Ursache derselben, 6) amtliche Verfügung und Behandlung, genau in denselben aufgeführt, und jedesmal pünktlich ausgefüllt werden sollen.

Die Executiv-Behörden werden auf diesen besonders in den gegenwärtigen Umständen so wichtigen Zweig ihrer Amtsverrichtungen pflichtmäßig aufmerksam zu seyn, anmit nachdrucksam aufgefordert.

Freiburg den 12. Juni 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 310.

Nr. 672.

Aufhebung des Bastardfalles betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses aus dem Großherzoglichen Ministerium vom Innern wird andurch kund gemacht: daß, so wie das in einigen Theilen des Großherzogthums hergebrachte fiskalische Recht — der Bastardfall mit Einführung des Napoleon'schen Gesetzbuchs am 1. Juli d. J. gesetzlich für die Zukunft aufhört, rücksichtlich der vorher sich ergebenden Fälle die Aufhebung dieses Rechts vom 13. Mai an zu berechnen sey.

Freiburg den 12. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 307.
Niederrheinisches " " " 32 " 228.
v. 3. Juni 1809. R. Nr. 7200.

Nr. 673.

Dienstbefähigungs-Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Sämmtlichen Rechtskandidaten, welche sich um Zulassung zu den nächsten Dienstbefähigungs-Prüfungen dahier gemeldet, und auch die vorgeschriebenen Aufgaben zur Verfassung ihrer Probearbeiten schon erhalten haben, wird andurch eröffnet: daß, wenn sie diese Probarbeiten nicht längstens in der ersten Woche des künftigen Monats Juli anher einschicken, dieselben zu denen den 19. Juli d. J. anfangenden Dienstbefähigungs-Prüfungen nicht mehr würden zugelassen werden. Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 13. Juni 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Werenwag.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 307.

Nr. 674.

General-Dekret an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Neue Conscriptions-Tabellen betreffend.

Zu Erleichterung der sämmtlichen Ober- und Aemter bei Verfertigung der Conscriptions-Tabellen hat der Hofbuchhändler Müller dahier neue zweckmäßige Tabellen verlegt, welche bei ihm das Buch zu 30 kr. zu haben sind.

Auf jedem Bogen ist schicklicher Raum zu zwanzig Conscribirten, zugleich sind zu Erleichterung der Vorgesetzten auch Formulare zu haben, die bereits ausgefüllt sind; diese werden unentgeldlich abgegeben, und das Oberamt darf nur bei der Bestellung zugleich dem Hofbuchhändler Müller bekannt machen, wie viele Ortschaften es habe, damit für jedes Ort ein besonderer halber ausgefüllter Probebogen beigelegt werde.

Karlsruhe, bei Großherzoglicher Regierung den 13. Juni 1809.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 205.

Nr. 675.

Die Staatsschreibereien betreffend.

(R. Nr. 7661.) Diejenige Großherzogl. Staatsschreiber oder Notarien, welche unter den jetzt veränderten Verhältnissen ihre bisherige Stelle noch ferner beizubehalten gesonnen sind, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 8 Tagen davon die Anzeige dahier zu machen, unter dem Präjudiz, daß nach verlaufener Frist diejenige, die sich nicht gemeldet haben, aus der Liste werden ausgestrichen werden.

Mannheim den 13. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 235.

Nr. 676.

Verzeichnisse über den Salz-Debit.

Da nach den hieher gekommenen Anzeigen die diesseitige durch das Provinzialblatt bekannt gemachte Verfügung vom 16. November v. J., Nr. 13436, die Erhebung der viertel-jährigen Verzeichnisse über den Salz-Debit von den Salz-faktoren betreffend — von einigen Aemtern mißverstanden, und gegen den Sinn und die Absicht der Verfügung, diese Ausweise auch von denselben nebst den Gefällverwaltungen den Faktoren abgefordert, und diese daher zur doppelt, auch mehrfachen Abgabe dieser Verzeichnisse angehalten werden; so wird andurch ausdrücklich erklärt: daß die befragten Verzeichnisse von den Faktoren allein an diejenige Gefällverwaltung, in deren Bezirk sie sich befinden, abgegeben, und von dieser nach Vorschrift obiger Verfügung hieher eingeschickt werden sollen. Freiburg den 14. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 324.

Nr. 677.

Den Besuch der Christenlehre betreffend.

(R. Nr. 7756.) In Beziehung auf die bestehende bischöf-liche Verordnungen, wird die in dem Provinzialblatt d. J., Nr. 14, über den fleißigen Besuch der Sonntagsschulen be-konnt gemachte Verordnung auf den Besuch der Christenlehre ausgedehnt; dieses wird den sämmtlichen katholischen Pfarr-ämtern zur Befolgung, und den Großherzoglichen Landvog-teien, Ober- und Aemtern zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Mannheim am 15. Juni 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 253.

Nr. 678.

Die Anschaffung der Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 7768.) Die Klagen mehrerer Stellen über die ihnen nicht zukommende Provinzialblätter zu beseitigen, und Jedem, den sein Amt zur Haltung derselben verbindet, ihren richtigen Empfang zu sicheren, findet man sich bewogen, sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern hiedurch aufzugeben, ein genaues Verzeichniß der sowohl für sie selbst, als für die ihnen untergeordneten Stellen erforderlichen Provinzialblätter zu fertigen, und noch vor Ablauf des gegenwärtigen Monats nicht, wie bisher geschehen, an die Zeitungsexpedition, sondern an die Großherzogliche Postamtsdirection dahier einzusenden.

Mannheim den 15. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 243.

Nr. 679.

Einsendung der Dienst-Kapitalien-Verzeichnisse betreffend.

Die sämmtliche Verrechnungen der diesseitigen Provinz werden andurch aufgefordert, ohnfehlbar binnen 10 Tagen ein genaues Verzeichniß derjenigen Kapitalien in specie Domanial-Kaufschillinge, welche von der Provinzkasse denselben verzinst worden, mit specificer Bemerkung, wenn die Verzinsung dieser befragten Dienst-Kapitalien angefangen hat, anhero einzusenden.

Decretum Karlsruhe den 16. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35. S. 221.

Nr. 680.

Ansatz und Bezug der Erbentlassungs-Gebühr betreffend.

Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Justizministeriums vom 22. Febr. d. J. ist uns in Betreff des Ansatzes und Bezugs der Erbentlassung-Gebühr nachstehende Erläuterung zugekommen:

A. Wenn ein Unterthan aus einem landes- oder grundherrlichen Ort, oder einer Stadt, wo die Leibeigenschaft nicht besteht, in einen andern ebenfalls leibesfreien inländischen Ort ziehen will; so wird, es mag dieser Ort in dem nämlichen oder einem andern Landestheil gelegen seyn, weder für Wegzug, noch für Manumission etwas bezahlt, weil keiner dieser beiden Fälle hier vorhanden ist; — wohl aber treten sodann die Bürger-Annahms-Taxen eines Inländers bei seiner Aufnahme an den Ort, wohin er zieht, ein.

B. Wenn ein Unterthan aus einem Ort ziehen will, wo die Erbpflichtigkeit noch hergebracht ist, und in einen andern, wo der nämliche Ortsherr nicht Erbpflichtigkeitsrecht genießt, wobei es einerlei ist, ob derselbe außer Landes, oder nur aus einer Landesgegend in die andere ziehet; — so hat er die Pag. 71 in der Großherzogl. Taxordnung vorgeschriebenen Manumissions-Gebühren, wovon neben 10 pro Cento vom mitnehmenden Vermögen die Tax 4 fl., die Sporteln 30 kr. und das Stempelpapier (welches letztere stets dem landesfürstlichen Aerario zu gut kommt) 15 kr. beträgt, zu bezahlen; — die Pag. 109 „sub Rubro Wegzug Lit. b.“ festgesetzte Gebühren finden hingegen in diesem Falle nicht statt, sondern nur alsdann, wenn leibesfreie Unterthanen, um in das Ausland zu ziehen, die landesherrliche Erlaubniß erhalten.

Es wird demnach diese höhere Erläuterung den sämmtlichen landesherrlichen, wie auch grundherrlichen Aemtern und Magistraten zu ihrer Wissenschaft andurch bekannt ge-

macht, und werden dieselben zur genauen Nachachtung angewiesen. Freiburg den 17. Juni 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.
vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 323.

Nr. 681.

Kaminfegerei-Admodiation betreffend.

Durch hohen Ministerial-Erlaß des Innern vom 5. d. M., Nr. 3210, ist verordnet worden, daß von jetzo an, mit Ausnahme der standes- und grundherrlichen Besitzungen, keine neue Kaminfegerei-Admodiation, bis weitere höchste Resolution folgen werde, zu verwilligen sey, zugleich haben aber auch die — in den diesseitigen Landen befindliche Kaminfeger zu sorgen, daß sie von dem Zunftverband im Ausland loskommen, indem eine eigene Zunft in den großherzoglichen Landen für dieselbe werde errichtet werden.

Diesem zufolge werden alle landesfürstlich und standesherrliche Amtsbehörden angewiesen, die in ihrem Amtsbezirk befindliche Kaminfeger hievon zu verständigen, und zur Befolgung dessen anzuhalten.

Freiburg den 17. Juni 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.
vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 323.

Nr. 682.

Die Einsendung der Rechnungen von Stiftungen und Bruderschaften an die Grosherzogl. Kirchen-Oekonomie betreffend.

Da nach den neuern höchsten Verordnungen die Stiftungsgegenstände ferner von der Großherzogl. Kirchen-Oekonomie-

Kommission behandelt werden sollen, so werden sämmtliche Verrechnungen von Stiftungen und Bruderschaften angewiesen ihre Rechnungen künftig nicht mehr anher, oder zur diesseitigen Rechnungskammer, wie die von diesseits im Provinzialblatt Nr. 57 unterm 12. September v. J. bekannt gemachte Verfügung vorschreibt, sondern jedesmal an die großherzogliche Kirchen-Oekonomie-Kommission zur geeigneten Verfügung einzusenden.

Freiburg den 17. Juni 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 324.

Nr. 683.

Die Religions-Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

R. N. 7896. Das Großherzl. kirchliche Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 §. 6 verordnet: erstlich, daß alle Kinder derjenigen Eltern, welche verschiedenen Glaubens sind, in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, wenn nicht vor Vollziehung der Ehe durch obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufgestellt worden. Zweitens: daß diese Richtschnur nicht nur eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung festsetzen, und niemal alle Kinder beiderlei Geschlechts der Religion der Mutter zuführen dürfe; es sey dann, daß die Verlobte an einem solchen Ort sich niederlassen und heirathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung hat, zu deren Mitgenuß alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Drittens: daß, wenn einmal die Religionserziehung durch das Gesetz, oder durch einen gültigen obrigkeitlich protokollirten Vertrag bestimmt ist, während der Ehe, auch nach dem Tode eines Ehegatten, keine Abänderung mehr statt habe; daß sogar die Religions-

änderung des einen oder beider Ehegatten, wenn die Kinder das Schulalter erreicht haben, und in die Schule ihrer Kirche geschickt worden, oder den Jahren nach hätten geschickt werden sollen, an der vorherigen Kirchenbestimmung nichts abändern dürfe, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Gewalt durchgesetzt werden müßte; daß jedoch jüngere Kinder, wenn die Eltern binnen Jahr und Tag nach ihrer Religionsänderung ihr deßfallsiges Verlangen vor der Obrigkeit erklären, auch solche Kinder, die sich gutwillig in die Wünsche ihrer Eltern fügen, in der neu angenommenen Religion der Eltern erzogen werden können, wenn an dem jetzigen Wohnort der Eltern diese Religion kirchliche Rechte genießt. Rücksichtlich der Hoheitslande wurde unterm 23. Jänner 1808, Regierungsblatt Nr. 5 annoch besonders weiters nachfolgendes verordnet: da man zu vernehmen gehabt hat, daß in den unter die Oberhoheit des Großherzogthums gekommenen standesherrlichen und grundherrlichen Gebieten, in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, verschiedenen, von der diesseitigen Gesetzgebung abweichenden Normen, bisher nachgegangen worden sey; so wird zu künftiger Maasnahme und Nachachtung andurch folgendes verordnet und bekannt gemacht: 1) Eheverträge, welche auf eine nach der bisherigen Konstitution jener Lande gültige und verbindliche Art eingegangen worden sind, behalten ihre Kraft in so fern die Eltern sie nicht in Ansehung ihrer, ihnen noch geboren werdenden, oder noch nicht schulfähigen Kinder noch abändern, und den diesseitigen Artikel 6 des Kirchenconstitutions-Edikts vom 14. Mai 1807 aufgestellten Normen gemäß einrichten wollen. 2) Wollen Ehegatten diese ihre Ehepakten noch abändern, oder, wo keine vorhanden sind, deren noch machen, so kann dieses, jedoch nur nach Vorschrift der in den übrigen Großherzoglichen Staaten bestehenden desfallsigen Gesetzgebung schon gedachtermaaßen zwar geschehen, muß aber binnen jetzt und dem 1. August dieses Jahrs geschehen, widrigenfalls wird 3) die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen, im Fall der Existenz einiger

nach der vormaligen Konstitution der standes- und grundherrlichen Lande und Gebiete geschlossenen Eheverträge, nach diesen, andernfalls aber nach den Grundsätzen diesseitigen obgedachten Kirchenconstitutions-Edikts bestimmt und behandelt werden. — Ungeachtet nun diese Verordnungen in den Regierungs- und Provinzialblättern öffentlich verkündet worden, so haben sich doch inzwischen Fälle ergeben, wo Eltern von verschiedener Religion die bei ihrer Verheirathung keine rechtlichen Eheverträge errichtet hatten, in der Meinung gewesen, daß sie die Erziehung ihrer Kinder beiderlei Geschlechts entweder nach der Religion der Mutter einleiten, oder nach dem Geschlecht theilen dürften; und als sie belehrt wurden, daß bei nicht vorhandenen rechtlichen Verträgen alle Kinder nach der Religion des Vaters erzogen werden müssen, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigt haben. — Um dieser Unwissenheits-Entschuldigung für die Zukunft vorzubeugen haben Seine Königliche Hoheit durch Höchstihr Justizministerium am 7. d., Nr. 2013, gnädigst befohlen, daß jene Eheleute verschiedenen Glaubens, welche über die Erziehung ihrer Kinder noch keine gültige Verträge errichtet haben, und in drei Monaten beweisen können, daß die landesherrliche Verordnung über die Religionserziehung der Kinder in ihrem Ort zu seiner Zeit in der gewöhnlichen Art nicht verkündet worden, per modum Restitutionis noch zu Errichtung der Ehepakten zugelassen werden sollen, nach Umlauf dieser Frist aber keiner Unwissenheits-Entschuldigung mehr Statt gegeben werden dürfe. Hiernach haben sich sämmtliche Obrigkeitsbehörden in ihren Entscheidungen zu achten, und für die öffentliche Verkündigung dieser Verordnung in jeder Ortsgemeinde auf die zeither gewöhnliche Art unter eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen.

Mannheim den 17. Juni 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 251.

Nr. 684.

Die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betreffend.

(R. Nr. 7908.) Auf die an Se. Königliche Hoheit gebrachte verschiedene Vorstellungen einiger Schwierigkeiten, welche der Ausführung jener Verkündung im Wege stehen, die unter dem 20. Mai d. J. beschlossen, und im Regierungsblatt Nr. XXII. d. J. abgedruckt ist, und welche theils aus der Enge der gegönnten Frist, theils aus der Unabänderlichkeit mancher Dienstverhältnisse zwischen den Grundherrn und ihren Beamten sich ergeben, ist zu deren Erledigung beschlossen worden: a) die Frist, welche in jener Verkündung auf den 21. Juni gesetzt war, ist hiermit auf den 23. August d. J. hinaus gesetzt. b) Wo ein Grundherr, weil sein Beamter bisher Rezeptor, Amtsschreiber, Gerichtsaktuarius und Richter in einer Person war, durch die Unabänderlichkeit der Staatsdienst gehindert ist, nach Willkühr bessere Einrichtung gleichbald zu machen, will man auf Vorstellung der Umstände dahin Dispensation geben, daß der jetzt bestehende grundherrliche Diener auch noch das Gerichtsaktuariat neben den beiden erst genannten Verrichtungen, und zwar in kraft richterlichen ordentlichen Auftrags, mithin so, daß er die Parthieen ex commissioni vor sich handeln lasse, und nur durch Einsendung der Akten an den Richter die Bescheide von da einhole, versehen dürfe, da solches nach der Zugabe ad Art. 29 ein Nachtrag zur Staatsschreiberei-Ordnung mit den Staatsschreiberei-Geschäften nicht durchaus vereinbarlich ist, nur erwartet man, daß solch Dispensation ohne Noth nicht gesucht, und nach einstiger Aenderung in der Person der jetzigen Diener nicht weiter verlangt werde. Hierdurch werden die bedeutendste Schwierigkeiten gehoben seyn. Hingegen c) bleibt es unabänderlich dabei, daß die Direktion und Entscheidung des Prozesses in eine andere dazu ordnungsmäßig angestellte und verpflichtete Hand bis zu Ende des oben verlängerten Termins unfehlbar gelegt werde.

Welches zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird. Mannheim den 17. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr 34 S. 243.

Nr. 685.

Von Bau-Verwilligungen haben die landesherrlichen Executivbeamtungen die Recepturen zu benachrichtigen.

Unter Bezug auf die durch das Provinzialblatt Nr. 30 Jahrgang 1809, verkündete Regierungs-Verordnung vom 4. Mai d. J., welche den Aemtern die Ertheilung der Bau-Verwilligungen überläßt, werden dieselben andurch angewiesen, im eintretenden Falle einer solchen Verwilligung jedesmal den betreffenden Recepturen hievon Nachricht zu geben. Letztere haben sohin die geordnete Bauconzessions- und Recognitions-Gebühren einzuziehen und zu verrechnen.

Freiburg den 19. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 37 S. 351.

Nr. 686.

Die Begräbnisse der Juden betreffend.

(R. Nr. 8026.) Da kurzhin der Fall sich wieder ergeben hat, daß gegen das bestehende Verbot vor Verlaufe der gesetzlich bestimmten Zeit von jüdischen Gemeinden Tode beerdiget worden sind, und dieses Benehmen durch Berufung auf ihr Gesetz gerechtfertiget werden wollte; so sieht man sich veranlaßt, nebst den, gegen die frühen Beerdigungen schon bestehenden staatspolizeilichen allgemein verbindlichen Gesetzen

noch besonders auf das, mit dem 1. Juli l. J. in seine verbindende Kraft tretende großherzoglich jüdische Konstitutions-Edikt vom 13. Jänner l. J. Regierungsblatt Nr. 6 nach dessen Art. 3 der Judenschaft überhaupt kein früheres Begräbniß, als es bei den übrigen Staatseinwohnern statt haben darf, gestattet werden solle, hiemit noch besonders aufmerksam zu machen, und alle Standesherrliche Justizkanzleien, großherzogliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter der diesseitigen Provinz zur genauesten Sorge hierüber aufzufordern, der gesammten Judenschaft aber insbesondere die schuldigste Nachachtung auf das nachdrücklichste einzuschärfen.

Mannheim den 20. Juni 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 253.

Nr. 687.

Die Aufnahme in das katholische Präparanden-Institut zu Rastatt betreffend.

N. N. 8120. Da das kathol. Präparanden-Institut zu Rastatt mit dem 1ten November d. J. (Provinzialblatt Nr. 24 S. 161) eröffnet werden soll, und es eben darum sehr viel daran gelegen ist, die dazu qualifizirten Präparanden, und ihre Verhältnisse genau zu kennen; so werden die großherzogl. Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter mit den standesherrlichen Justizkanzleien hiemit erinnert, um ihre Berichte so zu beschleunigen, daß sie in dem angesetzten bereits zur Hälfte verflossenen Termine (Provinzialblatt Nr. 26 S. 175) dahier unfehlbar einkommen.

Mannheim den 20. Juni 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 251.

Nr. 688.

Die Ziehung der Landkriegsschuldscheine pro 1809 betreffend.

Da die auf den 1ten November l. J. bestimmt gewesene Ziehung der 30,000 fl. Landkriegsschuldscheine schon unterm heutigen vorgenommen worden ist, so wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß die Zahlung der herausgekommenen Nummern noch vor dem ersten November l. J. auf jedes Besitzers Verlangen alsogleich werde geleistet werden, solche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des gedachten 1ten November nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei einem Unterempfänger gefodert und geleistet werden dürfe, sondern jene, welche die wirkliche Zahlung früher und gleich nach der Ziehung zu haben wünschen, solche nur bei diesseitiger Kasse begehren und erhalten können.

Mannheim den 21. Kuni 1809.

Großherzogl. Badisches Kriegsseparat.

vdt. Olinger d. j.

Bei der heute auf hiesigem Rathhause vorgenommenen neunten Ziehung der Land-Kriegsschuldscheine sind folgende Nummern durch alle Klassen gezogen worden:

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

845. 42. 946. 1589. 291. 532. 683. 1815. 1774. 595. 1234. 538. 262. 1924. 676. 1948. 3. 377. 1031. 1312. 817. 1336. 1213. 1356. 647. 941. 1729. 1382. 703. 1899. 1165. 1478. 317. 1242. 1263. 822. 1459. 155. 899. 1416. 227. 531. 1107. 260. 1939. 1206. 1738. 1971. 1766. 451. 1325. 1689. 1518. 1891. 949. 1338. 1598. 579. 136. 1830. 1841. 1921. 1296. 1552. 230. 776. 1113. 633. 1327. 1039. 79. 1261. 1124. 1595. 175 870. 19. 29. 1874. 1559. 213. 1466. 1321. 163. 1964. 1527. 133. 1417. 786. 211. 876. 1060. 1035. 1051. 1555. 274. 503. 1577. 1314. 471.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

623. 761. 228. 772. 399. 770. 308. 112. 428. 415. 141. 255. 703. 679. 276. 447. 827. 616. 414. 856. 93. 502.

563. 334. 162. 711. 930. 496. 841. 596. 682. 198. 314. 896. 289. 242. 888 271. 135. 497. 787. 145. 192. 568. 92. 567. 98. 231. 599. 382.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

310. 152. 111. 270. 298. 221 282. 381. 81. 172. 371. 75. 28. 93. 148. 174. 80. 318. 304. 231.

Mannheim den 21. Juni 1809.

Weller,
Hofgerichts-Sekretär.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 253.

Nr. 689.

Den Auszug aus Sochers Lehrbuch der christlichen Religion betreffend.

Der — mit Genehmigung des Ordinariats von Regensburg zu München herausgekommene Auszug: Sochers Lehrbuch der christlichen Religion, ist für das Erstemal zu jeder Pfarr- und Filialschule, wenn sonst kein geeigneter Fond dazu vorhanden ist, aus Mitteln der Kirchenfabriken eines jeden Orts, in der Folge aber von jedem Schullehrer aus dem Seinigen anzuschaffen.

Freiburg den 22. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 384.

Nr. 690.

Die Einkommensteuer betreffend.

Sämmtliche Großherzogl. und standesherrliche Ober- und Aemter, auch Rezepturen, welche dem, was an dieselbe unterm 5. d. M. durch das oberrheinische Provinzialblatt Nr. 32 hinsichtlich der Einkommensteuer von hieraus erlassen worden, noch nicht entsprochen haben, werden hiemit nochmals aufs

dringendste aufgefordert, den Abschluß der Fassionen über die Einkommenssteuer, so wie der gedoppelt zu fertigenden Lokal-Register in der Masse zu beschleunigen, und sich die Verfassung des Distrikts-Haupt-Verzeichnisses darüber angelegen seyn zu lassen, daß wenigstens die letztern in den ersten Tagen des nächsten Monats Juli unfehlbar bei diesseitiger Stelle einkommen, und aus denselben das an das Großherzogliche Finanzministerium einzusendende General-Verzeichniß verfaßt, auch wegen der etwa nöthigen Zusatzsteuer zur Deckung der — der oberrheinischen Provinz an der Existenzsumme für das Staatsbedürfniß zugetheilten Quote ein gründlicher Ueberschlag und Antrag an die höchste Behörde, sofort wegen des bis zum 23. Juli d. J. vorzunehmenden Einzugs des ersten Quartalbetrags das Erforderliche noch in Zeiten verfügt werden könne.

Zugleich wünscht man, daß jedes Großherzogliche und standesherrliche Amt aus der dort führenden Pflegschaftstabelle über die mittelbaren Waisen und sonst unter Vermögensadministration stehende Individuen einen den Vermögens- und Einkommensbetrag derselben nach den vorliegenden Verlassenschafts-Inventuren, oder nach der jüngsten Curatelrechnung enthaltenden Auszug zur Kontrolle für die einzelnen Fassionen eben so hieher mittheile, wie diese Mittheilung von der Großherzoglichen Regierung dahier in Ansehung der unmittelbaren Waisen zugesichert worden ist.

Freiburg den 22. Juni 1809.

Großherzogl. Einkommens-Steuer-Kommission der oberrheinischen Provinz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 36 S. 339.

Nr. 691.

Das Dienstverhältniß der Präzeptoren betreffend.

Auf geschehene Anzeige, daß sich Unterlehrer öfters und ohne Erlaubniß der Schulvisitaturen oder Pfarrämter von

ihren Schulen entfernen, wird dieses anmit auf das strengste untersagt und verordnet:

1) ohne Erlaubniß des Pfarramtes darf kein Präzeptor sich auf einen Tag von seinem Schulort entfernen. Das Pfarramt wird verantwortlich, wenn es ohne hinlängliche Ursache die Erlaubniß hiezu ertheilt;

2) wenn der Präzeptor auf mehr als einen Tag seinen Schulort verlassen will, muß er dazu von der Schulvisitatur die Erlaubniß einholen, und wenn er sie erhalten hat, dem Pfarramt und Schullehrer die Anzeige machen. Die Schulvisitatur kann diese Erlaubniß länger nicht als auf 8 Tage geben, unter eigener Verantwortung, wenn sie auch hierin zu willfährig seyn sollte;

3) verstehe es sich von selbst, daß kein Unterlehrer eigenmächtig seine Präzeptur verlassen, und eine andere antreten darf; eben so wenig ist es den Schullehrern oder Pfarrämtern erlaubt, einen Präzeptor anzunehmen oder zu entlassen. Die Anstellung und Versetzung der Präzeptoren geschieht nur provisorisch, und in der Regel nie vor Endigung der Schulkurse, durch die Schulvisitaturen, welche dann dahier die Anzeige zu machen, und die Genehmigung nachzusuchen haben. Die Anstellung und Versetzung muß schriftlich geschehen, und der angestellte oder versetzte Unterlehrer hat sich alsbald mit dieser schriftlichen Weisung bei dem Pfarramte und Schullehrer zu legitimiren;

4) keine Schulvisitatur darf aus einem andern Visitatur-Bezirke, ohne vorherige Rücksprache mit derselben, einen Unterlehrer abrufen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 22. Juni 1809. vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 229.

Nr. 692.

Entwurf einer Generalverordnung.

Die Kirchen- und Schulsynoden betr.

N. 8135. Die Kirchen- und Schulsynoden sind in den katholischen Gemeinden der vormaligen Kurpfalz bereits durch

eine allgemeine Verordnung vom 28ten August 1764 und vom 28ten Jänner 1765 eingeführt worden. Da sie mit einer vernünftigen Aufsicht auf den fleißigen Besuch der Schule und Kirche, auf christliche Belehrung, Erbauung und Zucht, auf die Jugend sowohl als auf die Erwachsenen, die der erstern überall ein gutes Beispiel geben sollen, wohlthätigen Einfluß haben können und haben; so sieht man sich dadurch veranlaßt und bestimmt, in der ganzen Provinz des Niederrheins, die hie und da in Abgang gekommenen Kirchen- und Schulsynoden zu erneuern, und für alle katholischen Gemeinden einzuführen. Zu diesem Ende wird die gegenwärtige Verordnung unter höchster Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht: 1) In einer jeden katholischen Gemeinde, die eine besondere Schule hat, soll eine Schul- und Kirchensynode bestehen. Alle Filiale, die keine eigene Schule haben, werden zu jener gerechnet, an deren Ort ihre Kinder zur Schule gehen. 2) Die Synode besteht aus dem Ortspfarrer, Schullehrer und dem Kirchenvorstande. Der Schultheiß ist, wenn er kathol. Religion ist, ordentliches Mitglied derselben. 3) Da, wo noch kein Kirchenvorstand besteht, wird derselbe aus der katholischen Gemeinde gewählt, und vom Amte bestätigt. 4) Die Synode versammelt sich jeden Monat an einem Sonn- oder Festtage zu einer Nachmittagsstunde in dem Pfarr- oder Schulhause. 5) Der Pfarrer beruft die Synode und führt darin den Vorsitz. Das Protokoll wird von dem Schullehrer geführt. 6) Auf den Filialen, deren Synoden mit jener des Pfarrorts nicht vermischt werden dürfen, kann der Pfarrer seinen Kaplan substituiren, um an seiner Stelle den Vorsitz zu führen. 7) Das nämliche wird in dem Pfarrorte gestattet, wenn der Pfarrer durch Krankheit oder legitime Abwesenheit gehindert ist, derselben beizuwohnen. 8) Dabei vertraut man aber zu seiner pflichtmäßigen Thätigkeit, daß er über die Synoden auf den Filialen sorgfältig wachen und derselben von Zeit zu Zeit beiwohnen werde. 9) Die Synode berathschlagt a. über die Mängel und Nachläßigkeiten, die sie im Laufe des verflossenen Monats bei dem Besuch der Kirche und Schule beobachtet hat.

Zu diesem Ende hat der Schullehrer jedesmal eine Liste der Schulversäumnisse, sie mögen entschuldigt oder nicht entschuldigt seyn, der Synode vorzulegen. b. Auffallende Nachläßigkeiten im Besuche der Kirche werden von den Synodialgliedern, die sie bemerken, angezeigt, um sie zu verbessern. c. Alles, was Kirchenordnung und öffentliche Zucht betrifft, ist Gegenstand ihrer Berathschlagung. Sie hat daher sorgfältig darauf zu achten, daß die bestehenden kirchlichen Polizeigesetze beobachtet und die guten Sitten durch kein anstößiges ärgerliches Betragen beleidigt werden. 10) Der Synode sind nicht nur alle Personen bürgerlichen Standes, sondern auch die niedern fürstlichen Bedienten, Jäger, Zollbereiter, Schäfer, Hatschier, welche in der Gemeinde wohnen, oder darin sich aufhalten, wie auch die im Urlaub befindlichen Soldaten katholischer Religion unterworfen. 11) Die bemerkten Fehler und Mängel sucht die Synode zuerst durch Ermahnungen und Warnungen zu verbessern, und wenn diese fruchtlos bleiben, so schreitet sie zu Strafen. 12) Diese Strafen sind entweder Geldstrafen, oder an Kindern, die selbst die Schuld tragen, mäßige Züchtigungen, und an Erwachsenen, die keine Geldstrafen leisten können, die Thurmstrafe. 13) Diese Geldstrafen dürfen die Summe von 1 fl. nicht übersteigen, und die Thurmstrafe darf über 24 Stunden nicht verlängert werden. 14) Eben darum hat die Synode das Recht, die fehlenden Personen und auch andere, deren Befragung nothwendig ist, vor sich zu rufen, und diesen liegt die Pflicht ob, vor derselben zu erscheinen. 15) Die Strafen werden von der Synode erkannt, und von dem Ortsschultheißen, der, wenn er nicht katholisch ist, und selbst Mitglied der Synode ist, angegangen werden muß, requirirt. Im Nothfall wird das Amt um Unterstützung ersucht. 16) Personen, die zur niedern Dienerschaft gehören, und beurlaubte Soldaten können jedoch, wenn Ermahnungen und Verweise nicht helfen sollten, niemals mit einer Thurmstrafe, sondern immer nur mit einer Geldstrafe, und auch damit nicht höher, als zu höchstens 1 fl. von der Synode belegt werden, und da, wo gegen diese Personen ein ernstes Ver-

fahren nothwendig seyn mag, hat sie davon lediglich die Anzeige an ihre unmittelbare weltliche Behörde zu machen. 17) Die eingegangenen Strafgelder werden für die Bedürfnisse der Synode für arme Kinder und Schulrequisiten verwendet. 18) Damit allen Unordnungen, Nachläßigkeiten und Fehlern, so viel möglich, vorgebeugt werde, haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes abwechslend die Sonntags- und Realschule zu besuchen, in derselben die Aufsicht mit dem Pfarrer zu führen, den sie dadurch, wie den Schullehrer in seinem mühsamen Amte unterstützen und erleichtern. Da ihnen nicht unbekannt seyn kann, wie viel an guter christlicher Erziehung, und früher Angewöhnung des Guten gelegen ist, so vertraut man zu ihrer christlichen guten Gesinnung, daß sie sich diesem wohlthätigen Geschäfte gerne unterziehen werden. 19) Um der Ordnung willen wird die Synode eigene Kirchenaufseher bestellen, die auf Stille, Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Versammlungen acht haben, und durch gutmüthige ernsthafte Warnungen allem Aergernisse zu begegnen sich bemühen, und wenn diese fruchtlos bleiben, die Synode davon zu unterrichten. 20) Bei einer jeden Synodal-Versammlung wird ein Protokoll geführt. Die Rubriken, die dasselbe enthalten soll, betreffen die Kirchenordnung — Besuch der Predigt, und — Christenlehre — Werktags-, Sonntags-, Real- und Industrieschule — Kirchen- und Schulstrafen — deren Verwendung — allgemeine Vorschläge und Bemerkungen. Diese Rubriken müssen in jedem Protokolle einzeln aufgeführt, und keine darf mit der andern vermischt werden; dies gilt insbesondere von einer jeden Art von Schule. 21) Das Protokoll, welches von dem Schullehrer, geführt wird, wird in Duplo gefertigt; das eine Exemplar davon wird bei den Pfarr- und Schul-Akten hinterlegt, das andere alle drei Monat an die großherzogl. Regierung eingesendet. Die Einsendung geschieht durch den Schulvisitator, dem die Ortspfarrer die gesammelten Protokolle in dem dritten Monat, sobald die letzte Synode gehalten ist, zuschicken. So lange noch hie und da keine Schulvisitatur definitiv errichtet

ist, geschieht die Einsendung unmittelbar von dem Pfarramte. 22) In dringenden Fällen kann und soll das Protokoll sogleich, und noch vor dem Ablauf von drei Monaten eingesandt werden. 23) Da, wo ein eigener Schulvorstand besteht, gehören alle Schulgegenstände vor denselben, und werden von ihm in der Schulkonferenz erledigt. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter sind beauftragt, diese Verordnung in Ausführung zu bringen, darüber sorgsam zu wachen, und wie dieselbe in Ausführung gebracht worden, binnen drei Monaten umständlichen Bericht zu erstatten. Die katholischen Pfarrer insbesondere werden sich die Handhabung einer Verordnung, die sie in ihrem wichtigen Berufe und Amte unterstützt, vorzüglich, und um so mehr angelegen seyn lassen, je mehr sie von der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Volksbildung überzeugt sind und seyn müssen.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.
Mannheim den 22. Juni 1809.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 37 S. 271.

Nr. 693.

Sicherheitswachen und Vaganteneinfangung betr.

In Erwägung, und bei der gemachten Beobachtung, daß die zur Sicherung des Landes gegen Jauner und Vaganten bestehende Verordnungen nicht aller Orten gehörig erfüllt werden, sieht man sich veranlaßt:

1) Sämmtliche Landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, so wie auch die Magistrate, standes- und grundherrliche Aemter dieser Provinz unter Beziehung auf die Verordnung vom 2ten Jenner v. J. Regierungsblatt Nr. 2 die Besorgung der Sicherheitswachen in jeder Gemeinde betreffend — ernstgemessenst hiemit anzuweisen, nicht nur strenge und unter eigener Haftung auf die Erfüllung dieser Verordnung genau zu wachen, sondern auch die Ortsvorstände anzuweisen, für jeden Monat einen Hauptbericht über den

Zustand der Sicherheitswachen und über die Erfüllung derselben Pflichten in den Gemeinden an die Oberhoheitsbehörden zu erstatten, welch letztere sohin in ihren Monatsberichten darüber, ob die Dorfwachen ihre Schuldigkeit erfüllt, oder hierin nachläßig waren, bestimmte Meldung zu machen haben, um alsdann die Nachläßigen zur gehörigen Verantwortung, und nach Umständen zur Strafe ziehen zu können.

2) Haben die sämmtlichen obgedachten Behörden alle Monate nach der im Provinzialblatt Nr. 29 d. J. erlassenen Verfügung vom 8. Mai die Verzeichnisse der eingefangenen Vaganten, Jauner und Bettler, oder wenn deren keine eingefangen worden, die berichtliche Anzeige dahin: daß keine solche beigefangen wurden, um so gewisser anher einzustellen, als sie im Nichterfüllungsfalle jedesmal in die in ebengedachter Verfügung festgesetzte Strafe von 5 Reichsthaler eo ipso verfällt seyn sollen. Ferner

3) sollen in den einzusendenden Tabellen jeweils die amtlichen Verfügungen über die Eingefangenen genau beigefügt und bestimmt angezeigt werden, warum die Untersuchung noch nicht zu Ende geführt, oder das höhere Erkenntniß noch nicht erfolgt ist; — eben so soll auch das Datum der Loslassung aus dem Arrest, oder des Anfangs des erkannten Strafurtheils beigesetzt werden, um das hohe Ministerium in den monatlichen Haupt-Ausweistabellen von dem Zustand und der Behandlung des eingezogenen Gesindels gehörig in Kenntniß setzen zu können. Endlich

4) muß in dem zu erstatteten Monatsbericht keine summarische Anzahl der Eingefangenen für die Hinkunft, wie es seither bei einigen Amtsbehörden geschehen, sondern solche spezifisch in die vorgeschriebene Tabelle aufgenommen werden, widrigenfalls ansonst zu erwarten steht, daß solche den dagegen handelnden Amtsbehörden unter der Ansehung, als wenn solche nicht eingesendet worden, daher als verspätet der angeordneten Strafe unterworfen seyen, wieder zur vorschriftmäßigen Abfassung würden zurückgesendet werden.

Indem wir nun die sämmtlichen Exekutiv-Behörden von

diesen erläuternden Vorschriften andurch in Kenntniß setzen, gewärtigen wir für die Hinkunft eine genaue Nachachtung derselben.

Freiburg den 24. Juni 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.
Freiher von Bauer.
vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 379.

Nr. 694.

Unmittelbare Berichts-Erstattungen von Exekutivbehörden an die obersten Staatsbehörden betr.

Ein Erlaß aus dem Großherzoglichen Ministerium vom Innern veranlaßt Uns, sämmtlichen Exekutiv-Behörden die schon längst bestehende allgemeine Verordnung in Rückerinnerung zu bringen, vermög welcher sich dergleichen Stellen mit ihren Berichten nur in dem Falle unmittelbar an ein Ministerium wenden sollen, wenn sie sich durch eine Verfügung der ihnen vorgesetzten Stellen beschweret zu seyn glauben.

Freiburg den 26. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Baur.
vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.

Nr. 695.

An sämmtliche Schatzungs- und Steuer-Rezepturen.

Den Einzug der Einkommenssteuer betr.

In Beziehung auf die in dem Regierungsblatt vom 18ten Februar 1809 Nr. 7 erschienene Landesherrliche Verordnung vom 2. Februar 1809 wird den Schatzungs- und Steuer-Recepturen bemerklich gemacht, daß man zwar mit der Aufnahme und Berechnung der nach den neuern Ediktsvorschriften zu bearbeitenden Einkommenssteuerfassionen noch nicht, und

noch viel weniger mit deren Prüfung zu Ende gekommen ist, den Einzug des auf den 23. künftigen Monats verfallenden ersten Quartals dieser Steuer aber gleichwohl nicht späterhin erst vor sich gehen lassen kann.

Dieselben werden deswegen aufgefordert, den Einzug dieses ersten Einkommenssteuer-Quartals nach Anleitung der von den Distrikts-Commissärs gefertigten Ortsverzeichnisse, deren Duplikate, soweit solche schon eingeschickt sind, von hier aus, die übrigen aber von den Distrikts-Commissarien unmittelbar ihnen zukommen werden, unter Vorbehalt der Berichtigung der Steuer-Quoten, nach erfolgter Revision, in dem Lauf des künftigen Monats Juli mit Eifer zu veranstalten und den Betrag nach Abzug der verwilligten Einzugsgebühr auf den 23. Juli an die hiesige Provinzialkasse für Rechnung der Amortisationskasse abzuliefern, wobei ihnen, wenn es dem Wunsch der Contribuenten entspricht, und thunlich ist, überlassen bleibt, besonders bei kleinen Posten den Einzug auch für das nächst diesem folgende, oder für noch weitere Quartalien, ja selbst unter ebenmäßigen Vorbehalt der Revisionsberichtigungen für das ganze Rechnungsjahr auszudehnen.

Karlsruhe den 26. Juni 1809.

Großherzogliche Einkommenssteuer-Provinz-Commission des Mittelrheins.

Volz. Dietz.

vdt. Schartner.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 36 S. 230.

Nr. 696.

Die Sterbfälle der katholischen Schullehrer betreffend.

N. N. 8429. Sämmtliche landesherrliche Exekutivbehörden werden hiemit angewiesen, jeden Erledigungsfall, der sich durch das Ableben eines katholischen Schullehrers in ihren

Bezirken ergibt, sogleich, als er ihnen angezeigt wird, hieher einzuberichten.

Mannheim den 26. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 259.

Nr. 697.

Aufhaltung und Auslieferung der ohne legalen Paß betretenen Königl. Würtemb. Kantonisten betr.

Auf Requisition der Königl. Würtembergischen Oberregierung in Stuttgart werden hiemit sämmtlich diesseitige Exekutiv-Behörden angewiesen, die in ihrem Amtsbezirk ohne legalen Paß betretenen Königl. Wütembergischen Kantonisten festzuhalten und mit sicherer Eskort an die nächste Königl. Würtembergische Behörde, gegen Vergütung der Transportkosten, auszuliefern.

Freiburg den 28. Juni 1809.

Großherzoglich Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.
Mittelrheinisches „ „ „ 37 „ 233
vom 17. Juni 1809.

Nr. 698.

Benehmen wegen der selbstranzionirten feindlichen Kriegsgefangenen betreffend.

Da nach einer von dem Königl. Würtembergischen Staats-Ministerio an den diesseitigen Gesandten in Stuttgart gemachten Anzeige, die österreichischen Kriegsgefangenen sich den zu ihrer Beifangung im Würtembergischen getroffenen Anstalten häufig durch ihre Flucht in das diesseitige Gebiet entziehen

sollen; so werden, auf höchsten Befehl, sämmtliche Exekutiv-Behörden in Beziehung auf die bereits ergangene frühere Verfügungen, und insbesondere auf die im Regierungsblatt Nr. 18 enthaltene Verordnung, ernstlich, und bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit zu deren genauen Vollzug erinnert, und besonders die Gränzämter angewiesen, in Gemäßheit des 6. Absatzes gedachter Verordnung, mit den Königl. Würtembergischen Aemtern zu Vornahme gemeinschaftlicher Streifzüge mit Eifer und Thätigkeit mitzuwirken und überhaupt über die in wechselseitigem Einklang zu treffenden Maaßregeln mit denselben in ununterbrochener Communikation sich zu erhalten.

Freiburg den 28. Juni 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.
Niederrheinisches „ „ „ 31 „ 221.
v. 25. Mai 1809 R. N. 6663.

Nr. 699.

Die als überkomplett bei dem Militär einrangirte Soldaten betreffend.

Man hat Grund zu vermuthen, daß noch manche früher, als überkomplett, bei dem Militär einrangirte Soldaten sich in ihren Heimaths- und andern Orten des Landes bei ihren Verwandten oder sonst in Dienst aufhalten, weil sie von ihren Regimentern nicht namentlich einberufen worden sind.

Es werden daher die Ortsvorgesetzten, die dafür verantwortlich sind, angewiesen, jeden bei einer Kompagnie oder Korps zugetheilten Mann, der sich nicht mit einem Abschied oder unbedingten Kantons-Entlassungsschein legitimiren kann, sogleich in die nächste Garnison zu schicken.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung hat das Oberamt genau zu wachen, und sich 8 Tage nach der Publikation von jedem Ortsvorgesetzten anzeigen zu lassen, ob sich dergleichen

beurlaubte Soldaten oder Rekruten und wie viel vorgefunden haben? Karlsruhe den 29. Juni 1809.

Großherzoglich Badisches Kriegs-Ministerium.

vdt. Brieff.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 379.
Mittelrheinisches " " " 38 " 237.
Niederrheinisches " " " 38 " 279.

Nr. 700.

Berichts-Erforderung, einige Vorbereitungen zur Einführung der Beamtungen des bürgerlichen Standes betreffend.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei-, auch Stadtvogtei- und Staabsämter haben innerhalb

sechs Wochen

zu berichten, wie viel der Geistliche eines jeden Orts des ihnen anvertrauten Bezirks, die demselben etwa zugetheilte standes- und grundherrliche Orte einschlüssig, für eine Taufe, Trauung und Begräbniß an Stolgebühren seither zu beziehen berechtigt gewesen, — auch ob und was für einen Auszug aus den Kirchenbüchern habe entrichtet werden müssen, und wie viel diese Stolgebühren jedem Pfarrer ein Jahr in das andere beiläufig haben ertragen können, oder wie hoch solche in der Kompetenz in Anschlag gebracht worden seyen? Ferner haben dieselben unter Verweisung auf den Artikel XIII der höchsten Verordnung vom 20. März d. J., Nr. 22 des Regierungsblatts, in Zeiten die Erkundigung einzuziehen, auf wie viel Geburts-, Trauungs- und Begräbnißfälle in einem jeden Orte, mit Rücksichtsnahme auf den Art. V jener Verordnung zu rechnen sey, wo sodann auf jeden solchen Vorfall ein weißes Folioblatt und etwa $^1/_{10}$ an weißen Blättern für weitere unvorhergesehene Fälle gerechnet, ein besonderes Buch gefertiget, und so brochirt geheftet, dann von dem Obervogtei- oder Amt, nach vorheriger Numerirung der Blätter oder Foliirung, jedes Blatt mit Handzug, woraus die unveränderte Aechtheit des Blattes zu entnehmen ist, versehen,

am Anfang und Schluß aber von solchem die Zahl der sämmtlichen Blätter von der eigenen Hand desselben mit Buchstaben geschrieben ebenfalls angezeigt werden muß. — Ein solches Buch muß für jeden Ort zur doppelten Führung auch doppelt gemacht werden, doch werden dieselben auf ungestempeltes Papier gefertiget, Auszüge daraus hingegen nur auf den gesetzmäßigen Stempel gegeben.

Indem den sämmtlichen Executivstellen die genaue und zeitliche Bekanntmachung dieser Verfügung, und der höchsten Verordnung vom 20. Mai d. J. überhaupt anempfohlen wird, so haben dieselben innerhalb obigem Termin insbesondere ad Art. V hieher gutächtlich vorzuschlagen, wohin ein solcher Ort, der seinen eigenen Gerichtsstab — hingegen keinen eigenen Pfarrer hat — schicklicher Weise, ohne Rücksicht auf Kirchenspielsangehörigkeit ein für alle mal zur Beamtung des bürgerlichen Standes geschlagen werden könne.

Freiburg den 1. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 380.

Nr. 701.

Berichts-Erforderung, die Qualitäten der Theilungsschreiber betreffend.

Da in dem §. 3 zur Staatsschreiberei-Ordnung, Regierungsblatt Nr. 24 d. J., diejenigen Theilungsschreiber, die mit Zufriedenheit ihrer Vorsteher in Amts- und Staatsschreiberei-Geschäften gearbeitet haben, ohne neue Prüfung zu Staatsschreibern ernannt werden können; so wird sämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern aufgegeben, innerhalb vier Wochen über die Brauchbarkeit der in ihren Amtsbezirken aufgestellten Theilungsschreiber, und wie dieselben mit jedem derselben seither zufrieden gewesen, ihren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, und ist diesem Bericht ein von

jedem Theilungsschreiber verfertigtes älteres Geschäft mit anzulegen.

Freiburg den 1. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 381.

Nr. 702.

An sämmtliche Oberämter, Aemter und Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins.

Den stets zu unterhaltenden Vorrath des Stempelpapiers betr.

Da die Anzeige dahier geschehen, daß die mit dem Debit des Stempelpapiers auf eigene Rechnung beauftragte Personen nicht immer mit dem nöthigen Vorrath versehen sind, um auf jedesmaliges Verlangen das Benöthigte abgeben zu können, so werden sämmtliche Oberämter ꝛc. und Verrechnungen andurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei Vermeidung der beim Abmangel des Stempelpapiers, bestimmten sonst auf diese Personen fallende Bußen, immer ein hinlänglicher Vorrath davon in ihren Handen ist.

Karlsruhe den 4. Juli. 1809.

vdt. Schütt.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 251.

Nr. 703.

Schul- und Christenlehr-Geschenke betreffend.

(R. Nr. 8824.) Die sämmtlichen katholischen Pfarrämter werden hiermit angewiesen binnen einem Monat zu berichten: 1) ob und welche Christenlehr- und Schulgeschenke in ihrem Pfarr- und Schulbezirke hergebracht sind? 2) Wie viel Geld jährlich darauf verwendet werden dürfe? 3) Auf welche Kasse das dazu nöthige Geld angewiesen seye, oder ob es von der Kommun-Kasse, von der Kirchenfabrik, oder

aus irgend einer Stiftung, die namentlich abzugeben ist, bezogen werde? Die Großherzogl. Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter sind beauftragt, diese Berichte von den katholischen Pfarrämtern einzuziehen und binnen zwei Monaten hieher unfehlbar einzusenden.

Mannheim am 4. Juli 1800.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 287.

Nr. 704.

Belehrung, den Gebührenbezug von Aufenthaltsscheinen für Fremde betreffend.

Da von einigen Behörden Anfragen darüber eingekommen, ob die Aufenthalts-Erlaubnißscheine, welche in Gemäßheit der diesseitigen Verordnung vom 29. Mai l. J. im Provinzialblatt Nr. 34 nunmehr vielfältig auszufertigen kommen, auch einen Sportel- und Stempelbezug mit sich bringen? so wird zur allgemeinen Belehrung anmit bekannt gemacht, daß weder Sportel- noch Stempelbezug hiebei statt habe; indem solche Aufenthaltsscheine nicht sowohl auf freiwilliges Anlangen der Parthien, als vielmehr ex officio erfolgen, und dieselben eigentlich nur einstweilige Surrogate für andere Urkunden sind, wofür die Gebühren, so weit deren dabei geordnet sind, schon entrichtet worden. Wenn aber die Beamtungen allenfalls zu ihrer Erleichterung sich kurzer Impressen zu solchen Aufenthaltsscheinen bedienen wollen; so ist gestattet, die Druckerkosten durch Bezug von 1 kr. pr. Stück vergüten zu lassen. Freiburg den 5. Juli 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.

Nr. 705.

Ausstellungen und Visirungen der Pässe betreffend.

Sämmtliche Executiv-Beamtungen, welchen Paßertheilungen in das Ausland zustehen, werden in Beziehung auf die wegen solcher Pässe im Regierugsblatt Nr. XI von 1808 enthaltene Verordnung anmit auf deren genaue Befolgung und in specie auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Formulare in allen verordnungsmäßig angegebenen Fällen wiederholt angewiesen. Auch haben die Ober- und Aemter alle Paß-Empfänger, deren Route über Straßburg oder über jede andere zwischen Mainz und Basel gelegene Rheinpassage geht, zu belehren, daß ihre Pässe erstlich von der Großherzoglichen Polizeideputation in Karlsruhe, und nachhin bei der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft daselbst visirt werden müssen, widrigenfalls ein Jeder es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er an der fraglichen Gränze zurückgewiesen, und dadurch in unnöthige Weitläuftigkeit, Versäumniß und Kosten versetzt würde.

Freiburg den 5. Juli 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 381.
Niederrheinisches „ „ „ 34 „ 244.
vom 17. Juni 1809. Nr. 7919.

Nr. 706.

Die Verwaltung der Wald-, Waid- und anderer gleichgearteter Zinse betreffend.

Im Einverständniß mit der Großherzoglichen General-Forst-Kommission wird hiemit in Ansehung der Wald-, Waid- und anderer gleichgearteter Zinse folgendes verordnet:

1) Alle Zinse, welche blos von Holz-, Wald-, Waid- und Eckerich- oder Mast-Berechtigungen, ohne Vermischung mit andern Gegenständen entrichtet werden, sind zum Forstetat zu ziehen, und unter den Forstrevenüen zu verrechnen.

2) Die Zinse von Lehen- und Erbbestandgütern, deren Nutzeigenthümer zugleich eine Holz- und Waid- oder andere derartige Berechtigung zu fordern haben, werden ganz bei dem Kameraletat belassen, und sind daher auch, als zu solchem gehörig, zu verrechnen.

3) Zinse von Waid-Berechtigungen auf Grundstücke, die außerhalb den Waldungen liegen, und mit solchen in keiner Verbindung stehen, oder zusammenhängen, bleiben bei dem Kameraletat und werden hiernach in der Verrechnungsart behandelt.

Sämmtliche Kameral- und Forst-Recepturen haben daher hiernach sich zu achten.

Freiburg den 6. Juli 1809.

Großherzoglich Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 168.

Nr. 707.

Erneuerung und respective Modifizirung der Bauvorschriften.

Da in einigen Landesgegenden wegen Eigenheiten der geographischen Lage und andern Verhältnissen, die Befolgung der gemeinen Bauvorschriften sehr große Schwierigkeiten findet; so werden — um die Bauführenden so viel zu erleichtern, als es in Vereinbarung mit andern nothwendigen Staatsrücksichten möglich ist — die Verordnungen in Bausachen nach eingeholter hoher Ministerial-Genehmigung auf folgende Weise erneuert und modifizirt:

1. Daß die Umfangsmauern eines jeden Gebäudes von Stein aufgeführt werden sollen, bleibt zwar im Allgemeinen vorgeschrieben: wo jedoch

a. wegen erweislicher Armuth ein Unterthan diese Bauart nicht vollends ins Werk setzen könnte, oder wo Steine und andere Mauerrequisiten, wegen Beschwerlichkeit der

Zufuhr, auf dem Bauplatze so theuer zu stehen kämen, daß auch dem Vermöglichern der gänzliche Bau von Stein unerschwinglich wäre, da kann von den Ober- und Aemtern, einvernehmlich mit den Oberforstämtern — unter Beurkundung der Beweggründe zu den Akten — gestatttet werden, nur den untern Stock von Stein, und zwar mit steinernen Thür- und Fenstergestellen, den obern Stock aber von Holz zu erbauen, oder — wo nur ein Stockwerk erbaut wird — nur eine vier Schuh hohe Stockmauer außer dem Boden aufzuführen, die Scheuer und alle Stallungen aber mit drei Schuh Mauer zu unterfahren. Bei diesen Gattungen soll auch vorzüglich auf den mehrern oder mindern Holzmangel einer Gegend mitgesehen werden.

b. Wo Armuth und Beschwerlichkeit der Materialienzufuhr zusammen trifft, auch das zu erbauende Haus in einige Entfernung von andern zu stehen kommen soll; da kann zugegeben werden, daß blos das Fundament bis zur Schwelle von Stockmauer hergestellt werde. Eine solche Erlaubniß soll jedoch nur von der Regierung ertheilt werden.

c. Eben so wird der Fall der Regierung alsdann vorgetragen, wann bei den unter a bemerkten Verhältnissen, das Ober- oder Amt und das Oberforstamt ungleicher Meinung sind.

2. In Ansehung des Einbaues bleibt es

a. unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauern, welche die Feuerung begränzen, mit Bruch- oder Backsteinen aufzuführen.

b. Die Kamine sind, von Backsteinen gemauert, bis über das Dach aufzuführen.

c. Wo die gewissen Gegenden eigenen Bedürfnisse die Ableitung des Rauches durch Schornsteine nicht zulassen, da ist zwar gestattet, ohne Kamine zu bauen; jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backsteinen bestehendes Gewölbe seyn.

3. In Hinsicht auf die Art zu decken wird

a. vordersamst erklärt, daß Strohdächer im Umfang von Ortschaften ohne Ausnahme durchaus nicht errichtet werden dürfen.

b. Nur bei Gebäuden, die ganz vereinzelt, d. h. in einer alle gegenseitige Brandverbreitung aufzuhebenden Entfernung von andern Häusern stehen, und bei denen auch nicht anzunehmen ist, daß sie durch etwaige neue Zwischengebäude mit Ortschaften möchten in Zusammenhang gesetzt werden, sind Strohdächer zuläßig, und auch da darf nicht die Wohnung, sondern nur das Wirthschafts-Gebäude damit eingedeckt werden. Bei letztern ist noch darauf zu sehen, daß über den Stallthüren eine hinlänglich breite Dachstreife mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt werde; damit bei entstehendem Brande die Rettung des Viehes eher möglich sey.

c. Schindeldächer werden im Umfang von Ortschaften nur gestattet für die rauhern Gebirgsgegenden, wo, nach Erfahrungen, das größere Ungestüm der Winde die Ziegeldächer häufig und bedeutend beschädiget, oder aber für jene Ortschaften, welche von der nächsten inländischen Ziegelhütte über drei Stunden entfernt sind. Jedoch muß, wo Kamine angebracht sind, das Kamin von allen Seiten wenigstens zwei Schuh breit mit Ziegeln umgeben seyn.

d. Auf vereinzelt (in obigem Sinn) stehenden Gebäuden sind Schindeldächer ohne Unterschied erlaubt.

e. In allen hier nicht ausgenommenen Fällen bleibt es bei der Verbindlichkeit des Deckens mit Ziegeln, — vorbehaltlich weiterer Anordnungen auf den Fall der Ausführbarkeit und Bewährtheit einer der vorgeschlagenen Erfindungen zu feuersichernder Verkleidung der Schindel- und Strohdächer, worüber nähere Prüfung noch angestellt werden wird.

4. Wo das Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zusammengestoßen wird, da sollen beide Theile durch eine feuerfeste

bis über das Dach reichende Giebel-Mauer von einander abgesondert werden.

5. Die Beurtheilung der im 1. Absatz bemerkten Zulassungen steht wie bereits erwähnt worden, den Ober- und Aemtern in Gemeinschaft mit den Oberforstämtern zu. Ueber die Frage aber, ob da oder dort die Zuläßigkeit einer der in den weitern Absätzen bezeichneten, von der gemeinen Vorschrift abweichenden Bauarten eintrete? entscheiden die Ober- und Aemter nach pflichtmäßiger Erwägung der Lokalverhältnisse und Einvernehmung der einschlägigen Bau-Inspektionen, wo deren bereits aufgestellt sind. Wo diese Inspektionen nah abgehen, da sollen die Beamtungen sonstige Baukundige des Bezirks, auch die betrefflichen Ortsvorgesetzten vernehmen.

6. Unter Ober- und Aemtern werden hier überall nur landesherrliche oder standesherrliche verstanden, als welchen allein die Befugniß der hier bemerkten Zulassungen in geeigneter Maaße zusteht.

7. Um den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern wird wiederholt anbefohlen, daß Niemand eine neue Bauführung beginnen soll, ohne vorerst den Riß des Gebäudes bei Amt vorgewiesen, und Genehmigung darüber erhalten zu haben.

8. Die Risse werden bei jener Amtsbehörde eingelegt, welcher verfassungsmäßig das Bau-Concessionsrecht zusteht, welche, wenn sie zu den oben erwähnten Zulassungen nach Art. 6 für sich nicht befugt ist, die Risse, die einer solchen bedürfen, berichtlich an die geeignete Beamtung einsendet.

9. Ein solcher Riß bedarf zwar keiner Zierlichkeit; jedoch soll er allemal deutlich erkennbar aufweisen:

a. Plan und innere Eintheilung des Gebäudes, von jedem Stockwerk insbesondere;

b. eine deutliche Unterscheidung der Feuermauern von den Riegel- oder blos hölzernen Zwischenwänden;

c. die Ansicht des aufgerichteten Gebäudes von der Hauptseite.

d. Bezeichnung des zur Deckung bestimmten Materials.

e. Namen des Bau-Werbers.

f. Namen der Orts-Gemarkung, wohin der neue Bau zu stehen kömmt.

g. Namen des den Bau übernehmenden Werkmeisters.

10. Die Bau-Risse sollen bei den Ober- oder Amtsakten aufbewahrt, jahrweise gesammelt, und die Sammlung eines jeden Jahrs an die Provinz-Regierung zur Einsicht gesendet werden.

11. Die Ober- und Aemter sollen bei vorfallenden Gelegenheiten von der Uebereinstimmung der neuen Gebäude mit den eingelegten Rissen sich überzeugen, auch die Ortsvorgesetzten zur Aufmerksamkeit anhalten. Abweichungen eines Baues von dem genehmigten Riß werden auf Kosten der Schuldtragenden der Vorschrift gemäß umgeändert.

Wornach sich allgemein zu achten ist.

Freiburg den 6. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 381.

Nr. 708.

Die den drei Religionstheilen gemeinschaftliche Allmosen und Stiftungen betreffend.

(R. Nr. 8916.) Es bestehen in diesseitiger Provinz verschiedene Stiftungen und Allmosen, woran die drei Religionstheile betheiliget sind, und welche von diesen Religionstheilen gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Oberaufsicht hierüber schlägt daher nicht in den Geschäftskreis der drei Oekonomie-Kommissionen, sondern in den der Großherzogl. Regierung. Die einschlagenden Executivstellen haben deßwegen die Rechnungen über diese Stiftungen mit einem Verzeichniß derselben vor das verflossene in Zeit 6 Wochen — für die Zukunft aber alle Jahr mit Anfang Juni gehörig revidirt mit den geeigneten Bemerkungen zur Superrevision anher einzusenden.

Mannheim den 6. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 287.

Nr. 709.

Ober- und Aemter und Verwaltungen haben Berichte zu erstatten in Betreff der Abgabe von Leibhennen und Haupt-, Bett- und Kleiderfällen.

Zufolge hoher Ministerial-Verfügung vom 19. v. M., Nr. 4579, haben sämmtliche Ober- und Aemter und Verwaltungen der Provinz des Oberrheins binnen einem Termin von 14 Tagen unfehlbar hieher einzuberichten, ob und in welchen Orten des dortigen Amtsbezirks die Abgaben von Leibhennen und Haupt-, Bett- und Kleiderfällen bestehe und letztere auszuweisen wie viel solche vom Jahr 1799 bis 1808 im Durchschnitt ertragen haben.

Freiburg den 8. Juli 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 384.

Nr. 710.

Den Zehntbezug von Gütern betreffend, deren Eigenthümer zu einem andern Gemeindsbann gehören.

Es wurde dahier angezeigt, daß an mehreren Orten die Gewohnheit eingeführt seye, den Zehnten von Gütern eines Bannes, die den Einwohnern anderer Ortschaften gehören, in diese Ortschaften zu ziehen.

Da ein solches Benehmen aller guten Ordnung entgegen ist; so werden hiemit alle Recepturen der oberrheinischen Provinz, welche Zehnden zu beziehen haben, angewiesen, diesen Uebelstand durchaus nimmer zu gestatten, sondern die Zehnten von allen innerhalb der betreffenden Bannesgränzen gelegenen Grundstücken ohne irgend eine Ausnahme, und ohne Rücksicht auf den Wohnort ihrer Eigenthümer, mithin so, wie wenn sie insgesammt den Einheimischen gehörten, jeweils

der Vorschrift gemäß, und in Steigerung zu verpachten. Freiburg am 8. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 384.

Nr. 711.

Den Einzug der Einkommensteuer betreffend.

Da die diesseitige Aufforderung vom 22. Juni d. J. im Provinzialblatt Nr. 36 zum Abschluß und zur Einsendung der Fassionen, so wie der Lokal-Register, und der Distrikts-Hauptverzeichnisse über den Ertrag der Einkommensteuer nach der Vorschrift des höchsten Edikts vom 2. Februar 1809 bis zum heutigen eine solche ergiebige Wirkung noch nicht gehabt hat, um darauf die Hoffnung bauen zu können, daß man zum baldigsten Abschluß des Provinzial-Hauptverzeichnisses gelangen, und es so weit bringen werde, damit neben dem Betrag der rectificirten Steuer, bei der aus mehreren eingekommenen Distrikts-Registern schon im voraus hervorgehenden Unzulänglichkeit der erstern zur Deckung der — der oberrveinischen Provinz an der Staats-Erforderniß-Summe auferlegten Quote, auch zugleich die erforderliche Zusatz-Steuer schon auf den 23. Juli d. J. eingezogen werden könne; so sieht man sich, um gleichwohl mit dem Eintritt des nächsten Quartals der Amortisationskasse eine erkleckliche Baarschaft zumitteln zu können, veranlaßt, die Großherzoglichen Recepturen und überhaupt alle jene Stellen, welche zur Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug an Besoldungen, Pensionen, u. s. w. mitzuwirken haben, hiemit aufzufordern, daß sie, mit Vorbehalt der Berechtigung der Steuer-Quoten und des Nachtrags der Zusatz-Steuer, den Einzug der durch die Lokalregister und durch andere Verzeichnisse sich ergebenden Einkommensteuer für das laufende Quartal vom 23. April bis den 22. Juli d. J. und soweit die Contribuenten es sich

gefallen lassen, besonders bei kleinen Posten für die folgenden Quartalien, allenfalls auch fürs ganze Jahr, sogleich mit allem Eifer veranstalten, und den Betrag derselben nach Abzug der verwilligten Einzugs-Gebühr noch in dem Laufe dieses Monats, auch, so wie es thunlich ist, in abschläglichen Lieferungen an die hiesige Provinzial-Kasse für Rechnung der Amortisations-Kasse einzusenden.

Uebrigens erwartet man noch, daß dem Distrikts-Haupt-Verzeichniß über die rectifizirte Einkommenssteuern auch die Haupt-Consignation über die ferner in jedem Orte in Ansatz gekommene Steuer beigelegt werde.

Freiburg den 8. Juli 1809.

Großherzogl. Einkommenssteuer-Kommission des Oberrheins

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 385.

Nr. 712.

Ohmgeld- und Verzollungs-Unterschleife in den Wirthskellern betreffend.

Zur Verhütung aller Unterschleife, die bei dem Verzollen und Verohmgelden des Weins so häufig vorkommen, wird sämmtlichen Wirthen das Vermiethen ihrer Wirthskeller an Weinhändler, so wie überhaupt das Einlegen ihrer Weine in dieselbe, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthaler für jede Ohm hiemit verboten.

Karlsruhe den 11. Juli 1809.

vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 251.

Nr. 713.

Den Verkauf der Seifensiederfabrikate betreffend.

(R. Nr. 9113.) In Gemäßheit Großherzogl. Ministerial-Entschließung des Innern vom 3. d. wird, in Erwägung, daß die Konkurrenz in Preisen und Qualität der Seifensieder-Waaren, welche durch die Verordnung vom 18. Febr. 1809,

Regierungsblatt Nr. 9 d. J. bezweckt wurde, noch immer nicht den vollkommen angemessenen Grad erreicht hat, und daß es daher nöthig werde, die §. 5 gnädigster Verordnung enthaltene Beschränkung aufzuheben, den Handelsleuten gestattet, die Seifensiederfabrikate ohne fernere Beschränkung auf 1/8 Zentner, und ganz im Detail gleich den Seifensiedern, so wie es schon frühere Verordnungen bestimmten, zu verkaufen.

Mannheim den 11. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 299.

Nr. 714.

Repartition und Einzug des Beitrags der Provinz Oberrhein zu den Administrationskosten der Zucht- Korrektions- Irren- und Siechenhaus-Anstalten betreffend.

Vermög hieher gelangter Intimation der Großherzoglichen Staatsanstalten-Direktion ist das Betreffniß der oberrheinischen Provinz zu den Administrationskosten der Zucht-Korrektions-Irren- und Siechenhausanstalten zu Mannheim, Freiburg, Bruchsal, Hüfingen und Pforzheim für das laufende Rechnungsjahr 1809 bis 1810 abermal auf die Summe von 9,262 fl. 13 kr. bestimmt, und von der diesseitigen Rechnungskammer nachstehende Repartition hierüber entworfen worden.

Unter Bezug auf das diesseitige Publikandum vom 24. Okt. des vorigen Jahrs, Provinzialblatt Nro. 69. werden daher sämmtliche Ober- und Aemter auf Recepturen hiedurch veranlaßt, den Beitrag der zu ihrem Bezirke gehörigen Ortschaften auf die betreffenden Gemeinden sogleich zu subrepartiren, und dieselben anzuweisen, ihre Betreffnisse längstens binnen 4 Wochen an die geeigneten Gefällverwaltungen abzuführen,

welche solche dergestalten in Bereitschaft zu halten haben, daß sie auf jeweils erfolgende Anweisungen der Großherzoglichen Staatsanstalten-Direktion an die verschiedenen Zucht- und Irrenhauskassen auf der Stelle abgeliefert werden können. — Verfügt bei Großherzoglicher Badischer Rentkammer des Oberrheins. Freiburg den 12. Juli 1809.

Ruth.

vdt. Hufschmidt.

Repar

über 9262 fl. 13 kr., welche die oberrheinische Provinz des
Zucht- und Irrenhausanstalten für die Zeit vom

	Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter.
1	Markdorf, Amt . . . .
2	Meersburg, Obervogteiamt, landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . .
3	Ueberlingen, — landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . .
	— — grundherrlich . . . .
	— — Stadt Ueberlingen . .
4	Pfullendorf, — landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . .
	— — grundherrlich . . . .
	— — vogteipflichtige Städte .
5	Konstanz, Obervogteiamt, landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . . .
	— — grundherrlich . . . .
	— — Stadt Konstanz . . .
6	Reichenau, — . . . .
7	Bohlingen, Amt . . . .
8	Blumenfeld, Amt, landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . . . . .
9	Bondorf, Obervogteiamt, landesherrlich . . . . .
	— — standesherrlich . . . .
10	Bettmaringen, Amt . . . .
11	Waldshut, Oberamt, Breisgauische Orte . . . .
	— wegen Hohenthengen, Herdern ꝛc. . . . .
	— wegen dem Amt Jestetten . . . . .
	— wegen dem Amt Thiengen . . . . .
12	St. Blasien, Amt, ...
	— wegen Schluchsee ꝛc. . . . .
	Fürtrag

tition

Großherzogthums Baden an den Administrationskosten der 23. April 1809 bis dahin 1810 zu tragen hat.

Substratur aus dem Seelenstande.			Beitragsbetreffniß an 9262 fl. 13 kr.					
der zur Breisgauisch. Landeskasse konkurrirenden Partheien.	der übrigen oberrheinischen Aemter.	Zusammen.	Auf die Breisgauische Landeskasse.		Auf die übrigen oberrheinischen Aemter.		Zusammen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1864	1864	—	—	45	57	45	57
—	3359	12788	—	—	82	45	315	2
—	9429		—	—	232	17		
—	4619	9108	—	—	113	47	224	23
—	1842		—	—	45	23		
—	149		—	—	3	40		
—	2498		—	—	61	33		
—	1052	10880	—	—	25	55	268	1
—	7954		—	—	195	55		
—	289		—	—	7	8		
—	1885		—	—	39	3		
—	1626	9947	—	—	40	3½	245	2
—	1447		—	—	35	39		
—	2767		—	—	68	10		
—	4107		—	—	101	9½		
—	3022	3022	—	—	74	27	74	27
—	3377	3377	—	—	83	12	83	12
—	2359	11471	—	—	58	7	282	36
—	9112		—	—	224	29		
—	5720	21404	—	—	140	55	557	18
—	15684		—	—	386	23		
—	5077	5077	—	—	125	4	125	4
13550	—	23226	333	48	—	—	572	10
—	808				19	54½		
—	4179				102	56½		
—	4689				115	31		
8242	—	9057	203	4	—	—	223	10
—	815				20	6		
21792	99429	121221	536	52	2449	30	2986	22

	Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter.
	Uebertrag
13	Schönau, Obervogteiamt . . . .
14	Säckingen, Oberamt . . . .
15	Beuggen, Amt . . . .
16	Rötteln, Oberamt, altbadischer Antheil . . . .
	— — neubadischer Antheil . . . .
17	Schliengen, Oberamt . . . .
18	Müllheim, — . . . .
19	Heitersheim, Obervogteiamt . . . .
20	Staufen, Oberamt . . . .
21	Freiburg, — . . . .
	— wegen vormal. Staabsamt Wolfenweiler
22	Freiburg, Stadtvogteiamt . . . .
23	Altbreisach, Oberamt . . . .
24	Kenzingen, — . . . .
	— — wegen Nordweil . . .
25	Emmendingen, Oberamt . . . .
	— wegen kathol. Antheil von Bötzingen .
26	Waldkirch, Oberamt . . . .
27	Tryberg, Obervogteiamt, wegen Breisgau . . .
	— — wegen Prechthal . . .
	— — wegen dem Amte Haslach
	— — wegen dem Amte Wolfach
28	Villingen, — wegen Breisgau . . .
	— wegen zugewachsenen landesherrl. Orten .
	— wegen dem Amte Donauöschingen . . .
	— wegen dem Amte Hüfingen . . . . .
	— wegen dem Amte Möhringen . . . . .
	— wegen dem Amte Vöhrenbach . . . . .
	— wegen der Gemeinde Immendingen . . .
29	St. Peter Staabsamt . . . .
	Zusammen

Freiburg den 27. Juni 1809.

Substratur aus dem Seelenstande.			Beitragsbetreffniß an 9262 fl. 13 kr.					
der zur Breisgauisch. Landeskasse konkurrirenden Partheien.	der übrigen oberrheinischen Aemter.	Zusammen.	Auf die Breisgauische Landeskasse.		Auf die übrigen oberrheinischen Aemter.		Zusammen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
21792	99429	121221	536	52	2449	30	2986	22
11364	—	11364	280	—	—	—	280	—
17414	—	17414	429	—	—	—	429	—
5368	—	5368	132	12	—	—	132	12
—	24466	27951	—	—	602	44	688	36
3485	—		85	52	—	—		
—	7637	7637	—	—	188	10	188	10
—	9636	9636	—	—	237	25	237	25
4254	—	4254	104	48	—	—	104	48
12169	—	12169	299	37	—	—	299	37
17337	—	20608	427	6	—	—	507	41
—	3271		—	—	80	35		
9156	—	9156	225	34	—	—	225	34
13903	—	13903	342	28	—	—	342	28
16754	—	17383	412	44	—	—	428	14
—	629		—	—	15	30		
—	23102	23779	—	—	569	7	585	48
677	—		16	41	—	—		
15078	—	15078	371	26	—	—	371	26
8767	—		215	59	—	—		
—	2104		—	—	51	50		
—	6489	26519	—	—	159	52	653	20
—	9159		—	—	225	39		
7199	—		177	19	—	—		
—	1562		—	—	38	29		
—	4468		—	—	110	4		
—	7016	27959	—	—	172	50	688	46
—	3553		—	—	87	31		
—	3667		—	—	90	20		
—	495		—	—	12	13		
4578	—	4578	112	46	—	—	112	46
169294	206683	375977	4170	24	5091	49	9262	13

Pr. Rechnungskammer. Beutter. Gemple.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 424.

Nr. 715.

Den Pässen in die Schweiz sind Heimaths-Beurkundungen einzuverleiben.

Da einige Kantone der Schweiz den diesseitigen Unterthanen den Eintritt in ihr Gebieth nur gegen Aufweisung einer Beurkundung darüber, daß sie in diesseitigen Landen ein Heimathsrecht haben, gestatten; da es hingegen zu verschiedenen Mißbräuchen führen kann, wenn den Unterthanen, welche in die Schweiz zu reisen haben, zum Behufe ihres dortigen Fortkommens nebst den Pässen noch besondere Heimathscheine ausgefertigt werden; so werden sämmtliche Behörden, denen es zukömmt, Pässe ins Ausland zu ertheilen, anmit dahin instruirt, daß sie bei Paßertheilungen an diesseitige in die Schweiz reisende Angehörige die Heimaths-Beurkundung, deren sie dort bedürfen, auf eine deutliche Weise dem Paß selbst einverleiben, somit allemal der Rubrik:

„gebürtig"

oder, nach Umständen, der Rubrik

„wohnhaft"

noch die Worte: „und bürgerlich (schutzbürgerlich, ꝛc. ꝛc.) zu ꝛc. beifügen sollen.

Freiburg den 15. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 391.

Nr. 716.

Belehrung über die in Freiburg sich zeigende epidemische Krankheit.

Die größere Anzahl der Kranken in hiesiger Stadt bestimmte die Großherzogl. Regierung, sich über diesen Gegenstand von dem ihr beisitzenden Medizinal-Referenten einen Bericht erstatten zu lassen, und sie findet sich nun bewogen,

aus diesem mit Hinweglassung der genauern Beschreibung des Verlaufes der Krankheit folgendes zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen:

1. Bestimmung der Krankheit.

Das Uebel scheint ein nachlassendes Fieber mit Unordnungen in den Unterleibs-Organen zu seyn, welches aber nach der verschiedenen körperlichen Beschaffenheit der damit Befallenen bald gallichter, bald schleimigter Art ist, aber sehr leicht in ein sogenanntes Nervenfieber (Typhus) übergeht. Das Uebel ist epidemisch, aber nicht ansteckend, könnte es nur durch Vernachläßigung der Reinlichkeit werden.

2. Ursachen der Krankheit.

Das Uebel scheint in der Witterungs-Constitution begründet. Die Temperatur der Luft war im Juni äußerst unbeständig; auf einige wenige heiße Tage folgten feuchtkalte, in denen das Thermometer auf 7 Grad oder den Gefrierpunkt herabsank; in einem Tage wechselte die Temperatur bisweilen mit einer Differenz von 8 bis 10 Graden. Dieses mußte schädlich auf den menschlichen Körper einwirken, die Gesammtkraft schwächen, während die Thätigkeit einiger Organe auf Unkosten der andern erhöht wurde.

3. Vorbauungsmittel.

Man vermeide alle plötzliche Erkältung; sey Abends nicht leicht gekleidet, hüte sich vor zu häufigem kalten Wasser trinken; meide Unmäßigkeit, und beobachte in seiner Kleidung und Wohnung die größte Reinlichkeit. Furcht und alle niederschlagenden Leidenschaften sind schädlich. Gift, sind starke auf eigene Faust oder von Pfuschern genommene Abführmittel. Sobald man Unpäßlichkeit, Kopfwehe, üblen Geschmack, Müdigkeit, Reißen in den Gliedern fühlt; so suche man die Hülfe des Arztes, der oft das Uebel im Keim ersticken kann.

4. Bemerkungen über die Heilart.

Die Heilung bleibt den rechtmäßigen Aerzten überlassen; doch glaubt man hier folgende praktische Bemerkungen beifügen zu müssen: wirkliche Abführmittel haben immer geschadet und die Krankheit verschlimmert; selbst die Anfangs nützlichen

Brechmittel schadeten, wenn sie häufige Stuhlgänge bewirkten. Ein im Anfang zu reizender Heilplan überreizte die Kranken, störte den Gang der Krankheit. Ueberhaupt müßte man sehr individualisiren. Im Anfang der Krankheit, wenn kein Durchfall da ist, dienen gelinde Pflanzensäuren, schleimigte säuerlichte Getränke; bei Durchfällen Mineralsäuren; später gelind flüchtige Reize, die essigsaure Ammonia, Aufgüsse von Baldrian, Angelika, Arnika; im höhern Grad Naphta, Campfer, äußerlich Sauerteig und Halbvisikatore; bei heftigen Durchfällen selbst Opium, äußerlich gewürzhafte Einreibungen, solche Umschläge, später bittere Mittel.

Freiburg den 17. Juli 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 391.

Nr. 717.

Berichtserforderung, Bereine, Lehenbriefe, Gefälle betreffend.

Alle Rezepturen dieser Provinz werden hiemit angewiesen, unfehlbar innerhalb 14 Tagen zu berichten:

A. Was für Bereine oder andere Dokumente über landesherrliche 1) Erblehen, 2) Schupflehen, 3) ordinäre Bodenzinse, und 4) andere unwandelbare Gefälle, ohne Unterschied ihres Ursprungs oder ihrer Aquisition, doch mit Benennung der letztmaligen Zinsherrschaft, über jeden in alphabetischer Ordnung aufzuführenden Ort des Rezeptur-Distrikts vorhanden sind, wie hoch die Summe des bereinsmäßigen Ertrags, ohne für itzt noch auf die etwa illiquiden Posten Rücksicht zu nehmen, sich belaufe, und in welchem Jahr die letzte Bereinserneuerung vorgenommen worden?

B. Ob, und in welchen Jahren letztmals, über Erb- oder Schupflehen außer den Bereinen auch noch besondere

Lehenbriefe ausgefertigt, und von den nutznießlichen Besitzern Lehen-Reverse ausgestellt worden?

C. Ob und was für beständige Gefälle der obenbenannten Gattung, jeden Orts sonst noch für die Landesherrschaft erhoben werden, ohne daß darüber Vereine oder andere Urkunden vorhanden wären?

D. Welche von den Vereinen jeder Art, rücksichtlich ihres Alters sowohl, als wegen allenfalls streitig oder sonst ungiebig gewordenen Zinsposten, einer Renovation bedürfen, und

E. was für Einrichtungen in Ansehung des Einzugs dieser Gefälle die Rezepturen gemacht haben, ob nämlich, wo mehrere Vereine über einen Ort vorliegen, aus jedem ein besonderes Einzugsregister gefertiget wird, oder ob alle in diesen mehrern Urkunden enthaltende Zinse nur in ein Zinsbuch zusammengetragen sind, mithin auch aus diesem, jeweils nur in ein Einzugsregister über die gesammte Schuldigkeit eines jeden Censiten formirt wird?

Allem diesem ist noch beizufügen:

F. zu welchen Preisen die Hühner, Gänse, Kapaunen und andere Geflügel, ingleichen die Lämmer, Schweine, Wachs, Eier, Zwiebeln, Käse und sonstige diesen ähnliche Natural-Grundzinse bisher in Geld bezahlt worden.

Freiburg den 20. Juli 1809.

Verordnet bei Großherz. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth. vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 407.

Nr. 718.

R. N. 9507. Sämmtliche Landesexekutistellen werden andurch aufgefodert, binnen einem Monate gutachtliche Vorschläge zur möglichsten Unterstützung der katholischen Schulpräparanden anher unfehlbar einzusenden.

Mannheim den 20. Juli 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederheins.

v. Dawans. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

Nr. 719.

Mauersteineinfuhr aus dem Würtembergischen betreffend.

R. N. 6746. Da nach höchster Entschließung vom 1ten l. M. von den aus dem Würtembergischen eingeführt werdenden Mauersteinen nicht der neue Grenzzoll, sondern nur der vor dem provisorischen Zolledikt vom 5ten September v. J. bereits statt gehabte ordinäre Zoll für die Zukunft erhoben werden soll, so werden die betreffenden Zollbehörden zur Nachachtung hiemit angewiesen.

Mannheim den 22. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

Nr. 720.

Das Heirathen lospflichtiger Konscribirten, und die desfallsigen Konzessionen betreffend.

R. N. 9656. Vermög hoher Entschließung des großherzogl. Ministeriums vom Innern vom 9. v. M. N. 3272 und vom 12ten d. M. 3910 sollen: 1) Vor zurückgelegtem 23ten Altersjahre die Altersdispensationen nur bei äußerst dringenden Umständen und mit möglichster Vorsicht ertheilt werden; 2) durch die Lokalbehörden allen denen, welchen die Dispensation von der Milizpflichtigkeit nicht von großherzogl. Regierung ausdrücklich ertheilt worden ist, sondern welche nur in Ansehung des Alters um heirathen zu dürfen, dispensirt worden sind, jedesmal die Fortdauer der Milizpflichtigkeit bis zu vollendetem 25ten Jahre vorbehalten, der Braut derselben solches auch erklärt werden. 3) Die standesherrlichen Justizkanzleien, die Dispensationen in Ansehung des Alters, um heirathen zu dürfen, so weit deren Ertheilung ihnen zustehet eher nicht ertheilen, als wenn sie sich vorher mit dem betreffenden großherzogl. Inspektionsamte in Einvernehmen

gesetzt haben, damit theils gehörig erörtert sey, ob der um Nachsicht Bittende lospflichtig sey oder nicht, und theils damit das großherzogl. Inspektionsamt in steter Kenntniß seines Geschäftskreises bleibe. Wornach sich sämmtliche Justizkanzleien, Landvogteien, Oberämter und Aemter zu achten haben.

Mannheim den 22. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawens.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

Nr. 721.

Die Diätengebühr der Oberbeamten betreffend.

R. N. 9660. Auf die bei höchster Stelle gestellten Anfragen: a) Wegen des Diätenbezuges jener Beamten, die einst den jetzt aufgehobenen Titel von Oberamtsräthen, Hofräthen rc. trugen, sodann b) ob ein Oberbeamter, der nur landesherrliche Eigenthumsorte unter sich hat, gleich Diäten, wie jener, welchem Hoheitsorte, seyen sie nun standesherrliche oder grundherrliche untergeben sind, ansprechen könne? ist durch höchste Entschließung vom 4ten d. verfügt: daß ad a) in wie weit Titel leere Benennungen sind, der Diätenbezug mit solchen durchaus in keiner Verbindung stehe, und dieser einzig an den Staatsdienst geknüpft sey, zu welchem die außerordentliche Verrichtung gehört, hiernach also die Anfrage von selbst ihre Erledigung erhalte; ad b) liege die Erörterung in der nach der Wichtigkeit der Staatsdienste bemessenen Klassifikation der Dienstesstellen, so daß es einzig auf die Natur der einen Diätbezug nach sich ziehenden Verrichtungen solcher Oberbeamten sohin darauf ankommen, ob diese sich auf Hoheitsgegenstände, oder nicht auf solche beziehen? in welch ersterem Falle eine Taggebühr ad 6 fl., und im letzteren eine solche von 4 fl. von demselben anzusprechen sey, nach welcher aus dem Geiste des neuen Diätenreglements hervorgehenden Bestimmung die künftigen Fälle dergestalt zu behandeln seyen

daß in keinem Falle Dienstesalter oder vorherige Titel der Beamten, weder Ausnahmen begründen, noch uns Anlaß zu weitern Anfragen darbiethen sollen, welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Mannheim den 22. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

Nr. 722.

General-Verfügung an sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter und Aemter, auch Verrechnungen der oberrheinischen Provinz.

Die Notizen über directe und indirecte Steuerabgaben an öffentliche Corporationen oder Privaten betreffend.

Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat der diesseitigen Stelle aufgetragen, die erforderlichen Notizen zu einer genau möglichsten Uebersicht sowohl der directen als indirecten Abgaben, worin sich die Großherzogliche Staatskasse mit andern öffentlichen oder Privatkassen theilet, so wie derjenigen, welche an diese gänzlich für immer, oder auf Widerruf abgetreten worden, zur Vorbereitung einer allgemeinen Steuerperäquation einzuziehen, und das diesfallsige Resultat in einer — die Benennung der Abgabe, den reinen Durchschnittsertrag derselben (wo möglich nach dem Mittel des Jahrzehnt von 1780 bis 1790) die Antheilsquote und die Berechtigungstitel mit etwaigen Bemerkungen — in sich enthaltenden Generaltabelle darzustellen.

Damit dieser — einen wesentlichen Gegenstand der bevorstehenden Regulirung der künftigen Abgaben an die Staatskasse — bezweckenden hohen Verfügung ein vollständiges Genüge geleistet werden könne; so werden sämmtliche oben bemerkte Stellen hierdurch angewiesen, nicht nur alle diejenige

in- und ausländische Corporationen und Individuen, welche sich in dem Falle des Allein- oder theilweisen Bezugs von solchen directen und indirecten Abgaben in dem Amtsbezirke befinden, zur aufrichtigen Angabe hierüber binnen einer Frist von 3 Wochen insbesondere aufzufordern, sonbern auch selbst von der Richtigkeit der Angaben oder eigenen Erkundigungen durch Einsichtsnahme der dießfalls vorhandenen öffentlichen Rechnungen und sonstigen Aufzeichnungen der Lagerbücher, Privilegien, Verträge u. s. w., so wie durch sachgemäß findende Vernehmung kundiger Personen über den Betrag der Perceptionskosten und Lasten — sich zu überzeugen zu suchen.

Es werden aber auch die Percipienten solcher Gefälle, nämlich die Standes- und Grundherrschaften, die Vorsteher der Corporationen und die Privaten, ermahnet, es bis zu jener amtlichen Aufforderung nicht geradezu ankommen zu lassen, sondern von selbst als eine ihr eigenes künftiges Interesse berührende Sache jenen amtlichen Behörden die dießfallsige Nachfragen durch Vorlegung der einfließenden Notizen zu erleichtern.

Das Resultat hievon muß alsdann vom Amte und der Receptur in eine gemeinschaftlich zu unterzeichnende Haupttabelle, welche nach Anleitung des hier beigedruckten — von höherer Stelle vorgeschriebenen Formulars zu bringen ist, so daß unter dem Namen eines Hauptpercipienten der Betrag ortschaftenweise ausgedrückt wird, zusammengefaßt, und dieselbe binnen 6 Wochen hieher eingesendet werden.

Da man noch zur Zeit keine vollständige Kenntniß von allen in die Kathegorie der directen und indirecten Abgaben gehörigen Gegenständen in der oberrheinischen Provinz besitzt, so werden hier — auszüglich aus dem der erweiterten Badischen Rechnungs-Instruktion vom 31. Dezember 1807 beigedruckten Schema die einschlagenden Rubriken, nämlich

A. Directe Gefälle: „Beet- oder Steuer von Gütern, Vogtsgulden, Schatzung von Gütern."

B. Indirecte Gefälle: „Abzug, Abzugspfund, Zoll- oder Landschaftsgeld, Manumissionstax und Schirm-

abkündigungsgeld, Accis oder Pfundzoll, Beet oder Steuer von Häusern, Bürgerrecht- und Einschreibgeld, Bürger-Accis, Bürger- und Hintersaßgeld, Erbschaften von Bastarden, Frohngeld statt der herrschaftlichen Frohnden (im Gegensatz vom Frohndgeld, welches als ein Surrogat für aufgehobene Domanialfrohnden bezahlt wird) Jurisdictionsgefälle, als Strafen und Confiscationen, Lacherbengeld, Ohmgeld (Umgeld) und Maaskreuzer, Rauchgelder oder Rauchhühner, Recognitionsgelder von Wirthschaften, von einzelnen Gewerben und vom Handel ꝛc., Zehnter Pfennig von fremden Handwerken, Regalien, nämlich vom Salz, Eisen und Tabak, Schatzung von Häusern, Bürgern, Fahrniß und Gewerbe, Schutzgeld von Juden und Wiedertäufern, Sporteln, Stichgeld, Taubenfluggeld, Taxen aller Art, Weg- und Brückengeld, Zoll, als Wasserzoll und Landzoll, Zunftgelder,"

namentlich angeführt, um hiernach die übrigen analogen Abgaben, welche in der oberrheinischen Provinz statt finden, bemessen und auf dieselbe die Ertheilung der verlangten Notizen miterstrecken zu können; wobei jedoch zu allem Ueberfluß die Bemerkung ausdrücklich beigefügt wird, daß unter jenen darzustellenden Objekten, weder die Domanialgefälle, von welchen der vorbemerkte Anhang zur Rechnungs-Instruction ebenfalls die nähern Rubriken enthält, noch die Zehnt-Renten begriffen sind.

Freiburg den 24. Juli 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 423.
Mittelrheinisches " " " 42 " 263.
v. 21. Juli 1809.

Oberamt und Gefällverwaltung N. N.

Verzeichniß über alle jetzt bestehende directe und indirecte Abgaben, welche die Landesherrschaft in Gemeinschaft bezieht, oder an andere gänzlich abgetreten hat.

Orte.	Namen des Gefälls.	Jährlicher Brutto-Ertrag. Nach zehnjährigem Durchschnitt von $17^{80}/_{90}$ im Geldanschlag. fl.	kr.	Perceptionskosten und andere Lasten. fl.	kr.	Reiner Durchschnitts-Ertrag. fl.	kr.	Antheils-Quote. Namen des Comparticipanten oder Alleinbesitzers.	Antheils-Quote. Betrag. fl.	kr.	Berechtigungstitel.	Bemerkungen.
Gernsbach.	Ohmgeld	1500	—	50	—	1450	—	Gnädigste Herrschaft $^2/_3$.	966	—	Vermög Vertrags, Lagerbuchs 2c.	Diesen Antheil an Ohmgeld hat mit einer Summe von 2000 fl. die Stadt gekauft.
								die Stadt Gernsbach $^1/_3$.	483	—		
Amorbach	Accis.	60	—	—	—	0	—	Standesherr allein.			laut Großherzoglicher Verordnung vom:	
Emmendingen	Taxen	—	—	—	—	—	—	ein jeweiliger Stadtpfarrer allein.	60	—	Vermög Privilegiums	Dieses Privilegium dauert noch 5 Jahre, und ist titulo oneroso erworben worden.

Nr. 723.

Die Visitation der vier Stadtschulen zu Bruchsal, dann der Landschulen des Oberamts Bruchsal betreffend.

Auch bei der diesjährigen öffentlichen Prüfung hat sich unter den vier Schulen der Stadt Bruchsal die Schule der Stadtpfarrei wieder durchaus so vortheilhaft ausgezeichnet, daß sie, nach dem Visitationsberichte, allein den Namen einer Schule in voller Bedeutung des Worts verdient; welches man hiemit zur Aufmunterung der Lehrer Neumeier und Elsässer öffentlich bekannt macht. Unter den Landschulen ist die Schule zu Neuthard als die Vorzüglichste befunden worden.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 25. Juli 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 Nr. 279.

Nr. 724.

Hebammen-Unterricht betreffend.

(R. Nr. 9764.) Zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit in der Lehrart und den Lehrgegenständen für die Hebammen ist ein neues Lehrbuch für die gesammte Großherzogl. Badische Lande unter dem Titel: Unterricht in der Geburtshilfe für die Hebammen des Großherzogthums Baden verfaßt worden. Da nun nach diesem Lehrbuch der Hebammen-Unterricht künftig ertheilt wird, so wird dieses hiemit, besonders den Oberhebärzten und Hebammen zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dieses Buch gebunden für einen Gulden bei Hofbuchhändler Macklot in Karlsruhe, so wie in allen Buchhandlungen des Landes zu haben ist. Mannheim den 25. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 43 S. 331.

Nr. 725.

Postporto in Armensachen betreffend.

Es hat sich schon öfters der Fall ereignet, daß unter den an die Postämter mit der Aufschrift: „Parthiesache" von den Ober- und Aemtern und Rezepturen aufgegebenen Briefschaften mehrere sich befinden, welche Armensachen, Mundtodterklärungen und dergleichen berühren, die portofrei auf der Post spedirt werden sollen, für welche von den Postämtern hingegen aus Mangel an hinlänglicher Kenntniß das Porto angesetzt, und in ihren Verzeichnissen als taxbar aufgeführt werden; woraus dann zu Irrungen Anlaß gegeben wird, und in der Folge derlei Ansätze dem herrschaftlichen Aerarium zur Last fallen.

Diesen für die Zukunft vorzubeugen, wird hierdurch allgemein verordnet, bei amtlichen Dekreturen, welche für arme Partheien ausgefertigt werden, jeweils von außen auf der Aufschrift „Armensache" zu bemerken.

Freiburg den 26. Juli 1809.

Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 45 S. 431.

Nr. 726.

Die Schule zu Oestringen betreffend.

Mit besonderem Wohlgefallen hat man aus den Schulsynodal-Protokollen von Oestringen ersehen, daß nicht nur die Industrie-Schule daselbst immer bessern Fortgang gewinnt, sondern daß auch, in Gefolge der höchsten Verfügung (Regierungsblatt vom 11. Febr. d. J.) die allgemeine Ortsschule von den Judenkindern fleißig besucht wird. Da sich der Pfarrer Götz und Schullehrer Heß hiebei in rühmlichem Wett-

eifer auszeichnen, so wird solches zu fernerer Aufmunterung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 1ten August 1809.

Großherzogl. Badische Regierung der Markgrafschaft.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 45 S. 287.

Nr. 727.

Den Sporteln- und Stempelansatz bei Legal-Inspektionsfällen betreffend.

R. N. 10109. Nach einer Entschließung des großherzogl. Justizministeriums vom 22. v. M. Nr. 2575 soll in obigem Betreffe, in Gefolg einer früheren, den großherzogl. Hofgerichten zugegangenen Verfügung vom 28ten Juni l. J. die mildere Auslegung der großherzogl. Taxordnung eintreten, wonach sowohl die Protokolle in Untersuchungssachen als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach vormaligem Gebrauche vom Stempel befreit bleiben; jedoch solle hierdurch für die, etwa verlangt werdenden Abschriften, oder aus solchen gefertigt werdenden Dekrete, und Urtheile der, darauf geordnete Stempel und Tax nicht aufgehoben seyn. Wonach also sämmtliche Exekutivbehörden sich für die Zukunft zu benehmen hiemit angewiesen werden.

Mannheim den 1ten August 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 S. 343.

Nr. 728.

Die Auswanderungen betreffend.

R. N. 10141. Man hat schon öfters bei einzelnen Behörden den Mißstand bemerken müssen, daß die Aemter die Güter-

versteigerungen der auswandern wollenden Familien vornehmen lassen, noch ehe die diesseitige Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt worden, woraus Nachtheil für den Unterthanen und Staat kommen kann. Sämmtliche Exekutivbehörden werden daher angewiesen, die Erlaubniß zu dergleichen Güterveräußerungen, und namentlich in Fällen, wo die auswandernde Familie Konscriptionsjünglinge unter sich zählt, so lange zu versagen, als das Auswanderungsgesuch die diesseitige Sanktion nicht erhalten hat.

Mannheim am 1. August 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 S. 343.

Nr. 729.

Erläuterung die einzuliefernde Materialien für die allgemeine ritterliche Landtafel betreffend.

Mehrere Anfragen veranlassen Uns, nachträglich zu der im Provinzialblatt Nr. 3 d. J. erschienenen Verordnung vom 15. Dezember 1808 wegen Erhebung der Materialien zu einer allgemeinen ritterlichen Landtafel, zu verfügen, daß nicht nur die adelichen Realitäten — und zwar diese nach Gattung und Maaß — sondern auch die Zehnten, Bodenzinse und Gilten, oder solche jährliche Gefälle, welche die Grundherrschaften noch ferners zu beziehen berechtiget sind, und zwar die ständigen nach dem jährlichen Naturalertrag, die unständigen aber nach einem zehnjährigen Durchschnitt in dem zu fertigenden Verzeichniß der Materialien aufzuführen sind.

Freiburg den 3. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 426.

Nr. 730.

Die Rechnungs-Revisionsbemerkungen über die katholische milden Stiftungen betreffend.

R. N. 10221. Nach dem Kirchenedikt sind die katholischen Pfarrer befugt, ihre Bemerkungen über die Verwaltung der katholischen kirchlichen Stiftungen zu machen; da nun diese bei der jeweiligen Rechnungsabhör gemacht werdenden Bemerkungen nicht so pünktlich berichtiget werden, und von dem Nutzen seyn können, als wenn sie während dem Jahr, von Zeit zu Zeit gemacht werden; so werden die katholischen Pfarrer diesseitiger Provinz aufgefordert, die Rechnungen ihres Sprengels öfters einzusehen, das Nöthige, was sie besonders in Hinsicht der Sicherheit der Fonds und des Zwecks der Verwendung zu erinnern haben, bei den einschlägigen Oberämtern, Aemtern, resp. Landvogteien, Justizkanzleien, in Zeiten behörend anzuzeigen, und, wenn sie da kein Gehör finden, ihre gegründete Erinnerungen hieher vorzulegen, damit in Zeiten und bis zur nächsten Rechnungsablage das Nöthige berücksichtiget, resp. verfügt werden kann.

Mannheim den 3. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr 44 S. 343.

Nr. 731.

An sämmtliche Grosherzogl. Ober- und Aemter auch Magistrate der oberrheinischen Provinz.

Die Beschreibung der Instrumente bei Untersuchung von Verwundungen betreffend.

R. N. in crim. 1639. Der § 71 des Strafedikts zeigt die Nothwendigkeit, daß bei jeder Untersuchung von Verwundungen das Instrument, womit solche zugefügt worden, genau beschrieben werde, indem hieraus zum großen Theil die Ab-

sicht des Thäters beurtheilt, und verbunden mit der hervorgebrachten Wirkung und etwaigen Folgen der Verwundung der Grad der Strafe bestimmt werden muß. Allein man hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß viele untersuchende Beamte diesen wesentlichen Theil der Untersuchung beinahe ganz außer Acht lassen, und dadurch dem urtheilenden Richter einen Hauptgrund, worauf er sein Straferkenntniß und das Maaß der Strafe bauen soll, entziehen. Es wird daher sämmtlichen diesem Großherzogl. Hofgericht untergeordneten Ober- und Aemtern, auch Magistraten, hiemit gemessenst aufgegeben, alles Fleißes dahin zu trachten, daß bei allen über Verwundungen vorgenommen werdenden Untersuchungen das Instrument, womit eine Verwundung zugefügt worden, wenn es immer möglich, zu gerichtlichen Handen gebracht, und eine genaue Beschreibung desselben rücksichtlich seiner Substanz, Form, Größe, Gewicht ꝛc. den Untersuchungsakten einverleibt werde; im Falle die Zuhandbringung eines solchen Instruments aber unmöglich seyn sollte, so ist durch zweckmäßige Vernehmung der Zeugen, des Verwundeten und des Thäters selbsten solche Beschreibung, so weit thunlich, herzustellen.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 4. August 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 45 S. 432.

Nr. 732.

Einsendung herrschaftlicher Aktivkapitalien.

Sämmtliche Verrechnungen der oberrheinischen Proinz werden in Folge einer bei diesseitiger Stelle eingekommenen hohen Ministerialverfügung andurch angewiesen:

Die entweder durch freiwillige Heimzahlung, oder durch Ganten, Verweisungen ꝛc. abgelöst werdende Herrschaftliche Activkapitalien nicht wieder anzulegen, sondern dieselben an

die hiesige Provinzialkasse zur weitern Uebermachung an die Amortisationskasse einzusenden.

Freiburg den 5. August 1809.

Großherzoglich Badensche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 447.

Nr. 733.

Die Gesetzeskraft des neuen Landrechts betr.

N. N. 10333. In dem Provinzialblatt vom 30. Juni d. J. N. 36 hat sich in Abwesenheit des Redakteurs ein auffallender Fehler eingeschlichen, der bereits Verwirrungen und Anfragen veranlaßt hat, und durch den im Provinzialblatt Nr. 40 Seite 299 bemerkten Druckfehler nicht verbessert worden ist. Der dortige Auszug aus dem Regierungsblatt Nr. 26 muß daher, wie folgt, berichtiget werden: „Diejenige Verbindlichkeit des neuen großherzoglich bad. Landrechts (Code Napoleon) welche nach einer frühern Verordnung vom 3ten Februar d. J. Regierungsblatt Nr. 8 schon den 1. Juli eintreten sollte, ist bis auf den 1ten Jänner 1810 noch ausgesetzt worden."

Mannheim den 5. August 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 S. 344.

Nr. 734.

Die Requisition der Förster zu Untersuchungen betreffend.

N. N. 10557. Da sich zeither der Fall verschiedentlich ergeben, daß bei Untersuchungen in Forstsachen die Förster von den Aemtern vorgeladen worden, und manchmal mehrere

Tage aus ihrem Forstbezirke abwesend waren, ohne daß vorher die betreffenden Forstämter requirirt, oder in eilenden Fällen wenigstens von der Vorladung und nöthig gewordenen Abwesenheit der Förster benachrichtigt worden sind, so wird hierdurch nach dem Sinne des §. 9 der Forstinstruktion die Verordnung erneuert, daß zu Stellung der Förster in dergleichen Untersuchungsfällen entweder die betreffende Forstämter requirirt, oder, wenn solches in eilenden Fällen nicht geschehen kann, letztere wenigstens von der Vorladung und nöthig gewordenen Abwesenheit der Förster benachrichtiget werden sollen, damit keine Unordnungen im Dienste entstehen. Wornäch also sämmtliche Exekutiv-Behörden sich zu achten haben. Mannheim am 10. August 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 46 S. 363.

Nr. 735.

Die Ertheilung der Erlaubniss zum Wegzug der ledigen Frauenspersonen betreffend.

N. N. 10682. Da man aus verschiedenen Anzeigen ersehen hat, daß die grundherrlichen Aemter diesseitiger Provinz, ohne vorher bei Großherzoglicher Regierung gemachten Anzeigen, und darauf erhaltener Bewilligung, ledigen Weibspersonen die Erlaubniß zum Wegziehen ertheilen, welche Befugniß ihnen nach dem Grundherrlichkeitsedikt nicht zustehet, indem auch die großherzogl. Eigenthumsämter diese Erlaubniß für sich nicht ertheilen können, so werden sämmtliche grundherrliche Aemter hiemit angewiesen, in dergleichen Fällen jedesmal die diesseitige Bewilligung vorerst einzuholen, und die diesseitige Entschließung abzuwarten.

Mannheim den 12. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 46 S. 363.

Nr. 736.

Amtliche Intimationen an die Kuratgeistlichkeit betreffend.

Um die aus einigen Gegenden der oberrheinischen Provinz von Seite der Kuratgeistlichkeit gegen die Art der amtlichen Intimationen vorgekommene Beschwerden zu heben, und diesfalls eine Gleichförmigkeit einzuführen, findet man sich veranlaßt, zu verordnen, daß künftig die Intimation aller jener landesherrlichen Verordnungen und anderer amtlicher Verfügungen, welche die weltliche Ortsvorgesetzten und die Kuratgeistlichkeit gemeinschaftlich betreffen, durch ein verschlossenes — an die weltlichen und geistlichen Ortsvorgesetzten adressirtes Zirkular-Schreiben bewirkt werden solle. Wogegen sich allerdings von selbst versteht, daß in jenen seltnern Fällen, wo die Verfügung die Seelsorger nur allein berührt, deren Intimation auch jeweils nur unmittelbar an die betreffenden Pfarrämter zu geschehen habe.

Freiburg den 14. August 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Bauer.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 455.

Nr. 737.

Speditionsfreithum der Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

Da für all jene, welche gesetzmäßig auf Rechnung öffentlicher Fonds, also für sie unentgeldliche Spedition der Regierungs- und Provinzialblätter zu fordern haben, nach dem Rescript des Großherzogl. Finanzministerii vom 7. August 1809 Nr. 5836 — 5838 in Gemäßheit der Verfügung vom 28ten Dezember 1807 Regierungsblatt Nr. 45 die Post die Spedition umsonst besorgen muß, so werden sämmtliche Oberämter und Verrechnungen aufgefordert, sich hiernach zu achten, und

wenn sie die Speditionsgebühr für das erste Semester 1809 bereits bezahlt haben, diesen Betrag von den betreffenden Postämtern zurückzufordern.

Karlsruhe den 15. August 1809.

vdt. Obermüller.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 311.

Nr. 738.

Sportelansatz bei Käufen, Inventuren, Obligationen rc.

Bei der Revision verschiedener eingekommenen Tax- und Sportelrechnungen ist entdeckt worden, daß die Sporteln bei Käufen, Inventuren, Obligationen rc. nach dem neuen Tax- und Sportelreglement vom Jahr 1807 in Ansatz gebracht worden sind; obschon unterm 10. August v. J. Provinzialblatt Nr. 49 vom 20. ejusdem in Gemäßheit einer hohen Verfügung des vormaligen geheimen Raths-Justizdepartements vom 2. Juli Nr. 2214 verordnet worden ist, daß alle bisher und vor Bekanntmachung der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung üblichen Gebühren, welche bei Käufen, Obligationen und Inventuren als Vermögenstaxe entrichtet worden sind, noch in so lange bezogen werden sollen, bis anlaßlich der bevorstehenden neuen Steuerregulirung hierüber eine abändernde Weisung erfolgen wird.

Man findet sich daher veranlaßt, die diesseitige Verordnung vom 10. August v. J. abermals in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Ober- und Aemter und deren Amtsschreibereien auf die genaue Befolgung derselben aufmerksam zu machen, damit die Revisionsbehörde nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, den mindern Bezug dieser Gebühren demjenigen zum Ersatz zu schreiben, der solchen veranlaßt hat.

Freiburg den 16. August 1809.

Großherzogl. Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 464.

Nr. 739.

Die Untersuchung der Untauglichkeit zum Kriegsdienste betreffend.

R. N. 10745. Die Provinzialverordnung vom 2. Mai l. J. Nr. 5435 im Provinzialblatt Nr. 26 befiehlt, alle jene Milizpflichtige, welche in den Oberämtern und Aemtern als unfähig zur Militärdienstleistung wegen körperlichen Gebrechen ausgestoßen werden, zur Visitirung an den Kantonskommandanten dahier einzusenden. Da diese Verordnung nur für die beiden letzten Milizenzüge erlassen worden ist; so wird dieselbe nunmehr wieder zurückgenommen, und die großherzogl. Ober- und Aemter für die Zukunft angewiesen, wenn nicht in einzelnen Vorfällen ein anderes angeordnet werden sollte, sich diesfalls nach den Bestimmungen des Milizenedikts vom 29ten September v. J. §. 3 zu benehmen.

Mannheim den 17. August 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 375.

Nr. 740.

Die Abwesenheit milizpflichtiger Unterthanensöhne betreffend.

R. N. 10792. Mehrere Fälle haben schon bewiesen, wie wenig man auf die Kontrolle mancher Aemter über den Aufenthalt konskriptionsmäßiger Jünglinge rechnen kann, und die langen Reihen Entwichener, womit häufig die Provinzialblätter angefüllt sind, lassen allerdings vermuthen, daß die Sorglosigkeit mancher amtlicher Behörde in diesem wichtigen Theil ihrer Amtspflicht weiter geht, als man nach den über diesen Punkt so oft wiederholten Vorschriften erwarten sollte. In der Erwägung dessen findet man sich bewogen, sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter auf die schon früher des-

falls erlassene Verordnungen, und namentlich auf die im Regierungsblatt Nr. 20 d. J. über inländische Konscribirte, und deren Aufenhalt ohne Pässe außerhalb des Amts enthaltene Vorschrift wiederholt zu verweisen, und ihnen eine größere Wachsamkeit in diesem Stück nachdrücklichst zu empfehlen.

Mannheim den 17. August 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 375.

Nr. 741.

Anschaffung hänfener Schläuche und Feuereimer betreffend.

Da inhaltlich der — von dem Großherzogl. Ministerio des Innern unterm 1. Juni d. J. Regierungsblatt Nr. 23 an uns ergangenen Verfügung von keiner einzigen Gemeinde dieser Provinz auf Anschaffung der hänfenen Schläuche und Feuereimer, welche in der Stift Neuburger Fabrik bei Heidelberg verfertigt werden, und in Hinsicht ihrer Dauerhaftigkeit und des wohlfeilern Preises — den Gemeinden durch die — im Regierungsblatt des verflossenen Jahrs Nr. 42 erschienenen Verordnung vom 24. Dezember empfohlen wurden, eine Bestellung gemacht worden: so werden hiemit sämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter beauftragt, zu erheben, ob diese unterbliebene Bestellungen dem Daseyn noch hinreichenden Vorraths von diesem nöthigen Bedürfniß zuzuschreiben seyen, oder worin allenfalls sonst der Grund dieser Unterlassung liege, und sohin hierüber innerhalb

Drei Wochen

unfehlbar berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Freiburg den 19. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Wiser.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 455.
Niederrheinisches " " " 32 " 227
vom 6. Juni 1809 R. N. 7276.

Nr. 742.

Verbindlichkeit neu aufgenommener Handwerks-Meister.

Seine Königliche Hoheit haben vermög hieher gelangter Eröffnung des Großherzogl. Ministerii des Innern vom 14ten d. M. die, im Altbadischen bestehende Anordnung, daß bei der Aufnahme von Handwerksmeistern an Orte, wo sie kein angebornes Recht haben, diesen jedesmal zur Bedingung gemacht werde, ein — oder zwei arme junge Leute, die man ihm zuweisen wird, unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, auch auf das Breisgau und die neubadischen Lande dieser Provinz auszudehnen geruhet, welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 19. August 1809.

Großherzoglich Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 447.

Nr. 743.

Die Inventuren jüdischer Verlassenschaften betr.

N. N. 10916. Da bei dem gegenwärtig in seine Kraft getretenen landesherrlichen höchsten Edikte vom 13. Jänner l. J., Regierungsblatt St. 6 die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, die Inventuren bei jüdischen Verlassenschaften, nach höchster Entschließung vom 10ten dieses nunmehr dem allgemeinen Gerichtsstande angehören, auch der Lokalvorstand der judenschaftlichen Gemeinden, wegen der in hebräischer Sprache vorhandenen Papiere, in allen dazu geeigneten Verhältnissen zur Erläuterung und Erledigung der vorkommenden Amtsverhältnisse, jedoch mit möglichster Vereinfachung der Kommissionskosten, beigezogen werden soll, so wird sämmtlichen Exekutivstellen solches mit der Auflage

bekannt gemacht, sich in ereignenden Fällen hiernach schuldigst zu achten.

Mannheim den 19. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 383.

Nr. 744.

Naturallieferungssteuer der breisgauischen Säkulargeistlichkeit betreffend.

Ueber die bekannte zehnfache Naturallieferungssteuer hat das Großherzogl. Finanzministerium auf den von der Breisgauischen Säkulargeistlichkeit ergriffenen Rekurs schon am 29. Oktober v. J. erkannt, daß besagte Steuern nicht weiter, als auf die geringste Schuldigkeit, nemlich auf sieben und eine halbe Steuer, in fünfzehn Jahren zahlbar, herabgesetzt werden können.

Von dieser hohen Ministerialverfügung ist am 6. Dezember v. J. Nr. 785 dem seither verstorbenen Münsterpfarrer, Dr. Schwarzel, als gewesenen Procurator Cleri saecularis Kenntniß gegeben worden. Da man jedoch Anlaß hat, zu vermuthen, daß er solche seiner Prinzipalität nicht weiter eröffnet habe, so wird besagte hohe Anordnung nun noch allgemein mit dem bekannt gemacht, daß sich nach der von der Großherzoglichen Rentkammer darauf erlassenen Verfügung durchaus zu benehmen sey.

Freiburg den 21. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 463.

Nr. 745.

Bekanntmachung an sämmtliche Ober- und Aemter auch Magistrate der Provinz Oberrhein.

Die Atzung der Gefangenen betreffend.

Nach einer anher gelangten höchsten Weisung des Großherzogl. Justizministeriums vom 1. Juli d. J. Nr. 2306 wird in Betreff der Azung der Gefangenen folgendes verordnet:

1) Alle kranke Gefangene sind nach Vorschrift des Arztes zu beköstigen.

2) Arme Inquisiten, die noch in Untersuchung sind, und die zum bürgerlichen Gefängnisse verurtheilten Sträflinge sind während der Strafzeit gleichförmig zu ernähren, mithin ist Letztern, wenn sie auch vermöglich sind, keine bessere Kost zu gestatten.

3) Vermöglichen Inquisiten, die nur noch in Untersuchung sind, ist zu erlauben, sich selbst zu beköstigen, wobei aber gesorgt werden muß, daß sie mit dem Essen keine Briefe oder Instrumente zum Ausbrechen, auch nicht viel starke Getränke erhalten, und daß

4) zum Schellenwerk und peinlichen Gefängniß Verurtheilten die Kost der schweren Zuchthausgefangenen zu verabreichen, und überhaupt bei schweren und leichten Zuchthausgefangenen in Absicht auf die Kost kein Unterschied zu machen ist. Diese Kost soll nun bestehen: bei den Mannspersonen in täglichen 2 Pfund Brod, — bei den Weibspersonen in 1½ Pfund Brod, Mittags in einer Suppe, Gemüse, und jede Woche einmal ¼ Pfund Fleisch ohne Knochen, Abends aber in Suppe und Gemüse oder Salat.

Von dem oben genannten Quanto Brod muß aber das zu den Suppen Nöthige abgegeben werden.

Dieses wird hierdurch sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Magistraten sowohl zur eigenen Nachachtung, als zur Anweisung der betreffenden Gefangenwärter und Gerichtsdiener öffentlich bekannt gemacht. — Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 22. August 1809.

F. A. Hartmann. vdt. Werenwag.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 463.

Nr. 746.

Das Strombauwesen am Rhein, Main und Neckar, und die jährlich hierüber zu erstattende Rapports betreffend.

N. N. 7832. Nach dem hohen Erlaß des großherzogl. Finanzministeriums vom 22ten Juli d. J. Nr. 5373 sollen jährlich nach dem Abgang der Schnee- und Eisgänge am Rhein, Main und Neckar, über die hierdurch veranlaßte Beschädigungen die Rapporte unverzüglich eingesendet werden, um durch die angestellten Ingenieurs die frühzeitige Visitationen einleiten, dann die Ueberschläge und Vorbereitungen zur baldigen Herstellung fertigen, auch zum schnelleren Betrieb der Sache und nach Befund der Umstände besondere Kommissarien zur thätigsten Abhilfe anordnen zu können. Man beauftragt hiernach sämmtliche einschlägige Aemter, Oberämter und Landvogteien, die vorgeschriebenen Rapporte ihrer an diesen Flüssen liegenden Distrikte frühzeitig einzuholen, und zu den weiters einzuleitenden Maßregeln mit Bericht jährlich und baldigst vorzulegen, damit aus den einzelnen Zusammenstellungen die gesammte Wasserbaukosten nach dem Sinne und den Modifikationen der bestehenden Rheinteichsverordnung jährlich berechnet, und in die Etats aufgenommen werden können.

Mannheim den 22. August 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

Frhr. v. Wrede.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 383.

Nr. 747.

An sämmtliche Landesherrschaftliche Rezepturen in der Oberrheinischen Provinz.

Die Gefällablieferungen zur Provinzialkasse betreffend.

Damit die nach frühern Verordnungen von jeder landesherrlichen Rezeptur hieher einzusendende Monatrechnung zu

einer zuverläßigen Kontrolle für die Provinzialkasse dienen könne, und damit auch sonst bei eintretenden Dispositionsfällen über herrschaftliche Gelder es an der erforderlichen Vorkenntniß über das, was eine herrschaftliche Verrechnung im Laufe des Rechnungsjahrs zur Unterstützung der Provinzialkasse gethan hat, nicht ermangle; wird hierdurch zur Nachachtung für jene Stellen verfügt, daß am Schlusse einer jeden Monatrechnung, deren fernere pünktliche Einsendung auf die bestimmte Zeit man gewärtiget, deutlich ausgedrückt werden solle, worin jede im Laufe des abgeflossenen Monats an die Provinzialkasse, oder für deren Rechnung an eine andere namentlich anzuzeigende Stelle geschehene Lieferung an baarem Gelde, oder jede durch Aufrechnung geleistete Zahlung, unter Allegirung des Datum bestanden. Die nemliche separate Anzeige muß auch in Ansehung der für andere Kassen nnd Fonds, z. B. für die Amortisationskasse u. s. w. erfolgten Zahlungen geschehen, und wenn der Raum dazu auf dem Exemplar der Monatsrechnung gebricht, so muß jene Anzeige auf einem separaten Blatte, dessen diese Monatsrechnung erwähnt, gemacht werden.

Dagegen wird die für manche Verrechnung nach ältern Verordnungen noch bestandene Auflage der jedesmaligen speziellen berichtlichen Anzeige im Falle einer Geldablieferung hiermit erlassen.

Freiburg den 23. August 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 479.

Nr. 748.

Die Erhebung der Taxen betreffend.

Auf die geschehene Anzeige, daß den Gefällverwaltungen der größte Theil der sich ergebenden Taxen zum Einzug zugewiesen werde, werden andurch sämmtliche Ober- und Aemter

unter Bezug auf die im allgemeinen Intelligenzblatt Nro. 86 Jahrgang 1807 unterm 23. Oktober erlassene Verfügung angewiesen, die sich bei denselben ergebenden Taxen rc. so viel möglich bei Ertheilung der Bescheide zu erheben, und nur von denjenigen, die nicht erhoben werden können, der betreffenden Verwaltung die Konsignation zum Einzuge mitzutheilen.

Freiburg den 12. Juli 1809.

Großherzogliche Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 504.

Nr. 749.

Generalverordnung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Den Austritt der Unterthanen in Auswärtige Kriegsdienste betr.

Man findet sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. 3 vom 17. Jenner 1804 §. III. wegen dem Austritt der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste befindliche Verordnung vom 16. Dezember 1803, welche also lautet:

III. Vom Austritt.

18. Austritt der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ist jede Wohnungs-Veränderung derselben, welche eine verbotene Handlung derselben (z. E. wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens geschieht) zur Bewegursache, oder eine vorhabende verbotene Handlung (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist er immer unerlaubt, aber dessen Strafwürdigkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab.

19. Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, sein Verbrechen seye, welcher Art es wolle, die Vermögens-Verwirkung und den Verlust des Unterthanenrechts, als Folge seines Austrittes zu erwarten; und dabei bleibt es, wenn sein Verbrechen blos bürgerlich oder polizeilich, oder doch niedergerichtlich ist. (S. das VIII. Organ Edikt §. 4.) Gehört das veranlassende Verbrechen zu den

Obergerichtlichen (S. allda §. 2) und stehet mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda §. 27—35.) so muß allemal der Verlust des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landes-Verweisung (S. allda §. 33) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verbrechens ein gegründeter Verdacht eines obgewalteten Vorsatzes zu Begehung des Verbrechens sich ergibt, und eine solche Schwere des Verbrechens erscheint, daß blos nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann; so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinfinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen Hinsichten auch bei Erkennung der Abwesenheits-Prozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Ediktal-Ladungen eingerichtet wird, wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besonderen Ursachen nöthig achtet.

20. Denen, die in unerlaubten Absichten austreten, steht in der Regel, und wenn nicht die Natur desfalls eine andere Bestimmung mit sich bringt, auch die Vermögens-Verwirkung und der Verlust des Unterthanen-Rechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen ist.

21. Wer hingegen ohne erlangte Landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste tritt, wenn er nicht vorher seine Dienste dem Landesherrn angeboten hätte, und von der Behörde, als unnöthig oder untauglich, mit seinem Diensterbieten zurückgewiesen worden wäre, der hat die gleiche Strafe zu gewarten; ja, wenn er, nachdem schon die Auswahl auf ihn gefallen ist, oder gar aus dem Dienste austritt, so wird ihm als Unterthanen von der Civilobrigkeit, unbeschadet der in letzterem Fall zugleich eintretenden Kriegsartikelmäßigen Militär-Strafe der Verlust des Unterthanen-Rechts unter der Form der Landesverweisung zuerkannt. Uebrigens, wo auch hierbei keine Landesverweisung erkannt ist, deren Uebertretung Zuchthausstrafe wirkt, (S. das VIII. Organ. Edikt §. 33) da ist dennoch

22. nicht zu gestatten, daß der in fremde Kriegsdienste Ausgetretene in Urlaub ins Land komme, und wenn dringende Nothfälle eine Ausnahme billig, mithin seine Einlassung ins Land nothwendig machten, muß dazu ein nur auf 3 mal vier und zwanzig Stunden gültiger amtlicher Aufenthaltsschein zuvor von ihm eingeholt, längeres Dableiben aber nur auf eingeholte Landesherrliche Dispensation, die jedoch nicht leicht zu hoffen ist, gestattet werden.

23. Wer zwar Anfangs in erlaubter Absicht (z. E. auf die Wanderschaft) weggegangen ist, aber nachmals im Ausland in einen verbotenen Stand (z. E. in fremde Kriegsdienste) getreten ist, der ist, sobald die Kenntniß von dieser verbotenen Standeswahl in Unsern Landen anlangt, eben so anzusehen und zu behandeln, als ob er gleich Anfangs in solch unerlaubter Absicht ausgetreten wäre, wenn nicht Er oder seine Erbverwandten binnen Jahr und Tag nach seinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genugsame Entschuldigung, z. E. des Zwangs, der unverschuldeten Bethörung, und so weiter vorgebracht haben.

24. Die Vermögens-Verwirkung macht, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen desselben, mithin alles, was dem Ausgetretenen eigen ist, auch seine Intestat-Erbrechte auf den Fiskus übergehen, und zwar von Stund an, da er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einen verbotenen Stand eingetreten ist; mithin sind auch alle Veränderungen oder Veräußerungen, die nachher zu dessen Nachtheil damit vorgehen, ungültig, und alle Abnutzung davon gehört dem Fiskus, so weit sie nicht, kraft eines Nutznießungsrechts jemanden, z. E. lebenden Eltern, Ehegatten u. dgl. zugehört, als deren Rechte durch eine solche Verwirkung nie gekränkt oder geschmälert werden können.

25. Ausgenommen von jener Verwirkung ist jedoch das Vermögen derjenigen, welche Erben in absteigender Linie im Lande hinterlassen hätten, denn in solchem Falle treten diese von Stund an statt des Fiskus in das Vermögen, müssen aber Hand-gelübdlich versichern, davon dem Ausgetretenen,

ohne Anzeige und Erlaubniß, nicht das Mindeste zukommen zu lassen.

26. Obwohl aber das Vermögen von Stund an und ohne weiteres, auch wenn noch kein Erkenntniß erfolgt wäre, kraft des Gesetzes (ipso jure) übergeht, so ist jedoch, um daß der Fiskus dieses Recht ausüben, oder die Erben in absteigender Linie in dessen Stelle treten können, die Vorausschickung des Abwesenheits-Prozesses durch öffentliche Vorladung und durch nachfolgendes Verwirkungs-Erkenntniß nöthig, ohne welche richterliche Deklaration der Zugriff widerrechtliche Eigenmacht bleiben würde, und wenn mithin vor Ertheilung dieses Erkenntnisses der Ausgetretene sterben würde, ingleichem, wenn während des obgedachten Nachsichtsjahrs (§. 15.) er oder seine Erben genugsame Entschuldigung eines Eintritts in den verbotenen Stand vorbrächte; so findet die Verwirkungs-Erkenntniß nicht weiter statt, sondern die rechtmäßige Erben (wohin jedoch etwaige im Ausland während des Austritts durch Testament verordnete nicht gehören, da durch die Verwirkung seiner Befugniß, letzte Willen über solch Vermögen zu errichten, aufgehört hat) treten in seinen Nachlaß ein.

27. Der Anfang dieses Abwesenheits-Prozesses durch Ediktal-Ladung ist nicht mehr (wie es vorhin in den alten Landen geordnet war) auf vordersamste Einholung der Erlaubniß der Hofraths-Kollegien auszusetzen, sondern gleich vor sich von Unseren Aemtern einzuleiten, dabei aber das Präjudiz nicht bestimmt, sondern nur mit der General-Bedrohung auszudrücken: daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden; wäre aber jemand Verbrechens halber ausgetreten, so ist noch weiter dieser Bedrohung beizufügen: auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

28. Die Endigung desselben durch Erkenntniß wider den, der nicht erscheint, oder der allenfalls erscheint, und sich verantwortet, ist jedesmal bei denen, die wegen Vergehen ausgetreten sind, als Justiz-Sache von den Hofgerichten, bei allen

andern Ausgetretenen aber als Oberpolizei-Sache von den Hofraths-Kollegien zu erkennen, welche dann nach Beschaffenheit des Falls genau ermessen werden, welche Gattung der vom Gesetz verschiedentlich angedrohten Nachtheile eintreten solle, und muß dies Erkenntniß ganz kurz, nach seinem wesentlichen Inhalt durch die Provinzialblätter verkündet werden.

29. Damit jedoch hierunter nichts übersehen oder vergessen werden möge, so müssen die Orts-Vorgesetzte sämmtlich stets angewiesen seyn, bei Strafe von fünf Reichsthalern, oder, wenn sie es so frühe erfahren hätten, daß sie es hätten hindern können, mithin stillschweigend dazu geholfen hätten, von fünfzig Reichsthalern, einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bei ihnen geschehenen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umständen geschehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absicht geschlossen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umstände des Weggangs, des ledigen oder verheyratheten Standes, und der Beschaffenheit seines Vermögens, sogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten.

30. Die Beamte haben hierauf sogleich das Vermögen, daß derselbe besitzt, oder künftig in Erbschafts- oder Heimfallsweise zu gewarten hat, mit Arrest zu bestricken, auch, da wo der Weggegangene dessen Verwaltung selbst besorgt hätte, und sie durch den Weggang ledig wäre, zu dessen Beabsichtigung und Verwaltung einen Pfleger zu verordnen.

31. Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umständen die unerlaubte Ursache oder Absicht für hinlänglich glaublich anzunehmen, oder allenfalls darüber zuvor weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch einige Zeit zuzuwarten seye, um von der Zeit Aufschlüsse zu erlangen. Tritt ein oder ein anderer dieser letzten Fälle ein, so muß dem Ortsvorgesetzten wegen den Erkundigungen, die eingezogen werden sollen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was sich etwa inzwischen an Aufschlüssen er-

geben habe, berichten solle, das nöthige zugeschrieben werden. Tritt keiner derselben ein, und kann mithin der Weggang gleich für einen Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergehet alsdann sogleich die Ediktal-Ladung.

32. Zu gleicher Zeit aber, wie jene Berichte der Ortsvorgesetzten einkommen, muß in eine Jahres-Tabelle, welche über alle Ausgetretene zu halten ist, in die eigens dazu bestimmte Fächer, Vornahme, Zunahme, lediger oder ehelicher Stand und Wohnort, die etwaige Kinder oder Enkel-Zahl, auch die Vermögens-Beschaffenheit des Ausgetretenen, die Zeit des Weggangs, Anlaß desselben, Datum des vorgesetzten Berichts, Verfügung, (für die Fälle, wo eine nöthig ist), Ediktal-Ladung mit Nro. des desfallsigen Provinzialblattes, und, seiner Zeit Erfolg der letztern durch Erscheinen und Verantwortung, oder durch Ausbleiben eingetragen werden, welche Jahres-Tabellen mit den als Beilagen dazu gehörigen Berichten der Vorgesetzten, und etwaiger Verantwortungs-Protokollen zum Hofraths-Collegio jedesmal auf Georgii einzusenden sind, damit alsdann dieses über die verwirkte Androhungen die gesetzmäßige Erkenntniß ertheile.

33. Von dieser Jahres-Einsendung sind ausgenommen und müssen jedesmal sogleich, wenn sie zum Erkenntniß reif sind, eingesendet werden, jene Fälle, wo der Austritt wegen Verbrechens geschahe, und mithin nach Art. 19 die Erkenntniß von den Hofgerichten zu ertheilen ist; hier werden also auch die Berichte der Vorgesetzten nicht als Beilagen jenen Tabellen angelegt, hingegen müssen die Fälle demnach in die Tabelle der Ausgetretenen eingetragen werden, und in das Fach des Erfolgs ist zu bemerken, wenn und wohin das Hofgerichtliche Erkenntniß ergangen ist, damit die Tabelle eine ganze Uebersicht der Ausgetretenen gewähre.

hiedurch zu wiederholen und solche auf die ganze Provinz auszudehnen. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 24. August 1809.

vdt. Moßdorf.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 320.

Nr. 750.

An sämmtliche Justizstellen des Mittelrheins d. d. Karlsruhe den 26. August 1809. K. N. 9257.

Atzung der Gefangenen betreffend.

Auf Verordnung des Großherzoglichen Justizministerii wird andurch in Betreff der Atzung der Gefangenen folgendes verfügt:

1) alle kranke Gefangene sind nach Vorschrift des Arztes zu beköstigen, und der für dieselben während ihrer Krankheit unumgänglich nöthige besondere Aufwand, unter genauer Bestimmung der Täge, von ihm pflichtmäßig zu attestiren;

2) arme Inquisiten, die noch in Untersuchung stehen, und die zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilten Sträflinge, während der Strafzeit, sind gleichförmig mit ordinärer hiernach bestimmter Gefangenkost zu ernähren, mithin letztern, wenn sie auch Vermögen besitzen, keine bessere Kost zu gestatten ist.

3) vermöglichen Inquisiten, die nur noch in Untersuchung sind, ist zu erlauben, sich, so lang diese dauert, selbst zu verköstigen, wobei aber, wie vorgedachte höchste Anordnung besonders vorschreibt, genau darauf zu sehen ist, daß sie mit dem Essen keine Briefe oder Instrumente zum Ausbrechen, auch nicht viel starke Getränke erhalten; sodann

4) ist denen zum Schellenwerken und peinlichen Gefängniß verurtheilten Inquisiten, die Kost der schweren Zuchthaus-Gefangenen zu verabreichen, und überhaupt zwischen schweren und leichten Zuchthausgefangenen, in Absicht auf die Kost, kein Unterschied zu machen; und solle diese Kost nun bestehen:

bei erwachsenen Mannspersonen in täglichen 2 Pfund Brod, bei den Weibspersonen in 1½ Pf. Brod, von welch beeden Brodportionen das Bedürfniß zu ihren Suppen abgegeben werden muß, ferner, ohne Unterschied des Geschlechts für die Person Mittags in einer Portion Suppe, Gemüße und jede Woche einmal in ein viertel Pf. Fleisch ohne Knochen, Abends aber in Suppe und Gemüße oder Salat; endlich

5) wird das ordinäre Kostgeld für einen erwachsenen Gefangenen ohne Unterschied des Geschlechts auf tägliche 12 kr., wie solches bei den dermaligen niedern Fruchtpreisen schon einige Zeit besteht, hierdurch bestimmt. Steigt aber das Malter Kernen auf 12 und 14 fl., das Korn auf 8 und 10 fl., so wird man nach einlaufenden berichtlichen Vorstellungen eine billige Kostgelds-Erhöhung von 12 auf 14 bis 16 kr. eintreten lassen.

Großherzoglich badische Kammer des Mittelrheins.

vdt. Heunisch.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 311.

Nr. 751.

Impressen für Aufenthaltsscheine betreffend.

Durch die Regiminal-Verfügung vom 10. v. M., Provinzialblatt Nro. 38 wurde zwar den Ober- und Aemtern lediglich zu ihrer Erleichterung frei gestellt, sich zu den Aufenthalts-Bewilligungen kurzer Impressen zu bedienen, und sich die Druckkosten dafür durch den Bezug von 1 kr. pr. Stück vergüten zu lassen; Einverständlich mit Großherzoglicher Regierung findet man aber zweckmäßiger und minder kostspielig, diese Bewilligungs-Scheine in der Art, daß 4 Stück auf einen Bogen gehen, auf herrschaftliche Kosten drucken, dafür mehr nicht als ½ kr. pr. Stück beziehen, und diesen der Sportel-Kasse verrechnen zu lassen.

Wornach sich sämmtliche Ober- und Aemter, so wie deren Sportelverrechnungen für die Zukunft zu bemessen haben.

Freiburg den 30. August 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 496.

Nr. 752.

Die Einsendung der Bauholzbedarfs-Listen an die General-Forst-Commission betreffend.

Auf die von der Großherzogl. General-Forst-Kommission hieher gemachte Anzeige, daß die Bauholzbedarfs-Listen gewöhnlich zu spät und zerstreut an dieselbe eingesendet werden, werden sämmtliche Verrechnungen der diesseitigen Provinz angewiesen, die Bauholzbedarfs-Liste bei dem Rückempfang der diesseits genehmigten Baurelation unverzüglich an die betreffende Oberforstämter zur weitern Beförderung an die Großherzogliche General-Forst-Commission abzugeben.

Freiburg den 2. September 1809.

Großherzoglich Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 496.

Nr. 753.

General-Verfügung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Das Alter der Schlachtkälber und die hierüber ausgestellt werdende Urkunden betreffend.

Da von Großherzoglichem Ministerium des Innern wiederholt befohlen worden ist, daß die Kälber, ehe solche geschlachtet, 24 Tage alt seyn sollen, in Ansehung der hierüber ausgestellt werdenden Urkunden aber, sich mehrere Anstände ergeben haben, so wird in Bezug auf die im Provinzialblatt Nr. 7 enthaltene erneuerte Verordnung vom 12. Januar des laufenden Jahrs auf Verlangen der hiesigen Polizei-Deputation weiters verfügt:

1) Daß alle Urkunden in der in eben gedachter Verordnung vorgeschriebenen Art von dem Ortsvorgesetzten, in dessen Abwesenheit aber keineswegs von der Frau oder Kind, oder Gesinde, sondern von einem deßfalls substituirten Ge-

richtsmann unfehlbar ausgefertigt und mit dem Gemeinds-Siegel deutlich versehen werden sollen, sodann

2) Daß diese Urkunden nach einem zum Grund liegenden Register der gewissenhaften Aufzeichnung von gefallenen Kälbern gefertigt, mit Nummern versehen und die Register bisweilen von den Beamtungen untersucht, sofort den Vorgesetzten die richtige Art ihrer Führung berichtlich gemacht werden soll. Karlsruhe bei Großherzogoglicher Regierung den 2. September 1809.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 319.

Nr. 754.

Verlängerung der Wanderschafts-Erlaubnisse in den französischen Staaten betreffend.

Oft suchen diesseitige auf der Wanderschaft in den kaiserlich Französischen Staaten befindliche Unterthanen um Verlängerung der Wanderschafts-Erlaubniß an. In solchen Fällen ist es nicht zureichend, wenn die betreffenden Polizeibehörden nur einen Wanderschafts-Verlängerungsschein ertheilen, sondern es muß auch ein neuer, der Verordnung in dem Regierungsblatt Nr. XI v. J. angemessener Paß ausgestellt werden.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter werden daher hiemit angewiesen, in den vorkommenden Fällen die neu zu fertigenden vorschriftsmäßigen Päße an die Großherzogliche Polizei-Deputation zu Karlsruhe zu Bewirkung der erforderlichen Visirung einzusenden, auch jedesmal bei Ausstellung eines Passes an Wandernde in benannte Staaten deren Signalements dem Paßprotokoll einzuverleiben, damit sie die erforderlichen neuen Päße bei ertheilter Erlaubniß zur Verlängerung der Wanderschaft jedoch mit gehöriger Vorsicht an die Verwandte der Abwesenden ausstellen können.

Freiburg den 4. September 1809.

Großherzogliche Badische Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 511.

Nr. 755.

Die allgemeine Einführung der Landesfundi-Gebühren in der Provinz des Niederrheins betr.

(R. Nr. 11610.) Durch die Verordnung vom 6. Mai l. J., Nr. 5807, Provinzialblatt Nr. 26, ist bereits verfügt worden, daß die vorhin in der Rheinpfalz bestandenen Landesfundi-Gebühren v. 23. April l. J. an in der ganzen Provinz des Niederrheins erhoben werden, dagegen aber auch diese ganze Provinz Antheil an jenen Staatsanstalten die von solchen erhalten werden, haben solle, nur wurde die Revision des Verzeichnisses dieser Gebühren annoch vorbehalten. Diese Revision ist nunmehr erfolgt, den sämmtlichen Executivstellen sind auch schon die revidirten Verzeichnisse durch Großherzogliche Staatsanstalten-Direktion zugeschickt, und die betreffenden Rezepturen zu Erhebung dieser Gebühren durch Großherzogliche Kammer angewiesen worden. Nach diesem revidirten Verzeichniß sind also erwähnte Gebühren in Zukunft nicht nur in jenen Landestheilen, wo sie vorhin schon bestanden, sondern auch, wo sie noch nicht eingeführt waren, zu entrichten und zu erheben, wes Endes solche andurch in dem Nachtrage zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 5. September 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Verzeichniß von welchen Gegenständen die Gebühren zu dem in der niederrheinischen Provinz für Unterhaltung der Zucht-, Korrektions- und Irrenhäuser, auch zur Unterstützung für Arme, errichteten Landesfundus und in welchem Betrag solche vom 23. April 1809 an erhoben werden sollen.

§. 1. Von allen Geldstrafen, sie mögen groß oder klein seyn, von jedem Gulden der herrschaftlichen Strafe drei

Kreuzer, welche aber von der fiskalischen Strafe abzuziehen sind. Ausgenommen hievon sind die von den eigenen Polizeibehörden in den Hauptstädten angesetzte Geldstrafen.

§. 2. Von den in Geld verwandelten Leibes- oder Zucht- und Korrektionshaus-Strafen drei Gulden von Einhundert Gülden, oder drei Prozent, welche von der Redemtions-Buße abzuziehen sind.

§. 3. Die von dem Hofgericht zu Mannheim und von den standesherrlichen Justizkanzleien den Advokaten angesetzte Strafen, so wie auch die verfallenen Succumbenz-Gelder, gehören dem Landesfundus ganz.

§. 4. Von konfiszirtem Vermögen der Civilpersonen, und zwar, wenn es konfiszirt bleibt 2 Prozent, wird es aber aus Gnaden wieder zurückgegeben, 5 Prozent. Die als vakant eingezogene Güter sind darunter nicht verstanden.

§. 5. Von denjenigen, welche sich zu verbotenen Zeiten kopuliren lassen, außer dem den Kirchen-Aerarien zufließenden Tax, auch noch für den Landesfundus drei Gulden, ohne Unterschied in den Städten und auf dem Lande.

§. 6. Von denjenigen, welche beim Begräbniß der Leichen, außer dem Leichenwagen und einer Kutsche, noch weitete Kutschen gebrauchen, und zwar für die zweite Kutsche sechs Gulden, für die dritte zwölf Gulden, und für jede weitere in geometrischem Verhältniß aufsteigend fort.

§. 7. Von den Kaffeehäusern und darin vorgehenden Spielen, von jedem Billard monatlich einen Gulden.

§. 8. Von öffentlichen Artisten (Künstlern), Vorstellung merkwürdiger Gegenstände, von nicht ständigen Theatern oder Schauspielern, wann sie gegen Bezahlung geschehen, und zwar zu Mannheim und Heidelberg täglich zwei Gulden, in den übrigen Städten und auf dem Land ein Gulden.

§. 9. Von heimgefallenen und lediglich aus Gnaden wieder begebenen Lehen eine halbe Jahrsnutzung.

§. 10. Von neuen Adels- und Wappenbriefen, und zwar für einen Wappenbrief 5 Gulden 24 Kreuzer, für ein ge-

meines Adelsdiplom 10 Gulden, für ein freiherrliches 30 Gulden, und für ein gräfliches 60 Gulden.

§. 11. Von Gratialien und Besoldungszulagen, wovon jedoch Wittwen und Waisen und andere arme Personen ausgenommen sind, zehn Kreuzer von Einhundert Gulden.

§. 12. Von vorgehenden Immobiliar-Güter-Kauf- und Verkauf, wie auch dergleichen Güter-Versteigerungen, und zwar bei freiwilligem Verkauf, fünfzehn Kreuzer von Einhundert Gulden, beim Zwangs-Verkauf, zehn Kreuzer von Einhundert Gulden.

Anmerkung 1. Auch von adelichen und standesherrlichen Gütern, wann sie verkauft werden, ist diese Gebühr zu entrichten.

Anm. 2. In Ansehung der herrschaftlichen Güter und Domainen ist zu unterscheiden, daß, wenn solche keiner einzelnen Gemarkung unterworfen, und daher als ursprüngliches und wahres Staatseigenthum anzusehen sind, so wird bei deren Verkauf diese Gebühr nicht entrichtet. Wann sie aber unter einem Markungszwang liegen und mithin nicht als ursprüngliches Staatseigenthum, sondern nur als ein zu irgend einer Zeit errungenes landesherrliches Privateigenthum anzusehen sind, dann müssen gedachte Gebühren auch entrichtet werden.

Anm. 3. In Ansehung der Gütertausche wird bemerkt, daß nur von dem abzuschätzenden Werth des einen der Tauschobjekte, nicht aber beider, und zwar nur die Hälfte der Gebühr mit sieben und einem halben Kreuzer von Einhundert Gulden, hingegen aber von dem etwaigen Aufgeld die ganze Gebühr mit fünfzehn Kreuzer von Einhundert Gulden zu entrichten ist.

§. 13. Von denjenigen, welche ohne eheliche Leibeserben sterben, und von deren zurück gelassenem Vermögen, zwei Gulden dreißig Kreuzer von Einhundert Gulden; diese Gebühr, welche erst nach Abzug der Nachsteuer genommen und berechnet wird, ist zu entrichten: 1) sowohl von Fahrnissen, als liegenden Gütern; 2) von Legaten oder Vermächtnissen;

3) von Schenkungen von Todeswegen; 4) von Ausländern, wann auch gleich mit solchen die Freizügigkeit hergebracht ist; es wäre dann, daß in den Abzugs-Freiheits-Konventionen auch ausdrücklich die Freiheit von Entrichtung dieser Gebühren ausgedrückt worden. 5) Von des Verstorbenen verlassenden, obschon in fremden Landen angelegten Kapitalien; es wäre dann, daß diese Kapitalien im Ausland niemalen in das Land verbracht, noch von im Land erworbenem Vermögen angelegt worden; 6) von Erbschaften, welche in dem Fall der Abwesenheit den nächsten Anverwandten, nach geschehener gerichtlichen Vorladung, ausgeliefert worden. Diese Gebühr wird aber nicht entrichtet, 7) wann die Erben, leibliche Geschwister, oder auch Halbgeschwister, Eheleute, Stiefeltern oder leibliche, oder durch vollständige Annahme an Kindes-Statt, Kinder des Verstorbenen oder Verschollenen sind, 8) von ausstehenden ungiebigen Schulden, 9) von Vermächtnissen zum Besten der Kirchen, Armen und sogenannten milden Stiftungen, 10) von liegenden Gütern außer Lands, 11) von dem Vermögen derjenigen Personen, welche blos in das Land gezogen sind, um darin von ihrem Vermögen zu zehren.

§. 14. Von denjenigen, welche ohne eheliche Leibeserben außer Lands ziehen, und deren fortbringendem Vermögen, zwei Gulden dreißig Kreuzer von Einhundert Gulden. Hier muß zwischen denjenigen, so ledigen Standes, und denjenigen, so verheirathet sind, ein Unterschied gemacht werden. Letztere sind von Entrichtung dieser Gebühr frei. Sie wird nur von denjenigen erhoben, so im ledigen Stande, oder wann eines von den Ehegatten ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben verstorben wäre, also Wittwer oder Wittwen sich außer Landes begeben. Sie wird in solchen Fällen auch alsdann bezogen, wann mit dem Staate, wohin der Ausziehende geht, eine Abzugs-Freiheits-Konvention getroffen ist, es wäre dann, daß auch diese Landesfundi-Gebühr ausdrücklich als aufgehoben nachgelassen wäre. Die Aussteurungen und Dotalgelder sind aber frei von Entrichtung dieser Gebühr.

§. 15. Von denjenigen Wirthen, welche über die bewilligte Erlaubnißzeit haben tanzen oder zechen lassen, die denselben deßfalls angefügte Strafe, falls solche nicht in besondere Polizeikassen fallen. Sodann dreißig Kreuzer, wann aus erheblichen Gründen die Dauer des Tanzes gegen die sonst bestimmte Zeit verlängert wird.

§. 16. Von denjenigen, welche einen oder mehrere ausländische ungestempelte Kalender führen, von jedem Stück fünf Gulden.

§. 17. Der General-Staatsanstalten-Direktion wird, unter Kommunikation mit der Regierung in Mannheim, überlassen, dafür zu sorgen, was für Einrichtungen getroffen werden müssen, damit diese Gebühren in den einzelnen Fällen sicher erhoben und verrechnet werden können.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 500.

Nr. 756.

Schutzpocken-Impfung betreffend.

Da man aus den — in Betreff der Schutzpocken-Impfung für die beiden verflossenen Quartale d. J. anher eingekommenen amtlichen Berichten entnommen hat, daß dieses für das Wohl der Menschheit so heilsame Schutzmittel nicht aller Orten, und zwar besonders in den Waldgegenden — den erwünschten Fortgang nicht findet; so sieht man sich Nachfolgendes zu verfügen veranlaßt:

1. Sollen für die Hinkunft die Amtsphysikate rücksichtlich derjenigen Orte, wo das Vorurtheil der Eltern aus was immer für Gründen gegen die Einimpfung obwaltet, eine ordentliche Erklärung von der Impfung, ihrem Prozeß und ihren Wirkungen abfassen, damit solche sohin durch die Pfarrherren, Seelsorger und Schullehrer auf Anweisung der Amtsbehörden, wohin diese Erklärung mitzutheilen ist, mittelst Unterrichts dem Volke im Allgemeinen, und den Eltern insbesondere beigebracht werden könne.

2. Wird den Pfarrherren und sonstigen Seelsorgern, wie

auch den Schullehrern unter persönlicher Verantwortlichkeit aufgetragen, daß sie, und zwar erstere in öffentlichen Predigen und beim katechetischen Unterricht, letztere aber in der Schule das Wesentliche dieses heilsamen Schutzmittels zu erklären, und die Eltern und Jugend durch genügende zweckmäßige Darstellungen von den nützlichsten Folgen desselben zu überzeugen, und von ihrem Irrthum durch täglich vorkommende Beispiele der Wohlthätigkeit des Impfungsmittels für die Rettung der Kinder, ihrer Organe und ihres Körperbaues mit Eifer und thätiger Mitwirkung für die gute Sache zu überführen sich angelegen halten sollen. Endlich

3. Werden die sämmtlichen Amtsphysikate und Chirurgate bei persönlicher Verantwortlichkeit angewiesen, sich jeweils mit gutem wirkenden Impfstoff zu versehen, den Fortgang der Imfung bestens zu befördern, und darüber jederzeit in der gesetzlichen Frist ihre Tabellen gehörig einzusenden. — Wornach sich daher genau zu achten ist.

Freiburg den 7. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 555.

Nr. 757.

Schul-Synodalprotokolle betreffend.

(R. Nr. 11728.) Da nach eingekommenen Anzeigen die Sonntagsschulen theils sehr nachlässig, theils mit geringem Erfolge des hieraus zu schöpfenden Unterrichtes besucht werden, so siehet man sich veranlaßt, hierdurch allgemein zu verordnen, daß künftig kein Lehrjunge freigesprochen werden solle, ehe er im Lesen, Schreiben und Rechnen in Gegenwart des Ortsvorstandes oder einer Gerichtsperson von dem einschlagenden Pfarramte noch einmal geprüft worden, und hierüber nicht nur die Schul- und Pfarrattestate beigebracht, sondern auch das weitere Zeugniß vorgelegt haben wird, daß

er die Sonntagsschule gehörig besucht habe. Wonach also die betreffenden Behörden sich genau zu achten, und die geeigneten weitern Weisungen zu ertheilen haben.

Mannheim den 7. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 399.

Nr. 758.

Schul-Synodalprotokolle betreffend.

(R. Nr. 11728.) Durch die im Provinzialblatt d. J., Nr. 37, erlassene Verordnung vom 22. Juni, die Kirchen- und Schulsynoden betreffend, ist zwar bestimmt, daß die deßfallsigen Protokolle alle 3 Monate eingesendet werden sollen. Da aber nach eingekommenen Anzeigen aus Mißverstand hie und da geglaubt wird, als ob die Synoden selbst hiernach nur alle Quartal gepflogen werden sollen, dieser Irrthum auch die gewöhnliche Haltung der Synoden, und die richtige Einsendung der Protokolle an die Visitaturen schon unterbrochen hat; so wird hiemit wiederholt, und im Geiste der oben angegebenen Verordnung erklärt, daß künftig die Synoden alle Monat unabweichlich zu halten, und die Protokolle an die einschlägigen Visitaturen pünktlich einzusenden seyen, von welchen letzteren man diese Protokolle erst alle Quartal mit den geeigneten Bemerken dahier erwärtiget. Hiernach haben also die betreffenden Behörden das Weitere gehörig zu vollziehen, und genau beobachten zu lassen.

Mannheim den 7. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 400.

Nr. 759.

Das Schiessen bei Hochzeiten und Wanderungen betreffend.

(R. Nr. 11775.) Man hat wahrzunehmen gehabt, daß noch in verschiedenen Orten diesseitiger Provinz das Schießen bei Hochzeiten und Wanderungen, des hierunter bestehenden Verbots ungeachtet, sehr frequent ausgeübt werde, hierdurch sowohl, als durch einen ganz kurz bei einer solchen Gelegenheit zu Klein-Eicholzheim vorgefallenen Unglücksfalle, sieht man sich zu verordnen veranlaßt, alles Schießen an Neujahrstägen, bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten in den Ortschaften bei Strafe von 10 Reichsthalern zu verbieten, den Uebertretern soll das Gewehr abgenommen, und dieselbe bis zur amtlichen Straf-Erkenntniß eingethürmt werden. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden zur genauesten Beobachtung dieser Verordnung mit dem Anhange angewiesen, daß die Ortsvorgesetzte, welche hierauf die nöthige Aufsicht nicht tragen, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern unnachsichtlich belegt werden sollen.

Mannheim den 7. September 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederheins.

Ruth.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 51 S. 407.

Nr. 760.

Verzeichnisse über Ein- und Ausgewanderte sind einzusenden.

Den sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, wie auch den Stadtvogteiämtern dieser Provinz wird hiemit aufgetragen, längstens bis Ende Dezember d. J. ein Verzeichniß der in ihrem Amts- und Inspektionsbezirk in diesem Jahre Ein- und Ausgewanderten, mit der Bemerkung ihres Vermögens, ob sie ledig oder ver-

heirathet, und in diesem Falle, ob sie Kinder und wie viel haben, auch bei den Ausgewanderten, welche Haushälter sie waren? — nach dem hier beigedruckten tabellarischen Formular — und zwar sowohl für die Ein- als Ausgewanderte abgesondert an das dahiesige Regierungs-Revisorat einzusenden.

Freiburg den 9. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 495.
Mittelrheinisches " " " 55 " 352.
v. 23. Sept. 1809.
Niederrheinisches " " " 50 " 399.
v. 5. September 1809. R. N. 11614.

Amt

Verzeichniß

der im Jahr 1809 ausgewanderten landes-, standes- und grundherrlichen Unterthanen.

Namen derselben.	Aus dem gewesenen Wohnort.	Ob sie ledig oder verheirathet waren.	Wie viel sie Kinder hatten.	Wie viel Vermögen sie noch fortbrachten.	Welche Haushälter sie gewesen.	Wohin sie gezogen.
a. Landesherrlich.						
b. Standesherrlich.						
c. Grundherrlich.						

Amt

Verzeichniß

der im Jahr 1809 in die Großherzogliche standes- und grundherrliche Lande eingewanderten Unterthanen.

Namen derselben.	Name des Orts, wo die Eingewanderten hingezogen.	Ob sie ledig oder verheirathet waren.	Wie viel Kinder sie mitgebracht haben.	Wie groß ihr Vermögen.	Woher sie kommen.
a. ins Landesherrliche.					
b. ins Standesherrliche.					
c. ins Grundherrliche.					

Nr. 761.

Bepflanzung der Strassen mit Obstbäumen.

Die in verschiedenen Landestheilen der Provinz schon längst bestehende, aber seit geraumer Zeit ausser Acht gelassene Verordnung, daß nämlich die Landstraßen mit Obstbäumen eingefaßt seyn sollen, wird hiemit sämmtlichen Exekutivstellen wieder in Erinnerung gebracht.

Unabgesehen des ökonomischen Vortheils, den die Vermehrung der Obstbaumzucht gewährt, gereicht auch das Bepflanzen der Straßen mit Obstbäumen zur größern Zierde des Landes, und überzeugt den Reisenden von den Kulturfortschritten des Landes.

Man hofft daher, daß diejenigen Stellen, in deren Bezirken dergleichen ähnliche frühere Anordnungen bis jetzt noch nicht in Vollzug gesetzt worden sind, diesen so gemeinnützigen Gegenstand um so mehr ihrer besondern Aufmerksamkeit widmen werden, als bereits die Nachbarstaaten uns mit diesem schönen Beispiele meist schon vorangegangen sind. — Den Exekutivstellen bleibt übrigens überlassen, nach Verschiedenheit der Lokalitäten die Auswahl der zu setzenden Bäume selbst zu treffen, so wie deren Entfernung von einander sowohl als von der Landstraße zu bestimmen.

Ueber den Erfolg dieser Anpflanzungen erwartet man aber jedes Jahr berichtliche Anzeige.

Freiburg den 9. September 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 503.

Nr. 762.

Die Verzeichnisse über die Potaschen-Erzeugniss und Verwerthung betreffend.

In der Voraussetzung, daß die durch die oberrheinischen Provinzialblätter Nr. 32 vom 10. Juni 1808, und Nr. 28

vom 20. May d. J. öffentlich bekannt gemachte — die Vergewisserung des Quantums der erzeugten und verwertheten Potasche bezweckende diesseitige Verordnungen inzwischen befolget worden, erwartet man, daß eine jede herrschaftliche Receptur, in deren Bezirk privilegirte Potaschsiedereien sich aufhalten, von diesen die gewissenhafte Angabe des vom 23ten Merz d. J. erzeugten Quantums an Potasche, und wann, wie viel und an wen davon im Ausland bewerthet worden, bis zum 23. d. M. erfordern und das Erhobene mit der Bemerkung, ob im Falle dem nachgesuchten und diesseits bewilligten Verkauf ins Ausland das geordnete Impot bezogen worden, tabellarisch aufnehmen, und das Resultat mit den auf die Kameralverfügung vom 6. Mai d. J. von dem Ober- (Obervogtei-) Amte dorthin mitgetheilten den nämlichen Gegenstand für die frühere Zeit, nemlich seit der Verordnung vom 20. Mai 1808 betreffenden Notizen hieher berichtlich anzeigen werde.

Freiburg den 11. September 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 405.

Nr. 763.

Den Transport der Gefangenen betreffend.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Arrestanten, wenn die zum Transport beauftragte Gerichtsdiener auf dem Weg mit ihnen in Wirthshäusern über Nacht bleiben, leicht Gelegenheit erhalten zu entfliehen. Um dieses zu verhindern, wird das Uebernachtbleiben der Hatschiere und Arrestanten in Wirthshäusern durchaus verboten, und die Ober- und Aemter auch Magistrate werden hiemit angewiesen, den Gerichtsdienern bei dem Auftrag zum Transport eines Gefangenen solche Marschrouten und Anweisungen schriftlich zu ertheilen, damit sie jederzeit auf den Abend in solchen Ortschaften eintreffen,

woselbst Gefängnisse befindlich sind, in welchen solche Gefangene gut aufbewahrt werden können. — Deßhalben geschieht hiemit allen unterstehenden Ober- und Aemtern auch Stadtmagistraten der Auftrag: die mit solcher Anweisung gebracht werdende Gefangene unverweigerlich aufzunehmen, und bis zur weitern Transportirung gehörig zu verwahren, wobei es sich von selbst versteht, daß der transportirende Gerichtsdiener, welcher ohnehin das Verzeichniß der Transport- und Verwahrungskosten bei der abwesenden Behörde übergiebt, dem Thurmwart die Azungs- und Verwahrungsgebühr baar bezahlen müsse.

Verfügt im Großherzogl. Badischem Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 12. September 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 495.

Nr. 764.

Bekanntmachung an sämmtliche Ober- und Aemter auch Magistrate der oberrheinischen Provinz.

Die Azung der Gefangenen betreffend.

Als Nachtrag zu der im oberrheinischen Provinzialblatt Nr. 49 mittelst diesseitiger Verfügung vom 22. v. M. H. G. Nr. in crim. 1814 bekannt gemachten höchsten Anordnung vom 1ten Juli d. J. wird hierdurch sämmtlich unterstehenden Ober- und Aemtern auch Magistraten weiter eröffnet: daß nach einer neueren höchsten Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2ten September l. J. Nr. 3076 nur aus Versehen in der Verordnung vom 1ten Juli d. J. das Nachtessen der Züchtlinge auf Suppe und Gemüse oder Salat bestimmt worden sey, indem ihnen fernerhin wie bisher des Abends nur Suppe ohne Gemüse oder Salat verabreicht werden solle. Wornach sich also die gedachten Stellen zu achten, und die betreffenden Gefangenwärter und Gerichtsdiener zur Nachachtung anzuweisen haben.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 12. September 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 503.
Mittelrheinisches „ „ „ 52 „ 335.
Kammer des Mittelrheins vom 12. September 1809.

Nr. 765.

Nachricht, die Lehranstalt in Rastatt betreffend.

In Folge hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums vom Innern d. d. 8ten Juli Nr. 3863 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Rastatt eine Lehranstalt bestehe, bei welcher den Schulpräparanden der nöthige Unterricht unentgeldlich ertheilt wird.

Solche Lehrlinge, welche vermögend genug sind, die Reise- und Unterhaltskosten zu bestreiten, werden daher hiemit eingeladen, sich dieser Anstalt zu ihrer Ausbildung zu bedienen. Aermeren hingegen bleibt es unbenommen, sich zu Ausmittlung eines Kostenbeitrags aus einem milden Fond, mit den Beweisen ihrer Armuth an diesseitige Stelle zu wenden.

Freiburg den 14. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 518.

Nr. 766.

Die Errichtung eines Leihhauses zu Mannheim betreffend.

N. N. 12025. 26. Seine Königl. Hoheit haben die Errichtung eines Leihhauses für die Stadt Mannheim inhaltlich höchster Entschließung vom 17ten Juni l. J. in nachstehender Weise gnädigst genehmigt.

§. 1. Zur Bildung des Fonds dieser Anstalt werden die erforderlichen Gelder auf Kredit des Leihhauses aufgenommen, und für deren sichere Rückzahlung von der Stadt Mannheim Garantie geleistet.

§. 2. Als Lokal der Leihanstalt werden die Gewölbe des ehemaligen Porzellan-Magazins unter dem Kaufhause bestimmet, bei deren Einrichtung alle mögliche Mittel zur Erhaltung der Sicherheit, sowohl gegen Diebe, als gegen Feuersgefahr angewendet werden sollen.

§. 3. Zur Versetzung und Auslösung der Pfänder sind in jeder Woche Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr der Dienstag, der Donnerstag und der Samstag und fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, der vorhergehende Tag festgesetzt.

§. 4. Geringer als Ein Gulden, und höher als Zweihundert Gulden, werden vor der Hand keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

§. 5. Als Pfänder werden angenommen, Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, sammetne, seidene, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsstücke, und alle übrige Gegenstände, welche nicht dem Verderben, oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind, oder einen allzugroßen Raum erfordern, wie Getreide, flüssige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften u. dgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel, Handschriften und Besoldungsscheine werden keine Gelder geliehen.

§. 6. Auf Gold und Silber sollen drei Viertheile, und auf Juwelen nur ein Drittheil, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes dargeliehen werden.

§. 7. Die Abschätzung der Pfänder geschiehet nach ihrem wahren Werth, und ohne ein Pretium Affektionis dabei in Erwägung zu ziehen, Gold und Silber, und alle übrigen Metalle werden blos nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt ohne Rücksicht auf die Facon abgeschätzet, und Juwelen müssen bei ihrem wandelbaren Werthe stets durch zwei

verschiedene Taxatoren tarirt, und wenn dieselben in der Taxation nicht übereinstimmen, aus beiden Summen der mittlere Betrag als Taxe angenommen werden.

§. 8. Die Zinsen werden vor der Hand, und bis günstige Umstände es erlauben, auf acht vom hundert festgesetzet. Außer den Zinsen wird von jedem Gulden Darleihen, ohne Rücksicht auf die Dauer desselben, Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet. Zinsen und Schreibgebühr müssen sogleich beim Empfange des Darleihens bis zu dem angegebenen Zeitpunkte der Wiedereinlösung des Pfandes vorausbezahlet werden. Bei der Berechnung der Zinsen werden 30 Tage für einen Monat, und die sich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

§. 9. Auf kürzere Zeit als auf einen Monat, und auf längere Zeit als 6 Monat hat kein Anlehen auf Pfänder statt.

§. 10. An jedes Pfand, welches in dem Leihhause hinterlegt wird, wird auf einen Zettel die Nummer angeheftet, unter welcher das Pfand in dem Pfandbuche eingetragen ist.

§. 11. Nach geschehener Ablieferung des Pfandes, und nach ausbezahltem Darlehen und berichtigten Zinsen und Schreibgebühren empfängt der Verpfänder einen von dem Kassier und Kontrolleur gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators, und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandscheine au porteur ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

§. 12. Die versetzten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Betrages, und gegen Rückgabe des Pfandscheines vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöset werden. Nach Verlauf dieser Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu verkaufen; doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr, und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entstandenen Zinsen, die Auslösung in so lange noch statt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft sind.

§. 13. Beim Eintritte der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere 6 Monate gegen fernere Vorausbezahlung der Zinsen, und der Schreibgebühr erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrnng desselben kein Verlust zu befürchten ist. Bei dieser Erneuerung wird der vordere Pfandschein zurück gegeben, und ein neuer Pfandschein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mitbemerket wird, ausgefertiget.

§. 14. Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritte der in dem Pfandbriefe festgesetzten Zeit einzulösen, doch hat derselbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinsen zu erwarten.

§. 15. Am Ende jeder Woche müssen die verfallenen Pfänder in dem Restantenbuche eingetragen, alle drei Monate, oder wie sich die Gegenstände häufen, ein Auktionsprotokoll formirt, und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden. Der Uebererlös wird, nach Abzug der neuern Zinsen, und zwei Kreuzer vom Gulden des Erlöses für die Kosten dem Inhaber des Pfandscheines auf Anmelden behändiget. Nach Umlauf eines Jahres von dem Tage der Verfallzeit wird der Pfandschein ungültig, und das Unterpfand, oder Uebererlös dem Leihhaus heimfällig.

§. 16. Die zur Versteigerung bestimmten Pfänder sollen nach dem Betrage der darauf geliehenen Summe mit Beischlagung der rückständigen Zinsen ausgeboten, und bei einem erfolgenden Mehrgebote dem Steiger, sonst aber um den ausgebotenen Preis dem Leihhause zugeschlagen werden.

§. 17. Wenn ein Pfandschein verloren geht, so wird das Leihhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wann er produzirt wird, einbehalten, und den Inhaber von der Einsprache, und den Anzeiger von dem Vorfalle in Kenntniß setzen. Beiden bleibt demnächst überlassen, ihre Sache auszutragen.

§. 18. Wäre der Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen, dessen Einlieferung sonach gar nicht mehr möglich,

so hat sich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bei der Obrigkeit auszuweisen, auf deren Zeugniß demnächst demselben das Pfand ausgeliefert, der Pfandschein als nichtig erkläret, und solches durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 19. Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheines in Konkurs, so wird das Pfand nicht anders, als gegen Rückerstattung der darauf geliehenen Summe, und der etwa rückständigen Zinsen, dann gegen Rückgabe des Pfandscheines der Konkursmasse ausgeliefert.

§. 20. Auch wenn erwiesen würde, daß ein versetztes Pfand entwendet, oder ohne Wissen des Eigenthümers versetzt worden sey, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher verabfolgt, als bis der Eigenthümer die darauf vorgeschossene Summe mit den allenfallsigen Zinsen dem Leihhause vergütet hat. Um jedoch hier alles anzuwenden, was die Vorsicht erfordert, so soll keinem Unmündigen und keinen verdächtigen Menschen, wenn dieselben als solche den Leihhausbeamten bekannt sind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden; auch hat jeder, dem etwas entwendet worden ist, sogleich ein Verzeichniß darüber aufzustellen, darin die entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben, und dieses Verzeichniß dem Leihhause einzureichen. Würden solche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Leihhaus verbracht, so soll der Verpfänder angehalten, und der Obrigkeit sogleich Nachricht davon ertheilt werden. Wenn Pfänder angenommen werden, welche nach geschehener Anzeige, als gestohlen, bewiesen, und dafür erkannt worden, so hat das Leihhaus dieselbe dem Eigenthümer unentgeldlich auszuliefern; doch müssen alle solche Anzeigen nach jedem Auktionstermin bei dem Leihhaus erneuert werden, sonst hat die Verbindlichkeit des Leihhauses nicht länger statt.

§. 21. Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Leihhaus blos alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit erwiesen wird.

§. 22. Zur Besorgung der, bei dem Leihhause vorkommenden Geschäfte soll ein Kassier, und Kontroleur, welche beide eine angemessene Kaution zu leisten haben, angestellet, und denselben ein verpflichteter Taxator, und ein Leihhausdiener beigegeben werden.

§. 23. Der Kassier hat die Kasse unter seiner Verwahrung, er führt a) ein Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe. b) Ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken nachgewiesen werden. c) Am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus seinem Hauptbuche den Stand der Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken der angeordneten Kommission vorzulegen. d) Mit dem Schlusse jeden Jahres an dieselbe seine Hauptrechnung einzureichen; und e) den Versteigerungen beizuwohnen, sie zu leiten und den Zuschlag zu besorgen.

§. 24. Der Kontroleur hat die Pfänder in seiner Verwahrung, er führt a) ein Pfandregister, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der geschehenen Einlösung, oder Renovation bemerkt wird. b) Ein Restantenbuch, welches von dem Kassier zu beurkunden ist, und in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Kommission auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung vorgelegt werden muß. c) Das Protokoll über die von Zeit zu Zeit vorgenommen werdenden Versteigerungen.

§. 25. Der Kassier und Kontroleur haben zu den verschiedenen Schlössern des Einganges in das Leihhaus verschiedene Schlüssel, so, daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

§. 26. Der Taxator hat alle bei dem Leihhause einkommenden Pfänder mit steter Rücksicht auf den §. 7 abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Leihhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche

bei Versteigerung desselben nicht erreicht würde; so hat der Taxator das Leihhaus für den mindern Erlös zu entschädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschossenen Betrages, und der rückständigen Zinsen zu übernehmen.

§. 27. Die Leitung dieser ganzen Anstalt ist einer besondern Kommission übertragen, welche aus einem Mitgliede der großherzoglichen Regierung, des Stadtvogteiamtes, des Stadtmagistrats und fünf angesehenen Bürgern der Stadt Mannheim bestehet. Sie stellt die Leihhausbeamten an und entläßt sie; sie bestimmt deren Gehalt; sie führt über dieselben die Aufsicht; sie untersucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Kasse; sie sorgt für die Beischaffung der dem Leihhaus erforderlichen Kapitalien, und stellt die dießfallsigen Schuldscheine aus; sie ist persönlich dafür verantwortlich, daß alle von dem Leihhause aufgenommenen Kapitalien und alle dahin gehörigen Gelder zu keinem andern Zwecke als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der Leihanstalt erforderlichen Kosten verwendet werden; sie hört jährlich die Hauptrechnung ab, macht den dazu bestimmten Tag öffentlich bekannt, und legt die Rechnung den Inhabern der Schuldscheine zur Einsicht vor; sie bestimmt die Versteigerungen der zur Verfallzeit nicht eingelösten, oder erneuerten Pfänder, und verfügt alles dasjenige, was zum Beßten der Anstalt gereichet. Diese höchste Verfügung wird daher zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht, und die Gründung und Erhaltung dieser Anstalt dem allgemeinen patriotischen Mitwirken mit dem Anhange empfohlen, daß nach Vorschrift des §. 27 dieser Verordnung eine eigene Kommission in den Gliedern des Regierungsraths v. Manger, des dahiesigen Stadtvogteiamtmanns Ziegler, dann der dahiesigen Bürger und Handelsleute Ackermann, Peter Brentano, Frieß, Anton Gerhard und Johann Wilhelm Reinhard bereits angeordnet und verpflichtet sey. Mannheim den 14. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 431.

Nr. 767.

Verhältnisse der Wiedertäufer betreffend.

Wegen der Verhältnisse der Wiedertäufer in der diesseitigen Provinz wird andurch bekannt gemacht:

1) In Ansehung der neugebohrnen Kinder, der Vereheligungen und der Beerdigungen sind die Wiedertäufer blos zu dem verbunden, was das neue Landrecht von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes verordnet;

2) Sollen die Wiedertäufer ihre Verstorbene auf den gewöhnlichen Begräbnißplatz der Markung in welcher sie wohnen, beerdigen;

3) Können die Wiedertäufer-Kinder nur alsdann von Besuchung der Ortschule, und wo an einem Ort mehrere sind, derjenigen, zu welcher sie das meiste Zutrauen haben, dispensirt werden, wenn sie eigene zum Unterricht ordnungsmäßig geprüfte und approbirte Privatlehrer anstellen; auch können sie, wo sie die Schule besuchen, von dem sittlichen Unterricht nich frei seyn, wohl aber müssen sie von dem eigentlich dogmatischen Religionsunterricht, wenn es die Eltern verlangen, frei gelassen werden;

4) In Betreff der Ortssassenrechte kann solchen

a. im Allgemeinen mehr nicht als ein Schutzbürger-Recht werden, und zwar so, daß solches nur durch die Provinz-Regierung bewilligt wird, damit diese darauf sehen kann, daß, so lange sie nicht den Religionsgrundsatz, keine Kriegsdienste zu leisten, aufgeben, so lange sie folglich nur durch für sie Eingestellte mit Geld bewirken, sich nicht zu sehr vermehren, und mithin diese Stellvertretung durch Landeskinder den übrigen lästig werden müsse, wohl aber

b. im Einzelnen kann ein Orts-Bürger-Recht demjenigen, der besondere Gründe es zu wünschen hat, in so weit er sonst alle Erforderniße besitzet, unbedenklich, jedoch nur beschränkt auf seine Person, mithin so ertheilt werden, daß die Kinder immer wieder nur in das Schutz-Bürger-Recht fallen, so weit sie zu der wiedertäuferischen Kirchengemeinschaft erzogen wer-

den, und nur unter der Bedingung, daß er wenigstens für die Summe der Milizvertretungs-Kosten für zwei erzeugende Söhne Versicherung auf Güter zu geben im Stande sey.

Freiburg den 16. September 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 511.
Mittelrheinisches " " " 36 " 229.
vom 15. Juni 1809.

Nr. 768.

Erinnerung, die Erneuerung der Hypothekenbücher in Frankreich betreffend.

In den — an Frankreich abgetretenen rheinischen Departements wurden die Hypotheken-Register im Jahre 1799 eröffnet, und es läuft daher mit dem gegenwärtigen Jahr die zehenjährige Frist ab, vor deren Ende die Einschreibung solcher Hypotheken-Rechte bei derselben Verlust erneuert werden muß: Es werden also hiemit alle diejenigen, welche solche ältere der zehnjährigen Erneuerung bedürftige mit Hypotheken gedeckte Forderungen jenseits des Rheins ausstehen haben, an die nöthige Vorsicht wegen der Erneuerung dieser Einschreibung erinnert. Freiburg den 16. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Gall.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 340.
vom 14. Sept. 1809.
Niederrheinisches " " " 51 " 407.
vom 12. Sept. 1809.
Oberrheinisches " " " 54 " 518.

Nr. 769.

Die Portofreie Ausgabe der Schul- und Synodal-Protokollen betreffend.

N. Nr. 12,259. Sämmtlichen Landesexekutiv-Stellen wird aufgegeben, den Aufschriften der anher gesendet werden-

den Briefschaften, wenn der Inhalt derselben einen Anspruch auf Postfreiheit begründet, mit den Worten Dienstsachen oder herrschaftlich zu bezeichnen, im Unterlassungsfalle aber sich selbst zuzuschreiben, wenn von solchen Postalien das Porto gefordert wird, wofür sodann kein Ersatz für den Aufgeber, der dafür zu haften hat, mehr statt findet.

Mannheim den 19. September 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 443.

Nr. 770.

Verbot des Meisenfangs.

Da man wahrgenommen hat, daß der wegen dem Verbot des Meisenfangs bereits im Oktober vorigen Jahrs ergangenen und durch öffentliche Blätter verkündeten Verordnung nicht Folge geleistet, sondern im Gegentheil dieser Fang in hiesiger Gegend noch stark betrieben wird; so will man zum Ueberfluß besagte Verordnung andurch wiederholen, damit sich Jedermann von der auf den Betretungsfall gesetzten Strafe hüten, und sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Karlsruhe den 19. September 1809.

General-Forst-Commission.

vdt. Walther.

Den Meisenfang betreffend.

Von dem durch alle Naturkundige bewährten und schon aus dem gemeinen Menschenverstande hervorgehenden Grundsatze ausgehend, daß sich alle Gattungen waldverderblicher Insekten in demselben Verhältnisse mehren, nach welchem ihre natürliche Feinde vermindert werden, findet man als Mittel gegen die Vermehrung dieser Insekten, wovon sich bereits in verschiedenen Landesforsten fühlbare Nachtheile zeigen,

im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unter andern die Maaßregeln nothwendig: das in mehreren Landestheilen schon bestehende Verbot des Meisenfangs zu erneuern, und auf den ganzen Umfang der gesammten Provinzen in der Art auszudehnen, daß der Meisenfang als ein Forstfrevel betrachtet, und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerüget werden solle. Wo sich gegenwärtig Meisenhütten befinden, sind selbige von den Forstbehörden zu zerstören, welche überhaupt auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung genau zu wachen haben.

Karlsruhe den 21. Oktober 1808.

General-Forst-Commission.

v. Kettner. vdt. Thill.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 339.

Nr. 771.

Handhabung der Gesind-Ordnung betreffend.

Da es nothwendig ist, von der Handhabung der im Regierungsblatt Nr. 19 v. 13. Mai l. J. verkündeten allgemeinen Gesinde-Ordnung sich nähere Ueberzeugung zu verschaffen; so haben sämmtliche landesherrliche Ober- und Aemter

längstens binnen vierzehn Tagen

gründlich und mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der Art. 3, 4, 6, 7, 52, 53, 66, 67 und 69 anher zu berichten, wie weit die polizeiliche Ausführung dieser Verordnung inner ihres Wirkungskreises gediehen sey? oder welche scheinbare oder wirkliche Schwierigkeiten sich etwa zeigten? und bejahenden Falls: wie solche zweckmäßig zu heben wären. Freiburg den 21. September 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 504.
Mittelrheinisches " " " 58 " 371.
Niederrheinisches " " " 53 " 434.
vom 19. September 1809.

Nr. 772.

Gränzzoll-Entrichtung von Schaafvieh betreffend.

(R. Nr. 8870.) Zur Erläuterung der in §. 7 des provisorischen Zollpatents enthaltenen Bestimmung, wornach von den, aus dem Würtembergischen auf inländische Waiden getrieben werdenden Schaafen 10 kr. Ein- und 10 kr. Ausgangszoll fürs Stück entrichtet werden soll, wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselbe nur von Pachtwaiden, und nicht von bestehenden Uebertriebsgerechtigkeiten zu verstehen, sohin von einer Gränzzoll-Anforderung gänzlich zu abstrahiren sey, wenn Schaafe aus dem Würtembergischen blos zur Benutzung solcher Uebertriebsgerechtigkeiten eingetrieben werden. Die einschlägigen Executivbehörden haben sich hiernach zu achten, und die betreffenden Zolloffizianten darnach zu instruiren.

Mannheim den 21. September 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

In fidem, Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 434.

Nr. 773.

Abgaben von Rekruten-Einstellungs-Kapitalien an die Einsteher betreffend.

Den sämmtlichen Executiv-Behörden der Provinz Oberrhein wird hiemit zu ihrem Wissen und Benehmen bekannt gemacht, daß vermög hoher Resolution des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 11. Juli d. J. den Einstehern ad militiam in dringenden Fällen auf Veranlassung der betreffenden Kommandeurs jährlich 15 bis 18 fl. von dem Einstellungs-Kapital verabfolgt werden können.

Freiburg den 23. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 540.

Nr. 774.

General-Verordnung an sämmtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Forstpartikularien betreffend.

In Hinsicht der Fertigung der Forstpartikularien über die Holzabgaben und sonstigen Forstrechnungen in Gemeindswaldungen, wird anmit verordnet, daß die Jahresrechnungen über den Waldertrag aus den Gemeindswaldungen von den Gemeindsverrechnern, hingegen die zur Controle dienenden Forstpartikularien von den betreffenden Förstern geführt, deßhalb ihnen aber die dazu gebrauchende Schreibmaterialien aus denen Gemeindskassen ersetzt, ein weiteres jedoch dafür unter keinem Vorwand abgereicht werden solle. Verordnet Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 23. September 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 363.

Nr. 775.

General-Verfügung an sämmtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Das Conscriptionswesen betreffend.

In dem Edikt vom 15. März 1808, §. 17, über die Militär-Conscription ist enthalten, daß diejenigen, welche vor Zurücklegung des 25ten Jahrs (im Sinne der Conscriptionsordnung genommen) nach erlangter Altersdispensation heirathen, dennoch milizpflichtig bleiben, und daß sowohl sie, als die Weibspersonen, mit welchen sie sich heirathen wollen, hievon belehrt werden sollen; inzwischen ist es mehrmals geschehen, daß Männer, die seit dieser Zeit geheirathet haben, wenn sie nachmals ordnungsmäßig das Loos in der Conscription trifft, oder ihre Weiber angeben, als ob ihnen der Umstand der fortdauernden Milizpflichtigkeit unbekannt geblieben wäre, wodurch sie sich der Schuldigkeit zu persön-

lichen Kriegsdiensten entledigen wollen. Da aber Niemand durch frühzeitige Heirath von der Milizpflichtigkeit frei wird; so wird dies zu Jedermanns Wissenschaft andurch nochmals bekannt gemacht, um allen dahin abzweckenden Vorstellungen vorzubeugen, als welche blos Kosten machen, und keine Willfahr der Bitte um Loszählung vom Militärdienst erwirken können; übrigens versiehet man sich doch zu den Obervogtei, auch Ober- und Aemtern, daß sie jedesmal, wenn eine Mannsperson in den Jahren der Milizpflichtigkeit heirathet, ihm und seiner Verlobten diese Beschaffenheit schriftlich bekannt machen, und daß solches geschehen, zu den Akten bringen, oder dem Trauschein einverleiben werden.

Sollte aber auch je gegen die Ordnung dieser Bekanntmachung in einem besondern Fall übersehen werden, oder unerweislich seyn, so wirket doch dieß keine Hoffnung zu einer Freisprechung derartiger Männer vom Militärdienst, weil die Schuldigkeit dazu in dem Gesetz liegt. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 23. September 1809.

vdt. Sachs.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 524. v. 25. Sept. 1809.
Mittelrheinisches " " " 55 " 351.
Niederrheinisches " " " 53 " 434. v. 21. Sept. 1809.

Nr. 776.

Die Gebühren-Anrechnung der Ortsvorstände bei Aufnahme und Abschätzung der Zehnten betr.

(R. Nr. 9020.) Die in dem vormals pfälzischen Antheil der Pfalzgrafschaft sowohl, als in dem altbadischen eingeführte und noch bestehende Verordnung, vermöge welcher die von den Ortsvorständen und Gerichten zum Behuf der Verleihungen jährlich zu bewirkende herrscha ftliche Zehntaufnahmen als Offizialverrichtungen unentgeldlich vorgenommen werden sollen, wird andurch erneuert und im Allgemeinen auf die Provinz des Niederrheins ausgedehnet, sofort den Ortsvor-

ständen zur Nachricht, den herrschaftlichen Verrechnungen aber mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftighin keine derlei Gebühren-Verzeichniß zur Anweisung angenommen und eingesendet werden solle.

Mannheim den 26. September 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 439.

Nr. 777.

Die Einhaltung der Termine bei Berichts-Erstattungen betreffend.

(R. Nr. 12588.) Nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. 15 d. J. wegen den Berichtsterminen verkündeten Verordnung wird in Folge hohen Ministerial-Beschlusses des Innern vom 20. d. M. sämmtlichen Justizkanzleien, Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemtern eröffnet, daß künftig schon bei Versäumniß des, der Berichtsforderung angefügten ersten Termins die gesetzmäßige Strafe eintritt, und daß die Strafe nicht erst angedrohet zu werden bedarf, da sie schon gesetzlich als dem eintretenden Fall anhängig ausgesprochen ist. Wornach sich dann oben benannte Stellen für die Zukunft genau zu benehmen haben.

Mannheim den 26. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 439.

Nr. 778.

Den Lehrgelder-Fond und dessen Verwendung betr.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet den für die ehemalige Markgrafschaft bestandenen Lehrgelder-Fond von 400 fl. auf 600 fl. zu erhöhen, und davon der oberrheini-

schen Provinz einstweilen provisorisch auf einige Jahre 150 fl. jährlich zuzutheilen.

Welches sämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß bei den desfalls hieher zu erstattenden berichtlichen Anträgen auf Lehrgelder-Bewilligungen, in Ansehung der zu dergleichen Unterstützungen geeigneten Personen nach der höchsten Intention blos auf Kinder von dürftigen Wittwen, dann auf solche Kinder von armen Bürgern aus Städten, die nach ihrer Erziehung und Lage nicht zu Feld- und Ackerbau zu gebrauchen, und auf Handwerker, die besondere Begünstigung und Aufmerksamkeit verdienen, endlich noch auf Söhne von Soldaten und Dienern gesehen, und unter sämmtlichen derartigen Concurrenten auf die dürftigsten und fähigsten und zu anderwärtiger Lebensart mindest geeigneten, vorzügliche Rücksicht genommen, und so viel möglich gesucht werden solle, dergleichen Subjekte gegen längere Lehrzeit bei den Meistern ganz oder zum Theil ohne Kosten unterzubringen.

Freiburg den 27. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 56 S. 531.

Nr. 779.

Vollzug der ediktsmäßigen Bestimmungen über die staatsdienerschaftliche Wittwen- und Waisenkasse.

In Gemäßheit des Artikels XXVII. §. 19 des Edikts über die staatsdienerschaftlichen Standesverhältnisse sollen nunmehr nach einer dahier eingekommenen höchsten Resolution des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 18. d. M. zur ersten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waisen-Fonds alle Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe gesetzte, fünf Prozento ihres Besoldungs-Anschlags abgeben, und die

künftige Beiträge demnächst näher bestimmt werden; da nun diese Anstalt vom 23. April d. J. ihren Anfang nimmt; so werden sämmtliche Ober- und Aemter, die landesherrlichen und städtischen Verrechner angewiesen, dafür zu sorgen, daß, mit Ausnahme der Kirchen- und Schuldiener, so wie auch mit Ausnahme jener Diener, welche dermalen noch Mitglieder der altbadischen Wittwenkasse sind, oder gewesen sind, diese fünf Prozento von ihrer Besoldung abgezogen, und einsweilen zu weiterer Disposition bei jener Kasse rückbehalten werden, welche denselben die Geldbesoldung ausbezahlt. Die Naturalien sind nach folgendem Anschlag zu berechnen:

Das Malter Korn	4	fl.	—	kr.
" " Dinkel	3	"	—	"
" " Gersten	3	"	30	"
Die Ohm Wein 1ter Klasse	8	"	—	"
" " " 2ter "	7	"	—	"
" " " 3ter "	6	"	30	"
Eine Pferd-Fourage	68	"	—	"
Das Malter Haber	2	"	—	"
Der Zentner Heu	—	"	48	"
Das Bund Stroh	—	"	3	"
Das Klafter Waldholz	3	"	—	"

Flotzholz nach der herrschaftlichen Tax.

Zur billigen Erleichterung der Diener sollen diese 5 Prozento nicht auf einmal, sondern in 4 Quartalien, also jetzt gleich auf den 23. Oktober von 2 Quartalien, nämlich vom 23. April bis 23. Oktober mit 2½ Prozento, sodann auf den 23. April künftigen Jahrs, jedesmal mit 1¼ Prozento abgetragen werden; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn ein oder der andere Diener binnen dieser Zeit sterben sollte, nicht nur der schuldig bleibende Rest, sondern auch die demnächst noch bestimmt werdende jährliche Beiträge nachgezahlt werden müssen.

So wie man nun die schleunige und genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung den sämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, sodann den Stadtvogteiämtern und den

Verrechnungen hiermit bei eigener Verantwortung anempfiehlt; so gewärtiget man von denselben über den Vollzug binnen vier Wochen berichtliche Anzeige, und daß sie gleichzeitig ein Verzeichniß dahier vorlegen, worin die Diener, die der Standesherren und Grundherren miteingeschlossen, mit ihren Geld- und Natural-Besoldungen, letztere nach obigen Preisen berechnet, aufgenommen, und hiernach ausgeworfen werde, wie viel jeder derselben, zu 5 Prozento berechnet, zu bezahlen habe, die bis den 23. Oktober d. J. verfallene Hälfte des Beitrags hingegen deponirt werde.

Freiburg den 27. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 523.
Mittelrheinisches „ „ „ 58 „ 372.
v. 5. Oktober 1809.
Niederrheinisches „ „ „ 57 „ 463.
v. 7. Oktober 1809. R. Nr. 13000.

Nr. 780.

Die Rechtspolizei-Verwaltung der Grundherren betreffend.

(R. Nr. 12661.) Durch eine Großherzogliche Justizministerial-Entschließung vom 16. l. M., Nr. 3310, ist die höchste Resolution wegen der Rechtspolizei-Verwaltung der Grundherren dahin eröffnet worden, daß a) die Grundherren, welche die Jurisdiktion abgeben, damit auch alle jene Rechtspolizeiverfügungen, welche ex officio judicis erfolgen, verlieren, und nur b) jene, welche ex officio notariali sine impertitione officii judicis auszufertigen sind, somit die gar nicht judiziale Regierungs-Polizeigegenstände behalten, diese jedoch c) ohne die, im Grundherrlichkeits-Edikte §. 14 Lit. a erforderten Vorrequisite nicht selbst ausüben, sondern nur nach der Lit. b allda bemerkten weise durch geprüfte und dem

Landesherrn verpflichtete Beamten ausüben lassen können, welches zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 28. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 447.

Nr. 781.

Erinnerung auf das Verbot des Schiessens an Festen oder Hochzeiten u. dgl.

Da das schon längst bestehende und auf sehr triftigen Gründen beruhende Verbot des Schießens am Frohnleichnamstage, bei Hochzeiten, Neujahrsnächten u. dgl. vielfältig unbeobchtet gelassen wird; so sieht man sich veranlaßt, dieses Verbot anmit in Wiederverkündung zu bringen, und sämmtlichen Beamten die unnachsichtliche Bestrafung aller deßfallsigen Uebertretungen anzubefehlen.

Vorgesetzte, welche die Anzeige solcher Unordnungen unterlassen, verfallen in eine Strafe von 3 Reichsthaler, welche im Wiederholungsfalle verschärft wird.

Nur in Städten, welche militärische Garnison, oder eine militärisch organisirte Bürgergarde haben, darf am Frohnleichnamsfeste und andern ausgezeichneten Feierlichkeiten geschossen werden.

Freiburg den 2. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 56 S. 531.

Nr. 782.

Maass-, Gewichts- und Mühlvisitationen betr.

Die im Provinzialblatt Nr. 10 von 1808 ergangene allgemeine Verordnung vom 4. Februar v. J., wornach in jedem

Amtsdistrikt alljährlich die Maaß-, Gewichts- und Mühlenvisitation vorgenommen, und das Visitations-Protokoll berichtlich hieher vorgelegt werden soll, ist bisher von den wenigsten Amtsbehörden befolgt worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnung andurch alles Ernstes in Wieder-Erinnerung zu bringen, auch die — vermöge der Berichte einiger Behörden nothwendig erscheinende Weisung anzufügen, daß es, wenn bei solchen Visitationen betrügliche Unrichtigkeiten an Maaß und Gewicht entdeckt werden, an bloßen Berichtigungsbefehlen nicht genüge, sondern daß auch angemessene Strafen zu erkennen, und die Strafansätze in dem Protokolle anzumerken seyen. Wo nicht besondere zu solchen Visitationen aufgestellte und verpflichtete Personen vorhanden sind, da können solche einem Aktuarius übertragen werden, der jeden Orts die Vorgesetzten als Urkundspersonen, und bei den Mühlen die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen hat.

Freiburg den 2. Oktober 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 56 S. 531.

Nr. 783.

Kalender-Stempel betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß mehrere fremde Kalender in der niederrheinischen Provinz ungestempelt abgesetzt werden, so hat man, mit Einverständniß der Großherzogl. Regierung des Niederrheins, für nöthig erachtet, neben der Zuchthausverwaltung zu Mannheim, auch denen Gefällverwaltungen zu Heidelberg, Bretten, Ladenburg, Neckargemünd, Schwezingen, Gochsheim, Odenheim, Eppingen, Waibstadt, Mosbach, Wertheim und Miltenberg die Stempelung der Kalender zu übertragen, wovon allen denjenigen, die fremde Kalender erkaufen oder verkaufen mit dem Anhang andurch öffentlich Nachricht ertheilt wird, daß, woferne sie unter-

lassen sollten, ihre abzusetzende Kalender bei den Gefällverwaltungen gegen den bestehenden Tax stempeln zu lassen, sie sich der bestimmten Strafe ohne alle Nachsicht aussetzen würden. Verordnet von Seiten großherzogl. Staatsanstalten-Direktion. Karlsruhe den 5. Oktober 1809.

vdt. Becker.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 464.

Nr. 784.

Wechselseitige Schuldigkeiten der landesherrlichen Verrechnungen gegen einander betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß noch bei mehreren Rezepturen Bodenzinse und andere denselben ähnliche resp. einnähmlich und ausgäblich verrechnet werden, so wird hiemit verordnet, über die Beschaffenheit und den Betrag aller derartigen wechselseitigen Schuldigkeiten der landesherrschaftlichen Verrechnungen gegen einander innerhalb drei Wochen ein Verzeichniß einzusenden, um sodann das Weitere verfügen zu können.

Freiburg den 7. Oktober 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 540.

Nr. 785.

Ergänzung des grosherzogl. Militärs betreffend.

N. N. 13005. Nach einer eingelangten höchsten Entschließung v. 4. d. Minist. des Innern Nr. 570 sollen hinsichtlich des eingetretenen Waffenstillstandes, so lange die Truppen nicht im Felde stehen, oder dahin abzugehen im Begriffe sind, die Vormänner, gegen Entlassung der, in ihrer Abwesenheit für sie eingestandenen Nachmänner zum

Militär eintreten. Welches sämmtlichen Exekutivstellen diesseitiger Provinz zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 7. Oktober 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 464.

Nr. 786.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Dikasterial-Fertigungen betreffend.

Da schon einigemal der Fall sich ereignet hat, daß mehrere diesem Großherzogl. Hofgerichte unterstehende Behörden über die — wegen unterlassenen Gebrauchs des geordneten Stempelpapiers bei amtlichen Fertigungen ihnen angesetzten Taxen wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier ihr dießfallsiges Versehen unter dem Vorwande, daß auch die oberrichtlichen Expeditionen mit dem Stempel nicht versehen seyen, entschuldigen zu können glaubten; so sieht man sich veranlaßt, zur Umgehung fernerer derartiger Entschuldigungen andurch öffentlich bekannt zu machen, daß nach einem auf diesfalls gemachte Anfrage anher eingekommenen höchsten Rescripts des Großherzoglichen Justizministeriums vom 4. d. M. Nr. 3498 — der Gebrauch des Stempelpapiers bei allen Dikasterialfertigungen fernerhin wie bisher zu unterbleiben habe, und nur der Betrag des Stempelpapiers anzusetzen, und für dessen Erhebung mit den übrigen Taxen zu sorgen sey.

Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 10. Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 58 S. 548.

Nr. 787.

Bekanntmachung an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magistrate der oberrheinischen Provinz.

Die Einsendung der Signalements zur Einrückung in öffentliche Blätter bei Kundmachung der Landesverweisungen betr.

Da schon mehrmal bemerkt worden, daß bei öffentlichen Bekanntmachungen der Landesverweisungen die Signalements fehlen; so werden andurch sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magistrate angewiesen, in allen derartigen Fällen jeweils auch das Signalement zur Einrückung in die öffentliche Blätter mit einzuschicken; in den wenig vorkommenden Fällen aber, wo z. B. bei Ausländern auf keine Art ein Signalement erhoben werden kann, solches immer in der diesfallsigen Kundmachung zu bemerken.

Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 10. Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Werenwag.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 58 S. 547.

Nr. 788.

Das Schullehrer-Seminar zu Rastatt betr.

Nachdem zur Aufnahme der Schulpräparanden in das Seminar zu Rastatt die nöthigen Einrichtungen zu Stande gekommen sind, werden jene Lehrlinge, welche zu Folge höchster Entschließung vom 29ten Merz d. J. (Regierungsblatt Nr. 15 S. 154) das Schullehrer-Institut zu Rastatt zu besuchen haben, andurch angewiesen, sich auf den 5ten folgenden Monats daselbst einzufinden, und bei dem Direktor des Instituts, Stadtpfarrer Demeter, mit den erforderlichen Sittlichkeits- und andern Zeugnissen dahin auszuweisen:

1. Daß sie auf Kosten des Staats, der milden Stiftungen, oder durch eignes Vermögen in dem Institute unterhalten werden; dieses wird durch ein Vermögens-Attestat, und

jenes durch Anrufen des die Unterstützung bewilligenden Regierungsbeschlusses bewiesen.

2. Daß sie das 15. Jahr vollkommen zurückgelegt haben, und eine feste Gesundheit genießen; ersteres ist mit einem Taufschein und letzteres durch ein ärztliches Zeugniß zu belegen.

3. Daß sie die nöthigsten Vorbereitungskenntnisse mitbringen, welche sind: Fertiges Lesen aller deutschen Schrift und Druckarten, auch des lateinisch Gedruckten; eine wenigstens lesbare deutsche Handschrift, mit der Fähigkeit, Etwas Diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie niederzuschreiben; hinlängliche Fertigkeit in den gemeinen vier Rechnungsarten, besonders im Kopfrechnen; einige Uebung im Singen und die Anfangsgründe im Klavier- oder Orgelspielen; Kenntniß der Hauptlehren der Religion und biblischen Geschichte.

4. In Beziehung auf vorstehende Nr. 1 wird weiter bemerkt: solche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen besitzen, noch eine bestimmte Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten, und die sich nur durch Privatunterricht, oder mit sogenannten Kosttagen durchzubringen gedenken, können aus guten Gründen nicht angenommen werden.

5. In Beziehung auf vorstehende Nummer 2 versteht es sich von selbst, daß auszeichnende Mißgestaltung des Körpers, und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramts verächtlich, oder unmöglich machen, oder sehr erschweren, als: Leibschaden, Engbrüstigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder schwaches Gesicht, fallende Sucht u. s. w. von der Annahme ausschließen. Wer über 17 Jahre alt ist, bleibt gleichfalls ausgeschlossen. Dieß ist jedoch nicht von Schulkandidaten zu verstehen, welche entweder freiwillig oder auf höhere Weisung das Schulseminar besuchen, um sich in einem oder dem andern Gegenstande mehr auszubilden.

6. In Beziehung auf vorstehende Nr. 3 wird für dieses Jahr die Prüfung über die Vorbereitungskenntnisse der Schul-Lehrlinge den Schulvisitatoren überlassen, die aber auch verantwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der ge-

hörigen Vorbereitung von dem Institute zurückgeschickt werden müßte.

Die Schulvisitatoren haben in ihren Begleitungsschreiben an den Direktor des Instituts nur kurz zu bezeugen, daß sie bei der vorgenommenen Prüfung den Lehrling hinlänglich vorbereitet gefunden hätten, damit verbinden sie ihre Bemerkungen über die Gemüthsart des Präparanden, und dessen vorwiegende Neigungen.

Das Sittenzeugniß wird von dem Ortspfarrer verschlossen ausgestellt. Alle Zeugnisse sind dem Visitaturschreiben anzuschließen.

7. Die innere Einrichtung des Seminars und den provisorischen Lehrplan für dasselbe betreffend hat man und zwar vordersamst in Rücksicht der ökonomischen Einrichtung folgendes angeordnet:

8. Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9. Das Institut besorgt alles nöthige Meublement, Bettung, Licht, Feuerung 2c.

10. Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwasche und 4 Handtücher zu ihrem Gebrauche mitzubringen.

11. Die Kost wird im Institute verabreicht, und besteht Morgens in einem Stück Brod; Mittags in Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch zur Beilage, abwechselnd auch in Mehlspeisen; Abends in Suppe und Erdäpfeln, oder Gemüse, im Sommer Salat. Es werden dafür täglich 14 kr. (wöchentlich 1 fl. 38 kr.) bezahlt, für Logis, Licht, Holz und Wasche jährlich 30 fl.

12. Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, sondern in der Stadt wohnen, können die Kost in demselben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Kosthaus müssen sie sogleich dem Institutsdirektor anzeigen. Weder das Wohn- noch das Kosthaus darf ein Wirthshaus seyn.

13. Die Studienfundiverwaltung in Rastatt ist mit der Leitung der Oekonomie des Instituts beauftragt; sie hat die

Verpflegungsgelder zu empfangen und zu verrechnen. Es geschieht halbjährige Vorausbezahlung.

14. Rücksichtlich des Unterrichts wird ferner folgendes verfügt:

15. Der gesammte Unterricht wird allen Schulseminaristen, sie mögen im Seminar wohnen, oder in der Stadt, ganz unentgeldlich ertheilt.

16. Der Zutritt steht auch protestantischen Schul-Lehrlingen und Provisoren offen, wenn sie von ihrer Kirchenobrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten und vorweisen.

17. Ausländische Zöglinge werden eben so wenig abgewiesen, falls sie sich den Bedingungen §. 1—3 und den übrigen noch nachfolgenden Gesetzen unterwerfen.

18. Die Lehrzeit dauert in der Regel zwei Jahre; sie kann abgekürzt und verlängert werden, nach Maßgabe des mindern oder größern Fortganges der Schüler.

Länger als drei Jahre, und kürzer als ein Jahr kann sie aber nicht seyn.

19. Nur zu Anfange des Schuljahres (im November) dürfen Lehrlinge angenommen werden. Der ganze Unterricht wird (regelmäßig) in vier halbjährigen Lehrkursen vollendet.

20. Die muthmaßliche dereinstige Bestimmung zu gewöhnlichen Land- oder zu Musterschulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigene Klassifizirung der Präparanden und ihrer beschränktern oder höhern Ausbildung.

Hiernach geschieht auch vornemlich die Vertheilung der Unterrichts-Gegenstände in die vier Lehrkurse, und diese Unterrichtsgegenstände sind:

Biblische Geschichten und Religionslehren; Pädagogik und Methodik; populäre praktische Logik, Anthropologie und Seelenlehre; Schreiblehre (Schön- und Rechtschreiben) verbunden mit deutscher Sprachlehre und Uebung im guten mündlichen Vortrage, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Briefschreiben rc. Arithmetik und praktische Geometrie; Mechanik, Landwirthschaftslehre, Gartenbau, Bienen- und Baumzucht, Technologie, gemeinnützliche Kenntnisse aus der Naturlehre

und Naturgeschichte; allgemeine und vaterländische Geschichte; mit einer kurzen Uebersicht der gesetzlichen Landesverfassung; Geographie von Baden, von Deutschland, Zeichnen und französische Sprache; Musik; Gesundheits- und Höflichkeitslehre; Uebung in verschiedenen mechanischen Handarbeiten.

21. Der Schein der Ueberladung im Gegensatze mit der beschränkten Lehrzeit und dem Alter der Zöglinge verschwindet, wenn man die Bemerkung Nr. 6 procedirt erwägt, daß nicht alle Lehrgegenstände für alle Lehrlinge gegeben sind, und daß natürlich von einer gelehrten und umfassenden Behandlung des Lehrstoffes hier die Rede nicht sey; es wird nur überall das Nothwendige, das Gemeinnützlichste, in Beziehung auf den Schulzweck, ausgehoben.

22. Die Form des gesammten Unterrichts muß überhaupt praktisch seyn, daher macht auch die dem Präparanden-Institut koordinirte Musterschule einen integrirenden Haupttheil desselben aus. Die Lehrlinge sehen da die Anwendung der Lehrgrundsätze, die verschiedenen praktischen Kunstgriffe, mit einem Worte: Das Ideal einer guten Schule realisirt, und erwerben sich selbst die Geschicklichkeit im Lehren durch wiederholte, von einer geschickten Hand geleiteten Versuche.

23. Alle Jahre werden die Präparanden einmal, am Ende des Sommerkurses, öffentlich, in Gegenwart eines diesseitigen Kommissärs, geprüft. Nach jedem Winterkurse hat eine Privatprüfung statt, welche von dem Direktor des Seminariums und den Lehrern vorgenommen wird, und wornach das Aufsteigen in einen weitern Kurs oder das Zurückbleiben in dem vorigen bestimmt wird.

24. Es werden genaue Schematismen über den sittlichen und wissenschaftlichen Stand der Seminaristen vom Direktor geführt, und alle halbe Jahre hieher eingeschickt. Es sind darin Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Aufführung in einer kurzen Beschreibung zu bezeichnen.

25. Die Entlassung aus der Lehranstalt und die Aufnahme in die Schulkandidatenliste hängt von der frühern oder spätern Befähigung der Lehrlinge ab (Nr. 18), sie wird nach dem

Erfund der öffentlichen Jahresprüfung bei diesseitiger Stelle entschieden, und den Großherzoglichen Provinz-Regierungen bekannt gemacht.

Karlsruhe den 10. Oktober 1809.

Großherzogl. General-Studien-Kommission.

Graf von Benzel-Sternau.

Seitz.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1809	Nr.	60	S.	564.
Mittelrheinisches	"	"	61	"	387.
Niederrheinisches	"	"	58	"	471.

Nr. 789.

Nachtrag zur Verfügung vom 27. Sept. Provinzialblatt Nr. 55 die Diener-Wittwenkasse betr.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 27. v. M. wegen der zu errichtenden Wittwenkasse, welche im Provinzialblatt Nr. 55 zu lesen ist, wird auf die inzwischen eingekommene weitere höchste Resolution vom 2. Oktober d. J. sämmtlichen Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei- und Aemtern auch Verrechnungen hiemit nachträglich folgendes eröffnet:

1. Nach dem Art. 27 §. 19 haben alle Großherzoglichen Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe gesetzte, zur ersten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waisenfonds fünf Prozent ihres Besoldungsanschlags abzugeben. Ausgenommen sind

a) diejenigen, welche einen Dienst versehen, der stets widerrufen werden kann, wie solche im Art. 11 beschrieben sind;

b) jene Hofdiener, die in den fernsten und niedersten Graden stehen, und in dem Artikel 27 §. 15 Nr. 4 näher beschrieben sind.

2. Die standes- und grundherrlichen Diener, in so ferne sie allein im Dienste des Standes- oder Grundherrn sich befinden, und auch von diesen allein besoldet werden, mithin auch die standesherrlichen Förster, gehören nicht in die zu

errichtende Badische Wittwenkasse, und ihre Wittwen und Waisen haben auch aus dieser Kasse so wenig als aus andern Großherzogl. Badischen Staatskassen eine Pension zu erwarten. Aber nach Art. 27 müssen die Standes- und Grundherrn für ihre Pensionirung aus ihren Kassen und für die Errichtung ähnlicher Wittwenkassen besorgt seyn, wohin auch die Beiträge dieser Diener fließen müssen.

Wann aber in standes- und grundherrlichen Landen Diener angestellt sind, welche aus Großherzogl. Badischen Staats- oder aus Landes- und Steuerkassen, nicht aber aus standes- und grundherrlichen Domainenkassen besoldet werden; so gehören diese in die Badische Wittwenkasse, und ihre Beiträge sind auch dahin abzugeben.

3. Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des allgemeinen Kirchenguts, des Landes-Fundus, die Beamte der Städte, die Amts-Aerzte und Chirurgen, eignen sich allerdings zur Badischen Wittwenkasse. Nicht die Oberbürgermeister der Städte und andere Rathsglieder und Diener.

4. Die dermalen noch auf Sporteln oder Accidenzien gesetzte Diener können sich nach ihrem ungefähren Dienstertrag, jedoch gewissenhaft, selbst fassioniren, und ihr Beitrag muß hiernach ermessen werden. Die künftige Wittwen-Fisci-Ordnung wird hierüber das nähere bestimmen.

5. Wie der Genuß von den Dienstbeinutzungsgütern und der freien Wohnungen angeschlagen werden soll, wird auch in der künftigen Wittwen-Fisci-Ordnung bestimmt werden.

Einstweilen bleiben sie außer Anschlag, jedoch unter Vorbehalt des nachzuzahlenden Eintrittsgeldes, so wie auch der Beiträge von der Anschlagssumme.

6. Scribentengehalte kommen bei der Wittwenkasse gar nicht in Anschlag.

7. Der Beitrag von den Pferd-Fouragen bleibt einstweilen auch außer Anschlag. Ob und welche derselben immatrikulirungsfähig sind, wird die künftige Wittwen-Fisci-Ordnung bestimmen.

Nach diesen Modifikationen ist nun die Eingangs angezogene diesseitige Verordnung vom 27. September in schleunigen Vollzug zu setzen.

Freiburg den 12. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 539.
Niederrheinisches " " " 57 " 463
v. 7. Oktober 1809 R. N. 13000.

Nr. 790.

Fruchttabellen betreffend.

Für diejenigen Behörden, welche in ihren monatlich eingesendet werdenden Fruchtmarkttabellen Märkte aus zweierlei Monaten (nämlich noch den letzten Markt aus dem letztvorhergegangenen Monat) aufnehmen, wird hier die Weisung bekannt gemacht, daß diese Monatstabellen alle in dem Laufe eines Monats abgehaltenen Fruchtmärkte, aber auch nur diese aufführen sollen, so, daß in den diesseitigen Hauptausweisen von Monat zu Monat alle Märkte in Gesammtheit aufgeführt werden können.

Freiburg am 14. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 58 S. 547.

Nr. 791.

General-Verordnung an alle Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 14ten Oktober 1809 R. N. 11,200.

Conscriptionswesen betreffend.

Bei den bisherigen Conscriptionen und bei der Losung bei dem Rekrutenzug hat es große Hindernisse verursacht, daß

so viele junge Leute theils auf der Wanderschaft, theils in Diensten außer ihrem Geburtsort sich aufhalten, wo nachher, wann einen das Loos trifft, und sein Aufenthalt nicht gleich bekannt ist, ein anderer für ihn als Nachmann gezogen werden muß, welches Kosten und Aufenthalt verursacht. Nach dem Conscriptions-Edikt werden alle Abwesenden als gegenwärtig angesehen, und wenn sie den Jahren nach dazu geeignet sind, mit in's Loos geworfen, auch im Zweifel für Militauglich angesehen, wogegen kein Untauglichkeitszeugniß einer ausländischen Stelle sichert.

Der getroffene Abwesende muß demnach seinen Nachmann entschädigen, und er wird, wenn er sich nicht einfindet, nach den Gesetzen bestraft, und muß dabei noch die Confiskation seines Vermögens und den Verlust seiner staatsbürgerlichen Rechte der Regel nach erwarten; auch kann er zu jeder Zeit noch ergriffen und ohne weiteres unter das Militär genommen werden. Um diesen Nachtheilen so viel möglich vorzubeugen, ist gleichbalden in jeder Gemeinde zu publiziren und auszuschellen, daß ein jeder außer dem Oberamt gebürtige, als Handwerkspursche, oder Dienstknecht oder sonst in demselben sich aufhaltende Inländer gleich nach Eröffnung dieses seinen Eltern, Pflegern, Verwandten oder der Obrigkeit den Ort seines Aufenthalts melden solle, bei Strafe, sonst nach dem Edikt als unerlaubt abwesend behandelt zu werden. Auch ist den Ortsvorgesetzten aufzugeben, so oft eine Conscription vorgenommen wird, alle anscheinend der Conscription unterworfene, sich in dem Ort befindende, aber nicht aus dem Ort gebürtige Subjekte dem Oberamt eben so als die in gleichem Fall befindliche aus dem Ort gebürtige, aber sich anderwärts aufhaltende anzuzeigen, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden in Ansehung dessen dieses nicht beachtet wird. Die Oberämter aber haben alle dergleichen nicht im Oberamt Einheimische, was schon verordnet ist, bei der Messung mitzumessen, und das Resultat nebst dem Aufenthaltsort an das betreffende Oberamt mit wenig Worten zu notifiziren.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 371.

Nr. 792.

Die Beschwerde der akademischen Buchhandlung Mohr und Zimmer zu Heidelberg wegen Kalenderabsatz betreffend.

N. N. 13528. Es ist die Anzeige geschehen, daß die in dem Provinzialblatt 1807 Nr. 34 S. 305 wegen des Drucks und Verkaufs des Quartkalenders verkündete Verordnung verschiedentlich, und besonders in den grundherrlichen Aemtern nicht gehörig beobachtet werde. Es wird daher diese Verordnung nachstehenden Inhalts: Nach einer geheimen Rathsentschließung vom 21ten März 1805 haben Se. königl. Hoheit das Recht, und die Pflicht zum Verlag eines historisch-ökonomischen Landkalenders für die Markgrafschaft der Universität Heidelberg zum Vortheil ihres Bibliothekenfonds in der Mas gnädigst übertragen, daß solchem in den altpfälzischen Ortschaften, durch Beibehaltung der, auf allen auswärtigen, oder im Großherzogthum ohne Autorisation, mit bloßer landesherrlicher Erlaubniß als Privatwerk herauskommenden Kalender zu Gunsten des Waisen- und Irrenhauses liegenden Stempelsschuldigkeit, der Debit gesichert werde, in allen übrigen Orten des Landes aber nur der freie ungebannte Verkauf zustehe; da nun der großherzogl. bad. akademische Senat zu Heidelberg der dortigen akademischen Buchhandlung Mohr u. Zimmer, in Gesellschaft der hiesigen Burgerhospitals-Buchdruckerei die Benutzung dieses von Sr. königl. Hoheit verliehenen gnädigsten Privilegiums, unter Genehmigung des großherzogl. Universitäts-Kuratorii, auf 8 Jahre übertragen hat; so wird solches zu Jedermanns, besonders den Buchbindern zur Wissenschaft und Maßnahme hiedurch öffentlich bekannt gemacht, dahin erneuert, daß sich hiernach von Jedermann, besonders von den Buchbindern nicht nur pünktlich zu achten, sondern auch von sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern auf Befolgung dieser Verordnung Bedacht zu nehmen sey.

Mannheim den 19. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 479.

Nr. 793.

An sämmtliche Landes- und Grundherrliche Ober- und Aemter, auch Stadtmagistrate der Oberrheinischen Provinz.

Daß zur Publikation der Ganturtheile die Gläubiger nicht ediktaliter vorgeladen werden sollen.

R. N. in Civ. 4770. Man hat beobachtet, daß öfters von einzelnen — diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehenden Gerichtsstellen in Gantsachen die Gläubiger zu Anhörung des Kollokationsurtheil ediktaliter vorgeladen werden; da eine Ediktalvorladung nur unbekannte oder solche Personen zum Gegenstande haben kann, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, was aber bei Ertheilung eines Kollokationsurtheils, wo die Forderungen und Gläubiger dem Gantrichter schon durch die vorgegangene Schuldenliquidation specialiter bekannt gemacht worden, nicht der Fall seyn kann, so ist solche in einem derartigen Fall ganz überflüssig und zwecklos.

Es wird also allen Landesherrlichen und Grundherrlichen Ober- und Aemtern, auch Stadtmagistraten der Oberrheinischen Provinz aufgegeben, in bemerktem Fall die Gläubiger specialiter zu Anhörung des Kollokationsurtheils vorzuladen, jene Ediktalvorladungen aber gänzlich und um so gewisser zu unterlassen, als widrigenfalls die dadurch unnöthiger Weise verursacht werdende Insertionsgebühren denselben zur Selbstzahlung würden heimgewiesen werden.

Verordnet im Großherzoglich Bad. Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 23ten Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 559.

Nr. 794.

Vertheilung der grundherrlich von Sickingischen Amtsverwaltung.

Bei der unterm 2ten September d. J. beschlossenen Auf-

hebung der bisherigen in der oberrheinischen Provinz gelegenen grundherrlich von Sickingenschen Amtsverwaltung wurden

1) der Antheil an Riegel dem Oberamte Hochberg
2) das Rittergut Ebnet, das Lehen Wießneck, sammt dem Schwabs- und Erlacher-Hof, die Güter auf dem Falkenbühl, und der Baldenweger Hof, das Condominat Littenweiler, dann die Gemeinden Breitnau und Hinterzarten dem Oberamte Freiburg, und
3) die ehemaligen Sickingenschen Höfe im Espach dem Staabsamt St. Peter zugetheilt.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. Oktober 1809.

Von Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 595.

Nr. 795.

Verbot des Befahrens der Grabener, Friedrichsthaler und Stutenseer Alleen betr.

Zur Nachricht und Nachachtung für Jedermann, ohne Ausnahme, wird andurch wiederholt bekannt gemacht, daß die Grabener, Friedrichsthaler und Stutenseer Alleen in dem herrschaftlichen Hardwald sowohl Fußgängern, Reitenden als Fahrenden zu frequentiren und zu bereisen verboten seyn, und daß vermöge einer unterm 20. Oktober l. J. ergangenen Kabinetsordre an das hiesige Großherzogl. Hofjägermeisteramt solches ausdrücklich angewiesen ist, Jedermann davon in Kenntniß zu setzen, daß sowohl Postillions oder andere Fuhrleute ohne Ausnahme die sich betreten lassen, oder angegeben werden, die obbenannte verbotene Alleen zu fahren oder befahren zu haben, und sich nicht mit einem untersiegelten Hofjägermeisteramtlichen Erlaubnißschein, der blos nur Fremden von vorzüglicher Distinktion und Personen vom diplomatischen Corps ertheilt werden solle, zu legitimiren wissen, arretirt

und ohnnachsichtlich mit einer Herrschaftstrafe von 10 Reichsthalern belegt werden sollen.

Karlsruhe den 23. Oktober 1809.

Von Großherzogl. Hofjägermeisteramts wegen.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 379.

Nr. 796.

Die Versendung der Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 13696.) Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter haben in Zeit 14 Tagen den Bedarf der Regierungs- und Provinzialblätter für das künftige Jahr sowohl für sich, als für die Physikate, Spezialate, Pfarrer jeder Konfession, Gefällverwaltungen und unterhabende Gemeinden, zur hiesigen Postamts-Expediton unfehlbar einzusenden, und hiernach sich versichert zu halten, daß sie vom Eintritte des künftigen neuen Jahrs an jene Blätter mit mehrerer Genauigkeit, als bisher geschehen, und, weil sie selbst den Bedarf selten richtig angegeben haben, nicht geschehen konnte, empfangen werden.

Mannheim den 24. Oktober 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 61 S. 495.

Nr. 797.

Consignirung sämmtlicher Scribenten betreffend.

Alle Ober- und Aemter, Amtschreibereien und Recepturen haben innerhalb vier Wochen, nach Empfang dieses, Verzeichnisse über die bei denselben angestellten Scribenten einzuschicken, worin enthalten seyn muß:

1. Vor- und Zunamen der Scribenten.
2. Jahre und Tage ihrer Geburt.
3. Ihre Geburtsorte und die Namen ihrer Eltern.

4. Bei wem sie incipirt haben.
5. Wann sie examininirt und recipirt worden.
6. In welchen Kanzleien oder Schreibstuben sie inzwischen gewesen und wie lang in jeder.
7. Seit wann sie ihre jetzige Anstellung haben.
8. Was für Fähigkeiten und Kenntnisse sie besitzen, und zu welcher Gattung von Geschäften sie vorzüglich zu gebrauchen.
9. Ob sie außer den gewöhnlichen Schreiberei-Kenntnissen auch in einem andern wissenschaftlichen Fach, und in welchem, besonders in der Mathematik, etwas gethan, und wie weit sie es darin gebracht haben.
10. Wie weit sie in der lateinischen und französischen, oder auch in einer andern Sprache gekommen sind, und
11. Wie ihre Aufführung beschaffen ist. Sodann ist
12. Von jedem ein über irgend eine Materie selbst gefertigter schriftlicher Aufsatz, der aber nicht mehr als einen Bogen ausfüllen darf, als Probeschrift beizulegen. Auch ist im Falle einer oder andere sich in der Mathematik umgesehen hat, eine Probe von geometrischen oder andern Zeichnungen, die jedoch nur die Größe eines Bogens einnehmen darf, anzuschließen.

Rechtspraktikanten bei Aemtern und Amtschreibereien, die zwar Scribentenstellen ausfüllen, aber zu einer Versorgung im juridischen Fach zu gelangen wünschen, gehören nicht in diese Verzeichnisse.

Dagegen haben die Recepturen den bei denselben praktizirenden Kameral-Kandidaten das unter 1, 2, 3 und 5 Vorgeschriebene anzuzeigen.

Freiburg den 25. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 61 S. 567.

Nr. 798.

Erinnerung an Erstattung der Vierteljahrsberichte über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung.

Sämmtliche Aemter und Physikate werden in Folge höchsten Auftrags vom 16. dieses an die Erstattung der Vierteljahrsberichte über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung bei Vermeidung der Legalstrafe erinnert, und die nachfolgende Tabelle, als höchsten Orts vorgeschriebenes Muster, zu Erstattung der Berichte beigerückt.

Freiburg am 26. Oktober 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 583.

1. Tabelle

über die im III. Quartal 1809 (vom 1. Juli bis letzten September) in der Gemeinde N. N. mit Schutzpocken geimpften und von den natürlichen Blattern befallenen Kindern.

N.	Impfungs-Periode. Monat	Impfungs-Periode. Tag	Namen der Geimpften.	Erfolg der Impfung: ächt und regelmäßig bei	Erfolg der Impfung: unächt und nicht schützend bei	Erfolg der Impfung: gar nicht gefaßt bei	Die natürlichen Blattern hatten.		An den natürlichen ist gestorben		
1	Juli	1	Jos. Schneider	Jos. Schneider	—	—	—	Juli	—	—	—
2	—	6	Zachar. Beutel	—	Zachar. Beutel	—	Egid. Hosen	Aug.	Egidius	Aug.	31.
3	—	6	Michel N. N.	Michel N. N.	—	—	—	Sept.	—	—	—
4	ꝛc.		N. N.	N. N.	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	Summa 4	3	1	—	1	—	1	—	—

Nota. Obige Tabelle ist   Tage nach Verlauf eines jeden Quartals an das Amt einzusenden. — Das erste Quartal fing mit dem Jahre an.

2. Tabelle

der im Amte N. N. im Quartal III. 1809 ꝛc. mit Schutzpocken geimpften und von natürlichen Blattern befallenen Kindern.

N.	Namen der Gemeinden.	Zahl der geimpften Kinder.	Erfolg der Impfung			Die natürlichen Blattern hatten.	An den natürlichen Blattern sind gestorben.	Bemerkungen.
			ächt und regelmäßig.	unächt u. nicht schützend.	gar nicht gefaßt.			
1	Gemeinde N. N. N. N. ꝛc. ꝛc.	4	—	—	—	1.	1.	
	Summa							

3. Schutzpocken-Impfungs-Tabelle

der Landvogtei N. N. (auch Oberamt Waibstadt) für das Quartal III. ꝛc.

N.	Namen der Aemter.	Zahl der geimpften Kinder.	Erfolg der Impfung			Die natürlichen Blattern hatten.	An den natürlichen Blattern sind gestorben.	Bemerkungen.
			ächt und regelmäßig.	unächt u. nicht schützend.	gar nicht gefaßt.			
		Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	
1	N. N.							
2	— —							
ꝛc.	— —							
	Summa							

Nr. 799.

Die Industrieschulen betreffend.

(R. Nr. 13816.) Nach der in dem Provinzialblatt vom Jahr 1807, Nr. 49, possit. 6 enthaltenen Verordnung soll mit dem November jeden Jahrs der Anfang der Industrieschulen beginnen. Sämmtliche Unterbehörden diesseitiger Provinz werden daher hierauf mit dem Anhang aufmerksam gemacht, und für die allseitige Einführung und Fortsetzung dieser Schulen möglichst zu sorgen.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 61 S. 495.

Nr. 800.

(R. Nr. 13776.) Da den 13. künftigen Monats November der Hebammen-Lehrkurs zu Heidelberg seinen Anfang nimmt, so haben sich die Lehrlinge bei dem einschlägigen Oberhebarzt um gedachte Zeit einzufinden.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 487.

Nr. 801.

Kosten-Erstattung bei Inquisiten-Auslieferung betreffend.

(R. Nr. 13831.) Zufolge einer eingelangten höchsten Entschließung v. 14. d. Just. Minist., Nr. 3626, sind die Grundsätze gegen die königlich baierischen Behörden angenommen worden, daß nur die Kosten der früheren Verpflegung, und wirklich baaren Auslagen — Untersuchungs- und Amts-

gebühren aber nur da erstattet werden sollen, wenn das eigene Vermögen des Verbrechers hinreichet. Wornach sich sohin sämmtliche Executivstellen in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 487.

Nr. 802.

Das Brückengeld zu Adelsheim betreffend.

(R. Nr. 13964.) Zufolge hoher Entschließung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. d. M., Nr. 1816, ist die bisher übliche Erhebung eines besondern Brückengeldes zu Adelsheim von den über die dasige Brücke passirenden Juden, als dem hohen Edikte vom 13. Jänner d. J., die Judenschafts-Verfassung betreffend, zuwider, aufgehoben, und für die Zukunft gänzlich untersagt worden; welches somit zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht wird.

Mannheim den 28. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 487.

Nr. 803.

Stempelung und Verkauf fremder Landkalender betreffend.

Im Provinzialblatt Nr. 69 v. J. ist in Betreff der Zulassung und Stempelung fremder Landkalender nachfolgende von Großherzogl. Rentkammer ausgegangene Verfügung erschienen:

„Des Großherzogs Königl. Hoheit haben durch das Re„gierungsblatt Nr. 40 von 1807 zu verordnen sich bewogen „gefunden, daß jeder aus fremden Staaten eingeführt wer„dende Quart- oder Landkalender mit einer zu sechs Kreuzer „vom Stück zu bezahlenden Stempeltaxe belegt werde.“

„Alle diejenigen, welche mit solchen Kalendern zu handeln „befugt sind, werden daher angewiesen, ihren Vorrath (welcher „jedoch nur in solchen Kalendern, die von der Großherzogl. „General-Sanitäts-Kommission passierlich gefunden worden, „bestehen darf) bei einer der hiezu beauftragten Stellen, und „zwar entweder bei dem Stempelamte dahier, oder bei den „Gefällverwaltungen zu Waldshut, Konstanz oder Villingen „stempeln zu lassen, und dies um so gewisser zu bewirken, „als im Unterlassungsfalle der Verkäufer einer Strafe von „20 Reichsthalern, und über diese noch von 6 Kreuzern von „jedem verkauften ungestempelten Kalender, die Käufer aber „der Strafe des sechsfachen Stempelbetrags unterliegen wür„den, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger anfalle.“

„Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß „gebracht, daß zur Stempelung fremder Kalender in dem „untern Breisgau die Stempelverwaltung dahier, im obern „Breisgau die Gefällverwaltung in Waldshut, für die nörd„lichen Waldgegenden und das Fürstlich Fürstenbergische die „Gefällverwaltung in Villingen, und endlich für das obere „Fürstenthum jene in Konstanz legitimirt und angewiesen „seyn.“

„Alle diese Stempelverwaltungen werden aber gemessenst „erinnert, in Gemäßheit der diesfälligen Verordnung im Re„gierungsblatt Nr. 40 von 1807 nur fremde Landkalender „zu stempeln, deren Eigenthümer das zur betreffenden Sorte „ertheilte General-Sanitäts-Kommissions-Gutheißen auszu„weisen vermögen.“

Da, mehreren Anzeigen zu Folge, dieser Verordnung ohngeachtet fremde Kalender in der Provinz debitirt werden sollen, so sieht man sich veranlaßt, anmit zu verfügen, daß gedachte Verordnung überall und besonders in den Gränz-

orten wieder verkündet, und von sämmtlichen Beamtungen genau gehandhabt werden soll. Freiburg den 30. Okt. 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 62 S. 575.
Mittelrheinisches „ „ „ 55 „ 351.
v. 23. Sept. 1809.
Niederrheinisches „ „ „ 52 „ 423.
v. 14. September 1809.

Nr. 804.

Ausschenken der Gesellen beim Färber-Handwerk betreffend.

Ungeachtet, daß das Ausschenken der Gesellen bei dem Färber-Handwerk durch hohe Verordnung des Großherzogl. Ministerii des Innern vom 30. Jänner d. J. (verkündet durch das Regierungsblatt Nr. 5) ausdrücklich abgestellt worden, mußten wir in Erfahrung bringen, daß dieser Handwerksmißbrauch noch hie und da in der oberrheinischen Provinz statt habe, oder wenigstens geduldet werde; wir sehen uns daher veranlaßt, obangezogene allgemeine Landesverordnung mit Folgendem neuerlich in Erinnerung zu bringen:

1. Soll kein Meister verbunden seyn, einem fremden Gesellen während der Zeit der Anfrage nach Arbeit mehr als eine nothdürftige Unterstützung zu geben.

2. Das Bewirthen der fremden wandernden Gesellen durch die in Arbeit stehenden Gesellen soll gänzlich aufhören. Auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung, vorzüglich in Städten, haben sämmtliche Executivbehörden dieser Provinz ein wachsames Auge zu richten.

Freiburg den 30. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur. vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 591.
Niederrheinisches „ „ „ 8 „ 41.
v. 7. Febr. 1809.

Nr. 805.

Bevölkerungstabellen betreffend.

Mittelst höchster Verfügung aus dem Großherzoglichen Ministerio des Innern v. 16. d. M. ist die Verfertigung der Bevölkerungstabelle bereits angeordnet, und zur Vornahme der Volkszählung jetzt und für die Zukunft jedesmal die letzte Woche des Jahrs, dann zu Einsendung der Spezialtabellen der Aemter an diesseitige Provinzstelle das Ende des Monats Jänner, und endlich zur Vorlegung der Provinzial-Haupttabelle das Ende des Monats Februar bestimmt worden.

Sämmtliche landes-, standes- und grundherrliche Ober- und Aemter, auch Magistrate werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sie zur Behandlung dieses Geschäfts die nöthige Anzahl der Impressen, die nach allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllt werden müssen, von diesseits demnächst erhalten werden, und wird denselben anmit die pünktliche Befolgung dieser höchsten Weisung sowohl hinsichtlich der Genauigkeit der einzelnen Angaben, als der Zeit der Einsendung mit Ende Jänners, und zwar wegen letzterm unter dem gesetzlichen Präjudiz zur besondern Pflicht gemacht.

Die standes- und grundherrlichen Aemter, so wie die Magistrate der vogteipflichtigen Städte haben ihre verfertigten Seelentabellen durch die vorgesetzten landesherrlichen Oberämter in der bestimmten Zeit hieher einzuliefern.

Freiburg den 31. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 591.
Niederrheinisches " " " 63 " 508.
v. 14. November 1809. R. Nr. 14500. 14561.

Nr. 806.

Generale an sämmtliche Hofgerichts-Advokaten.

Das Großherzogliche Oberhofgericht hat mittelst Dekrets vom 16. d. M. dieses Großherzogliche Hofgericht veranlaßt,

die sämmtlichen hier angestellten Advokaten anzuweisen, ihr Fristgesuche in den in der dortigen Instanz anhängendene Rechtssachen nach Vorschrift der Obergerichts-Ordnung bei sonst zu erwarten habender unnachläßlicher Ordinationsstrafe jederzeit gehörig zu bescheinigen.

Der häufigen Mißbräuche bei der auffallenden Vervielfältigung von Fristgesuchen wegen sieht man sich zugleich hierorts bewogen, die Advokaten an die genaue Befolgung der §§. 23, 24 und 25 gedachter Obergerichtsordnung mit dem Beisatze anzuweisen, daß man sich in Zukunft bei Ertheilung von Terminen pünktlich an die Vorschriften dieser Paragraphen halten werde, und sie sich daher durch Beschleunigung ihrer Schriftsätze vor Präclusionen vorzusehen haben.

Die Advokaten werden ferner erinnert, in Hinkunft die Rubra ihrer Eingaben nach legaler Form, d. i. so einzurichten, daß nur die obere Hälfte des Rubrikatenblattes damit überschrieben, die untere Hälfte aber zu dem Ende leer gelassen werde, damit darauf die darauf ergehenden hofgerichtlichen Verfügungen füglich Platz finden.

Endlich sollen zu Vermeidung der Papieranhäufung keine leeren Stempelbögen in Eingaben gelegt, sondern die Exhibita so wie die Beilagen gehörig gestempelt übergeben werden.

Freiburg am 31. Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 62 S. 579.

Nr. 807.

Die als übercomplett bei dem Militär einrangirte und in die nächste Garnison einzuliefernde in Urlaub befindliche Soldaten betreffend.

Da man aus mehreren Anlässen mit Mißfallen hat entnehmen müssen, daß die General-Verordnung vom 29. Juni d. J., die als übercomplett bei dem Militär einrangirte und in die nächste Garnison einzuliefernde im Urlaub befindliche

Soldaten betreffend, hie und da weder von den Ortsvorgesetzten noch von den Beamten gehörig befolgt wird; so siehet man sich veranlaßt, dieselbe hiermit mit dem Anhang zu erneuern, daß man im eintretenden Fall, gegen das saumselige Oberamt oder den nachlässigen Vorgesetzten mit aller Strenge verfahren wird.

Man erwartet daher, daß jener hierdurch erneuerten Verordnung pünktliche und schnelle Folge geleistet werde.

Karlsruhe den 31. Oktober 1809.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.

vdt. Brieff.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 62 S. 395.
Niederrheinisches „ „ „ 62 „ 503.

Nr. 808.

Die Gant- und Prozeßtabellen, auch gedruckte Appellations-Belehrungen betreffend.

R. N. in Civ. 4985. In Bezug auf die Generalverordnung vom 9. September 1806, wie Freiburger Intelligenzblatt von 1806 Nr. 77, wird anmit den sämmtlichen unterstehenden Ober- und Aemtern, auch Stadtmagistraten abermals bekannt gemacht, daß das hofgerichtliche Expeditamt mit dem benöthigten Vorrath von gedruckten Gant- und Prozeßtabellen, auch Appellationsbelehrungen sowohl über ordinäre als summarische Appellation versehen sey.

Von den Gant- und Prozeßtabellen kostet der Bogen 1 kr. und von den Appellationsbelehrungen das Stück 2 kr.

Wenn also irgend eine Executivstelle keinen Vorrath mehr haben sollte, so hat sie ihr Bedürfniß unter Einsendung des Geldbetrags, welcher aus der Sportelkasse vorgeschossen werden kann, nur dem diesseitigen Expeditamt anzuzeigen, welches sogleich das Verlangte derselben übersenden wird.

Verfügt im Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 6. November 1809.

F. A. Hartmann. vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 591.

Nr. 809.

An sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magistrate der oberrheinischen Provinz.

Bekanntmachung einer neuen Gaunerliste betreffend.

R. N. in Crim. 2524. Gelegenheitlich zweier bei diesem Großherzoglichen Hofgericht vorgekommenen Kriminal-Untersuchungen gegen eine gewisse Jaunerin Cäcilia Dinaisch von Sitten im Kanton Wallis, vulgo Konstanzer Cill, und Konrad Mayer von Geißlingen, hat man von einer beträchtlichen Anzahl von Jaunern und Jaunerinnen Kenntniß erhalten.

Man sieht sich deßwegen veranlaßt, die hierüber gefertigte nähere Beschreibungen drucken zu lassen, und davon jedem Ober- und Amt, auch Magistrat einige Exemplarien als Nachtrag zu den längst vorhandenen Jaunerlisten durch das diesseitige Expeditamt demnächst zusenden zu lassen, damit jene obrigkeitliche Behörden auf die beschriebenen Personen ein wachsames Auge haben, und im Betretungsfall des einen oder des andern die nähere Untersuchung, wozu man diesorts die etwa in den bemerkten Untersuchungsakten liegende Data auf Verlangen mittheilen lassen wird, gegen dieselben vorzunehmen im Stande seyn mögen.

Verfügt Freiburg bei Großherzogl. Badischen Hofgericht des Oberrheins den 7. November 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.

Nr. 810.

Bestrafung der Fornikations-Vergehen der Rekruten betreffend.

Aus Anlaß einer wegen Bestrafung der Fornikations-Vergehen der Rekruten vorgekommenen Anfrage habe Seine Königliche Hoheit mittelst hohen Justizministerial-Rescripts

vom 25. v. M. anher zu erkennen gegeben, daß in den Fällen, wo die Begehung der Unzucht in jene Periode fällt, wo der Fornikant noch nicht Rekrut ist, oder wenn die Anzeige über ein solches Vergehen zur Zeit geschieht, wo der Fornikant zwar Rekrut, aber noch nicht assentirt ist, dem Civil-Richter die Fällung des Straferkenntnisses zustehe, und daß der Vollzug, oder die Verwandlung der erkannten Strafe, wenn der Rekrut wirklich assentirt ist, den Großherzoglichen Militärbehörden überlassen werden müsse. Welches hiemit zum Benehmen in geeigneten Fällen bekannt gemacht wird.

Freiburg den 9. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 599.

Nr. 811.

Die Annahme von Schul-Präparanden.

(R. Nr. 14358.) Da man erfahren hat, daß in mehreren Distrikten der diesseitigen Provinz die katholische Schulpräparanden ohne vorherige amtliche Anzeige, und ohne die ordnungsmäßige Prüfung überstanden zu haben, willkührlich angenommen werden, so wird hiemit in Gemäßheit der katholischen Kirchenordnung verordnet, daß künftighin ohne vorgängige Anzeige und Prüfung kein Präparand mehr angenommen werden soll. — Mit den darüber nothwendigen Berichten sind zugleich die Zeugnisse über das Alter und Wachsthum der Supplikanten, über ihr Vermögen, ihre in der Schule gemachten Fortschritte, und über ihre sittliche Aufführung jedesmal hieher einzusenden.

Mannheim den 9. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 507.

Nr. 812.

Die Neujahrsgelder betreffend.

N. N. 14393. Durch einen Beschluß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30ten Oktober l. J. Nr. 739 wird die nahe Erscheinung einer Generalverordnung, wegen Abgabe der Neujahrsgelder von Gemeinden angekündigt, und zugleich befohlen, daß jene Gemeinden, bei welchen sie bereits eingestellt worden, künftig sie nicht mehr zu geben haben, auch daß die neuerlich eingezogenen, noch in Deposito befindlichen Gelder den betreffenden einzelnen Gemeinden zurück zu geben, und solche von den Gemeindsverrechnern in Einnahme zu bringen seyen. Von welcher höchsten Verfügung sämmtliche Exekutivstellen zur geeigneten Nachachtung hiedurch benachrichtiget werden.

Mannheim den 9. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 507.

Nr. 813.

Kartenstempel im Fürstenbergischen, im Amt Thengen und im Klettgau.

Das Großherzoglich hohe Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 1. Juli und 5. August Nr. 4851 und 5732 die in den Fürstlich Fürstenbergischen Landen wegen dem Kartenstempel bestehende Verordnung vom 6. Juli und 17. Oktbr. 1777, nach welcher die Kartenstempeltaxe für ein Spiel Tarokkarten auf 12 kr. und für ein Spiel anderer kleinen Karten ohne Unterschied auf 3 kr. angesetzt worden, unter folgenden Modifikationen nicht nur allein für diese Lande bestätiget, sondern auch auf die Landgrafschaft Klettgau und das Amt Thengen ausgedehnet:

1. Bei dieser Taxe hat es noch ferner jedoch mit dem sein

Verbleiben, daß Niemand erlaubt seyn solle, mit ungestempelter Karte zu spielen.

2. Jeder, der mit ungestempelter Karte spielt, ist in 1 fl. und der Hauswirth, bei welchem mit ungestempelten Karten gespielt wird, in 2 fl. und wenn er selbst mitspielt, in 3 fl. Strafe unnachsichtlich zu verfällen.

3. Wer ungestempelte Kartenspiele einkauft, hat die zum Stempeln vorgeschriebenen Koppen oder Carreau-Könige oder von kleinen Karten die Coeur- oder Herzasse an die Stempelkasse-Verwaltung zur Stemplung unverzüglich einzusenden.

4. Wenn bei einem Hausbewohner ungestempelte Karten vorgefunden werden; so ist derselbe nebst Konfiskation der ungestempelten Kartenspiele für jedes vorgefundene Spiel um 1 fl. und wenn vorhin damit gespielt worden, um 2 fl. zu bestrafen.

5. Den Krämern in diesem Lande wird gestattet, daß sie auch ungestempelte Kartenspiele in ihrer Handlung führen, und selbe an Fremde verkaufen mögen, sie sollen aber verbunden seyn, die Kartenspiele, welche sie an Unterthanen zu verkaufen gedenken, gleich stempeln zu lassen, und an selbe keine andere als gestempelte Kartenspiele abgeben, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. für jedes ungestempelt abgegebene Kartenspiel.

6. Dem Anzeiger dieser gesetzwidrigen Handlung wird ein Drittel der Strafe zuerkannt.

Sämmtliche landesherrliche Inspektions-Aemter in diesen Landestheilen werden angewiesen, die Unterthanen zur genauen Befolgung anzuhalten, und gegen die angezeigten Uebertreter mit den gesetzlich bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzufahren.

Freiburg den 11. November 1809.

Großherzogliche Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 613.

Nr. 814.

Nachsteuerbezüge betreffend.

R. N. 14483. Nach einer von der Königlich Würtembergischen Behörde geschehenen Eröffnung, werden bei Auswanderungen zehn Prozent Nachsteuer, in Erbschaftsfällen aber zehn Procent Abzug, somit in keinem Falle mehr, als zehn Procent gegen die nicht Abzugs verglichenen Staaten eingezogen, welches sämmtlichen Exekutivstellen diesseitiger Provinz zur Bemessung in vorkommenden Fällen hierdurch eröffnet wird.

Mannheim den 11. November 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 507.

Nr. 815.

Die Vertilgung der Raupen betr.

R. N. 14518. Zur Verminderung der wieder hie und da häufig verspürt werdenden Raupen sieht man sich veranlaßt, die hierunter bereits erlassene Verordnung vom 26ten Mai 1801 wonach 1) Besonders getrachtet werden solle, die Bäume gesund zu erhalten, und daher den Waldboden durch Moos, Nadel-Laubscharren und Viehweiden seiner natürlichen Kräfte nicht zu berauben, daß ferner 2) die eigenen Raupenfeinde, und daher nebst andern von den Raupen und Insekten sich nährende Vögel besonders die Spechtschwalben, und Meisenarten geheget, auch die Zerstörung der Ameiseneier auf das strengste untersagt werden solle, hierdurch zu wiederholen, und sohin sämmtlichen Exekutivstellen diesseitiger Provinz den Befehl zu ertheilen, hiernach ihre unterhabenden Gemeinden genau anzuweisen, und denselben die Säuberung der Obstbäume von den daran befindlichen Raupennestern zu

ihrem eigenen und der Obstbäumezucht Vortheil bei 5 Reichsthaler Strafe besonders einzuschärfen.

Mannheim den 11. November 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 507.

Nr. 816.

Die bei Schullehrern befindliche Schulpräparanden betreffend.

Die Schulvisitaturen der Markgrafschaft haben binnen acht Tagen ein tabellarisches Verzeichniß der bei Schullehrern in Städten oder auf dem Lande befindlichen Schulpräparanden einzuschicken, in welchem der Name des Präparanden, sein Alter und Geburtsort, Vermögensstand, der Name des Schullehrers, bei dem er in der Lehre steht, und die Zeit der Lehre zu bemerken sind.

Verordnet bei Großherzogl. Regierung, Karlsruhe den 14ten November 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 411.

Nr. 817.

Berichtstermine betreffend.

N. N. 14563. In dem Regierungsblatt für l. J. Stück 15 Seite 150 ist hinsichtlich der Berichtstermine bestimmt, daß deren Nichteinhaltung bei Gemeindevorständen mit einem = bei Unterämtern mit drei = bei Oberämtern, und Landvogteien mit fünf Thalern das erstemal geahndet werden solle; — wogegen aber in dem — einen Auszug aus dieser Verordnung liefernden Provinzialblatt Nr. 24 Seite 160 die gesetzliche Strafe für Unterämter nur mit zwei Reichsthaler durch

einen Druckfehler bemerkt worden. Zur Gleichförmigkeit mit der höchsten Verordnung, und zur Berichtigung dieses Druckfehlers wird solches den Exekutivstellen zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 14. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 508.

Nr. 818.

Die Abschaffung des Scheiterweisen Holztragens zur Schule betreffend.

N. N. 14658. Um dem Uebelstande des Scheiterweisen Holztragens abzuhelfen, hat man schon unter dem 31ten Dezember 1807 Nr. 2525 die großherzogl. Aemter angewiesen, dafür zu sorgen, daß entweder mit den katholischen Gemeindegliedern, oder nach Umständen mit der ganzen Gemeinde wegen eines Aversums für den Bedarf des Winterholzes eine Uebereinkunft getroffen, und darüber Bericht erstattet werde. Diese Verfügung ist auch unter dem 22. Juni 1808 Nr. 5665 auf die standes- und grundherrlichen Orte ausgedehnt worden. Die sämmtlichen Exekutivbehörden werden hiemit auf diese Verfügung aufmerksam gemacht, und neuerlich angewiesen, dieselbe dort, wo das Schulholz zur Zeit noch Scheiterweise in die Schule gebracht wird, sogleich in Ausführung zu bringen, und wie geschehen, Bericht zu erstatten.

Mannheim den 16ten November 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 511.

Nr. 819.

Den Verkauf anstöſsiger Lieder betreffend.

N. N. 14659. Die sämmtliche Exekutivbehörden werden hiemit auf den Unfug aufmerksam gemacht, der mit dem Verkaufe anstößiger Lieder, besonders auf Märkten getrieben wird, und ernstlich angewiesen, die gehörige Aufsicht auf die herumziehenden Bücher- und Liederhändler zu führen, und die vorgeschriebene Polizeimaßregeln gegen sie eintreten zu lassen.

Mannheim den 16. November 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr 64 S. 511.

Nr. 820.

Medizinische Pfuschereien betreffend.

N. N. 14670 — 14671. Da ungeachtet der — gegen die medizinischen Pfuschereien erlassenen geschärften Verordnungen, die gewissenlose Ueberschreitung der bei ärztlichen Behandlungen vorgeschriebenen Gränzen in einem neueren Falle zur dießseitigen Kenntniß gekommen; so werden sämmtliche Stadt- und Landwundärzte nochmal ernstlich gewarnt, die ihnen nach erhaltenen Prüfungszeugnissen und Lizenzscheinen genau bestimmte Wirkungslinie bei schwerster Ahndung nicht zu überschreiten.

Mannheim den 16. November 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 519.

Nr. 821.

Einsendung genauer Ortsverzeichnisse an die Ministerialregistratur des Innern betreffend.

Auf eingelangten Befehl des hohen Ministerii des Innern werden anmit sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter

dieser Provinz beauftragt, ein vollständiges und zuverläßiges alphabetisches Verzeichniß über alle — in ihren bisherigen Amtsbezirk gehörige Städte, Orte, Weiler und Höfe, oder andere einzelne Besitzungen, in so ferne beide letztere vom Hauptort entfernt liegen, und bisher besondere längst hergebrachte Namen führen, unter der Aufschrift: „An die Ministerialregistratur des Innern" unfehlbar binnen 8 Tagen vom Empfang dieses Provinzialblattes an gerechnet, einzusenden.

In diesem Verzeichnisse ist anzuführen:

1. Ob solche unmittelbar landesherrlich, oder standesherrlich, oder grundherrlich sind?

2. Wer der Standesherr oder Grundherr ist? Ob dieser den Ort ganz, oder mit wem theilbar, und nach welchen Theilen besitzt?

3. Zu welchem Hauptort, oder Gericht, oder Vogtei, oder was für ein anderer Name herkommlich, die Nebenorte, Höfe, und andere einzelne Besitzungen gehören und zugewiesen sind?

4. Die Namen all dieser Orte sind deutlich und leserlich zu schreiben, nicht nach einer willkührlich neueren Ortographie, z. B. K für C, oder G J für Y, Z für C. u. s. w., sondern wie solche von älteren Zeiten her nach der jetzigen Mundart geschrieben werden.

Freiburg den 18. November 1809.

Großherzoglich Badensche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 637.
Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 439
vom 19. Dezember 1809.

Nr. 822.

Berichte über Vaganteneinfangung und Sicherheitswachen betreffend.

Die sämmtliche landes- und standesherrliche Behörden, wie auch die Magistrate dieser Provinz werden hiemit beauf-

tragt, die Berichte über Jauner und Vaganten, und die hierwegen einzustellende Tabellen in Hinkunft genau nach den Verordnungen im Provinzialblatt Nr. 29 vom 8. Mai und 34 vom 12. Juni d. J. rücksichtlich der vorgeschriebenen Felder oder Rubriken abzufassen, in der vorgeschriebenen Zeit einzuschicken, und in dem diesfälligen Berichte zugleich nach Vorschrift der Verordnung im Provinzialblatt Nr. 39 vom 24ten Juni d. J. über den Zustand der Sicherheitswachen, ohne die von den Ortsvorgesetzten an die Amtsbehörden eingestellte Berichte hieher anzuschließen, die erforderliche Anzeige, welche seither von den mehrsten Amtsbehörden gegen diese Anordnung unterlassen worden, jeweils bei Vermeidung gesetzlicher Strafe unfehlbar beizusetzen.

Freiburg den 18. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 605.

Nr. 823.

Beförderung der bürgerlichen Berufswahl der Jugend mosaischer Religion, und sich hierauf beziehende Unterstützung der Armen betreffend.

R. N. 14708. Zufolg einer eingelangten Entschließung des großherzogl. Minist. des Innern vom 8ten d. Nr. 1000 wird in Erwägung der gründlichen Vorschläge, und rühmlichen Aufbringung der erforderlichen Geldmittel durch gemeinschaftliche Beiträge 1) dem Oberrath, und der ganzen Landesgemeinde mosaischer Konfession das besondere höchste Wohlgefallen über diese thätige und ehrenvolle Verwendung andurch bezeuget; 2) die Aussetzung der angetragenen jährl. Summe von 10,000 fl. auf sechs Jahre durch allgemeine Geldumlage genehmigt. 3) Die möglichste Gleichheit, als Grundlage bei der Vertheilung dieser Summe dergestalt festgesetzt, daß das

Verhältniß des Bedürfnisses den Masstab abgiebt. 4) Zu diesem Ende sollen ohne Rücksicht auf Provinz- und Distrikts-Eintheilungen an die sämmtliche arme Jugend der Judenschaft des Großherzogthums, welche sich zur Unterstützung für Erlernung eines Gewerbes befähigt, alljährlich 50 — Lehrlinge durch das Loos ausgewählt, und ihnen die Unterstützungen ertheilt werden. 5) Daher sind vor allem durch die Ortsvorstände mit Rücksichtsnahme auf die, noch in der Folge weiter bezeichneten Grundsätze tabellarische Verzeichnisse sämmtlicher Bewerber, um die Unterstützung, unter Anzeige des einzelnen Bedürfnisses zu fertigen, und diese Verzeichnisse mit Gutachten an die Provinzvorstände, von diesen aber mit ihrem weitern Gutachten an den Oberrath einzusenden. 6) Dieser hat seine definitive Vorschläge über die Bestimmung der Competenten-Zahl an Se. Königl. Hoheit zu erstatten, und nach erhaltener Entschließung die Verlosung vorzunehmen, auch das Resultat derselben anher anzuzeigen. 7) Wer eine Unterstützung zur Handwerks-Erlernung verlangt, muß so arm seyn, daß er die Kosten derselben nicht aus seinen eigenen Mitteln bestreiten kann. Er meldet sich mit seinem Gesuch bei dem Ortsältesten, der unter Zuziehung des Distriktsältesten und einiger Gemeindsglieder Gutachten darüber an den Provinzvorstand erstattet, wobei darauf zu sehen ist, ob der Junge 14 Jahr alt, und zur Erlernung eines Handwerks fähig sey. Der Provinzvorstand berichtet die Sache an den Oberrath, der über die Verwilligung nach eingeholter höchsten Genehmigung entscheidet. Die Kosten der Lehre, der Lehrmeister, und das Handwerk dem sich der Junge widmet, müssen in dem Berichte genau angegeben werden. 8) Die Wahl der Profession, die ein armer Junge erlernen will, soll zwar diesem und seinem Vater, oder Pfleger anheim gestellt seyn, jedoch soll die aus dem Distrikt und Ortsältesten, auch einigen angesehenen Gemeindsgliedern bestehende Kommission, sich darüber gutachtlich äußern, ob es rathsam seye, daß der Junge zu der gewählten Profession zugelassen werde, wobei vorzüglich darauf gesehen werden soll, ob die Kosten der Lehre nicht so groß sind, daß

sie den Fond allzusehr beschweren, und ob der Junge keine übersetzte Profession gewählt habe, ob nämlich nicht allzuviele die nämliche erlernen, weil als Regel anzunehmen ist, daß in einem Orte nur zwei einerlei Handwerk ergreifen dürfen, und nach Möglichkeit jeder sich zu einer andern Profession zu verstehen hat. 9) Das höchste Lehrgeld soll in 300 fl. bestehen. 10) Kein Dorfbewohner soll durchaus verlangen können, daß sein Sohn das Handwerk in der Stadt erlerne, in Fällen aber, wo dieses nicht anders thunlich ist, soll die näher gelegene Stadt vorzüglich von der entfernteren zur Lehre auserſehen werden. Nebstdem sind, wie sich von selbst versteht, hierin, so wie in allen hier vorkommenden und dahin einschlagenden Punkten, die bestehenden allgemeinen Polizeigesetze, und die vorgeschriebenen Geschäftsformen und Behördenverhältnisse genau zu beobachten. 11) Armen Eltern, welche ihre Söhne während der Lehre verköstigen und bekleiden, soll nach dem Ermessen der Distriktskommission eine gewisse Unterstützung, die jedoch nicht über 25 fl. jährlich betragen darf, verwilligt werden. Auch kommt solche nur ganz armen Leuten, d. h. solchen, welche durchaus unvermögend sind, an Kosten der Handwerkserlernung ihrer Kinder etwas zu bestreiten, zu statten, diejenigen aber, welche zum Theil hiezu beitragen können, sollen nichts erhalten. 12) Die Zeit, in welcher die Bewerber sich zu melden haben, ist Weihnachten, damit die Unterstützungsverwilligung von da bis Ostern, wo die Jungen der Schule gewöhnlich entlassen, und in die Lehre gegeben werden können, berichtiget werden kann. Die Provinzvorstände haben daher die Unterstützungsgesuche jedes Jahr auf einmal, und zwar längstens bis Ende Jänners an den Oberrath einzusenden, damit bis Ostern von diesem die höhere Genehmigung eingeholt seyn kann. 13) Die Jünglinge, welche bereits 17 bis 18 Jahr alt, mithin noch in einem solchen Alter sind, daß sie ein Handwerk erlernen können, werden zum Empfang der Unterstützung für fähig erklärt, sie haben aber nur alsdann einen Vorzug vor den jüngern anzusprechen, wenn sie sich dem Ackerbau widmen, oder das Maurer-,

Schmied-, Zimmermann-, oder anderes schweres Handwerk erlernen. 14) Der arme Jüngling, welcher den Landbau bei einem geschickten Gutsbesitzer ordentlich erlernt, und sich darüber gehörig ausweiset, soll ein Geschenk von 300 fl. erhalten, von welchem, unter Aufsicht des Ortsältesten Feldgüter für ihn erkauft werden müssen, die er von seiner häuslichen Niederlassung an zehn Jahre lang weder verkaufen noch verpfänden darf, und selbst bauen muß. Falls er diese Bedingungen nicht erfüllt, soll er des Geschenkes verlustig seyn. 15) Jeder Lehrjunge, der Unterstützung erhält, soll die Verpflichtung haben, einem armen Jungen das Handwerk unentgeldlich zu lehren, wann er einst Meister wird. 16) In Gemäßheit des Edikts vom 13ten Jänner d. J. §. 17 hat der Oberrath durch die Provinz- und Ortsvorstände dahin zu wachen, daß auch jeder zur Unterstützung nicht geeignete Hausvater angehalten werde, seine Söhne, sobald sie 14 Jahre erreicht, und die Schule verlassen haben, irgend einem bürgerlichen Rufe zu widmen. 17) Um der Vollziehung hierin sicher zu seyn, haben die Provinzstände alljährlich gleichfalls im Jänner ein durch Sie von den Ortsvorständen zu erhebendes Verzeichniß sämmtlicher in vorstehendem §. 17 begriffenen Jünglinge an den Oberrath einzusenden, und in demselben zu bemerken, welchem Stande und Gewerbe sich jeder einzelne gewidmet hat. 18) Auch werden diese Vorstände dafür verantwortlich gemacht, daß die Zöglinge auch wirklich diesem Berufe folgen, daher hierüber der Oberrath in besonders einzuführenden Jahrsberichten sich genaue Kenntniß zu verschaffen, und diese, so wie den ihnen zum Grunde liegenden ersten Bericht über die Berufswahl anher vorzulegen hat. 19) Damit aber auch die wirklich bereits zwischen dem 14. und 20. Jahre stehende, welche etwa noch keine Berufsbestimmung erhalten haben, nach diesen Grundsätzen behandelt werden, so ist das Verzeichniß derselben binnen möglichst kurzer Frist zu erheben, und einzusenden, auch sind Eltern und Pfleger anzuhalten, sich schleunig desfalls und wegen der Auswahl des Berufs zu erklären, und die erforderlichen Masregeln desfalls zu ergreifen, die

nöthige Aufsicht wird alsbald einzutreten haben. Von dieser höchsten Entschließung werden sämmtliche Exekutivstellen diesseitiger Provinz mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, um auf deren Befolgung genau zu wachen, zu deren Vollziehung nach Kräften mitzuwirken, und die polizeilichen Maßregeln und Unterstützungen den bestehenden Gesetzen zufolg eintreten zu lassen, auch zugleich über die gebetene Erlassung der Ein- und Ausschreibgelder bei der Aufnahme armer Kinder zu Handwerkern binnen acht Tagen gutachtlich anher zu berichten.

Mannheim am 18ten November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 519.

Nr. 824.

Den Nothhandel mosaischer Glaubensgenossen betr.

N. N. 14712. Sämmtliche Exekutivbehörden diesseitiger Provinz werden hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen ein Duplikat des Verzeichnisses derjenigen Schutzjuden ihres Bezirks anher einzusenden, welche zufolge des §. 21 des höchsten Edikts vom 12. Jänner l. J. ihre Erklärung wegen Fortbetrieb des Nothhandels abgegeben haben.

Mannheim den 18. November 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 521.

Nr. 825.

Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr.

N. N. 13558. Da nach dem Edikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände (Regierungsblatt vom 27ten Juni 1808 Nr. 18) der bestandene Unterschied zwischen den

Schutzbürgern, vormaligen Beisassen, und den Ortsbürgern aufgehoben, und Ersteren mit den Letzteren gleiche Pflichten und Lasten auferlegt worden sind: so erhalten sämmtliche Exekutivstellen diesseitiger Provinz hiemit die Weisung, binnen 4 Wochen berichtlich anher anzuzeigen, ob, und welche Anstände hinsichtlich der Verwendung der Schutzbürger zu öffentlichen Sicherheitsanstalten oder sonstigen Dienstleistungen, gemeinschaftlich mit den Ortsbürgern, in den ihnen untergebenen Gemeinheiten etwa noch obwalten.

Mannheim den 19ten Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 479.

Nr. 826.

Die Bitte der Neckartour-Schiffer um Frachterhöhung betreffend.

R. N. 13596. Durch eine in Betreff der Erhöhung der Schifferfracht eingelangten höchsten Entschließung vom 16ten d. Ministerium des Innern N. 1658 ist die Neckarbergfracht nach Heilbronn bis zur nächsten Frankfurter Ostermesse auf 28 kr., die Thalfracht aber 20 kr. der Centner regulirt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 19. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 479.

Nr. 827.

Ausstellung von Zollbilleten betr.

Nr. 14259. Auf die eingekommene Anzeige, daß von den Zollämtern auf jeweiliges Verlangen Zollbillete abgegeben

werden, ohne daß sich die Zolloffizianten die Waaren-Ballots wirklich zeigen lassen, oder sich darum bekümmern, ob solche auf der gewöhnlichen Route oder auf verbotenen Nebenwegen außer Land gebracht werden, dadurch aber der Schleich- und Kontrebandehandel erleichtert wird, weil ein jeder Unterthan solche Waaren, über deren Verzollung die behörige Bescheinigung vorliegt, in Verwahrung zu nehmen unbedenklich findet, so werden andurch sämmtliche Zollstätte der oberrheinischen Provinz nachdrucksam angewiesen, bei Verzollung der Kaufmannswaaren genau nachzusehen, ob die angegebenen Ballotten, Fässe 2c. sich richtig auf den Wägen vorfinden, auch auf den Fall, daß aus der Instradirung der Waaren oder andern Umständen der Verdacht eines Schleichhandels hervorgeht, davon die Anzeige an das betreffende Amt zu machen, welches sohin bei eigener Dafürhaltung zu dessen Verhinderung oder Entdeckung die nöthige Vorkehr zu treffen hat.

Freiburg den 20. November 1809

Großherzogl. Badensche Kammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 614.

Nr. 828.

Statistische Tabellen betreffend.

N. N. 12552. Sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter werden angewiesen, die bereits verordnete statistische Tabellen, (enthaltend Bevölkerung, Morgengehalt, Viehstand und Schuldenwesen) zu fertigen, und in eine Generaltabelle ihres Bezirks bringen zu lassen, letztere sodann in duplo unter Anschluß der Specialtabellen längstens bis auf das neue Jahr unfehlbar anher einzusenden.

Großherzogl. Badische Regierung der Markgrafschaft.

vdt. Gußmann.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 Nr. 415.

Nr. 829.

Die Einschwärzung verbotener Waaren nach Frankreich betreffend.

R. N. 14877. Da man neuerdings gegründeten Verdacht hat, daß von französischen Unterthanen durch die diesseitige Lande Contrebande getrieben wird, dieses jedoch ohne die Unterstützung und Begünstigung von Seiten diesseitiger Unterthanen nicht wohl möglich ist, so wird in Gemäßheit Beschlusses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18ten d. Nr. 2335 unter Beziehung auf die im Provinzialblatt Nr. 38 vom Jahr 1806 enthaltene frühere Verordnung sämmtliche Landvogteien, Ober-, Stadtvogtei- und Aemter hiemit aufgegeben, die Unterthanen ihres Bezirkes, insbesondere aber jene, welche durch die Lage ihrer Wohnungen und Etablissements vorzüglich im Falle sind, diesen Schleichhandel begünstigen zu können, auf das schärfste und gemessenste zu verwarnen; sich in dieser Hinsicht nichts zu Schulden kommen zu lassen, indem jeden, welcher darwider handelt, unausbleibliche Zuchthausstrafe treffen wird.

Mannheim den 22ten November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 519.

Nr. 830.

Verkündung der allgemeinen Verordnungen.

Um vergewissert zu seyn, daß sämmtliche, sowohl im Regierungs- als auch Provinzblatt enthaltene Verordnungen in den Gemeinden gehörig kund gemacht werden, wird andurch verordnet, daß, so wie in einem offiziellen Blatt eine den Unterthanen zur Norm dienende Verordnung erscheint, diese Verordnung oder der betreffende Theil derselben von den Exekutivbehörden bei Vertheilung der fraglichen Blätter an die

Gemeinden besonders angezeichnet, und hierauf von den Vorgesetzten, oder einer sonst hierzu bestimmten tauglichen Person vor versammelter Gemeinde verkündet, auch der Tag der Verkündung von dem Ortsvorgesetzten eigenhändig auf dem Blatt bemerkt werden soll.

Freiburg den 23. November 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 605.

Nr. 831.

Ausfertigung der Päſse ins Ausland.

Damit in Ausstellung der Pässe bei allen hiezu berechtigten Exekutivbehörden gleiche Förmlichkeiten beobachtet werden, wird andurch verordnet, daß sich die Exekutivbehörden bei Ausfertigung der Pässe ins Ausland keiner andern als der neuerlich vorgeschriebenen, und denselben bereits zugefertigten Paßformularien bedienen sollen, nur ist bei den Pässen in die Schweiz an der Rubrik: gebürtig noch der Beisatz: „und bürgerlich, oder hintersäßlich zu N. N.“ zu machen. Wornach sich also zu achten ist.

Freiburg den 23. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 606.

Nr. 832.

Verlegung der Christmette von der Mitternachtsstunde auf Morgens 6 Uhr betr.

In Folge hohen Ministerialerlasses vom Innern d. d. 15. November Nr. 2057 wird die im Provinzialblatt Nr. 21 erschienene Verordnung vom 24. Februar d. J. wornach die

Christmetten von der Mitternachtsstunde auf die Morgenstunde 6 Uhr in der ganzen oberrheinischen Provinz verlegt werden soll — in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Exekutivbehörden angewiesen, auf Beobachtung dieser Verfügung genau zu wachen.

Freiburg den 23. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 613.

Nr. 833.

Beförderung der Schutzpockenimpfung betr.

Mit Hinweisung auf die höchste Verordnung vom 6ten Oktober die im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 42 publizirt wurde, erhalten alle Stadtvogteien, Ober- und Obervogtei-Aemter und Justizämter den Auftrag, in ihren Bezirken dafür zu sorgen, daß vom 1. Januar 1810 an keine Knaben zu Handwerkern und Gewerben, keine Kinder in Schulen aufgenommen werden, auch keine Eltern irgend eine Unterstützung aus Staats- oder Gemeinde-Armenfonds erhalten, bei denen sich nicht durch ärztliche Zeugnisse oder auf eine andere legale Art ausgewiesen werden kann, daß sie entweder die natürlichen Blattern überstanden haben, oder daß ihnen die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden sind. Wie dieses geschehen, ist binnen 6 Wochen an die Großherzogl. Regierung einzuberichten.

Freiburg den 25. November 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 613.

Nr. 834.

Verkündung der Deserteursvorladungen betr.

Um das heimliche Verbergen der Conscribirten innerhalb des Landes, so viel möglich, zu beseitigen, und den Verwandten die Ausrede der Unwissenheit einmal für allemal zu benehmen, wird sämmtlichen Exekutivstellen der diesseitigen Provinz in Gemäßheit hoher Verfügung aus dem Großherzogl. Ministerio des Innern vom 16. d. M. hiemit aufgetragen, inskünftige die Vorladungen milizpflichtiger Unterthanen und Deserteurs nicht allein durch öffentliche Blätter bekannt zu machen, sondern auch die — in den öffentlichen Blättern enthaltenen dergleichen Vorladungen in jedem Amtsorte vor versammelter Gemeinde verkündigen zu lassen.

Freiburg am 29. November 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.
Niederrheinisches " " " 63 " 508
v. 11. November 1809 R. Nr. 14484.

Nr. 835.

Untersuchung der Salzvorräthe vom 2. Januar 1810 betreffend.

Nachdem mit dem 1. Januar 1810 die Salzlieferungs-Admodiation für das Großherzogthum von dem Hause David Seligmann an das Haus Böhringer Maier rc. in Pforzheim übergehet; so wird dadurch unter Anderm nothwendig, von sämmtlichen mit Anbeginn des künftigen Jahres vorhandenen öffentlichen Salzvorräthen genaue Kenntniß zu nehmen.

Es wird daher, auf eingelangte Weisung des hohen Finanzministeriums vom 22. l. M. nach gepflogener Kommunikation mit Großherzogl. Rentkammer, und im Einverständniß mit Wohlderselben, sämmtlichen landesherrlichen Exekutiv-

beamtungen andurch bei eigener Verantwortung die Veranstaltung anbefohlen, daß am 2. Januar 1810 unfehlbar ein Sturz der bei den Faktorien sowohl als einzelnen Salzstädlern ihrer resp. Amtsbezirke vorhandenen Salzvorräthe vor sich gehe.

Dieser Sturz soll von obrigkeitlichen Personen vorgenommen, und in der Regel die Austheilung so gemacht werden, daß der Sturz der Faktorievorräthe von Amtskommissarien (wozu taugliche Amtssubalternen zu verwenden sind) der Sturz der bei den Salzstädlern vorhandenen Vorräthe aber von dem betreffenden Ortsvorstand, oder — wenn dieser selbst ein Salzauswäger wäre — von einem tauglichen Gerichtsmann, oder auch, wo es die Beamtungen für geeigneter halten, von einem benachbarten Ortsvorgesetzten geschehe.

Zu dem Sturz bei den Faktoren, und bei jenen Salzstädlern, in Ansehung deren es von den Admodiationen verlangt wird, sind Bevollmächtigte der abtretenden sowohl, als der neu eintretenden Salzadmodiation beizuziehen, deren Benennung, sofern solche von den Admodiationen nicht in Zeiten erfolgen sollte, von den Beamtungen auf Kosten der alten und neuen Admodiation ex officio zu geschehen hat.

Die Konsignationen der Vorräthe sind in duplo zu fertigen, amtlich zu beurkunden, und ein Exemplar direkt an hohes Finanzministerium, das andere aber hieher an Großherzogl. Rentkammer einzuschicken.

Freiburg den 29. November 1089.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 606.
Mittelrheinisches " " " 69 " 427.
vom 8. Dezember 1809.

Nr. 836.

Den Vollzug der gesetzlichen Leichenschau- und Beerdigungsordnung betreffend.

Man findet sich veranlaßt, sämmtlichen untern Civil- und

Sanitätsbeamtungen und insbesondere auch den Pfarrämtern alle Wachsamkeit und thunlichste Mitwirkung, damit die im Regierungsblatt Nr. 9 l. J. wiederverkündete gesetzliche Leichenschau- und Beerdigungsordnung allenthalben in Befolgung komme, anmit anzubefehlen. Die Pfarrämter haben, wie es in dem angeführten Regierungsblatt bereits geordnet ist, die Personen, auf deren Benehmen es hier vordersamst ankömmt, passend zu unterrichten, und bei eintretenden Todesfällen von dem geeigneten Vollzug sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Wo eine gehörige Leichenschau noch nicht bestehen sollte, da ist deren Aufstellung zu bewirken.

Uebrigens wird bei diesem Anlasse sämmtlichen vorbenannten Behörden auch die nothwendige Achtsamkeit auf den noch an manchen Orten üblichen gesundheitsgefährlichen Mißbrauch, die Todten bis zur Beerdigung in den Wohnstuben der Lebenden aufzubehalten, anbefohlen, und ist allenthalben darauf zu sehen, und nöthigenfalls durch Strafverfügungen zu bewirken, daß die Leichname der Verstorbenen einige Stunden nach dem Hinscheiden aus den Wohnstuben hinweg und bis zur Beerdigung in einen unbewohnten, jedoch so viel möglich temperirten Aufbewahrungsort gebracht werden.

Freiburg den 30. November 1809.

Großherzogl. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 621.
Niederrheinisches " " " 14 " 79.

Nr. 837.

An sämmtliche Obervogteien, Ober- und Aemter, auch Rezepturen des Grosherzogthums Baden.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Vorschrift, in der neuen Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 Art. III. §. 5 wornach verordnet worden ist, daß der

Anschlag der dem Brandversicherungs-Institut einverleibten Gebäude nie unter der runden Summe von 50, 100, 150, 200 fl. u. s. w. gemacht werden solle, an mehrern Orten bisher nicht befolgt worden ist, so wird diese Verordnung andurch zur künftigen Nachachtung mit dem Anhang wiederholt, die Unterbehörden anzuweisen, damit sie bei dem Ausgang dieses Jahrs — wiederum vor sich gehenden Durchgang der Gebäude, allenthalben statt der ungeraden — runde Summen in die Spezialtabellen eintragen, worauf sodann die Obervogteien, Ober- und Aemter auch Rezepturen bei Fertigung der, auf den 10. Jänner künftigen Jahrs wiederum anhero einzusendenden Zuwachs- und Abgangstabellen zur Brandversicherung fürs Jahr 1810 um so gewisser zu sehen haben, als jede derartige unrichtige Tabelle sonst zur Umänderung zurückgesendet werden müßte.

Verordnet, Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staatsanstalten-Direktion am 30. November 1809.

Reinhardt.

vdt. Becker.

Oberrheinisches Provinzialblatt	1809	Nr.	68	S.	621.
Mittelrheinisches	"	"	68	"	423.
Niederrheinisches	"	"	68	"	539.

Nr. 838.

General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter. R. Nr. 12784.

Die Verlegung der Christmette von der Mitternachtsstunde auf 6 Uhr des Morgens betreffend.

Die hierunten stehende bereits unterm 1. Dezember 1806, 1. S. N. 7245 in dem Provinzialblatt Nr. 98 selbigen Jahrs Seite 432 enthaltene Verordnung in obigem Betreff wird anmit erneuert, und deren pünktliche allgemeine Befolgung auch auf bevorstehende Weihnachten bestens empfohlen.

Karlsruhe den 28. November 1809.

Die Verordnung lautet:

Da die in der Christnacht in den katholischen Ortschaften üblich gewesene Christmette nach den eingegangenen Schreiben der in die diesseitige Lande einschlagenden erz- und bischöflichen Stellen, wegen Unordnungen und Unfug, besonders durch nächtliches Wirthshaussitzen über die geordnete Polizeistunden, Lärmen auf den Straßen und Nachtschwärmen, wozu diese mitternächtliche Andacht die Veranlassung und Vorwand gegeben hat, auf eine frühe Tagsstunde verlegt worden ist; so wird dieses mit dem Auftrag an die Beamtungen bekannt gemacht, mittelst Ausschreibens die Veranstaltung zu treffen, damit durch eine strenge Polizeiaufsicht das über die gewöhnliche bestimmte Stunden gehende, zur Vorbereitung auf das bevorstehende Fest sich gar nicht ziemende Wirthshaussitzen und Nachtschwärmen gänzlich entfernt, dagegen aber genau möglichst Eingezogenheit, Ruhe und Stille gehörig gehandhabt werde.

Karlsruhe den 1. Dezember 1806.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 419.

Nr. 839.

Den Bedarf der Provinzialblätter für das Jahr 1810 betreffend.

(R. Nr. 15324.) Da nach Anzeige der dahiesigen großherzoglichen Postamts-Direktion noch sehr viele Stellen der diesseitigen Provinz mit der Angabe ihrer für das Jahr 1810 bedürfender Provinzialblätter zurückstehen, so werden sämmtliche Justizkanzleien, Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter unter Bezug auf die deßfalls schon erlassene Verordnung vom 24. Okt. l. J., Nr. 13696, Provinzialblatt Nr. 61 S. 495, hiemit erinnert, a dato innerhalb 14 Tage ihr Bedürfniß an Provinzialblättern für das nächste Jahr, sowohl für sich, als für die Physikate, Spezialate, Pfarrer jeglicher Konfession, Gefällverwaltungen und untergeordnete

Gemeinden, an die dahiesige Großherzogl. Postamtsdirektion unter Vermeidung gesetzlicher Strafe einzusenden.

Mannheim den 2. Dezember 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 531.

Nr. 840.

Ungleichheit der Taxansätze bei den Aemtern betr.

(R. Nr. 15329.)

Zu Vermeidung aller Ungleichheit der Taxansätze bei den Aemtern, insbesondere bei den Amtskommissariaten, wird hiemit bemerket: daß nach der Taxordnung S. 94 1 fl. 45 kr. Tagsgebühr und Diät für den Amtskommissär, und 1 fl. 10 kr für das Aerarium erhoben werden soll, wogegen nach dem Regierungsblatt vom 27. Sept. v. J., St. 30, S. 259, den Amtskommissarien 2 fl. zur Tagsgebühr zugewiesen werden. Da hiernach die ganze — von dem Amtskommissär zu erhebende Gebühr, einschließlich der oben bemeldten 1 fl. 10 kr., in 3 fl. 10 kr. besteht, so wird den Aemtern dieses hiemit bekannt gemacht, um ihre Amtskommissarien anzuweisen, sich hiernach zu bemessen.

Mannheim den 2. Dezember 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 531.

Nr. 841.

Statistische Tabellen betreffend.

(R. Nr. 15376.) Zu künftig besserer allgemeiner Uebersicht der statistischen Tabelle für das Großherzogthum wird hiemit verordnet: daß 1) künftighin die Eigenthums-, standesherrlichen und grundherrlichen Aemter in den landvogteilichen

und oberamtlichen Haupttabellen alphabetisch aufgeführt, 2) die zu jeglichem Amte gehörigen Orte ebenmäßig nach alphabetischer Ordnung gesetzt werden sollen, 3) ganze Vogteien, Gerichte, oder Kirchspiele und Filialen zwar zusammengenommen werden können, dem ohngeachtet aber von jedem einzelnen Nebenorte oder Hofe, wenn sie eigene und besondere Namen führen, die Seelenzahl derselben bemerkt werden müssen, mithin alle und jede einzelne Haupt- und Nebenorte, Höfe rc., so bald sie eigene Namen haben, auch besonders anzuzeigen seyen. Wonach sich also sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter bei Fertigung ihrer Tabellen genau zu achten haben.

Mannheim den 2. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 532.

Nr. 842.

An sämmtliche Stadt-, Obervogtei-, auch Ober- und Aemter des Großherzogthums.

Man findet sich andurch veranlaßt sämmtliche Stadt-, Obervogtei-, auch Ober und Aemter aufzufordern, zum Behuf der gleich nach dem neuen Jahr vorzunehmenden Repartition der in dem Jahr 1809 sich ergebenen Brandschäden, diejenige einzelne Brandschäden, die noch nicht hier bekannt seyn sollten, ohne Verzug berichtlich dahier anzuzeigen.

Verordnet Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staats-Anstalten-Direktion den 7. Dezember 1809.

Reinhardt.

vdt. Becker.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.
Mittelrheinisches " " " 69 " 427.
Niederrheinisches " " " 70 " 555.

Nr. 843.

Verzeichniss über die Inquisitions- und Unterhaltungs-Kosten unvermöglicher Arrestanten und Sträflinge betreffend.

Da man nothwendig gefunden hat, daß über die aus den Gerichtsbarkeits-Gefällen bestrittenen noch nicht zur Zahlung dekretirten Inquisitions- und Unterhaltungskosten unvermöglicher Arrestanten und Sträflinge künftig besondere Zettel-Konsignationen zur Decretur vorgelegt werden, so werden sämmtliche Gefällverwaltungen angewiesen, dergleichen Kosten ferner nicht mehr unter die allgemeinen Quartals-Zettels-Konsignationen, sondern solche jedesmal besonders quartaliter zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse an die Zettel-Verwaltung zur Dekretur einzusenden.

Verfügt bei Großherzoglich Badischer Rentkammer zu Freiburg den 7. Dezember 1809.

Ruth.

vdt. Hufschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 1 S. 1.

Nr. 844.

Gebühren der Zollbereuter und Umgelder betreffend.

(R. Nr. 11288.) Es sind Fälle vorgekommen, daß von den Umgeldern und Zollbereutern die für die Aufnahme der Getränke in der Bestallung festgesetzte Gebühr überschritten, und auch im Falle solche Aufnahmen wegen bestehender Umgelds-Akkorden nicht erforderlich waren, solche Gebühren von den Wirthen dennoch erhoben und fortbezogen worden sind. Da nun schon nach früher bestehenden Verordnungen dergleichen Gelderpressungen ernstlich verboten, und jede Ungebühr dieser Art nach dem 8ten Organisationsedikt geahndet werden solle; so wird diese in dem Provinzialblatte vom 20. Nov. 1805, Nr. 47, enthaltene Verordnung nicht nur erneuert, sondern auch den sämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen die Weisung ertheilt, sämmtliche Umgelder und Zoll-

offizianten ihres Bezirkes auf diese Verordnung nochmalen besonders aufmerksam zu machen, und nicht zu gestatten, daß von den Wirthen mehr als die regulirte Aufnahmsgebühr, von den Wirthen aber, welche mit Akkorden versehen sind, gar keine Aufnahmsgebühr, sie möge freiwillig entrichtet werden oder nicht, erhoben werde, Kontraventionen aber sogleich in Untersuchung zu nehmen, und anher anzuzeigen.

Mannheim den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 547.

Nr. 845.

Die öffentliche Vorladung der Milizpflichtigen betreffend.

(R. Nr. 15541.) Vermög Beschlusses Sr. Königl. Hoheit hohen Ministerii des Innern vom 30. Nov. l. J., Nr. 2566, sollen die einzelnen Vorladungen der abwesenden und ausgetretenen Milizpflichtigen und der Ausreisser nicht mehr in auswärtigen öffentlichen Blättern, sondern blos in das Provinzialblatt, zu drei verschiedenen malen eingerückt werden, dahingegen wird man von Regierungs wegen bei jedesmaligen vorzunehmenden Zügen das Generalmandat der Einberufung der Milizpflichtigen einmal in die Frankfurter Postamtszeitung und den allgemeinen Anzeiger der Deutschen einrücken lassen, welches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß, da ohnehin längst jedem Unterthan seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienst bekannt ist, keine Entschuldigung wegen nicht bekannt gewordener Vorladung angenommen werden wird.

Mannheim den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederheins.

v. Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 539.

Nr. 846.

Streifzüge betreffend.

(R. Nr. 15570.) Bei den in dem letzt abgewichenen Monate von dem Großherzoglichen Oberamte Waibstadt, den benachbarten Großherzogl. Bad. Aemtern und der Landvogtei Mosbach gemeinschaftlich vorgenommenen Streifzügen hat sich gezeigt, wie wirksam derartige Unternehmungen ausfallen können, wenn sie mit der gehörigen Aufsicht und Energie geschehen, da in dem Oberamte Waibstadt 25 Personen, welche theils ohne alle Legitimation, theils mit veralteten Pässen sich daselbst aufhielten, aufgehoben worden sind. Da die zur Vornahme dieser Streifzüge beauftragten Individuen auf der Stelle bei Auffindung der Verdächtigen sowohl, als der — der Militärconscription ausgewichenen Personen die geeignete Verfügung getroffen haben, so hat man denselben über dieses mit Klugheit und Nachdruck ausgeführte Vorhaben die diesseitige Zufriedenheit zwar schon zu erkennen gegeben, sieht sich jedoch noch besonders veranlaßt, dieses Benehmen als Aufmunterung zur Nachahmung für andere Aemter und Amts-Individuen hiemit öffentlich zu beloben.

Mannheim den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 539.

Nr. 847.

Berichtigung der Verordnung vom 25. v. M. die Schutzpocken-Impfung betreffend.

In der im Provinzialblatt Nr. 67 bekannt gemachten Verordnung vom 25. November ward durch ein Versehen gesetzt: „es sollen keine Kinder in Schulen aufgenommen werden, die nicht die natürlichen Blattern gehabt, oder denen nicht mit Erfolg die Schutzpocken eingeimpft worden sind.“

Es ist dieses aber nur von Mittelschulen, Gymnasien und Lyzeen zu verstehen. Im Uebrigen ist aber dieser Verordnung genau nachzuleben.

Freiburg den 9. Dezember 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 621.

Nr. 848.

Dienstboten-Annahme nach Karlsruhe betreffend.

Auf eingelangtes Ersuchen der Großherzoglichen Polizeideputation zu Karlsruhe wird hiemit bekannt gemacht, daß von Weihnachten d. J. an kein Dienstbote männlich oder weiblichen Geschlechts daselbst mehr angenommen wird, der nicht über seine Herkunft, Verhältnisse und Aufführung ein obrigkeitliches Attestat aufweisen kann; wer ohne ein solches Attestat daselbst auftritt, wird nicht nur unnachsichtlich zurückgewiesen, sondern auch nach Befund der Umstände zur besondern Strafe gezogen werden.

Freiburg den 11. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.
Niederrheinisches " " " 66 " 527
v. 25. November 1809 R. N. 15032.

Nr. 849.

Die Mittheilung der Provinzialblätter an die Ortspfarrer betreffend.

Es ist daher die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Pfarrer der erlassenen Verordnung ungeachtet, die Provinzialblätter von den Ortsvorständen nicht erhalten, weßhalb sämmtlichen Ober- und Aemtern hiemit aufgetragen wird,

ihre untergeordnete Ortsvorstände anzuweisen, daß sie die Provinzialblätter wenigstens auf 24 Stunden den Ortspfarrern jedesmal mitzutheilen haben.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 12. Dezember 1809.

vdt. Glückherr.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 439.

Nr. 850.

Das Rechnungswesen der milden Stiftungen betr.

(R. Nr. 15713.) Da man auf eingezogene Erkundigung wahrgenommen hat, daß, besonders in den standes- und grundherrlichen Orten, die milden Stiftungs-Rechnungen den zeitlichen Schullehrern übertragen sind, dieses aber nach der Natur des milden Stiftungs-Rechners selbst, und nach den von höchsten Orten hierüber ausgesprochenen Grundsätzen nicht gestattet werden kann, so will man zwar die jetzt angestellten Schullehrer, welchen dergleichen Rechnungen übertragen sind, bei diesem Geschäfte zur Zeit belassen, jedoch werden die Justizkanzleien, Landvogteien, Oberämter und Aemter hiemit angewiesen, bei Erledigungsfällen von dergleichen Rechnungsstellen die Rücksicht dahin zu nehmen, daß solche nicht mehr den Schullehrern, sondern eigens angeordneten tüchtigen Rechnern aus den Gemeinden übertragen werden. Mannheim den 12. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 555.

Nr. 851.

Nachgebot bei Zehnt-Versteigungen betreffend.

(R. Nr. 15716.) Da nach eingelangter höchster Entschließung vom 23. v. M. (Minist. des Innern Nr. 2347)

die durch das Provinzialblatt vom 5. Sept. 1808, Stück 49, Seite 301, erlassene Verordnung vom 27. August desselben Jahrs über die Ratifikationen bei Versteigungen der Zehntfrüchte u. dgl. sich nicht auf die milden Stiftungen erstreckt, sondern hinsichtlich dieser es bei der bisherigen Zehnt-Verwaltungsart belassen werden soll, so wird solches den Landvogteien, Justizkanzleien, Oberämtern und Aemtern hiedurch so wie besonders den Stiftungs-Verrechnungen bekannt gemacht, um in Fällen sich hiernach zu benehmen.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 555.

Nr. 852.

Die General-Vollmachten betreffend.

(B. G. N. 6974.) Sämmtliche Advokaten werden angewiesen künftighin von der Generalvollmacht, welche sie von einer Parthie empfangen, immer eine beglaubte Abschrift zu jedem besondern Prozeß ad acta zu liefern, sonst aber die Verfällung in die gesetzliche auf den Mangel der Vollmacht gesetzten Strafe zu erwärtigen.

Mannheim den 12. Dezember 1809.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Unterrheins.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Stein.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 563.

Nr. 853.

Cours der Oesterreichischen 15 und 17 Kreuzer-Stücke.

In Gemäßheit anher gelangter hoher Entschließung des Großherzogl. Finanz-Ministerii d. d. 6. d. M. werden die Kaiserlich Oesterreichischen nach dem 20 Gulden Fuß ausg-

prägten 15 und 17 Kreuzer Stücke, die nach dem in diesseitigem Lande üblichen 24 Gulden Fuß zu 18 und 20 kr. Cours hatten, hierdurch für das ganze Großherzogthum auf 15 und 17 Kreuzer herunter gesetzt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg am 14. Dezember 1809.

Großherzoglich Badische Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 638.
Niederrheinisches " " " 71 " 563.

Nr. 854.

An sämmtliche Recepturen des Grosherzogthums.

Brandkassen-Gelder betreffend.

Nach der bisher gemachten Erfahrung werden die Brandgelder-Partikular-Rechnungen, so unbedeutend solche auch sind, nicht wie vorgeschrieben ist, sogleich nach dem neuen Jahr, sondern bei manchen Recepturen erst spät und sogar erst bis zum Ende des Jahrs anher eingesendet, welches alsdann die natürliche Folge hat, daß auch die Brandgelder-Hauptkassenrechnung nicht eher gestellt werden kann.

Da man aber eine derartige bisher ganz ohne Noth entstandene Geschäftsverzögerung nicht mehr dulden kann, so werden sämmtliche Recepturen hierdurch angewiesen, die Brandgelder-Partikular-Rechnungen gleich nach dem neuen Jahr zu stellen, und 8 Tage nach demselben anher einzusenden.

Karlsruhe bei Großherzogl. Staats-Anstalten-Direktion den 14. Dezember 1809.

vdt. Becker.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 644.
Mittelrheinisches " " " 71 " 439.
Niederrheinisches " " " 71 " 563.

Nr. 855.

Verzeichnung der Kosten des am 2. Januar künftigen Jahrs vorzunehmenden Sturzes der Salzvorräthe betreffend.

Nachträglich zu der im Provinzialblatt Nr. 66 enthaltenen Verordnung, die Vornahme eines allgemeinen Sturzes der Salzvorräthe am 2. Januar 1810 betreffend, wird noch verfügt, daß den an Großherzogl. Rentkammer eingesendet werdenden Konsignationen der Salzvorräthe auch spezifike Verzeichnisse der Stürzungskosten beizufügen seyen.

Freiburg am 16. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 645.

Nr. 856.

Siegelgebühren betreffend.

(R. Nr. 16002.) Man hat mehrmal wahrgenommen, daß die Unterbehörden bei den Ansätzen der Siegelgebühren von einander merklich abweichen; indem die Meisten auch bei Obsignationen, Reservationen, Inventuren, Güter-Vermögens-Aufnahmen und Theilungen, Uebergaben, Versteigungen, Masseberechnungen, Leibgedingen, Verlosungen, Vormundschafts- und Kuratel-Rechnungen rc. Siegelgebühren unrichtig ansetzen. Zu Vermeidung dieser Ungebühr wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der Vorschrift und dem Sinne der neuen Taxordnung diese Gebühren nur bei Kaufbriefen, Obligationen, Urtheilen, Attestaten, Loosszetteln, Pässen, Bestätigungen, überhaupt bei allen Beurkundungen, wo das Siegel wirklich gebraucht wird, angesetzt, dagegen bei Obsignationen der Verlassenschaften nach S. 78 der Taxordnung nur die Protokollgebühren, nebst Bindfaden und

Siegellack angerechnet werden dürfen, wonach die Unterbehörden sich zu achten haben.

Mannheim den 16. Dezember 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 555.

Nr. 857.

General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter. R. N. 12317.

Insertionsgebühren in die Zeitung betreffend.

Dahier ist vorgekommen, daß der Zeitungsdrucker Philipp Macklott der jüngere dahier, wenn ihm von Oberämtern, z. B. Hochberg, Gengenbach rc. Listen der ausgetretenen Conscriptions-Jünglinge zum Einrücken in die Zeitung als Edictal-Vorladung zugeschickt werden, für jedes Individuum einen Gulden ansetzt oder andere überspannte Forderung macht. Von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ist dies bereits in einzelnen Fällen abgestellt, da es aber seyn könnte, daß Macklott chan au andere Aemter dergleichen Forderung formirt, so wird andurch bekannt gemacht, daß in solchen Fällen ihm nicht mehr, als für die gebrochene Zeile zwei Kreuzer, für die durchlaufende aber vier Kreuzer bezahlt werden dürfen, wie das Regierungsblatt Nr. 37 des Jahrs 1807 solches enthält. Karlsruhe den 17. Dezember 1809.

vdt. Glückherr.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 440.
Oberrheinisches „ 1810 „ 3 „ 17.]
vom 2. Jänner 1810.

Nr. 858.

Warnung und resp. Erinnerung, das Tragen von Feuergewehr im Umfang von Ortschaften betr.

Am 24. September kehrte ein Bauer von Reichenau mit einer geladenen Flinte aus den Reben zurück. Beim Eintritt

in das Haus des Mathäus Böhler ging die Flinte los, und zwar nach aller Wahrscheinlichkeit durch Anstreifen des Hahnens am Thürpfosten. Der Schuß traf die eben entgegen kommende 22jährige Anna Maria Böhler und tödtete sie.

Durch diesen traurigen Vorfall sieht man sich veranlaßt, die im Provinzialblatt Nr. 19 l. J. bekannt gemachte Regierungsverordnung vom 1. März l. J. wornach mit alleiniger Ausnahme dienstthuenden Militärs, allgemein verboten worden, im Umfang von Ortschaften Feuergewehre mit sich zu tragen, wenn nicht entweder der Feuerstein abgenommen, oder andern Falls der Hahn vorsichtsweise mit Leder oder Lumpen rc. eingehüllt, und dadurch jede unmittelbare Berührung zwischen Feuerstein und Stahl gehindert ist — andurch nachdrücklich und unter wiederholter Bedrohung mit der bereits dort angedeuteten Verantwortung in Erinnerung zu bringen.

Freiburg den 18. Dezember 1809.

Bei Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 72 S. 649.

Nr. 859.

Erläuterung, die Aufnahme der Seelentabelle betr.

Man hat aus einigen eingekommenen Anfragen wahrnehmen müssen, daß mehrere Executivbehörden der Meinung sind, als müssen sie alle Kolumnen der ihnen durch Verfügung vom 7. Dezember l. J., R. Nr. 15175 — 76, zugesendeten statistischen Spezialtabellen ausfüllen.

Da dieses jedoch der diesseitigen Ansicht ganz entgegen ist, welche nur dahin ging, daß blos diejenigen Rubriken der Tabellen ausgefüllt werden sollen, welche auf die Bevölkerung Bezug haben; so wird dieß nunmehr den betreffenden Executivbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 18. Dezember 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 644.

Nr. 860.

Bürger-Annahme der Juden betreffend.

(R. Nr. 16261.) Aus Anlaß einer von diesseits bei höchster Stelle geschehenen Anfrage: ob die Annahme der Juden als Ortsbürger in grundherrlichen Orten den Grundherren zu überlassen sey? ist durch hohe Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. dieses, Nr. 2865, die Entscheidung dahin erfolgt, daß dergleichen Annahmen nach dem bisherigen Herkommen von diesseitiger Stelle verfügt werden sollen; welches hierdurch den sämmtlichen Executivbehörden zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Mannheim den 21. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 563.

Nr. 861.

An die sämmtlichen Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins.

Allodifikation der Erblehen betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit gnädigst geneigt sind, die deßfallsigen Gesuche der Unterthanen statt finden — und dabei die billigste Behandlung eintreten zu lassen, um dieselbe in Ansehung der Abkäufe sowohl des Lehens-Canons als des Lehens-Nexus zu erleichtern, so wird sämmtlichen Verrechnungen hievon Kenntniß gegeben, und dieselbe angewiesen, bei jedem vorkommenden Fall umständliche Berichte, über die Anzahl der Lehensberechtigten, ihr Alter, Geschlecht, verheiratheten oder unverheiratheten Stand, Gesundheits- und Vermögens-Umstände anher zu erstatten.

Karlsruhe den 22. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 17.

Nr. 862.

Vollzug der Gesinde-Ordnung betreffend.

Sämmtlichen Executiv-Behörden wird andurch die Handhabung der Regierungsblatt Nr. XIX. l. J. verkündeten allgemeinen Gesinde-Ordnung nachdrücklich anbefohlen.

Da jedoch einige vorgetragene Schwierigkeiten gewisse Vollzugsmodifikationen erfordern; so wird — nach eingeholter Legitimation des hohen Ministeriums vom Innern —

1. Die allgemeine Anordnung, wornach jedem austretenden Dienstboten ein schriftliches Zeugniß über seine Entlassung und Aufführung gegeben werden soll, in der Art nachgesehen, daß es auf dem Lande und in kleinern Städten für das im nämlichen Ort den Dienst wechselnde Gesinde von diesen Ausfertigungen, sofern die Dienstboten solche nicht selbst verlangen, ganz abkommen möge, wohingegen rücksichtlich der in einen andern Ort übertretenden Dienstboten auf die bereits bestehende Verordnung (Aufenthaltsgestattung für Fremde betreffend, Provinzialblatt Nr. 34) sich bezogen wird, welcher zu Folge

a. jede Person, die sich — es sey zum Dienen oder zu irgend einem andern Zweck — an einem Orte aufhalten will, das nicht ihre Heimath ist, hiezu eines Aufenthaltsscheines der landesherrlichen Bezirksbeamtung bedarf, und wornach

b. diese Beamtungen dergleichen Aufenthaltsscheine auch an Inländer nur gegen gehörige Bescheinigung entweder von der betreffenden Obrigkeit des Individuums, wenn es aus einem andern Amte ist, oder des Ortsvorgesetzten seiner Heimathsgemeinde, wenn es aus demselben Amte ist, ertheilen sollen.

Wozu gegenwärtig noch die spezielle Weisung gefügt wird, daß

c. in den zum Behufe solcher Aufenthaltsgestattungen von dem einheimischen Gesinde beizubringenden Bescheinigungen allemal auch der Umstand ausgedruckt seyn solle,

ob der übersiedelnde Dienstbote vorher einen Dienst gehabt, und solchen Falls ob er seines bisherigen Dienstes entlassen sey?

2. Was die Dienstziele anbelangt, so wird gestattet, daß in jenen Distrikten, wo deßfalls andere als die in der Gesindeordnung ausgedruckte Termine hergebracht sind, zumal wenn auch in den auswärtigen Angränzungen gleiche Abweichung besteht, solche vor der Hand noch beibehalten werden.

Uebrigens wird bei diesem Anlasse

3. Sämmtlichen Beamtungen und Ortsvorgesetzten anbefohlen, auf den menschenpflichtwidrigen und gemeinschädlichen Unfug der wechselseitigen Ablockung brauchbaren Gesindes pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu tragen, damit entdeckte derartige Vergehen unnachsichtlich mit arbiträrer empfindlicher Strafe belegt werden.

4. Endlich sollen müssig umhersitzende, zum Dienen geeignete junge Leute hiezu angehalten, und deßhalb solche Subjekte von den Ortsvorgesetzten einige Wochen vor dem allgemeinen Dienstziele den Beamtungen zur weitern Verfügung namhaft gemacht werden.

Freiburg am 23. Dezember 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 644.

Nr. 863.

General-Verordnung an sämmtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Transportirung der eingefangenen Vaganten betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen, besondere Sorge zu tragen, daß bei Transportirung der Bettler und Vaganten, besonders jener, welchen eine bestimmte Marschroute in ihre Heimath angewiesen ist, die Ver-

ordnung genau befolgt werde, welche diese Marschroute vorschreibt. Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 23. Dezember 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 3 S. 13.

Nr. 864.

Physikats-Diäten betreffend.

(N. Nr. 16373.) Aus Veranlaß der von einigen Landphysikaten gestellten Bitte, denselben hinführo bei legalen Fällen und Extralokal-Verrichtungen nicht nur ihre vorschriftsmäßigen Diäten, sondern auch die Kunstverrichtungen, als: Inspektion, Sektion, Gutachten ꝛc. auf die Zent-Gemeinde- oder Amtskosten-Kassen anzuweisen, wird hierdurch sämmtlichen Physikaten der Großherzoglich Badischen Provinz des Niederrheins zur Nachricht eröffnet, daß dieser Bitte nicht statt gegeben werden kann, und die befraglichen Verrichtungen als Offizialsache unentgeldlich und gegen bloßen Bezug der Diäten geleistet werden müssen.

Mannheim den 23. Dezember 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 72 S. 571.

Nr. 865.

Erläuterung, Anschaffung der Feuergeräthschaften betreffend.

Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 8. d. M. ist anher eröffnet worden, daß bei der durch die Regierungsblätter Nr. 42 v. und Nr. 23 d. J. erlassenen Verordnungen vom 24. Dezember v. und 1. Juni d. J. in Betreff der Anschaffung der Feuerlöscheimer und hänfenen Schläuche aus der Stift Neuburger Fabrik — keineswegs

die Absicht gewesen, die Ergänzung dieser Löschgeräthschaften aus der oben erwähnten Fabrik bestimmt zu verordnen, und daher den Gemeinden, welche anderwärts Feuerlöschgeräthschaften wohlfeiler und besser sich anschaffen können, dieses unter Aufsicht ihrer nähern obrigkeitlichen Behörde allerdings noch ferner unbenommen bleibe. Welches anmit allgemein bekannt gemacht wird. Freiburg den 27. Dezember 1809.

Großherzoglich Badensche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

Nr. 866.

Die Versteigung der Gemeindewiesen betreffend.

(R. Nr. 16548, 49, 50.) Da die Frage: ob die Gemeindswiesen mit mehr Vortheil auf Zeitbestand begeben, oder aber dieselbe mittels jährlicher Versteigung des darauf wachsenden Heues und Ohmets benutzt werden sollen? Von den einschlägigen Ober- und Aemtern mit verschiedener Ansicht beantwortet worden ist, ihre wirthschaftliche Beantwortung auch sehr von den Lokalverhältnissen und dem Stande der Kultur der Wiesen abhängt; so wird hiemit verordnet, daß bei den nächsten Heuversteigungen die Wiesen nach hinlänglich gehöriger Bekanntmachung einmal auf 9 oder 12jährigen Zeitbestand unter den gewöhnlichen Bedingnissen, jedoch ohne Vorbehalt des eisernen Stils, und einmal, das darauf stehende Heu und Ohmet für das laufende Jahr allein versteigt, sofort die Protokolle mit gutachtlichen Berichten unter Bemerkung der Lage der Wiesen, ob sie nämlich der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, ob sie gut im Stande gehalten, oder ob, und welche Verbesserungen daran nothwendig sind, auch ob und welche Gräben darauf gemacht werden müssen? anher vorgelegt werden sollen. Mannheim den 28. Dez. 1809.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr 1 S. 3.

Nr. 867.

Anstellung der Scribenten, Theilungscommissärs ꝛc. betreffend.

In Erwägung der Nachtheile, welche daraus entstehen, wenn ausländische, nicht als Scribenten recipirte Theilungscommissäre, Aktuarien und andere bei den Kanzleigeschäften der Executivbehörden nöthige Subalternen, angestellt werden, sieht man sich veranlaßt zu verfügen:

1) In der Regel sollen die Executiv-Behörden keine Subalternen, welche nicht in die diesseitige Scribentenliste aufgenommen sind, oder welche als diesseitige Staatsangehörigen sich zu diesem Fach gehörig vorbereitet und die nöthigen sittlichen Qualifikationen haben, anstellen.

2) Bei erwiesenem Mangel an so vereigenschafteten Subjekten, und wenn ein Oberamt oder Amt im Fall wäre, einen Fremden anstellen zu müssen, soll jedes Oberamt die Herkunft und Sittlichkeit des Anzustellenden genau prüfen, und nur im Fall solcher hinlänglich qualifizirt erfunden worden, mag derselbe zugelassen werden.

3) Die betreffenden Oberämter bleiben aber bei solchem Fall der Anstellung eines nicht accredirten Subalternen, außerdem, daß sie für die Richtigkeit der durch solchen geführten Geschäfte haften, noch überdieß für allen Schaden und Exzeß verantwortlich, welchen der Angestellte in seinem Dienstkreis stiften würde. Freiburg den 30. Dezember 1809.

Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 3 S. 17.

Nr. 868.

Die Einsendung der vierteljährigen Impfungs-Tabellen betreffend.

(R. Nr. 16732.) Da die Formularien der vierteljährig einzusendenden Impfungstabellen nunmehr gedruckt sind, und

den gesammten Exekutivstellen eine geeignete Anzahl Exemplarien hievon durch die diesseitige Registratur wirklich zugesendet wird, so wird genannten Behörden solches mit dem Beisatz hierdurch bekannt gemacht, daß bei nun möglichster Erleichterung dieser vierteljährigen Obliegenheit, wo nur eine wenige Ausfüllung der angegebenen Rubriken das ganze Geschäft ausmacht, man mit Zuversicht erwärtige, daß längstens 14 Tage nach wirklich umlaufener Quartalfrist, diese Tabellen ausgefüllt — um so pünktlicher anher werden eingesendet werden, als im Ermanglungsfalle der höchsten Auflage gemäß ernsthaftere und strengere Maßregeln unausbleiblich erfolgen werden.

Mannheim den 30. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 1 S. 3.

Nr. 869.

Ausgangszoll auf Potasche betreffend.

N. N. 348. Vermög höchster Entschließung vom 6ten dieses wird der bisherige Ausgangszoll von 2 fl. pr. Centner rohe, und 3 fl. pr. Centner kalcinirte Potasche für das ganze Großherzogthum auf 30 kr. per Centner rohe, wie kalcinirte Potasche herabgesetzt; und dieses zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht.

Mannheim den 11. Januar 1810.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1801 Nr. 3 S. 17.

Nr. 870.

Die Rückkehr der Eingebornen im Auslande befindlichen Geistlichen betreffend.

N. N. 354. Zufolg höchsten Justizministerial-Rescripts vom 23ten September v. J. Nr. 3385 werden sämmtliche

Eingeborne noch unversorgte Geistliche die im Auslande als Kapläne dienen, hiermit unter dem Präjudiz, daß sie auf inländische Versorgung keinen weitern Anspruch haben sollen, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten über ihre Rückkehr in das Vaterland zu erklären, und diese Erklärung an die Oberbehörde ihres Geburtsorts einzusenden.

Mannheim den 11. Jänner 1810.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 25.

Nr. 871.

Die oberhebärztliche Prüfungen im Odenwälder Kreise betreffend.

R. N. 561. Mit äußerstem Mißfallen muß man aus verschiedenen Anzeigen vernehmen, daß mehrere Erekutivstellen und selbst Physikate bei den verordneten Hebammen-Prüfungen den Oberhebärzten die gehörige Assistenz nicht leisten. Die über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen sprechen, die den Aemtern und Physikaten hierunter zukommende Obliegenheit zu deutlich aus, als daß es hier der Wiederholung derselben bedürfe. Sämmtliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter, wie auch die Physikate werden daher auf die desfalls schon ergangene Verordnungen unter dem Anhange verwiesen, daß man für die Zukunft eine strengere Befolgung der gegebenen Vorschriften von ihnen mit Verläßigkeit erwartet.

Mannheim den 13. Jänner 1810.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 25.

Nr. 872.

Gebührenbezug bei Amtsschreiberei-Geschäften betr.

Ueber den Ansatz und Bezug der Gebühren bei verschiedenen Amtsschreibereigeschäften sind uns verschiedene Anfragen zugekommen, auch hat man sich bei mehreren dahier vorgekommenen derartigen Geschäften überzeugt, daß mehrere Exekutivbehörden den Sinn der Großherzogl. Badischen neuesten Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 hauptsächlich rücksichtlich jener Geschäfte, nicht genau gefaßt haben.

Die Hauptfragen, welche hierbei in Vorwurf gekommen sind, bestehen darinn:

1) Ob ein Amtmann, sey er nun ein Landes-, Standes- oder Grundherrlicher, welcher Amtsschreiberei-Geschäfte außer seinem Wohnorte verrichtet, die gesetzliche Diät anrechnen könne, oder er ob sich mit jenen, zusammen 3 fl. betragenden Gebühren begnügen müsse, welche Fol. 94 der Taxordnung benannt sind?

2) Ob er, wenn er jene Diät zu beziehen hat, nebst dieser auch die kaum benannte Fol. 94 der Taxordnung vorkommenden 3 fl. ganz oder zum Theil, oder

3) Ob er etwa die Fol. 82 der Taxordnung vorkommende Protokollgebühr mit 3 fl. zu beziehen habe?

4) Ob ein Amtmann in auswärtigen Amtsschreibereigeschäften einen Aktuar zuziehen dürfe?

5) Ob ein solch beigezogener Aktuar die gesetzliche Diät, oder aber jene 1 fl. 45 kr. täglich zu empfangen habe, welche Fol. 94 der Taxordnung für den Scribenten ausgeworfen sind?

6) Ob dasjenige, was ein, nach vorstehenden zwei Fragen beigezogener Aktuar weniger als die Fol. 94 der Taxordnung benannte 3 fl. bezieht pro fisco, oder für die Standes- oder Grundherrschaft eingezogen werden solle?

7) Wenn ein Amtsschreibereigeschäft nicht von dem Amtmann, mit oder ohne Zuzug eines Aktuars bearbeitet wird, sondern, wenn ein Amtsschreiber, Theilungskommissär oder Scribent das Geschäft verrichtet, und wenn er mehr als 1 fl.

45 kr. dafür installationsmäßig zu beziehen hat, ob pro fisco ꝛc. auch 1 fl. 15 kr. oder nur das verrechnet werden könne, was er weniger als die Fol. 94 bestimmte 3 fl. erhält?

8) Welche Reisekosten den Amtmännern zu gestatten seyen?

9) Ob für die Revisoratgeschäfte, über Inventuren und dgl., welche bei dem Regierungsrevisorate vorgenommen werden, Sporteln pr. 3 fl. täglich in Aufrechnung kommen?

Ueber diese Fragen ist an höchsten Ort Vortrag erstattet worden, und aus dem Großherzoglichen Justizministerio unterm 3. d. sub Nr. 2 nachfolgende höchste Entschließung ergangen, welche zur genauen Befolgung und Nachachtung für alle Landes-, Standes- und Grundherrliche Exekutivbehörden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

„Unserer Regierung zu Freiburg wird auf ihren Anfragsbericht vom 18. November, welcher die von Amtsschreibereigeschäften zu beziehende Gebühren betrifft, hiermit eröffnet, daß in der Tax-, Sporteln- und Stempelordnung, welche Wir durch Unser Rescript vom 17. Juli 1807 eingeführt haben, die Vorschrift hierüber enthalten ist, und daß diese Vorschrift sowohl Unsere eigenthümliche, als Unsere Hoheitslande, mithin sowohl Unsere Großherzoglich eigenen, als den Standes- und Grundherrlichen Beamten zur Richtschnur dient.

Nach der bereits bestehenden Verfassung Unserer eigenthümlichen Landen ist jedoch der Beamte keineswegs dazu geeignet, die zur Rechtspolizei gehörige oder sogenannte Amtsschreiberei-Geschäfte selbst zu besorgen, sondern es sind dazu entweder besondere Amtsschreiber bestellt, oder es ist die Einrichtung getroffen, daß diese Geschäfte durch die Oberamtsakturien und Scribenten des Beamten verrichtet werden, über deren Gebühren Unsere obengedachte Verordnung bestimmtes Ziel und Maaß giebt. Sollte jedoch in einem oder dem andern Amt Unserer Großherzogl. Eigenthumslande noch nicht für die Aufstellung eines Amtsschreibers oder der zu dergleichen Geschäften tüchtigen Scribenten gesorgt, und deswegen nöthig seyn, daß sie von den Beamten selbst übernommen werden, so könnte in diesem Falle dem Beamten, wenn er auch für

andere auswärtige Verrichtungen eine stärkere Diät zu beziehen hätte, doch für diese Amtsschreibereigeschäfte nicht mehr als die in Unserer Verordnung vom 17. Juli 1807 vorgeschriebenen Diät angerechnet und bezogen werden. Nach eben dieser Verordnung haben sich sodann aber auch die in Unsern eigenthümlichen Landen für diese Geschäfte eigentlich angestellte Amtsschreiber, Theilungskommissarien und Scribenten, desgleichen die Beamte, Amtsschreiber und Scribenten in Unsern Hoheitslanden, sie seyen bei Standesherrschaften oder bei Grundherrschaften angestellt, zu richten, und ist von solchen für dergleichen Geschäfte niemals und unter keinem Vorwand mehr, als in Unserer Taxordnung, welche die Gleichstellung aller Taxen, Sporteln und Stempelpapiergelder in Unserm ganzen Großherzogthum zum Zweck gehabt hat, erlaubt wird, zu beziehen; dabei kommt es aber auf ihren besondern Dienstkontrakt an, ob sie dasjenige, was sie nach Unserer Taxordnung zu fordern berechtigt sind, allein für sich behalten, oder ihrer Herrschaft einen Theil davon zu verrechnen verbunden sind.

Dieses im Allgemeinen vorausgesetzt, wird also Unserer Regierung auf die in denen Uns eingeschickten Vorträgen aufgeworfenen Anfragen nachstehender Bescheid ertheilt, daß

ad 1) ein Beamter, wenn er Amtsschreibereigeschäfte besorgt, nicht mehr als in Unserer Taxordnung sub voce: „Tagsgebühren" bemerkte Gebühren zusammen mit 3 fl. des Tags anzusetzen berechtigt ist, auch wenn er, nach seinen Dienstverhältnissen bei andern Verrichtungen, eine höhere Diät zu fordern hätte, daß ihm aber erlaubt ist, diese Gebühren sowohl von Amtsschreiberei-Geschäften in als außer seinem Wohnort zu beziehen, wenn er zum Sportelbezug berechtigt ist, da sonst in loco die Sporteln zu verrechnen sind.

ad 2 u. 3) ist ihm außer obigen 3 fl. weder für Protokollgebühr, noch unter irgend einem andern Namen etwas zu beziehen erlaubt.

ad 4, 5 u. 6) darf ein Beamter in Amtsschreibereigeschäften, die er selbst verrichtet, keinen Aktuar zuziehen, oder für

dessen Zuziehung etwas anrechnen, da die Amtsschreibereiarbeiten von der Art sind, daß an einer und der nämlichen Arbeit nicht mehrere Personen Theil nehmen können, wohl aber kann ein Beamter, und soll er dergleichen Geschäfte, da wo kein Amtsschreiber ist, durch einen mit hinlänglichen Kenntnissen versehenen Aktuar oder Scribenten versehen lassen, der sodann eben so viel anrechnet, wie sub voce: „Taggebühren" für Amtsschreibereigeschäfte angerechnet werden darf, und davon für sich selbst behält oder verrechnet, so wie es die Bedingungen, unter denen er als Aktuar angestellt worden ist, mit sich bringen.

ad 7) Rechnet derjenige, welcher mit Amtsschreiberei-Arbeiten beschäftigt ist, er sey der Beamte selbst, oder der Amtsschreiber, oder ein Scribent, immer gleich viel, nemlich dasjenige an, was nach der angezogenen Stelle Unserer Taxordnung bestimmt ist; dabei sollen, wenn nach dem Dienstkontrakt die Sporteln der Dienstherrschaft verrechnet werden müssen, 1 fl. 10 kr. der Herrschaft, demjenigen aber, der die Arbeit verrichtet, und die Schreibmaterialien anschafft, 1 fl. 50 kr. zugetheilt werden.

ad 8) Sind die Reisekosten schon unter denen Sporteln begriffen, welche mit 3 fl. täglich von dergleichen Arbeiten erhoben werden dürfen, und kann also dafür insbesondere nichts mehr angerechnet werden. Endlich ist

ad 9) in Unserm Rescript vom 17. Juli 1807 §. 13 festgesetzt, in welchen Fällen und was für die Revision der Amtsschreibereigeschäfte bezogen werden darf, wornach sich also Unsere Regierung zu achten, und die ihr untergebenen Beamten, Amtsschreiber und Scribenten anzuweisen hat.

Freiburg den 18. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 62.

Nr. 873.

Künftiger Fortbestand der Provinzialblätter betr.

Da nach höchster Kabinetsresolution vom 23. v. M. die bisherigen Provinzialblätter für diejenigen Kreise, in welche jeder Hofgerichtsbezirk zerfällt, unter der Aufsicht des Kreisdirektors jenes Orts, wo das Blatt gedruckt wird, fortzudauern haben; wornach also das bisherige oberrheinische Provinzblatt künftig für den Seekreis, Donaukreis, Wieskreis und Treisamkreis bestehen soll; so wird solches anmit vorläufig bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Jänner 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 5 S. 37.

Nr. 874.

Die Berichtigung der Schulden auf dem linken Rheinufer betreffend.

R. N. 729. Durch ein k. franz. Dekret vom 13ten Dezember 1809 wird verordnet, daß die Gläubiger von Schulden der Departemente des linken Rheinufers, welche ohne Abtheilung mit den Regierungen des rechten Ufers, Frankreich zu Last gesetzt wurden — von jetzt an bis zum 1. März d. J. bei Strafe des unwiderruflichen Verlustes den Präfekten ihrer Departemente die Titel ihrer Forderung übergeben sollen. Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 18ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 25.

Nr. 875.

Wiederholte Aufforderung, die Materialien zur ritterlichen Landtafel betreffend.

Bei Gelegenheit der — zum Behufe der Errichtung einer ritterlichen Landtafel für das ganze Großherzogthum — eingekommenen verschiedenen Berichte hat man bemerkt, daß die diesseitige — unterm 15ten Dezember 1808 Provinzialblatt Nr. 3 vom Jahr 1809 ergangene Verordnung rücksichtlich der Materialien, welche zum Stammbuch geliefert werden sollen, zum Theil von mehrern, welche die Adelswürde ansprechen, gar nicht befolgt, zum Theil auch derselben nicht vollständig nachgekommen, und hauptsächlich die nöthigen Belege, um die eine oder die andere in Anspruch genommene Würde zu beweisen, nicht vorgelegt worden sind; daß ferner auch die unterm 3. August v. J. N. N. 9236 weiters ergangene deßfallsige Verordnung nicht durchgehends befolgt worden ist.

Hierdurch sieht man sich veranlaßt, den sämmtlichen Bericht gebenden Stellen aufzugeben, daß die aufgeführte Adelsansprüche jederzeit entweder mit Original-Urkunden oder mit beglaubten Abschriften hievon belegt werden müssen, welche entweder in Adelsbriefen, Kirchbuchsauszügen, alten Inscriptionen, Familienverträgen, Testamenten, Unterschriften, die nur von Adel gezeichnet werden konnten; Ehepakten, Ritterverzeichnissen, oder durch glaubwürdige Geschichtsschreiber, welche aufzuführen sind, bestehen können, und sind diese Belege den Berichten jederzeit mit anzulegen. Auf gleiche Weise müssen auch die genau und ausführlich zu beschreibende Güter und Gefälle entweder durch — in Original oder beglaubter Abschrift vorzulegende Lehenbriefe oder andere Urkunden, durch gerichtlich vorgenommene und amtlich corroborirte Verzeichnisse und dergleichen — beurkundet werden.

Sämmtlichen vollziehenden Stellen, und jenen Rittern, welche mit ihren Berichten noch ausstehen, wird die genaue Beobachtung jener Erfordernisse, sodann aber auch die Be-

schleunigung der Sache selbst anempfohlen, mit dem Bemerken, daß jene, welche die erforderlichen Belege zum Stammbuch in Zeiten nicht vorlegen, sich es selbst beizumessen haben, wenn sie in dasselbe nicht eingetragen werden.

Freiburg den 20. Jänner 1810.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 7 S. 53.

Nr. 876.

Generalverfügung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. R. N. 679.

Die Einlieferung der kaiserlich französischen Deserteurs betr.

Nach den bereits vorliegenden Befehlen sollen die Deserteurs der kaiserlich französischen und Bundestruppen unfehlbar angehalten und eingeliefert werden.

Da die genaueste Befolgung dieser Befehle um so dringender wird, weil bei gegenwärtig durch den Eisgang gehemmter Rheinpassage mehrfältige Desertionen aus der in- und bei Mannheim stationirten Division Rouger bereits statt gehabt haben; so werden sämmtliche Ober- und Aemter auf die strengste Beobachtung ernstlich aufmerksam gemacht.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 20. Jänner 1810.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 25.

Nr. 877.

Feier der abgestellten Festtage betreffend.

Auf erhaltene Anzeige, daß in mehreren Landesgegenden die abgestellten Festtage noch immer der Arbeit entzogen werden; auf deßfalls eingelangte Weisung aus hohem Ministerium des Innern: in der Voraussetzung, daß die Seelsorger ihrer-

seits diesem eben so schädlichen, als der ächten Gottesverehrung widersprechenden Mißbrauch durch passende Volksbelehrung pflichtmäßig entgegenwirken werden; in der Erwägung endlich, daß auch alle weltliche obrigkeitliche Behörden zu dessen Ausrottung mit Thätigkeit beizutragen haben: werden dieselben hiezu im Allgemeinen aufgefordert, zugleich aber insbesondere angewiesen, alle Gattungen von Frohnleistungen so viel möglich auf solche abgestellte Feiertage zu verlegen, und die Unterthanen davon belehren zu lassen, daß ihnen, wenn sie um Nachlässe, oder andere auf niedern Ertrag ihrer Grundstücke oder Gewerbe gegründete Begünstigungen ansuchen, nur in sofern werde Gehör gegeben werden, als sie sich ausweisen können, daß sie sich ihren üblen Zustand nicht zum Theil durch Müßigang und Nichtsthun an abgestellten Feiertragen selbst zugezogen haben.

Dienstboten, welche an solchen Tagen ihren Dienstherren die Arbeit versagen, sind mit verdienter Strafe zu belegen.

Freiburg den 22. Jänner 1810.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 64.

Nr. 878.

An sämmtliche Ober-, Obervogtei und Aemter, auch Verrechnungen.

Tabak-Impost betr.

Unter Bezug auf die im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 3 eingerückte, die Ausdehnung des in verschiedenen Landestheilen bestehenden Tabaks-Imposts auf den ganzen Staat betreffende Finanzministerial-Verfügung vom 17. dieses, wird den exekutiven Stellen nachfolgende nähere Weisung gegeben:

1) Es sind unverzüglich an allen Orten, wo Tabak gebaut wird, öffentliche Waagen unter Aufsicht von Waagemeistern aufzustellen.

2) Hiezu können entweder die an mehreren Orten bereits bestehende, auf herrschaftliche oder Gemeindskosten zu anderm Gebrauch unterhalten werdende öffentliche Waagen und die dabei aufgestellte Waagemeister benutzt, oder wenn die Gemeinden sich hiezu nicht verstehen wollten, dem in den Orten angestellten Zoller oder Acciser, und wenn auch dieser Anstand nehmen sollte, einem andern in Hinsicht auf Kenntniß und Vermögen dazu befähigten Einwohner die Einrichtung einer solchen Waage gestattet werden.

3) Derjenigen Gemeinde, welche ihre Waage zu diesem Gebrauch anwendet, oder demjenigen, der eine solche auf eigene Kosten anschaffen und ordentlich unterhalten wird, sollen von jedem Zentner des gewogenen Tabaks von dem bestimmten Waaggeld 4 kr. abgereicht werden.

4) In Orten und Fällen, wo zu Errichtung einer solchen privilegirten Waage sich Niemand finden oder die Errichtung derselben wegen der Geringfügigkeit des Tabaksbaus nicht räthlich seyn sollte, ist der verkaufte Tabak nach Willkühr des Verkäufers und Käufers auf eine andere Waage zu verführen, oder diese herbei zu bringen, niemals aber sich einer Haus- oder Privatwaage zu bedienen.

5) Für das Geschäft des Abwägens, Aufsicht auf die Waage, Erhebung des Imposts und Waaggelds, Abgabe der Zeichen, Führung eines ordentlichen Registers und Ablieferung der Gelder wird dem Waagemeister oder der dessen Stelle versieht, von jedem verrechneten Gulden 4 kr. zugesichert.

6) Zu diesen Zeichen sind vor der Hand die gewöhnlichen Zollzeichen auf schickliche Weise und also zu benutzen, daß in denselben das Quantum des Tabaks, Betrag des Imposts und Waaggelds, und Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers eingeschrieben werden, was auch in den Registern zu bemerken ist.

Hienach haben sich Oberamt und Verrechner selbst zu benehmen, die Waagmeister zu instruiren, zu verpflichten und die Zollbereiter und Zollinspektoren zu strenger Wachsamkeit

über die richtige Befolgung dieser Anordnung und Erhebung dieses Imposts anzuweisen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch den nach der allegirten Verordnung allgemein eingeführten Tabaks-Impost die vorhin in verschiedenen Landestheilen an dessen Stelle unter dem Namen: Pfundzoll oder Accise bestandene Abgabe aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 23. Jänner 1810.

vdt. Wolff.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 33.

Nr. 879.

Das Erkranken der beurlaubten Soldaten betr.

Da beurlaubte Soldaten, wenn sie erkranken, so lange sie zu Haus sind, nicht auf Kosten des Militär-Aerarii kurirt werden, so sind sie von den Ortsvorgesetzten, im eintretenden Fall, jedesmal sogleich auf ihr Verlangen, in die nächst gelegene Garnison, zur Aufnahme ins Lazareth, abzusenden.

Karlsruhe den 23. Jenner 1810.

Großherzoglich Bad. Kriegsministerium.

vdt. Brieff.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 7 S. 53.
Mittelrheinisches " " " 8 " 34.
Niederrheinisches " " " 7 " 41.

Nr. 880.

Die Gleichstellung der Feiertage in den protestantischen Gemeinden betreffend.

R. N. 872. Von Seiten des großherzogl. evangelischen Oberkirchenraths ist bereits unter dem 2ten März v. J. an die betreffenden Spezialate die Verordnung ergangen, daß, mit Ausschluß aller andern bis daher üblich gewesenen Feiertage, nur noch der Neujahrstag, der grüne Donnerstag (dieser auch von den reformirten Gemeinden) der Charfreitag,

erste und zweite Ostertag, Himmelfahrtstag, erste und zweite Pfingsttag, erste und zweite Weihnachtstag, zur angemessenen vorschriftsmäßigen feierlichen Begehung gewidmet seyen. — Diese Verordnung ist von dem gedachten großherzoglich evangelischen Oberkirchenrath mit höchster Genehmigung unter dem 20ten Dezember vorigen Jahrs wiederholt worden, mit dem Anfügen, daß statt der aufgehobenen Feiertage bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden der Standes- und Grundherrlichen Gebiete von jetzt an die monatlichen Bet- und Danktage, wie sie in den Erblanden in Uebung sind, auf einen schicklichen Sonntag von der Kanzel zu verkündigenden Tag in der ersten Woche jeden Monats, und bis nach Endigung des bei guter Zeit des Morgens gehaltenen Gottesdiensts, weltlich gefeiert werden sollen. Die betreffenden großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter, wie auch die standesherrlichen Justizkanzleien, und Aemter, und eben so die grundherrliche Aemter werden hiemit von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt, und zur Handhabung derselben angewiesen.

Mannheim den 23ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 5 S. 29.

Nr. 881.

Die Vertheilung des ehemals Mainzischen Civil-Wittwen- und Waisen-Instituts-Fonds betr.

R. N. 875. Die Vertheilung des in dem ehemaligen Kurstaate Mainz bestandenen Civil-Wittwen- und Waisen-Instituts-Fonds ist durch die gemeinschaftliche Ausgleichungs-Kommission zu Frankfurt nunmehr in der Art vollzogen worden, daß mit Ausschluß der, in der vormaligen Provinz Erfurt angelegten, der Gemeinschaft vorenthaltenen Kapita-

lien, und mit Ausscheidung der dortigen Gesellschaftsmitglieder von der gemeinschaftlichen Theilung, jedoch unter dem geeigneten deßfallsigen Rechtsvorbehalt, der hiernach auf 44,892 fl. 25 kr. berechnete Fond, unter die übrigen 787 Mitglieder des Instituts mit Einschluß der Wittwen und Waisen der Verstorbenen nach der Gesellschaftsregel und den bestandenen vier verschiedenen Beitrags- und Pensionsklassen in geometrischer Proportion dergestalt vertheilt worden, daß einem Mitglied

	fl.	kr.	Pf.
der ersten Klasse	134 fl.	4 kr.	1 Pf.
der zweiten Klasse	89 =	22 =	3 =
der dritten Klasse	44 =	41 =	1 =
der vierten Klasse	22 =	20 =	3 =

dermal zu gut kommen.

Da dieser Fond, so wie die dazu berechtigte Theilhaber theils auf der rechten, theils auf der linken Rheinseite sich befinden, so wurde das auf dem linken Rheinufer vorhandene Vermögen im Betrag von 5459 fl. 10 kr. 3 Heller vorerst zur Auslieferung der dortigen Mitglieder angewiesen, der sich zum Besten der diesseits rheinischen Theilhaber dabei ergebene, bei der Stadt Mainz angelegte Rest von 1414 fl. 37 kr., hingegen der minder sicheren und bequemen Erhebung wegen eigends unter diese, und zwar für ein Mieglied der

	fl.	kr.	Pf.
ersten Klasse mit	4 fl.	38 kr.	2 Pf.
zweiten Klasse mit	3 =	5 =	2 =
dritten Klasse mit	1 =	32 =	3 =
vierten Klasse mit	— =	46 =	1 =

zur Vertheilung gebracht.

Die solchemnach mit = 39,453 fl. 14 kr. 1 Pf. erübrigende, auf dem diesseitigen Rheinufer angelegte Summe gewährt daher vor der Hand nur den einzelnen Mitgliedern den nach Abzug obiger Antheilen an dem jenseits rheinischen Kapital resultirenden Bezug, und um denselben nunmehr sobald als möglich für jeden einzelnen zu realisiren, sind nicht nur die ausstehende Kapitalien von der Ausgleichungskommission bereits als rückzahlbar bis zum 1. April l. J. aufge-

kündet, sondern es ist auch von der großherzoglich höchsten Staatsbehörde die vorläufige Einleitung zur Anstellung eines Kommissarius getroffen worden, welcher das Interesse der diesseitigen Partizipanten besorgen, die zu ihrer Befriedigung erforderliche Summe erheben, und die Zahlungen demnächst an dieselbe leisten wird. Diese Verhältnisse werden daher einsweilen mit dem Bemerken, daß einem jeden Theilhaber die Einsicht der Verhandlungen dahier gestattet ist, zur Wissenschaft aller Interessenten des durch die Auflösung des mainzischen Kurstaats in sich selbst erloschenen Civil-Wittwen- und Waisen-Instituts vorläufig hiemit öffentlich bekannt gemacht, wobei man sich vorbehält, die Zeit und die Art und Weise, wann, und wie die Bezahlung an die Einzelne geschiehet, seiner Zeit auf gleiche Art zur Kenntniß der Theilhaber zu bringen.

Mannheim am 23ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 33.

Nr. 882.

Die Auslieferung der Verbrecher ad forum delicti commissi betreffend.

N. N. 994. Gelegenheitlich einer statt gehabten Anfrage werden die bei Auslieferung der Verbrecher ad forum delicti commissi in dem Großherzogthum bisher beobachtete, von dem Großherzogl. hohen Justizministerium neuerdings bestätigte Grundsätze zur allgemeinen Bemessung dahin bekannt gemacht. 1) Das forum delicti commissi ist das forum ordinarium in Strafsachen; 2) dieses forum delicti ist, wo Jemand mehrerer noch nicht untersuchter Verbrechen schuldig ist, an dem Gericht des letzten Verbrechens, so lange kein anderes prävenirt ist; 3) wo das forum delicti außer Landes ist, da muß in dem foro deprehensionis die Aburtheilung geschehen, wenn nicht der Fall zur Auslieferungsanbietung,

oder zur Auslieferungsbewilligung eintritt, wozu landesherrliche besondere Ermächtigung nöthig ist; 4) wo es im Lande ist, da muß dem foro deprehensionis die Auslieferung ungefragt an das delicti commissi geschehen.

Mannheim den 26ten Jänner 1810.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenker.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 33.

Nr. 883.

Gebühren der Thierärzte betreffend.

Da nach einer anher gelangten Eröffnung des hohen Ministerii des Innern vom 12. d. M. die Thierärzte rücksichtlich ihrer Gebühren und Diäten den Wundärzten 2. Klasse gleich zu behandeln kommen; so wird solches anmit den sämmtlichen Ober- und Aemtern, wie auch Physikaten dieser Provinz zu ihrem Wissen und Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 27ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 65.

Nr. 884.

Beköstigung der Theilungsscribenten betreffend.

Nachdem durch hohe Justizministerialresolution vom 28ten Dezember v. J. anher eröffnet wurde, daß den Theilungs-Scribenten neben der geordneten Tagsgebühr per 1 fl. 45 kr. die Annahme der freien Beköstigung von denjenigen großjährigen und rechtsmächtigen Parthien, die solches aus freiem Willen thun wollen, zugelassen werden können, hingegen bei Stellung von Gemeindsrechnungen und Handlungen über

Vermögen der Minderjährigen durchaus keine freie Bekösti- gung des Commissärs weder auf Kosten der betreffenden Com- munen und Minderjährigen, noch auf Kosten des Gemeinds- Verrechners, oder Vormunds Platz greifen darf; so werden hievon die sämmtlichen Ober- und Aemter, wie auch Amts- schreibereien dieser Provinz andurch verständiget und zugleich beauftragt, hienach die unterstehenden Theilungs-Scribenten anzuweisen und genau darauf zu wachen, daß diese Anord- nung von denselben gehörig beobachtet werde.

Freiburg den 27. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 65.

Nr. 885.

Generalverfügung an sämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Das Oberamt (Amt) wird beauftragt, die Ortsgeistliche seines Amtsbezirks anzuweisen, nach Vorschrift der in dem Regierungsblatt Nr. 53 enthaltenen höchsten Verordnung vom 22. Dezember v. J. die Kirchenbücher durchaus in deutscher Sprache zu führen, und einstweilen bis demnächst neue For- mularien darüber erschienen, und jedem Pfarramt werden zugeschickt werden, die vorkommende Fälle ganz nach gedach- ter Vorschrift in die bisherige Kirchenbücher einzutragen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 27ten Jen- ner 1810.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 50.

Nr. 886.

Die Stempelung auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.

R. N. 961. Die in Bezug auf auswärtige Quart- und Landkalender unterm 12. Novbr. 1807 erlassene Verordnung belegt die Kalender bei ihrer Einführung in das Großherzogthum mit einer Stempeltaxe von 6 Kreuzer zum Vortheil des Fiskus, da jedoch vorher, ohne daß diese Stempeltaxe eingeführt wurde, in der ehemaligen Pfalz bereits eine Taxe von 2 kr. für auswärtige Kalender bestanden hat, welche zur Unterhaltung armer Blödsinniger verwendet, und seit Organisation der Zucht-, Korrektions- und Irrenhäuser dem für das ganze Großherzogthum bestimmten Pforzheimer Irrenhause zugewiesen worden ist, so war es die höchste Absicht nicht, außer den oben gedachten Taxen von 6 kr. noch weitere 2 Kreuzer auf die fremde Kalender im ehemals Pfälzischen zu legen. Zu näherer Aufklärung hierüber wird daher in Gemäßheit Beschlusses des großherzogl. h. Ministeriums des Innern vom 22ten d. Nr. 384 sämmtlichen Unterstellen zur Bemessung eröffnet, daß es 1) bei der Taxe von 6 Kreuzer für auswärtige Kalender zwar sein Verbleiben hat, daß aber 2) davon zwei Kreuzer dem Pforzheimer Irrenhause zu belassen, die weitern 4 Kreuzer aber für den herrschaftlichen Fiskus verrechnet werden sollen.

Mannheim den 27. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 33.

Nr. 887.

Die in dem ehemals Mainzischen bestandene Landnothdurftskasse betreffend.

R. N. 985. Von dem großherzogl. h. Ministerium des Innern wurde durch Rescript vom 22ten d. M. Nr. 403 der

diesseitige Antrag dahin genehmiget, daß aus der Vertheilung der in dem ehemaligen Kurstaat Mainz bestandenen Landnothdurftskasse dem diesseitigen Landestheil zu kommende Kapital unter die betreffende Gemeinheiten nach demjenigen Maßstabe, wie dieselbe zu dieser Kasse vormals beigetragen haben, mit Interesse von denjenigen Kassen, welche solches bisher genossen, zurück bezahlt, und entweder den bestehenden Orts-Armenfonds beigeschlagen, oder, wo deren noch keine vorhanden sind, zu ihrer einsmaligen Gründung verwendet und angelegt werden solle. Indem man dieses zur dereinstigen Bemessung vorläufig bekannt macht, so wird auch das Nöthige zur wirklichen Vertheilung unverzüglich eingeleitet, und der Erfolg davon seiner Zeit ebenfalls kund gemacht werden.

Mannheim den 27ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenckner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 34.

Nr. 888.

Den Gränzzoll von Brettern, Latten und von verarbeitetem Holz überhaupt betreffend.

N. N. 913. Nach hoher Finanzministerial-Entschließung vom 17. dieses Nr. 9412 soll der neue Gränzzoll von allem verarbeiteten Holz, als Bretter, Latten, Rahmholz, Faßtauben u. dgl. am Main überhaupt nicht mehr erhoben, an der unmittelbaren Gränze Würtembergs aber beim Ausgang der Retorsionszoll mit zehn Prozent des Werths bezogen werden, wohingegen der Eingang ebenfalls frei bleibt. Sämmtliche Exekutivstellen werden hievon sowohl zu eigener Nachachtung, als gehörigen Anweisung der Zollbehörden in Kenntniß gesetzt. Mannheim den 30. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 7 S. 41.

Nr. 889.

Die neue Salzadmodiation betr.

R. N. 932. Mit dem 1. dieses ist das ausschließliche Recht zur Kochsalzverkaufung im ganzen Großherzogthum von der bisherigen Admodiation David Seeligmann an die Gesellschaft Böringer Mayer und Comp. in Pforzheim übergegangen. Letztere hat von dieser Zeit an bis letzten Dezember 1814 das Recht, das ganze Großherzogthum mit dem nöthigen Kochsalz außer dem in der bruchsaler Saline erzeugten Salz, zu versehen, muß aber dieses Salz von französischen und hessischen Salinen beziehen. — Nur in den zum ehemaligen fürstlich speierischen gehörigen bruchsalischen Orten darf auch der Beständer der Saline in Bruchsal sein Erzeugniß verkaufen. Diese neue Gesellschaft ist verbunden, in allen Städten und Orten des Landes wo Wochenmärkte sind, oder wo diese manglen, wenigstens von zwei zu zwei Stunden Entfernung Salzstadler aufzustellen, welche das Salz ohne Frohnden aus den Magazinen und Faktorien der Gesellschaft Böhringer und Mayer sich zuführen lassen, und Pfundweis in kölnischem Gewicht auf reinlichen Wagen, und gehörig trocken zu 5 kr. das Pfund auswägen müssen. Die bisherige Zollfreiheit ist auch der neuen Admodiation gegen ein verabredetes Aversum bewilligt. Es darf also deren Salz bei allen herrschaftlichen Zollstationen frei passiren, dagegen Chausseegeld, Weggeld, Pflaster- und Brückengeld allerwärts bezahlt werden müssen. Alle Unterthanen und besonders die Gränzorte werden hierbei ernstlich ermahnet, sich der Einschwärzung fremden Salzes zu enthalten, und keinen Anlaß zu geben, daß man sich genöthigt sehe, Gränzgemeinden ihr Salzbedürfniß im Ganzen zutheilen zu lassen. Dieses Verhältniß wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Mannheim den 30ten Jänner 1810.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 46.
Oberrheinisches " " " 20 " 169
vom 23. März 1810.

Nr. 890.

An sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogteiämter und Aemter, auch Rezepturen des Grossherzogthums.

Die im Jahre 1809 sich ereignete Brandunglücksfälle bei der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft des ganzen Großherzogthums Baden belaufen sich dem Brandversicherungs-Anschlag nach, mit Einrechnung der den 29. Juni v. J. bei dem Ueberfall der Tyroler Insurgenten in Konstanz von denselben geraubten 159 fl. 39 kr., der Zinse von erhaltenen Vorschüssen und aufgenommenen Kapitalien, auch der Besoldung des Verrechners auf

41,359 fl. 43 kr.

Der Anschlag sämmtlicher Gebäude im Großherzogthum besagt hingegen überhaupt pro 1809

105,085,400 fl.

und würden daher 3 kr. pro 100 fl. hinreichen. Um aber die noch auf der Societät haftenden 32,000 fl. betragenden Passiv-Schulden zur künftigen Erleichterung der Mitglieder vollends zu tilgen, hat man sich veranlaßt gefunden, auf jedes Hundert Gulden des Brandversicherungs-Anschlags

Vier Kreuzer

umzulegen.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogteiämter und Aemter, auch Rezepturen der drei Provinzen des Großherzogthums Baden werden demnach hiemit aufgefordert und angewiesen, hienach unter zu Grundlegung des 1809 einberichteten Brandversicherungs-Anschlags die Ausschreiben an die weltlichen Ortsvorgesetzte der einzelnen Orte ihrer Distrikte zu erlassen, damit dieselbe nach diesem Anschlag von denen einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das 100 Gulden Brandversicherungs-Anschlag gefallenen Betrag, ohne dabei Ausstände aufkommen zu lassen, binnen 14 Tagen einziehen, und denselben mit den deßfallsigen Einzugsregistern an sie ein-

senden, worauf die Stadt-, Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Rezepturen die summarische Einzugtabelle, wie solche in der neuen, im Regierungsblatt vom 7. Februar 1808, Stück IV. erschienenen Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807 vorgeschrieben ist, ohne es deßfalls auf Erinnerung ankommen zu lassen, längstens binnen 6 Wochen unfehlbar zu verfertigen und anher einzusenden, den erhobenen Beitrag aber nach Abzug der geordneten Einzugsgebühr von 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende diesseitige Disposition in deposito parat zu halten haben.

Verordnet von der Großherzoglich Badischen General-Staats-Anstalten-Direktion.

Karlsruhe den 1. Februar 1810.

Reinhard.

vdt. Becker.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 61.
Mittelrh. " " " 11 " 49.
Niederrh. " " " 8 " 45.

Nr. 891.

An sämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen alt Badenbadischen Landesantheils.

Brandversicherungsbeiträge der alt Badenbadischen Societät betr.

Es wird andurch der Beitrag pro 1809 zu abschläglicher Vergütung der Kehler und anderer alten der besonderen Baden-Badischen Gesellschaft allein obliegenden Brandschäden und Heimzahlung der dazu aufgenommenen Kapitalien abermalen wie fernd auf

Sechs Kreuzer

von jedem 100 Gulden Brandversicherungs-Anschlag festgesetzt.

Hienach werden demnach sämmtliche Ober- und Aemter, auch Rezepturen aufgefordert und angewiesen, die Umlage sowohl als den Einzug in den Orten des alt Badenbadischen

Gesellschafts-Verbands zugleich mit dem nach der im hiesigen Regierungs- und gegenwärtigen Provinzialblatt erscheinenden Verordnung auf 4 kr. für die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft bestimmten Beitrag also überhaupt

Zehn Kreuzer

pr. 100 Gulden Anschlatz innerhalb 6 Wochen zu veranstalten und vorzunehmen, dabei den 1809r Anschlag zum Grund zu legen und keine Ausstände aufkommen zu lassen, sofort in denen einzusendenden Einzugs-Tabellen zwei Kolumnen, eine wegen des Betrags für die besondere Baden-Badische, und die zweite für die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft anzubringen, auch die Einzugsgebühr von jedem Betrag besonders abzuziehen.

Uebrigens wird abermals bekannt gemacht, daß diejenige alt Baden-Badische Gesellschafts-Mitglieder, welche erst im Jahr 1803 oder erst nachher neue Häuser gebaut haben, und nicht vorher schon in dem Brandversicherungs-Gesellschafts-Verband gestanden, sondern erst seit solcher Zeit in selbige eingetreten sind, zwar vom Beitrag davon zur besondern Baden-Badischen Brandversicherungskasse frei, dahingegen aber den Beitrag zur allgemeinen Brandkasse zu entrichten schuldig sind, und dieses auch auf die herrschaftliche, seit dieser Zeit sowohl neu erbaute, als neu erworbene Gebäude anwendbar ist, dergleichen Fälle aber nicht nur in denen Einzugsregistern, sondern auch in denen hieher einzusendenden summarischen Einzugs-Tabellen richtig und unfehlbar angemerkt werden solle.

Verordnet von Großherzoglich Badischer General-Staats-Anstalten-Direktion am 1. Februar 1810.

vdt. Becker.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 49.

Nr. 892.

Den Tabaksimpost oder Pfundzoll betreffend.

(R. Nr. 1063.)

Der in verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums bestehende Tabaksimpost oder Pfundzoll soll vermög höchster Entschließung vom 23. vorigen Monats anfangend auf den Gesammtstaat ausgedehnt und modifizirt werden wie folgt. Jeder rohe Blättertabak, so oft solcher verkauft oder vertauscht wird, jeder grüne Tabak der vom Felde ins Ausland geführt wird, unterliegt ohne Unterschied der Güte einer gleichen Auflage von 20 kr., und 8 kr. Waaggeld per Centner, welche in der Regel der Käufer bei Strafe der Konfiskation zu erlegen hat. Einhundert Büschel grünen Tabaks wird zu 6 Centner berechnet, und weder die Geize, oder Kopfe Sand, noch die sogenannten Dareinbüschel von der Abgabe ausgeschlossen, der Land- und Wasserzoll ist nebenbei nach dem Herkommen zu entrichten. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung bekannt gemacht.

Mannheim den 1. Februar 1810.

Großherzoglich badische Kammer des Niederrheins.
vdt. Joachim.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 47.

Nr. 893.

Das verbotene Tabakrauchen in Scheuern betreffend.

(R. N. 1271.)

Aus Anlaß eines unlängst bei dem Bürger David Brandenburger zu Rohrbach bei Sinsheim ausgebrochenen Brandes, welcher wahrscheinlich durch unvorsichtiges Tabakrauchen in der Scheuer entstanden ist, sieht man sich veranlaßt, die gegen dieses äußerst feuergefährliche Tabakrauchen in Scheuern bestehenden Verordnungen mit dem Anfügen zu erneuern, daß,

vorbehaltlich einer geeigneten empfindlichen Strafe, jeder, für den durch sein unvorsichtiges Benehmen verursachenden Schaden noch besonders verantwortlich gemacht wird.

Sämmtliche Exekutivstellen diesseitiger Provinz haben daher auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung streng zu wachen, und in vorkommenden Fällen sich darnach zu benehmen.

Mannheim den 1. Februar 1810.

Großh. badische Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 45.

Nr. 894.

Die Befugniss der Aerzte und Wundärzte, einen Verwundeten zu besuchen, betreffend.

R. N. in Crim. 325. Man hat die Erfahrung gemacht, daß hie und da Aerzte und Wundärzte bei vorgefallenen Verwundungen die Verwundeten, ohne von ihnen gerufen, oder von der Obrigkeit dazu aufgefordert zu werden, besuchen, und sodann über ihre Bemühungen die Rechnungen oder Zahlungs-Anweisung dem Untersuchungsrichter übergeben.

Um diesem Mißbrauch zu steuren, wird anmit nach dem Geiste der Medizinal-Ordnung verordnet:

In der Regel, und wo nicht Verzugs-Gefahr eine Ausnahme erheischt, soll kein Physikus, praktizirender Arzt, Land- oder anderer Chirurgus einen Verwundeten besuchen, wenn er nicht zu demselben gerufen, oder von der Obrigkeit dazu aufgefordert ist; und nur bei schweren Verwundeten soll der Physikus außer dem nächstgelegenen Wundarzt aufgefordert werden; in dem Fall, wenn der Verwundete sich schon einen andern Licenz genießenden Arzt oder Wundarzt gewählt hat, hat der Physikus oder Land-Chirurgus sich aller Anordnung von Heilmitteln zu enthalten, und sich blos mit der Besichti-

gung und Untersuchung, wozu ihn die Obrigkeit aufgefordert hat, zu begnügen, es wäre denn Sache, daß einer von jenen in der Medizinal-Ordnung Stück 1. Art. 3 und 4 benannten Fällen eintrette, wo er sich nach der darin enthaltenen deutlichen Vorschrift zu benehmen hat. Besonders haben die Physici und Wundärzte ihre Besuche, wenn sie einmal von den Verwundeten oder von der Obrigkeit berufen worden sind, nicht unnöthigerweise zu vervielfältigen, welches besonders je nach Umständen bei Besichtigung eines Genesenen vermieden, und solcher oft leichter zu diesem Zwecke zu dem Arzt berufen werden kann. Findet der einmal berufene oder zu dem Verwundeten beorderte Arzt die Beiziehung anderer zu ihrer Belehrung räthlich, so hat sich solcher den 13. und 25. Artikel seiner Instruktion im Stück II. der Medizinal-Ordnung gegenwärtig zu halten, und diese blos zur eigenen Belehrung beigezogene können keine Bezahlung fordern. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche gegen diese auf die Medizinal-Ordnung sich gründende Anordnung handeln werden, haben bei vorkommenden Fällen zu gewärtigen, daß ihnen ihre Deserviten nach Befund der Sache ganz oder zum Theil werden gestrichen werden; und haben sich demnach insbesondere sämmtliche diesem großherzoglichen Hofgericht untergeordnete Ober- und Aemter, auch Magistrate in den jeweils bei ihnen einkommenden dießfallsigen Kostenrechnungen zu benehmen.

Verordnet im Großherzoglich bad. Hofgericht zu Freiburg am 3. Hornung 1810.

F. A. Hartmann.

vdt. Montanus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 63.

Nr. 865.

Zunftverband der Kaminfeger betreffend.

Alle Ober- und Aemter und Magistrate haben in Folge Erlasses aus hohem Ministerium des Innern vom 30. v. M.

mit Frist von drei Wochen berichtlich anher anzuzeigen, ob in Gemäßheit der unterm 17. Juni v. J. im Provinzialblatt Nr. 35 bekannt gemachten Verordnung, die Kaminfeger der diesseitigen Lande sich von dem Zunftverband im Ausland los gemacht haben, womit zugleich zweckmäßige Vorschläge zu Errichtung einer eigenen Zunft im Lande erwartet werden.

Freiburg den 3. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 9 S. 73.

Nr. 896.

Die umherziehenden Bärenführer betreffend.

(R. Nr. 1517.)

Da nach einer dahier eingegangenen amtlichen Anzeige kurzhin einige Bärenführer, welche zwei Bären bei sich hatten, in dem Walde bei Neidenstein einem durchreisenden Manne von Neckarsteinach sein Geld unter dem Bedrohen: ihn im Weigerungsfalle von ihren Thieren zerreißen zu lassen, abgefordert, auch wirklich dem einen Bären den Maulkorb schon abgenommen hatten, an der Vollziehung ihrer bösen That aber durch das Geschrei des Mannes und durch die Nähe des Feldes gehindert worden sind, so sieht man sich durch diesen Vorgang veranlaßt, die schon vorhin bestandene Verordnung, wonach alle, dergleichen Thiere bei sich führende und das diesseitige Land betretende Leute, an den Grenzen zurückgewiesen werden sollen, hiemit zu erneuern, sohin allen Exekutivstellen den Auftrag zu ertheilen, die Ortsvorgesetzten nachdrücklich anzuweisen, alle dergleichen die diesseitigen Lande betretende Leute, welche entweder zu Meß- oder anderen Zeiten reißende Thiere zur Schau führen, falls sie nicht in wohlverwahrten Kästen eingeschlossen sich befinden, und die

Führer sich nicht zugleich mit sehr guten Pässen ausweisen, an den Grenzen sogleich, und mit allem Nachdruck zurück zu weisen, und sich deßfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen.

Mannheim den 6. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederreinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 46.

Nr. 897.

Die Abzugs-Erhebung der Grundherrn betreffend.

(R. N. 1531.)

Durch eine höchste Entschließung vom 29. v. M. Ministerium des Innern, Nro. 444, ist in Betreff des, von Standes- und Grundherrn, auch Gemeinheiten zu erhebenden Abzugs, mit Rücksicht auf das Grundherrlichkeitsedikt, Art. 18. lit. D. bestimmt, daß allen Grundherrn, welche etwa erst seit der Einführung des Grundherrlichkeits-Edikts den Abzug zu beziehen angefangen haben, derselbe nicht gebühre, von solchen fernerhin nicht bezogen, und das bereits erhobene zurück gegeben werden solle. — Den gesammten Exekutivstellen wird daher solches zur Nachricht mit dem Anhange eröffnet, um auf die Beobachtung dieser höchsten Bestimmung nicht nur für die Zukunft zu wachen, sondern zugleich auch Sorge zu tragen, daß das hiernach zur Ungebühr erhobene an die Betheiligten zurück gegeben werde.

Mannheim den 6. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 46.

Nr. 898.

Die Adhibirung des Stempelpapiers bei Ausfertigung von Attestaten betreffend.

(R. N. 1379.)

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß die Ausfertigungen der Atteſtate bei den Exekutivſtellen nicht immer auf Stempelpapier geſchehen. Bei Vermeidung der in der Tax- und Stempelordnung deßfalls verordneten Strafe, werden ſämmtliche Stellen auf die künftige ſtrenge Beobachtung dieſer Verordnung hiermit aufmerkſam gemacht.

Mannheim den 8. Februar 1810.

Großh. bad. Kammer des Niederrheins.
vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 10 S. 57.

Nr. 899.

Die Eröffnung des Neckarkreises betreffend.

(R. N. 1848.)

Da nach einer eingelangten höchſten Entſchließung vom 9. d. Miniſt. des Innern Nr. 764. die Aktivirung des Neckarkreiſes in möglichſt baldigen Vollzug treten ſolle, und in deſſen Gemäßheit der gnädigſt ernannte Kreisdirektor von Manger nach der von ihm geſchehenen Anzeige ſeine deßfallſigen Verrichtungen mit dem 23. d. anzufangen, und den Kreis zu eröffnen des Vorhabens iſt, ſo wird ſolches ſämmtlichen zu dem Neckarkreiſe gehörigen Aemtern, und ſonſtigen dieſſeitigem Kollegium untergebenen Stellen mit der Weiſung bekannt gemacht, um nur in eilenden Fällen ihre Berichte noch an die dieſſeitige Stelle, ſonſten aber ſolche bis zum Eintritt der Kreisaktivität zurück zu halten, und ſolche alsdann an das deßfallſige Direktorium einzuſenden.

Mannheim den 13. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 9 S. 53.

Nr. 900.
Bekanntmachung.
(R. N. 1500.)

Das Direktorium des Neckarkreises wird mit dem 23. Februar d. J. seine Funktionen antreten, daher von diesem Zeitpunkt an die bisher von diesseitiger Stelle besorgten Geschäfte rücksichtlich dieses Bezirkes dem Kreisdirektorio und übrigen Stellen nach Maßgabe der neuesten Organisation zufallen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Mannheim den 13. Februar 1810.

Großh. bad. Kammer des Niederrheins.
vdt. Rost.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 9 S. 53.

Nr. 901.
Die hofgerichtliche Competenz in erster Instanz betr.
(B. G. N. 971.)

Vermöge gnädigstem Rescripts vom 31. Jänner d. J., Nr. 311, sollen weder neue nach dem 23. d. M. einkommende Klagen, noch andere Handlungen in Rechtssachen, worin nicht noch vor diesem Termin lis contestirt worden ist, mehr in erster Instanz von großherzogl. Hofgericht angenommen werden; welches man sämmtlichen untergeordneten Aemtern und Advokaten zur künftigen Nachachtung hiemit eröffnet.

Mannheim den 15. Februar 1810.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.
Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. Dietz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 10 S. 57.

Nr. 902.
Den Einzug der Insertionsgebühren und die Einsendung derselben in das Verlags-Comptoir des Provinzialblattes betreffend.

Auf wiederholte Vorstellung des Provinzialblatts-Verlags, wegen Schwierigkeiten in Einbringung der Insertionsgebüh-

ren, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Behörden, bei welchen deßfallsige Rückstände haften, unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 28. Dezember 1807 (Regierungsblatt Nr. 45. g. J.) zu deren Einhebung und Uebersendung an das Verlags-Comptoir mit dem Bemerken aufzufordern, daß Inserate für zahlungsunfähige Parthien gleich bei deren Einsendung mit der Aufschrift: „Armensache“ zu versehen sind, damit gar keine Gebühren dafür in die Verlags-Conti aufgenommen und nachmalige Zahlungs-Anstände umgangen werden. Auch haben Provisions-Abzüge bei der Insertionsgebühren-Erhebung in so lange nicht Statt, als sie nicht gesetzlich gebilligt sind.

Freiburg den 17. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 101.

Nr. 903.

Vorsicht gegen das Herabstürzen von Scheuer-Böden.

Da, wie es die — in den Provinzialblättern bekannt gemachten Unglücksfälle ausweisen, seit kurzer Zeit mehrere Menschen ganz auf dieselbe Art, nämlich durch Herabstürzen von den sogenannte Oberten-Löchern in den Scheuern, um's Leben gekommen sind; da die Ursache der mehrfälligen Wiederholungen solcher Unglücksfälle blos darin liegt, daß die wenigsten dieser Oeffnungen mit Schutzwehren gegen das Herabstürzen der Menschen verwahrt sind, und da eine solche, das Menschenleben gefährdende Sorglosigkeit nicht geduldet werden darf; so wird unter Anberaumung einer Frist von 4 Wochen, allgemein verordnet, daß allenthalben die gedachten Oeffnungen in den Scheuerböden mit schützenden Geländern umgeben werden sollen.

Die Ober- und Aemter haben dieses allgemein verkünden, und nach Umfluß der Frist in sämmtlichen Amtsorten Nachschau vornehmen zu lassen; sohin die Kontravenienten mit

drei Reichsthalern Strafe zu belegen, welche Strafen bei etwaigen weitern Unterlassungsfällen zu verschärfen sind.

Freiburg den 17. Februar 1810.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 109.

Nr. 904.

Die Verpflichtung der Juden bei ihrer Bürgeraufnahme betreffend.

(R. Nr. 2069.) Auf mehrfache von den Aemtern über die Art der Verpflichtung der Juden bei ihrer Aufnahme als Gemeinds- und Schutzbürger geschehene Anfrage, und auf die hierüber unterm 10. l. M. erfolgte höchste Entschließung wird andurch verordnet, daß die im III. Konstitutionsedikte, Beilage a. ad §. 18, Provinzialblatt 1807, Nr. 36, Pag. 331 vorgeschriebene Eidesformel bei den fraglichen Bürgerannahmen der Juden zum Grunde gelegt, jedoch die in derselben vorkommenden Worte oberster Herr: und in der Stabung die vier letzten Worte ausgelassen werden sollen. Welches sämmtlichen Landvogteien, Ober-, Stadt- und Landämtern, dann den Landrabinern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird.

Mannheim den 17. Februar 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 10 S. 57.

Nr. 905.

Die Akten- und Urkunden-Ablieferung betreffend.

(R. Nr. 423.) Nachdem man die geistliche Depositen Kommission, die Revision und Registratur angewiesen hat,

in Gemäßheit des Großherzogl. Organisations-Edikts die betreffenden Urkunden, Rechnungen und Akten an die einschlagenden Aemter Hospital-, Kuratel-Aemter und katholische Kirchenvorstände abzuliefern, so werden dieselbe hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß längstens binnen vier Wochen die fraglichen Urkunden und Akten in Empfang genommen seyn müssen.

Mannheim den 19. Februar 1810.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 77.

Nr. 906.

Die Recepturgefällen-Avertirung betreffend.

(R. Nr. 513.) Man hat wahrnehmen müssen, daß sich Rentmeister mehrerer Orten, so wie Pfarrer und Schullehrer haben beigehen lassen, sowohl Kriegsgelder und Schatzungsbeträge, als auch Früchten von denen Beständer ohne Vorwissen der Recepturen zu erheben, da nun durch derlei Unförmlichkeiten und Anmaßungen der richtige Geschäftsgang des Receptur-Rechnungswesen zu sehr leidet, so werden die Rentmeister und Salarianden anburch streng angewiesen, sich dieser illegalen Handlungen künftig zu enthalten, und sich ihrer Forderungen wegen an die einschlagende Recepturen zu wenden, den Beständern aber wird aufgegeben, bei Strafe doppelter Zahlung keine Abgabe ohne Anweisung der einschlagenden Receptur auf Abrechnung ihrer Pächte zu leisten.

Mannheim den 19. Februar 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Kirchen-Oekonomie.

v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 77.

Nr. 907.

Die Nachsteuer-Erhebung von diesseitigen nach Widdern, Königlich Würtembergischen Gebiets, überziehenden Unterthanen betreffend.

(R. Nr. 2152.) Von Seiten der Königlich Würtembergischen Oberregierung ist die Eröffnung geschehen, daß von Vermögen, welches durch Erbschaft oder Heirath aus den Königlich Würtembergischen Landen in den Kondiminatsort Widdern gezogen wird, so jetzt, wie vorhin eine Nachsteuer, resp. Abzug nicht eingefordert werde; welches hierdurch, da nun auch diesseits eine gleiche Abzugsfreiheit statt findet, bekannt gemacht wird.

Mannheim den 20. Februar 1810.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 74.

Nr. 908.

Den Druck der Viehurkunden betreffend.

(R. Nr. 2025.) Man eröffnet den sämmtlichen Aemtern, daß von der hiesigen Burgerhospitalsdruckerei der Verlag gedruckter Viehverkaufsurkunden ad 4 kr. p. Stück, einschließlich des Stempelbetrags übernommen worden sey.

Mannheim den 22. Februar 1810.

Großherzogl. Badische Kammer des Niederrheins.

Frhr. v. Wrede.

vdt. Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 118.

Nr. 909.

Die Ein- und Ausschreibegebühren armer Judenknaben bei Aufnahme zu Handwerken betreffend.

(R. Nr. 2297.) Um den Armen den Eintritt in eine Zunft zu erleichtern, war es bisher üblich, daß entweder die Ein- und Ausschreibgebühren von der Zunft gänzlich nach-

gelassen, oder von der Orts-Armen- oder milden Stiftungs-Kasse der Zunft vergütet wurden. In Gemäßheit Beschlusses des Großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 29. v. und 17. d. M. ist nun verordnet, daß bei Zunftaufnahme, und Lossprechen eines armen Lehrlings künftig ohne Unterschied, ob der Aufzunehmende und Loszusprechende ein Christ oder ein Jude sey, keine fernere Verschiedenheit mehr bestehen, und zur Begründung der Gleichheit da, wo die christlichen Jungen nichts bezahlen, auch die jüdischen frei aufgenommen und losgesprochen, und wo für Erstere die christliche Armenkasse die Kosten vergütet, auch für letztere die nämliche Vergütung von der Judenschaft geleistet werden soll. Mannheim am 22. Februar 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 65.
Oberrheinisches " " " 13 " 109.
v. 19. Febr. 1810.

Nr. 910.

Die von dem Zucht- und Irrenhaus bisher bezogene Taxen betreffend.

(R. Nr. 1896.) Da von den Haus-Kindtaufen nicht nach der neuen Taxordnung 2 fl., sondern nach der alten Landesfundi-Ordnung nur 30 kr., und eben so von den Kopulationen außer den ordentlichen Kirchen nicht die bestimmte 5, 10, 15 fl. erhoben werden; so werden sämmtliche Gefällverwaltungen hiermit angewiesen, alle Quartal von sämmtlichen Pfarrämtern die Atteste darüber einzuziehen, die Beträge hiernach sogleich zu erheben und zu verrechnen.

Mannheim den 22. Februar 1810.

Großherzogl. Badische Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 14 S. 85.

Nr. 911.

Taxordnung für Hebammen betreffend.

(R. Nr. 2328 und 29.) Zu Beseitigung wechselseitiger Unterschleifen und Mißhelligkeiten hat man folgende Taxordnung für die Hebammen diesseitiger Provinz festgesetzt:

1) Für den Beistand und Beendigung einer natürlich leichten Geburt 1 fl.

2) Für ähnliche Hülfsleistung oder auch nur Beistand bei schwerer, gleichviel regel- oder unregelmäßiger Geburt, wenn solche auch gleichwohlen durch einen vorschriftsmäßig hiezu beigezogenen Hebarzten vollzogen worden ist 1 fl. 20 kr.

3) Für eine Wendung oder kunstgemäße Beförderung irgend einer andern widernatürlichen Geburt, in so fern die Hebamme vermög ihres Prüfungs-Zeugnisses hiezu ermächtiget ist 2 fl. 24 kr.

4) Für eine besonders begehrte Nachtwache 24 kr.

5) Für Beibringung eines Klistirs bei Erwachsenen 8 kr.

6) Dito bei Kindern 6 kr.

7) Für Auflegung und Behandlung eines Senfumschlages oder eines Reiz- und Zugpflasters bei Erwachsenen 10 kr.

8) Dito bei Kindern 8 kr.

Wobei 9) es sich jedoch von selbsten versteht, daß diese Belohnungen nur für die eigentliche Kunstleistung der Hebammen bestimmt seyen, sohin für alle Nebendienste, als: Warten, Kochen, Waschen rc. dieselbe noch besonders belohnt werden müssen. Mannheim den 22. Februar 1810.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 73.

Nr. 912.

Die Hofgerichtliche Kompetenz in erster Instanz über die ehemaligen kanzleisässigen Personen und Sachen betreffend.

(R. N. in Civ. 1038.) Nach einer am 15. d. M. an das hiesige Großherzogl. Hofgericht eingekommenen höchsten

Entschliessung, und in Gemäßheit des neuen Landrechts Satz 1. ist dasjenige, was im 4. Satz des neuesten objektiven Organisations-Edikts wegen Erlöschung des bisher bestandenen privilegirten Gerichtsstandes über kanzleisässige Personen und Sachen verordnet worden, gleich nach der durch das Regierungsblatt Nr. 3. d. J. geschehenen Bekanntmachung der Personal-Organisation, also am 20. Jänner d. J. wirksam, und nach Zusatz a) zum ersten Satz des Landrechts, dreißig Tage nachher, mithin am 20. d. M., verbindlich geworden. Es ist also mit diesem letzten Tag in allen nicht zuvor schon anhängig gewordenen Rechtssachen, die diesem Hofgericht als Richter erster Instanz bis dahin bestandenen Gerichtsbarkeit über kanzleisäßige Personen und Sachen (die in Saz 4. der Beilage Lit. F. zu gedachtem Organisations-Edikt ausgedrückten Gantsachen allein ausgenommen) erloschen, welches, um sich hiernach zu achten, und um unnöthige Kosten, so wie auch den Verschleif der Sachen zu verhüten, hiemit sämmtlichen Aemtern, Advokaten und Parthien bekannt gemacht wird. Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht zu Freiburg am 23. Februar 1810.

F. A. Hartmann. vdt. Hägelin.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 109.

Nr. 913.

Bekanntmachung.

(N. 1) Da in Gemäsheit des höchsten Organisationsedikts vom 26. November v. J. der dadurch konstituirte Neckarkreis seine Amtsverrichtungen heute wirklich eröffnet hat; so wird dieses zur allgemeinen Nachricht mit dem Anhange bekannt gemacht, daß das Geschäftsbüreau dieses Kreises, für jetzt, in das ehehinnig freiherrl. von Rodenhausensche Haus dahier bis zu weiterer Veranlaßung verlegt sey.

Mannheim den 23. Februar 1810.

Direktorium des Neckarkreises.

v. Manger. vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 66.

Nr.

Repar

über 30,000 fl., welche die oberrheinische Provinz des Großherzoglichen Ministeriums des Innern d. d. 19. Februar 1810 beizu-

	Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter.
	Nach dem Seelenstande betrifft es (auf 10 Seelen 48 kr. gerechnet, und mit Beseitigung der kleinen Brüche)
	a) der Landschaft Breisgau auf . . . .
	b) und den weitern Aemtern auf . . . .
	Zusammen also auf
	Diese zwei Summen sub a et b werden auf das Breisgau zu 44 kr. auf 5 fl. Steuer nach dem Steuerfuß und bei den weitern Aemtern nach dem Seelenstande zu 48 kr. auf 10 Seelen folgenderweise reparirt:
1	Markdorf, Amt . . . .
2	Meersburg, Obervogteiamt, landesherrlich . . .
	— — standesherrlich . . .
3	Ueberlingen, — landesherrlich . . .
	— — standesherrlich . . .
	— — grundherrlich . . .
	— — Stadt Ueberlingen . .
4	Pfullendorf, — landesherrlich . . .
	— — standesherrlich . . .
	— — grundherrlich . . .
	— — vogteipflichtige Städte
5	Konstanz, — landesherrlich . . .
	— — standesherrlich . . .
	— — grundherrlich . . .
	— — die Stadt . . . .
6	Reichenau, — . . . .

914.

t i t i o n

**herzogthums Baden in Folge hoher Verfügung des Groß-
Nr. 1000 zu den Kosten der mittelrheinischen Etappenstraße
tragen hat.**

Substratum				Beitragsbetreffniß an 30000 fl.					
Für das Breisgau nach dem Steuerfuß.		Für die weitern oberrheinischen Aemter nach dem Seelenstand.		Auf das Breisgau.		Auf die weitern ober-rheinischen Aemter.		Zusammen.	
fl.	kr.	Einzeln.	Zusammen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	169294	—	—	—	—	13543	32
—	—	—	206114	—	—	—	—	16489	—
—	—	—	375408					30032	32
—	—	1864	1864	—	—	149	7	149	7
—	—	3065	12494	—	—	245	11	999	29
—	—	9420		—	—	754	18		
—	—	4619		—	—	369	30		
—	—	1567	8833	—	—	125	21	706	35
—	—	149		—	—	11	54		
—	—	2498		—	—	199	50		
—	—	1052		—	—	84	9		
—	—	7954	10880	—	—	636	19	870	21
—	—	289		—	—	23	6		
—	—	1585		—	—	126	47		
—	—	1626		—	—	130	4		
—	—	1447	9947	—	—	115	45	795	43
—	—	2767		—	—	221	21		
—	—	4107		—	—	328	33		
—	—	3022	3022	—	—	241	45	241	45

	Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter.
7	Bohlingen, Amt . . . .
8	Blumenfeld, Amt, landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . . .
9	Bonndorf, Obervogteiamt, landesherrlich . . . .
	— — standesherrlich . . .
10	Bettmaringen, Amt . . . .
11	Waldshut, Oberamt, Breisgauische Ortschaften mit Inbegriff von 16 fl. 9¾ kr. Substratum des Freiherrn v. Roll . . . .
	Waldshut, Oberamt, wegen dem Stabsamt Röteln
	— — wegen dem Amt Jestetten . .
	— — wegen dem Amt Thiengen . .
12	Schönau, Obervogteiamt, mit dem Amte St. Blasien
	— wegen Schluchsee . . . .
13	Säckingen, Oberamt . . . .
14	Beuggen, Amt . . . .
15	Röteln, Oberamt, altbadischer Antheil . . . . .
	— wegen Bamlach, Böllingen, Rheinweiler, Liel, Stetten und Inglingen . . . .
16	Schliengen, Oberamt . . . .
17	Müllheim, Oberamt . . . .
18	Heitersheim, Obervogteiamt . . . .
19	Staufen, Oberamt . . . .
20	Freiburg, Oberamt, excl. Stabsamt Wolfenweiler .
	— wegen dem Stabsamt Wolfenweiler . .
21	Stadtvogteiamt Freiburg, wegen der Stadt . . .
22	Altbreisach, Oberamt . . . . , ...
23	Kenzingen, Oberamt, excl. Nordweil . . . . . .
	— wegen Nordweil . . . .
24	Emmendingen, Oberamt . . . .
	— wegen dem katholischen Antheil von Bözingen rc. und dem Wirth zu Thenenbach . . . .

Substratum				Betragsbetreffniß an 30000 fl.					
Für das Breisgau nach dem Steuerfuß.		Für die weitern oberrheinischen Aemter nach dem Seelenstand.		Auf das Breisgau.		Auf die weitern oberrheinischen Aemter.		Zusammen.	
fl.	kr.	Einzeln.	Zusammen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	3377	3377	—	—	270	9	270	9
—	—	2359	11471	—	—	188	42	917	39
—	—	9112		—	—	728	57		
—	—	5720	21404	—	—	457	36	1712	19
—	—	15684		—	—	254	43		
—	—	5077	5077	—	—	406	9	406	9
5227	28	—		767	14	—	—		
—	—	808				64	38		
—	—	4179	9676			334	18	1541	13
—	—	4689				375	6		
3491	7½	—		512	20	—	—	577	31
—	—	815	815	—	—	65	11		
5177	4½	—	—	759	46	—	—	759	46
2128	50¾	—	—	312	25	—	—	312	25
—	—	24466	24466	—	—	1957	17		
								2242	4
1940	28½	—	—	284	47	—	—		
—	—	7637	7637	—	—	610	58	610	58
—	—	9636	9636	—	—	770	53	770	53
2127	11¼	—	—	312	10	—	—	312	10
6881	23¾	—	—	1009	55	—	—	1009	55
7877	59¾	—	—	1156	10	—	—	1417	51
—	—	3271	3271	—	—	261	41		
7459	6¾	—	—	1094	40	—	—	1094	40
9113	15	—	—	1337	29	—	—	1337	29
10483	34	—	—	1538	36	—	—	1588	55
—	—	629	629	—	—	50	19		
—	—	23102	23102	—	—	1848	10		
								1893	24
308	20½	—	—	45	14	—	—		

	Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter.
25	Waldkirch, Oberamt . . . .
26	Tryberg, Obervogteiamt, wegen Breisgau . . .
	— wegen Prechthal . . . .
	— wegen dem Amt Haslach . . . .
	— wegen dem Amt Wolfach . . . .
27	Villingen, Obervogteiamt, wegen Breisgau . . .
	— wegen Thierheim, Obereschach . . . .
	— wegen dem Amt Donaueschingen . . .
	— wegen dem Amte Hüfingen . . . . . .
	— wegen dem Amt Möhringen . . . . .
	— wegen dem Amt Vöhrenbach . . . . . .
	— wegen der Gemeinde Immendingen . .
28	St. Peter, Stabsamt . . . .
29	Provinzialkasse wegen den Breisgauischen Stiftern und Klöstern laut Beil. Ziff. 1 . . . .
30	Die Grundherren, Honoratioren, und weitern Dominikalsteuerpartheien zu Freiburg laut Beil. Ziff. 2
	Zusammen

Freiburg den 24. Februar 1810.

Substratum				Betragsbetreffniß an 30000 fl.					
Für das Breisgau nach dem Steuerfuß.		Für die weitern oberrheinischen Aemter nach dem Seelenstand.		Auf das Breisgau.		Auf die weitern oberrheinischen Aemter.		Zusammen.	
fl.	kr.	Einzeln.	Zusammen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5215	51¾	—	—	765	30	—	—	—	—
2213	48½	—	—	324	55	—	—	—	—
—	—	2104		—	—	168	19		
—	—	6489	17752	—	—	519	7	1745	4
—	—	9159		—	—	732	43		
6075	2¼	—	—	891	36	—	—	—	—
—	—	1562		—	—	124	58		
—	—	4468		—	—	357	26		
—	—	7016	20761	—	—	561	17	2552	40
—	—	3553		—	—	284	16		
—	—	3667		—	—	293	22		
—	—	495		—	—	39	46		
1039	52¾	—	—	—	—	152	34	152	34
11082	57¼	—	—	—	—	1626	34	1626	34
4450	35½	—	—	—	—	651	40	651	40
92283	58¼	206114	206114	13543	32	16489	—	30032	32

Pr. Rechnungskammer.
Beutter.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1801 Nr. 14 S. 117.

Nr. 915.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchsten Kabinets-Rescripts vom 12. d. gnädigst zu verfügen geruhet, daß zwar in Gemäßheit der neuesten Organisation der privilegirte Gerichtsstand der Hofdienerschaft für die Zukunft aufhören, und dieselbe dem Großherzoglichen Stadtamt untergeben seyn soll, daß aber alles, was die Sicherheitspolizei im Innern des Schlosses, so wie ohnehin das Oekonomicum, ferner Dienstsachen und korrektionelle Polizei der Hofdienerschaft betrifft, einer besonders angeordneten Hofschloß-Kommission untergeordnet seyn soll.

Mannheim den 24. Februar 1810.

Großherzogliche Hofschloß-Kommission.
Frhr. v. Venninger.

Sachs.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 73.

Nr. 916.

Das Tax- und Sportelwesen bei den Hofgerichten betreffend.

(B. G. N. 1374.) In Gefolg der in der Beilage C. §. 18 zu dem höchsten Edikte vom 26. November v. J. enthaltenen besonderen Bestimmung sind die Stempel- und Taxgebühren für die Geschäfte des hiesigen Hofgerichts von den Sachwaltern der Parthien unmittelbar an diesseitige Expeditur vom 1. April an sogleich zu bezahlen, welches zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Mannheim am 8. März 1810.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Weller.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 90.

Nr. 917.
Wanderbücher betreffend.

R. N. 2703. Zufolge einer eingelangten höchsten Entschließung vom 21. v. M., Justizminist. Nr. 609, wird denjenigen Beamten, welche noch die Sporteln beziehen und bisher aus der Legalisirung der vorherigen Kundschaften einige Gebühren bezogen haben, gestattet, für die Siegelung und Ausfüllung der Wanderbücher die Gebühr mit 12 kr. aus dem herrschaftlichen Tax ad 36 kr. zu beziehen, und nur den Rest mit 24 kr. zur Großherzogl. Kasse einzuliefern: welches hiemit den betreffenden Executivbehörden diesseitiger Provinz hierdurch eröffnet wird. Mannheim am 8. März 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 89.

Nr. 918.
Führung der Kirchenbücher betreffend.

(R. Nr. 2745.) Nach einer hohen Justizminist. Entschließung vom 7. v. M., Nr. 403, können in Zukunft von den Pfarrverwesern, welchen die Versehung des Pfarramts sede vacante vel impedita übertragen ist, die Kirchenbücher geführt werden — Kapläne bei Katholischen und Vikarien bei Evangelischen sind aber hiezu nicht befugt, und hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen, und den Kaplan und Vikar denselben nur zu mehrerer Sicherheit als Zeugen unterschreiben zu lassen. Welche höchste Entschließung sämmtlichen Executivbehörden so, als Katholischer und Evangelischer Pfarrämtern zur künftigen Beobachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim am 8. März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 90.

Nr. 919.

Rechnungsabschluſs bei der oberrheinischen Provinzkasse betreffend.

Damit die hiesige Provinzialkasse in den Stand gesetzt werde ihre Dienstrechnung für das laufende Rechnungsjahr zu gehöriger Zeit zum Abschluß zu bringen, werden sämmtliche Großherzogliche Rezepturen andurch aufgefordert, derselben die Quittungen über die vom 23. April vorigen Jahrs bis zum 22. Jänner d. J. bereits bezahlten Pensionen, so weit es inzwischen noch nicht geschehen, unverzüglich und über den bis zum 23. April d. J. weiters fälligen Betrag derselben auf diese Zeit unfehlbar zuzumitteln, auch mit derselben über alle sonstige Gegenstände auf den letzt gedachten Termin die gehörige endliche Jahresabrechnung zu pflegen, oder wenn je hiebei Hindernisse eintreten sollten, die Ursache darüber längstens bis zum 12. April d. J. um so gewisser berichtlich hieher anzuzeigen, als sonst jede säumige Stelle für die Folgen des durch ihr Verschulden entstehenden Verzugs verantwortlich wird. Freiburg den 9. März 1810.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 133.

Nr. 920.

Medizinische Pfuschereien betreffend.

Schuhmacher Andreas Glaff von Gresgen Oberamts Röteln ist wegen medizinischen Pfuschereien und dafür erhobenen Geldern mit einer vierwöchentlichen öffentlichen Arbeitsstrafe dergestalt belegt worden, daß derselbe in den ersten und letzten 3 Tagen eine Gefängnißstrafe mit Schließung und bei schmaler Kost erstehe. Auch wurde zugleich die Verordnung erlassen, daß die Aemter und Physikate genau darauf wachen, daß die Apotheker keine Arzneimittel an Personen, welche sich

der medizinischen Pfuschereien verdächtig machen, abgeben, und solche auch nicht durch herumziehende Arzneikrämer abgesetzt werden.

Welches zur allgemeinen Warnung sowohl als auch zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Lörrach den 10. März 1810.

Direktorium des Wiesen-Kreises.

vdt. Haager.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 137.

Nr. 921.

Die Gewähr- Erkenn- und Einschreibgebühren bei Ortsgerichten betreffend.

(N. N. 779.) Da man aus eingekommenen vorderen Berichten eine in den verschiedenen Aemtern bestehende Ungleichheit in Ansehung der Gewähr- Erkenn- und Einschreib-Gebühren bei Verkäufen und Verpfändungen wahrgenommen hat, so haben sämmtliche zu diesseitigem Kreise gehörige Aemter innerhalb 14 Tagen anher zu berichten: welche Gebühren überhaupt, und unter welcher Benennung die Gerichte jedes Orts bei Ausfertigungen von Kaufbriefen und Hypotheken beziehen, ob sie dieselben nach der neuern Taxordnung, und nach jener vom Jahre 1750 erheben, und worauf die allenfalsigen Abweichungen von ein- oder der andern Taxordnung sich begründen? Zugleich ist zu bemerken: ob und welcher Antheil von befraglichen Gebühren in die herrschaftliche Sportelkasse falle? Mannheim am 10. März 1810.

Direktorium des Neckarkreises.

v. Manger. vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 90.

Nr. 922.

Die Bezahlung und Versendung der Regierungs- und Provinzial-Blätter betreffend.

In Gemäßheit hohen Rescripts des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. August 1809 N. 5836 — 5838.

wurde aus Anlaß der, in den Rechnungen über die Versendung der Regierungsblätter, wahrgenommenen unstatthaften Ansätze und Widersprüche zur Belehrung und genauen Nachachtung mittelst Zusammenstellung der in mehreren Verordnungen bereits ausgesprochenen Entscheidung über diesen Gegenstand folgendes zur Nachachtung für die Postbehörden in Rückerinnerung gebracht:

1) Für das Regierungsblatt darf mehr nicht als 2 fl. ausschließlich der Posterpeditionsgebühren in Ansatz gebracht werden. (Regierungsblatt N. 39. vom 7. December v. J.) Jedoch sind späterhin bei näherer Einsicht der Sache von höchster Behörde für das Regierungsblatt pro 1809 40 kr. nachgebessert worden.

2) Für alle jene, welche gesezmäßig unentgeldliche Lieferung der Blätter zu fordern haben, muß die Post die Spedition umsonst besorgen; dahin gehören alle Großherzogliche Collegien, Oberämter, Aemter, Forstämter, Forstinspectionen, Physikate, Superintendenturen, Schulvisitaturen, Auditorate und Verrechnungen, die standes- und grundherrlichen Justizämter (Regierungsblatt N. 45. vom 29. Dezember 1807 und N. 37 v. 3. November v. J.) wobei nur zu bemerken kommt, daß unter N. 2 des gedachten Regierungsblatts N. 45 damals vorausgesezt wurde, daß dem Verleger der Preiß des Regierungsblatts für diejenigen, welche die unentgeldliche Lieferung zu fordern haben, unmittelbar aus der Staatskasse bezalt werde.

3) Für diejenigen Regierungsblätter, welche gehalten werden müssen, ohne daß die Bezieher unentgeldliche Lieferung verlangen können, dürfen 36 kr. Speditionsgebühr für das Jahr gerechnet werden; für die Provinzialblätter in diesem Fall hingegen nur 30 kr. (Regierungsblatt N. 43. vom 27. Dezember v. J.)

Dabei wurde nach der Eingangs allegirten höchsten Verfügung weiters bemerkt, daß sämmtliche Regierungsblätter und diejenige Provinzialblätter, welche an die höhern Centralstellen abgegeben werden, von der Generalkasse, die an die

übrigen Stellen abgegeben werdende Provinzialblätter aber aus der Provinzialkasse bezalt werden sollen.

Welches den sämmtlichen oberrheinischen Oberämtern, Aemtern, Forstämtern, Forstinspectionen, Physikaten, Superintendenturen, Schulvisitaturen und Verrechnungen, so wie den standes- und grundherrlichen Justizämtern mit der Weisung bekannt gemacht wird, wenn dieselbe das Regierungsblatt für den Jahrgang 1808 und fürs erste Semester 1809 bereits bezalt haben, den Betrag von dem Postamte zurückzufordern, und an die betreffende Kasse zur einnåhmlichen Ersatzberechnung zurückzustellen.

Freiburg den 14. März 1810

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmidt.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 154.

Nr. 923.

Den Bezug des Sterbfalls betreffend.

Nach einer Kaiserl. Königl. österreichischen Verordnung d. d. Wien den 22. Hornung 1787. haben nur jene Familien, welche das Sterbfallrecht durch legale, das ist, mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommene, und von solchen, wo nicht viritim, doch vom Richter und Geschwornen im Namen der Gemeinde mit unterfertigte Urkunden, oder auf eine anderweite rechtsbeständige Art zu erweisen vermögen, dieses auch noch ferner, jedoch bei dem Vieh nicht in natura, sondern in Geld dergestalt auszuüben, daß derjenige Unterthan, der 50 Jauchert urbares Feld, oder darüber besitzt, für den Viehfall, oder das sogenannte beste Haupt bei seinem Absterben 40 fl., jener, welcher 30 Jauchert oder darüber bis gegen 50 besitzet, 30 fl., der so nur 20 Jauchert oder darüber bis gegen 30 inne hat, 20 fl., und endlich jener, welcher 20 Jauchert besitzet, 10 fl. an die betreffende Herrschaft zu entrichten schuldig seyn solle.

Hierüber ist von der höchsten Behörde nach einer hohen Finanzministerialverfügung unterm 10. v. M. N. 9908 folgende anderweite Bestimmung ertheilet worden: daß es zwar bei der besagten Verordnung rücksichtlich der Verwandlung der Sterbfälle in eine Geldabgabe in Betreff des Breisgaus und der Ortenau sein Verbleiben habe, der Geldbetrag aber, in so lange darüber keine andere allgemeine landesfürstliche Verordnung erscheinen werde, sowohl künftig, als in Ansehung der schon vorgekommenen aber nicht bezalten Sterbfälle nach dem Häuser- und Güterbesitz der verstorbenen Fallpflichtigen in der Maaße berechnet werden solle, daß von einem ganzen Hause 2 fl., von einem halben 1 fl., und sodann von jeder Jauchert Feld 30 kr. zu Fall aufgerechnet wird, doch so, daß kein Sterbfall sich über 40 fl. belaufen, und 40 fl. das Maximum eines Sterbfalls seyn soll.

Welch höchste Verfügung sämmtlichen in dem Umfang des Breisgaus aufgestellten Großherzogl. Verrechnungen zu ihrer Maaßnahme anmit verkündet wird.

Freiburg am 14. März 1810.

Großherzogl. Bad. Rentkammer.

Ruth.

vdt. Claz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 20 S. 169.

Nr. 924.

Gesetz-Belehrung.

Auf einen Anfragsbericht der Großherzoglichen Regierung vom 21. Februar d. J. die Vermögens-Uebergaben betreffend, ist aus dem hochpreislichen Justizministerio unterm 14. März d. J. folgende hohe Verfügung eingetroffen:

„Die in diesem Bericht wegen des Satzes 1100. a. a. in dem neuen Landrecht gethane Anfrage löst sich von selbst, wenn Satz b. b. und 311. a., wonach das Landrecht niemals in polizeilicher Hinsicht gebietet, und zugleich nachgelesen wird, was Staatsrath Brauer in seinen Erläuterungen über das Landrecht b. I. pag. 56 sagt, indem dadurch außer Zwei-

sel gesetzt wird, daß bei frohnd- und dienstbaren Unterthanen die Polizeivorschrift nicht vor eingetretenem 63jährigen Alter durch Uebergabe seiner Staatspflichten sich zu entziehen fortdauert, als welches der Großherzogl. Regierung des Oberrheins bekannt gemacht wird.

Freiherr v. Gailing.

vdt. Walther.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 24 S. 197.

Nr. 925.

An sämmtliche Oberämter und Verrechnungen der mittelrheinischen Provinz.

Sämmtliche Oberämter und Verrechnungen werden hiemit zur weitern Eröffnung benachrichtigt, daß die statt den bisher gewöhnlich gewesenen Kundschaften eingeführten Wanderbücher bei den Stempelpapier-Verwaltern, den Kanzleiräthen Obermüller und Goll jeweils erhoben werden können, und ist sich desfalls eben so, wie solches bei dem Stempelpapier geschieht, in Betreff der Geldeinsendung nach Abzug des stipulirten Benefice von 5 pct. und des Naturalbezugs zu benehmen.

Decretum Karlsruhe in Camera den 16. März 1810.

vdt. Heunisch.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 33 S. 141.

Nr. 926.

Juden-Schuzgelder betreffend.

(R. Nr. 996.) In Folge eines eingelangten hohen Beschlusses des großherzogl. hochpreislichen Finanzministeriums vom 19. v. M. Nr. 10083. sollen die Judenschutzgelder neben den bürgerlichen Lasten von den zu Bürgern angenommen wordenen Juden bis zu eintretender Steuer-Peräquation einsweil fortentrichtet werden; welches sämmtlichen Stadt- und Landäm-

tern so, wie den Gefällverwaltungen des Neckarkreises zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 16. März 1810.

Direktorium des Neckarkreises.
von Manger.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 97.

Nr. 927.

Einrichtung der Standesbücher betreffend.

(R. Nr. 2940.) Auf verschiedene Anfragen in Betreff der neu zu errichtenden Standesbücher ist von großherzogl. hohem Justizministerio mittels Rescripts vom 28. v. M. Nr. 659. folgende Erklärung erfolgt: 1) Jede Filialgemeinde hat die Kosten ihres Kirchenbuchs zu tragen. 2) Todtgeborne Kinder werden nur ins Todtenbuch und nicht ins Geburtsbuch eingetragen. 3) Die in dem neuen Landrecht 1 B. II. Tit. 4. Kap. angeordnete Leichenschau ist durch die Verordnnng vom 22. Dez. v. J. Nr. 53. nicht aufgehoben. 4) Unzeitige Geburten gehören nicht ins Kirchenbuch. 5) Rücksichtlich der bei dem Eintrage der Geburts- und Sterbfälle einzuschreibenden Zeugen wird sich auf das Regierungsblatt v. J. Nr. 53. Beilage A. §. 5. bezogen, endlich 6) die Ursache des Todes, oder die Gattung desselben wird in die Todtenbücher nicht eingetragen. Wornach sich also zu achten ist.

Mannheim den 17. März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 97.

Nr. 928.

Bekanntmachung.

Der Staatsrath und Kreisdirektor des Pfinz- und Enz-Kreises, Freiherr v. Wechmar macht andurch bekannt, daß

die Geschäfte des obenerwähnten Kreises, so wie solche in dem höchsten Organisations-Rescript vom 26. Nov. v. J. Lit. D. bezeichnet wurden, auf Montag den 9. April d. J. ihren Anfang nehmen, und von diesem Tage an sich das hiesige Kreis-Direktorium constituirt. Zugleich werden sämmtliche zu dem Pfinz- und Enzkreise gehörigen Bezirksstellen hiemit angewiesen, nicht allein alle und jede auf diese Geschäfte sich beziehende Berichte und sonstige Eingaben an gedachtes Kreisdirektorium einzusenden, von solchem weitere Verfügung einzuholen und sich hiernach zu achten, sondern auch ihre Untergebenen hievon in Kenntniß zu setzen.

Durlach den 19. Merz 1810.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Fay.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 23 S. 102.

Nr. 929.

Die in der Wohnung des verlebten Schullehrers Römele gefertigte Glaserarbeit betreffend.

(R. N. 784. u. 85.) Da man wahrgenommen hat, daß mehrere Bewohner geistlicher Aerarialhäuser, besonders in dem deutschen Lehrinstitute zu Heidelberg sich beigehen lassen, ohne Anfrage Arbeiten darin fertigen zu lassen; so wird andurch zur Warnung der Handwerksleute bekannt gemacht, daß dergleichen ohne die gehörige Legitimation vorgenommene Arbeiten aus dem geistlichen Aerario nicht bezalt werden.

Mannheim den 19ten März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Kirchen-Oekonomie.

v. Reichert.
vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 118.

Nr. 930.

Die Appellations-Belehrungen betreffend.

(R. N. 1416.) Man hat mehrmal wahrgenommen, daß einige Unterrichter bei Verkündigung ihrer Urtheile sich die

§. §. 126 und 149. der Obergerichtsordnung nicht gegenwärtig halten, und den Partheien die Möglichkeit und Form der Appellation gar nicht, oder nicht bestimmt genug erklären, oder keine der vorgeschriebenen gedruckten Belehrungen ertheilen.

Es ergeht daher an sämmtliche diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehenden Aemter, welche in erster Instanz ein Urtheil verkünden, die Erinnerung, daß jederzeit bei Verkündigung des Urtheils, wovon appellirt werden kann, den Partheien die Form und Art der Appellation deutlich zu erklären, und im Protokoll zu bemerken sey, ob man ihnen die summarische oder ordinäre Appellation erklärt habe, und daß ihnen die paßende gedruckte Belehrung zu Handen gestellt worden sey, deren Annahme nicht mehr, wie manchmalen zu bemerken gewesen, von der Einwilligung einzelner Partheien gemacht werden solle.

Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht zu Freiburg den 20. März 1810.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1820 Nr. 18 S. 153.

Nr. 931.

Strassenreparationen betreffend.

Da die Zeit herannahet, wo alle Haupt- und Nebenstraßen ausgebessert, und in fahrbaren Stand hergestellet werden müssen, so werden sämmtliche Ober-, Stadtvogtei- und Aemter, mit Ausnahme jener, welche dem in Wirksamkeit tretenden Wiesenkreis-Direktorium unterstehen, andurch beauftragt, die Straßenreparationen nach den bereits bestehenden Vorschriften ungesäumt vornehmen zu lassen, und in Gemäßheit dessen die Verfügungen zu treffen, daß der Koth von den Straßen hinweggeräumt, die Geleise und Vertiefungen mit kleinen geschlagenen Steinen ausgefüllt, die Seitengräben gehörig geöffnet, und endlich die Straßen hinlänglich mit reinem Kies überführt werden.

Dieser Verfügung haben die oben angeführten Aemter bei eigener Verantwortlichkeit genau nachzukommen, und binnen 6 Wochen den Vollzug berichtlich anzuzeigen.

Zugleich werden sämmtliche Zollämter wiederholt angewiesen, von Zeit zu Zeit über den Zustand der Straßen in ihrem Bezirke Bericht zu erstatten.

Freiburg am 21. März 1810.

Großherzogliche Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffschmid.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 163.

Nr. 932.

Die Constituirung des Odenwälder-Kreises betr.

(R. N. 2970.) Der Direktor des Odenwälder-Kreises von Haimb hat dahier angezeigt, daß die Geschäfte des oben erwähnten Kreises, so wie solche in dem höchsten Organisationsrescript vom 26. November v. J. Beilage Lit. D. bezeichsind, auf Dienstag den 10. April l. J. ihren Anfang nehmen werden; wovon sämmtliche zu dem Odenwälder Kreis gehörige Bezirksstellen zur weitern Maßnahme in Kenntniß gesetzt werden.

Mannheim den 22. März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Reichert.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 121.

Nr. 933.

Das Beherbergen der Schiffleute betreffend.

Um eines Theils den häufigen Klagen der Wirthe am Bodensee gegen die Mißbräuche, welche durch das Beherbergen der Schiffleute in Privathäusern entstanden sind, abzuhelfen, und die ordnungsmäßigen Wirthschaften in ihrem wohlerworbenen steuerbaren Rechte gegen Gewerbs-Eingriffe zu schützen,

als auch dem Staate das Ohmgeldsgefäll ungeschmälert zu erhalten, und sonstigen Unordnungen vorzubeugen, wird anadurch das Beherbergen der Schiffleute in Privathäusern, auf Zünften, die nicht Wirthschaftsrechte haben, und bei Schiffmeistern unter Strafe von wenigstens 5 fl. für jeden Uebertretungsfall verboten, und die Exekutivstellen haben auf Handhabung diesen Verordnung zu wachen.

Freiburg den 26. März 1810.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiser.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 161.

Nr. 934.

Die von Aemtern und Partheien gegen die grossherzogliche Hofgerichte zu beobachtende Courtoisie betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß bei einigen Aemtern und Advokaten durch die höchste Verordnung im Regierungsblatt Nr. VII. d. J. über den Geschäftsstyl der Zweifel rege gemacht worden, ob den großherzoglichen Hofgerichten noch ferner das Prädikat Hochpreislich zu geben sey; auf die hiedurch veranlaßte Anfrage ist aber von dem großherzogl. hochpreislichen Justizministerio unterm 17. d. M. Nr. 856 die Resolution ertheilt worden, daß den großherzoglichen Hofgerichten das Prädikat Hochpreislich wie zuvor, auch noch fernerhin allerdings gebühre, als wornach sich daher sämmtliche diesem Hofgerichte unterstehende Aemter und Advokaten gehörig zu achten haben.

Verfügt im Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg den 27 März 1810.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 161.

Nr. 935.

Das Einbringen fremder Scheidemünzen betreffend.

(R. Nr. 1530.) Man hat wahrgenommen, daß seit einiger Zeit mehrere ausländische nicht konventionsmäßige, sondern blos als Landesscheidmünze ausgeprägte 6 Kreuzerstücke und Groschen im Umlaufe sind, allenthalben in ihrem angegebenen vollen Werthe angenommen, ja seit kurzem so häufig eingebracht werden, daß sogar das vorgeschriebene Verhältniß in Zahlungen gänzlich überschritten wird. Die in den Provinzialblättern vom 2. Juli und 14. Okt. 1807. Nr. 27 und 44. enthaltene Verordnungen bestimmen ausdrücklich, daß nur die inländischen und konventionsmäßigen 6 Kreuzerstücke und Groschen in ihrem Nominalwerthe, und in der vorgeschriebenen Proportion, mit groben Sorten anzunehmen sind. Indem man daher diese Verordnungen wieder in allgemeine Erinnerung bringt, werden nicht nur die großherzoglichen Gefällverwaltungen gegen die Annahme dieser ausländischen, nicht konventionsmäßigen 6 Kreuzerstücke und Groschen gewarnt, sondern auch das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, um sich für Schaden zu hüten, die Stadt- und Landämter aber werden angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diejenige, welche solche ausländische, nicht konventionsmäßige Scheidemünze in das Land bringen oder bringen lassen, zu richten, und mit möglichster Sorgfalt zu veranlaßen, daß dieselbe entdeckt und gehörig bestraft werden können.

Mannheim den 27. März 1810.

v. Manger.

vdt. Keßler.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr 18 S. 118.

Nr. 936.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.

(R. Nr. 1568.) Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß von den Aemtern zu ihren anher erstattet werdenden Berichten, welche keine Offizial-Gegenstände, sondern

lediglich Privatgesuche betreffen, und eben so von den Ortsvorständen zu ihren deßfalls an die Aemter gelangenden Anzeigen, gegen die bestehende Verordnung kein Accispapier gebraucht wird. Sämmtliche Aemter und Ortsvorstände in dem Bezirke des Neckarkreises werden daher auf diesen Unterlaß mit dem Anhange aufmerksam gemacht und angewiesen, daß sie in eintretenden Fällen ohne Rücksicht mit der gesetzmäßigen Stempelbuße werden belegt werden.

Mannheim den 28. März 1810.

Direktorium des Neckarkreises.

v. Manger.

vdt. Karg.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 118.

Nr. 937.

Das Schul- und Holzgeld an dem deutschen Lehrinstitute zu Mannheim betreffend.

(R. Nr. 894.) In Erwägung der großen Kosten, welche die Unterhaltung des hiesigen deutschen kathol. Lehrinstituts erfordert und verursacht, soll nach höchstem Rescript großherzoglichen Ministeriums des Innern, vom 19. Oktober v. J. Nr. 1804 das Schul- und Holzgeld genau nach dem Bedürfnisse des Instituts und den Verhältnissen der Schulkinder regulirt, insbesondere aber das Holzgeld nach dem ganzen Bedarf und Werthe des für die Schulen gebrauchten Holzes angesetzt, und erhoben werden. Diese Anordnung wird hiemit dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausführung davon dem Dechant Kirch, welchem dazu auf Verlangen zwei bewährte und mit Familienumständen der hiesigen Einwohner bekannte Männer, von dem großherzoglichen Stadtvogteiamt beigegeben worden, übertragen ist.

Mannheim den 31. März 1810.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

Kirchen-Oekonomie.

v. Dawans. vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 121.

Nr. 938.

Die Heiraths-Aufgebothe betreffend.

(R. Nr. 3219.) In Gemäßheit eines, in Bezug auf Heirathsaufgebothe ergangenen hohen Justizministerial-Beschlusses vom 17. d. wird zur allgemeinen Bemerkung hiedurch bekannt gemacht, daß dasjenige in den Verfügungen des Landrechts über die Standesurkunden, was in Hinsicht der Form das zweite Einführungsedikt über den Code Napoleon nicht vorschreibt, so lange zu beobachten nicht nöthig sey, als das auf die Kirchenbücher eingerichtete Provisorium dauert.

Mannheim den 31. März 1810.

Großherzogliche badische Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 122.

Nr. 939.

Die von Juden an manchen Orten zu entrichtende Abgaben betreffend.

(R. Nr. 3140.) In manchen Orten besteht noch, wie aus deßfallsigen Anzeigen entnommen wird, das Herkommen, daß die Juden für die Erlaubniß eine Schule halten zu dürfen, und für die Erlaubniß zur Haltung eines sogenannten Sperrbaums verschiedene Abgaben jährlich an die Ortsherrschaft entrichten müssen. Aus denselben Anzeigen hat sich ferner noch der besondere Umstand entdeckt, daß die Juden an manchen grundherrlichen Orten nur auf eine gewisse Zahl Jahre in Schuz aufgenommen werden, und nach Verlauf jenes Zeitraums einen neuen Schutzbrief lösen müssen. Da die Erlaubniß zur unbeschränkten Religionsübung, wohin die beiden erstern Fälle gehören, nicht zu den Standes- oder Grundherrlichen, sondern zu den landesherrlichen Rechten zu zählen, somit dafür an den Standes- oder Grundherrn nichts zu entrichten ist, und da in Hinsicht auf den dritten Fall der einmal angenommene Schuzbürger nach Ablauf ei-

niger Jahre, ohne den Schutz rechtlich verwirket zu haben, nicht fortgewiesen werden kann, so werden in Gemäßheit Beschlusses des hochpreislichen Ministerii des Innern vom 24. d. Nr. 440 sowohl die für die Schule und den Sperrbaum bis jetzt noch entrichtete Abgaben hiemit gänzlich aufgehoben, als mit den über das Schuzbürgerwesen bestehenden Grundsätzen unvereinbar, für die Zukunft untersagt, und solches sämmtlichen Exekutivstellen zu ihrer Bemessung öffentlich verkündet.

Mannheim den 31. März 1810.

Großherzoglich Badische Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 121.

Nr. 940.

Directorium des Treisamkreises.

Dessen Wirksamkeit betreffend.

Das Directorium des Treisamkreises ist unterm heutigen förmlich in Wirksamkeit getreten. Welches zur Darnachachtung sämmtlicher diesem Kreise zugewiesenen Bezirksstellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich bekannt gemacht wird, daß jedem Unterthan des Kreisdistrikts, zum mündlichen Vortrag seines Anliegens, der freie Zutritt bei dem Kreisdirector jeden Tags von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme des Sonntags und der Feiertage, in besonders dringenden Fällen aber zu jeder Stunde des Tags offen stehen.

Freiburg am 2. April 1810.

Großherzogl. Bad. Directorium des Treisamkreises.

v. Roggenbach.

Dr. Caluri.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 20 S. 170.

Nr. 941.

Generalverfügung an alle Beamtungen der Oberrheinischen Provinz.

In Gemäßheit eines Befehls des Großherzogl. Ministerii des Innern soll unverzüglich eine Reserve vom 321 Mann in dieser Provinz für das Großherzogl. Militär gebildet werden. Es folgt somit die Repartition, wie viel es jedes Oberamt trifft.

Repartition deren aus der Provinz Oberrhein von der Conscription 1810 zum Großherzogl. Badischen Militär einzustellenden 321 Mann Conscribirten.

Nota. Es sind 321 Mann aus der 1810 Conscription zu stellen. — Die Repartition geschieht nach der Seelenzahl. Brüche über ½ sind für Ganze — unter ½ gar nicht angesetzt.

Matrikel-Zahl.	Namen der Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei- und Aemter.	Zu 321 Mann: Arithmetisches Ratum.	Zu 321 Mann: Ratum mit Beseitigung der Brüche.
10033	1) Oberamt Badenweiler . . .	$8\frac{258649}{370243}$	9
5142	2) Amt Bettmaringen	$4\frac{169610}{370243}$	4
5002	3) Amt Beuggen	$4\frac{124670}{370243}$	4
8673	4) Amt St. Blasien	$7\frac{192332}{}$	8
13180	5) Obervogteiamt Blumenfeld . .	$11\frac{158107}{}$	11
3238	6) Amt Bohlingen	$2\frac{298912}{}$	3
21213	7) Obervogteiamt Bonndorf . .	$18\frac{144999}{}$	18
13932	8) Oberamt Breisach	$12\frac{29256}{}$	12
8672	9) Oberamt Konstanz	$7\frac{199011}{}$	8
18556	10) Oberamt Freiburg	$16\frac{32588}{}$	16
9304	11) Stadt Freiburg	$8\frac{24640}{}$	8
4237	12) Obervogteiamt Heitersheim .	$3\frac{249348}{}$	4
23693	13) Oberamt Hochberg	$20\frac{200593}{}$	21
17709	14) Oberamt Kenzingen	$15\frac{130959}{}$	15

Matrikel-Zahl.	Namen der Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei- und Aemter.	Zu 321 Mann	
		Arithmetisches Ratum.	Ratum mit Beseitigung der Brüche.
1714	15) Staabsamt Markdorf . . .	$1^{\underline{179951}}$	1
14897	16) Obervogteiamt Meersburg . .	$12^{\underline{339021}}$	13
4993	17) Staabsamt St. Peter . . .	$4^{\underline{121781}}$	4
7938	18) Obervogteiamt Pfullendorf . .	$6^{\underline{326640}}$	7
2995	19) Obervogteiamt Reichenau . .	$2^{\underline{220909}}$	3
27820	20) Oberamt Rötteln	$24^{\underline{44388}}$	24
17381	21) Oberamt Säckingen	$15^{\underline{25671}}$	15
7717	22) Oberamt Schliengen	$6^{\underline{255699}}$	7
11403	23) Obervogteiamt Schönau . .	$9^{\underline{328176}}$	10
12129	24) Oberamt Staufen	$10^{\underline{188411}}$	11
24290	25) Obervogteiamt Triberg . . .	$21^{\underline{21987}}$	21
7628	26) Obervogteiamt Ueberlingen .	$6^{\underline{226130}}$	7
28278	27) Obervogteiamt Villingen . .	$24^{\underline{191306}}$	25
14790	28) Oberamt Waldkirch	$12^{\underline{303674}}$	13
23634	29) Oberamt Waldshut	$20^{\underline{181654}}$	20
	Summa		322

Hiebei wird folgendes bemerkt:

1) Die Reserve wird ganz aus der 1810 Ziehung genommen. Nach vollzogener Subrepartition auf die Kantonsrepartition wird also jedesmal diejenige Nummer aus der 1810 Loosung dazu einberufen, welche auf diejenige folgt, die zuletzt Soldat geworden ist.

2) Die vorhergehenden Nummern werden jedoch noch einmal durchgegangen, um nachzusehen, ob darunter keine sind, welche aus irgend einem nicht gesetzlichen Befreiungsgrund bei früherer Einberufung nicht Soldat geworden. So lange ein Nachmann vorhanden ist, der Soldat werden mußte, wird die frühere Nummer jedesmal erst gestellt, ehe eine weitere einrückt.

3) Gegen die etwa unerlaubt oder über die Zeit Abwesende werden jene Verfügungen vollzogen, welche schon vor der Rekrutirungs-Commission vorgeschrieben wurden.

Es kann auch militärische Exekution erfolgen, wegen deren Gehabung sich an den Großherzoglichen Kantonsoffizier dahier zu wenden ist.

4) Auf spezielle Weisung des Großh. Ministerii geschieht diese Rekrutirung noch nach der bisherigen Provinzeintheilung. Die Großherzogl. Inspektionsämter leiten daher das Geschäft noch in den Standesherrl. Bezirken, und die in der Aemter-Eintheilung erfolgten Veränderungen werden als nicht geschehen angesehen.

5) Die Zeit und der Ort der Rekrutenablieferung wird den betreffenden Oberämtern ꝛc. durch den Großherzoglichen Kantonsoffizier besonders eröffnet werden.

Freiburg den 4. April 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 161.

Nr. 942.

Weitere Kriegsunkostenbeiträge zu Unterstützung der mittelrheinischen Provinz.

Mittelst Erlasses aus dem Großherzogl. hochpreißlichen Ministerio des Innern vom 2. April l. J. Nr. 689 wurde anhero eröffnet:

Da aus der seit der ersten Vertheilung der Kriegsunkosten auf die oberrheinische Provinz vorgelegten allgemeinen Uebersicht, sämmtlichen auf der Etappenstraße seit dem Anfang laufenden Jahrs erwachsenen Unkosten ersichtlich gewesen; daß der frühere Beitrag dieser Provinz noch zur Zeit in keinem Verhältniß mit den dieselben treffenden Rata stehe; da das Bedürfniß die Tilgung jener Posten, welche sich wegen Verpflegung und Einquartirung der Soldaten, in den an der

Etappenstraße liegenden Gemeinden des Mittelrheins ergeben, täglich fühlbarer und dringender werde, und der so hart mitgenommenen Etappenstraße keine weitere Auslagen, als die bisherigen zugemuthet werden könnten; so werde die oberrheinische Provinz angewiesen; weitere dreißigtausend Gulden Kriegskostenbeiträge nach dem früher adoptirten Maaßstabe auszuschreiben, und für den richtigen Einzug derselben besorgt zu seyn.

In Gemäßheit dieses speziellen hohen Ministerialauftrages werden nun sämmtliche Landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter auch Stadtvogteiämter der ganzen oberrheinischen Provinz angewiesen, unverweilt obige Summe pr. 30,000 fl. nach der im Provinzialblatt vom 10. Merz l. J. Nr. 14 erschienenen Repartition auf die unterstehenden, sowohl mittel- als unmittelbaren Gemeinden zu subrepartiren, die betreffende Beträge von denselben einzuheben, und solche sobald als möglich unter der Adresse:

„An die Landeskosten-Kassa-Verrechnung
D. S. zu Rastatt"

dahin und zwar in daselbst gangbaren Münzsorten und portofrei abzusenden, auch wie es geschehen, anher anzuzeigen.

Freiburg den 7. April 1810.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins:
Ex speciali Commissione Großherzogl. Hochpreißlichen Ministerii des Innern.
Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 21 S. 163.

Nr. 943.

Den Einzug der herrschaftlichen kleinen Staats- und Kirchengefälle betr.

Durch das neueste Organisations-Edikt ist den Ortsvorgesetzten aufgetragen, den Einzug der herrschaftlichen und Staats- auch Kirchengefälle, die im Kleinen eingehen, und

deren Ablieferung an die Bezirks-Verrechner zu besorgen, so-weit diese nicht gut finden, dieses Geschäft einem andern Bürger zu übertragen, wie aus der Beilage B zu gedachtem Edikt §. 7 Lit. K zu ersehen ist.

Um nun einer unrichtigen Anwendung dieser Verordnung vorzubeugen, ist höchsten Orts anher zu erkennen gegeben worden, daß die Erhebung solcherlei kleiner Gefälle durch die Ortsvorgesetzte oder einen Bürger nur in den Fällen statt haben, wenn

a) der Bezirksverrechner nicht anderer Geschäfte wegen selbst in den Ort kommt, wo er den Einzug derselben selbst neben seinen sonstigen Verrichtungen besorgen kann und soll;

b) derselbe also blos des Einzugs dieser kleinen Gefällen wegen selbst dahin reisen, oder einen Scribenten abschicken müsse, und folglich

c) der Einzug mit mehreren Kosten für die herrschaftliche Kasse verknüpft wäre, als wann der Einzug durch den Vorgesetzten oder einen Bürger geschähe.

Hiernach haben sich also die Bezirksverrechner zu achten.

Durlach den 9. April 1810.

Direktorium des Pfinz- und Enzkreises.
v. Wechmar.

vdt. Eberstein.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 29 S. 125.
Niederrheinisches " " " 16 " 97.
Neckarkreis-Directorium vom 17. März 1810 Nr. 1042.

Nr. 944.

Die Schulvisitaturen betreffend.

Da man hie und da der irrigen Meinung ist, daß bis den 23. d. die bisher bestandenen Schulvisitaturen aufgelöst und die Visitatoren ihrer Amtspflichten entbunden seyen; so wird andurch bekannt gemacht, daß das Amt der Schulvisitatoren fortdauert, bis die landesherrliche Dekanate organisirt seyn werden, und haben bis dahin die Visitatoren alle

ihre Amtsverrichtungen nach den bestehenden Vorschriften, nur in der Modifikation fortzusetzen, daß sie sich nach Masgabe der neuen Landesorganisation in den darinn bestimmten Fällen an die Kreisdirektorien und das Großherzogliche katholisch kirchliche Ministerial-Departement wenden müssen.

Beschlossen bei Großherzogl. Regierung. Karlsruhe den 10. April 1810.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 29 S. 125.

Nr. 945.

Die Fortdauer der oberrheinischen Provinzialkasse für das Jahr 1810 u. s. w. betreffend.

Da nach einer gestern dahier eingetroffenen Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 4ten d. M. Nr. 11050 die dahier etablirte Provinzialkasse für das Rechnungsjahr 1810 noch fortbestehen, und an diese die Ueberschüsse der Landesherrlichen Partikularkassen, wie bisher, abgeliefert werden sollen; so werden sämmtliche Gefällrezepturen in der bisherigen Oberrheinischen Provinz hievon zu ihrem Benehmen mit Gegenwärtigem in Kenntniß gesetzt, und Letztere zugleich, da auch sie höherer Verfügung zufolge noch zur Zeit in ihrem bisherigen Zustande zu verbleiben haben, angewiesen, daß keine derselben von den Gefällen, die sie bisher zu verrechnen hatte, an eine andere Gefällverwaltung etwas abgebe, bis ihr hierüber nähere Weisung wird zugegangen seyn.

Freiburg den 11. April 1810.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Leuthe.

vdt. Glaz.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 22 S. 185.

Nr. 946.

Den Tax- und Sportelansatz der Standesherrlichen Domanialkanzleien betreffend.

R. N. 3510. Gemäß einer in vorbemerktem Betreff eingelangten Justizministerial-Entschließung vom 21ten v. M. Nr. 908 sollen in Sachen, wo bei den Landesherrlichen Kammern Tax- und Sporteln angesetzt worden sind, und über welche die Domanial-Kanzleien der Standesherren die Verfügung überlassen ist, auch diese berechtiget seyn, Tax und Sporteln zu erheben, in Fällen aber, wo bei den Kammern des Landesherrn dergleichen zu erheben nicht herkömmlich ist, auch den Standesherrlichen Domänen-Kanzleien ebenfalls kein Bezugsrecht zukommen, als wohin vorzüglich alle jene Verwilligungen und Expeditionen zu zählen sind, die privativ das Interesse Kamerale betreffen, und als Offizialsache der Kammer anzusehen sind. — Von dieser höchsten Verfügung werden die betreffende Behörden zur künftigen Nachachtung in Kenntniß gesetzet.

Mannheim den 12. April 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 21 S. 137.

Nr. 947.

Bekanntmachung.

Der Staatsrath und Kreisdirektor des Pfinz- und Enzkreises, Freiherr von Wechmar, macht andurch zur allgemeinen Wissenschaft aller derer, welche in Geschäften oder Dienstangelegenheiten mit ihm zu sprechen oder zu thun haben, bekannt, daß er in jeder Woche, besonders den Mittwochstag, und zwar Vormittags die Stunden von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber jene von 3 bis 5 Uhr dazu bestimmt hat.

Wer wichtige oder pressante Sachen anzubringen hat, kann übrigens an jedem Tage und zu jeder Stunde erscheinen;

außerdem, und wo dieses nicht wäre, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er wegen der für die Geschäftsbesorgung nöthigen Zeiteintheilung kein Gehör finden würde.

Die sämmtlichen Bezirksstellen des Pfinz- und Enzkreises werden dabei beauftragt, hievon ihre Untergebene zu verständigen mit dem Anfügen, daß die schon früher bei Großherzoglicher Regierung ergangene Verfügung, wodurch das unnöthige Suppliciren und Geläufe abgestellt worden, auch bei dieser Behörde von fortdauernder Wirkung seye.

Durlach den 13. April 1810.

Frhr. v. Wechmar.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 30 Nr. 129.

Nr. 948.

Die Beendigung der kathol. Kirchenökonomiekommissionsgeschäfte dahier betreffend.

Da die katholische Kirchenökonomiekommission in Gefolg des neuesten Organisationsedikts unterm heutigen ihre Sitzungen schließt; so werden sämmtliche Behörden, welche bisher ihre Berichte unmittelbar an dieselbe zu erstatten hatten, andurch angewiesen, solche vom heutigen an, an das hohe Ministerium des Innern, kathol. Kirchendepartement einzuschicken.

Mannheim am 18ten April 1810.

Großherzogl. Badische Regierung des Niederrheins. Kirchen-Oekonomie.

v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 22 S. 145.

Nr. 949.

Bekanntmachung.

Da das Murgkreisdirektorium bis den 1. künftigen Monats Mai sich zu Rastatt constituiren wird, so geschiehet mittelst dieses hievon die öffentliche Bekanntmachung, damit die sämmt-

liche dahin gehörige Bezirksstellen in Gemäßheit des landesherrlichen Organisationsrescripts vom 26. November v. J. Beilage Lit. D sich von diesem Tage an hiernach benehmen, auch ihre Untergebene davon in Kenntniß setzen mögen.

Gernsbach den 21. April 1810.

Kreisdirektor von Lasollaye.

Mittelrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 33 S. 141.

Nr. 950.

Vorschüsse für Advokaten betreffend.

Da nach der Vorschrift der neuesten Landesorganisation (Beilage Lit. E §. 18) die hofgerichtlichen Taxen, Sporteln- und Stempelansätze in Zukunft nicht mehr wie vormals, von den Parthien, — sondern von den Sachwaltern unmittelbar durch die Hofgerichts-Expedituren erhoben werden sollen; so ist durch höchste Verordnung des Großherzogl. Hochpreißl. Justizministeriums v. 7. d. M. Nr. 1069 der §. 15 der obergerichtlichen Taxordnung dahin modifizirt worden: daß nunmehr den Advokaten gestattet ist, auch von Inländern in Zukunft die nämlichen Vorschüsse zu nehmen, wie sie bisher allein bei Fremden erlaubt waren.

Welches man andurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß bringt: daß mit dem derartigen Einzug der Taxen, Sporteln und Stempel-, wie auch sämmtlicher anderer, hierorts angesetzt werdenden Gebühren und Auslagen mit dem 1ten Mai d. J. der Anfang gemacht werden wird. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht zu Freiburg am 24. April 1810.

Frhr. v. Baur.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 24 S. 197.

Nr. 951.

Die Abnahme des Handgelübdes, sich nicht zu entfernen, und wieder zu stellen betreffend.

R. N. in crim. 989. Man hat vielfältig wahrgenommen, daß denjenigen Inculpaten, welche wegen minder schweren Verbrechen während der Untersuchung aus dringenden Ursachen gegen die handgelübdliche Versicherung: den Amts- oder Gemeindsdistrikt nicht zu verlassen, und sich auf jeweilige Vorforderung wieder zu stellen, des Verhaftes entlassen werden, das dießfallsige Handgelübd, welches oft noch mit einer Sicherheitsleistung verknüpft ist, abgenommen wird, ohne daß man die Inculpaten von dem Umfange der zu übernehmenden Verbindlichkeit, und von der §. 40 des Großherzoglichen Strafedikts auf den Fall der Verletzung derselben angeordneten Strafe gehörig belehre; sondern sich hiebei immer nur der alten — den meisten Inculpaten ganz unverständlichen lateinischen Formel: de non evadendo, et se semper sistendo bediene, und mit dieser den Akt vollende. Um daher dieser ordnungswidrigen Geschäftsbehandlung für die Zukunft vorzubeugen, wird den sämmtlichen diesem großherzogl. Hofgericht unterstehenden Aemtern, welche sich mit Führung der Inquisitionen abgeben, aufgetragen, nicht nur den in dem angezeigten Falle sich befindenden Inculpaten die gehörige Belehrung über die Wichtigkeit des abzulegenden Handgelübdes über dessen Verbindlichkeit, und über die Folgen für den Uebertretungsfall zu ertheilen, sondern auch, wie dieses geschehen, jedesmal dem Inquisitionsprotokoll umständlich einzurücken. Verfügt im Großherzogl. Badischen Hofgericht zu Freiburg den 25. April 1810.

Frhr. v. Baur.

vdt. Montanus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 26 S. 209.

Nr. 952.

Ausschreibung und Eintreibung einer 2¼ Steuer für das Rechnungsjahr 1810 bis 1811 betr.

Von Großherzoglicher Ministerialkonferenz ist mittelst Erlasses des Großherzoglichen Finanzministeriums Steuerdepartements vom 28. d. und heutigem Empfange Nr. 61 die höchste Entschließung eingekommen, daß die Bedürfnisse der Breisgauischen Landeskasse für das Rechnungsjahr vom 23. April 1810 bis 22. April 1811 mit 2¼ Steuer bedecket, und zu diesem Behuf ausgeschrieben, und eingehoben werden sollen.

Mit dieser Bestimmung sind noch weitere höchste Anordnungen verbunden, und zwar:

a) Weil der Staatsbedarf alle Steuerbegünstigungen aufzuheben nothwendig macht, und auch die Verfügung vom 31ten August 1808 Regierungsblatt Nr. 30 Seite 252 und 253 diese bereits aufgehoben hat; so werden die bisher dominikaliter versteuerten Gegenstände eben so, wie das Rustikale behandelt, und die um 9/25 sich vermehrende bisherige Dominikalsteuer wird nach Maaßgabe der allegirten höchsten Verordnung besonders berechnet, und den Verrechnungen nachträglich zugefertiget werden.

b) Der Mehrbetrag der — um 9/25 vom Dominikale in das Rustikale übertragenen Steuer soll von den gesammten Dominikalpartheien, welche unten nicht ausgenommen sind, vom 23ten October 1808 bis 22. April 1810 für anderthalb Jahre mit dem zweifachen Betrage nachgeholt, und binnen den ersten 6 Monaten des Rechnungsjahrs 1810 in die hiesige Landeskasse eingeliefert werden. Ueber diesen nachzuholenden zweifachen Mehrbetrag wird den betreffenden Verrechnungen ein besonderes Verzeichniß demnächst nachgesendet werden.

c) Die auf Naturalkompetenzen gesetzten Pfarrer, Schullehrer und Sigristen genießen wegen ihrer bisherigen genauer als andere Gegenstände versteuerten Competenzen die Begünstigung, ihr gleichfalls in die Rustikalsteuer übertragenes

Dominikalbetreffniß nur im einfachen Betrage, und ohne Nachzahlung des Mehrbetrags für die oben angezeigte anderthalb Jahre in die Landeskasse abzuführen.

Die Zahlungstermine für die pro 1810 bestimmten 2¼ Steuern werden dergestalt bestimmt, daß eine Steuer binnen den ersten 3 Monaten des Rechnungsjahrs 1810, und bis Ende Juli d. J. vollständig bezahlt seyn muß, die weitere 1¼ Steuer aber wird bis Ende November d. J. als verfallen erklärt.

Wegen Zahlungsart und der eintretenden Exekution aber werden die Bezirksämter und Verrechnungen auf die Kammerverfügung vom 16. November 1808, welche in dem Provinzialblatt Nr. 67 vom nämlichen Jahr öffentlich bekannt gemacht worden ist, und übrigens rücksichtlich des Vollzugs der gegenwärtigen Anordnung beibehalten wird, mit der Bemerkung verwiesen, daß die Supererrogaten erst an dem zweiten Zahlungstermine bei erschöpfter Zahlung in Abrechnung genommen werden können.

Freiburg den 30. April 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treisamkreises.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 201.

Nr. 953.

Bestrafung der Salzeinschwärzer und Käufer des eingeschwärzten Salzes betreffend.

Anläßlich einer an höchste Behörde gerichteten Anfrage über die Bestrafung der Salzeinschwärzer und Käufer des eingeschwärzten Salzes ist die Belehrung des hohen Finanz-Ministeriums unterm 31. März d. J. Nr. 10926 — 29 dahin erfolgt, daß der Käufer fremden Salzes im Entdeckungsfalle, der Regel nach, der nämlichen Strafe, wie der Verkäufer, unterliegt.

Welches hiemit zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 30. April 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treisamkreises.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 26 S. 210.

Nr. 954.

Den Bezug der den Ortsvorgesezten zum Ansaz überlassenen kleinen Strafen betreffend.

In Gemäßheit des hieher eingelangten Rescripts des großherzoglich hochpreislichen Finanzministeriums vom 24. März d. J. Nr. 10805. wird andurch sämmtlichen landesherrlichen, Grund- und Standesherrlichen Aemtern des Treisamkreises, zur genauen Nachachtung und Anweisung der ihnen unterstehenden Gemeindsvorgesetzten nachstehende Verordnung unter Bezug auf den Organisations-Edikt vom 26. Nov. 1809 und dessen Beilage B. §. 7. lit. e und f in Ansehung des Bezuges der den Ortsvorgesetzten zum Ansatz überlassenen kleinen Strafen eröffnet.

1) Kleine — höchstens bis auf die Summe von zween Gulden gehende, und nicht gesezlich bestimmte Strafen von leichten Polizeivergehen und Unordnungen sollen den Gemeinden, wo sie angesezt werden, zum Bezug verbleiben.

2) Von mit bestimmten Legal-Strafen belegten Polizei-Vergehen, z. B. Verkauf zu leichten Brodes oder Fleisches, Felddiebstähle u. dgl. sollen die Strafansätze, so wie überhaupt jede über zween Gulden gehende Strafe, wenn sie auch der Vorgesezte ansezet, dem herrschaftlichen Aerarium verrechnet werden.

3) Diese Anordnung versteht sich aber nur auf Strafen, über welche die Landesherrschaft zu disponiren hat, und keineswegs auf die, welche die Standes- und Grundherrn beziehen, als welche denselben ferner wie bisher bestimmt sind.

Es sind daher in Ansehung der ersten Gattung der Orts-Vorgesezten anzuweisen, die den Gemeinds-Aerarien gehörigen Strafen jeweils den Bürgermeistern und Gemeinds-Einnehmern zum Einzug bekannt zu machen.

Wegen der zweyten Gattung aber sind die Vorgesezten zu instruiren, wie sie darüber ein fortlaufendes Protokoll zu führen, und daraus alle Quartal der herrschaftlichen Verrechnung Auszüge zum Einzug nebst dem etwa sogleich erhobenen Gelde zu liefern haben.

Endlich werden die Aemter angewiesen, von Zeit zu Zeit diese Strafprotokolle der Vorgesezten einzusehen, und wo sie in derer Führung Gebrechen beobachten, ihnen zu derer Verbesserung die nöthige Anleitung zu geben.

Freiburg am 1. Mai 1810.

Großherzogl. Direktorium des Dreisamkreises.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 26 S. 209.

Nr. 955.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Testamenten, Eheberedungen und Protokollen betreffend.

Mittelst hohen Erlasses des großherzoglichen Justizministeriums vom 4. v. M. Nr. 1043. wurde auf die Anfrage der großherzoglichen Regierung in Betreff des Gebrauchs des Stempelpapiers zu Testamenten, Eheberedungen und Protokollen zu erkennen gegeben:

Der großherzoglichen Regierung des Oberrheins wird auf ihre Anfrage vom 26. März andurch zur Nachachtung und Mittheilung an die Kammer eröffnet:

Die Tax- und Stempelordnung vom Jahr 1807 verordnet:

1) Seite 13. sub Nr. 23. „Derjenige, dem eine Urkun„de ausgefertigt wird, hat die Stempeltaxe zu bezahlen.“

2) Seite 14. Nr. 25. „Wenn Privat-Urkunden vor „Gericht benuzt werden, muß der geordnete Stempelbogen „solchen beigelegt werden.“

3) Seite 5. Nr. 1. „Daß nur in den Fällen, wo die „Landesherrschaft oder obrigkeitliche obere und niedere Behör„den zur Zustandebringung eines Geschäftes, oder bei Angele„genheit der Unterthanen einwirken, von Taxen, Sporteln „und Stempelpapier die Rede seyn könne.“

4) Seite 12. lit. C. Nr. 20. „Das Stempelpapier soll „gebraucht werden bei allen von obrigkeitlichen Behörden ge„fertigten Urkunden, namentlich nach Seite 76. auch von „Notarien nach der Vorschrift bei einzelnen Rubriken.“

5) Seite 13 unten und 14 oben: „Wo mehrere Exem„plarien einer Urkunde als Originalien ausgefertigt werden, „muß zu jeder das geordnete Stempelpapier genommen werden.“

„Wo man blos Abschriften verlangt, werden sie auf „Stempelpapier zu drei Kreuzer für den Bogen gegeben.“ (s. Abschrift.)

6) Nach Seite 15. sind insbesondere frei vom Stempel: „alle Relationen, Berichte, Protokolle, von Amtswegen, „auch alle Konzepte von Inventuren und Theilungen, so „lange sie nicht zur Aushändigung an Partheien gelangen.“

7) Nach Seite 23. unterm Wort Accord heißt es: „man „zahlt die Arbeit nach der Tagsgebühr, den Stempel wie „bei Kaufbriefen nach der Größe des Gegenstandes, und „(Seite 38.) Kontrakte werden bezalt wie Akkorde.“

8) Seite 50. „Schenkungen unter Lebenden wie Kauf„briefe, mortis causa wie Testamente, Ehepakten nach der „Tagsgebühr, wie bei Protokollen.“ (Vom Stempel ist nichts besonders gesagt.

9) Seite 55. „Die Taxe gilt nur für die Behandlung „des Geschäftes, und das Concept der Urkunde: die Abschrift „oder Reinschrift muß besonders bezalt werden nach der „Bogenzahl.“

10) Seite 62. unter Protokolle: „wenn Testamente, „Schenkungen, Eheberedungen in einem halben Tage völlig „abgethan werden können 1 fl. 30 kr., sonst nach der Tags„gebühr; aller Nebenrechnungen müssen cessiren.“ (Hier ist blos von der Arbeit die Rede.)

11) Seite 98. „Testamente zalen nach der Tagsgebühr „bei Protokollen; Stempel unter 2000 fl. — 30 kr.; über „2000 fl. — 60 kr. Ihre Konfirmation und Eröffnung zalt „besonders Taxen, Sporteln und Stempelpapier.“

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich:

a) Daß Testamente von dem Notar und Theilungs-Commissär, Amtsschreiber, Stadtschreiber und Revisor gefertigt, schon als öffentliche Urkunden anzusehen sind, dem geordneten Stempel von resp. 30 und 60 kr. unterliegen, und diese Stempeltaxe ihrer Natur nach gleich bezalt und erhoben, oder der Stempel gleich bei der Fertigung gebraucht werden muß.

Was nun die bereits gefertigten, mit Stempel nicht versehenen derartigen Testamente betrifft; so ist zwar wegen Unterlassung dieser Stempelung keine weitere Straftaxe anzusetzen, dafür aber zu sorgen, daß zu jedem nunmehr gleich der Stempel oder der Geldbetrag nachgebracht werde.

Hiebei kann es nicht darauf ankommen, ob ein derartiges Testament in der Form einer Urkunde oder eines Protokolls ausgefertigt worden; sie sind alle als Originalurkunden anzusehen, und eines davon unterliegt dem Stempel wie das andere.

b) Eine andere Beschaffenheit hat es aber mit jenen lezten Willensmeinungen, die erst das neue Landrecht, als eigenhändig vom Erblasser geschriebene Privat-Testamente ohne Zuziehung irgend einer öffentlichen Person zuläßt, diese bedürfen des Stempels, und zwar des geordneten erst alsdann, wenn der Erblasser gestorben ist, und die Urkunde vor Gericht publizirt und gebraucht, somit zu einer Art von öffentlicher Urkunde wird.

c) Mit Eheberedungen hat es die gleiche Beschaffenheit, wie mit Schenkungen oder andern Kontrakten, die von Revisoren, Stadtschreibern, Amtsschreibern, Theilungscommissairs oder Notairs gefertigt werden. Das geordnete Stempelpapier ist gleich dazu zu gebrauchen, wofür in subsidium die obrigkeitlichen Personen zu haften haben, die solche Geschäfte machen, es mag eine solche Urkunde in Protokolls-

oder anderer Form verfaßt seyn. Sie dürfen nach dem neuen Landrecht nicht mehr während der Ehe gefertiget, sondern müssen vor Vollziehung derselben verrichtet werden.

Wo bisher das geordnete Stempelpapier bei solchen Aufsäzen nicht gebraucht worden ist, wollen wir's zwar bei dem Geschehenen bewenden lassen; es muß aber, wenn ein derartiges Geschäft bei Gericht je vorgelegt werden sollte, bei Strafe des 10fachen Taxansatzes das erforderliche Stempelpapier mit der Urkunde übergeben werden.

Welches zur allgemeinen Darnachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. Mai 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 28 S. 225.

Nr. 957.

Die Berichtigung der Verzeichnisse verschiedener Erbsteuern betreffend.

Von der Breisgauischen Landeskasse-Verwaltung dahier wurden mehrere Verzeichnisse über verschiedene Erbsteuern übergeben, mit welchem theils die Aemter des vormaligen Breisgauischen Verbandes, theils die betreffenden erbsteuerpflichtigen Erben noch mit bedeutenden Beträgen und seit längeren Jahren im Ausstande haften.

Da das den Aemtern bekannte Erbsteuergesez von 1785, welches seine gesezliche Wirkung für das vormalige östreichische Breisgau mit dem 1. November 1790 erhalten hat, die Aemter unter Verantwortlichkeit und Haftung verbindet, die Führung und Entrichtung der Erbsteuern noch vor Einantwortung der Verlassenschaften zu bewirken; so werden vorläufig sämtliche Aemter, welche noch eine solche nicht hinlänglich besorgte Amtshandlung hinter sich haben, hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß man die Verzeich-

nisse für jene Bezirksämter, welche ausser dem diesseitigen Kreise sich befindenden, besonders fertigen, und den geeigneten Großherzoglichen Kreisdirektorien zur Ergreifung der zweckmäßigen Maßregeln zusenden, dagegen aber gegen die saumseligen Aemter und Erbsteuerpflichtigen auf dem Bezug der Verzugszinsen bestehen werde.

Die diesem Kreise unterstehenden Bezirksämter, einschließlich der grundherrlichen, werden aber zugleich, und unter besonderer Verantwortlichkeit angewiesen, auf alle bei ihnen noch unberichtigt sich befindliche Erbsteuern sogleich ihre Aufmerksamkeit zu richten, und genau nachzusehen, auch die Berichtigung derselben mit Nachdruck zu bewirken.

Freiburg den 12. Mai 1810.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Treisamkreises.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 29 S. 235.

Nr. 958.

Die Benennung der Verfasser schriftlicher Eingaben betreffend.

Da man vielfältig wahrgenommen hat, daß ungeachtet der schon nach dem 12. Organisations-Edikt vom 2. Mai 1803 bestandenen, und neuerlich durch den 15. §. des Generalrescripts der neuen Organisation vom 26. November 1809 erlassenen, im Regierungsblatt Nr. VI. vom 10. Februar d. J. abermals wiederholten Verordnung:

„Daß die Verfasser schriftlicher Eingaben jederzeit auf denselben zu benennen seyen, als sonst darauf keine Rücksicht genommen werden dürfe;“

Dennoch diese Vorschrift nicht beobachtet wird; so wird andurch zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht, daß man auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift bei diesseitigem Kreisdirektorio strenge halten, und in nicht

beobachtetem Falle, entweder die Eingabe wieder zurückgeben, oder dieselbe gar nicht berücksichtigen werde.

Freiburg den 12. Mai 1810.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Treisamkreises.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 28 S. 226.

Nr. 959.

Die Verkündung und den Vollzug der Straferkenntnisse auf Landesverweisung betr.

Bei Gelegenheit verschiedener hier vorgekommener Untersuchungssachen hat man wahrgenommen, daß bei mehreren unterstehenden Behörden sowohl die Publikation der — die Strafe der Landesverweisung aussprechenden Urtheile mangelhaft, als auch der Vollzug dieser Strafe nicht ordnungsgemäß veranlaßt wird.

Um hierin die Intention des Gesetzes nicht zu verfehlen und dem Zwecke desselben gehörig nachzukommen, sieht man sich bewogen, Folgendes zur genauen Nachachtung zu verordnen:

a) Bei jedesmaliger Verkündung eines Erkenntnisses, in welchem der Inquisit in die Strafe der Landesverweisung verfällt wird, sind demselben die auf den Bruch dieser Strafe gelegten gesetzlichen Folgen genau und deutlich zu erklären, und ist davon in dem über den Akt der Urtheils-Publikation aufgenommenen Protokoll zu erwähnen.

b) Beim Vollzug jener Strafe genügt es nicht an der bloßen Behändigung eines Laufpasses, sondern es ist der Sträfling unter sicherer Begleitung eines Hatschiers oder andern Gerichtsdieners auf dem nächsten Wege zu seiner Heimath bis über die Gränzen zu weisen; — die sich dabei ergebenden Unkosten sind in das Generalverzeichniß über die Untersuchungskosten aufzunehmen, welches seiner Zeit zur Veranlassung der Dekretur anher vorgelegt wird.

Hiernach haben sich sämmtliche diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehende Aemter, ingleichen die Zucht- und Korrektionshaus-Verwaltungen dahier und zu Hüfingen gehörig zu achten.

Verfügt bei Großherzoglich Bad. Hofgericht zu Freiburg den 22. Mai 1810.

Freiherr von Baur.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheinisches Provinzialblatt 1810 Nr. 30 S. 243.

Register.

F.

M.

N.

S.

W.

Z.